



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

**Umweltbericht
zur Eignungsprüfung der Fläche N-6.6**

ENTWURF

Hamburg, Mai 2022

Inhalt

<i>Vorbehalt: Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes, Fortschreibung und Änderung des FEP sowie Standard Offshore Luftfahrt</i>		1
1	Einleitung	3
1.1	Rechtsgrundlagen und Aufgaben der Umweltprüfung	3
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Eignungs- und Leistungsfeststellung	4
1.3	Gestuftes Planungsverfahren – Beziehung zu anderen relevanten Plänen, Programmen und Vorhaben	5
1.3.1	Einleitung	5
1.3.2	Maritime Raumordnung (AWZ)	8
1.3.3	Flächenentwicklungsplan (FEP)	9
1.3.4	Voruntersuchung einschließlich Eignungsprüfung	9
1.3.5	Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen auf See	10
1.3.6	Zusammenfassende Übersichten zu den Umweltprüfungen	12
1.4	Darstellung und Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes	15
1.4.1	Internationale Übereinkommen zum Meeresumweltschutz	15
1.4.2	Umwelt- und Naturschutzvorgaben auf EU-Ebene	21
1.4.3	Umwelt- und Naturschutzvorgaben auf nationaler Ebene	23
1.4.4	Energie- und Klimaschutzziele der Bundesregierung	25
1.5	Methodik der Strategischen Umweltprüfung	25
1.5.1	Einführung	25
1.5.2	Untersuchungsraum	25
1.5.3	Durchführung der Umweltprüfung	25
1.5.4	Kriterien für die Zustandsbeschreibung und Zustandseinschätzung	28
1.5.5	Spezifische Annahmen für die Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen	31
1.6	Datengrundlagen und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	37
2	Beschreibung und Einschätzung des Umweltzustands	39
2.1	Einleitung	39
2.2	Boden/Fläche	39

2.2.1	Datenlage	39
2.2.2	Zustandsbeschreibung	39
2.2.3	Zustandseinschätzung	43
2.3	Wasser	44
2.4	Biotoptypen	44
2.4.1	Datenlage	44
2.4.2	Zustandsbeschreibung	44
2.4.3	Zustandseinschätzung	45
2.5	Benthos	45
2.5.1	Datenlage	46
2.5.2	Zustandsbeschreibung	46
2.5.3	Zustandseinschätzung des Schutzgutes Benthos	49
2.6	Fische	51
2.6.1	Datenlage	51
2.6.2	Zustandsbeschreibung	52
2.6.3	Zustandseinschätzung	53
2.7	Marine Säuger	60
2.7.1	Datenlage	61
2.7.2	Räumliche Verteilung und zeitliche Variabilität	63
2.7.3	Zustandseinschätzung des Schutzgutes marine Säugetiere	73
2.8	See- und Rastvögel	80
2.8.1	Datenlage	80
2.8.2	Räumliche Verteilung, zeitliche Variabilität und Abundanz von See- und Rastvögeln in der deutschen Nordsee	81
2.8.3	Vorkommen von See- und Rastvögeln in der Umgebung der Fläche N-6.6	82
2.8.4	Zustandseinschätzung des Schutzguts See- und Rastvögel	87
2.9	Zugvögel	89
2.9.1	Datenlage	89
2.9.2	Vogelzug über der Deutschen Bucht – Räumliche Verteilung und zeitliche Variabilität von Zugvögeln	90
2.9.3	Vogelzug in der Umgebung der Fläche N-6.6	92

2.9.4	Zustandseinschätzung und Bedeutung der Fläche N-6.6 und ihrer Umgebung für den Vogelzug	95
2.10	Fledermäuse und Fledermauszug	97
2.10.1	Datenlage	97
2.10.2	Räumliche Verteilung und Zustandseinschätzung	97
2.11	Biologische Vielfalt	99
2.12	Luft	100
2.13	Klima	100
2.14	Landschaft	100
2.15	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	100
2.16	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	101
2.17	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	101
3	Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans	104
3.1	Boden/Fläche	104
3.2	Wasser	104
3.3	Biotoptypen	104
3.4	Benthos	105
3.5	Fische	105
3.6	Marine Säuger	105
3.7	See- und Rastvögel	106
3.8	Zugvögel	106
3.9	Fledermäuse und Fledermauszug	107
3.10	Biologische Vielfalt	107
3.11	Luft	107
3.12	Klima	108
3.13	Landschaft	108
3.14	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	108
3.15	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	109
3.16	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	109
4	Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Meeresumwelt	110

4.1	Boden/Fläche	110
4.1.1	Windenergieanlagen und Plattform	110
4.1.2	Parkinterne Verkabelung	111
4.2	Wasser	113
4.2.1	Windenergieanlagen und Plattform	113
4.2.2	Parkinterne Verkabelung	116
4.3	Biotoptypen	116
4.3.1	Windenergieanlagen und Wohnplattform	116
4.3.2	Parkinterne Verkabelung	116
4.4	Benthos	117
4.4.1	Windenergieanlagen und Wohnplattform	117
4.4.2	Parkinterne Verkabelung	118
4.5	Fische	119
4.5.1	Windenergieanlagen und Wohnplattform	119
4.5.2	Parkinterne Verkabelung	123
4.6	Marine Säuger	125
4.6.1	Windenergieanlagen und Wohnplattform	125
4.6.2	Parkinterne Verkabelung	131
4.7	See- und Rastvögel	132
4.7.1	Windenergieanlagen	132
4.7.2	Parkinterne Verkabelung und Wohnplattform	136
4.8	Zugvögel	136
4.8.1	Windenergieanlagen	136
4.8.2	Parkinterne Verkabelung und Wohnplattform	142
4.9	Fledermäuse und Fledermauszug	142
4.10	Klima	142
4.11	Landschaft	142
4.12	Kumulative Effekte	143
4.12.1	Boden/Fläche, Benthos und Biotoptypen	143
4.12.2	Fische	144
4.12.3	Marine Säuger	144
4.12.4	See- und Rastvögel	146

4.12.5	Zugvögel	148
4.13	Wechselwirkungen	151
4.13.1	Sedimentumlagerung und Trübungsfahnen	151
4.13.2	Schalleintrag	151
4.13.3	Flächennutzung	151
4.13.4	Einbringung von künstlichem Hart-substrat	151
4.13.5	Nutzungs- und Befahrenseinschränkungen	152
4.14	Grenzüberschreitende Auswirkungen	152
5	Biotopschutzrechtliche Prüfung	155
5.1	Rechtsgrundlage	155
5.2	Gesetzlich geschützte marine Biotoptypen	156
5.3	Ergebnis der Prüfung	156
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	157
6.1	Rechtsgrundlage	157
6.2	Marine Säuger	159
6.2.1	Schweinswal	159
6.2.2	Andere marine Säuger	166
6.3	Avifauna (See- und Rastvögel sowie Zugvögel)	167
6.3.1	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)	167
6.3.2	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	168
6.4	Fledermäuse	171
7	Verträglichkeitsprüfung/ Gebietsschutzrechtliche Prüfung	172
7.1	Rechtsgrundlage	172
7.2	Prüfung der Verträglichkeit Verträglichkeit im Hinblick auf Lebensraumtypen	174
7.3	Prüfung der Verträglichkeit im Hinblick auf geschützte Arten	175
7.3.1	Geschützte marine Säugetierarten	175
7.3.2	Geschützte Vogelarten	180
7.3.3	Sonstige Arten	181
7.4	Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung	181
8	Gesamtplanbewertung	182

9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Auswirkungen auf die Meeresumwelt	183
10	Geprüfte Alternativen	185
10.1	Anlagenkonzept	187
10.2	Gründung	188
11	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Plans auf die Umwelt	189
12	Nichttechnische Zusammenfassung	190
12.1	Gegenstand und Anlass	190
12.2	Methodik der Strategischen Umweltprüfung	191
12.3	Ergebnis der Prüfung zu den einzelnen Schutzgütern	192
12.3.1	Boden/Fläche	192
12.3.2	Wasser	192
12.3.3	Biotoptypen	193
12.3.4	Benthos	193
12.3.5	Fische	194
12.3.6	Marine Säuger	195
12.3.7	See- und Rastvögel	196
12.3.8	Zugvögel	196
12.3.9	Fledermäuse	197
12.3.10	Biologische Vielfalt	197
12.3.11	Luft	197
12.3.12	Klima	197
12.3.13	Landschaft	197
12.3.14	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	198
12.3.15	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	199
12.3.16	Wechselwirkungen/Kumulative Auswirkungen	199
12.4	Grenzüberschreitende Auswirkungen	204
12.5	Biotopschutzrechtliche Prüfung	204
12.6	Artenschutzrechtliche Prüfung	204
12.7	Verträglichkeitsprüfung	206

12.8	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Auswirkungen auf die Meeresumwelt	206
12.9	Alternativenprüfung	207
12.10	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Flächenentwicklungsplans auf die Umwelt	208
13	Quellenangaben	210

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der in den Verfahrensstufen jeweils durchzuführenden Umweltprüfungen..	6
Abbildung 2: Übersicht zu den Schutzgütern in den Umweltprüfungen	7
Abbildung 3: Gegenstand der Planungs- und Zulassungsverfahren mit Schwerpunkten in der Umweltprüfung.....	12
Abbildung 4: Gegenstand der Planungs- und Zulassungsverfahren mit Schwerpunkten in der Umweltprüfung für Flächenentwicklungsplan, Eignungsprüfung und UVP.	13
Abbildung 5: Allgemeine Methodik der Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen.....	28
Abbildung 6: Bathymetrie (Konturlinien) der Fläche N-6.6 bezogen auf Lowest Astronomical Tide (LAT).....	40
Abbildung 7: Sedimentklassifikation nach Anleitung zur Kartierung des Meeresbodens (BSH) für die Fläche N-6.6.	40
Abbildung 8: Vorkommen des Schweinswals in der deutschen AWZ der Nordsee anhand von Daten aus dem Monitoring der Naturschutzgebiete und aus Forschungsvorhaben der Jahre 2012 bis einschließlich 2018 (Gilles et al., 2019).....	66
Abbildung 9: Schema zu Hauptzugwegen über der südöstlichen Nordsee (dargestellt für den Herbst aus HÜPPOP et al. 2005a).	91

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht zu Schwerpunkten in den Umweltprüfungen auf im Planungs- und Zulassungsverfahren.	13
Tabelle 2: Vorhabenbezogene Auswirkungen bei Umsetzung des Plans.	31
Tabelle 3: Modellhafte Parameter für die Betrachtung der Fläche.	35
Tabelle 4: Parameter für die Betrachtung der sonstigen Bebauung der Fläche N-6.6.	36
Tabelle 5: Absolute Artzahl und relativer Anteil der Rote Liste Kategorien der Fische, die während der Flächenvoruntersuchung (FVU) auf der Fläche N-6.6, während Untersuchungen im umliegenden Seegebiet ¹ aufgenommen wurden und in der gesamten deutschen Nordsee (Rote Liste und Gesamtartenliste, THIEL et al. 2013) nachgewiesen wurden.	55
Tabelle 6: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Fischarten in der Vorhabenfläche N-6.6 (FVU H2020, F2021) und im umliegenden Seegebiet ¹ (uSG) mit ihrem Rote Liste Status der Nordsee-Region (RLS) nach THIEL et al. 2013 sowie ihrer Lebensweise (LW; p=pelagisch, d=demersal)...	57
Tabelle 7: Bestände der wichtigsten Rastvogelarten in der deutschen Nordsee und der AWZ in den vorkommensstärksten Jahreszeiten nach MENDEL et al. (2008). Frühjahrsbestände der Sterntaucher nach SCHWEMMER et al. (2019), Frühjahrsbestände der Prachtaucher nach GARTHE et al. (2015).	83
Tabelle 8: Thermische Eigenschaften wassergesättigter Böden (nach SMOLCZYK 2001).	113
Tabelle 9: Relevante Windpark-Parameter für die Bewertung der Auswirkungen der Modellwindpark-Szenarien auf die Fischfauna.	120

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ASCOBANS	Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in Nordsee und Ostsee
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
BBergG	Bundesberggesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BFO	Bundesfachplan Offshore
BFO-N	Bundesfachplan Offshore Nordsee
BFO-O	Bundesfachplan Offshore Ostsee
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
CMS	Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals
DUHWAS	Datenbank für Unterwasserhindernisse des BSH
EMSON	Erfassung von Meeressäugetieren und Seevögeln in der deutschen AWZ von Nordseese und Ostsee
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
ETRS	Europäisches Terrestrisches referenzsystem 1989
EUNIS	European Nature Information System
EUROBATS	Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen
F&E	Forschung und Entwicklung
FEP	Flächenentwicklungsplan
FFH	Fauna Flora Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
FFH-VP	Verträglichkeitsprüfung gemäß Art.6 Abs.3 FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG
FPN	Forschungsplattform Nordsee
FVU	Flächenvoruntersuchung
HELCOM	Abkommen zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee (Helsinki-Konvention)
IBA	Important bird area
ICES	International Council for the Exploration of the Sea
IfAÖ	Institut für Angewandte Ökosystemforschung
IOW	Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde
IUCN	International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (Weltnaturschutzunion)
K	Kelvin
LAT	Lowest Astronomical Tide
LRT	Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

MINOS	Marine Warmblüter in Nordsee und Ostsee: Grundlagen zur Bewertung von Windkraftanlagen im Offshore-Bereich
MRO	Maritime Raumordnung
MSRL	Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)
NAO	Nordatlantische Oszillation
NSG	Naturschutzgebiet
NN	Normal Null
OSPAR	Abkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (Oslo-Paris-Abkommen)
OWP	Offshore-Windpark
PAK	polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
POD	Porpoise-Click-Detektor
PSU	Practical Salinity Units
SCANS	Small Cetacean Abundance in the North Sea and Adjacent Waters
SeeAnIV	Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres (Seeanlagenverordnung)
SEL	Schallereignispegel
SPA	Special Protected Area
SPEC	Species of European Conservation Concern (Bedeutende Arten für den Vogelschutz in Europa)
StUK4	Standard „Untersuchung von Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen“
StUKplus	„Ökologische Begleitforschung am Offshore-Testfeldvorhaben alpha ventus“
SUP	Strategische Umweltprüfung
SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)
UBA	Umweltbundesamt
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
VO-KVR	Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
WEA	Windenergieanlage
WindSeeG	Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz – WindSeeG)

Vorbehalt: Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes, Fortschreibung und Änderung des FEP sowie Standard Offshore Luftfahrt

Die Entwürfe der Eignungsprüfung und -feststellung der Flächen N-6.6 und N-6.7 erfolgten auf Grundlage der Rechtslage mit letztem Stand Mai 2022. Derzeit liegt ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften vor (BR-Drs. 163/22 vom 08.04.2022). Der Gesetzesentwurf ist als besonders eilbedürftig eingestuft. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis zur parlamentarischen Sommerpause abgeschlossen werden (ebd.).

Der Gesetzesentwurf enthält auch Änderungsentwürfe, die für die materielle Prüfung der Eignung von Flächen nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 3 und § 48 Abs. 4 S. 1 und für die Feststellung der Eignung nach § 12 Abs. 5 WindSeeG relevant sein könnten. Dies betrifft unter anderem

- den Entwurf von § 69 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Buchstabe b zum Kollisionsrisiko von Vögeln mit Windenergieanlagen (derzeit § 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Buchstabe b WindSeeG zur Gefährdung des Vogelzugs);
- den Entwurf von § 69 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 zu sonstigen zwingenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (derzeit § 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 8 WindSeeG);
- den Entwurf von § 72 Abs. 2 zu marinen Biotopen (neu eingefügt);

- den Entwurf von § 5 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 zu Schutzgebieten (derzeit § 5 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 WindSeeG);
- den Entwurf der § 1 Abs. 3, § 69 Abs. 4 S. 2 und § 12 Abs. 5 S. 2 (überragendes öffentliches Interesse).

Die Entwürfe der Eignungsprüfung und -feststellung wurden vorsorglich auch auf Grundlage des Gesetzesentwurfes betrachtet. Nach dieser ersten überschlägigen Betrachtung würde sich insbesondere durch die genannten Änderungsentwürfe voraussichtlich kein abweichendes Prüfergebnis ergeben.

Hinsichtlich weiterer Änderungsentwürfe des Gesetzesentwurfes, namentlich zum Monitoring, zur Kennzeichnung mit Sonartranspondern sowie zum Einsatz von Sensoren im Entwurf von § 77 Abs. 4 Nr. 1-4 würde möglicherweise eine entsprechende Anpassung der Vorgaben der Windenergie-auf-See-Verordnung vorzunehmen sein.

Eine vertiefte Prüfung wird gegebenenfalls vorsorglich nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens auf Grundlage des dann vorliegenden Gesetzes erfolgen.

Die Entwürfe der Eignungsprüfung und -feststellung der Flächen N-6.6 und N-6.7 erfolgten zudem auf Grundlage des Flächenentwicklungsplans 2020. Dieser befindet sich derzeit (Stand Mai 2022) im Verfahren der Änderung und Fortschreibung im Stadium eines erweiterten Vorentwurfs.¹ Die Entwürfe der Eignungsprüfung und -feststellung der Flächen N-6.6 und N-6.7 werden gegebenenfalls vorsorglich auf Grundlage des derzeit noch ausstehenden Entwurfs des geänderten und fortgeschriebenen Flächenentwicklungsplans nachbetrachtet werden.

¹ Siehe https://www.bsh.de/SharedDocs/Meldungen_Oeffentl_Bekanntmachungen/_Meldungen/2022/Bekanntmachung-Aenderung-und-Fortschreibungsverfahren-Flaechenentwicklungsplan.html.

Der „Standard Offshore-Luftfahrt für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr liegt derzeit im Entwurf vor und befindet sich in der Konsultation. Sollte der Standard im Laufe des Verfahrens der Eignungsprüfung in Kraft treten, so würden die derzeit im Entwurf der 3. Windenergie-auf-See-Verordnung enthaltenen Vorgaben, die ausdrücklich – alternativ zu dem in Kraft getretenen Standard – ausschließlich den Zeitraum vor Inkrafttreten des Standards betreffen, entfallen.

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen und Aufgaben der Umweltprüfung

Nach § 12 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See vom 13. Oktober 2016 (WindSeeG; BGBl. I S. 2258, 2310, zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16. Juli 2021; BGBl. I S. 3026) prüft das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) die Eignung einer Fläche für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See. Gemäß § 12 Abs.5 WindSeeG werden das Ergebnis der Eignungsprüfung und die zu installierende Leistung durch Rechtsverordnung festgestellt, wenn die Eignungsprüfung ergibt, dass die Fläche zur Ausschreibung nach Teil 3 Abschnitt 2 WindSeeG geeignet ist. Im Rahmen der Eignungsprüfung erfolgt eine Umweltprüfung im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2021 (UVPG; BGBl. I S. 540, zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), die sog. Strategische Umweltprüfung (SUP).

Die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung mit der Erstellung eines Umweltberichts ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 1.18 der Anlage 5, wonach Feststellungen der Eignung einer Fläche und der installierbaren Leistung auf der Fläche nach § 12 Abs. 5 WindSeeG Pläne oder Programme im Sinne des UVPG darstellen und der SUP-Pflicht unterliegen. Gemäß § 33 UVPG ist die SUP dabei „unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und

Programmen“. Das behördliche Verfahren zur Aufstellung des Plans, hier zur Feststellung der Eignung, ist die Eignungsprüfung, da in diesem Rahmen eine etwaige Gefährdung der Meeresumwelt zu untersuchen ist.

Die Eignungs- und Leistungsfeststellung selbst ist der „Plan“ im Sinne des UVPG, also der formell bestätigende Akt auf Grundlage des Ergebnisses der Eignungsprüfung.

Ziel der Strategischen Umweltprüfung ist es nach Art. 1 der SUP-RL 2001/42/EG, zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bereits bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen weit vor der konkreten Vorhabenplanung angemessen Rechnung getragen wird. Die Strategische Umweltprüfung hat die Aufgabe, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Sie dient einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und wird nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Dabei sind alle Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG zu betrachten:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Das inhaltliche Hauptdokument der Strategischen Umweltprüfung für die Fläche N-6.6 ist der vorliegende Umweltbericht. Dieser ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans für diese Fläche sowie mögliche Planungsalternativen unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke des Plans.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Eignungs- und Leistungsfeststellung

Mit Einführung des zentralen Modells wurde das Fördersystem im Bereich Windenergie auf See auf ein Ausschreibungsmodell umgestellt. Gegenstand der Ausschreibungen für Windenergie auf See sind Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) deutschen Nordsee und Ostsee, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Der dieser Eignungsfeststellung vorgelagerte Flächenentwicklungsplan (FEP) legt Gebiete und in diesen Gebieten Flächen fest und bestimmt die zeitliche Reihenfolge, in der die Flächen durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) ausgeschrieben werden. Die Festlegung der Flächen orientiert sich dabei an den geltenden Ausbauzielen der Bundesregierung.

Die Ausschreibung einer Fläche durch die BNetzA setzt voraus, dass diese konkrete Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See geeignet ist. Die Feststellung der Eignung der Fläche und der jeweils zu installierenden Leistung erfolgt durch Rechtsverordnung gemäß § 12 Abs. 5 WindSeeG. Die Eignung wird festgestellt, sofern die vorangegangene Eignungsprüfung ergibt, dass die Fläche grundsätzlich zur Errichtung eines Windparks geeignet ist.

Die Feststellung der Eignung dient zusätzlich der Abschichtung zum späteren Planfeststellungsverfahren. Durch diese Vorabprüfung der Belange und Kriterien des Planfeststellungsverfahrens, soweit ohne Kenntnis der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens möglich, soll eine ablehnende Entscheidung im Planfeststellungsverfahren möglichst vermieden werden, da eine so späte Ablehnung und damit der Ausfall der Fläche das primäre Ziel des WindSeeG, die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See bis zum Zielwert in 2030 stetig zu steigern, gefährden würde.

Durch diese frühzeitige Prüfung können zulassungsrelevante Fragestellungen abgeschichtet und so anschließende Planfeststellungsverfahren beschleunigt werden. Dies dient vorrangig der Verwaltungsvereinfachung und kommt mittelbar auch dem späteren Träger des Vorhabens zugute.

Wesentliche Inhalte der Rechtsverordnung zur Eignungsfeststellung werden sein:

- die Feststellung der Eignung der konkreten Flächen zum Zeitpunkt ihrer Ausschreibung nach Teil 3 Abschnitt 2 WindSeeG, sowie
- die Festlegung der jeweils zu installierenden Leistung

Eine Fläche ist nach dem § 10 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 und § 48 Abs. 4 Satz 1 WindSeeG zur Errichtung von Windenergieanlagen geeignet, wenn

- die Erfordernisse der Raumordnung beachtet werden,
- keine Gefährdung der Meeresumwelt,
- insbesondere keine Besorgnis der Verschmutzung der Meeresumwelt im Sinn Art. 1 Abs. 1 Nr.4 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) und
- keine Gefährdung des Vogelzugs zu besorgen ist,
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffs- und Luftverkehrs sowie
- die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung gewährleistet ist,
- sie mit vorrangigen bergrechtlichen Aktivitäten vereinbar ist,
- sonstige überwiegende öffentliche oder private Belange nicht entgegenstehen,
- eine etwaige Bebauung mit bestehenden und geplanten Kabel-, Offshore-Anbindungs-, Rohr- und sonstigen Leitungen und
- mit bestehenden und geplanten Standorten von Konverterplattformen oder Umspannanlagen vereinbar ist sowie

- andere Anforderungen nach dem Wind-SeeG und sonstigen öffentlich rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Zu der Frage, ob eine Gefährdung der Meeresumwelt vorliegt, wird eine strategische Umweltprüfung durchgeführt.

Die Rechtsverordnung zur Eignungsfeststellung kann Vorgaben für die späteren Vorhaben machen, wenn andernfalls durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der Fläche Beeinträchtigungen der genannten Kriterien und Belange zu besorgen sind. Die geplanten Vorgaben finden sich im Entwurf der Eignungsfeststellung und sind für den Bereich der Meeresumwelt unter Kap. 9 (Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen) und Kap. 11 (Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen) zusammengefasst.

1.3 Gestuftes Planungsverfahren – Beziehung zu anderen relevanten Plänen, Programmen und Vorhaben

1.3.1 Einleitung

Die Eignungsfeststellung ist Teil eines gestuften Planungsprozesses für Windenergie auf See, der der Abschichtung dient und mit der Raumordnung als strategische Raumplanung für die gesamte ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) beginnt. Danach folgt die Flächenentwicklungsplanung als steuerndes Planungsinstrument, die darauf ausgerichtet ist, die Nutzung der Windenergie auf See durch die Festlegung von Gebieten und Flächen sowie von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Netzanbindungen bzw. für grenzüberschreitende Seekabelsysteme gezielt und möglichst

optimal unter den gegebenen Rahmenbedingungen zu planen.

Daran schließt sich die Eignungsfeststellung an. Diese ist wiederum Grundlage für die spätere Planfeststellung. Wird die Eignung einer Fläche für die Nutzung von Windenergie auf See festgestellt, kommt die Fläche zur Ausschreibung und der obsiegende Bieter kann einen Antrag auf Zulassung (Planfeststellung bzw. Plangenehmigung) für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf der Fläche stellen. Sowohl auf der Ebene der Aufstellung des Raumordnungsplans, als auch im Rahmen der Aufstellung des Flächenentwicklungsplans und der Eignungsprüfung ist jeweils die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung erforderlich. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Bei mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozessen ergibt sich für Umweltprüfungen aus dem jeweiligen Fachrecht (etwa Raumordnungsgesetz (ROG), WindSeeG und Bundesberggesetz (BBergG)) bzw. verallgemeinernd aus § 39 Abs. 3 UVPG, dass bei Plänen bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden soll, auf welcher der Stufen des Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Auf diese Weise sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans sind dabei zu berücksichtigen.

Bei nachfolgenden Plänen sowie bei nachfolgenden Zulassungen von Vorhaben, für die der Plan einen Rahmen setzt, soll sich die Umweltprüfung nach § 39 Abs. 3 Satz 3 UVPG auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.



Abbildung 1: Übersicht der in den Verfahrensstufen jeweils durchzuführenden Umweltprüfungen.

Im Rahmen des gestuften Planungs- und Zulassungsprozesses haben alle Prüfungen gemeinsam, dass Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen betrachtet werden.

Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 UVPG auch grenzüberschreitende Auswirkungen mit ein.

Gemäß § 3 UVPG umfassen Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens

oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Im Offshore-Bereich haben sich als Unterfälle der gesetzlich genannten Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt die folgenden speziellen Schutzgüter etabliert:

- Benthos
- Plankton*
- Fische
- Marine Säuger
- Avifauna: See-/Rastvögel und Zugvögel
- Fledermäuse



Abbildung 2: Übersicht zu den Schutzgütern in den Umweltprüfungen

* Das Schutzgut Plankton wird nur auf Ebene des ROP und des FEP als eigenständiges Schutzgut geprüft. Im Rahmen der SUP zur Eignungsprüfung werden die Erkenntnisse diesbezüglich in Bezug auf andere Schutzgüter verwendet; eine eigenständige Prüfung des Schutzgutes Plankton findet aber nicht statt.

Im Einzelnen stellt sich der gestufte Planungsprozess wie folgt dar:

1.3.2 Maritime Raumordnung (AWZ)

Auf der obersten und übergeordneten Stufe steht das Instrument der maritimen Raumordnung. Für eine nachhaltige Raumentwicklung in der AWZ erstellt das BSH im Auftrag des zuständigen Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (nunmehr Bundesministerium des Inneren und für Heimat) im Einvernehmen mit allen weiteren betroffenen Ministerien Raumordnungspläne, die in Form von Rechtsverordnungen in Kraft treten. Die Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee (AWZROV) in der Fassung vom 19. August 2021 ist am 1. September 2021 in Kraft getreten (BGBl. I S. 3886). Hierin werden auch bedingte oder befristete räumliche Festlegungen getroffen.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG, BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020, BGBl. I, S. 2694) ROG sollen die Raumordnungspläne unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen zwischen Land und Meer sowie unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten Festlegungen treffen

- zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs,
- zu weiteren wirtschaftlichen Nutzungen,
- zu wissenschaftlichen Nutzungen sowie
- zum Schutz und zur Verbesserung der Meeresumwelt.

Im Rahmen der Raumordnung werden Festlegungen überwiegend in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Zielen und Grundsätzen der Raumordnung getroffen. Nach § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen

Auswirkungen des jeweiligen Raumordnungsplans auf die Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Ziel des Instruments der Raumordnung ist die Optimierung planerischer Gesamtlösungen. Betrachtet wird ein größeres Spektrum an Nutzungen. Zu Beginn eines Planungsprozesses sollen strategische Grundsatzfragen geklärt werden.

Damit fungiert das Instrument primär als steuerndes Planungsinstrument der planenden Verwaltungsstellen, um einen raum- und naturverträglichen Rahmen für sämtliche Nutzungen zu schaffen.

Die Prüfungstiefe der SUP ist bei der Raumordnung grundsätzlich durch eine größere Untersuchungsbreite, d. h. eine grundsätzlich größere Anzahl an Alternativen, und eine geringere Untersuchungstiefe im Sinne von Detailanalysen gekennzeichnet. Es werden vor allem regionale, nationale und globale Auswirkungen sowie sekundäre, kumulative und synergetische Auswirkungen berücksichtigt.

Im Schwerpunkt sind daher mögliche kumulative Effekte, strategische und großräumige Alternativen und mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen Gegenstand der SUP.

1.3.3 Flächenentwicklungsplan (FEP)

Auf der nächsten Stufe steht der FEP. Die vom FEP zu treffenden und im Rahmen der SUP zu prüfenden Festlegungen ergeben sich aus § 5 Abs. 1 WindSeeG. In dem Plan werden überwiegend Festlegungen zu Gebieten und Flächen für Windenergieanlagen sowie der voraussichtlich zu installierenden Leistung auf den Flächen getroffen. Darüber hinaus trifft der FEP Festlegungen zu Trassen, Trassenkorridoren und Standorten. Ferner werden Planungs- und Technikgrundsätze festgelegt. Diese dienen zwar u. a. auch der Verminderung von Umweltauswirkungen, können ihrerseits aber auch zu Auswirkungen führen, so dass eine Prüfung im Rahmen der SUP erforderlich ist.

Im Hinblick auf die Zielrichtung des FEP behandelt dieser auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben die Grundsatzfragen vor allem nach dem Bedarf, dem Zweck, der Technologie und der Findung von Standorten und Trassen bzw. Trassenkorridoren für die Nutzung von Windenergie auf See und von Netzanbindungen. Der Plan hat daher in erster Linie die Funktion eines steuernden Planungsinstruments, um einen raum- und

naturverträglichen Rahmen für die Realisierung von Einzelvorhaben, d. h. die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See, deren Netzanbindungen, grenzüberschreitende Seekabelsysteme und Verbindungen untereinander, zu schaffen.

Die Tiefe der Prüfung von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ist ebenfalls gekennzeichnet durch eine größere Untersuchungsbreite, d. h. etwa eine größere Zahl an Alternativen und im Grundsatz eine geringere Untersuchungstiefe. Auch auf der Ebene der Fachplanung erfolgen grundsätzlich noch keine Detailanalysen. Berücksichtigt werden hier vor allem lokale, nationale und globale Auswirkungen sowie sekundäre, kumulative und synergetische Auswirkungen im Sinne einer Gesamtbetrachtung.

Der Schwerpunkt der Prüfung liegt ebenso wie bei dem Instrument der maritimen Raumplanung auf möglichen kumulativen Effekten sowie möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen. Darüber hinaus sind im FEP speziell für die Nutzung von Windenergie und Stromleitungen die strategischen, technischen und räumlichen Alternativen ein Prüfungsschwerpunkt.

1.3.4 Voruntersuchung einschließlich Eignungsprüfung

Der nächste Schritt im gestuften Planungsprozess ist die Eignungsprüfung von Flächen für Windenergieanlagen auf See. Zudem wird die zu installierende Leistung auf der gegenständlichen Fläche bestimmt.

Bei der Eignungsprüfung wird nach § 10 Abs. 2 WindSeeG geprüft, ob der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der Fläche die Kriterien für die Unzulässigkeit der Festlegung einer Fläche im Flächenentwicklungsplan nach § 5 Abs. 3 WindSeeG oder, soweit sie unabhängig von der späteren Ausgestaltung des Vorhabens beurteilt werden können, die nach § 48 Abs. 4 Satz 1 WindSeeG für die Planfeststellung maßgeblichen Belange nicht entgegenstehen.

Sowohl die Kriterien des § 5 Abs. 3 WindSeeG als auch die Belange des § 48 Abs. 4 Satz 1 WindSeeG bedingen eine Prüfung, ob die Meeresumwelt gefährdet wird. In Bezug auf die letztgenannten Belange ist insbesondere zu überprüfen, ob eine Verschmutzung der Meeresumwelt im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 4 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) (SRÜ) nicht zu besorgen ist und der Vogelzug nicht gefährdet wird.

Die Eignungsprüfung ist damit das zwischen FEP und Planfeststellungsverfahren für Windenergieanlagen auf See geschaltete Instrument. Sie bezieht sich auf eine konkrete, im FEP ausgewiesene Fläche und ist damit deutlich kleinteiliger angelegt als der FEP. Gegenüber dem Planfeststellungsverfahren ist sie dadurch abgegrenzt, dass ein vom späteren konkreten Anlagentyp und Layout unabhängiger Prüfansatz anzulegen ist. So werden der Auswirkungsprognose modellhafte Parameter in 2 Szenarien, der Bandbreite des FEP 2020 entsprechend, zugrunde gelegt, die mögliche realistische Entwicklungen abbilden sollen.

Die SUP der Eignungsprüfung zeichnet sich somit im Vergleich zum FEP durch einen kleinräumigeren Untersuchungsraum und eine größere Untersuchungstiefe aus. Es kommen grundsätzlich weniger und räumlich eingegrenztere Alternativen ernsthaft in Betracht. Die beiden primären Alternativen sind die Feststellung der Eignung einer Fläche auf der einen und die Feststellung ihrer (ggf. auch teilweisen) Nichteignung (siehe hierzu § 12 Abs. 6 WindSeeG) auf der anderen Seite. Beschränkungen zu Art und Umfang der Bebauung, die als Vorgaben in der Eignungsfeststellung enthalten sind, sind hingegen keine Alternativen in diesem Sinne (siehe hierzu Kap. 10).

Der Schwerpunkt der Umweltprüfung liegt im Rahmen der Eignungsprüfung auf der Betrachtung der lokalen Auswirkungen durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen bezogen auf

die Fläche und die Lage der Bebauung auf der Fläche.

1.3.5 Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen auf See

Auf der nächsten Stufe nach der Eignungsprüfung steht das Zulassungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See. Nachdem die Eignung der Fläche festgestellt und die Fläche durch die BNetzA ausgeschrieben wurde, kann der obsiegende Bieter mit dem Zuschlag der BNetzA gemäß § 46 Abs. 1 WindSeeG einen Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen auf der voruntersuchten Fläche stellen.

Der Plan muss zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben des § 73 Abs. 1 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (VwVfG, BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021, BGBl. I S. 2154) die in § 47 Abs. 1 WindSeeG enthaltenen Angaben umfassen. Der Plan darf nur unter bestimmten in § 48 Abs. 4 WindSeeG aufgezählten Voraussetzungen festgestellt werden, und zwar u. a. nur dann, wenn die Meeresumwelt nicht gefährdet wird, insbesondere eine Verschmutzung der Meeresumwelt im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 des SRÜ nicht zu besorgen ist und der Vogelzug nicht gefährdet wird.

Nach § 24 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

- der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen,

- der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 16 Abs. 1 UVPG hat der Vorhabenträger dazu der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,

- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
- eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Pilotwindenergieanlagen werden ausschließlich im Rahmen der Umweltprüfung im Zulassungsverfahren und nicht schon auf vorgelagerten Stufen behandelt.

1.3.6 Zusammenfassende Übersichten zu den Umweltprüfungen

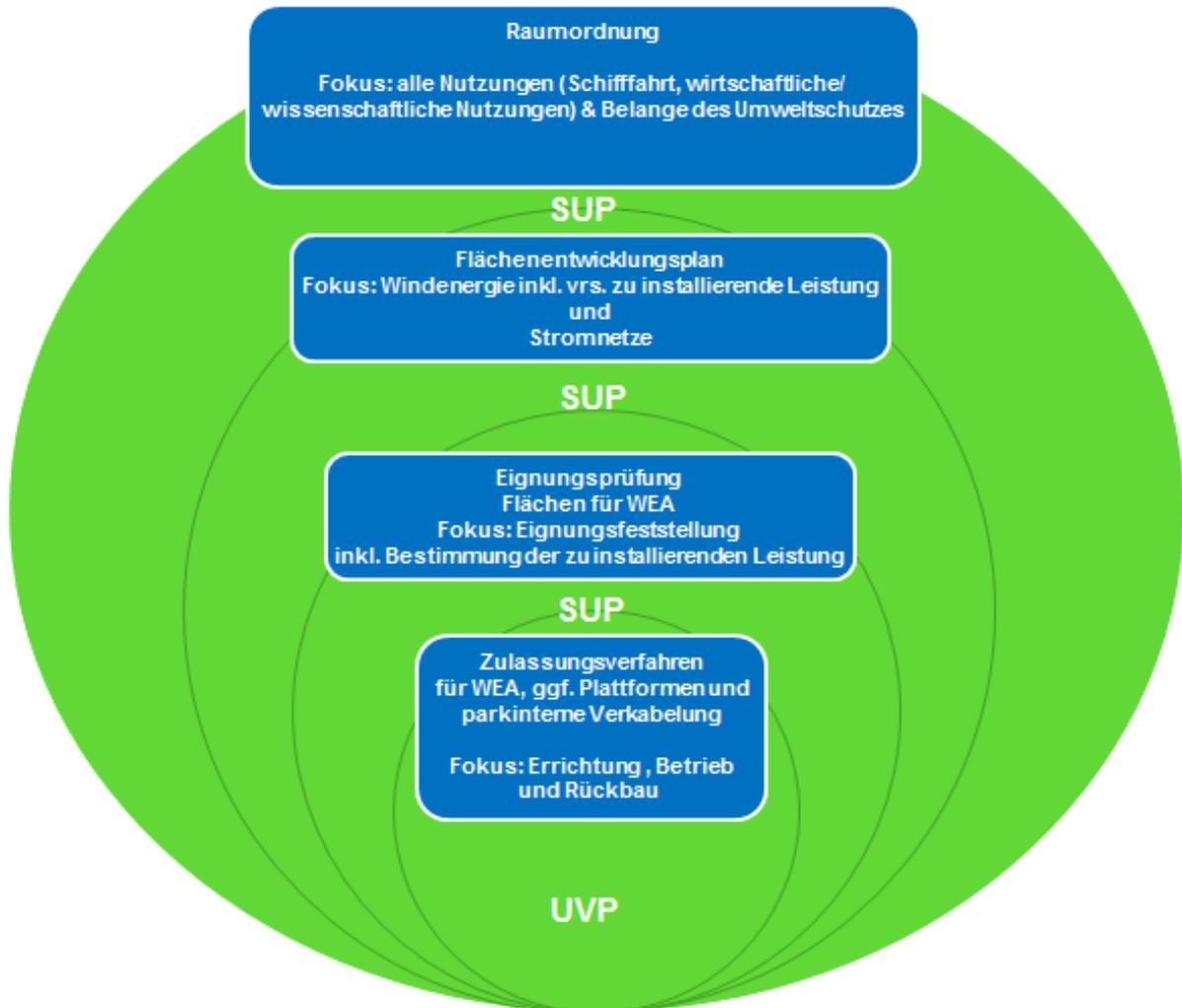


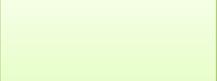
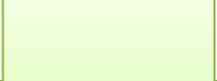
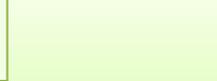
Abbildung 3: Gegenstand der Planungs- und Zulassungsverfahren mit Schwerpunkten in der Umweltprüfung.



Abbildung 4: Gegenstand der Planungs- und Zulassungsverfahren mit Schwerpunkten in der Umweltprüfung für Flächenentwicklungsplan, Eignungsprüfung und UVP.

Tabelle 1: Übersicht zu Schwerpunkten in den Umweltprüfungen auf im Planungs- und Zulassungsverfahren.

Raumordnung	FEP	Eignungsprüfung
<div style="display: flex; justify-content: center; align-items: center;"> ← → </div> <p style="margin: 0;">SUP</p>		
Strategische Planung für die Festlegungen		Strategische Umweltprüfung für Flächen mit WEA
Festlegungen und Prüfungsgegenstand		
– Vorrang- und Vorbehaltsgebiete <ul style="list-style-type: none"> zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, zu weiteren wirtschaftlichen Nutzungen, insbesondere Offshore-Windenergie und Rohrleitungen zu wissenschaftlichen Nutzungen sowie zum Schutz und zur Verbesserung der Meeresumwelt – Ziele und Grundsätze der Raumordnung – Anwendung des Ökosystemansatzes	<ul style="list-style-type: none"> Gebiete für Windenergieanlagen auf See Flächen für Windenergieanlagen auf See, einschl. der voraussichtlich zu installierende Leistung Standorte von Plattformen Trassen- und Trassenkorridore für Seekabelsysteme Technik- und Planungsgrundsätze 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung/Feststellung der Eignung der Fläche für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, einschließlich der zu installierenden Leistung auf Grundlage der abgetretenen und erhobenen Daten (StUK) sowie sonstigen mit zumutbarem Aufwand ermittelbaren Angaben Vorgaben insb. zu Art, Umfang und Lage der Bebauung

Analyse der Umweltauswirkungen		
Analysiert (ermittelt, beschreibt und bewertet) die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Meeresumwelt.	Analysiert (ermittelt, beschreibt und bewertet) die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Meeresumwelt.	Analysiert (ermittelt, beschreibt und bewertet) anhand von Modellannahmen voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen durch Errichtung und Betrieb von WEAs, die unabhängig von der späteren Ausgestaltung des Vorhabens beurteilt werden können.
Zielrichtung		
Zielt auf die Optimierung planerischer Gesamtlösungen (umfassender Maßnahmenbündel) ab. Betrachtung eines größeren Spektrums an Nutzungen. Setzt am Beginn des Planungsprozesses zur Klärung von strategischen Grundsatzfragen ein, also zu einem frühen Zeitpunkt, zu dem noch größerer Handlungsspielraum besteht.	Behandelt für die Nutzung Offshore-Windenergie die Grundsatzfragen nach dem <ul style="list-style-type: none"> • Bedarf bzw. gesetzl. Zielen • Zweck • Technologie • Kapazitäten • Findung von Standorten für Plattformen und Trassen Sucht nach Maßnahmenbündeln, ohne die Umweltverträglichkeit der Planung absolut zu beurteilen.	Behandelt für die Nutzung Offshore-Windenergie die Grundsatzfragen nach <ul style="list-style-type: none"> • Kapazität • Eignung der konkreten Fläche Beurteilt die Eignung der Fläche insb. in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> • Art der Bebauung • Maß der Bebauung • Lage der Bebauung auf der Fläche
Fungiert im Wesentlichen als steuerndes Planungsinstrument der planenden Verwaltungsstellen, um einen raum- und naturverträglichen Rahmen für sämtliche Nutzungen zu schaffen.	Fungiert überwiegend als steuerndes Planungsinstrument für einen raum- und naturverträglichen Rahmen für die Realisierung von Einzelvorhaben (WEA und Netzanbindungen, grenzüberschreitende Seekabel).	Fungiert als Instrument zwischen FEP und Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen auf einer konkreten Fläche.
Prüfungstiefe		
Gekennzeichnet durch größere Untersuchungsbreite, d. h. eine größere Zahl an Alternativen, und geringere Untersuchungstiefe (keine Detailanalysen). Berücksichtigt raumbezogene, nationale und globale Auswirkungen sowie sekundäre, kumulative und synergetische Auswirkungen i. S. einer Gesamtbetrachtung.	Gekennzeichnet durch größere Untersuchungsbreite, d. h. größere Zahl an Alternativen, und geringere Untersuchungstiefe (keine Detailanalysen). Berücksichtigt lokale, nationale und globale Auswirkungen sowie sekundäre, kumulative und synergetische Auswirkungen im Sinne einer Gesamtbetrachtung.	Gekennzeichnet durch einen kleinräumigen Untersuchungsraum, größere Untersuchungstiefe (detaillierte Analysen). Berücksichtigt vorrangig lokale, nationale bzw. Auswirkungen auf Nachbarstaaten ggf. zusätzliche/neue sekundäre, kumulative und synergetische Auswirkungen.
Schwerpunkt der Prüfung		
Kumulative Effekte <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtplanbetrachtung • Strategische und großräumige Alternativen • Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen 	Kumulative Effekte <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtplanbetrachtung • Strategische, technische und räumliche Alternativen • Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen 	Lokale Auswirkungen einer etwaigen Bebauung <ul style="list-style-type: none"> • Betrachtung der konkreten Fläche • Technische und kleinräumige Alternativen 

Zulassungsverfahren (Planfeststellung bzw. -genehmigung) für WEAs (UVP)
Prüfungsgegenstand
Prüfung der Umweltverträglichkeit auf Antrag für <ul style="list-style-type: none"> • die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen • auf der im FEP festgelegten und voruntersuchten und auf Eignung geprüften Fläche • nach den Festlegungen des FEP und Vorgaben der Eignungsfeststellung
Prüfung der Umweltauswirkungen
Analysiert (ermittelt, beschreibt und bewertet) die Umweltauswirkungen des konkreten Vorhabens (Windenergieanlagen, ggf. Plattformen und parkinterne Verkabelung) Nach § 24 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung <ul style="list-style-type: none"> • der Umweltauswirkungen des Vorhabens, • der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, • der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie • der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (Anmerkung: Ausnahme nach § 56 Abs. 3 BNatSchG)
Zielrichtung
Behandelt die Fragen nach der konkreten Ausgestaltung („Wie“) eines Vorhabens (technische Ausstattung, Bauausführung) auf Antrag des Ausschreibungsgewinners/Vorhabenträgers
Prüfungstiefe
Gekennzeichnet durch geringere Untersuchungsbreite, d. h. eine begrenzte Zahl an Alternativen, und größere Untersuchungstiefe (detaillierte Analysen). Beurteilt die Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf der voruntersuchten Fläche und formuliert dazu Auflagen. Berücksichtigt überwiegend lokale Auswirkungen im Nahbereich des Vorhabens.
Schwerpunkt der Prüfung
Den Schwerpunkt der Prüfung bilden: <ul style="list-style-type: none"> • Errichtungs- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen • Prüfung bezogen auf das konkrete Anlagendesign • Anlagenrückbau

1.4 Darstellung und Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Die Prüfung und Feststellung der Eignung und zu installierenden Leistung erfolgt unter Berücksichtigung der für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes. Diese geben Auskunft darüber, welcher Umweltzustand mit Bezug auf die relevanten Schutzgüter in Zukunft angestrebt wird (Umweltqualitätsziele). Die Ziele des Umweltschutzes lassen sich den folgenden internationalen, gemeinschaftlichen und nationalen

Übereinkommen bzw. Vorschriften, Verwaltungsvorschriften und Strategien entnehmen, die sich mit dem Meeresumweltschutz befassen und aufgrund derer sich die Bundesrepublik Deutschland zu bestimmten Grundsätzen bekannt und zu Zielen verpflichtet hat:

1.4.1 Internationale Übereinkommen zum Meeresumweltschutz

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei aller relevanten internationalen Übereinkommen zum Meeresumweltschutz.

1.4.1.1 Weltweit gültige Übereinkommen, die ganz oder teilweise dem Meeresumweltschutz dienen

Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 (MARPOL 73/78)

Das unter der Federführung der Internationalen Maritimen Organisation (International Maritime Organization, kurz: IMO) entwickelte Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe von 1973 (MARPOL-Übereinkommen), ratifiziert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. 1982 II, S. 230) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. 1998 II, S. 2546), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 25. November 2015 (BGBl. I S. 2095) stellt die rechtliche Grundlage für den Umweltschutz in der Seeschifffahrt dar. Es wendet sich vor allem an Schiffseigentümer zur Unterlassung von betriebsbedingten Einleitungen in das Meer, gilt aber nach Art. 2 Abs. 4 MARPOL auch für Offshore-Plattformen. Relevant für die Eignungsprüfung sind vor allem die Ziele der Regelungen der Anlagen IV und V zur Vermeidung und Verminderung der Einleitung von Abwässern und Schiffsmüll. In den Vorgaben des Entwurfs der Eignungsfeststellung zur Vermeidung und Verminderung von stofflichen Emissionen werden diese Ziele im Hinblick auf die Zulässigkeit von Kläranlagen und Schiffsmüll umgesetzt.

Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen vom 29. Dezember 1972 (London-Übereinkommen) sowie das Protokoll von 1996 (London-Protokoll)

Das Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen vom 29. Dezember 1972 (London-Protokoll in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1977, BGBl. II 1977, S. 1492) wurde durch das London-Protokoll von 1996, welches durch Gesetz am 09. Juli 1998 in Kraft gesetzt wurde (BGBl. 1998

II, S. 1345) ergänzt und verschärft und umfasst die Einbringung von Abfällen und anderer Materie von Schiffen, Flugzeugen und Offshore-Plattformen. Während das London-Übereinkommen von 1972 Einbringungsverbote lediglich für bestimmte Stoffe (Schwarze Liste) vorsieht, ist im Protokoll von 1996 ein generelles Einbringungsverbot verankert. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur für bestimmte Abfallkategorien wie Baggergut und inerte (träge), anorganische, geologische Stoffe zulässig. Diese Regelungen werden im Rahmen der im Entwurf der Eignungsfeststellung vorgeschlagenen Vorgaben umgesetzt.

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982

Für die Errichtung von Anlagen zur Förderung und Erzeugung von Energie im Meer ist Art. 208 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRÜ, welches durch Gesetz am 2. September 1994 durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde (BGBl. 1994 II, S. 1798) und am 16. November 1994 in Kraft trat (BGBl. 1995 II, S. 602, zu berücksichtigen. Dieser verpflichtet die Küstenstaaten zum Erlass und zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften zur Verhütung und Verringerung von Verschmutzungen, die durch Tätigkeiten auf dem Meeresboden entstehen oder von künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerken herühren. Ansonsten sind die Vertragsstaaten allgemein dazu verpflichtet, die Meeresumwelt entsprechend ihrer Möglichkeiten zu schützen (vgl. Art. 194 Abs. 1 SRÜ). Anderen Staaten und deren Umwelt darf kein Schaden durch Verschmutzung zugefügt werden. Für den Einsatz von Technologien ist geregelt, dass alle notwendigen Maßnahmen zur Verhütung und Verringerung daraus entstehender Meeresverschmutzungen unternommen werden (Art. 196 SRÜ). Die Strategische Umweltprüfung dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Die Eignung einer Fläche für die Errichtung ei-

nes Windparks wird im Hinblick auf die Gefährdung der Meeresumwelt und Nutzungskonflikte geprüft. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen werden ausgearbeitet und Vorgaben vorgeschlagen, die u. a. auch dem Schutz vor Verschmutzungen dienen.

Biodiversitätskonvention (CBD) und Klimarahmenkonvention und Kyotoprotokoll

Weitere Anforderungen an den Schutz von Lebensräumen und Ökosystemen in den nationalen Hoheitsbereichen ergeben sich aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt von 1992 (Convention on Biological Diversity, CBD), deren Handlungsziele über Europäische Richtlinien, wie die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und die EU-Meeresrahmenstrategie richtlinie umgesetzt werden (s.u. bei schutzgutspezifischen Abkommen).

Über die Klimarahmenkonvention (United Nations Framework on Climate Change, UNFCCC) von 1992 und das Übereinkommen von Paris von 2015 sowie das Kyoto-Protokoll ist die Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Küsten- und Meeresregionen verpflichtet, neben der Verminderung klimarelevanter Treibhausgasemissionen alle Aktivitäten in der Küsten- und Meeresregion unter dem Gesichtspunkt des präventiven Klimaschutzes zu betrachten.

1.4.1.2 Regionale Übereinkommen zum Meeresumweltschutz

Trilaterale Wattenmeer Kooperation (1978) und Trilaterales Monitoring und Assessment-Programm von 1997 (TMAP)

Ziel der Trilateralen Wattenmeer Kooperation von 1978, welche auf der Gemeinsamen Erklärung zum Schutz des Wattenmeeres, die 1982 unterzeichnet und 2010 aktualisiert wurde, beruht, und dem Trilateralen Monitoring und Assessment-Programm von 1997 zwischen Däne-

mark, der Niederlande und Deutschland als harmonisiertes Monitoring- und Bewertungsprogramm ist die Vielfalt der Biotoptypen im Ökosystem Wattenmeer zu erhalten. Es wird das Prinzip verfolgt, möglichst ein natürliches und sich selbst erhaltendes Ökosystem zu erreichen, in dem natürliche Prozesse ungestört ablaufen können. Hierfür wurde ein Wattenmeerplan mit gemeinsamen Eckpunkten verabschiedet (COMMON WADDEN SEA SECRETARIAT 2010). Die Ziele des Wattenmeerplans die sich u. a. auf die Schutzgüter Landschaft, Wasser, Sediment, Vögel, Meeressäuger und Fische beziehen und in wesentlichen Punkten mit denjenigen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie und der Meeresstrategie richtlinie überschneiden, werden u. a. durch die in dem Entwurf der Eignungsfeststellung aufgenommenen Vorgaben zur Sedimenterwärmung und zu Kabelkreuzungen berücksichtigt. Auch werden die Auswirkungen auf Naturschutzgebiete geprüft und in die Bewertung und Abwägung zum Plan eingestellt.

Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks von 1992 (OSPAR-Übereinkommen)

Ziel des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks vom 22. September 1992 (OSPAR-Übereinkommen, ABl. L 104 S. 2) ist es, die Meeresumwelt des Nordostatlantiks vor Risiken durch anthropogene Verschmutzungen aus sämtlichen Quellen zu schützen. Hierfür ist die Anwendung der besten verfügbaren Emissionsminderungstechnik erforderlich (Art. 2 Abs. 2 und 3 OSPAR-Übereinkommen). Mit den in den Entwurf der Eignungsfeststellungen aufgenommenen Vorgaben werden Anforderungen an die Reduzierung von Emissionen durch den Betrieb der Windparks, Plattformen und Kabel gestellt.

UNECE Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im grenzüberschreitenden

Rahmen (Espoo-Konvention) und UNECE-Protokoll über die strategische Umweltprüfung (SUP-Protokoll)

Das Übereinkommen von Espoo vom 25.02.1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (umgesetzt durch das Espoo-Vertragsgesetz vom 07. Juni 2002, BGBl. 2002 II, S. 1406 ff., sowie das zweite Espoo-Vertragsgesetz vom 17. März 2006, BGBl. 2006 II, S. 224 f.) ist ein Instrument der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) zur Beteiligung betroffener Staaten und deren Öffentlichkeit an UVP-Verfahren, die erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben können. Es verpflichtet die Vertragsparteien bei geplanten Projekten, die möglicherweise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, eine UVP durchzuführen und die betroffenen Parteien zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung umfasst Angaben über das geplante Projekt einschließlich Informationen über seine grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen und weist auf die Art der möglichen Entscheidung hin. Die Partei, in deren Zuständigkeitsbereich ein Projekt geplant ist, stellt sicher, dass im Rahmen des UVP-Verfahrens eine UVP-Dokumentation erstellt wird und übermittelt diese der betroffenen Partei. Die UVP-Dokumentation ist Basis für die Konsultationen, die mit der betroffenen Partei unter anderem über die möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und deren Verminderung und Vermeidung zu führen sind. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit des betroffenen Staates über das Vorhaben informiert wird und Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen erhält.

Das Protokoll über die strategische Umweltprüfung (SUP-Protokoll) der UNECE ist ein Zusatzprotokoll zur Espoo-Konvention und fordert von den Vertragsparteien eine umfassende Berücksichtigung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen.

Die Ziele des Protokolls umfassen die Integration von Umweltaspekten (einschließlich gesundheitsbezogener Aspekte) in die Ausarbeitung von Plänen und Programmen, die freiwillige Berücksichtigung von Umweltaspekten (einschließlich gesundheitsbezogener) in Politiken und Rechtsvorschriften, das Schaffen klarer Rahmenbedingungen für ein SUP-Verfahren und die Sicherstellung der Beteiligung der Öffentlichkeit in SUP-Verfahren. Im Rahmen der Eignungsfeststellung werden die Nachbarstaaten informiert und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

UNECE Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) und UNECE-Protokoll über die strategische Umweltprüfung (SUP-Protokoll)

Das Übereinkommen von Espoo vom 25.02.1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (umgesetzt durch das Espoo-Vertragsgesetz vom 07. Juni 2002, BGBl. 2002 II, S. 1406 ff., sowie das zweite Espoo-Vertragsgesetz vom 17. März 2006, BGBl. 2006 II, S. 224 f.) ist ein Instrument der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) zur Beteiligung betroffener Staaten und deren Öffentlichkeit an UVP-Verfahren, die erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben können. Es verpflichtet die Vertragsparteien bei geplanten Projekten, die möglicherweise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, eine UVP durchzuführen und die betroffenen Parteien zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung umfasst Angaben über das geplante Projekt einschließlich Informationen über seine grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen und weist auf die Art der möglichen Entscheidung hin. Die Partei, in deren Zuständigkeitsbereich ein Projekt geplant ist, stellt sicher, dass im Rahmen des UVP-Verfahrens eine UVP-Dokumentation erstellt wird und übermittelt diese der betroffenen Partei. Die UVP-Dokumentation ist Basis für die Konsultationen, die mit der betroffenen Partei unter anderem über

die möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und deren Verminderung und Vermeidung zu führen sind. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit des betroffenen Staates über das Vorhaben informiert wird und Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen erhält.

Das Protokoll über die strategische Umweltprüfung (SUP-Protokoll) der UNECE ist ein Zusatzprotokoll zur Espoo-Konvention und fordert von den Vertragsparteien eine umfassende Berücksichtigung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen.

Die Ziele des Protokolls umfassen die Integration von Umweltaspekten (einschließlich gesundheitsbezogener Aspekte) in die Ausarbeitung von Plänen und Programmen, die freiwillige Berücksichtigung von Umweltaspekten (einschließlich gesundheitsbezogener Aspekte) in Politiken und Rechtsvorschriften, das Schaffen klarer Rahmenbedingungen für ein SUP-Verfahren und die Sicherstellung der Beteiligung der Öffentlichkeit in SUP-Verfahren. Im Rahmen der Eignungsfeststellung werden die Nachbarstaaten informiert und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

1.4.1.3 Schutzgutspezifische Abkommen

Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) von 1979

Das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume von 1979 (Berner Konvention, siehe Gesetz zum Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, vom 17. Juli 1984, BGBl II 1984 S. 618, das zuletzt durch Artikel 416 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist) regelt den Schutz von Arten durch Entnahme- und Nutzungsbeschränkungen und

der Verpflichtung zum Schutz ihrer Lebensräume. Über die in Anhang II gelisteten streng geschützten Tierarten werden beispielsweise auch Schweinswale, Seetaucher, Zwergmöwe u. a. geschützt. Über das Artenschutzrecht finden die Inhalte auch Eingang in die Prüfung der Umweltauswirkungen.

Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten von 1979 (Bonner Konvention)

Das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten von 1979 (Bonner Konvention, siehe Gesetz zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten vom 29. Juni 1984 (BGBl. 1984 II S. 569), das zuletzt durch Artikel 417 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist), verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zum Schutz wildlebender, grenzüberschreitend wandernder Tierarten und zu ihrer nachhaltigen Nutzung zu ergreifen. Die sog. Arealstaaten, in denen die bedrohte Art verbreitet ist, müssen deren Habitate erhalten, sofern sie von Bedeutung sind, um die Art vor der Gefahr des Aussterbens zu bewahren (Art. 3 Abs. 4 a Bonner Konvention). Sie müssen außerdem nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten oder Hindernissen, welche die Wanderung der Art ernstlich erschweren, beseitigen, ausgleichen oder auf ein Mindestmaß beschränken (Art. 3 Abs. 4 b Bonner Konvention) und Einflüssen, welche die Art gefährden, soweit dies durchführbar ist, vorbeugen oder diese verringern. Über das Artenschutz- und Gebietsschutzrecht werden die Voraussetzungen geprüft und im Rahmen des Umweltberichts dargestellt.

Im Rahmen der Bonner Konvention wurden nach Art. 4 Nr. 3 Bonner Konvention regionale Abkommen zur Erhaltung der in Anhang II genannten Arten geschlossen.

Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel von 1995 (AEWA)

Das Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel von 1995 (AEWA, siehe Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Juni 1995 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel vom 18. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2498), das zuletzt durch Artikel 29 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist) erfasst auch über der Nordsee ziehende Vogelarten. Die Zugvögel sollen auf ihren Zugwegen in einem günstigen Erhaltungszustand belassen bzw. dieser wiederhergestellt werden. Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen der Eignungsfeststellung im Hinblick auf die Zugvogelbewegungen in der AWZ.

Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in Nordsee und Ostsee von 1991 (ASCOBANS)

Das Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in Nordsee und Ostsee von 1991 (ASCOBANS, siehe Gesetz zu dem Abkommen vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee vom 21. Juli 1993 (BGBl. 1993 II S. 1113), das zuletzt durch Artikel 419 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist) schreibt den Schutz von Zahnwalen mit Ausnahme des Pottwals speziell für den Bereich der Nordsee und Ostsee fest. Vor allem wurde ein Erhaltungsplan ausgearbeitet, der die Beifangrate reduzieren soll. Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Festlegungen auf Säugetiere geprüft, und als Ergebnis der Eignungsprüfung können Schallminderungs- und Schallverhütungsmaßnahmen, die Koordination von Rammarbeiten usw. zum Schutz der Kleinwale vorgeschrieben werden.

Abkommen zur Erhaltung der Seehunde im Wattenmeer von 1991

Mit dem Abkommen zur Erhaltung der Seehunde im Wattenmeer von 1991 (siehe Bekanntmachung des Abkommens zum Schutz der Seehunde im Wattenmeer, vom 19. November 1991,

BGBl II Nr. 32 S. 1307) soll die günstige Erhaltungssituation für die Seehundpopulation im Wattenmeer hergestellt und erhalten werden. Es enthält Regelungen zum Monitoring, zur Entnahme und dem Schutz der Habitate. Im Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf marine Säuger, damit auch auf Seehunde, geprüft und in die Bewertung und spätere Abwägung eingestellt.

Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen von 1991 (EUROBATS)

Das Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen von 1991 (EUROBATS, siehe Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1991 zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa, BGBl II 1993 S. 1106) soll den Schutz aller 53 europäischen Fledermausarten durch geeignete Maßnahmen sicherstellen. Das Abkommen steht nicht nur europäischen Staaten offen, sondern allen Arealstaaten, die zum Verbreitungsgebiet mindestens einer europäischen Fledermauspopulation gehören. Als wichtigste Instrumente sieht das Abkommen Regelungen zur Entnahme von Tieren, die Benennung von bedeutsamen Schutzgebieten sowie die Förderung von Forschung, Monitoring und Öffentlichkeitsarbeit vor. Fledermäuse sind als besonders und streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung und auch gebietsschutzrechtlich geschützt, was in der Verträglichkeitsprüfung abgebildet ist.

Übereinkommen über die biologische Vielfalt von 1993

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD, siehe Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt, vom 30. August 1993, BGBl II Nr. 72, S. 1741) bezweckt die Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile. Darüber hinaus ist die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

cen auch zur Erhaltung für künftige Generationen als Ziel verankert. Das Übereinkommen gilt nach Art. 4b auch für Verfahren und Tätigkeiten außerhalb der Küstengewässer in der AWZ. Die biologische Vielfalt stellt ein Schutzgut im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung dar, weshalb voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auch in Bezug auf dieses Schutzgut ermittelt und bewertet werden.

1.4.2 Umwelt- und Naturschutzvorgaben auf EU-Ebene

Der sachliche Anwendungsbereich des AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47) und damit grundsätzlich auch der des Sekundärrechts erweitert sich, soweit die Mitgliedstaaten einen Zuwachs an Rechten in einem Bereich außerhalb ihres Hoheitsgebiets erfahren, den sie auf die EU übertragen haben (EuGH, Kommission./Vereinigtes Königreich, 2005). Für den Bereich des Meeresumweltschutzes, Naturschutzes oder Gewässerschutzes gilt also die Anwendbarkeit der unionsrechtlichen Vorgaben auch im Bereich der AWZ.

Als einschlägige Rechtsvorschriften der EU sind zu berücksichtigen:

Richtlinie 337/85/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie, UVP-Richtlinie) und Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Strategische Umweltprüfungs-Richtlinie, SUP-RL)

Die Richtlinie 337/85/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 175 S. 40, kodifiziert durch die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei

bestimmten öffentlichen und privaten Projekten; Richtlinie 2011/92/EU vom 28.11.2011, ABl. 26/11) wurde mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in das nationale Recht umgesetzt. Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Strategische Umweltprüfungs-Richtlinie, SUP-RL ABl. L 197, vom 21.07.2001) wurde ebenfalls im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in nationales Recht umgesetzt, weshalb die Ziele gemäß UVPG hier vorrangig heranzuziehen sind.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL, ABl. L 206, vom 22.07.1992.)

In ausgewiesenen FFH-Gebieten und für Vorhaben in deren Umfeld ist im Rahmen von Zulassungsverfahren für Vorhaben die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erforderlich, wenn Anlagen errichtet werden sollen. Liegen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vor, kann die Errichtung auch bei einer Unverträglichkeit gerechtfertigt sein. Die FFH-Gebiete in der Nordsee wurden mittlerweile nach den nationalen Schutzgebietskategorien als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Die Verträglichkeitsprüfung richtet sich damit nach den Schutzzwecken in den Naturschutzgebieten. Die Richtlinie wurde in Deutschland durch das Bundesnaturschutzgesetz, dort die Regelung zu den Natura 2000-Gebieten und zum Artenschutz umgesetzt.

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL)

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für

Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL, ABl. L 327, vom 22.12.2000) bezweckt die Erreichung eines guten ökologischen Zustands der Oberflächengewässer. Hieran sind Monitoring, Bewertung, Zielsetzung und eine Umsetzung der Maßnahmen als Schritte geknüpft. Sie gilt u. a. auch für Übergangs- und Küstengewässer, nicht jedoch für die AWZ. Dementsprechend sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts primär die Regelungen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie einschlägig.

Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, MSRL)

Die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (MSRL, ABl. L 164, vom 25.06.2008) als umweltpolitischer Säule einer integrierten europäischen Meerespolitik hat das Ziel, „spätestens bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten“ (Art. 1 Abs. 1 MSRL). Im Vordergrund stehen die Bewahrung der biologischen Vielfalt und die Erhaltung bzw. Schaffung vielfältiger und dynamischer Ozeane und Meere, die sauber, gesund und produktiv sind (vgl. Erwägungsgrund 3 zur MSRL). Im Ergebnis soll eine Balance zwischen den anthropogenen Nutzungen und dem ökologischen Gleichgewicht erreicht werden.

Die Umweltziele der MSRL sind unter Anwendung eines Ökosystemansatzes für die Steuerung menschlichen Handelns und nach dem Vorsorge- und Verursacherprinzip entwickelt worden:

- Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung
- Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe

- Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten
- Meere mit nachhaltig und schonend genutzten Ressourcen
- Meere ohne Belastung durch Abfall
- Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge
- Meere mit natürlicher hydromorphologischer Charakteristik (vgl. BMU 2012).

Der Umweltbericht dient einer systematischen Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Festlegungen auf die Meeresumwelt.

Vor allem die Auswirkungen auf marine Arten und Habitate werden geprüft und zur Verringerung von Umweltauswirkungen werden in den Entwurf der Eignungsfeststellung Vorgaben zur Abfallbehandlung, Ressourcennutzung und im Hinblick auf Schadstoffe aufgenommen.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (V-RL)

Mit der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (V-RL ABl. L 20/7 vom 26.01.2010) sollen sämtliche in den Gebieten der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft erhalten und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel geregelt werden. Alle europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG geschützt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Vorgaben der Richtlinie untersucht.

Vorschriften zur nachhaltigen Fischerei im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik

Im Bereich der Fischereipolitik verfügt die EU über die ausschließliche Zuständigkeit (vgl. Art. 3 Abs. 1d AEUV). Die Vorschriften beinhalten beispielsweise Fangquoten, die auf dem höchstmöglichen nachhaltigen Dauerertrag (MSY, maximum sustainable yield) beruhen, mehrjährige Bewirtschaftungspläne, eine Anlande- und Beifangpflicht sowie die Förderung von Aquakulturanlagen. Die Nutzung der AWZ für die Fischerei ist als ein Belang bei Eignungsfeststellung zu prüfen.

1.4.3 Umwelt- und Naturschutzvorgaben auf nationaler Ebene

Auch auf der nationalen Ebene bestehen diverse Rechtsvorschriften, deren Vorgaben im Umweltbericht zu berücksichtigen sind.

Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz – WindSeeG)

Das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG, s.o.) hat es gemäß § 1 Abs.1 WindSeeG zum Ziel, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Nutzung der Windenergie auf See auszubauen, wobei dies gemäß Absatz 2 in der noch derzeit geltenden Fassung durch stetigen und kosteneffizienten Ausbau der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See ab dem Jahr 2021 auf insgesamt 20 Gigawatt bis zum Jahr 2030 und auf insgesamt 40 Gigawatt bis zum Jahr 2040 erfolgen soll. Wesentliche Elemente zur Gewährleistung eines stetigen Zubaus sind der Flächenentwicklungsplan, der potenzielle Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen identifiziert und die dem Planfeststellungsverfahren vorangehende Prüfung der Eignung dieser Fläche. Dabei soll dieser im Interesse des Klima- und Umweltschutzes voranzutreibende Ausbau jedoch seinerseits unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes erfolgen: § 10 Abs. 2 WindSeeG normiert, dass für die Feststellung, ob eine Fläche geeignet ist, geprüft werden muss, ob die Kriterien für die Unzulässigkeit von Festlegungen im FEP

bzw. die für eine spätere Planfeststellung maßgeblichen Kriterien nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 3 WindSeeG sind Festlegungen unzulässig, wenn überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. In der nachfolgenden Aufzählung unzulässiger Festlegungen ist die Gefährdung der Meeresumwelt als ein Regelbeispiel aufgeführt (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WindSeeG). Weiterhin darf gemäß § 48 Abs. 4 Nr.1 WindSeeG ein Plan für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks nur festgestellt werden, wenn die Meeresumwelt nicht gefährdet ist. Ein effizienter Ausbau kann nur erfolgen, wenn das Leistungspotenzial einer Fläche optimal ausgenutzt wird. Gleichzeitig darf dieser Ausbau nicht die Meeresumwelt gefährden, weshalb in den Entwurf der Eignungsfeststellung Vorgaben aufgenommen werden, die deren Schutz dienen. Diese beiden wesentlichen Ziele des Umweltschutzes aus dem WindSeeG sind Leitlinien für Aufstellung des Plans und die planerische Abwägung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, s.o.) sieht die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für bestimmte Pläne oder Programme vor. Die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung mit der Erstellung eines Umweltberichts ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 1.18 der Anlage 5, wonach Feststellungen der Eignung einer Fläche und der installierbaren Leistung auf der Fläche nach § 12 Abs. 5 WindSeeG Pläne oder Programme im Sinne des UVPG darstellen und der SUP-Pflicht unterliegen. In diesem Rahmen werden der vorliegende Umweltbericht nach den Vorgaben des UVPG ausgearbeitet sowie die nationale und grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (WHG, BGBl. I S. 2585; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017, BGBl. I S. 2771) setzt in den §§ 45a bis 45l WHG die Vorgaben der MSRL in nationales Recht um. § 45a WHG implementiert das Ziel, bis 2020 einen guten Zustand der Meeresgewässer zu gewährleisten. Eine Verschlechterung des Zustands soll verhindert und menschliche Einträge vermieden oder vermindert werden. Regelungen zu Nutzungen wie Erlaubnisvorbehalte sind hieran jedoch nicht geknüpft. Vielmehr sind die §§ 45a ff. WHG dahingehend auszulegen, dass der Staat beauftragt wird, Strategien für die Umsetzung dieses Zieles zu entwickeln, wobei § 45a WHG den Maßstab dafür bildet, welcher Umweltzustand mit Bezug auf die relevanten Schutzgüter in Zukunft angestrebt werden soll (Umweltqualitätsziele). Dieser Maßstab wiederum wird bei der Auslegung der fachgesetzlichen Vorgaben herangezogen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I, S. 2542; zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019, BGBl. I S. 706) ist nach § 56 Abs. 1 BNatSchG bis auf die Vorgaben zur Landschaftsplanung auch in der AWZ anwendbar. Ziele des BNatSchG stellen nach § 1 BNatSchG u. a. die Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswerts von Natur und Landschaft dar. Die §§ 56 ff. BNatSchG beinhalten Vorgaben für den Meeresnaturschutz, die bestimmte Prüfungen erfordern, die im Umweltbericht abgebildet werden. Dies betrifft den Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist. Weiterhin ist für Pläne in Naturschutzgebieten oder bei Auswirkungen auf den Schutzzweck

von Naturschutzgebieten eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. In artenschutzrechtlicher Hinsicht ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten, wildlebende Tiere besonders geschützter Arten zu verletzen oder zu töten oder wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Zur Beurteilung der Eignung der Fläche wird insbesondere überprüft, ob eine Gefährdung der Meeresumwelt vorliegt. Als Ergebnis der Eignungsprüfung können Vorgaben für das spätere Vorhaben gemacht werden, um eine Beeinträchtigung der Meeresumwelt zu verhindern.

Schutzgebietsverordnungen

Mit Rechtsverordnungen vom 22.09.2017 wurden nach § 57 BNatSchG die bereits bestehenden Naturschutz- bzw. FFH-Gebiete in der deutschen AWZ in die nationalen Gebietskategorien aufgenommen und zu Naturschutzgebieten erklärt. In diesem Rahmen wurden sie teilweise neu gruppiert. So bestehen durch die Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ (NSGSylV vom 22. September 2017, BGBl. I S. 3423) die Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Borkum Riffgrund“ (NSGBRgV vom 22. September 2017, BGBl. I S. 3395) und die Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Doggerbank“ (NSGDgbV vom 22. September 2017, BGBl. I S. 3400) nun die Naturschutzgebiete „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“, „Borkum Riffgrund“ und „Doggerbank“. Hierdurch ergeben sich in Bezug auf die räumliche Ausdehnung keine Unterschiede. Vereinzelt erfolgte hierdurch erstmalig die Unterschutzstellung einiger Arten (Skua und Spatelraubmöwe). Im Rahmen der SUP werden etwaige Auswirkungen auf die Schutzgebiete bzw. die Verträglichkeit von mit Windenergieanlagen bebauten Flächen für die Schutzgebiete geprüft., um zu

überprüfen, ob diese Bereiche in den für ihre Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können. In der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist auf die Schutzzwecke aus den Verordnungen zu Bezug zu nehmen. Auch die in den Entwurf der Eignungsprüfung aufgenommenen Vorgaben zum Rückbau der Anlagen, Schallminderung, Emissionsminderung, schonenden Verlegeverfahren usw. dienen der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgebiete.

1.4.4 Energie- und Klimaschutzziele der Bundesregierung

Bereits nach der Strategie der Bundesregierung zum Ausbau der Windenergienutzung auf See aus dem Jahre 2002 hatte die Offshore-Windenergie eine besondere Bedeutung. Der Anteil der Windenergie am Stromverbrauch sollte innerhalb der nächsten drei Jahrzehnte auf mindestens 25% anwachsen. Nach den Beschlüssen des Klimakabinetts vom 20.09.2019 und des Bundeskabinetts vom 09.10.2019 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch nunmehr bis 2030 auf 65 Prozent steigen. Das Ziel für den Ausbau der Windenergie auf See soll nach der derzeitigen Fassung des Windenergieauf-See-Gesetzes auf 20 Gigawatt im Jahr 2030 und 40 Gigawatt im Jahr 2040 angehoben werden (vgl. § 1 Absatz 2 WindSeeG).

Die klimapolitischen Ziele der Bundesregierung bilden den Planungshorizont für die Festlegung des Plans.

1.5 Methodik der Strategischen Umweltprüfung

1.5.1 Einführung

Durch die strategische Umweltprüfung sind unter Berücksichtigung des Inhalts und Entscheidungsgegenstands des Plans Art und Umfang der Umweltauswirkungen des Plans zu ermitteln. Zentrales inhaltliches Dokument der Strategischen Umweltprüfung ist der gemäß § 40

UVPG zu erstellende Umweltbericht: „Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie vernünftige Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet. [...] Der Umweltbericht wird im Vorfeld der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erstellt und in diese Verfahrensschritte eingebracht. Die sich im Laufe des Verfahrens ergebenden zusätzlichen Informationen werden gem. § 43 UVPG genutzt, um die Angaben des Umweltberichtes zu aktualisieren. Gemäß § 40 Abs. 3 UVPG wird bereits im Umweltbericht eine vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen vorgenommen. Diese ist wie bei der UVP vorsorgeorientiert nach gesetzlichen Maßgaben vorzunehmen.“ (PETERS/BALLA/HESSELBARTH, UVPG-Kommentar § 40, Rn.1)

Vorliegend werden die Umweltauswirkungen der Eignungsfeststellung für die Fläche N-6.6 geprüft. Es wird untersucht, welche Umweltauswirkungen sich bei Bebauung der Fläche mit einem Offshore-Windpark einschließlich aller erforderlicher Einrichtungen ergeben. Die Umweltauswirkungen werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i.S.d. § 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 UVPG bewertet. Dabei ist gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. §§ 5 Abs. 3 und 48 Abs. 4 S.1 WindSeeG sicherzustellen, dass die Meeresumwelt durch den Plan nicht gefährdet wird.

1.5.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist entsprechend § 2 Abs. 11 UVPG das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen voraussichtlich auftreten, die für die Annahme des Plans relevant sind. Die Festlegung ist unter anderem abhängig vom jeweiligen Schutzgut und beschränkt sich teilweise auf die Fläche N-6.6 geht aber z. B. bei der Betrachtung mobiler Arten über dessen Grenzen hinaus.

1.5.3 Durchführung der Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans sind gemäß § 40 Abs. 1

UVPG zu ermitteln und zu beschreiben und deren Erheblichkeit ist zu bewerten.

Die Beschreibung und Einschätzung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung der Funktion und Bedeutung der Fläche für die einzelnen Schutzgüter sowie die Zustandsentwicklung bei Nichtdurchführung des Plans bilden dabei den Referenzzustand, auf dessen Grundlage die Veränderungen durch den Plan bzw. das Programm bewertet werden können (siehe hierzu unter Kap. 2).

Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Meeresumwelt bezieht sich ebenfalls auf die dargestellten Schutzgüter (vgl. Kap. 4).

Folgende Schutzgüter werden betrachtet:

- Fläche
- Boden
- Wasser
- Biotoptypen
- Benthos
- Fische
- Marine Säugetiere
- Avifauna
- Fledermäuse
- Biologische Vielfalt
- Luft
- Klima
- Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Es erfolgt eine Prognose der vorhabenbezogenen Auswirkungen in Abhängigkeit der Kriterien Intensität, Reichweite und Dauer der Effekte (vgl. Abbildung 5). Dabei werden alle Planinhalte untersucht, die potenziell erhebliche Umweltauswirkungen entfalten können.

Es werden die bau- und rückbau- sowie die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, inklusive derer im Rahmen von Wartungs- und

Reparaturarbeiten betrachtet. Zu ermittelnde voraussichtliche Umweltauswirkungen sind dabei sowohl unmittelbare und mittelbare Auswirkungen der Durchführung des Plans (KMENT IN HOPPE/BECKMANN/ KMENT, UVPG-Kommentar, § 40, Rn 51.), einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen. Unter sekundären oder indirekten Auswirkungen sind solche zu verstehen, die nicht unmittelbar und somit möglicherweise erst nach einiger Zeit und/oder an anderen Orten wirksam werden (SCHOMERUS ET AL. 2006).

Anschließend erfolgt eine Darstellung möglicher Wechselwirkungen, eine Betrachtung möglicher kumulativer Effekte und potenzieller grenzüberschreitender Auswirkungen.

Im Allgemeinen finden folgende methodische Ansätze Eingang in die Umweltprüfung:

- Qualitative Beschreibungen und Bewertungen
- Quantitative Beschreibungen und Bewertungen
- Auswertungen der Ergebnisse der Voruntersuchung
- Auswertung von Studien und Fachliteratur
- Visualisierungen
- Worst-case-Annahmen
- Statistische Auswertungen, Modellierungen und Trendabschätzungen (etwa zum Stand der Technik von Anlagen)
- Einschätzungen von Experten/der Fachöffentlichkeit

Anschließend wird nach § 40 Abs. 3 UVPG die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Plans gemäß § 3 Satz 2 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze vorläufig bewertet.

Eine einheitliche Definition des Begriffs „Erheblichkeit“ existiert nicht, da es sich um eine „im Einzelfall individuell festgestellte Erheblichkeit“ handelt, die nicht unabhängig von den „spezifischen Charakteristika von Plänen oder Programmen betrachtet werden kann“ (SOMMER 2005, 25 f.). Die Frage der Erheblichkeit ist dabei eng mit der Frage nach der späteren Einflussnahme auf die Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms nach § 44 UVPG verknüpft (KMENT UVPG, § 40, Rn. 54.). Für die Eignungsprüfung und den insoweit geltenden § 10 Abs. 2 i. V. m. §§ 5 Abs.3, 48 Abs.4 Nr.1 WindSeeG ist eine Gefährdung der Meeresumwelt durch die Festlegungen des Plans auszuschließen bzw. wäre eine Erheblichkeit bei Gefährdung der Meeresumwelt gegeben. Im Allgemeinen können unter erheblichen Auswirkungen solche Effekte verstanden werden, die im betrachteten Zusammenhang schwerwiegend und maßgeblich sind.

In Anlehnung an die Kriterien gemäß Anlage 6 des UVPG für die Einschätzung im Rahmen der Vorprüfung, ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, sind folgende Merkmale für die Beurteilung heranzuziehen:

- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Unumkehrbarkeit der Auswirkungen;
- die Kumulation mit anderen Umweltauswirkungen;
- der grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen;
- die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);
- der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;
- die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund seiner besonderen natürlichen Merkmale o-

der seines kulturellen Erbes, der Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte sowie einer intensiven Bodennutzung;

- die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.

Weiterhin relevant sind die Merkmale des Plans, insbesondere in Bezug auf

- das Ausmaß, in dem der Plan für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
- das Ausmaß, in dem der Plan andere Pläne und Programme – einschließlich solcher in einer Planungshierarchie – beeinflusst;
- die Bedeutung des Plans für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
- die für den Plan relevanten Umweltprobleme;
- die Bedeutung des Plans für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).

Aus dem Fachrecht ergeben sich Konkretisierungen dazu, wann eine Auswirkung die Erheblichkeitsschwelle erreicht. Auch untergesetzlich wurden Schwellenwerte erarbeitet, um eine Abgrenzung vornehmen zu können.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Umweltziele im Rahmen der Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans wird auf Kapitel 4 verwiesen.



Abbildung 5: Allgemeine Methodik der Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

1.5.4 Kriterien für die Zustandsbeschreibung und Zustandseinschätzung

Die Zustandseinschätzung der einzelnen Schutzgüter in Kapitel 2 erfolgt anhand verschiedener Kriterien. Für die Schutzgüter Fläche/Boden, Benthos und Fische wird die Einschätzung basierend auf den Aspekten Seltenheit und Gefährdung, Vielfalt und Eigenart sowie Vorbelastung vorgenommen. Die Beschreibung und Einschätzung des Schutzguts Biotoptypen erfolgt analog zu den Zustandseinschätzungen der Schutzgüter Fläche/Boden und Benthos. Allerdings erfolgt keine separate Betrachtung des Aspekts Vielfalt und Eigenart für das Schutzgut Biotoptypen, da eine starke Überlappung mit dem gleichen Kriterium bei den benthischen Lebensgemeinschaften besteht und eine Doppelbewertung nicht sinnvoll ist. Da es sich bei den Schutzgütern Marine Säugetiere, See- und Rastvögel

sowie Zugvögel um hochmobile Arten handelt, ist eine Betrachtungsweise analog zu diesen Schutzgütern nicht zielführend. Für See- und Rastvögel und marine Säuger werden daher die Kriterien Schutzstatus, Bewertung des Vorkommens, Bewertung räumlicher Einheiten und Vorbelastungen zugrunde gelegt. Für das Schutzgut Zugvögel werden neben Seltenheit und Gefährdung die Aspekte Bewertung des Vorkommens und großräumige Bedeutung des Gebiets für den Vogelzug betrachtet.

Im Folgenden sind die Kriterien zusammengestellt, die für die Zustandseinschätzung des jeweiligen Schutzgutes herangezogen wurden. Diese Übersicht geht auf die Schutzgüter ein, die in der Umweltprüfung im Schwerpunkt betrachtet werden.

Fläche/Boden

Aspekt: Seltenheit und Gefährdung
Kriterium: Flächenmäßiger Anteil der Sedimente auf dem Meeresboden und Verbreitung des morphologischen Formeninventars.
Aspekt: Vielfalt und Eigenart
Kriterium: Heterogenität der Sedimente auf dem Meeresboden und Ausbildung des morphologischen Formeninventars.
Aspekt: Vorbelastung
Kriterium: Ausmaß der anthropogenen Vorbelastung der Sedimente auf dem Meeresboden und des morphologischen Formeninventars.

Wasser

Aspekt: Natürlichkeit
Kriterium: Hydrographische Verhältnisse und Wasserqualität
Aspekt: Vorbelastung
Kriterium: Ausmaß der anthropogenen Vorbelastung des Wasserkörpers

Biotoptypen

Aspekt: Seltenheit und Gefährdung
Kriterium: nationaler Schutzstatus sowie Gefährdung der Biotoptypen nach der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Deutschlands (FINCK et al. 2017).
Aspekt: Vorbelastung
Kriterium: Ausmaß der direkten und indirekten Beeinträchtigungen der Biotopstrukturen und -funktionen als Folge menschlicher Aktivitäten

Benthos

Aspekt: Seltenheit und Gefährdung
Kriterium: Anzahl der seltenen bzw. gefährdeten Arten anhand der nachgewiesenen Rote-Liste-Arten (Rote Liste von RACHOR et al. 2013).
Aspekt: Vielfalt und Eigenart
Kriterium: Artenzahl und Zusammensetzung der Artengesellschaften. Es wird bewertet, inwieweit für den Lebensraum charakteristische Arten oder Lebensgemeinschaften auftreten und wie regelmäßig diese vorkommen.

Aspekt: Vorbelastung

Kriterium: Ausmaß der direkten und indirekten Beeinträchtigungen der Gemeinschaftsstruktur und Ökosystemfunktionen der benthischen Lebensgemeinschaften als Folge menschlicher Aktivitäten

Fische**Aspekt: Seltenheit und Gefährdung**

Kriterium: Anteil von Arten, die lt. der aktuellen Roten Liste Meeresfische (THIEL et al. 2013) und für die diadromen Arten der Roten Liste Süßwasserfische (FREYHOF 2009) als gefährdet gelten und Rote-Liste-Kategorien zugeordnet wurden.

Aspekt: Vielfalt und Eigenart

Kriterium: Die Vielfalt einer Fischgemeinschaft kann durch die Artenzahl (α -Diversität, ‚Species richness‘) beschrieben werden. Zur Beurteilung der Eigenart einer Fischgemeinschaft, d. h. wie regelmäßig lebensraumtypische Arten auftreten, kann die Artzusammensetzung herangezogen werden. Vielfalt und Eigenart werden zwischen der deutschen AWZ der Nordsee und der einzelnen Fläche verglichen und bewertet.

Aspekt: Vorbelastung

Kriterium: Durch die Entnahme der Zielarten und des Beifangs sowie der Beeinträchtigung des Meeresbodens im Falle grundberührender Fangmethoden wird die Fischerei als die wirksamste Vorbelastung der Fischgemeinschaft betrachtet (ICES 2020). Desweiteren wird die Eutrophierung, die zu einer Verschlechterung der Habitatqualität für Fische führt (BMU 2018), berücksichtigt.

Marine Säuger**Aspekt: Schutzstatus**

Kriterien: Status gemäß Anhang II und Anhang IV der FFH-RL und Schutzgebietsverordnungen von 2017 sowie folgender internationaler Schutzabkommen: Übereinkommen zum Schutz wandernder wildlebender Tierarten (Bonner Konvention, CMS), ASCOBANS (Agreement on the Conservation of Small Cetaceans of the Baltic and North Seas), Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention)

Aspekt: Bewertung des Vorkommens

Kriterien: Bestand, Bestandsveränderungen/Trends anhand von großräumigen Erfassungen, Verteilungsmustern und Dichteverteilungen

Aspekt: Bewertung räumlicher Einheiten

Kriterien: Funktion und Bedeutung der deutschen AWZ sowie der konkreten Fläche und ihrer näheren Umgebung für marine Säugetiere als Durchzugs-, Nahrungs- oder Aufzuchtgebiet

Aspekt: Vorbelastung

Kriterien: Gefährdungen durch anthropogene Einflüsse und Klimaänderungen.

See- und Rastvögel**Aspekt: Schutzstatus**

Kriterium: Status gemäß Anhang I der V-RL, Europäische Rote Liste von BirdLife International

Aspekt: Bewertung des Vorkommens
Kriterien: Verteilungsmuster, Abundanzen, Variabilität
Aspekt: Bewertung räumlicher Einheiten
Kriterien: Funktion der konkreten Fläche und ihrer Umgebung für Brutvögel, Durchzügler, als Rastgebiete, Entfernungen zu Schutzgebieten
Aspekt: Vorbelastung
Kriterium: Vorbelastung/Gefährdungen durch anthropogene Einflüsse und Klimaänderungen.

Zugvögel

Aspekt: Großräumige Bedeutung des Vogelzugs
Kriterium: Leitlinien und Konzentrationsbereiche
Aspekt: Bewertung des Vorkommens
Kriterium: Zuggeschehen und dessen Intensität
Aspekt: Seltenheit und Gefährdung
Kriterium: Artenzahl und Gefährdungsstatus der beteiligten Arten gemäß Anhang I der V-RL, AEWA (Afrikanisch-eurasisches Wasservogelabkommen) und SPEC (Species of European Conservation Concern).
Aspekt: Vorbelastung
Kriterium: Vorbelastung/ Gefährdungen durch anthropogene Einflüsse und Klimaänderungen.

1.5.5 Spezifische Annahmen für die Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Plans auf die Meeresumwelt erfolgt schutzgutbezogen unter Einbeziehung der oben beschriebenen Zustandseinschätzung.

1.5.5.1 Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

In der Tabelle 2 sind ausgehend von den wesentlichen Wirkfaktoren diejenigen potenziellen Umweltauswirkungen aufgeführt, die die Grundlage für die Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bilden. Dabei werden die Wirkungen danach unterschieden, ob diese bau-/rückbau- oder betriebsbedingt sind oder durch die Anlage selbst hervorgerufen werden.

Tabelle 2: Vorhabenbezogene Auswirkungen bei Umsetzung des Plans.

Schutzgut	Wirkung	Potenzielle Auswirkung	Bau/ Rückbau	Anlage	Betrieb
Windenergieanlagen					
Wasser	Resuspension von Sediment	Veränderung von Habitaten	X		
	Veränderung von Strömungen und Seegang	Veränderung von Habitaten		X	

	Stoffliche Emissionen	Veränderung von Habitaten			X
Boden, Fläche und Bio-toptypen	Einbringen von Hartsubstrat (Fundamente)	Veränderung von Habitaten		X	
	dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Veränderung von Habitaten		X	
Schutzgut	Wirkung	Potenzielle Auswirkung	Bau/ Rückbau	Anlage	Betrieb
	Auskolkung/Sedimentumlagerung	Veränderung von Habitaten		X	
Benthos	Bildung von Trübungsfahnen	Beeinträchtigung benthischer Arten	X		
	Resuspension von Sediment und Sedimentation	Beeinträchtigung oder Schädigung benthischer Arten oder Gemeinschaften	X		
	Einbringung von Hartsubstrat	Habitatveränderungen, Lebensraumverlust		X	
Fische	Sedimentaufwirbelungen und Trübungsfahnen	Physiologische Effekte und Scheueffekte	X		
	Schallemissionen während der Rammung	Vergrämung	X		
	Flächeninanspruchnahme	Lokaler Lebensraumverlust für demersale Fischarten		X	
	Einbringen von Hartsubstrat	Anlockeffekte, Erhöhung der Artenvielfalt, Veränderung der Artenzusammensetzung		X	
Meeres-säuger	Schallemission während der Rammung	Gefährdung, wenn keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen getroffen werden	X		
See- und Rastvögel	Visuelle Unruhe durch Baubetrieb	Lokale Scheuch- und Barriereeffekte	X		
	Hindernis im Luftraum	Scheueffekte, dadurch Habitatverlust, Kollisionen		X	
	Lichtmissionen	Anlockeffekt, dadurch erhöhtes Kollisionsrisiko	X		X
Zugvögel	Hindernis im Luftraum	Kollisionen, Barriereeffekt		X	
	Lichtmissionen	Anlockeffekt, dadurch erhöhtes Kollisionsrisiko	X		X

Parkinterne Verkabelung					
Wasser	Resuspension von Sediment	Veränderung von Habitaten	X		
Boden, Fläche, Biotoptypen	Einbringen von Hartsubstrat (Steinschüttung)	Veränderung von Habitaten		X	
Benthos	Wärmeemissionen	Beeinträchtigung/Verdrängung kaltwasserliebender Art			X
	Magnetfelder	Beeinträchtigung benthischer Arten			X
	Trübungsfahnen	Beeinträchtigung benthischer Arten	X		
	Einbringen von Hartsubstrat (Steinschüttungen)	Habitatveränderung, lokaler Lebensraumverlust		X	
Schutzgut	Wirkung	Potenzielle Auswirkung		Bau/ Rückbau	Anlage Betrieb
Fische	Trübungsfahnen	Physiologische Effekte und Scheueffekte	X		
	Magnetfelder	Beeinträchtigung des Orientierungsverhaltens einzelner wandernder Arten			X

Neben den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden auch kumulative Effekte und Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern geprüft.

1.5.5.2 Kumulative Betrachtung

Nach Art. 5 Abs. 1 SUP-RL umfasst der Umweltbericht auch die Prüfung kumulativer und sekundärer Auswirkungen. Kumulative Auswirkungen entstehen aus dem Zusammenwirken verschiedener unabhängiger Einzeleffekte, die sich entweder durch ihre Zusammenwirkung addieren (Kumulativeneffekte) oder sich gegenseitig verstärken und damit mehr als die Summe ihrer einzelnen Wirkung erzeugen (synergetische Effekte) (u. a. SCHOMERUS ET AL. 2006). Kumulative wie synergetische Auswirkungen können sowohl durch zeitliches als auch durch räumliches Zusammentreffen von Auswirkungen desselben oder verschiedener Vorhaben hervorgerufen wer-

den. Einzelauswirkungen sind dabei die baubedingten sowie die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, wobei die Auswirkungen der Bauphase überwiegend kurzfristiger und vorübergehender Natur sind, während anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen dauerhaft auftreten können.

Die Prüfung von kumulativen Auswirkungen leitet sich aus einer Reihe von rechtlichen Verpflichtungen ab:

- WindSeeG, Teil 2, Abschnitt 1: § 5 Abs. 3 Nr. 2 WindSeeG:

„Festlegungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie 6 bis 11 sind unzulässig, wenn überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Diese Festlegungen sind insbesondere unzulässig, wenn ... 2. sie die Meeresumwelt gefährden [...]“

- WindSeeG, Teil 4, Abschnitt 1: § 48 Abs. 4 Nr.1 WindSeeG:

„Der Plan darf nur festgestellt werden, wenn die Meeresumwelt nicht gefährdet wird.“

- UVPG: § 2 Abs. 2 UVPG:

„Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter und aus § 3 UVPG Umweltprüfungen [...] dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze, [...]“

- BNatSchG und Verordnungen für die Festlegung von Naturschutzgebieten in der deutschen AWZ, u. a. § 34, Abs. 1 BNatSchG (Verträglichkeitsprüfung):

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen“

- § 44, Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: (Störungsverbot)

„[...] eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Teilweise kann für die kumulative Betrachtung auf konkrete Konzepte, wie das Positionspapier zur kumulativen Bewertung des Seetaucherhabitatverlusts in der deutschen Nordsee (BMU 2009) sowie das Schallschutzkonzept des BMU (2013) zurückgegriffen werden.

Die Prüfung der kumulativen Effekte erfolgt schutzgutbezogen unter Kapitel 0.

1.5.5.3 Wechselwirkungen

Allgemein führen Auswirkungen auf ein Schutzgut zu verschiedenen Folge- und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Die wesentliche Verflechtung der biotischen Schutzgüter besteht über die Nahrungsnetze. Wegen der Variabilität des Lebensraumes und der Komplexität des Nahrungsnetzes und der Stoffkreisläufe

lassen sich Wechselwirkungen insgesamt nur sehr ungenau beschreiben.

Ausführungen zu den Wechselwirkungen finden sich in Kapitel 4.13.

1.5.5.4 Annahmen zu Windenergieanlagen, einschließlich der zu installierenden Leistung:

Für die Fläche ist nach § 12 Abs. 5 WindSeeG die zu installierende Leistung von Windenergieanlagen auf See festzulegen. Im Rahmen der Eignungsprüfung wird beschrieben, wie die zu installierende Leistung pro Fläche ermittelt und festgelegt wird. Im Wesentlichen wird überprüft, ob die im Rahmen der Aufstellung des FEP ermittelte voraussichtlich zu installierende Leistung angepasst werden muss. Für die Berechnungen zum FEP werden die Flächen innerhalb der Gebiete anhand von Kriterien wie Flächengeometrie, Windhöffigkeit (durchschnittliches Windaufkommen an einem bestimmten Standort), Stand der Technik von Windenergieanlagen auf See und Netzanbindungskapazität im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zwei Kategorien zugeordnet (FEP 2020). Auf Grundlage dieser Parameter und Annahmen wird die anzulegende Leistungsdichte in Megawatt/km² pro Fläche ermittelt.

Für die schutzgutbezogene Betrachtung in dieser SUP werden die bereits im Rahmen der Umweltprüfungen zum FEP verwendeten modellhaften Parameter mit u. a. ggf. in der Zukunft verfügbaren Windenergieanlagen angenommen. Um die Bandbreite möglicher Entwicklungen abzubilden, erfolgt die Prüfung im Wesentlichen anhand zweier Szenarien. In einem ersten Szenario wird von vielen kleinen Anlagen und demgegenüber in einem zweiten Szenario von wenigen großen Anlagen ausgegangen. Die Szenarien 1 und 2 entsprechen hierbei der im FEP 2020 zugrunde gelegten Bandbreite. Aufgrund der dadurch abgedeckten Bandbreite wird eine möglichst umfassende schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung zum derzeitigen Stand der Planungen ermöglicht. Die Prüfung

der beiden Szenarien umfasst somit alle möglichen Parameter innerhalb der Bandbreite des FEP 2020.

Bei der Strategischen Umweltprüfung werden dabei insbesondere berücksichtigt:

- Anlagen, die sich bereits in Betrieb befinden (als Referenz und Vorbelastung)

- Prognose bestimmter technischer Entwicklungen.

Tabelle 3 bietet einen Überblick über die verwendeten Parameter. Hierbei ist zu beachten, dass es sich lediglich um schätzungs-basierte Annahmen handelt, da auf Ebene der SUP zur Eignungsprüfung projektspezifische Parameter nicht bekannt sind.

Tabelle 3: Modellhafte Parameter für die Betrachtung der Fläche.

Parameter	Szenario 1	Szenario 2
Leistung pro Anlage [MW]	10	20
Nabenhöhe [m]	ca. 125	ca. 200
Höhe untere Rotor spitze [m]	ca. 25	ca. 50
Rotordurchmesser [m]	ca. 200	ca. 300
Gesamthöhe [m]	ca. 225	ca. 350
Durchmesser Gründung [m]*	ca. 10	ca. 15
Fläche Gründung exkl. Kolkschutz [m ²]	ca. 79	ca. 177
Durchmesser Kolkschutz [m]	ca. 50	ca. 75
Fläche Gründung inkl. Kolkschutz [m ²]	ca. 1.963	ca. 4.418

* Die Berechnung der Flächeninanspruchnahme beruht auf der Annahme einer Monopile-Gründung. Es wird jedoch angenommen, dass Monopile und Jacket in Summe jeweils etwa die gleiche Flächeninanspruchnahme auf dem Meeresgrund haben.

Hinsichtlich der Angaben zur Nabenhöhe ist zu berücksichtigen, dass das Ziel Ziffer 3.5.1 (8) des Raumordnungsplans der Nordsee eine Höhenbegrenzung von 125 m für Windenergieanlagen in Sichtweite der Küste und Inseln vorsieht. Dementsprechend wurde diese Vorgabe im Szenario 1 zugrunde gelegt.

Da §§ 19, 6 ROG grundsätzlich die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens zur Abweichung von Zielen der MRO vorsehen und die Höhenbegrenzung bei nicht-sichtbaren Anlagen nicht einschlägig ist, wurde für das Szenario 2 eine Nabenhöhe von 200 m zugrunde gelegt.

1.5.5.5 Annahmen zu sonstiger Bebauung

Es werden hinsichtlich der sonstigen Einrichtungen folgende modellhafte Annahmen getroffen (Tabelle 4).

Tabelle 4: Parameter für die Betrachtung der sonstigen Bebauung der Fläche N-6.6.

Parameter	Wert
Länge parkinterne Verkabelung (= 0,12 km/MW*) [km]	76
Spannungsniveau parkinterne Verkabelung [kV]	66
Anzahl Windenergieanlagen – Szenario 1	63
Anzahl Windenergieanlagen – Szenario 2	32
Anzahl Umspannplattformen	0
Anzahl Wohnplattformen	1
Flächenversiegelung** Gründung inkl. Kolkschutz [m ²] – Szenario 1	123.701
Flächenversiegelung** Gründung inkl. Kolkschutz [m ²] – Szenario 2	141.373
Flächenversiegelung** Wohnplattform inkl. Kolkschutz [m ²]	1.963

* Die Berechnung der Länge der parkinternen Verkabelung erfolgt in Korrelation zur vrs. zu installierenden Leistung der jeweiligen Fläche. Der angelegte Wert von 0,12 km/MW wurde durch Berechnung des ungefähren Mittelwertes bereits errichteter Windparks und vorliegender Planungen bestimmt.

** Die Berechnung der Flächeninanspruchnahme beruht auf der Annahme einer Monopile-Gründung. Es wird angenommen, dass Monopile und Jacket in Summe jeweils etwa die gleiche Flächeninanspruchnahme auf dem Meeresgrund haben.

1.5.5.6 Grundlagen der Alternativenprüfung

Der Umweltbericht enthält gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 SUP-RL i.V.m. den Kriterien im Anhang I SUP-RL und § 40 Abs. 2 Nr. 8 UVPG eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften vernünftigen Alternativen.

Die Alternativenprüfung verlangt nicht explizit, besonders umweltschonende Alternativen zu entwickeln und zu prüfen. Vielmehr sollen die im obigen Sinne „vernünftigen“ Alternativen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen vergleichend dargestellt werden, damit die Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Entscheidung über die weiter zu verfolgende Alternative nachvollziehbar wird (BALLA ET AL. 2009). Gleichzeitig muss der Aufwand für die Ermittlung und

Prüfung der in Betracht kommenden Alternativen zumutbar sein. Dabei gilt: Je größer die zu erwartenden Umweltauswirkungen und damit das Bedürfnis nach planerischer Konfliktbewältigung sind, desto eher sind auch umfängliche oder detaillierte Untersuchungen erforderlich.

Im Rahmen der vorgelagerten SUP zum FEP 2020 (BSH 2020a) werden bereits Alternativen geprüft. Auf dieser Ebene sind dies vor allem die konzeptionelle/ strategische Ausgestaltung, der räumliche Standort sowie technische Alternativen. Im Rahmen der Eignungsprüfung sind daher im Sinne der Abschichtung zwischen den Instrumenten allein Alternativen zu berücksichtigen, die sich auf die konkret nach den Festlegungen des FEP zu prüfende Fläche, hier N-

6.6, beziehen. Dies können vor allem Verfahrensalternativen, also die (technische) Ausgestaltung der Anlagen im Detail (BALLA ET AL. 2009) sein. Gleichzeitig steht die genaue Ausgestaltung der auf der Fläche zu errichtenden Anlagen zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung noch nicht fest. Im Rahmen der SUP zur Eignungsprüfung sind daher nur Alternativen zu prüfen, die sich auf die jeweilige Fläche beziehen und bereits ohne Detailkenntnis des konkreten Bauvorhabens vorgenommen werden können.

1.6 Datengrundlagen und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Grundlage für die SUP ist eine Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands im Untersuchungsraum. Dabei sind alle Schutzgüter mit einzubeziehen. Die Datengrundlage ist Basis für die Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die gebiets- und artenschutzrechtliche Prüfung und die Alternativenprüfung.

Nach § 39 Abs. 2 Satz 2 UVPG enthält der Umweltbericht die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und der Behörde bekannte Äußerungen der Öffentlichkeit, allgemein anerkannte Prüfungsverfahren, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans sowie dessen Stellung im Entscheidungsprozess.

Der vorliegende Umweltbericht setzt auf die Umweltprüfung im Rahmen der Aufstellung FEP für die AWZ der Nordsee auf.

Wesentliche Grundlage dieser SUP sind entsprechend der Vorgabe des § 10 Abs.2 S. 2 WindSeeG die Untersuchungsergebnisse und Unterlagen aus der Voruntersuchung sowie die in diesem Rahmen erworbenen Daten.

Nach § 40 Abs. 4 UVPG können Angaben, die der zuständigen Behörde aus anderen Verfahren oder Tätigkeiten vorliegen, in den Umweltbericht aufgenommen werden, wenn sie für den vorgesehenen Zweck geeignet und hinreichend aktuell sind.

Auf dieser Grundlage werden relevante Daten aus den beim BSH geführten Planfeststellungs- und Vollzugsverfahren ergänzend herangezogen. Insbesondere durch die umfangreichen Datenerhebungen im Rahmen von Umweltverträglichkeitsstudien sowie dem Bau- und Betriebsmonitoring für die Offshore-Windparkvorhaben und die ökologische Begleitforschung hat sich die Daten- und Erkenntnislage in den letzten Jahren deutlich verbessert.

Zusammengefasst wurden folgende Datengrundlagen für den Umweltbericht verwendet:

- Daten aus der Voruntersuchung für die Fläche N-6.6
- Daten aus dem Bau- und Betriebsmonitoring von bestehenden Offshore-Windparks auf der Fläche und im Umfeld der Fläche N-6.6
- Daten aus Zulassungsverfahren für Offshore-Windparks auf der Fläche und im Umfeld der Fläche N-6.6
- Wissenschaftliche Studien
- Erkenntnisse und Ergebnisse aus Forschungsvorhaben und ökologischer Begleitforschung
- Ergebnisse aus Forschungsprojekten
- Stellungnahmen der Fachbehörden
- Stellungnahmen der (Fach-) Öffentlichkeit
- Literatur

Da die Datengrundlage je nach Schutzgut variieren kann, wird unter Kapitel 2 jeweils eingangs auf die Datengrundlage eingegangen.

Nach § 40 Abs. 2 Nr. 7 UVPG sind Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, darzustellen. Aus der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter (Kapitel 2) wird

deutlich, dass stellenweise noch Kenntnislücken bestehen. Informationslücken bestehen insbesondere im Hinblick auf die folgenden Punkte:

- Langzeiteffekte aus dem Betrieb von Offshore-Windparks und assoziierten Anlagen, wie Konverterplattformen
- Daten zur Beurteilung des Umweltzustands der verschiedenen Schutzgüter für den Bereich der äußeren AWZ.

Grundsätzlich bleiben Prognosen zur Entwicklung der belebten Meeresumwelt bei Durchführung des Plans mit Unsicherheiten behaftet. Häufig fehlen Langzeit-Datenreihen oder Analysemethoden, z. B. zur Verschneidung umfangreicher Informationen zu biotischen und abiotischen Faktoren, um komplexe Wechselbeziehungen des marinen Ökosystems besser verstehen zu können.

Insbesondere fehlt eine detaillierte flächendeckende Sediment- und Biotopkartierung außerhalb der Naturschutzgebiete der AWZ. Dadurch fehlt eine wissenschaftliche Grundlage, um die Auswirkungen durch die mögliche Inanspruchnahme von streng geschützten Biotopstrukturen beurteilen zu können.

Zudem fehlen für einige Schutzgüter wissenschaftliche Bewertungskriterien sowohl hinsichtlich der Bewertung ihres Zustands als auch hinsichtlich der Auswirkungen anthropogener Aktivitäten auf die Entwicklung der belebten Meeresumwelt, um kumulative Effekte grundsätzlich zeitlich wie räumlich zu betrachten.

Hierauf wird unter Kapitel 2 jeweils zu jedem Schutzgut gesondert eingegangen.

2 Beschreibung und Einschätzung des Umweltzustands

2.1 Einleitung

Nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 UVPG enthält der Umweltbericht eine Darstellung der Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustands im Untersuchungsraum der SUP. Die Beschreibung des gegenwärtigen Umweltzustandes ist erforderlich, um dessen Veränderung bei Umsetzung des Plans prognostizieren zu können. Gegenstand der Bestandsaufnahme sind die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UVPG aufgezählten Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zwischen diesen. Die Darstellung erfolgt problemorientiert. Schwerpunkte werden also bei möglichen Vorbelastungen, besonders schützenswerten Umweltbestandteilen und bei denjenigen Schutzgütern gesetzt, auf die sich die Umsetzung des Plans stärker auswirken wird. In räumlicher Hinsicht orientiert sich die Beschreibung der Umwelt an den jeweiligen Umweltauswirkungen des Plans. Diese haben abhängig von der Art der Einwirkung und dem betroffenen Schutzgut eine unterschiedliche Ausdehnung und können über die Grenzen des Planwerks hinausgehen (LANDMANN & ROHMER 2018). Auf die Ausführungen unter 1.5.2 wird verwiesen.

Die folgende Beschreibung und Einschätzung des Umweltzustandes charakterisiert und bewertet zudem den Bestand und stellt die bestehenden Vorbelastungen auf Grundlage der oben genannten Informationen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 UVPG dar.

2.2 Boden/Fläche

Das Schutzgut Boden umfasst die obere Schicht des Meeresbodens, welche im Folgenden hinsichtlich ihrer Morphologie, der Oberflächensedimente und des oberflächennahen Untergrundes beschrieben wird. Hinsichtlich des Schutzgutes

Fläche liegt der Fokus auf dem Flächenverbrauch. Das Ziel des sparsamen Flächenverbrauchs wird bereits durch im FEP (BSH 2020b) getroffene Festlegungen zum räumlich geordneten und flächensparsamen Ausbau von Windenergieanlagen auf See und der hierfür erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen verfolgt.

Im Weiteren werden die Schutzgüter Fläche und Boden gemeinsam betrachtet. Wo es sinnvoll bzw. erforderlich ist, wird näher auf das Schutzgut Fläche eingegangen.

2.2.1 Datenlage

Grundlage für die Beschreibung der Oberflächensedimente und des oberflächennahen Untergrundes der Fläche N-6.6 bilden die in diesem Bereich durchgeführten Voruntersuchungen. Diese umfassen unter anderem Greiferproben und Videoaufnahmen sowie hydrographische Untersuchungen mittels Fächerecholot, Seitensichtsonar und Sedimentecholot aus dem Jahr 2020 (VBW WEIGT GMBH, 2021).

Als weitere Datengrundlage steht die Karte zur Sedimentverteilung in der Deutschen Nordsee (LAURER ET. AL, 2014; Projekt GPDN – Geopotential Deutsche Nordsee) zur Verfügung.

Die Daten und Informationen, die zur Beschreibung der Schadstoffverteilung im Sediment herangezogen wurden, werden während der jährlichen Überwachungsfahrten des BSH erhoben.

2.2.2 Zustandsbeschreibung

2.2.2.1 Geomorphologie

Die betrachtete Fläche N-6.6 befindet sich im westlichen Teil der deutschen AWZ der Nordsee, einem Gebiet mit weitestgehend ebenem Meeresbodenrelief.

Die gesamte Fläche wurde mittels Fächerecholot flächendeckend untersucht. Der Meeresboden fällt leicht von Westen nach Osten bzw. Nordosten hin ab. Er ist einheitlich eben und

durch keinerlei abrupte Tiefenänderungen gekennzeichnet.

Die Wassertiefen bezogen auf Lowest Astronomical Tide (LAT) liegen zwischen 37,2 m im Westen und 40,2 m im Osten der Fläche. Die Abbildung 6 zeigt die Bathymetrie (Konturlinien) der Fläche.

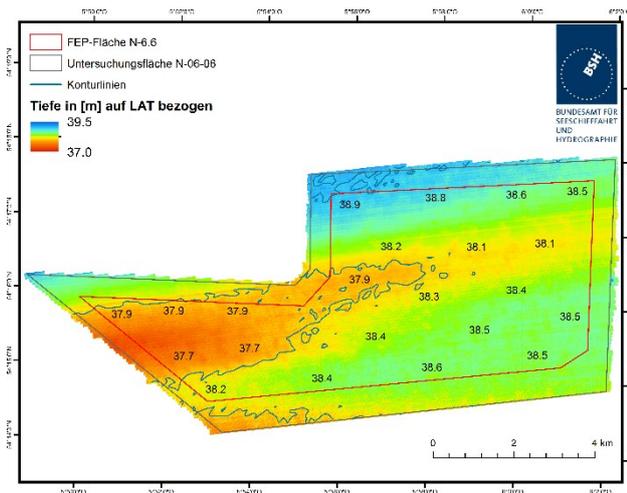


Abbildung 6: Bathymetrie (Konturlinien) der Fläche N-6.6 bezogen auf Lowest Astronomical Tide (LAT).

In den bathymetrischen Aufzeichnungen wurde direkt östlich der Fläche N-6.6 ein unbekanntes Wrack identifiziert. Dieses Wrack liegt außerhalb des vorgegebenen Untersuchungsgebietes (grau hinterlegte Fläche der Abbildung 6).

2.2.2.2 Sedimentverteilung auf dem Meeresboden

Auf der Fläche N-6.6 wurden flächendeckende Untersuchungen mittels Seitensichtsonar durchgeführt sowie Sedimentproben entnommen, sowohl für das sog. „Ground Truthing“ als auch im Rahmen der Benthos-Beprobungen. Die Sedimentkartierung erfolgte auf Grundlage des Seitensichtsonar mosaiks in Kombination mit den Greiferproben. Der Meeresboden im Untersuchungsgebiet ist generell mit einer Sedimentart bedeckt. Dies wurde durch alle entnommenen Greiferproben bestätigt. Die Klassifizierung der Sedimentproben im Labor erfolgte nach DIN17892-4 sowie nach Figue 1981 und Folk

1954/1974 klassifiziert (VBW Weigt 2021, Bio-Consult 2021). Demnach bildet die Feinsandfraktion mit durchschnittlich etwa 80–83 % den Hauptanteil der Sedimente. Mittelsande kommen nur in geringem Maße vor (im Durchschnitt etwa 7 %). Der Feinkornanteil (< 63 µm) liegt im Mittel zwischen 9 % und 12 % und der Gehalt an organischem Material liegt unter zwei Prozent (BioConsult, 2021). Im Rückstreumosaik sind keine Veränderungen der Rückstrahlintensitäten sichtbar, welche auf einen Sedimentwechsel hinweisen. Die Kartierung der Sedimente erfolgte nach der Anleitung zur Kartierung des Meeresbodens (BSH, 2016) und zeigt auf der Fläche N-6.6 ausschließlich Feinsand (Abbildung 7). In den Seitensichtsonar-Aufzeichnungen sind vereinzelt Fischreispuren zu erkennen.

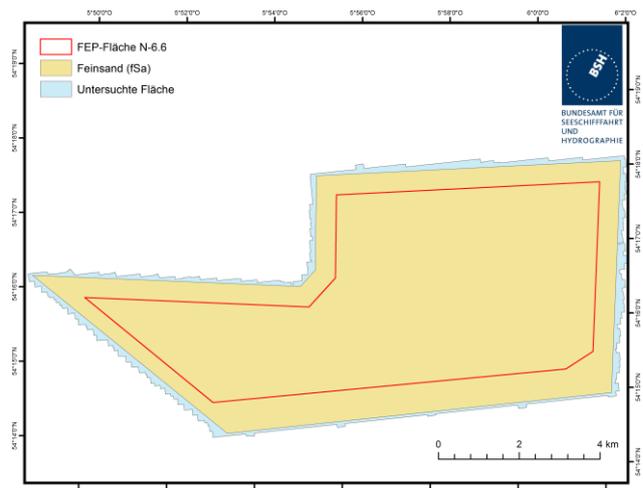


Abbildung 7: Sedimentklassifikation nach Anleitung zur Kartierung des Meeresbodens (BSH) für die Fläche N-6.6.

Neben dieser sehr homogenen Sedimentzusammensetzung wurde in den Seitensichtsonaraufzeichnungen mehrere Sonar-Targets detektiert. Nach Abgleich dieser Targets mit den Ergebnissen der bathymetrischen Aufzeichnungen wurden bei 2 Targets weitergehende Untersuchungen mittels ROV durchgeführt. Beide untersuchten Objekte sind anthropogenen Ursprungs (Schutt, Ankersteine).

Das Vorkommen von Marinen Findlingen im Sinne der Riffkartieranleitung des BfN kann ausgeschlossen werden. Mit Rest- bzw. Reliktsedimenten oder Grobsanden und Kiesen ist in dem Gebiet ebenfalls nicht zu rechnen.

2.2.2.3 Geologischer Aufbau des oberflächennahen Untergrundes

Im Rahmen der Voruntersuchung wurden die Aufzeichnungen mit dem Sedimentecholot mit einem mittleren Profilabstand von 75 m durchgeführt. Die Eindringtiefen des Sedimentecholotes lagen, je nach Sedimentzusammensetzung, zwischen 2 m und mehr als 5m.

Die Meeresbodenoberfläche besteht aus einer etwa 1 m bis teilweise mehr als 2 m mächtigen Sandschicht (marine Deckschicht), die sich im Wesentlichen aus Feinsanden und untergeordnet auch Mittelsanden zusammensetzt. Darunter folgen sandige Sedimente, die von Rinnenstrukturen in unterschiedlicher Ausdehnung und Häufigkeit durchzogen sind. In Richtung Norden des Untersuchungsgebietes treten zunehmend Sedimente auf, bei denen aufgrund ihrer internen Reflexionsstruktur verhältnismäßig hohe Anteile an bindigen Fraktionen angenommen werden. Fast flächendeckend treten diese Schichten im nördlichen Untersuchungsgebiet auf.

Darunter finden sich bis zur erreichten Eindringtiefe Sande, vermutlich vorwiegend feinsandige und dicht gelagert Sedimente.

2.2.2.4 Schadstoffverteilung im Sediment

Metalle

Der Meeresboden ist die wichtigste Senke für Spurenmetalle im marinen Ökosystem. Er kann jedoch durch Resuspension von historisch deponiertem, höher belastetem Material regional auch als Belastungsquelle wirken. Der absolute Metallgehalt im Sediment wird stark durch die regionale Korngrößenverteilung dominiert. In Regionen mit hohem Schlickanteil werden höhere

Gehalte beobachtet als in sandigen Regionen. Der Grund ist die höhere Affinität des feinen Sedimentanteils zur Adsorption von Metallen. Metalle reichern sich vor allem in der Feinkornfraktion an.

Vor allem die Elemente Kupfer (Cu), Cadmium (Cd) und Nickel (Ni) bewegen sich in den meisten Regionen der deutschen AWZ bei niedrigen Gehalten oder im Bereich der Hintergrundkonzentrationen. Alle Schwermetalle zeigen in Küstennähe erhöhte Gehalte, entlang der ostfriesischen Inseln weniger ausgeprägt als entlang der nordfriesischen Küste. Diese sehr deutlichen Gradienten, mit erhöhten Gehalten in Küstennähe und sehr niedrigen Gehalten in der zentralen Nordsee, deuten auf eine dominierende Rolle der Süßwasserzuflüsse als Quelle der Metallbelastung hin. Dagegen zeigt vor allem Blei in der zentralen Nordsee ebenfalls deutlich erhöhte Gehalte in der Feinkornfraktion. Diese liegen sogar über den Werten, die an küstennahen Stationen gemessen wurden. Die räumliche Verteilung der Nickelgehalte in der Feinkornfraktion des Oberflächensedimentes ist dagegen nur durch sehr schwach ausgeprägte Gradienten charakterisiert. Die räumliche Struktur lässt kaum Rückschlüsse auf Belastungsschwerpunkte zu. Die Schwermetallbelastung im Oberflächensediment der AWZ ist in den vergangenen 30 Jahren insgesamt eher rückläufig (Cd, Cu, Hg) oder ohne eindeutigen Trend (Ni, Pb, Zn).

Organische Stoffe

Der größte Teil der organischen Schadstoffe ist anthropogenen Ursprungs. Etwa 2.000 hauptsächlich industriell hergestellte Stoffe werden zurzeit als umweltrelevant angesehen (Schadstoffe), weil sie giftig (toxisch) oder in der Umwelt beständig (persistent) sind und/oder sich im Nahrungsnetz anreichern können (bioakkumulierbar). Da die Eigenschaften sehr unterschiedlich sein können, ist ihre Verteilung in der marinen Umwelt von vielfältigen Faktoren abhängig. Neben Eintragsquellen, Eintragsmengen und

Eintragspfaden (direkt über Flüsse, diffus über die Atmosphäre) sind die physikalischen und chemischen Eigenschaften der Schadstoffe und der dynamisch-thermodynamische Zustand des Meeres für Ausbreitungs-, Vermischungs- und Verteilungsprozesse relevant. Aus diesen Gründen weisen die verschiedenen organischen Schadstoffe im Meer eine ungleichmäßige und unterschiedliche Verteilung auf und kommen in sehr unterschiedlichen Konzentrationen vor.

Das BSH bestimmt im Rahmen seiner Monitoringfahrten bis zu 120 verschiedene Schadstoffe im Seewasser, in Schwebstoffen und in Sedimenten. Für die meisten Schadstoffe in der Deutschen Bucht ist die Elbe die Haupt-Eintragsquelle. Daher liegen in der Elb-Fahne vor der nordfriesischen Küste im Allgemeinen die höchsten Schadstoffkonzentrationen vor, die generell von der Küste zur offenen See abnehmen. Dabei sind die Gradienten für unpolare Stoffe besonders stark, da diese Stoffe überwiegend an Schwebstoffen adsorbiert werden und durch Sedimentation aus der Wasserphase entfernt werden. Außerhalb der schwebstoffreichen Küstenregionen sind daher die Konzentrationen unpolare Schadstoffe gewöhnlich sehr niedrig. Viele dieser Stoffe werden allerdings auch durch atmosphärische Deposition ins Meer eingetragen oder haben direkte Quellen im Meer (z. B. PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)-Einträge durch Öl- und Gas-Industrie und Schifffahrt); daher müssen auch landferne Quellen bei der Verteilung dieser Stoffe berücksichtigt werden.

Nach heutigem Kenntnisstand gehen von den beobachteten Konzentrationen der meisten Schadstoffe im Meerwasser keine unmittelbaren Gefahren für das marine Ökosystem aus. Eine Ausnahme stellt die Belastung durch das ehemals in Schiffsanstrichen verwendete Tributylzinnhydrid (TBT) dar, dessen Konzentration in Küstennähe die biologische Wirkschwelle z. T. erreicht. Ferner können durch akute Ölver-

schmutzungen (Schifffahrt, Offshore-Ölförderung) Seevögel und Seehunde massiv geschädigt werden.

Radioaktive Stoffe (Radionuklide)

Die radioaktive Belastung der Nordsee wurde jahrzehntelang durch die Einleitungen der Wiederaufarbeitungsanlagen für Kernbrennstoffe bestimmt. Da diese Einleitungen heutzutage sehr gering sind, stellt die radioaktive Belastung der Nordsee nach heutigem Kenntnisstand für Mensch und Natur keine Gefahr dar.

Altlasten

Als mögliche Altlastenvorkommen in der AWZ der Nordsee kommen Munitionsreste in Frage. Im Jahr 2011 wurde von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein Grundlagenbericht zur Munitionsbelastung der deutschen Meeresgewässer veröffentlicht, der jährlich fortgeschrieben wird. Am Meeresboden von Nordsee und Ostsee lagern nach offiziellen Schätzungen 1,6 Millionen Tonnen Altmunition und Kampfmittel unterschiedlichster Art. Diese Munitionsaltlasten stammen zu einem bedeutenden Teil aus dem Zweiten Weltkrieg. Auch nach Kriegsende wurden zur Entwaffnung Deutschlands große Mengen Munition in der Nordsee und Ostsee versenkt. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Kampfmittelbelastung der deutschen Nordsee auf bis zu 1,3 Mio. t geschätzt. Es wird insgesamt auf eine unzureichende Datenlage hingewiesen, so dass davon auszugehen ist, dass auch im Bereich der deutschen AWZ Kampfmittelvorkommen zu erwarten sind (z. B. Überbleibsel von Minensperren und Kampfhandlungen). Die Lage der bekannten Munitionsversenkungsgebiete sind den offiziellen Seekarten sowie dem Bericht aus 2011 (dort ergänzend auch Verdachtsflächen für munitionsbelastete Gebiete) zu entnehmen.

Die Berichte der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sind unter www.munition-im-meer.de verfügbar.

2.2.3 Zustandseinschätzung

Die Zustandseinschätzung des Meeresbodens im Hinblick auf Sedimentologie und Geomorphologie beschränkt sich auf den Bereich der im Rahmen der Eignungsprüfung betrachteten Fläche N-6.6.

2.2.3.1 Seltenheit und Gefährdung

Der Aspekt „Seltenheit und Gefährdung“ berücksichtigt den flächenmäßigen Anteil der Sedimente auf dem Meeresboden und die Verbreitung des morphologischen Formeninventars in der gesamten Nordsee. Die auf der Fläche N-6.6 vorherrschenden Feinsande sind in der gesamten Nordsee verbreitet. Der Meeresboden ist einheitlich eben. Somit wird der Aspekt „Seltenheit und Gefährdung“ mit „gering“ bewertet.

2.2.3.2 Vielfalt und Eigenart

Der Aspekt „Vielfalt und Eigenart“ betrachtet die Heterogenität der beschriebenen Oberflächensedimente und die Ausprägung des morphologischen Formeninventars.

Die Sedimentzusammensetzung der Oberflächensedimente auf der Fläche N-6.6 ist sehr homogen. Besondere morphologische Formen in diesem Feinsandgebiet sind nicht bekannt. Daher wird der Aspekt „Vielfalt und Eigenart“ mit „gering“ bewertet.

2.2.3.3 Vorbelastung

2.2.3.3.1 Natürliche Faktoren

Klimaänderungen und Meeresspiegelanstieg: Der Nordseeraum erfuhr in den letzten 11.800 Jahren eine dramatische Klimaänderung, die mit einer tiefgreifenden Änderung der Land-/Meer-Verteilung durch den weltweiten Meeresspiegelanstieg von 130 m verbunden war. Seit etwa 2.000 Jahren hat der Meeresspiegel der Nordsee das heutige Niveau erreicht. Vor der deutschen Nordseeküste stieg der Meeresspiegel im 20. Jahrhundert um 10 bis 20 cm an. Stürme verursachen Veränderungen am Meeresboden.

Alle sedimentdynamischen Prozesse lassen sich auf meteorologische und klimatische Vorgänge zurückführen, die wesentlich über das Wettergeschehen im Nordatlantik gesteuert werden.

2.2.3.3.2 Anthropogene Faktoren

Fischerei: In der Nordsee kommen bei der Grundnetzfisherei Scherbretter und Baumkurren zum Einsatz. Scherbretter werden überwiegend in der nördlichen Nordsee eingesetzt und schräg über den Meeresboden gezogen. Baumkurren dagegen werden vor allem seit den 1930er Jahren in der südlichen Nordsee verwendet. Seit den 1960er Jahren ist eine starke Zunahme in der Baumkurrenfischerei zu verzeichnen, die im letzten Jahrzehnt aufgrund von Fangregulationen und dem Rückgang der Fischbestände leicht zurückgegangen ist. Die Kufen der Baumkurren hinterlassen 30 bis 50 cm breite Spuren. Vor allem ihre Scheuchketten oder Kettennetze haben eine stärkere Wirkung auf den Boden als Scherbretter. Im Sediment entstehen durch die Grundschieppnetze spezifische Furchen, die auf Geschiebemergel und sandigen Böden wenige Millimeter bis 8 cm und in weichem Schlack bis 30 cm tief sein können. Die Ergebnisse aus dem EU-Projekt TRAPESE zeigen, dass maximal die oberen 10 cm des Meeresbodens regelmäßig durchwühlt und aufgewirbelt werden (PASCHEN et al. 2000).

Seekabel (Telekommunikation, Energieübertragung): Auch bereits verlegte Seekabel auf der Fläche N-6.6 (außer Betrieb) sind als Vorbelastung zu nennen und mit potentiellen Auswirkungen verbunden. Zum einen wurde der Meeresboden in diesen Bereichen lokal bereits gestört und beeinflusst. In der Regel kommt es durch sedimentdynamische Prozesse jedoch zu einer vollständigen Einebnung der Verlegespuuren. Zum anderen könnten alten Seekabel bei der Errichtung eines Windparks entfernt werden müssen (Sedimentaufwirbelung) oder Kreuzungsbauwerke notwendig machen (lokale Einbringung von Harts substrat).

Die anthropogenen Faktoren wirken auf den Meeresboden durch Abtrag, Durchmischung, Aufwirbelung (Resuspension) und Materialsortierung ein. Auf diese Weise werden die natürliche Sedimentdynamik (Sedimentation/Erosion) und der Stoffaustausch zwischen Sediment und Bodenwasser beeinflusst.

Für die Bewertung des Aspektes „Vorbelastung“ ist das Ausmaß der anthropogenen Vorbelastung der Sedimente und des morphologischen Formeninventars ausschlaggebend. Bezüglich der Schadstoffbelastung ist grundsätzlich festzustellen, dass das Sediment im Bereich der betrachteten Fläche nur gering durch Metalle und organische Schadstoffe belastet ist. Aufgrund der stattfindenden Kurrenfischerei wird dem Schutzgut Boden /Fläche im Hinblick auf das Kriterium „Vorbelastung“ in der Fläche N-6.6 eine mittlere Bedeutung zugewiesen. Diese wird somit als anthropogen beeinflusste Fläche gekennzeichnet, auf welcher die genannten Vorbelastungen zwar vorhanden sind, jedoch keinen Verlust der ökologischen Funktion bewirken.

2.3 Wasser

Für das Schutzgut Wasser ist eine flächenspezifische Beschreibung und Bewertung nicht erforderlich. Für die Fläche N-6.6 ergeben sich hinsichtlich des Schutzguts keine Besonderheiten gegenüber einer flächenübergreifenden Betrachtung. Eine flächenübergreifende Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes war Gegenstand der SUP des FEP 2020 (BSH 2020a, Kapitel 2.3). Auf diese wird verwiesen.

2.4 Biotoptypen

Nach POTT (1996) handelt es sich bei einem Biotoptyp um einen abstrahierten Typus aus der Gesamtheit gleichartiger Biotope mit weitgehend einheitlichen Voraussetzungen für die Lebensgemeinschaften. Im terrestrischen Bereich sind es Lebensräume, die durch bestimmte Pflanzengesellschaften gekennzeichnet sind. Die Typisierung schließt abiotische (im marinen Millieu

vor allem Sedimentzusammensetzung, Tiefenzone) und biotische Merkmale (Vorkommen bestimmter Arten und Gemeinschaften) ein.

Die aktuelle Biotoptypengliederung der Nordsee und Ostsee hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) in der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Deutschlands veröffentlicht (FINCK et al. 2017).

2.4.1 Datenlage

Bislang fehlt eine detaillierte flächendeckende Kartierung der Biotoptypen einschließlich der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope in der AWZ außerhalb der Naturschutzgebiete. Hinweise zur Verbreitung der Biotoptypen in diesen Gebieten liefert die Verschneidung von interpolierten Sedimentinformationen (LAURER et al. 2014) mit der modellierten Verbreitung von benthischen Lebensgemeinschaften (z. B. PESCH et al. 2008).

Eine Beschreibung der Datengrundlage für die Zustandsbeschreibung und -einschätzung von Biotoptypen in der AWZ der Nordsee findet sich im Umweltbericht zum FEP 2020 (BSH 2020a).

Die Zustandsbeschreibung der Biotoptypen in der Fläche N-6.6 erfolgte zunächst auf Datengrundlage der Herbstkampagne 2020 und der Frühjahrskampagne 2021 sowie flächendeckender Untersuchungen mittels Seitensichtsonar (Zwischenbericht, BIOCONSULT 2021). Die Ergebnisse der Herbstkampagne 2021 (BIOCONSULT 2022) wurden mit denen aus den ersten beiden Kampagnen abgeglichen und bei den Bewertungen berücksichtigt.

2.4.2 Zustandsbeschreibung

Das im gesamten Gebiet vorherrschende homogene, feinsandige Substrat mit einem Schluffanteil von vorwiegend unter 20% lässt sich dem Biotoptyp „Sublitoraler, ebener Sandgrund der Nordsee mit Infauna“ (Code 02.02.10.02) zuweisen. Eine eindeutige Zuweisung zu einer höher aufgelösten Ebene des Biotopklassifikationssystems nach FINCK et al. (2017) lässt sich für die

Fläche N-6.6 dagegen nicht treffen. Nach BIOCONSULT (2021) kommen charakteristische Arten der *Amphiura-filiformis*-Gemeinschaft und der *Nucula-nitidosa*-Gemeinschaft vor. Es handelt sich daher um eine Übergangszone zwischen den beiden Biotoptypen „Sublitoraler, ebener Sandgrund der Nordsee mit *Nucula-nitidosa*-Gemeinschaft – nur offene Nordsee“ (Code 02.02.10.02.05) und „Sublitoraler, ebener Sandgrund der Nordsee mit *Amphiura-filiformis*-Gemeinschaft – nur offene Nordsee“ (Code 02.02.10.02.01), wobei der Anteil der Ausprägungen an der resultierenden Übergangsform saisonal und interannual stark variieren kann (BIOCONSULT 2021).

Im Rahmen der SUP zum FEP (BSH 2020a) wurden keine Hinweise auf nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope gefunden. Diese Einschätzung wird durch die bisherigen Ergebnisse der Voruntersuchungen gestützt.

2.4.3 Zustandseinschätzung

Die Zustandseinschätzung der vorkommenden Biotoptypen erfolgt anhand der Gefährdungseinstufung der Biotoptypen entsprechend der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Deutschlands (FINCK et al. 2017) und des nationalen Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG (Aspekt Seltenheit und Gefährdung) sowie den Vorbelastungen.

Da für den potenziell vorkommenden Biotyp „Sublitoraler, ebener Sandgrund der Nordsee mit *Nucula-nitidosa*-Gemeinschaft – nur offene Nordsee“ (Code 02.02.10.02.05) nach Finck et al. (2017) aufgrund unzureichender Datenlage keine Gefährdungseinstufung vorgenommen werden konnte, bezieht sich die Einschätzung auf den zweiten potenziell vorkommenden Biotyp „Sublitoraler, ebener Sandgrund der Nordsee mit *Amphiura-filiformis*-Gemeinschaft – nur offene Nordsee“ (Code 02.02.10.02.01). Dieser Typ wird auf der akuten Vorwarnliste (Kategorie 3-V) geführt. Grund für die Gefährdungseinstufung ist kein Flächenverlust, sondern eine

allgemeine Degradation der (biotischen) Habitatfunktionen. Als Hauptursachen werden in FINCK et al. (2017) die Berufsfischerei mit aktiven Fanggeräten, die Eutrophierung von Nichtnutzflächen sowie klimainduzierte Veränderungen der abiotischen Bedingungen genannt, wobei in den küstenfernen Gebieten derzeit von der aktiven Fischerei als wichtigste Belastung ausgegangen wird (BMU 2018). Aktive Fischerei mit bodenberührenden Geräten kann zu einer signifikanten Störung des Meeresbodens und erhöhter Trübungsentwicklung und damit zu einer fortwährenden Degradation der Biotopfunktion führen (BMU 2018). Beide potenziell vorkommenden Gemeinschaften zählen zu den am weitesten verbreiteten Assoziationen in der deutschen Bucht (PESCH et al. 2008). Da auch die vorkommenden homogenen Feinsande sehr weit verbreitet sind, gehören die im Gebiet N-6.6 vorkommenden Biotoptypen zu den am weitest verbreiteten benthischen Lebensräumen in der deutschen AWZ.

Der vorkommende Biotyp wird in FINCK et al. (2017) als „bedingt regenerierbar“ (Kategorie B) mit einer Regenerationszeit von bis zu 15 Jahren eingestuft und ist nicht als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG geführt.

Basierend auf der vorliegenden Datenlage wird die Bedeutung des Schutzguts Biotoptypen hinsichtlich des Kriteriums „Seltenheit und Gefährdung“ als gering eingeschätzt. Da für das Gebiet N-6.6 nicht von einer außergewöhnlich hohen oder geringen Belastung durch aktive Fischerei mit bodenberührenden Geräten ausgegangen werden muss (BMU 2018), werden die Vorbelastungen im Gebiet als „mittel“ eingeschätzt.

2.5 Benthos

Als Benthos werden alle an Substratoberflächen gebundenen oder in Weichsubstraten lebenden Lebensgemeinschaften am Boden von Gewässern bezeichnet. Benthosorganismen sind ein wichtiger Bestandteil des Nordsee-Ökosystems. Sie stellen die Hauptnahrungsquelle für viele

Fischarten dar und spielen eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung und Remineralisation von sedimentiertem organischem Material (KRÖNCKE 1995). Das Zoobenthos der Nordsee setzt sich aus einer Vielzahl von systematischen Gruppen zusammen und zeigt die unterschiedlichsten Verhaltensweisen. Insgesamt gesehen ist diese Fauna recht gut untersucht und erlaubt deshalb heute auch Vergleiche mit Verhältnissen vor einigen Jahrzehnten.

2.5.1 Datenlage

Die Datengrundlage für die Zustandsbeschreibung und -einschätzung des Makrozoobenthos in der AWZ der Nordsee ist im Umweltbericht zum FEP 2020 beschrieben (BSH 2020a). Die dort getroffene Einschätzung wurde zunächst für die Fläche N-6.6 basierend auf den Ergebnissen der Herbstkampagne 2020 und der Frühjahrskampagne 2021 konkretisiert (Zwischenbericht, BIOCONSULT 2021). Die Ergebnisse der Herbstkampagne 2021 (BIOCONSULT 2022) wurden mit denen aus den ersten beiden Kampagnen abgeglichen und bei den Bewertungen berücksichtigt.

2.5.2 Zustandsbeschreibung

Im Rahmen der Flächenvoruntersuchung von N-6.6 wurden Untersuchungen der Benthoslebensgemeinschaften (Infauna und Epifauna) gemäß den Vorgaben des Untersuchungsrahmens für die Voruntersuchung und dem StUK4 (BSH 2013) durchgeführt (BIOCONSULT 2021). Insgesamt wurden 20 Infauna-Stationen mit einem van Veen-Greifer und 10 Epifauna-Stationen mit einer 2 m-Baumkurre jeweils im Herbst 2020 und im Frühjahr 2021 beprobt.

2.5.2.1 Infauna

In der Fläche N-6.6 wurden während des 1. Untersuchungsjahres insgesamt 184 Taxa der Infauna nachgewiesen, von denen 156 bis zur Art bestimmt werden konnten. Insgesamt 143 der Taxa wurden im Herbst 2020 erfasst, während im Frühjahr 2021 117 Taxa nachgewiesen wurden (BIOCONSULT 2021). Die mittlere Anzahl an

Taxa pro Station war in den Untersuchungen im Herbst 2020 (66 Taxa) signifikant höher als im Frühjahr 2021 (40 Taxa).

Insgesamt unterschied sich die Infauna-Besiedlung zwischen Herbst 2020 und Frühjahr 2021 in verschiedenen Aspekten teils deutlich. Kamen im Herbst 2020 noch 18 Arten an allen Stationen vor, waren es im Frühjahr 2021 lediglich neun Arten. Zu beiden Zeitpunkten an allen Stationen nachgewiesen wurden *Lovenella clausa*, *Spiophanes bombyx*, *Nucula nitidosa*, *Phaxas pelucidus*, *Varicorbula gibba*, *Turritellinella tricarinata* und *Amphiura filiformis*. Ausschließlich im Herbst 2020 stets präsent waren u. a. die Polychaeten-Arten *Lanice conchilega*, *Poecilochaetus serpens* und *Scalibregma inflatum*, die Muschel-Arten *Abra alba* und *Kurtiella bidentata*, die Schnecken-Art *Euspira nitida*, Hufeisenwürmer der Gattung *Phoronis* sowie der Maulwurfskrebis *Callianassa subterranea*.

Die mittlere Gesamtabundanz war im Herbst 2020 mit 2.153 Ind./m² mehr als drei Mal so hoch wie im Frühjahr 2021 (635 Ind./m²). Dominante Hauptarten der Herbstgemeinschaft waren *Spiophanes bombyx* (15 %), *Lanice conchilega* (11,9 %), *Amphiura filiformis* (7,2 %), *Phoronis* spp. (7,1 %) und *Nucula nitidosa* (7,0 %). Die Begleitarten machten im Herbst 2020 einen Anteil von 51,8 % der Abundanz aus. *Nucula nitidosa* hatte im Frühjahr 2021 den mit Abstand höchsten Anteil an der Abundanz (23,3 %), gefolgt von *Varicorbula gibba* (8,3 %), *Spiophanes bombyx* (6,8 %), *Amphiura filiformis* (6,4 %) und *Turritinella tricarinata* (6,0 %). Der Anteil weiterer Arten betrug im Frühjahr insgesamt 49,2 % (BIOCONSULT 2021).

Die mittlere Diversität war im Herbst 2020 (3,11) etwas höher als im Frühjahr 2021 (2,93). Die mittlere Evenness war im Herbst (0,74) etwas niedriger als im Frühjahr (0,80).

Die mittlere Gesamt-Biomasse war im Frühjahr 2021 mit einem Wert von 99 g/m² signifikant niedriger als im Herbst 2020 (164 g/m²).

In beiden Jahreszeiten war der Gemeine Herzseeigel *Echinocardium cordatum* die einzige eudominante Hauptart hinsichtlich der Biomasse (46,4 % im Herbst, 40,5 % im Frühjahr). Im Herbst 2020 war *Lanice conchilega* (11 %) die einzige dominante Art hinsichtlich der Biomasse, während *Turritellinella tricarinata* (6,5 %) und *Varicorbula gibba* (4,6 %) subdominant auftraten. Im Frühjahr 2021 war *Turritellinella tricarinata* (21,5 %) die einzige dominante Art. Weitere subdominante Arten waren *Chamelea striatula* (9,1 %) und *Varicorbula gibba* (4,7 %, BIOCONSULT 2021).

Die Infauna-Gemeinschaft in der Fläche N-6.6 weist keine ausgeprägte räumliche Zonierung auf. Saisonale und interannuelle Unterschiede überwiegen deutlich gegenüber räumlichen Differenzen. Das Gebiet liegt nach PESCH et al. (2008) im Bereich der *Nucula-nitidosa*-Gemeinschaft, weist aber nach BIOCONSULT (2021) auch Elemente der *Amphiura-filiformis*-Gemeinschaft nach RACHOR & NEHMER (2003) auf. Aufgrund einer starken Überlappung des Arteninventars und der interannuellen Variabilität der räumlichen Verbreitung charakteristischer Arten ist eine eindeutige Trennung der beiden Gemeinschaften oft nicht möglich (FIORENTINO et al. 2017). Die Gemeinschaft wird daher als Übergangsgemeinschaft der *Amphiura-filiformis*-Gemeinschaft und der *Nucula-nitidosa*-Gemeinschaft angesprochen (BIOCONSULT 2021).

Als namensgebende Charakterart der *Nucula-nitidosa*-Gemeinschaft wurde *Nucula nitidosa* mit einer Präsenz von 100 % in beiden Untersuchungen mit Abundanzen von 152 bzw. 149 Ind./m² nachgewiesen. Die beiden anderen Charakterarten für diese Gemeinschaft, *Abra alba* (44 bzw. 3 Ind./m²) und *Scalibregma inflatum* (134 Ind./m² im Herbst 2020), wurden hingegen nur im Herbst 2020 mit einer Präsenz von 100 % festgestellt. *Scalibregma inflatum* wurde im Frühjahr 2021 gar nicht nachgewiesen. Weiterhin traten die charakteristischen Arten *Abra nit-*

ida, *Phaxas pellucidus*, *Ophiura albida* und *Owenia fusiformis* mit Präzenzen von von 5 bis 100 % auf. Mit Ausnahme der charakteristischen Art *Acrocnida brachiata* (ehemals *Amphiura brachiata*) wurden somit alle Charakterarten, charakteristischen Arten und Begleitarten der *Nucula-nitidosa*-Gemeinschaft in der Fläche N-6.6 nachgewiesen. Insgesamt zeigt sich ein deutlicher Faunenrückgang der Gemeinschaft im Frühjahr 2021.

Darüber hinaus wurden auch fast alle typischen Faunenelemente der *Amphiura-filiformis*-Gemeinschaft nachgewiesen. Die für diese Gemeinschaft von schluffreichen Böden in der äußeren AWZ kennzeichnende Charakterart, *Amphiura filiformis*, gehörte in der Fläche N-6.6 mit einer einer Präsenz von 100 % und Abundanzen von 154 bzw. 41 Ind./m² in beiden Untersuchungen zu den dominanten Arten der Infauna. Zudem trat die Charakterart *Kurtiella bidentata* (ehemals *Mysella bidentata*) im Herbst 2020 mit mittleren Abundanzen von 49 Ind./m² an allen Stationen und im Frühjahr 2021 mit 12 Ind./m² an 90 % der Stationen auf. Die dritte der drei Charakterarten, *Harpinia antennaria*, wurde zwar nur in geringen Abundanzen, aber in beiden Kampagnen häufig (mind. 70 % Präsenz) nachgewiesen. Weiterhin traten die charakteristischen Arten *Pholoe baltica*, *Varicorbula gibba*, *Cylichna cylindracea* und *Bathyporeia tenuipes* mit Präsenzen von 45 bis 100 % regelmäßig auf. Die charakteristische Art *Galathowenia oculata* trat im Herbst 2020 an einer Station auf. Mit Ausnahme der charakteristischen Art *Ennucula tenuis* (ehemals *Nuculoma tenuis*) und der Begleitart *Chamelea gallina* wurden somit alle Charakterarten, charakteristischen Arten und Begleitarten der *Amphiura-filiformis*-Gemeinschaft in der Fläche N-6.6 nachgewiesen. Im Gegensatz zur *Nucula-nitidosa*-Gemeinschaft war für die *Amphiura-filiformis*-Gemeinschaft im Frühjahr 2021 ein geringerer Faunenrückgang festzustellen (BIOCONSULT 2021).

Die in der Fläche N-6.6 angetroffene Benthos-Gemeinschaft entspricht hinsichtlich ihrer Dominanzstruktur, univariater Gemeinschaftsparameter wie Artenzahl, Biodiversität und Gesamt-Biomasse sowie hinsichtlich der Zuordnung zu einer Lebensgemeinschaft den Ergebnissen sowohl aus regionalen Studien zur benthischen Besiedlung der Deutschen Bucht (RACHOR & NEHMER 2004, DANNHEIM et al. 2014) als auch aus benachbarten Windparkflächen Deutsche Bucht, He Dreht und Veja Mate.

2.5.2.2 Epifauna

In der Fläche N-6.6 wurden im Herbst 2020 und Frühjahr 2021 insgesamt 46 Taxa der Epifauna nachgewiesen, von denen 43 bis auf Artniveau bestimmt werden konnten. Die epibenthische Artenvielfalt war im Herbst 2020 mit 33 nachgewiesenen Taxa etwas höher als im Frühjahr 2021 (31 Taxa). In beiden Kampagnen wurden im Mittel 8–12 Taxa pro Hol identifiziert. Von den eigentlichen Zieltaxa dieser Untersuchungen, den großen, mobilen Epibenthos-Arten, wurden insgesamt 21 Taxa erfasst, davon 14 in beiden Kampagnen. In beiden Kampagnen stets an jeder Station präsent waren nur die Gemeine Turmschnecke *Turritellinella tricarinata*, der Antennenkrebs *Corystes cassivelaunus*, der Einsiedlerkrebs *Pagurus bernhardus*, der Gemeine Seestern und die Schlangensterne-Art *Ophiura ophiura* (BIOCONSULT 2021).

Die mittlere Gesamtabundanz unterschied sich signifikant zwischen den Untersuchungen im Herbst 2020 (22.222 Ind./ha) und Frühjahr 2021 (12.863 Ind./ha).

Dominiert wurde die Individuendichte der epibenthischen Gemeinschaft in beiden Kampagnen von *Ophiura ophiura*, der einen Anteil von 57,6 % im Herbst 2020, bzw. 61,9 % im Frühjahr 2021 erreichte. Es folgen im Herbst 2020 nach der Dominanz der Gemeine Seestern *Asterias rubens* (27,7 %), der Einsiedlerkrebs *Pagurus*

bernhardus (4,9 %), die Gemeine Turmschnecke *Turritellinella tricarinata* (4,3 %) und die Schwimmkrabbe *Liocarcinus holsatus* (2,9 %). Im Frühjahr 2021 folgten *A. rubens* (21,9 %), *T. tricarinata* (9,9 %), *Pagurus bernhardus* (3,4 %) und *Ophiura albida* (0,8 %). Alle weiteren quantitativ erfassten Arten erreichten in beiden Kampagnen kumulativ einen Abundanzanteil von weniger als 3 % (BIOCONSULT 2021).

Die mittlere Diversität der Epifauna unterschied sich nicht signifikant zwischen der Beprobung im Herbst 2020 (1,13) und der im Frühjahr 2021 (1,07). Auch für die mittlere Evenness wurde kein statistisch signifikanter Unterschied zwischen Herbst (0,53) und Frühjahr (0,43) festgestellt.

Die mittlere Biomasse betrug im Herbst 2020 29,1 kg/ha und war im Frühjahr 2021 mit mittleren 33,9 kg/ha etwas höher. Die dominante Hauptart hinsichtlich der Biomasse war in beiden Kampagnen der Gemeine Seestern *Asterias rubens* mit einem Anteil von 37,8 % im Herbst 2020 und 70,1 % im Frühjahr 2021. Weitere dominante Arten waren im Herbst *Ophiura ophiura* (31,0 %), *Liocarcinus holsatus* (13,7 %), *Astropecten irregularis* (7,5 %) und *Pagurus bernhardus* (6,8 %) sowie *Turritellinella tricarinata* (5,9 %). Im Frühjahr unterschied sich die Dominanzstruktur etwas vom Herbst. Hier folgten nach der Dominanz auf den Gemeinen Seestern *Asterias rubens* der gewöhnliche Schlangensterne *Ophiura ophiura* (18,4 %), *Turritellinella tricarinata* (4,0 %), *Pagurus bernhardus* (4,0 %) und *Corystes cassivelaunus* (1,1 %, BIOCONSULT 2021).

Weitere, ergänzende Informationen zum epibenthischen Arteninventar in der Fläche ergaben sich aus den Beifängen mit der 7-m-Baumkurre. Im Herbst 2020 und im Frühjahr 2021 wurde dort regelmäßig der Taschenkrebs *Cancer pagurus* nachgewiesen. Nur im Frühjahr 2021 wurden gelegentlich Garnelen der Gattung *Palaemon* nachgewiesen. Weiterhin konnte mit der Toten Mannshand *Alcyonium digitatum* im

Frühjahr 2021 eine Hartboden-assoziierte Art im Gebiet gelegentlich nachgewiesen werden. Gelegentlich wurde im Untersuchungszeitraum auch der Kaisergranat *Nephrops norvegicus* erfasst (BIOCONSULT 2021).

Die Werte, die in der Fläche N-6.6 für die Abundanz, Biomasse, Diversität, Evenness und die Taxazahl der Epifauna ermittelt wurden, bestätigen die von DANNHEIM et al. (2014) beschriebene Übergangszone in diesem Seegebiet, die sich hinsichtlich der epibenthischen Gemeinschaft nur schwer einem großräumigen Cluster zuordnen lässt.

2.5.2.3 Rote-Liste-Arten

Von den insgesamt 165 bis zur Art bestimmten Taxa, die in den In- und Epifaunauntersuchungen sowie als Beifang in den Fischereihols nachgewiesen wurden, werden insgesamt 21 Arten aufgrund ihrer Bestandssituation bzw. -entwicklung in der Roten Liste für Deutschland (RACHOR et al. 2013) als gefährdet oder selten geführt. Dies entspricht einem Anteil der Rote-Liste-Arten an der Gesamtartenzahl von 12,7 %.

Es wurden keine als verschollen geltende (RL-Kategorie 0) und vom Aussterben bedrohte (RL-Kategorie 1) Arten erfasst. Als einzige stark gefährdet (RL-Kategorie 2) geltende Art wurde die Schwertförmige Scheidenmuschel *Ensis ensis* im Herbst 2020 und im Frühjahr 2021 mit einer Präsenz von 10-15 % und einer geringen Abundanz von < 1 Ind./m² nachgewiesen.

Zwei weitere in der Fläche N-6.6 erfasste Arten gelten als gefährdet (Kategorie 3). Die Tote Mannshand *Alcyonium digitatum* wurde ausschließlich als Beifang in Fischereihols im Frühjahr 2021 erfasst. Die Polychaeten-Art *Sigalion mathildae* war im Herbst 2020 mit einer Präsenz von 60 % und einer Abundanz von 5 Ind./m² anwesend. Im Frühjahr 2021 war sie dagegen nur sehr vereinzelt in den Infauna-Hols präsent.

Zwölf der gefundenen Arten werden mit einer Gefährdung unbekanntes Ausmaßes (RL-Kategorie G) gelistet. Sechs weitere Arten gelten als extrem selten (RL-Kategorie R). Nur wenige dieser Arten waren im Betrachtungszeitraum in der Fläche N-6.6 verbreitet (Stetigkeit ≥ 50 % in beiden Kampagnen) präsent. Die Gemeine Turmschnecke *Turritellinella tricarinata* (Kategorie G) war mit 39–45 Ind./m² die häufigste der gefährdeten Arten. Auch die Muschel-Art *Chamelea striatula* (Kategorie G) war im gesamten Betrachtungszeitraum an nahezu allen Stationen präsent, erreichte aber mit rund 12 bis 19 Ind./m² deutlich geringere Abundanzen. Die ebenfalls in Kategorie G eingestufte Maulwurfskrebs-Art *Upogebia deltaura* wurde im Herbst 2020 in geringer Dichte an allen Stationen angetroffen, erreichte im Frühjahr 2021 jedoch eine deutlich geringere Stetigkeit.

Insgesamt ist festzuhalten, dass keine der nachgewiesenen Makrozoobenthosarten in der Fläche N-6.6 einen Schutzstatus nach BArtSchV besitzen oder in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

2.5.3 Zustandseinschätzung des Schutzgutes Benthos

Die benthischen Gemeinschaften und damit das Schutzgut Benthos unterliegen in der Nordsee sowohl natürlichen als auch anthropogenen Einflüssen, die zu temporäreren oder dauerhaften Veränderungen auf verschiedenen räumlichen Skalen führen können. Wesentliche großräumige Einflussfaktoren sind neben der natürlichen saisonalen und interannuellen Variabilität (z. B. durch strenge Winter) Eutrophierungseffekte sowie die Folgen des Klimawandels (BMU 2018). Die bedeutendste direkte physikalische Belastung stellt die Fischerei mit aktiven bodenberührenden Fanggeräten dar. Weitere Einflüsse beispielsweise durch die Verbreitung gebietsfremder Arten (Neobiota) oder durch die Schifffahrt können lokal zusätzliche Störungen hervorrufen.

2.5.3.1 Seltenheit und Gefährdung

Für das Kriterium Seltenheit und Gefährdung wird das Vorkommen und die Verbreitung von seltenen bzw. gefährdeten Arten berücksichtigt. Die Einstufung der Seltenheit/Gefährdung des Bestands folgt der Roten Liste nach RACHOR et al. (2013).

In der Fläche N-6.6 wurden 21 Arten der Roten Liste von RACHOR et al. (2013) erfasst, die als gefährdet oder selten gelten, was einem Anteil von 12,7 % aller identifizierten Arten entspricht. Gesamtzahl und Anteil seltener oder gefährdeter Arten entsprechen den Einschätzungen im Umweltbericht zum FEP (BSH 2020a). Es wurden keine als verschollen geltende (RL-Kategorie 0) oder vom Aussterben bedrohte (RL-Kategorie 1) Arten nachgewiesen. Die vorkommende stark gefährdete (RL-Kategorie 2) Art *Ensis ensis* wurde in geringer Stetigkeit und Abundanz nachgewiesen. Von den beiden als gefährdet (Kategorie 3) eingestuften Arten trat mit *Sigalion mat-hildae* nur eine Art während beider Untersuchungszeiträume auf. Die Fläche N-6.6 stellt daher nach derzeitigem Kenntnisstand für keine Art der RL-Kategorien 0 bis 3 ein besonderes Refugium für den Erhalt der Population in der deutschen AWZ der Nordsee dar.

Aufgrund der durchschnittlichen Anzahl der vorgefundenen Rote-Liste-Arten sowie ihrer Stetigkeiten/Abundanzen wird den Benthosgemeinschaften der Fläche N-6.6 eine mittlere Bedeutung hinsichtlich des Kriteriums Seltenheit und Gefährdung zugewiesen. Damit stimmt die Einschätzung mit der des Umweltberichts zum FEP 2020 (BSH 2020a) überein, wonach die im Gebiet N-6 nachgewiesenen benthischen Lebensgemeinschaften weder als selten noch als gefährdet gelten.

2.5.3.2 Vielfalt und Eigenart

Dieses Kriterium bezieht sich auf die Eigenart der in der Fläche N-6.6 vorkommenden Gemeinschaften und deren Artenvielfalt. Es wird bewer-

tet, wie artenreich die Gemeinschaft ist und inwieweit für den Lebensraum charakteristische Arten die Lebensgemeinschaften prägen. Ein zu berücksichtigender Nebenaspekt ist dabei der Einfluss nicht-heimischer Arten auf die Lebensgemeinschaft.

Die in der Fläche N-6.6 vorkommende Gemeinschaft kann als Übergangsgemeinschaft der *Nucula-nitidosa*-Gemeinschaft und der *Amphipura-filiformis*-Zönose angesprochen werden (BIOCONSULT 2021). Typische Vertreter dieser beiden Gemeinschaften wurden im ersten Jahr der Voruntersuchungen nachgewiesen. Die räumliche und zeitliche Variabilität deren Vorkommen entspricht der für diesen Teil der Deutschen Bucht typischen Ausprägung (DANNHEIM et al. 2014, BIOCONSULT 2021). Besondere Aspekte, wie stabile Populationen langlebiger Muschelarten, besondere Vorkommen tiefgrabender Arten oder anderer potenziell biotopstrukturierender Arten wurden in der Fläche N-6.6 ebenso wenig identifiziert, wie auffällige Vorkommen biotop-untypischer Arten (z. B. Hartboden-Arten). Nur wenige nicht-einheimische Arten kamen in zudem geringer Dichte vor und spielten daher in der Gemeinschaftsstruktur keine bedeutende Rolle. Die eingewanderte röhrenbauende Polychaeten-Art *Loimia ramzega* ist potenziell biotopstrukturierend, kam in der Fläche N-6.6 jedoch nur sporadisch mit einzelnen Individuen vor.

Auf Grundlage dieser Ergebnisse wird der Benthoszönose der Fläche N-6.6 eine mittlere Bedeutung hinsichtlich des Kriteriums Vielfalt und Eigenart zugewiesen. Damit stimmen die Einschätzungen mit denen des Umweltberichts zum FEP 2020 (BSH 2020a) überein, wonach im Umfeld der Fläche N-6.6 eine Benthosgemeinschaft mit durchschnittlicher Artenvielfalt vorkommt.

2.5.3.3 Vorbelastung

In die Betrachtung dieses Kriteriums fließen die Auswirkungen durch bestehende menschliche

Aktivitäten auf die benthischen Lebensgemeinschaften in der Fläche N-6.6 ein. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf der Intensität der fischereilichen Nutzung, welche die wirksamste direkte Störgröße für das Benthos darstellt (u. a. HIDDINK et al. 2019, BMU 2018, EIGAARD et al. 2016, BUHL-MORTENSEN et al. 2015 und darin zitierte Literatur). Eine weitere wichtige, großräumig wirkende Störgröße in der Bewertung stellt die Eutrophierung dar. Andere Störgrößen, wie Schiffsverkehr, Schadstoffe und Effekte des Klimawandels können derzeit nicht in die Bewertung einbezogen werden, da zum einen derzeit die geeigneten Mess- und Nachweismethoden (bzw. Überwachungsprogramme) fehlen und zum anderen potenzielle Effekte durch die gleichartigen Wirkungen der Hauptbelastungen überlagert werden.

Aufgrund der in der Fläche N-6.6 stattfindenden grundberührenden Schleppnetzfisherei ist davon auszugehen, dass die vorgefundenen Dominanzstrukturen, insbesondere innerhalb der Epibenthosgemeinschaft, aus anthropogener Beeinflussung resultieren. Laut ICES (2020) findet im Untersuchungsgebiet insbesondere Fischerei mit kleiner und großer Baumkurre statt. Zwar nahm die Fischerei aufgrund von EU-Regularien seit Anfang der 2000er in der Nordsee ab (ICES, 2018a), beeinflusst die Benthos-Gemeinschaften in diesem Bereich der Nordsee aber weiterhin maßgeblich (BMU 2018).

Die Auswirkungen der anthropogenen Eutrophierung der Küsten- und Meeresgewässer sind küstenfern tendenziell geringer als im unmittelbaren Küstenbereich, da die Nährstoffe vorwiegend über die Flüsse eingetragen werden. Insgesamt konnte der Nährstoffeintrag in die Nordsee seit den 1980er Jahren um 50 % reduziert werden. Trotzdem wurden große Teile der deutschen AWZ in der Nordsee im Zeitraum 2012 bis 2017 als eutrophiert eingestuft (BMU 2018).

Langlebige Muschelarten wie *Ensis ensis* wurden bei den Untersuchungen im Herbst 2020 und Frühjahr 2021 in der Fläche N-6.6 in sehr

geringer Dichte und zumeist in Form kleiner Individuen gefunden. Dominiert wurde die Faunengemeinschaft von zahlreichen kurzlebigen, opportunistischen Gruppen wie Amphipoda und Polychaeta sowie von vergleichsweise mobilen Stachelhäutern, die zu einer schnellen Wiederbesiedlung aus umliegenden Bereichen befähigt sind.

Im Hinblick auf das Kriterium „Vorbelastung“ wird der Benthoszönose in der Fläche N-6.6 eine mittlere Vorbelastung zugewiesen.

2.5.3.4 Bedeutung der Fläche N-6.6 für Benthos

Aus den jeweils mit „mittel“ eingestuften Einzelkriterien resultiert eine insgesamt mittlere Gesamtbewertung für die Benthoszönose der Fläche N-6.6. Diese Einschätzung bestätigt die durchschnittliche Gesamtbewertung des Umweltberichts zum FEP 2020 (BSH 2020a) für Flächen im Bereich des Gebietes N-6.

2.6 Fische

Als die artenreichste aller heute lebenden Wirbeltiergruppen sind Fische in marinen Ökosystemen als Räuber und Beute gleichermaßen bedeutsam. Die wichtigsten Einflüsse auf Fischpopulationen, Fischerei und Klimaveränderungen (HOLLOWED et al. 2013, HEESSEN et al. 2015), interagieren und lassen sich in ihrer relativen Wirkung kaum unterscheiden (DAAN et al. 1990, VAN BEUSEKOM et al. 2018).

2.6.1 Datenlage

Eine aktuelle Beschreibung der bodenlebenden Fische auf der Fläche N-6.6 erfolgt auf Datengrundlage einer Herbstkampagne 2020 und einer Frühjahrskampagne 2021 (BIOCONSULT 2021). Nachfolgend wird die Fischfauna in der Fläche N-6.6 flächenscharf beschrieben. Die Ergebnisse der Herbstkampagne 2021 (BIOCONSULT 2022) wurden mit denen aus den ersten beiden Kampagnen abgeglichen und bei den Bewertungen berücksichtigt. Ergänzend werden

weitere Erkenntnisse aus Strategischen Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen nach StUK4 aus dem umliegenden Seegebiet zwischen 2018 und 2021 sowie Literaturquellen berücksichtigt. Das „umliegende Seegebiet“ beschreibt eine Zusammenfassung der Ergebnisse für die Vorhabenflächen N-6.6 und N-6.7 und das gemeinsame Referenzgebiet (Kampagnen im Herbst 2020 und Frühjahr 2021), sowie für die Vorhabenflächen der im Betrieb befindlichen OWPs „Veja Mate“ (Kampagne im Herbst 2018), „Deutsche Bucht“ (Kampagne im Herbst 2020) und das den beiden zugehörige Referenzgebiet (H2018, H2020) (BIOCONSULT 2021, BIOCONSULT 2021a, PGU 2021).

Da nahezu ausschließlich Erkenntnisse aus der Grundnetzfisherei vorliegen, nicht jedoch aus Untersuchungen des Pelagials, erfolgt die Darstellung nur für die bodenlebende (demersale) Fischgemeinschaft. Für pelagische Fische liegen keine Daten vor, die das Artenspektrum ganzheitlich repräsentieren. Eine zuverlässige Einschätzung der pelagischen Fischgemeinschaft ist daher nicht möglich.

2.6.2 Zustandsbeschreibung

Um in Kapitel 4.5 mögliche Einflüsse von OWPs auf Fische eingrenzen zu können, bietet es sich an, die Arten zunächst nach ihrer Lebensweise und ihrem Lebenszyklus zu unterscheiden. Ferner kann die Kenntnis der Ernährungsweise, der Reproduktion und der Habitatnutzung wichtige Hinweise darüber liefern, welche Bedeutung ein Gebiet oder eine Fläche für Fische hat.

2.6.2.1 Lebensweise

Mit fast 60% machen überwiegend bodenlebende (demersale) Arten den größten Anteil der Fischgemeinschaft der Nordsee aus, gefolgt von im Freiwasser lebenden (pelagischen; 20 %) und benthopelagischen (15 %) Arten, die sich vorwiegend dicht über dem Meeresboden aufhalten. Nur etwa 5 % lassen sich aufgrund einer engen Habitatbindung keiner der drei Lebensweisen zuordnen (FROESE & PAULY 2019). Diese

Kategorisierung trifft auf die Adultstadien der Fische zu. Die einzelnen Entwicklungsstadien der Arten unterscheiden sich in Form und Verhalten jedoch oft stärker voneinander als dieselben Stadien verschiedener Arten. Die meisten in der Nordsee nachgewiesenen Fischarten vollziehen vom Ei bis zum laichreifen Adultfisch ihren gesamten Lebenszyklus auch dort (HEESSEN ET AL. 2015) und werden – wie beispielsweise Hering, Scholle oder Wittling – daher als Dauerbewohner bezeichnet (LOZAN 1990). Andere marine Arten wie Roter und Grauer Knurrhahn treten als „Sommergäste“ vorwiegend im Sommer regelmäßig, in der Nordsee auf, während die sogenannten „Irrgäste“ unabhängig von der Jahreszeit unregelmäßig und meist nur als Einzelexemplare in der Nordsee vorkommen, darunter Brachsenmakrele oder Heilbutt.

Der Lebenszyklus der diadromen Arten umfasst Meer und Süßwasser, entweder mit marinen Laichplätzen und limnischen Aufwuchsgebieten (katadrom, z. B. Aal) oder umgekehrt (anadrom, z. B. Stint, Finte oder Lachs).

Schließlich lassen sich die Fische anhand ihrer Ernährungsweise, ihrer Reproduktion oder ihrer Habitatnutzung funktionellen Gilden zuordnen, die es anders als die taxonomische Klassifizierung erleichtern, die Funktionen der Fische im Ökosystem zu beschreiben (ELLIOTT et al. 2007).

2.6.2.2 Räumliche und zeitliche Verteilung

Die räumliche und zeitliche Verteilung der Fische wird zuallererst durch ihren Lebenszyklus und damit einhergehende Wanderungen der verschiedenen Entwicklungsstadien bestimmt (HARDEN-JONES 1968, WOOTTON 2012, KING 2013). Den Rahmen dafür setzen viele verschiedene Faktoren, die auf verschiedenen räumlichen und zeitlichen Skalen wirksam werden. Großräumig wirken hydrographische und klimatische Faktoren wie Seegang, Gezeiten und wind-induzierte Strömungen sowie die großräumige Zirkulation der Nordsee. Auf mittlerer (regi-

onaler) bis kleiner (lokaler) Raum-Zeit-Skala wirken die Wassertemperatur und andere hydrophysikalische und hydrochemische Parameter, sowie die Nahrungsverfügbarkeit, inner- und zwischenartliche Konkurrenz und Prädation, zu der auch die Fischerei gehört. Ein weiterer entscheidender Faktor für die Verteilung der Fische in Zeit und Raum ist das Habitat, worunter in weiterem Sinne nicht nur physische Strukturen zu verstehen sind, sondern auch hydrographische Phänomene wie Fronten (MUNK et al. 2009) und Auftriebsgebiete (GUTIERREZ et al. 2007), an denen sich Beute aggregiert und dadurch ganze trophische Kaskaden in Gang setzen und halten kann.

Die vielfältigen menschlichen Aktivitäten und Einflüsse sind weitere Faktoren, die die Fischverteilung beeinflussen können. Sie reichen von Nähr- und Schadstoffeinträgen über den Verbau von Migrationsrouten wandernder Arten und der Fischerei bis zu Bauwerken im Meer, die einige Fischarten als Laichsubstrat (Spundwände für Heringslaich) oder Nahrungsquelle (Bewuchs künstlicher Strukturen) nutzen (EEA 2015). Zudem könnten sich einige Fischarten an neu eingebrachten Strukturen aggregieren. Weiterführende Informationen sind dem Kapitel 4.5 zu entnehmen.

2.6.2.3 Charakterisierung der Fischgemeinschaft

KLOPPMANN et al. (2003) stellten bei einer einmaligen Untersuchung zur Erfassung von FFH Anhang-II-Fischarten in der deutschen AWZ in den Gebieten Borkum-Riffgrund, Amrum-Außengrund, Osthang Elbe-Urstromtal und Doggerbank im Mai 2002 insgesamt 39 Fischarten fest. Bei dieser Untersuchung zeigte sich eine graduelle Veränderung der Artenzusammensetzung der Fischgemeinschaften von den küstennahen zu den küsternen Gebieten aufgrund der hydrographischen Bedingungen. Diese Veränderungen wurden von DANNHEIM et al. (2014a) bestätigt, wo anhand aufwandskorrigierter Fangzahlen vier Fisch-

gemeinschaften in der deutschen AWZ geographisch voneinander abgegrenzt werden konnten: Die größte bildete die zentrale Übergangsgemeinschaft, die im Norden von den beiden Gemeinschaften des Entenschnabels (ES I und ES II) und entlang der Küste von einer Küstengemeinschaft unterschieden werden konnte. Diese vier Fischgemeinschaften wiesen grundsätzlich eine ähnliche Artenzusammensetzung auf, jedoch mit unterschiedlichen, artspezifischen Abundanzen. Kliesen dominierten in allen Gemeinschaften und kamen sehr regelmäßig vor, in der küsternen Gemeinschaft ES II herrschten Scholle und Doggerbank vor. Schollen wurden auch in der zentralen Übergangsgemeinschaft regelmäßig gefunden. Leierfische, Zwergzungen und Steinpicker waren charakteristisch für die Küstengemeinschaft der demersalen Fische. Zwergzungen und Leierfische wurden auch in der zentralen Übergangsgemeinschaft regelmäßig gefunden. Die Artenzusammensetzung und Verteilung der demersalen Fische zeigten graduelle Veränderungen von küsternen über die zentrale Gemeinschaft bis zu den küsternen Gebieten.

Nach dieser Klassifizierung (Dannheim et al. 2014a) liegt die Fläche N-6.6 am Übergang zwischen der zentralen und der Küstengemeinschaft.

RAMBO et al. (2017) identifizierten Diversitäts-Hotspots der demersalen Fischgemeinschaft im Nördlichen Schlickgrund und Borkum Riffgrund. Weniger diverse Gebiete sind auf der Doggerbank und dem südlichen Entenschnabel zu finden (RAMBO et al. 2017). Die Fläche N-6.6 liegt außerhalb dieser Hotspot-Gebiete.

2.6.3 Zustandseinschätzung

Die Zustandseinschätzung der demersalen Fischgemeinschaft erfolgt anhand

- der Seltenheit und Gefährdung,
- der Vielfalt und Eigenart sowie
- der Vorbelastung.

Diese drei Kriterien werden im Folgenden beschrieben (genaue Definition in Kapitel 1.5.4) und für die Fläche N-6.6 angewendet. Anschließend wird die Bedeutung des Gebietes mit Bezug auf den Lebenszyklus der Fischgemeinschaft betrachtet.

2.6.3.1 Seltenheit und Gefährdung

Die Seltenheit und Gefährdung der Fischgemeinschaft wird anhand des Anteils von Arten in den jeweiligen Erhebungen (s. 2.6.1) eingeschätzt, die laut der aktuellen Rote Liste und Gesamtartenliste Meeresfische (THIEL et al. 2013) und für die diadromen Arten der Roten Liste Süßwasserfische (FREYHOF 2009) einer der standardisierten Rote Liste Kategorien zugeordnet wurden:

- 0: Ausgestorben oder verschollen,
- 1: vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet,
- 3: gefährdet
- G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R: extrem selten
- V: Vorwarnliste
- D: Daten unzureichend
- *: ungefährdet

Die relativen Anteile der in der Roten Liste bewerteten Arten an diesen Bewertungsklassen werden mit den relativen Anteilen der Arten aus in 2.6.1 genannten Datenquellen in Bezug gesetzt. Eine Übersicht ist Tabelle 5 zu entnehmen. Auch gilt der Gefährdungssituation von Arten, die in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind, ein besonderes Augenmerk. Sie stehen im Fokus europaweiter Schutzmaßnahmen und erfordern besondere Erhaltungsmaßnahmen.

Auf der Fläche N-6.6 wurden während der Voruntersuchung im Herbst 2020 und im Frühling 2021 insgesamt 30 Arten nachgewiesen. Darunter befanden sich zehn Arten, die in der aktuellen Roten Liste nach THIEL et al. (2013) erfasst sind.

Davon gilt keine Art als ausgestorben oder verschollen (0). Es wurden sechs Individuen des vom Aussterben bedrohten Nagelrochens nachgewiesen (1). Keine der auf der Fläche N-6.6 nachgewiesenen Arten sind als starkgefährdet (2) oder gefährdet (3) eingestuft. Die im Herbst 2021 gefangene Große Seenadel wird mit einer Gefährdung unbekanntes Ausmaßes (G) eingestuft. Mit dem Fleckrochen (ein Individuum) wurde eine extrem seltene Art (R) erfasst. Mit Seezunge, Steinbutt, Kabeljau und Franzosendorsch wurden vier Arten der Vorwarnliste (V) registriert. Für weitere drei Arten wird die Datenlage für eine Bewertung als unzureichend (D) erachtet (Kleiner Sandaal, Ornament-Leierfisch, und Kurzschnäuziges Seepferdchen). Von den 30 erfassten Arten, die während der Flächenvoruntersuchung auf der Fläche N-6.6 erfasst wurden, gelten 20 als ungefährdet (*).

Im umliegenden Seegebiet wurden während fischbiologischer Untersuchungen (s. 2.6.1) insgesamt 46 Fischarten registriert. Neben den nachgewiesenen Arten können somit auf der Fläche N-6.6 potenziell weitere Arten vorkommen, die an die lokalen geologischen und hydrographischen Bedingungen angepasst sind. In diesem Abschnitt werden Arten ergänzend dargestellt, die bisher nicht in der Vorhabenfläche N-6.6, jedoch im Referenzgebiet oder während der weiteren Untersuchungen nachgewiesen wurden.

Nach THIEL et al. (2013) gilt der im Gebiet erfasste Schellfisch als stark gefährdet (2). Mit dem Zwergdorsch wurde eine gefährdete Art (3) im umliegenden Seegebiet nachgewiesen. Für fünf weitere Arten wird die Datenlage für eine Bewertung als unzureichend (D) erachtet (Gefleckter Leierfisch, Seeteufel, Seelachs, Sandgrundel und Fleckengrundel) und zwei Arten (Blaumäulchen und Blondrochen) sind in der Roten-Liste nicht klassifiziert, da sie als nicht etabliert gelten.

Von den Fischarten, die während der Voruntersuchung auf der Fläche N-6.6 nachgewiesen

wurden, weisen 10 % einen Gefährdungsstatus der Kategorien 0–3, G und R auf (1: 3,3 %; G: 3,3 %; R: 3,3 %). 13,3 % der Arten stehen auf der Vorwarnliste. Für weitere 10,0 % der nachgewiesenen Arten lässt sich aufgrund der unzureichenden Datenlage keine Gefährdung feststellen (D). Den größten Anteil (66,7 %) bilden ungefährdete Arten (Tabelle 5).

Bei der Betrachtung des umliegenden Seegebietes steigt die Anzahl der Arten mit einem Gefährdungsstatus 0–3, G und R auf 10,9 % (1, 2, 3, G und R mit je 2,2 %). 8,7 % der bisher registrierten Fischarten im umliegenden Seegebiet werden der Vorwarnliste zugeordnet und bei 17,4 % ist die Datengrundlage für eine Bewertung nicht ausreichend. Insgesamt sind, wie in der Fläche N-6.6, auch hier über die Hälfte aller erfassten Arten ungefährdet (58,7 %; Tabelle 5).

Ausgestorbene oder verschollene Arten (0) traten weder auf der Fläche N-6.6, noch im umliegenden Seegebiet auf. Der relative Anteil vom Aussterben bedrohter (1), stark gefährdeter (2) und gefährdeter (3) Arten ist deutlich geringer als in der gesamten Nordsee. Damit hat die Fläche N-6.6 eine tendenziell unterdurchschnittliche Bedeutung für Arten der Gefährdungskategorien 0–3. Der Anteil an Fischarten mit unbekanntem Gefährdungsausmaß (G) liegt ebenfalls unter dem der Nordsee. Auch für extrem seltene Arten (R) und Arten der Kategorie V hat N-6.6 eine unterdurchschnittliche Bedeutung im Vergleich zum Anteil in der gesamten Nordsee (Tabelle 6: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Fischarten

in der Vorhabenfläche N-6.6 (FVU H2020, F2021) und im umliegenden Seegebiet¹ (uSG) mit ihrem Rote Liste Status der Nordsee-Region (RLS) nach THIEL et al. 2013 sowie ihrer Lebensweise (LW; p=pelagisch, d=demersal).).

Der vom Aussterben bedrohte Nagelrochen (Gefährdungskategorie 1) wurde mit 6 Individuen in der Frühjahrskampagne 2021 im Vorhabengebiet N-6.6 und mit 7 Individuen in den Kampagnen im Referenzgebiet nachgewiesen. Er bevorzugt sandige, schlammige Böden (ZIDOWITZ et al. 2017). Seit 2018 wurden vermehrt einzelne Individuen während mehrerer Umweltverträglichkeitsuntersuchungen im Seegebiet der deutschen AWZ erfasst. Die Präsenz des Nagelrochens auf der Fläche N-6.6 ist daher wahrscheinlich. Der extrem seltene Fleckrochen (Kategorie R) wurde im Herbst in der Fläche N-6.6 mit einem Individuum und im Referenzgebiet mit 4 Individuen erfasst. Da der Fleckrochen als bodenlebende Art feinsandige Sedimente in 30–150 m Wassertiefe bevorzugt und keine größeren Wanderungen unternimmt (ZIDOWITZ et al. 2017), ist das Vorkommen im gegenständlichen Vorhaben wahrscheinlich.

Aufgrund der erfassten seltenen und gefährdeten Fischarten und ihrem Vorkommen im gegenständlichen Seegebiet wird das Kriterium Seltenheit und Gefährdung für die Fischfauna in der Fläche N-6.6 insgesamt als durchschnittlich bewertet.

Tabelle 5: Absolute Artzahl und relativer Anteil der Rote Liste Kategorien der Fische, die während der Flächenvoruntersuchung (FVU) auf der Fläche N-6.6, während Untersuchungen im umliegenden Seegebiet¹ aufgenommen wurden und in der gesamten deutschen Nordsee (Rote Liste und Gesamtartenliste, THIEL et al. 2013) nachgewiesen wurden.

Rote Liste Kategorie	FVU N-6.6		umliegendes Seegebiet ¹		Deutsche Nordsee (Thiel et al. 2013)	
	absolute Artzahl	relativer Anteil [%]	absolute Artzahl	relativer Anteil [%]	absolute Artzahl	relativer Anteil [%]
0: Ausgestorben oder verschollen	0	0,0	0	0,0	3	2,8
1: Vom Aussterben bedroht	1	3,3	1	2,2	8	7,5
2: Stark gefährdet	0	0,0	1	2,2	7	6,5
3: Gefährdet	0	0,0	1	2,2	2	1,9
G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	1	3,3	1	2,2	5	4,7
R: Extrem selten	1	3,3	1	2,2	4	3,7
V: Vorwarnliste	4	13,3	4	8,7	7	6,5
D: Daten unzureichend	3	10,0	8	17,4	24	22,4
*: Ungefährdet	20	66,7	27	58,7	47	43,9
nicht klassifiziert	0	0,0	2	4,3		
Summe Artenzahl	30		46		107	

¹ umliegendes Seegebiet: Daten (FVU und UVP) aus der Vorhabenfläche N-6.6, dem zugehörigen Referenzgebiet (H2020, F2021), der Vorhabenfläche N-6.7 (H2020, F2021), den Vorhabenflächen „Veja Mate“ (H2018) und „Deutsche Bucht“ (H2020) und dem beiden zugehörigen Referenzgebiet (H2018, H2020)

2.6.3.2 Vielfalt und Eigenart

Die Vielfalt einer Fischgemeinschaft kann durch die Artenzahl (α -Diversität, ‚Species richness‘) beschrieben werden. Zur Beurteilung der Eigenart einer Fischgemeinschaft, d. h. wie regelmäßig lebensraumtypische Arten auftreten, kann die Artzusammensetzung herangezogen werden. Vielfalt und Eigenart werden im Folgenden zwischen der gesamten Nordsee und N-6.6 sowie dem umliegenden Seegebiet (siehe 2.6.1) verglichen und bewertet.

In der Nordsee wurden bislang über 200 Fischarten nachgewiesen (YANG 1982, DAAN 1990: 224, LOZAN 1990: > 200, FRICKE et al. 1994, 1995, 1996: 216, WWW.FISHBASE.ORG: 209; Stand: 24.02.2017), wobei es sich bei den meisten Arten um seltene Einzelnachweise handelt. Weniger als die Hälfte davon pflanzt sich regelmäßig in der deutschen AWZ fort oder wird als

Larven, Jungtiere oder adulte Exemplare angetroffen. Nach diesen Kriterien gelten lediglich 107 Arten in der Nordsee als etabliert (THIEL et al. 2013). Die Fischgemeinschaft sandiger Meeresböden wird in der südlichen Nordsee durch die Arten Kliesche, Scholle, Zwergzunge, Lammzunge, Wittling, Sandgrundel, Gestreifter Leierfisch, Steinpicker und Kleiner Sandaal charakterisiert (DAAN et al. 1990, REISS et al. 2009).

Auf der Fläche N-6.6 wurden insgesamt 30 Arten nachgewiesen, darunter alle typischen Platt- und Rundfischarten (Tabelle 6). Die Arten Kliesche, Lammzunge, Scholle, Zwergzunge und Wittling dominierten die Fänge während der Kampagnen zur Flächenvoruntersuchung im Herbst und Frühling. Zusätzlich gehörte im Herbst 2020 der Gestreifte Leierfisch und im Frühjahr 2021 der Graue Knurrhahn zu den Charakterarten, gemeinsam stellten sie mehr als 90 % der Gesamtindividuen dar. Darüberhinaus waren verschiedene Grundeln und die Vierbärtelige

Seequappe typische Vertreter der Fischfauna in der Fläche N-6.6. Auch während der Untersuchungen zu den Windparkgebiete 6-8 (Daten von 2014 bis 2020) wurde die demersale Fischfauna vor allem durch die vier Plattfischarten Kliesche, Lammzunge, Scholle und Zwergzunge dominiert (BSH 2020a).

Die Vielfalt und Eigenart der Fischgemeinschaft im umliegenden Seegebiet entspricht weitestgehend der in der Fläche N-6.6 (Tabelle 6). Die Artenzusammensetzung unterscheidet sich hinsichtlich einzelner, seltener Arten, was zumindest teilweise auf den größeren Stichprobenumfang zurückzuführen ist. Hinsichtlich des Vorkommens lebensraumtypischer Arten, der Bio-

diversität und der Dominanzverhältnisse stimmen die Ergebnisse für die Fläche N-6.6 und dem umliegenden Seegebiet überein. Insgesamt konnten während der Untersuchungen im umliegenden Seegebiet 46 Fischarten nachgewiesen werden.

Arten der zentralen Fischgemeinschaft (DANNHEIM et al. 2014a) stellen in ihrer Biodiversität den größten Mengenanteil dar. Durch einzelne Arten der Küstengemeinschaft wird die Fischfauna in N-6.6 diversifiziert. Demzufolge ist das Gebiet N-6.6 durch eine typische Art- und Dominanzstruktur der Fischfauna gekennzeichnet. Aufgrund der Artenvielfalt im umliegenden Seegebiet wird die Vielfalt und Eigenart im Bereich N-6.6 als durchschnittlich bewertet.

Tabelle 6: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Fischarten in der Vorhabenfläche N-6.6 (FVU H2020, F2021) und im umliegenden Seegebiet¹ (uSG) mit ihrem Rote Liste Status der Nordsee-Region (RLS) nach THIEL et al. 2013 sowie ihrer Lebensweise (LW; p=pelagisch, d=demersal).

Fischart	deutscher Name	LW	RLS	N-6.6	uSG
<i>Agonus cataphractus</i>	Steinpicker	d	*	x	x
<i>Aphia minuta</i>	Glasgrundel	d	*		x
<i>Ammodytes marinus</i>	Kleiner Sandaal	d	D	x	x
<i>Arnoglossus laterna</i>	Lammzunge	d	*	x	x
<i>Belone belone</i>	Hornhecht	p	*		x
<i>Buglossidium luteum</i>	Zwergzunge	d	*	x	x
<i>Callionymus lyra</i>	Gestreifter Leierfisch	d	*	x	x
<i>Callionymus maculatus</i>	Gefleckter Leierfisch	d	D		x
<i>Callionymus reticulatus</i>	Ornament-Leierfisch	d	D	x	x
<i>Chelidonichthys lucerna</i>	Roter Knurrhahn	d	*	x	x
<i>Clupea harengus</i>	Hering	p	*	x	x
<i>Echiichthys vipera</i>	Vipernqueise	d	*	x	x
<i>Enchelyopus cimbrius</i>	Vierbärtelige Seequappe	d	*	x	x
<i>Eutrigla gurnardus</i>	Grauer Knurrhahn	d	*	x	x
<i>Gadus morhua</i>	Kabeljau	d	V	x	x
<i>Gasterosteus aculeatus</i>	Dreistachliger Stichling	d	*		x
<i>Gobius niger</i>	Schwarzgrundel	d	*		x
<i>Helicolenus dactylopterus</i>	Blaumäulchen	d			x
<i>Hippocampus hippocampus</i>	Kurzschnäuziges Seepferdchen	d	D	x	x
<i>Limanda limanda</i>	Kliesche	d	*	x	x
<i>Lophius piscatorius</i>	Seeteufel	d	D		x
<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Schellfisch	p	2		x

Fischart	deutscher Name	LW	RLS	N-6.6	uSG
<i>Merlangius merlangus</i>	Wittling	d	*	x	x
<i>Microstomus kitt</i>	Rotzunge	d	*	x	x
<i>Mullus surmuletus</i>	Streifenbarbe	d	*	x	x
<i>Myoxocephalus scorpius</i>	Seeskorpion	d	*		x
<i>Phrynorhombus norvegicus</i>	Zwergbutt	d	*		x
<i>Platichthys flesus</i>	Flunder	d	*	x	x
<i>Pleuronectes platessa</i>	Scholle	d	*	x	x
<i>Pollachius virens</i>	Seelachs	p	D		x
<i>Pomatoschistus minutus</i>	Sandgrundel	d	D	x	x
<i>Pomatoschistus norvegicus</i>	Norwegengrundel	d	*	x	x
<i>Pomatoschistus pictus</i>	Fleckengrundel	d	D		x
<i>Pomatoschistus spp.</i>	unbestimmte Grundel	d			x ²
<i>Raja brachyura</i>	Blondrochen	d			x
<i>Raja clavata</i>	Nagelrochen	d	1	x	x
<i>Raja montagui</i>	Fleckrochen	d	R	x	x
<i>Scophthalmus maximus</i>	Steinbutt	d	V	x	x
<i>Scophthalmus rhombus</i>	Glatthead	d	*		x
<i>Scyliorhinus canicula</i>	Kleingefleckter Katzenhai	d	*	x	x
<i>Solea solea</i>	Seezunge	d	V	x	x
<i>Sprattus sprattus</i>	Sprotte	p	*	x	x
<i>Syngnathus acus</i>	Große Seenadel	d	G	x	x
<i>Syngnathus rostellatus</i>	Kleine Seenadel	d	*		x
<i>Trachurus trachurus</i>	Holzmakrele	p	*	x	x
<i>Trisopterus luscus</i>	Franzosendorsch	d	V	x	x
<i>Trisopterus minutus</i>	Zwergdorsch	d	3		x
Summe Artenzahl				30	46

¹ umliegendes Seegebiet: Daten (FVU und UVP) aus der Vorhabenfläche N-6.6, dem zugehörigen Referenzgebiet (H2020, F2021), der Vorhabenfläche N-6.7 (H2020, F2021), den Vorhabenflächen „Veja Mate“ (H2018) und „Deutsche Bucht“ (H2020) und dem beiden zugehörigen Referenzgebiet (H2018, H2020)

² nicht in „Summe Artenzahl“ berücksichtigt

2.6.3.3 Vorbelastung

Die Nordsee wird seit Jahrhunderten intensiv von Menschen genutzt, sodass die Fischgemeinschaft und ihr natürlicher Lebensraum unter direkten oder indirekten menschlichen Einflüssen stehen. Die Fischerei stellt eine der Hauptbelastungen menschlicher Aktivitäten für die Fischfauna in der Nordsee dar (BMU 2018). Auch die Eutrophierung führt zu einer Verschlechterung der Habitatqualität für Fische (BMU 2018). Weiterhin können der Schiffsverkehr oder Sand- und Kiesabbau die Fischgemeinschaft zusätzlich beeinträchtigen, die Auswirkungen sind aktuell allerdings nicht zu quantifizieren.

Durch die Entnahme diverser Fischarten sowie der Beeinträchtigung des Meeresbodens im Falle grundberührender Fangmethoden wird die Fischerei als die wirksamste Störung der Fischgemeinschaft betrachtet (ICES 2020). Dabei hat die Fischerei zwei Haupteffekte auf das Ökosystem: die Störung benthischer Habitate durch grundberührende Netze und die Entnahme von fischereilichen Zielarten sowie Beifangarten, die mitunter geschützt oder gefährdet sein können (ICES 2020).

Die folgende Bewertung der fischereilichen Kennzahlen erfolgt nicht flächenscharf für die Fläche N-6.6, sondern auf Grundlage des „Greater North Sea ecoregion – Fisheries overview“ des Internationalen Rates für Meeresforschung nur für die gesamte Nordsee (ICES 2020). In der Nordsee fischen etwa 6 600 Fischereifahrzeuge aus 9 Nationen. Insgesamt sind die Anlandemengen seit den 1970er Jahren rückläufig und der Fischereiaufwand reduziert sich seit 2003 erheblich. Von den 107 Arten, die in der Nordsee als etabliert gelten, werden 21 Arten kommerziell befischt (THIEL et al. 2013). Die Hauptzielarten sind neben Scholle und Seezunge auch Hering, Makrele, Sandaal und Kabeljau (ICES 2020). Insgesamt wurden 119 Bestände hinsichtlich der Fischereiintensität vom

ICES betrachtet, von denen für 46 eine wissenschaftliche Bestandsabschätzung erfolgt. Von den bewerteten 46 Beständen werden 26 nachhaltig bewirtschaftet, 20 gelten als übernutzt, für die anderen 73 Bestände wurden bislang keine Referenzpunkte definiert. Hinsichtlich ihrer Reproduktionskapazität (Laicherbiomasse) wurden 44 der 119 Bestände bewertet, wobei 29 Bestände ihre volle Reproduktionskapazität nutzen können. Bei 15 Beständen reicht die Laicherbiomasse für eine ausreichende Nachwuchsproduktion nicht aus und für 75 Bestände sind keine Referenzpunkte bzgl. der Reproduktionskapazität definiert.

Die Plattfischfischerei in der deutschen AWZ zielt auf Scholle und Seezunge, wobei schwere Grundgeschirre mit relativ kleinen Maschen geschleppt werden, was in sehr hohen Beifangraten kleiner Fische und anderer Meerestiere resultieren kann (ICES 2020). Die größenselektiven Fangmethoden und regelmäßigen Befischungen führen zu einer Veränderung der Alters- und Größenstruktur der Fischbestände (STEWART 2011). So werden durchschnittlich kleinere Individuen und kleinwüchsige Arten, wie Leierfisch oder Zwergzunge, beobachtet (DAAN et al. 2005, VAN HAL et al. 2010). Ältere, größere Fische leisten durch überproportional große und überlebensfähige Nachkommen einen wichtigen Beitrag zur Stabilität der Population. Insbesondere die großen Individuen werden jedoch in den Beständen durch die Fischerei stark dezimiert. Die Reproduktionsmöglichkeiten werden zudem durch die häufige Entnahme von jungen Fischen vor der Geschlechtsreife negativ beeinträchtigt (ICES 2007).

Neben der Fischerei stellt die Eutrophierung eines der größten ökologischen Probleme für die Meeresumwelt in der Nordsee dar (BMU 2018). Trotz reduzierter Nährstoffeinträge und geringerer Nährstoffkonzentrationen unterliegt die südliche Nordsee im Zeitraum 2006–2014 einer hohen Eutrophierungsbelastung. Die Eutrophierung kann zu regionalen Sauerstoffdefiziten am Meeresboden führen (ICES 2007). Folgen der

Eutrophierung, wie z. B. ein verstärktes Auftreten von Algenblüten und ein späterer Sauerstoffmangel in Folge des Absterbens der Algenbiomasse, werden außerdem durch veränderte Temperaturregime mit milden Wintern und heißen Sommern verstärkt. Das Überleben und die Entwicklung von Fischeiern und -larven hängt bei vielen Arten von der Sauerstoffkonzentration ab (SERIGSTADT 1987) und kann bei Sauerstoffmangel zum Absterben des Fischlaichs und der Larven führen. Zudem ist der Rückgang von Seegraswiesen im Küstenmeer eine Folge der durch Eutrophierung verringerten Lichteindringtiefe. Seegraswiesen dienen als wichtige Aufzugs- und Nahrungsgebiete für Jungfische vieler Arten und haben somit eine entscheidende Funktion für die Fischgemeinschaft (POLTE et al. 2005, POLTE & ASMUS 2006).

Generell sind die Fischbestände der Nordsee von den Umweltbedingungen abhängig und unterliegen natürlichen Schwankungen. Die relativen Auswirkungen der einzelnen anthropogenen Faktoren auf die Fischgemeinschaft und ihre Interaktionen mit natürlichen biotischen (Räuber, Beute, Konkurrenten, Reproduktion) und abiotischen (Hydrographie, Meteorologie, Sedimentdynamik) Einflussgrößen der deutschen AWZ können aktuell nicht zuverlässig voneinander getrennt werden.

Die Vorbelastung der Fischfauna in der Nordsee wird aufgrund der rückläufigen Fischereintensität, der aktuellen Eutrophierungsbelastung und den natürlichen Schwankungen der Fischbestände daher insgesamt als durchschnittlich eingestuft. Diese Einschätzung wird durch die Zusammenfassung der fischereilichen Kennzahlen (ICES 2020) und die Ökosystemeffekte der grundberührenden Fischerei (WATLING & NORSE 1998, HIDDINK et al. 2006) unterstützt.

2.6.3.4 Bedeutung der Fläche N-6.6 für Fische

Das übergeordnete Kriterium für die Bedeutung der Fläche N-6.6 für Fische ist der Bezug zum

Lebenszyklus, innerhalb dessen verschiedene Stationen mit stadienspezifischen Habitatanforderungen durch mehr oder weniger weite Wanderungen dazwischen verbunden sind.

Während der aktuellen Flächenvoruntersuchung von N-6.6 wurden in den Fängen vornehmlich juvenile Individuen der Charakterart Kliesche, Lammzunge und Scholle nachgewiesen, bzw. befanden sich die Tiere am Übergang vom juvenilen zum adulten Stadium (BIOCONSULT 2021). Demnach könnte der Bereich der Fläche N-6.6 den juvenilen Stadien als Aufwuchs- und Nahrungshabitat dienen. Das Vorkommen sehr junger Lammzungen und Zwergzungen (Längen-Altersstruktur) lässt zudem darauf schließen, dass der Bereich möglicherweise auch als Laichhabitat genutzt wird. Bisher konnten jedoch keine spezifischen Laichplätze dieser Arten nachgewiesen werden, vielmehr fallen die Laichgebiete mit der Verteilung der adulten Stadien zusammen (HEESSEN et al. 2015). Die betroffenen Charakterarten kommen in der gesamten Deutschen Bucht vor. Sie sind Nahrungsgeneralisten und r-Strategen mit hohen Reproduktionsleistungen. Für gefährdete Arten (siehe Kapitel 2.6.3.1) gibt es aktuell keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Fläche N-6.6. Dem lokal begrenzten Gebiet N-6.6 wird dementsprechend eine durchschnittliche Bedeutung als Habitat beigemessen.

2.7 Marine Säuger

In der deutschen AWZ der Nordsee kommen regelmäßig drei Arten mariner Säugetiere vor: Schweinswale (*Phocoena phocoena*), Kegelrobben (*Halichoerus grypus*) und Seehunde (*Phoca vitulina*). Alle drei Arten zeichnen sich durch eine hohe Mobilität aus. Wanderungen, insbesondere auf Nahrungssuche, beschränken sich nicht nur auf die AWZ, sondern schließen auch das Küstenmeer und weite Gebiete der Nordsee grenzübergreifend ein.

Die beiden Robbenarten haben ihre Liege- und Wurfplätze vornehmlich auf Inseln und Sandbänken im Bereich des Küstenmeeres, aber auch auf küstenferneren Plätzen, wie z. B. die Insel Helgoland. Zur Nahrungssuche unternehmen sie von den Liegeplätzen aus ausgedehnte Wanderungen im offenen Meer. Aufgrund der hohen Mobilität der marinen Säugetiere und der Nutzung von sehr ausgedehnten Gebieten ist es erforderlich, das Vorkommen nicht nur in der deutschen AWZ, sondern im gesamten Bereich der südlichen Nordsee zu betrachten.

Gelegentlich werden in der deutschen AWZ der Nordsee auch andere marine Säugetiere, wie Weißseitendelfine (*Lagenorhynchus acutus*), Weißschnauzendelfine (*Lagenorhynchus albirostris*), Große Tümmler (*Tursiops truncatus*) und Zwergwale (*Balaenoptera acutorostrata*) beobachtet.

Marine Säugetiere gehören zu den oberen-Prädatoren der marinen Nahrungsnetze. Sie sind dadurch abhängig von den unteren Komponenten des marinen Ökosystems: Zum einen von ihren direkten Nahrungsorganismen (überwiegend Fische und Zooplankton) und zum anderen indirekt vom Phytoplankton. Als Konsumenten am obersten Bereich der Nahrungsnetze nehmen marine Säugetiere gleichzeitig Einfluss auf das Vorkommen der Nahrungsorganismen.

2.7.1 Datenlage

Die aktuelle Datenlage zum Vorkommen mariner Säugetiere in diesem Bereich der deutschen AWZ der Nordsee ist sehr gut. Die Daten werden nach standardisierten Erfassungsmethoden nach dem Standard für die Untersuchung der Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen auf die Meeresumwelt (StUK4, BSH 2013) erhoben, systematisch qualitätsgesichert und für Studien verwendet, so dass der aktuelle Kenntnisstand zum Vorkommen mariner Säugetiere in deutschen Gewässern als sehr gut einzustufen

ist. Die gute Datenlage lässt somit eine verlässliche Beschreibung und Bewertung des Vorkommens sowie eine Einschätzung des Zustands zu. Es ist dabei zu beachten, dass für die Beschreibung und Bewertung des Vorkommens von hochmobilen Arten, wie dem Schweinswal, Daten zum großräumigen Vorkommen wichtig sind, wie auch solche, die Einblicke in die zeitliche und räumliche Nutzung von ausgewählten Habitaten, z. B. den Naturschutzgebieten, geben.

Schweinswale kommen ganzjährig in der deutschen AWZ der Nordsee vor, zeigen aber abhängig von der Jahreszeit Variabilität in ihrem Vorkommen und ihrer räumlichen Verteilung. Robben sind ebenfalls ganzjährig in der deutschen AWZ anzutreffen, unterliegen aber auf Grund fester Liegeplätze auf den Ostfriesischen Inseln sowie Helgoland keinen so starken Schwankungen bezüglich ihres Vorkommens.

Zu den großräumigen Untersuchungen zählen allen voran die drei so genannten SCANS-Untersuchungen (Small Cetacean Abundance in the North Sea and adjacent waters), die den gesamten Bereich der Nordsee, Skagerrak, Kattegat, westliche Ostsee/Beltsee, Keltisches Meer und weitere Teile des nordöstlichen Atlantiks abdecken. Ebenso sind die Untersuchungen im Rahmen des Intermediate Assessment 2017 der OSPAR anzuführen, die ebenfalls den erweiterten Nordseeraum abdecken.

Die deutschen Gewässer gehören derzeit zu den Bereichen der Nordsee, die seit 2000 systematisch und sehr intensiv auf das Vorkommen mariner Säugetiere untersucht werden. Den größten Teil der Daten liefern die Untersuchungen nach StUK4 (BSH, 2013), die im Rahmen von Umweltverträglichkeitsstudien sowie Bau- und Betriebsmonitoring für Offshore-Windparks durchgeführt werden. Im Zeitraum von 2009 bis 2019 wurde in der deutschen AWZ der Nordsee ein Messnetz bestehend aus mehr als 20 Stationen für die akustische Erfassung der Habitatnutzung des Schweinswals mittels so genannter

C-PODs im Auftrag von Windparkbetreibern betrieben. Das Stationsnetz lieferte die bisher umfangreichsten und wertvollsten Daten zur Habitatnutzung des Schweinswals in den Gebieten der deutschen AWZ der Nordsee. Diese großräumige Erfassung lässt eine gute Abschätzung der Nutzung von naturräumlichen Einheiten sowie räumlichen und zeitlichen Gradienten bei der Einschätzung des Vorkommens und damit dem Zustand der lokalen Population zu. Akustische Daten werden auch im Rahmen der Flächenvoruntersuchung sowie während des Bau- und Betriebsmonitorings erhoben.

Seit der Umstellung der Erfassungsmethoden mit dem StUK4 (BSH, 2013) in 2013 von observer-basierter Erfassung vom Flugzeug aus auf digitale Erfassung mittels Videotechnik oder Fotografie werden große Cluster im Rahmen des Monitorings von Offshore-Windparks untersucht. Diese sogenannten Clusteruntersuchungen decken einen Großteil der deutschen AWZ ab, insbesondere auch wertvolle Habitate des Schweinswals sowie alle Gebiete mit Offshore-Windenergienutzung.

Zusätzlich werden seit 2008 regelmäßig Untersuchungen für das flugzeuggestützte Monitoring der Natura2000-Gebiete im Auftrag des BfN durchgeführt (Monitoringberichte im Auftrag des BfN 2008, 2009, 2011, 2012, 2013, 2016, 2019, 2020). Daten werden auch im Rahmen von Forschungsvorhaben, die spezielle Fragestellungen untersuchen, erhoben.

Die aktuellen Erkenntnisse beziehen sich auf unterschiedliche räumliche Ebenen:

- Natura2000-Gebiete in der deutschen AWZ: Monitoring im Auftrag des BfN seit 2008 und andauernd,
- Teilbereiche der deutschen AWZ und des Küstenmeeres: Forschungsvorhaben mit unterschiedlichen Schwerpunkten (u. a. MINOS, MINOSplus (2002– 2006), StUKplus (2008– 2012), Unterwassercluster (im Auftrag des BfN).
- Untersuchungen zur Erfüllung der Anforderungen aus dem UVPG und aus dem Wind-SeeG im Rahmen von Flächenvoruntersuchungen, von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren des BSH sowie im Rahmen der Überwachung von Bau- und Betriebsphase von Offshore-Windparks seit 2001 und andauernd. Während der Basisaufnahmen von 2001 bis 2013 wurden mehrheitlich konkrete Gebiete mit geplanten Offshore-Windparks hochaufgelöst untersucht. Seit 2014 wurden diese Gebiete für die sogenannten Cluster-Untersuchungen so vergrößert und angepasst, dass aktuell zeitlich und räumlich hochaufgelöste Daten für große Bereiche der deutschen AWZ vorliegen. Seit 2018 werden große Gebiete im Rahmen der Voruntersuchungen zur Feststellung der Eignung von Flächen im Auftrag des BSH durchgeführt.
- Aktuelle Erkenntnisse aus dem langjährigen Bau- und Betriebsmonitoring für die in unmittelbarer Nähe zu der gegenständigen Fläche befindlichen Windparks „BARD Offshore I, „Veja Mate“ und „Deutsche Bucht“ stehen dem BSH zur Verfügung. In den Jahren 2014 bis Anfang 2021 wurden die Auswirkungen der drei Offshore-Windparks intensiv untersucht. Die Ergebnisse aus den genannten Untersuchungen sind maßgeblich für die Prüfung der möglichen Auswirkungen des Baus und des Betriebs auf marine Säuger.
- gesamte Nordsee und angrenzende Gewässer: großräumige Untersuchungen im Rahmen der SCANS I, II und III aus den Jahren 1994, 2005 und 2016 sowie Untersuchungen des OSPAR Intermediate Assessment aus 2017

Dem BSH liegen außerdem aktuelle Erkenntnisse aus der Voruntersuchung für den Zeitraum August 2018 bis Juni 2021 zum Vorkommen mariner Säuger aus der Umgebung der Fläche N-6.6 vor.

Der Abschlussbericht der Voruntersuchung zum Vorkommen von Meeressäugern in der Fläche N-6.6 (IFAÖ et al., 2021c) basiert auf Daten aus der digitalen Luftbilderfassung für das Untersuchungsgebiet FN6_7 sowie Daten aus dem unmittelbar nördlich angrenzenden Untersuchungsgebiet FN10_11. Dazu kommen Daten aus der akustischen Erfassung mittels C-PODs an vier Langzeit-Messstationen (S2, S3, S04 und S13). Zusätzliche Hinweise zum Vorkommen von Schweinswalen und Robben in der Fläche N-6.6 und ihrer unmittelbaren Umgebung geben auch die Sichtungen im Rahmen der schiffsgestützten Erfassung von Rast- und Seevögeln aus dem Untersuchungsgebiet SC6 (IFAÖ et al., 2021c).

Zur Eignungsprüfung der Fläche N-6.6 im Hinblick auf marine Säugetiere stehen dem BSH zwecks Berücksichtigung von kumulativen Effekten und Einordnung der Bedeutung der Fläche für die jeweilige lokale Population zusätzlich umfangreiche aktuelle Daten aus dem Monitoring der bereits errichteten und in Betrieb befindlichen Offshore-Windparks in der deutschen AWZ der Nordsee zur Verfügung. Neben den bereits genannten Daten aus den Untersuchungen des Clusters 6 der Offshore-Windparks „Bard Offshore 1“, „Veja Mate“, „Deutsche Bucht“ stehen auch Daten aus weiteren Clusteruntersuchungen in der deutschen AWZ der Nordsee zur Verfügung, u.a. des Clusters „Östlich Austerngrund“ mit den Windparks „Global Tech 1“, „EnBWhoheSee“, „Albatros“, des Clusters „Nördlich Borkum“ mit den Windparks „alpha ventus“, Borkum Riffgrund 1“, Borkum Riffgrund 2“, Gode Wind 1“, „Gode Wind 2“, „Trianel Windpark Borkum Phase 1 und 2“, „Merkur Offshore“, „NordseeOne“, des Clusters „Nördlich Helgoland“ mit den

Windparks „MeerwindSüdOst“, „NordseeOst“, „AmrumbankWest“, des Vorhabengebiets „EnBW He dreiht“, des Windparks „Butendiek“ und des Clusters „Westlich Sylt“ mit den Windparks „DanTysk“ und „Sandbank“ vor.

Sämtliche Daten aus der Voruntersuchung im Auftrag des BSH, wie auch die Daten aus dem Monitoring der Windparks, die zur Eignungsprüfung der Fläche hinzu gezogen wurden sind zeitlich und räumlich hochaufgelöst, qualitätsgesichert und durch die zur Anwendung kommenden standardisierten Methoden vergleichbar.

Kenntnislücken bestehen aktuell noch in Zusammenhang mit der Erforschung der möglichen biologischen Relevanz von Wirkungen der Offshore-Windparks auf marine Säuger in der deutschen AWZ und insbesondere auf den Schweinswal. Auch im Hinblick auf die Bewertung von Wechselwirkungen sowie von möglichen kumulativen Effekten besteht weiterhin Bedarf an Überwachung und Wissensgenerierung.

2.7.2 Räumliche Verteilung und zeitliche Variabilität

Die hohe Mobilität mariner Säuger in Abhängigkeit von besonderen Bedingungen der Meeresumwelt führt zu einer hohen räumlichen und zeitlichen Variabilität ihres Vorkommens. Neben der natürlichen Variabilität nehmen auch klimabedingte Veränderungen des marinen Ökosystems sowie anthropogene Nutzungen Einfluss auf das Vorkommen mariner Säuger. Im Verlauf der Jahreszeiten variiert sowohl die Verteilung als auch die Abundanz der Tiere. Um Rückschlüsse über saisonale Verteilungsmuster und die Nutzung von Gebieten und Flächen, Effekte der saisonalen und interannuellen Variabilität sowie Einflüsse anthropogener Nutzungen erkennen zu können, sind insbesondere großräumige Langzeituntersuchungen in der deutschen AWZ und darüber hinaus erforderlich.

2.7.2.1 Schweinswale

Der Schweinswal (*Phocoena phocoena*) ist die häufigste und am weitesten verbreitete Walart in den gemäßigten Gewässern von Nordatlantik und Nordpazifik sowie in einigen Nebenmeeren wie der Nordsee (EVANS, 2020). Die Verbreitung des Schweinswals beschränkt sich aufgrund seines Jagd- und Tauchverhaltens auf kontinentale Schelfmeere mit Wassertiefen überwiegend zwischen 20 m und 200 m (READ 1999, EVANS, 2020). Die Tiere sind extrem beweglich und können in kurzer Zeit große Strecken zurücklegen. Mit Hilfe von Satelliten-Telemetrie wurde festgestellt, dass Schweinswale innerhalb eines Tages bis zu 58 km zurücklegen können. Die markierten Tiere haben sich dabei in ihrer Wanderung sehr individuell verhalten. Zwischen den individuell ausgesuchten Aufenthaltsorten lagen dabei Wanderungen von einigen Stunden bis hin zu einigen Tagen (READ & WESTGATE 1997).

In der Nordsee ist der Schweinswal die am weitesten verbreitete Walart. Generell werden die in deutschen und benachbarten Gewässern der südlichen Nordsee vorkommenden Schweinswale einer einzigen Population zugeordnet (ASCOBANS 2005, FONTAINE ET AL., 2007, 2010).

Den besten Überblick über das Vorkommen des Schweinswals in der gesamten Nordsee geben die großräumigen Erfassungen von Kleinwalen in nordeuropäischen Gewässern von 1994, 2005 und 2016, die im Rahmen der SCANS-Erfassungen (HAMMOND et al. 2002, HAMMOND & MACLEOD 2006, HAMMOND et al. 2021) durchgeführt wurden. Die großräumigen SCANS-Erfassungen ermöglichen die Abschätzung der Bestandsgröße und der Bestandsentwicklung im gesamten Bereich der Nordsee, der zum Lebensraum der hochmobilen Tiere gehört ohne den Anspruch einer detaillierten Kartierung von marinen Säugern in Teilgebieten (saisonal, regional, kleinräumig) zu erheben. Die Abundanz der Schweinswale in der Nordsee im Jahr 1994 wurde auf Basis der SCANS-I-Erfassung auf 341.366 Tiere geschätzt. Im Jahr 2005 wurde im

Rahmen der SCANS-II-Erfassung ein größeres Areal abgedeckt und demzufolge wurde eine größere Anzahl von 385.617 Tieren geschätzt. Allerdings betrug die Abundanz berechnet auf eine Fläche der gleichen Größe wie im Jahr 1994 ca. 335.000 Tiere. Die neueste Erfassung in 2016 hat eine mittlere Abundanz von 345.373 (minimale Abundanz 246.526, maximale Abundanz 495.752) Tiere in der Nordsee ergeben. Im Rahmen der statistischen Auswertung der Daten aus der SCANS-III wurden die Daten aus den SCANS I und II neu berechnet. Die Ergebnisse der SCANS I, II und III lassen keinen abnehmenden Trend in der Abundanz der Schweinswale zwischen 1994, 2005 und 2016 erkennen (HAMMOND et al., 2021). Die regionale Verteilung in den Jahren 2005 und 2016 unterscheidet sich jedoch von der Verteilung im Jahr 1994 insofern, als im Jahr 2005 mehr Tiere im Südwesten gezählt wurden als im Nordwesten (LIFE04NAT/GB/000245, Final Report, 2006) und in 2016 ein hohes Vorkommen im gesamten Bereich des englischen Kanals erfasst wurde. Die Ergebnisse aus der neusten SCANS-Untersuchung (SCANS III) lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die errechnete Abundanz des Schweinswals in der Nordsee in 2016 liegt bei 345.000 (Varianzkoeffizient $CV = 0,18$) Tieren und ist damit vergleichbar zu der Abundanz in 2005 mit 355.000 ($CV = 0,22$) und in 1994 mit 289.000 ($CV = 0,14$) Tieren. Allerdings wurde 2016 eine weitere Verlagerung der Bestände in Richtung der südöstlichen Küste von UK und des Ärmelkanals festgestellt. Diese Verlagerung führt dazu, dass die Bestände in deutschen Gewässern der Nordsee abnehmen (HAMMOND et al. 2021). Die statistische Modellierung der Ergebnisse aus der SCANS-III steht noch aus.

Die in SCANS I, II und III errechnete Abundanz ist zudem vergleichbar mit dem statistischen Wert von 361.000 ($CV = 0,20$) aus der Modellierung der Daten aus den Jahren 2005 bis einschließlich 2013 in Rahmen einer Studie von GILLES et al. (2016). Diese liefert einen sehr gu-

ten Überblick der saisonalen Verbreitungsmuster des Schweinswals in der Nordsee. Daten aus den Jahren 2005 bis einschließlich 2013 aus dem UK, Belgien, Niederlande, Deutschland und Dänemark wurden in der Studie zusammen betrachtet. Daten aus großräumigen und grenzübergreifenden visuellen Erfassungen, wie solche, die im Rahmen der Projekte SCANS-II und Dogger Bank erhoben wurden sowie umfangreiche Daten aus kleinräumigeren nationalen Erfassungen (Monitoring, UVS) wurden validiert und saisonale habitatsbezogene Verbreitungsmuster wurden prognostiziert (GILLES et al. 2016). Die Ergebnisse der Habitatmodellierung konnten im Rahmen der Studie unter Anwendung von Daten aus akustischen Erfassungen verifiziert und bestätigt werden. Diese Studie ist eine der ersten, die neben dynamischen hydrographischen Variablen, wie Oberflächentemperatur, Salzgehalt und Chlorophyll auch die Verfügbarkeit der Nahrung, insbesondere der Sandaale berücksichtigt. Die Nahrungsverfügbarkeit wurde dabei im Modell durch die Entfernung der Tiere zu bekannten Sandaalhabitaten in der Nordsee abgebildet. Die Habitatmodellierung hat insbesondere für das Frühjahr und den Sommer signifikant hohe Dichten im Bereich westlich der Doggerbank gezeigt. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbreitungsmuster des Schweinswals in der Nordsee auf die hohe räumliche und zeitliche Variabilität der hydrographischen Bedingungen, der Bildung von Fronten und der damit assoziierten Nahrungsverfügbarkeit hinweisen.

Die SCANS III hat im Rahmen der großräumigen Aufnahme von 2016 eine weitere Verlagerung des Bestands vom südöstlichen Bereich der Nordsee mehr zum südwestlichen Bereich in Richtung des Ärmelkanals hin (HAMMOND et al., 2021) gezeigt. Eine erste Auswertung von Forschungsdaten und Daten aus dem nationalen Monitoring der Naturschutzgebiete deutet ebenfalls auf eine Verlagerung des Bestands hin, wobei die Autoren mehrere Faktoren und insbesondere die Verlagerung von Fischbeständen als

möglichen Grund der beobachteten Veränderung in Erwägung ziehen (GILLES et al., 2019).

2.7.2.1.1 Vorkommen des Schweinswals in der deutschen Nordsee

Die Fläche N-6.6 im Gebiet N-6 (FEP, 2020) befindet sich nördlich der Verkehrstrennungsgebiete in der deutschen AWZ und gehört zum Lebensraum des Schweinswals in der Nordsee. Gerade in den Sommermonaten werden der Bereich des Küstenmeeres und der deutschen AWZ vor den nordfriesischen Inseln, insbesondere nördlich von Amrum und in der Nähe der dänischen Grenze, intensiv von Schweinswalen genutzt (SIEBERT et al. 2006). Zudem wird dort in den Sommermonaten stets das Vorkommen von Kälbern bestätigt.

Die in großräumigem Maßstab durchgeführten Untersuchungen zur Verteilung und Abundanz von Schweinswalen und anderen marinen Säugetieren im Rahmen der Projekte MINOS und MINOSplus in den Jahren 2002 bis 2006 (SCHEIDAT et al. 2004, GILLES et al. 2006) haben einen ersten Überblick für die deutschen Gewässer der Nordsee gegeben. Anhand der Ergebnisse aus den MINOS-Erfassungen (SCHEIDAT et al. 2004) wurde die Abundanz der Schweinswale in den deutschen Gewässern der Nordsee auf 34.381 Tiere im Jahr 2002 und auf 39.115 Tiere im Jahr 2003 geschätzt. Neben der ausgeprägten zeitlichen Variabilität ließ sich auch eine starke räumliche Variabilität feststellen. Die saisonale Auswertung der Daten hat gezeigt, dass sich temporär, z. B. im Mai/Juni 2006, bis zu 51.551 Tiere in der deutschen AWZ der Nordsee aufgehalten haben können (GILLES et al. 2006). Seit 2008 wird die Abundanz des Schweinswals im Rahmen des Monitorings für die Natura2000-Gebiete ermittelt. Die Abundanz variiert zwar zwischen den Jahren, bleibt allerdings stets auf hohen Werten, insbesondere in den Sommermonaten und im Frühjahr. Im Mai 2012 wurde mit 68.739 Tieren, die bis dahin höchste in der deutschen Nordsee erfasste Abundanz ermittelt (GILLES et al. 2012).

Eine aktuelle Auswertung der Daten aus dem Monitoring der Natura2000-Gebiete und aus Forschungsvorhaben hat die Hinweise aus der SCANS-III Studie bestätigt und gezeigt, dass sich in den letzten Jahren der Bestand des Schweinswals in der deutschen AWZ der Nordsee verändert hat. Die Veränderungen des Bestands sind dabei im Bereich des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ stärker ausgeprägt als in dem südlichen Bereich der deutschen AWZ (GILLES et al., 2019). Die aktuellsten Monitoringdaten des BfN vom Sommer 2019 (NACHTSHEIM et al., 2020) weisen eine Abundanz von 27.725 (95 % CI 20.151 – 39.690) Tieren in der gesamten Nordsee auf. Ein erhöhtes Vorkommen war vor allem im südwestlichen Teil der Nordsee, d. h. im Natura2000-Gebiet „Borkum Riffgrund“ zu verzeichnen; wie erwartet wurden im Natura2000-Gebiet „Sylter Außenriff“ Mutter-Kalb-Paare gesichtet (

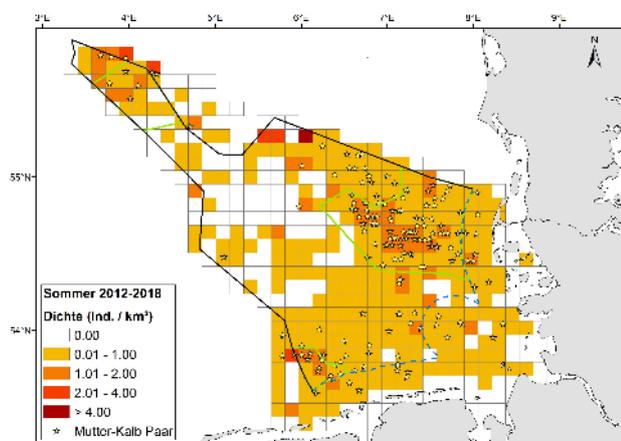


Abbildung 8).

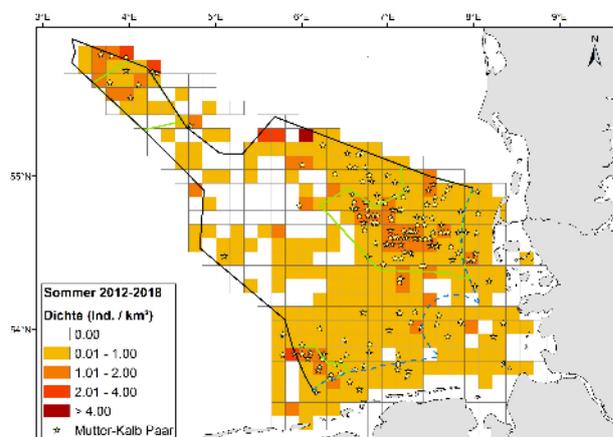


Abbildung 8: Vorkommen des Schweinswals in der deutschen AWZ der Nordsee anhand von Daten aus dem Monitoring der Naturschutzgebiete und aus Forschungsvorhaben der Jahre 2012 bis einschließlich 2018 (Gilles et al., 2019).

Insgesamt hat eine Veränderung in Verteilung und Abundanz der Schweinswalpopulation in der deutschen AWZ stattgefunden, die auf eine Verlagerung vom NSG „Sylter Außenriff-Östliche Deutsche Bucht“ zum NSG „Borkum Riffgrund“ hinweisen (Nachtsheim et al., 2021). Diese Veränderung stimmt mit den Befunden aus der SCANS III überein, die bereits eine Verlagerung der Population des Schweinswals im Südwesten der Nordsee bestätigt haben (HAMMOND et al. 2021). Die Gründe für die Veränderung sind noch nicht geklärt.

2.7.2.1.2 Vorkommen in Naturschutzgebieten

Auf Basis der Ergebnisse der MINOS- und EMSON-Untersuchungen (Erfassung von Meeressäugern und Seevögeln in der deutschen AWZ von Nordsee und Ostsee) wurden in der deutschen AWZ drei Gebiete definiert, die von besonderer Bedeutung für Schweinswale sind. Diese wurden gemäß der FFH-RL als küstenferne Schutzgebiete an die EU gemeldet und im November 2007 von der EU als Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Site of Community Importance – SCI) anerkannt: Doggerbank (DE 1003-301), Borkum Riffgrund (DE 2104-301) und insbesondere das Sylter Außenriff (DE

1209-301). Seit 2017 haben die drei FFH-Gebiete in der deutschen AWZ der Nordsee den Status von Naturschutzgebieten erhalten:

- Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Borkum Riffgrund“ (NSGBRgV), Bundesgesetzblatt I, I S. 3395 vom 22.09.2017,
- Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Doggerbank“ (NSGDgbV), Bundesgesetzblatt I, I S. 3400 vom 22.09.2017,
- Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ (NSGSyIV), Bundesgesetzblatt I, I S. 3423 vom 22.09.2017.

Das Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ stellt dabei das Hauptverbreitungsgebiet für Schweinswale in der AWZ dar. Hier werden häufig in den Sommermonaten die höchsten Dichten festgestellt. Das Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ hat die Funktion eines Aufzuchtgebietes. In der Zeit vom 1. Mai bis Ende August werden im Bereich des Schutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ hohe Kälberanteile erfasst. Ergebnisse aus dem Monitoring der Natura2000-Gebiete als auch aus dem Monitoring von Offshore-Windparks haben bis 2013 ein hohes Vorkommen des Schweinswals im Bereich der Schutzgebiete, insbesondere im Bereich des Sylter Außenriffs (GILLES et al., 2013) gezeigt. Im aktuellsten BfN-Monitoring (NACHTSHEIM et al, 2020) wurde eine Abnahme des Schweinswalsbestands im Sylter Außenriff zugunsten des Bestands im Schutzgebiet Borkum Riffgrund verzeichnet.

Dem Naturschutzgebiet „Borkum Riffgrund“ kommt im Frühjahr und teils in den ersten Sommermonaten eine hohe Bedeutung für Schweinswale zu. Dies zeigt sich auch in den Daten, die im Rahmen der Clusteruntersuchungen des Clusters „Nördlich Borkum“ erhoben wurden. Dort wurde in den Untersuchungsjahren

2013– 2019 ein Gradient festgestellt, der von Westen nach Osten abnimmt und insbesondere im südwestlichen Gebiet, welches das im Natura2000 Gebiet „Borkum Riffgrund“ umfasst, erhöhte Dichten aufweist. Dieser Gradient spiegelt sich sowohl in den flugzeuggestützten Daten als auch in den akustischen Daten wider (IFAÖ et al, 2021b). Die Clusteruntersuchung weist außerdem ein regelmäßig wiederkehrendes Muster beim Anteil der Kälber auf, d. h. etwa alle vier Jahre ist ein Peak erkennbar mit einem Kälberanteil von bis zu 13.4% (2014; IFAÖ et al. 2021b).

Aktuelle Erkenntnisse aus dem Monitoring der Natura2000-Gebiete zeigen allerdings eine Veränderung der Bestände in der deutschen AWZ, die insbesondere auch das Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ betreffen. Die Veränderung in der Abundanz und Verteilung in den Natura2000-Gebieten deuten auf eine Verlagerung des Bestands vom Sylter Außenriff zum Natura2000-Gebiet „Borkum Riffgrund“ hin; nichtsdestotrotz spielt das Sylter Außenriff eine wichtige Rolle als Schutzgebiet für Schweinswale (NACHTSHEIM et al., 2020, 2021, GILLES et al. 2019). Weder der BfN-Monitoringbericht noch NACHTSHEIM et al, 2021 nennt konkrete Gründe für die Verlagerung des Bestands und weist auf die Notwendigkeit der Untersuchung von Ursachen sowie von kumulativen Effekten hin, die die Veränderungen erklären könnten.

Das BMU hat die Bedeutung des Bereichs des Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ im Schallschutzkonzept für den Schweinswal anhand der Erkenntnisse herausgehoben und ein Hauptkonzentrationsgebiet des Schweinswals in den Sommermonaten definiert (BMU 2013).

2.7.2.1.3 Vorkommen in der Fläche N-6.6

Zur Beschreibung des Vorkommens mariner Säuger in der Fläche N-6.6 und ihrer Umgebung liegen aktuelle Daten aus der Voruntersuchung

für den Zeitraum August 2018 bis Juni 2021 im Auftrag des BSH vor. Zusätzlich stehen dem BSH die Ergebnisse aus dem Clustermonitoring der Jahre 2014 bis 2021 der benachbarten Windparks „BARD Offshore I, „Veja Mate“ und „DeutscheBucht“ (Cluster 6) zur Verfügung. Durch das Hinzuziehen der Daten aus dem Cluster 6 in der Prüfung der gegenständigen Fläche lassen sich interannuelle und saisonale Variabilität gut einschätzen.

Zwei große Untersuchungsgebiete mit Flächen von jeweils etwa 2.200 km² und Transektstrecken von etwa 550 km je Flug und Gebiet (insgesamt etwa 21.450 km) wurden im Rahmen der FVU vom Flugzeug aus mittels digitaler Video-Erfassung abgedeckt. Pro Untersuchungsgebiet wurden acht flugzeuggestützte Erfassungen jährlich durchgeführt, so dass in dem gesamten Zeitraum Daten aus 39 flugzeuggestützten Erfassungen für die Beschreibung der Verteilung und Abundanz mariner Säuger in der Fläche N-6.6 und ihrer Umgebung zur Verfügung stehen. Bei jedem Flug wurden stets mehr als 10 % der Untersuchungsfläche abgedeckt. Die Untersuchungsgebiete decken unbebaute Gebiete, wie N-7, N-9, N-10, N-11, N-12 und teilweise N-13 aber auch Offshore-Windparks, wie „Deutsche Bucht“, „Veja Mate“, „BARD Offshore 1“ aus der unmittelbaren Umgebung bzw. die entfernteren Offshore-Windparks „EnBWHoheSee“, „Albatros“ und „Global Tech 1“ ab.

Zur Ermittlung von Gradienten und saisonaler Muster in der Habitatnutzung wurden Daten aus der akustischen Erfassung des Schweinswals aus vier Langzeit-CPOD-Messstationen, S2, S3, S04 und S13 in Entfernungen von 6,5 km bis 125,9 km hinzugezogen.

Schließlich wurden auch Sichtungen mariner Säuger aus der schiffsgestützten Erfassung von Rastvögeln berücksichtigt.

Die Abschlussberichte zum Vorkommen von Meeressäugern im Rahmen der Voruntersu-

chung der Fläche N-6.6 beinhaltet eine detaillierte Beschreibung der durchgeführten Untersuchungen (IFAÖ et al. 2021c)

Im südwestlichen Untersuchungsgebiet der flugzeugbasierten Erfassungen (FN6_7), in dem sich auch die Fläche N-6.6 befindet, wurden im ersten Untersuchungsjahr mittels videogestützter Untersuchung 164 Schweinswale, davon 1 Kalb im Juni erfasst. Im zweiten Untersuchungsjahr wurden 376 Schweinswale, davon 14 Kälber mehrheitlich im Juni erfasst. Die Phänologie des Vorkommens variierte zwischen den beiden Untersuchungsjahren und unterliegt saisonalen Schwankungen. Es wurden dabei höhere Vorkommen im Februar 2019 und in den Sommermonaten 2020 festgestellt. Die Dichte variierte von 0,02 Ind./km² bis 0,57 Ind./km². Die Sichtungen erfolgten zum Großteil außerhalb der Fläche N-6.6, meistens nördlich oder südlich davon (IFAÖ et al., 2021c).

Im nördlichen Untersuchungsgebiet (FN10_11) wurden im ersten Jahr 255 Schweinswale davon 22 Kälber und im zweiten Untersuchungsjahr 391 Schweinswale, davon 13 Kälber erfasst. Die Mutter-Kalb-Paare wurden in beiden Jahren mehrheitlich im Juni erfasst. Die Dichte variierte von 0,03 Ind./km² bis 1,24 Ind./km². Die Dichte nahm dabei entlang eines Gradienten von Süden nach Norden zu (IFAÖ et al., 2021a, 2021c).

Die akustische Erfassung an den Stationen S2, S3 und S04, die alle in der gleichen naturräumlichen Einheit wie die Fläche N-6.6 liegen, hat ergeben, dass die Detektionsraten (% DPM10M/Tag bzw. Anteil an detektionspositiven 10-Minuten-Intervallen pro Tag) in den Wintermonaten am höchsten und im Herbst am niedrigsten sind. Verglichen mit der Station S13, die in dem Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ liegt, sind jedoch die Detektionsraten in den drei westlich gelegenen Stationen stets niedriger mit leichten saisonalen Schwankungen. Die Detektionsraten der Station S13 bleiben dagegen über das ganze Jahr hoch und nehmen in den Sommermonaten und im

Herbst leicht zu (IfAÖ et al., 2021a, 2021c). Insgesamt wird das Gebiet N-6.6 ganzjährig in unterschiedlicher Intensität genutzt.

Die Auswertung der CPOD-Daten aus dem großräumigen Stationsnetz im Rahmen der GESCHA II-Studie zeigte, dass im zentralen Gebiet der Deutschen Bucht in welchem auch die Fläche N-6.6 liegt, insgesamt im Vergleich zu anderen Gebieten und Flächen zu fast allen Jahreszeiten die niedrigsten Detektionsraten innerhalb des Untersuchungsgebietes der GESCHA II-Studie festgestellt wurden. Nur im Winter waren die Unterschiede nicht mehr stark ausgeprägt und die Werte lagen zum Teil auf einem ähnlichen Niveau wie in anderen Gebieten innerhalb der deutschen AWZ. Die höchsten Werte wurden hier im Winter, mit Maximalwerten im Februar und Anfang März, detektiert, bevor es dann im Laufe des Frühjahres zu einem starken Absinken der Detektionsraten kam. Im Sommer kam es dann wieder zu einem Anstieg der Werte. Damit ähnelt die Saisonalität (jedoch nicht die Intensität) stark jener im südwestlichen Bereich der AWZ nördlich Borkum, wo insgesamt die höchsten Winterwerte in der Deutschen Bucht aufgezeigt wurden (ROSE et al., 2019).

Informationen zum Vorkommen des Schweinswals im Teilbereich der deutschen AWZ, in dem die Fläche N-6.6 liegt, liefert zudem das Betriebsmonitoring für die Vorhaben „BARD Offshore I“, „Veja Mate“, „Deutsche Bucht“, „EnBW HoheSee“ und „Albatros“, sowie das Monitoring für das Vorhabensgebiet „EnBW He Dreih“. Höhere Dichten traten überwiegend im Frühjahr und Spätsommer auf, geringe vor allem im Herbst und Frühwinter. Im Jahresmittel liegen die absoluten Häufigkeiten in den Untersuchungsjahren 2008 bis 2013 mit Werten zwischen 0,34 Ind./km² und 0,98 Ind./km² geringfügig bis deutlich oberhalb der in den Jahren 2004–2006 ermittelten Werte.

Im Cluster „Östlich Austerngrund“ bzw. Vorhabensgebiet „EnBW He Dreih“ lagen die Dichtewerte zuletzt (Jahr 2020) zwischen 0,20 und

0,81 Ind./km², während das Monitoring in Phase III des Cluster 6 mit den OWPs „BARD Offshore I“, „Veja Mate“, „Deutsche Bucht“ seit 2018 bis 2021 Dichten zwischen 0,07 und 0,78 Ind./km² zeigte. Der jahreszeitliche Verlauf aus den Vorjahren ist auch in den jüngsten Daten abgebildet.

Die Ergebnisse aus dem seit 2008 und bis heute durchgeführten akustischen Monitoring bestätigen das Vorkommensgeschehen. Zusätzlich weisen die Ergebnisse aus dem akustischen Monitoring darauf hin, dass auch in den Wintermonaten eine hohe Schweinswalaktivität stattfinden kann. Während in den Jahren von 2005 bis 2012 ein relativ stabiles Vorkommen des Schweinswals festgestellt wurde, nahm das Vorkommen in den folgenden Jahren ab. Erst ab Ende 2016 zeichnet sich wieder ein stetiger Anstieg des Vorkommens von Schweinswalen im mittleren Bereich der deutschen AWZ in der Nordsee ab (Abschlussbericht zur Bauphase des OWP „BARD Offshore 1“, PGU 2014, Clustermonitoring Cluster 6, Bericht Phase I (01/15 – 03/16) für die OWP's „BARD Offshore I“, „Veja Mate“ und „Deutsche Bucht“, PGU 2017, Umweltmonitoring im Cluster „Östlich Austerngrund“ Jahresbericht 2016 – April 2015– März 2016, Umweltmonitoring im Cluster „Östlich Austerngrund“ und Vorhabensgebiet „EnBW He Dreih“).

Der Abschlussbericht aus dem Clustermonitoring der benachbarten Offshore-Windparks für den Zeitraum 2014 bis einschließlich 2021 gibt schließlich einen sehr guten Überblick, um das Vorkommen des Schweinswals in der Fläche N-6.6 zu charakterisieren (PGU, 2021). Die Clusteruntersuchungen geben die Gelegenheit interannuelle und saisonale Variabilität über mehrere Jahre aber auch Effekte aus dem Betrieb der Windparks belastbar zu bewerten.

Aus der digitalen Erfassung der Jahre 2014 bis einschließlich 2021 geht hervor, dass sich die Fläche N-6.6 in einem Bereich mit eher geringem Vorkommen verglichen zu den westlichen und südlichen Bereichen der deutschen AWZ befindet.

Die Dichten bleiben stets unter 1 Ind./km². Es gibt außerdem eine stark ausgeprägte Saisonalität mit höherem Vorkommen im Winter sowie im Frühjahr. Gelegentlich wurden auch Ausnahmen von den üblichen Mustern festgestellt (PGU, 2021).

Die akustische Erfassung mittels CPODs an Dauerstationen außerhalb der Windparks sowie in den Windparkflächen während des Betriebs haben gezeigt, dass die Nutzung durch den Schweinswal innerhalb der Windparks intensiver ist als außerhalb (PGU, 2021).

Unter Berücksichtigung der interannuellen und saisonalen Variabilität konnten keine Effekte durch die Errichtung und den Betrieb der drei Offshore-Windparks festgestellt werden. Die beobachteten Schwankungen sind typisch für diesen Bereich der deutschen AWZ (PGU, 2021).

Der in den Jahren 2008–2020 festgestellte unregelmäßige und geringe Kälberanteil in diesem Bereich der deutschen AWZ in der auch die Fläche N-6.6 liegt, lässt weiterhin nicht auf eine besondere Bedeutung des Gebietes für die Fortpflanzung der Art schließen.

2.7.2.2 Seehunde und Kegelrobben

Der Seehund (*Phoca vitulina*) ist die am weitesten verbreitete Robbenart des Nordatlantiks und kommt entlang der Küstenregionen in der gesamten Nordsee vor. Für das Vorkommen von Seehunden sind geeignete ungestörte Liegeplätze von entscheidender Bedeutung. In der deutschen Nordsee werden vor allem Sandbänke als Ruheplätze genutzt (SCHWARZ & HEIDEMANN, 1994). Telemetrische Untersuchungen zeigen, dass sich vor allem adulte Seehunde selten mehr als 50 km von ihren angestammten Liegeplätzen entfernen (TOLLIT et al. 1998; Jones et al. 2015). Auf Nahrungsausflügen beträgt der Aktionsradius meist etwa 50 bis 70 km von den Ruheplätzen zu den Jagdgebieten (z. B. THOMPSON & MILLER 1990), wobei er im Wattenmeerbereich auch 100 km betragen kann (ORTH-

MANN, 2000). Im Rahmen des Intermediate Assessment 2017 der OSPAR, welches die Jahre 1992 bis 2014 und das Gebiet der erweiterten Nordsee umfasst, wird in der letzten Zählung des Jahres 2014 eine Abundanz von über 64.000 Individuen angegeben (OSPAR, 2017). Dieser Wert bezieht sich auf Zählungen der Tiere, die sich zur Zeit des Haarwechsels (primär August) außerhalb des Wassers aufhalten. Somit stellt diese Erfassung einen Mindestwert dar. Dabei stellt das gesamte Wattenmeer mit ca. 40 % des Bestandes der erweiterten Nordsee einen wichtigen Lebensraum für den Seehund dar. Die zeitliche Betrachtung des Seehundes von 1992 bis 2014 ergibt für die meisten Küstenabschnitte der erweiterten Nordsee zunehmende Bestände, so hat sich der Bestand des Seehundes von 1992 bis 2014 im gesamten Wattenmeer verdreifacht. An einigen anderen Küstenabschnitten hingegen, wie z. B. an der Küste Nordirlands wird für diesen Zeitraum eine abnehmende Bestandstendenz angegeben.

Kegelrobben können zum Teil sehr weite Wanderungen zwischen verschiedenen Ruheplätzen im gesamten Nordseeraum unternehmen (MCCONNELL et al. 1999). THOMPSON et al. (1996) berichten von Wanderungen zwischen Ruheplätzen im Bereich 125 km bis 356 km. Jagdausflüge werden mit bis zu 145 km angegeben. Bestandsschätzungen für die erweiterte Nordsee sind schwierig: Wanderungen von Kegelrobben von der britischen Küste in das Wattenmeer sowie Zählungen, die nur in einigen Gebieten der erweiterten Nordsee zur Zeit des Haarwechsels (Ende März/Anfang April) stattfinden sind Gründe hierfür. Eine Bestandsschätzung aus dem Jahr 2008 für den gesamten Bereich der erweiterten Nordsee (exklusive Norwegen) wird in dem Intermediate Assessment der OSPAR (2017) angegeben: Etwa 100.000 Tiere. Diese Schätzung beruht allerdings auf Zählungen im Sommer während des Fellwechsels von Seehunden, bei denen Kegelrobben mitgezählt wurden. Der Trend für die Kegelrobbe als auch die Zahl der gegründeten Kolonien im Bereich

der erweiterten Nordsee wird im Zuge des OSPAR Berichtes als stabil bzw. positiv beschrieben.

Regelmäßige Zählungen sowohl von Seehunden als auch Kegelrobben finden während der jeweiligen Haarwechselzeiten trilateral (Dänemark, Deutschland, Niederlande) im Wattenmeer und auf Helgoland statt. Für den Seehund werden folgende Zahlen für 2020 angegeben (GALATIUS et al., 2020): 9.945 Jungtiere. Das entspricht dem höchsten Stand seit Beginn der Jungtiererfassung im Jahr 2000 und ist im Vergleich zum Vorjahr ein Zuwachs von 3 %. Die Zahl adulter Seehunde wird mit 28.352 Tieren angegeben. Das entspricht dem höchsten Stand seit Beginn der Zählungen im Jahr 1975 und einem Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr um 2 %. Analog dazu werden für die Kegelrobbe folgende Zahlen angegeben (BRASSEUR et al., 2021): 1.927 Jungtiere, was einem Zuwachs von 12 % des Wertes aus dem Vorjahr entspricht. Die Zahl adulter Kegelrobben wird mit 9.069 angegeben. Das entspricht einem Zuwachs von 16 % des Wertes aus dem Vorjahr. Allerdings geben die Autoren zu bedenken, dass dies auch wandernde Tiere von der britischen Küste einschließt bzw. die Tiere, die auf See sind nicht berücksichtigt. Eine Orientierung bzw. ein Vergleich zu Vorjahren sei damit allerdings möglich.

Variationen in den Zählungen an den jeweiligen Standorten werden durch Fluktuationen zwischen den einzelnen Erfassungsgebieten erklärt bzw. durch tagesabhängige Schwankungen (z. B. durch Wetter und Störeffekte) an den jeweiligen Erfassungstagen.

2.7.2.2.1 Vorkommen von Robben in der deutschen Nordsee

Speziell für den deutschen Teil des Wattenmeers lassen sich entsprechende Angaben zum Bestand des Seehundes bzw. der Kegelrobbe aus den Monitoringberichten des Wattenmeers entnehmen (GALATIUS et al., 2020; BRASSEUR et al., 2021): Im Wattenmeer Schleswig-Holsteins

wurden 4.499 Seehund-Jungtiere in 2020 gezählt (+21 % verglichen mit dem Jahr 2019). Niedersachsen und Hamburg zusammen verzeichneten eine leichte Abnahme im Vergleich zum Vorjahr (-8 % verglichen mit 2019). Adulte Seehunde wurden in 2020 in Schleswig-Holstein mit 10.746 angegeben (+23 % verglichen mit 2019) und in Niedersachsen und Hamburg mit 7.553 angegeben (-14 % verglichen mit 2019). Kegelrobben-Jungtiere wurden in Niedersachsen mit 341 Individuen und auf Helgoland mit 559 Individuen erfasst (Zunahme in 2020/2021 um fast 16 % bzw. 12 % im Vergleich zu 2019/2020). Die Zahl adulter Kegelrobben an der Küste Niedersachsens stieg um fast 26 % auf 913 gesichtete Tiere (verglichen mit 2020). Auf Helgoland beträgt der Zuwachs 17 % verglichen mit 2020, was 1.041 Kegelrobben entspricht. Im Wattenmeer Schleswig-Holsteins wurden lediglich 18 Tiere erfasst, was im Vergleich zum Vorjahr einer Abnahme von 90 % entspricht. Allerdings gilt auch wie im vorherigem Abschnitt, dass Schwankungen in den Zahlen gesichteter Tiere durch Fluktuationen zwischen den Liegeplätzen entlang der Küste bzw. auf die variierenden Bedingungen am jeweiligen Erfassungstag bedingt sein können (Wetter, Störeinflüsse, unterschiedliche Anzahl an Tieren im Wasser). Formell betrachtet befinden sich die Liegeplätze entlang der Ostfriesischen Inseln außerhalb der AWZ (Ausnahme Helgoland), trotzdem sollen hier die Bestandserfassungen angeführt werden, da sowohl Seehund als auch Kegelrobbe in ihrem Aktionsradius sich jenseits der Ostfriesischen Inseln auf Nahrungssuche begeben. Das Vorkommen von Robben in der deutschen AWZ wird in dem Abschlussbericht des 2. Teilprojektes von MINOS und MINOSplus dargestellt (GILLES et al., 2007). Insgesamt wurden 249 Robben in dem Zeitraum von 2002 bis 2006 in der deutschen AWZ erfasst. Die darauf basierende Modellierung ergibt die höchsten Dichten für den küstennahen Bereich und abnehmende Dichten mit zunehmender Entfernung zur Küste. Ebenso wird in der Studie von HERR et al. (2009) eine

abnehmende Dichte an Robben mit zunehmender Entfernung zur Küste beschrieben. Allerdings zeigt die Studie auch, dass die deutsche AWZ durchaus von Robben aufgesucht wird. Es wird durch mehrere Studien belegt, dass Robben auf Nahrungssuche aus dem Wattenmeer in die offene Nordsee wandern (RIES 1993; ADELUNG et al. 2006; LIEBSCH et al. 2006) und sich dort auch über einen gewissen Zeitraum aufhalten (TOUGAARD et al., 2008). Dass Robben Gebiete innerhalb der AWZ aufsuchen, wird durch die Clusteruntersuchungen der Cluster „Cluster 6“ sowie „Nördlich Borkum“ bestätigt, auf die in den Kapiteln 2.7.2.2.2 bzw. 2.7.2.2.3 noch eingegangen wird.

2.7.2.2.2 Vorkommen von Robben in Naturschutzgebieten

Auf Basis der Ergebnisse der MINOS- und EMSON-Untersuchungen (Erfassung von Meeressäugtieren und Seevögeln in der deutschen AWZ von Nordsee und Ostsee) wurden in der deutschen AWZ drei Gebiete definiert, die von besonderer Bedeutung für Schweinswale sind, aber auch für Robben eine Bedeutung zu haben scheinen (Abbildung 1 in HERR et al., 2009).

Diese Gebiete werden in Kapitel 2.7.2.1.2 mit zusätzlichen Informationen aufgeführt.

Die oben genannte Studie von HERR et al. (2009) gibt in Abbildung 1 einen Überblick zu Sichtungsdaten aus Fluguntersuchungen der Jahre 2002 bis 2007. In dieser Übersicht ist die Nutzung innerhalb und an den ausgewiesenen Naturschutzgebieten durch Robben ersichtlich. Am deutlichsten zu sehen ist dies im Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff-Östliche Deutsche Bucht“. In den jeweiligen Naturschutzgebietsverordnungen werden Seehund und Kegelrobbe in § 3, respektive § 4 als Schutzzweck aufgeführt. Lediglich in der Naturschutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet „Doggerbank“ findet neben dem Schweinswal nur der Seehund als weitere Meeressäugerart Erwähnung.

Ergebnisse aus dem Monitoring durch das BfN liefern ebenso Hinweise zum Vorkommen von Robben in den Naturschutzgebieten:

Das BfN-Monitoring im ‚Stratum D‘ zählte zwischen 2009 und 2015 insgesamt 203 Robben (IfAÖ et al., 2020). Allerdings ist die untersuchte Fläche größer als das Naturschutzgebiet „Borkum Riffgrund“. Wie viele Robben davon sich tatsächlich innerhalb des Naturschutzgebietes aufgehalten haben, ist in dem Bericht nicht ersichtlich. In den aktuelleren BfN-Berichten zur Erfassung mariner Säuger in Nord und Ostsee sind Robben nicht mehr mit aufgeführt. Der Bericht zur Clusteruntersuchung „Nördlich Borkum“ liefert neben den Daten aus dem BfN Monitoring auch über die eigenen Daten einen Einblick zum Aufenthalt von Robben im Naturschutzgebiet „Borkum Riffgrund“ (IfAÖ et al., 2020):

Der Clusterbericht stellt einen Süd-Nord-Gradienten ausgehend von den Ostfriesischen Inseln für die Jahre 2014–2019 dar. Erhöhte Dichten sind für das Naturschutzgebiet in den Wintermonaten der Jahre 2014 bis 2019 dargestellt. Für das Jahr 2019 allein betrachtet weist das Jahresmittel erhöhte Dichten direkt im Naturschutzgebiet auf. Im Rahmen des StUK plus-Monitorings im Testfeld ‚alpha ventus‘ wurden bei Fluguntersuchungen zwischen 2008 und 2013 insgesamt 355 Robben gesichtet (242 Seehunde, 64 Kegelrobben und 49 unbestimmte Robben; BIOCONSULT SH & IfAÖ 2014). Auch hier ist die untersuchte Fläche größer als das Naturschutzgebiet „Borkum Riffgrund“. Wie viele der insgesamt 355 Tiere in den Flugerfassungen innerhalb des Naturschutzgebietes erfasst wurden, wird in dem Bericht nicht dargestellt. Dass allerdings eine gewisse Nutzung der Fläche in und um das Naturschutzgebiet durch Robben stattfindet, wird verdeutlicht.

2.7.2.2.3 Vorkommen von Robben in der Fläche N-6.6

Für die Darstellung des Vorkommens von Robben in der Fläche N-6.6 wurden die Berichte aus

Phase 1-3 der Clusteruntersuchungen des Clusters 6 herangezogen. Zusätzlich wurden die Ergebnisse aus der Flächenvoruntersuchung herangezogen.

Die Berichte aus den Clusteruntersuchungen des Clusters 6 (PLANUNGSGRUPPE GRÜN GMBH et al., 2017; 2018; 2021) decken einen Zeitraum von 2015 bis 2020 ab. Insgesamt wurden in dem Untersuchungsgebiet über die Fluguntersuchungen 64 Robben, über die schiffgestützten Untersuchungen 23 Robben verzeichnet. Im Frühjahr 2020 wurden im Zuge der Fluguntersuchungen mit 22 Tieren etwas mehr Sichtungen verzeichnet als in den übrigen Jahren und Jahreszeiten. Auf Grund der geringen Sichtungszahlen wurde auf weitere Analysen verzichtet. Eine Dichteberechnung für 2020 liegt für die fluggestützte Untersuchung vor und stellt die Dichte an Robben für das Vorhabengebiet N-6.6 dar. Die Dichte unterscheidet sich nicht von der Dichte in der restlichen Fläche des Untersuchungsgebietes. Punktekarten für die Jahre 2018 bis 2020 geben Aufschluss über die Verteilung von Robben in dem Untersuchungsgebiet. Für die Jahre 2018 bis 2020 liegen durch die flugzeuggestützte Erfassung 54, für die schiffgestützte Erfassung 15 Sichtungen vor. In der Fläche N-6.6 wurden in diesem Zeitraum 4 Robben gesichtet.

Im Rahmen der digitalen Erfassung für die Flächenvoruntersuchung (IFAÖ et al., 2021c) wurden im südlichen Untersuchungsgebiet FN6_7, in dem auch die Fläche N-6.6 liegt, im Zeitraum von 2019 bis Ende 2020 insgesamt 19 Seehunde, zwei Kegelrobber sowie 37 unbestimmte Robben erfasst. Während der Schifftransekt-Untersuchungen kam es in beiden Jahren zu insgesamt 9 Sichtungen (7 Seehunde, 1 Kegelrobbe, 1 unbestimmte Robbe). In keinem Fall wurden Robben innerhalb der Fläche N-6.6, jedoch in ihrem näheren Umfeld festgestellt. Das räumliche und zeitliche Verteilungsmuster ist heterogen und lässt keine Regelmäßigkeiten erkennen.

Die Fläche N-6.6 bzw. die Peripherie wird von Robben in kleiner Anzahl und unregelmäßig genutzt.

Das deckt sich mit der Erkenntnis anderer Flugtransekt-Erfassungen: Mit zunehmender Entfernung zur Küste nehmen die Zahl der Robbensichtungen bzw. die berechneten Dichten ab. Somit scheinen küstenfernere Bereiche eine abnehmende Bedeutung für Robben zu haben. (GILLES et al. 2007, HERR et al. 2009). Trotz alledem sollte bedacht werden, dass sowohl schiffsgestützte als auch flugzeuggestützte Transektuntersuchungen keine zeitlich kontinuierliche Datenerfassung, wie beispielsweise durch C-PODs, ermöglichen, sondern lediglich eine Momentaufnahme darstellen.

2.7.2.3 Andere marine Säuger

In der Fläche N-6.6 und ihrer Umgebung kommen weitere marine Säugetierarten nur vereinzelt vor. Im Rahmen der Voruntersuchung wurden im südlichen Untersuchungsgebiet vier Weißschnauzendelfine (*Lagenorhynchus albirostris*) und ein unbestimmter Kleinwal erfasst.

2.7.3 Zustandseinschätzung des Schutz-gutes marine Säugetiere

Die Datenlage, die bereits seit 2002 bis heute aufgebaut wurde, erlaubt eine gute Einschätzung der Bedeutung und des Zustandes der Umgebung der Fläche N-6.6 als Habitat für marine Säugetiere.

2.7.3.1 Schweinswale

2.7.3.1.1 Schutzstatus

Schweinswale sind nach mehreren internationalen Schutzabkommen geschützt. Sie fallen unter den Schutzauftrag der europäischen FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, nach der spezielle Gebiete zum Schutz der Art ausgewiesen werden. Der Schweinswal wird sowohl im Anhang II als auch

im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt. Er genießt als Anhang-IV-Art einen generellen strengen Artenschutz gemäß Art. 12 und 16 der FFH-RL.

Weiterhin ist der Schweinswal im Anhang II des Übereinkommens zum Schutz wandernder wildlebender Tierarten (Bonner Konvention, CMS) aufgeführt. Unter der Schirmherrschaft von CMS wurde ferner das Schutzabkommen ASCOBANS (Agreement on the Conservation of Small Cetaceans of the Baltic and North Seas) beschlossen. Zusätzlich ist das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) zu erwähnen, in deren Anhang II der Schweinswal gelistet ist.

In Deutschland wird der Schweinswal in der Roten Liste gefährdeter Tiere aufgeführt (MEINIG et al., 2020). Hier wird er in die Gefährdungskategorie 2 (stark gefährdet) eingestuft. Die Autoren weisen darauf hin, dass sich die Gefährdungseinstufung für Deutschland aus der gemeinsamen Betrachtung von Gefährdungen in Nordsee und Ostsee ergibt. Das Vorkommen in der Nordsee wird dabei durch schiffs- und flugzeuggestützte Untersuchungen erfasst und wird als stabil bezeichnet. Im Naturschutzgebiet Borkum-Riffgrund gibt es einen leichten Anstieg der Abundanz (PESCHKO et al. 2016, zitiert in MEINIG et al., 2020). Aufgrund der anhaltenden Gefährdung durch Beifang in Stellnetzen, Umweltgifte und Lärm sind jedoch die Autoren zum Schluss gekommen den Status trotz des insgesamt stabilen kurzfristigen Bestandstrends als „Gefährdet“ einzustufen (MEINIG et al., 2020). Auch in der dänischen Ostsee und den angrenzenden Bereichen deuten Untersuchungen auf stabile Populationsgrößen um 30.000 Tiere hin (SVEEGAARD et al. 2013, VIQUERAT et al. 2014 zitiert in MEINIG et al., 2020). Dagegen haben die Ergebnisse aus dem EU-Forschungsprojekt SAMBAH ergeben, dass der Bestand der separaten Subpopulation des Schweinswals in der zentralen Ostsee nur noch ca. 500 Tiere umfasst (SAMBAH 2016). Aus diesem Grund wird diese

Subpopulation als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft.

Kegelrobbe und Seehund werden auch im Anhang II der FFH-RL aufgeführt.

Auf Basis der Ergebnisse aus Forschungsvorhaben (MINOS und EMSON) wurden in der deutschen AWZ drei Gebiete definiert, die von besonderer Bedeutung für Schweinswale sind. Diese wurden gemäß der FFH-RL als küstenferne Schutzgebiete an die EU gemeldet und im November 2007 von der EU als Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Site of Community Importance – SCI) anerkannt: Doggerbank (DE 1003-301), Borkum Riffgrund (DE 2104-301) und insbesondere Sylter Außenriff (DE 1209-301). Seit 2017 haben die drei FFH-Gebiete in der deutschen AWZ der Nordsee den Status von Naturschutzgebieten erhalten (s. 2.7.2.1.2).

Zu den Schutzzwecken der Naturschutzgebiete in der deutschen AWZ der Nordsee gehören u. a. die Einhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten aus dem Anhang II der FFH-RL, insbesondere des Schweinswals, der Kegelrobbe und des Seehunds sowie die Erhaltung ihrer Habitate (NSGBRgV, 2017. Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 63, 3395).

2.7.3.1.2 Bewertung des Vorkommens

Der Schweinswalbestand in der Nordsee hat im Laufe der letzten Jahrhunderte abgenommen. Die Situation des Schweinswals hat sich bereits in früheren Zeiten im Allgemeinen verschlechtert. In der Nordsee hat der Bestand vor allem aufgrund von Beifang, Verschmutzung, Lärm, Überfischung und Nahrungslimitierung abgenommen (ASCOBANS 2005, EVANS, 2020). Allerdings fehlen konkrete Daten, um einen Trend zu berechnen, bzw. die Trendentwicklung prognostizieren zu können. Den besten Überblick über die Verteilung der Schweinswale in der Nordsee liefert die Zusammenstellung aus dem „Atlas of the Cetacean Distribution in North-West

European Waters“ (REID et al. 2003). Bei den Abundanz- oder Bestandsberechnungen anhand von Befliegungen oder auch Ausfahrten geben die Autoren allerdings zu bedenken, dass die gelegentliche Sichtung einer großen Ansammlung (Gruppe) von Tieren innerhalb eines Gebietes, die in einer kurzen Zeit erfasst wird, zur Annahme von unrealistisch hohen relativen Dichten führen kann (REID et al. 2003). Das Erkennen von Verteilungsmustern bzw. die Berechnung von Beständen wird insbesondere durch die hohe Mobilität der Tiere erschwert.

Der Bestand der Schweinswale in der gesamten Nordsee hat sich seit 1994 nicht wesentlich verändert, bzw. es konnten zwischen Daten aus SCANS I, II und III keine signifikanten Unterschiede festgestellt werden (HAMMOND & MACLEOD 2006, HAMMOND et al. 2017, EVANS, 2020).

Die statistische Auswertung der Daten aus den großräumigen Erfassungen in Rahmen von Forschungsvorhaben und seit 2008 in Rahmen des Monitorings der Natura2000-Gebiete im Auftrag des BfN weist auf eine deutlich signifikante Zunahme der Schweinswaldichten von 2002 bis 2012 in der südlichen deutschen Nordsee hin (GILLES et al, 2013). Auch im Bereich des Sylter Außenriffs weist die Trendanalyse auf stabile Bestände im Sommer über die Jahre 2002 bis 2012 hin (GILLES et al. 2013). Vor allem das westliche Gebiet zeigt einen positiven Trend für Frühling und Sommer, während im Herbst kein eindeutiger Trend nachweisbar ist. Die Schweinswaldichten im östlichen Gebiet sind über die Jahre überwiegend konstant geblieben und es konnten signifikante Unterschiede zwischen den Hotspots im Westen und geringerer Dichte in der südöstlichen Deutschen Bucht nachgewiesen werden.

Aktuelle Erkenntnisse aus den großflächigen Clusteruntersuchungen von Offshore-Windparks geben keinen Hinweis auf einen abnehmenden Trend in der Abundanz des Schweins-

wals oder auf Veränderung der saisonalen Verteilungsmuster in den Jahren 2001 bis heute in der deutschen AWZ der Nordsee. Die mehrjährigen Daten aus dem CPOD-Stationsnetz bestätigen eine kontinuierliche Nutzung der Habitate durch Schweinswale (ROSE et al. 2019).

Generell besteht nach wie vor ein Nord-Süd-Dichtegradient des Schweinswalvorkommens vom nordfriesischen zum ostfriesischen Bereich hin.

Eine aktuelle Einschätzung des Bestandstrends in den deutschen Gewässern der Nordsee anhand der Daten aus dem Monitoring der Naturschutzgebiete und aus Forschungsvorhaben der Jahre 2012 bis 2018 hat eine Bestandsverlagerung gezeigt. Abnehmende Trends wurden im Bereich der Naturschutzgebiete „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ und „Doggerbank“ sowie im zentralen Bereich der deutschen Bucht. Ein positiver Trend hat sich im Bereich des Naturschutzgebietes „Borkum Riffgrund“ und im Bereich der Gebiete N-1, N-2 und N-3 hin entwickelt. Die Ursachen der Bestandsverlagerung sind soweit nicht bekannt und könnten sowohl mit Auswirkungen menschlicher Aktivitäten aber auch mit Verlagerung der Fischbestände zusammenhängen (NACHTSHEIM et al., 2021, GILLES et al., 2019).

2.7.3.1.3 Vorbelastungen

Vorbelastungen für den Bestand der Schweinswale in der Nordsee stellen eine Vielzahl anthropogener Aktivitäten, Veränderungen des marinen Ökosystems, Erkrankungen sowie Klimaänderungen dar.

Vorbelastungen der marinen Säugetiere resultieren aus der Fischerei, aus Angriffen von Delphinartigen, aus physiologischen Effekten auf die Reproduktion sowie aus Krankheiten, die möglicherweise mit hohen Schadstoffbelastungen zusammenhängen können und aus Unterwasserlärm. Die größte Gefährdung geht für Schweinswalbestände in der Nordsee von der Fischerei aus, und zwar durch Beifang in Stell-

und Grundschieppnetzen, Dezimierung von Beutfischbeständen durch Überfischung und damit einhergehender Einschränkung der Nahrungsverfügbarkeit (EVANS, 2020). Eine Analyse von Totfunden und Strandungen aus den Jahren 1991 bis 2010 aus den britischen Inseln hat die Ursachen wie folgt identifiziert: 23 % infektiöse Erkrankungen, 19 % Angriffe von Delphinen, 17 % Beifang, 15 % Verhungern und 4 % wurden lebend gestrandet (EVANS, 2020).

Neben Belastungen durch die Einleitung von organischen und anorganischen Schadstoffen oder Ölunfällen gehen Gefährdungen für den Bestand außerdem von Erkrankungen (bakteriellen oder viralen Ursprungs) und Klimaveränderungen (insbesondere Einwirkung auf das marine Nahrungsnetz) aus.

Derzeitige anthropogene Nutzungen in der Umgebung der Fläche N-6.6 mit hohen Schallbelastungen sind neben dem Schiffsverkehr auch seismische Erkundungen, sowie militärische Nutzungen bzw. Sprengungen von nicht transportfähiger Munition. Gefährdungen können für marine Säuger während des Baus von Windparks und Plattformen mit Tiefgründung, insbesondere durch Lärmemissionen während der Installation der Fundamente verursacht werden, wenn keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

Die Fläche N-6.6 befindet sich unmittelbar angrenzend an ein Gebiet, in dem seit 2010 OWPs gebaut werden bzw. in Betrieb sind. Dabei handelt es sich um das Cluster 6 mit den OWPs „BARD Offshore I“, „Deutsche Bucht“ und „Veja Mate“. Die Daten des Clustermonitorings zeigen, dass die akustische Schweinswalaktivität insgesamt seit Beginn des Monitorings (2015) abgenommen hat, wenn auch mit starken intra- und interannuellen Schwankungen. Während der Bauphasen ist erwartungsgemäß eine niedrigere Aktivität zu verzeichnen. Bemerkenswert ist, dass sich die akustische Aktivität an den beiden Stationen, eine innerhalb und eine außerhalb der Clusterfläche über die Jahre angleicht

und der Unterschied in der Detektionsrate im letzten Jahr der Untersuchungen (2020) nur noch 0.6 % beträgt (Clustermonitoring Cluster 6, Bericht Phase III (01/18 – 12/20) für die OWPs „Veja Mate“ und „Deutsche Bucht“, Umweltmonitoring im Cluster „Östlich Austerngrund“ und Vorhabensgebiet „EnBW He Dreih“). Eine Trendanalyse der Daten steht noch aus.

Es gibt keine Hinweise auf eine kontinuierliche besondere Funktion

2.7.3.1.4 Bedeutung der Fläche N6.7 für Schweinswale

Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die deutsche AWZ von Schweinswalen zum Durchqueren, Aufenthalt sowie auch als Nahrungs- und gebietspezifisch als Aufzuchtgebiet genutzt wird. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse kann eine mittlere bis gebietsweise hohe Bedeutung der AWZ für Schweinswale abgeleitet werden. Die Nutzung der Habitate fällt in verschiedenen Bereichen der AWZ unterschiedlich aus. Marine Säugetiere und natürlich auch der Schweinswal sind hochmobile Arten, die auf Nahrungssuche große Areale variabel in Abhängigkeit von den hydrographischen Bedingungen und dem Nahrungsangebot nutzen.

Die Untersuchungen im Rahmen der Voruntersuchung, des Monitorings der Natura2000-Gebiete wie auch im Rahmen der Clusteruntersuchungen für das Monitoring von Offshore-Windparks bestätigen stets ein mittleres Vorkommen mit interannuellen Schwankungen und nur sehr schwach ausgeprägter Saisonalität für den Bereich der deutschen AWZ, in der sich auch die Fläche N-6.6 befindet.

Die Fläche N-6.6 wird von Schweinswalen regelmäßig zum Durchqueren und Aufenthalt bzw. – je nach saisonbedingtem Nahrungsangebot – als Nahrungsgrund genutzt.

Aufgrund der nur wenigen Sichtungen von Mutter-Kalb-Paaren kann eine Nutzung als Aufzuchtgebiet mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nach aktuellem Kenntnisstand hat die Fläche N-6.6 für Schweinswale eine mittlere Bedeutung:

- Die Fläche wird von Schweinswalen ganzjährig zum Durchqueren, Aufenthalt und wahrscheinlich als Nahrungsgrund genutzt.
- Die saisonale Nutzung der Fläche variiert zwischen den Jahren. Die Nutzung fällt in den Wintermonaten höher aus.
- Das Vorkommen von Schweinswalen in der Fläche N-6.6 und ihrer Umgebung ist geringer als das hohe Vorkommen in den Gewässern westlich von Sylt oder auch nördlich Borkum
- Eine Nutzung dieser Fläche als Aufzuchtgrund wird ausgeschlossen, da nur unregelmäßig einzelne Mutter-Kalb-Paare gesichtet wurden.

Es gibt keine Hinweise auf eine kontinuierliche besondere Funktion der Fläche und ihrer Umgebung für Schweinswale.

2.7.3.2 Seehunde und Kegelrobben

2.7.3.2.1 Schutzstatus

Kegelrobbe und Seehund werden in Anhang II und V der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt. Anhang II beinhaltet Arten, für die spezielle Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

In der aktuellen Roten Liste der Säugetiere Deutschlands wird die Kegelrobbe von der Gefährdungskategorie 2 (stark gefährdet) in die Kategorie 3 (gefährdet) eingestuft (MEINIG et al., 2020).

Der Seehund wird in die Kategorie G (Gefährdung unbekanntes Ausmaßes) eingestuft. Die Autoren bestätigen, dass die Bestände in der

deutschen Nordsee und Ostsee separat zu betrachten seien. Durch die positive Bestandsentwicklung des Seehundes in der Nordsee sei dieser separat betrachtet als „ungefährdet“ einzustufen.

Zudem sind die beiden Robbenarten in Anhang III (geschützte Tierarten, die eingeschränkt gefangen bzw. genutzt werden dürfen) der Berner Konvention (CoE 2002) gelistet. Der Seehund wird zudem im Anhang II (Tierarten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden und ohne international abgestimmte Schutzmaßnahmen bald zu den vom Aussterben bedrohten Arten gehören könnten) der Bonner Konvention (CMS Secretariat 2015) gelistet. Letztere Einstufung widerspricht der lokalen Gefährdungseinstufung des Seehundes in der Nordsee im Rahmen der Roten Liste.

Für Deutschland ist die Einstufung nach der Roten Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (MEINIG et al. 2020) des BfN maßgeblich.

Beide Robbenarten werden zudem in den Naturschutzgebietsverordnungen der drei Naturschutzgebiete der Nordsee aufgeführt. Sie finden sich in § 3, respektive § 4 als Schutzzweck wieder. Lediglich in der Naturschutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet „Doggerbank“ findet neben dem Schweinswal nur der Seehund als weitere Meeressäugerart Erwähnung.

2.7.3.2.2 Bewertung des Vorkommens

Der Seehundbestand zeigt für die meisten Küstenbereiche der erweiterten Nordsee einen positiven Trend (OSPAR, 2017). Ebenso sind auf kleinräumigerem Niveau positive Trends zu verzeichnen (GALATIUS et al., 2020). So ist für den Seehund im Erfassungsjahr 2020 ein Höchststand seit Beginn der Zählungen 1975 im gesamten Wattenmeer zu verzeichnen. Gleiches gilt für die Zählungen entlang der Küste Schleswig-Holsteins. Eine geringe Abnahme wird für die Zählungen entlang der Küste Niedersach-

sens und Hamburgs angegeben. Möglicherweise liegt hier lediglich eine Verlagerung in andere Küstenbereiche vor. Die Zählungen der Jungtiere seit 2000 hat ebenso in 2020 einen Höchststand erreicht. Seit 2014 scheint die Bestandszahl adulter Tiere an der Küste Niedersachsens und Hamburgs zu fluktuieren. Ob in diesem Bereich bereits die Maximalkapazität für den Seehund erreicht ist, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Fest steht, dass für andere Küstenabschnitte ein positiver Trend in der Bestandszahl sowie in der Gesamtzahl an Jungtieren zu verzeichnen ist. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte scheint das Vorkommen des Seehundes in der erweiterten Nordsee allgemein, aber auch entlang der Küsten der deutschen Nordsee im Speziellen stabil bzw. steigend zu sein. Die derzeitigen Bedingungen scheinen das zu ermöglichen.

Der Trend in der Abundanz der Kegelrobbe als auch die Zahl der gegründeten Kolonien im Bereich der erweiterten Nordsee wird im Zuge des OSPAR Berichtes als stabil bzw. positiv beschrieben (OSPAR, 2017). Im Wattenmeer an den Küsten der Niederlande, Deutschlands und Dänemarks wird dieser Trend auf einer kleineren räumlichen Skala bestätigt (BRASSEUR et al., 2021): Seit Beginn der Zählungen in 2008 ist die Gesamtzahl adulter Tiere sowie der Jungtiere auf dem höchsten Stand. In den Küstenbereichen der deutschen Nordsee tragen maßgeblich die Bestandszahlen auf Helgoland sowie die Bestandszahlen entlang der Küste Niedersachsens und Hamburgs dazu bei. An der Küste Schleswig-Holsteins wurden keine Jungtiere sowie lediglich 18 adulte Kegelrobben erfasst. Der Hauptteil an Jungtieren wird an der niederländischen Küste erfasst. Dort fluktuiert die Zahl an Jungtieren. Ebenso fluktuiert der prozentuale Anteil der Jungtiere am Gesamtbestand im Wattenmeer. Für die deutschen Küstenbereiche des Wattenmeers lässt sich somit der Bestand als stabil bis leicht positiv bewerten. Die Gesamtzahlen sind allerdings verglichen mit denen für

den Seehund im deutschen Wattenmeer deutlich geringer. Dies deckt sich auch mit den Daten der Flächenvoruntersuchung für die Gebiete N-6 und N-7 (IFAÖ et al., 2021c). Somit sollte bei der Bestandsbewertung ebenso berücksichtigt werden, dass der Bestand der Kegelrobbe im Wattenmeer verglichen mit dem des Seehundes anfälliger sein könnte gegenüber nachteiligen Umweltveränderungen.

2.7.3.2.3 Vorbelastungen

Intensive Bejagung von Robben, wie sie bis zu Anfang des vergangenen Jahrhunderts üblich war, ist mittlerweile bedeutungslos. Heute ist die Fischerei als Vorbelastung anzusehen, da sie sich limitierend auf Nahrungsressourcen auswirkt, aber ebenso unter dem Aspekt des Beifangs mariner Säuger in Fanggeräten. Die ICES Expertengruppe gibt für das Berichtsjahr 2018 für die erweiterte Nordsee 15 Kegelrobben als Beifang an (ICES, 2020). Der Bericht geht allerdings von einer zu geringen Einschätzung der Beifangmenge aus, da die Übermittlung von Daten lückenhaft ist. Im starken Kontrast dazu gibt ein Bericht bezogen auf die dänische Stellnetzfisherei eine mittlere, hochgerechnete Beifangmenge von 411 Robben pro Jahr innerhalb der Nordsee an (LARSEN et al., 2021). Diese Zahl bezieht sich wie bereits erwähnt nur auf die dänische Stellnetzfisherei und nicht auf die Fangflotten anderer Staaten. Die Berechnungen beruhen auf der Erfassung von Beifang auf ausgewählten Fischereifahrzeugen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Beifangmenge an Robben in der Nordsee weitaus höher sein dürfte als in dem ICES Bericht angegeben. Eine umfassende und robuste Quantifizierung des Beifangs als Vorbelastung für Robben ist an dieser Stelle nicht möglich. Ebenso verhält es sich mit anderen Vorbelastungen, die hier nur qualitativ aufgeführt werden können. Eine weitere Vorbelastung, die hier anzuführen ist, sind Schadstoffe, z. B. polychlorierte Biphenyle (PCB), Dichlordiphenyltrichlorethan (DDT),

aber auch Schwermetalle wie Quecksilber, welches sich über Beutefische in Robben als obere Prädatoren anreichert. Eine reduzierte Immunabwehr gegenüber Krankheitserregern auf Grund von Schadstoffen wird beschrieben (KAKUSCHKE & PRANGE 2007). Bei Seehunden aus der Nordsee konnten negative Effekte verschiedener Schwermetalle auf das Immunsystem aufgezeigt werden (KAKUSCHKE et al. 2009). Seehunde waren 1988 und 2002 von Staupe-Epidemien (Phocine distemper virus) betroffen. Immuntoxische Schadstoffe könnten dabei ebenfalls eine Rolle gespielt haben (HALL et al. 2006).

In der Umgebung des Vorhabengebietes befinden sich mehrere OWP sowie ein Verkehrstrennungsgebiet. Das Schiffsaufkommen im Verkehrstrennungsgebiet sowie der Serviceverkehr innerhalb der Windparks kann als Störung in Erwägung gezogen werden. JONES et al. (2017) stellen in ihrer Studie die Überlappung von Schiffslärm mit der Verbreitung von Kegelrobben dar. Dabei sollen laut Modellierung die Tiere über einen entsprechenden Zeitraum kumulativ Einzelereignispegeln (Sound Exposure Level – SEL) ausgesetzt sein, die zu einer temporären Hörschwellenverschiebung (Temporary Threshold Shift – TTL) führen können. Ebenso zeigt MIKKELSEN et al. (2019) an Kegelrobben, die mit Hydrophonen und Sensoren zur dreidimensionalen Bewegungsaufzeichnung ausgestattet waren, wie diese in Anwesenheit von Schiffslärm ihr Tauchverhalten ändern. Da jedoch die aktuellen Daten von Robben nur eine geringe Nutzung der Fläche N-6.6 belegen, wird diese Vorbelastung in dem Bereich als nicht erheblich betrachtet.

Untersuchungen zeigen zudem, dass eine Beeinträchtigung durch Rammschall möglich ist (THOMPSON et al. 2013, HASTIE et al. 2015). Beide Studien wurden in britischen Gewässern durchgeführt; schallmindernde Maßnahmen kamen nicht zum Einsatz. Eine derartige Vorbelas-

tung kann allerdings mittels geeigneter schallmindernder Maßnahmen während der Rammarbeiten vermieden werden. Schallmindernde Maßnahmen kommen in der deutschen AWZ während Rammarbeiten zum Einsatz. Inwiefern hochmobile Meeressäuger durch Schalleinträge aus Hoheitsgewässern ohne Schallminderung vorbelastet sind, lässt sich nicht quantifizieren.

Weitere Vorbelastungen sind durch seismische Erkundungen, militärische Nutzungen bzw. Sprengungen von nicht transportfähiger Munition sowie Klimaveränderungen (insbesondere mit Einwirkung auf das marine Nahrungsnetz) gegeben. Insgesamt kann für den Seehund als auch die Kegelrobbe von einer mittleren Vorbelastung ausgegangen werden.

2.7.3.2.4 Bedeutung der Fläche N-6.6 für Robben

Eine Reihe von Untersuchungen beziehen sich auf die abnehmende Bedeutung von Gebieten, die sich in zunehmender Entfernung zu den Ruheplätzen entlang der Küste befinden (THOMPSON et al. 1996, MCCONNELL et al. 1999, DIETZ et al. 2003, GILLES et al. 2007; HERR et al., 2009). Das geringe Vorkommen von Seehunden, insbesondere von Kegelrobben in dem Gebiet N-6.6 während der Flächenvoruntersuchungen aus den Jahren 2019 und 2020 bestätigt dies (IFAÖ et al., 2021c). Ein erhöhtes Vorkommen von Robben entlang der küstennahen Bereiche der deutschen AWZ ist beispielsweise in Abb.1 aus HERR et al. (2009) ersichtlich. Allerdings belegen Studien auch die Bedeutung küstenferner Bereiche für die Nahrungssuche, beispielsweise Tiere, die aus dem Wattenmeer in die offene Nordsee schwimmen (RIES 1993; ADELUNG et al. 2006; LIEBSCH et al. 2006). Es gibt sogar Hinweise, dass die Nahrungssuche fast ausschließlich in küstenferneren Bereichen stattfindet (LIEBSCH2006; TOUGAARD et al., 2006). Eine Reihe von Autoren geben für die Nahrungssuche einen bevorzugten Umkreis von 50–60 km um die Liegeplätze an (THOMPSON & MILLER 1990, THOMPSON et al.1998). Allerdings

ist ebenfalls aus solchen Versuchen bekannt, dass sich sowohl Seehunde als auch Kegelrobben während ihrer Beutezüge durchaus weit über 100 km von ihren Liegeplätzen entfernen können (THOMPSON et al. 1996, LOWRY et al. 2001) und bestimmte weit entfernte Gebiete sogar regelmäßig während Beutezügen aufgesucht werden. Gerade Flachgebiete und unterseeische Sandbänke sind als solche Plätze bekannt (THOMPSON & MILLER 1990). Somit kann eine unregelmäßige Nutzung der Fläche N-6.6 zur Nahrungssuche nicht ausgeschlossen werden. Ebenso kann die Fläche N-6.6 während einer längeren Wanderung durchquert werden. Beispielsweise ist aus einer Telemetriestudie bekannt, dass Seehunde von der nordfriesischen Küste bis zur Doggerbank schwimmen (ADELUNG et al., 2004). Ein weiteres Beispiel sind junge Kegelrobben nach der Entwöhnung, die mit zunehmender Jagderfahrung durchaus auch weite Strecken zurücklegen wie beispielsweise von Helgoland an die britische Küste (PESCHKO et al., 2020). Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Fläche N-6.6 bzw. die Peripherie eine gewisse Nutzung durch Robben mit sich bringt, allerdings wie die Daten belegen nur in geringem bzw. für die Kegelrobbe sehr geringem Umfang. Somit scheint es plausibel, dass die Fläche N-6.6 für Robben lediglich eine geringe Bedeutung hat.

2.8 See- und Rastvögel

Als Rastvögel gelten nach den „Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen“ (DEUTSCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT 1995) „Vögel, die sich in einem Gebiet außerhalb des Brutterritoriums meist über einen längeren Zeitraum aufhalten, z. B. zur Mauser, Nahrungsaufnahme, Ruhe, Überwinterung“. Nahrungsgäste werden als Vögel definiert, „die regelmäßig im untersuchten Gebiet Nahrung suchen, nicht dort brüten, aber in der weiteren Region brüten oder brüten könnten“.

Als Seevögel bezeichnet man Vogelarten, die mit ihrer Lebensweise überwiegend an das Meer gebunden sind und nur während kurzer Zeit zum Brutgeschäft an Land kommen. Hierzu zählen z. B. Eissturmvogel, Basstölpel und Alkenvögel (Trottellumme, Tordalk). Andere Seevögel, wie die Seeschwalben und Möwen, weisen im Gegensatz zu den zuvor genannten Arten eine küstennähere Verbreitung auf.

2.8.1 Datenlage

Für die Eignungsprüfung der Fläche N-6.6 hinsichtlich des Schutzgutes „See- und Rastvögel“ steht dem BSH eine vielfältige Datengrundlage zur Verfügung. Diese ergibt sich vor allem aus der Flächenvoruntersuchung zur Fläche N-6.6 im Auftrag des BSH, im Rahmen derer zwischen Januar 2019 bis Januar 2021 großräumige Flug- und Schiffstransectuntersuchungen stattgefunden haben. Der vorliegende Abschlussbericht der Voruntersuchung zu N-6.6 enthält Ergebnisse aus den schiffsgestützten und digitalen flugzeuggestützten Erfassungen in den Untersuchungsgebieten SC6 bzw. FN6_7, die jeweils die Fläche N-6.6 umfassen, sowie einem zusätzlichen nördlich angrenzenden Fluguntersuchungsgebiet FN10_11, welches vergleichend für einige Arten herangezogen wird (BIOCONSULT SH ET AL. 2021). Ergänzend dazu kann auf langjährige Erfassungen in den umliegenden Windparkgebieten zurückgegriffen werden (IBL UMWELTPLANUNG et al. 2018a, IBL UMWELTPLANUNG et al. 2019a, IBL UMWELTPLANUNG et al. 2020a).

Wichtige Informationen zum großräumigen Seevogelaufkommen in der deutschen AWZ der Nordsee geben die im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durchgeführten Untersuchungen der NATURA2000-Gebiete aus den vergangenen Jahren (z. B. MARKONES et al. 2015). Außerdem wird auf umfangreiche wissenschaftliche Fachliteratur und Auswertungen zu verschiedenen spezifischen Fragestellungen, u. a. Verhaltensreaktionen gegenüber Offshore-Windenergieanlagen, zurückgegriffen.

Die vorliegende Datengrundlage kann insgesamt als sehr gut eingeschätzt werden. Allerdings ist der Kenntnisstand zu folgenden Aspekten der Auswirkungsprognose bislang noch unzureichend:

- Die artspezifische Kollisionsgefahr für Seevögel mit Offshore-Windenergieanlagen ist nur teilweise prognostizierbar und wird derzeit mit den Untersuchungen nach StUK4 in der Betriebsphase, aber auch in laufenden Forschungsvorhaben erfasst.
- Verhaltensänderungen bzw. Gewöhnungseffekte störepfindlicher Arten an Nutzungen in der deutschen AWZ werden erst seit der Inbetriebnahme der ersten großen, kommerziellen Windparks einschließlich der Konverterplattformen untersucht. Das Betriebsmonitoring dauert noch an.
- Auswirkungen durch Störungen oder Habitatverluste auf Populationsebene der Arten sind noch unzureichend bekannt und werden erst anhand der nun erhobenen Daten untersucht.

2.8.2 Räumliche Verteilung, zeitliche Variabilität und Abundanz von See- und Rastvögeln in der deutschen Nordsee

Seevögel sind hoch mobil und dadurch während der Nahrungssuche in der Lage, große Areale abzusuchen bzw. artspezifisch Beuteorganismen wie Fische über weite Strecken zu verfolgen. Die hohe Mobilität – in Abhängigkeit von besonderen Bedingungen der Meeresumwelt – führt zu einer hohen räumlichen wie zeitlichen Variabilität des Vorkommens von Seevögeln. Verteilung und Abundanz der Vögel variieren im Verlauf der Jahreszeiten.

Die Verteilung der Seevögel in der Deutschen Bucht wird insbesondere von der Entfernung zur Küste oder den Brutgebieten, den hydrographischen Bedingungen, der Wassertiefe, der Be-

schaffenheit des Bodens und dem Nahrungsangebot bestimmt. Ferner wird das Vorkommen der Seevögel durch starke natürliche Ereignisse (z. B. Sturm) sowie anthropogene Faktoren wie Nähr- und Schadstoffeinträge, Schifffahrt und Fischerei beeinflusst. Den Seevögeln als Konsumenten im oberen Bereich der Nahrungsnetze dienen artspezifisch Fische, Makrozooplankton und Benthosorganismen als Nahrungsgrundlage. Sie sind damit direkt vom Vorkommen und der Qualität des Benthos, des Zooplanktons und der Fische abhängig.

Einige Bereiche des deutschen Küstenmeeres und Teile der AWZ der Nordsee haben, wie eine Reihe von Studien zeigt, nicht nur national, sondern auch international für See- und Wasservögel eine große Bedeutung und wurden sehr früh als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Seevögel, sogenannten „Important Bird Areas – IBA“, identifiziert (u. a. SKOV et al. 1995, HEATH & EVANS 2000). Hier ist insbesondere der Teilbereich II des mit Verordnung vom 22.09.2017 festgesetzten Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ zu nennen, der bereits mit Verordnung vom 15.09.2005 als Besonderes Schutzgebiet (BSG, englisch: Special Protected Area (SPA)) gemäß V-RL (79/409/EWG) ausgewiesen war.

Hinsichtlich der Artengruppe Seetaucher wurde im Rahmen einer übergreifenden Auswertung und Bewertung vorhandener Datensätze ein Hauptkonzentrationsgebiet im Frühjahr in der Deutschen Bucht, westlich vor Sylt, identifiziert. Die Abgrenzung des Hauptkonzentrationsgebietes wurde so gewählt, dass alle wichtigen und bekannten regelmäßigen Vorkommen enthalten sind (BMU 2009).

In der AWZ der deutschen Nordsee gibt es 19 Seevogelarten, die regelmäßig und in größeren Beständen als Rastvögel nachgewiesen werden. Die folgende Tabelle 8 beinhaltet Bestandsschätzungen für die wichtigsten Seevogelarten in der AWZ bzw. der gesamten deut-

schen Nordsee in den jeweils vorkommensstärksten Jahreszeiten. Ausführliche Beschreibungen des saisonalen und räumlichen Vorkommens der häufigsten See- und Rastvogelarten sowie Arten von besonderer Bedeutung für das Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ in der AWZ der Nordsee, sind den entsprechenden Kapiteln im Umweltbericht zum Flächenentwicklungsplan 2020 für die deutsche Nordsee zu entnehmen (BSH 2020a).

2.8.3 Vorkommen von See- und Rastvögeln in der Umgebung der Fläche N-6.6

Die Untersuchungen von Seevögeln im Rahmen der Flächenvoruntersuchung zur Fläche N-6.6 zeigen, dass hier eine Seevogelgemeinschaft anzutreffen ist, wie sie für die vorherrschenden Wassertiefen und hydrographischen Bedingungen, die Entfernung von der Küste sowie für die ortsspezifischen Einflüsse zu erwarten ist.

Das Seevogelvorkommen wird von Möwen dominiert, die ganzjährig in der Umgebung der Fläche N-6.6 vorkommen. Zu den häufigsten Arten zählten dabei Heringsmöwe (*Larus fuscus*) und Dreizehenmöwe (*Rissa tridactyla*).

Heringsmöwen kommen in der Umgebung der Fläche N-6.6 weiträumig vor, die Stärke ihres Vorkommens ist dabei saisonal unterschiedlich. Im Winter wurden Heringsmöwen nur vereinzelt in den Untersuchungen zur Fläche N-6.6 beobachtet, im Sommer und im Herbst wurden die höchsten Dichten festgestellt. Mit 6,94 Ind./km² wurde im Herbst 2020 die höchste mittlere saisonale Dichte nach Flugtransektuntersuchungen im Gebiet FN6_7 ermittelt, im Herbst zuvor lag sie bei 1,53 Ind./km². Im etwas weiter entfernten Fluguntersuchungsgebiet FN10_11 wurde die maximale saisonale Dichte im Sommer 2019 mit

1,26 Ind./km² notiert; die anderen Saisonwerte lagen deutlich darunter. Im Sommer 2020 war mit 2,79 Ind./km² die Dichte nach Schiffstransekuntersuchungen am höchsten (BIOCONSULT SH ET AL. 2021). Die räumliche Verbreitung wird bei der Heringsmöwe, als typischem Schiffsfolger, häufig von fischereilicher Aktivität beeinflusst und lässt daher kein darüberhinausgehendes Verteilungsmuster erkennen. In den zurückliegenden Untersuchungen der Flächenvoruntersuchung konnten keine Verbreitungsschwerpunkte auf oder in der Umgebung der Fläche N-6.6 identifiziert werden (BIOCONSULT SH ET AL. 2021).

Dreizehenmöwen sind nach Schiffs- und Flugtransektuntersuchungen die zweithäufigste Möwenart in der Umgebung der Fläche N-6.6. In den Untersuchungsjahren 2019–2021 wurden Dreizehenmöwen ganzjährig erfasst. Die höchsten monatlichen Dichten wurden nach Fluguntersuchungen im Januar 2021 mit 3,62 Ind./km² und März 2019 mit 1,25 Ind./km² ermittelt, nach Schiffsuntersuchungen lagen die höchsten monatlichen Dichten mit 1,79 Ind./km² im November 2020 bzw. 0,87 Ind./km² im November 2019. Die höchsten mittleren saisonalen Dichten lagen damit, nach beiden Erfassungsmethoden, im Frühjahr und im Winter (BIOCONSULT SH ET AL. 2021). Das räumliche Vorkommen von Dreizehenmöwen zeigte in den Untersuchungsjahren 2019 bis 2021 keine räumlichen Schwerpunkte in den Untersuchungsgebieten, sondern war von einer großräumigen, wenngleich auch saisonal lückenhaften Verteilung, geprägt (BIOCONSULT SH ET AL. 2021).

Tabelle 7: Bestände der wichtigsten Rastvogelarten in der deutschen Nordsee und der AWZ in den vorkommensstärksten Jahreszeiten nach MENDEL et al. (2008). Frühjahrsbestände der Sterntaucher nach SCHWEMMER et al. (2019), Frühjahrsbestände der Prachtaucher nach GARTHE et al. (2015).

Deutscher Name (<i>wissenschaftlicher Name</i>)	Jahreszeit	Bestand dt. Nordsee	Bestand dt. AWZ
Sterntaucher (<i>Gavia stellata</i>)	Winter	3.600	1.900
	Frühjahr	22.000	16.500
Prachtaucher (<i>Gavia arctica</i>)	Winter	300	170
	Frühjahr	1.600	1.200
Basstöpel (<i>Morus bassanus</i>)	Sommer	1.400	1.200
Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>)	Winter	15.500	9.000
	Herbst	16.500	9.500
Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)	Sommer	76.000	29.000
	Herbst	33.000	14.500
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	Winter	50.000	10.000
Zwergmöwe (<i>Hydrocoloeus minutus</i>)	Winter	1.100	450
Dreizehenmöwe (<i>Rissa tridactyla</i>)	Winter	14.000	11.000
	Sommer	20.000	8.500
Brandseeschwalbe (<i>Thalasseus sandvicensis</i>)	Sommer	21.000	130
	Herbst	3.500	110
Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	Sommer	19.500	0
	Herbst	5.800	800
Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>)	Sommer	15.500	210
	Herbst	3.100	1.700
Tordalk (<i>Alca torda</i>)	Winter	7.500	4.500
	Frühjahr	850	800
Trottellumme (<i>Uria aalge</i>)	Winter	33.000	27.000
	Frühjahr	18.500	15.500

Sturmmöwen (*Larus canus*), Silbermöwen (*Larus argentatus*) und Mantelmöwen (*Larus marinus*) kommen regelmäßig, allerdings überwiegend in sehr geringen Dichten von $< 0,1$ Ind./km² in der Umgebung der Fläche N-6.6 vor. Die Dichten im benachbarten Untersuchungsgebiet FN10_11 waren im gleichen Zeitraum vergleichbar. Eine Ausnahme bildete nach Fluguntersuchungen der September 2019, für den für Mantelmöwen im Gebiet FN6_7 eine Dichte von 1,16 Ind./km² ermittelt wurde. Dazu wurde im Januar 2021 bei allen drei Arten die höchste monatliche Dichte des zweiten Untersuchungsjahres erfasst: bei der Sturmmöwe 0,08 Ind./km², bei der Mantelmöwe 0,93 Ind./km² und bei der Silbermöwe 0,96 Ind./km². Nach Schiffstransectuntersuchungen überschritten die ermittelten Dichten für die drei Arten in keinem Monat einen Wert von 0,65 Ind./km² und lagen damit etwas höher als nach den Dichten der digitalen Flugtransecterfassung (BIOCONSULT SH ET AL. 2021). Räumliche Verbreitungsschwerpunkte der drei Möwenarten waren, nicht zuletzt auch auf Grund der geringen Dichten, nicht zu erkennen (BIOCONSULT SH ET AL. 2021).

Zwergmöwen (*Hydrocoloeus minutus*) sind in der Deutschen Bucht hauptsächlich als Durchzügler während ihres Heimzugs in die Brutgebiete im östlichen Europa ab Ende März, sowie auf dem Wegzug in die Überwinterungsgebiete in Westeuropa ab Ende September anzutreffen. Zudem gibt es einen stabilen Winterbestand (MENDEL et al. 2008). Entsprechend der Erkenntnisse zum erhöhten Vorkommen in den Zugzeiten wurden die höchsten monatlichen Dichten bei den Erfassungen zur Flächenvoruntersuchung für N-6.6 nach beiden Erfassungsmethoden in den Frühjahrsmonaten März und April festgestellt. Die höchste monatliche Dichte nach Flugtransectuntersuchung der Fläche FN6_7 wurde im April 2019 mit 0,72 Ind./km², nach Schiffstransectuntersuchungen im April 2019 mit 0,20 Ind./km² ermittelt. Im darauffolgenden Untersuchungsjahr lagen die maximalen Dichten weit darunter bei 0,16 Ind./km² nach

Flugtransectuntersuchungen und bei 0,01 Ind./km² nach Schiffstransectuntersuchungen. Im benachbarten Fluguntersuchungsgebiet FN10_11 wurde dieser deutliche Unterschied ebenfalls erfasst: 1,14 Ind./km² im April 2019 und 0,13 Ind./km² im März 2020. Nach den Ausführungen der Gutachter sind höheren Dichten zu erwarten, wenn die Erfassungstage mit einer Zugwelle der Zwergmöwen zusammenfallen (BIOCONSULT SH et al. 2021).

Seetaucher sind in der Deutschen Bucht von Herbst bis Frühjahr anzutreffen. Im Sommer sind sie zumeist gänzlich abwesend. Auf Grund der Ähnlichkeit von Sterntaucher (*Gavia stellata*) und Prachtaucher (*Gavia arctica*) werden die beiden Arten in weiteren Betrachtungen häufig als Seetaucher zusammengefasst. Aus dem Anteil der tatsächlich bis auf Artniveau bestimmten Individuen ist allerdings eine dominante Häufigkeit des Sterntauchers, oftmals mit über 90% im Vergleich zum Prachtaucher zu erkennen (MENDEL et al. 2008).

In den Untersuchungen zur Fläche N-6.6 traten die höchsten mittleren saisonalen Dichten mit 0,06 und 0,09 Ind./km² nach Flugtransectuntersuchungen im Untersuchungsgebiet FN6_7 im Frühjahr, im Untersuchungsgebiet FN10_11 im Winter auf. Während der Schiffstransectuntersuchungen wurde die höchste mittlere saisonale Dichte im Winter 2018/2019 mit 0,03 Ind./km² festgestellt; sonst lag sie bei maximal 0,01 Ind./km² (BIOCONSULT SH et al. 2021).

Die höchsten monatlichen Dichten nach digitalen Flugtransectuntersuchungen wurden im April 2019 und März 2020 mit 0,11 Ind./km² bzw. 0,13 Ind./km² ermittelt. Nach Schiffstransectuntersuchungen lagen die höchsten Dichten bei 0,03 Ind./km² im Januar und Februar 2019 und 0,02 Ind./km² im März 2020 (BIOCONSULT SH et al. 2021). Regelmäßige Verbreitungsschwerpunkte innerhalb der Untersuchungsgebiete und insbesondere auf oder in der unmittelbaren Umgebung der Fläche N-6.6 waren nicht zu erkennen

(BIOCONSULT SH et al. 2021). Die nähere Umgebung der Fläche N-6.6 scheint für Seetaucher auf grund des geringen Vorkommens und der lückenhaften Verbreitung keine besondere Bedeutung als Rastgebiet zu haben.

Seeschwalben treten in der Umgebung der Fläche N-6.6, wie auch in der gesamten Deutschen Bucht, vor allem während der Zugperioden im Frühjahr und Herbst auf. Im Sommer konzentriert sich ihr Vorkommen in küstennahen Gebieten in der Nähe der Brutkolonien im Wattenmeer. Im Winter sind sie in der gesamten deutschen Nordsee gar nicht anzutreffen (MENDEL et al. 2008).

Die höchsten monatlichen Dichten der Brandseeschwalben (*Thalasseus sandvicensis*) wurden in den Untersuchungen zur Fläche N-6.6 im Frühjahr, während der Heimzugperiode in die Brutgebiete, festgestellt. In den Untersuchungsjahren 2019 bis 2021 lag die höchste monatliche Dichte mit 0,23 Ind./km² nach Flugtransektuntersuchungen im Gebiet FN6_7 im April 2019. Im selben Monat wurde im angrenzenden Untersuchungsgebiet FN10_11 ebenfalls die höchste monatliche Dichte mit 0,43 Ind./km² ermittelt. Bei den Schiffstransektuntersuchungen wurden Brandseeschwalben nur im April 2019 mit einer Dichte von 0,02 Ind./km² und im Mai 2020 mit einer Dichte von 0,01 Ind./km² festgestellt (BIOCONSULT SH et al. 2021).

Für die häufig schlecht unterscheidbaren und daher oftmals zusammen erfassten Fluss- und Küstenseeschwalbe (*Sterna hirundo*, *Sterna paradisaea*) lagen die höchsten monatlichen Dichten bei 1,03 Ind./km² im April 2019 (Flugtransektuntersuchung) bzw. 0,34 Ind./km² im Juli 2020 (Schiffstransektuntersuchung). Eindeutige Verbreitungsschwerpunkte, vor allem in der näheren Umgebung der Fläche N-6.6, wurden in den Erfassungen nicht festgestellt (BIOCONSULT SH et al. 2021).

Nach den See- und Rastvogelerfassungen in der Umgebung der Fläche N-6.6 ist die Artengruppe

Alkenvögel die zweithäufigste Seevogelgruppe in diesem Bereich der Deutschen Bucht. Besonders treten hierbei Trottellumme (*Uria algae*) und Tordalk (*Alca torda*) hervor.

In den Untersuchungen zur Fläche N-6.6 zählten Trottellummen neben Heringsmöwen und Dreizehenmöwen zu den häufigsten Arten. Bei den Flugtransektuntersuchungen in der Umgebung der Fläche N-6.6 wurden die höchsten monatlichen Dichten mit 1,03 Ind./km² im April 2019 und 3,87 Ind./km² im August 2020 ermittelt. Vergleichbar hohe Dichten zeigten sich im benachbarten Untersuchungsgebiet FN10_11, allerdings in anderen Monaten: 3,55 Ind./km² im April 2019 und 1,83 Ind./km² im April 2020 (BIOCONSULT SH et al. 2021).

Nach Schiffstransektuntersuchungen wurde ein extremes Dichtemaximum mit 2,84 Ind./km² im April 2019 festgestellt. Darauf folgen die maximalen Dichten von 1,63 Ind./km² im Januar 2019, 1,40 Ind./km² im September 2020 sowie 1,33 Ind./km² im August 2020. In den übrigen Untersuchungsmonaten lagen die Dichten unter 1 Ind./km² (BIO-CONSULT SH et al. 2021).

Für Tordalke wurden vergleichsweise geringe Dichten ermittelt. Auf Basis des Schiffstransektuntersuchungen lagen die maximalen monatlichen Dichten für Tordalke im April 2019 bei 0,88 Ind./km² und im November 2020 bei 0,89 Ind./km². Bei den Fluguntersuchungen wurden im Gebiet FN6_7 maximale monatliche Dichten von 0,81 Ind./km² (Februar 2019) bis 1,07 Ind./km² (April 2020) ermittelt. Diese waren ebenfalls vergleichbar zu den Werten im benachbarten Untersuchungsgebiet FN10_11 (BIOCONSULT SH et al. 2021). Alkenvögel wurden entsprechend der zu erwartenden Phänologie, wie von MENDEL et al. (2008) beschrieben, vor allem im Frühjahr in großer Zahl beobachtet. Dichtemaxima wurden allerdings auch im Herbst und Winter festgestellt.

Eine Betrachtung der räumlichen Verbreitung zeigt für Alkenvögel ein großräumiges Vorkom-

men mit vereinzelt Schwerpunkten in den betrachteten Untersuchungsgebieten. Schwerpunkte lagen dabei variierend im Osten und Westen, aber auch gelegentlich im zentralen Bereich der Fläche N-6.6 und ihrer näheren Umgebung (BIOCONSULT SH et al. 2021).

Die Umgebung der Fläche N-6.6 gehört, wie weite Teile der AWZ, aufgrund ihrer Beschaffenheit zum großräumigen Lebensraum der Trottellumme in der Nordsee. Die Untersuchungen im Rahmen von Umweltverträglichkeitsstudien und Monitorings weisen auf das gelegentliche Vorkommen von Jungvögel-führenden Trottellummen in der weiteren Umgebung der Fläche N-6.6 in der Nachbrutzeit hin (MARKONES & GARTHE 2011, MARKONES et al. 2014, PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELTPLANUNG OFFSHORE-WINDPARK 2015). Trottellummen sind allerdings außerhalb der Brutzeit nicht an bestimmte Habitate gebunden (CAMPHUYSEN 2002, DAVOREN et al. 2002, VLIESTRA 2005, CRESPIEN et al. 2006, FREDERIKSEN et al. 2006). Dies wird dadurch gestützt, dass über die gesamte Nordsee ausgedehnte Rast- und Nahrungshabitate genutzt werden, Trottellummen auch während der Führung von Jungvögeln eine hohe Mobilität aufweisen und das Vorkommen eine hohe räumliche und zeitliche Variabilität zeigt.

Basstölpel (*Morus bassanus*) kommen im Untersuchungsgebiet, sowie in der gesamten Deutschen Bucht ganzjährig vor, die höchsten Bestände werden allerdings im Sommer erreicht (MENDEL et al. 2008). Die höchsten monatlichen Dichten nach digitalen Flugtransektuntersuchungen im Gebiet FN6_7 wurden erwartungsgemäß im Sommer im Juni 2019 mit 0,20 Ind./km² und im Juli 2020 mit 0,72 Ind./km² ermittelt. Im benachbarten Untersuchungsgebiet FN10_11 lagen die höchsten Dichten bei 0,39 Ind./km² im Juni 2019 und 0,37 Ind./km² im Mai 2020. Aus den Schiffstransektuntersuchungen in SC6 ergaben sich vergleichbare monatliche Maximaldichten mit 0,27 Ind./km² im Mai 2019 und 0,69 Ind./km² im Juli 2020. Damit wurden auch die

höchsten saisonalen Dichten jeweils für die Sommerperioden ermittelt (BIOCONSULT SH et al. 2021). Die Flugtransektuntersuchungen im Gebiet FN6_7 ließen keine schwerpunktmäßige Verbreitung in den Jahren 2019 und 2020 erkennen. Bei den Schiffstransektuntersuchungen wurden im Sommer 2020 und im Winter größere Vorkommen von Basstölpeln an verschiedenen Stellen im Untersuchungsgebiet SC6 beobachtet. Nach den Ausführungen der Gutachter sind größere Ansammlungen von Basstölpeln nicht ungewöhnlich, da sie in der Regel in größeren Gruppen jagen (BIOCONSULT SH et al. 2021). Eine besondere Bedeutung der Fläche N-6.6 lässt sich daraus nicht ableiten.

Eissturmvoegel (*Fulmarus glacialis*) sind eine typische Hochseevogelart und kommen vorwiegend küstenfern in der AWZ jenseits der 30m-Tiefenlinie vor. Ihre Verbreitungsschwerpunkte richten sich allerdings stark nach den hydrographischen Eigenschaften des Nordseewassers und der Nahrungsverfügbarkeit und sind daher entsprechend variabel (CAMPHUYSEN & GARTHE 1997, MENDEL et al. 2008, MARKONES et al. 2015). In den Untersuchungen zur Fläche N-6.6 wurden im Untersuchungsgebiet FN6_7 nur geringe monatliche Dichten von maximal 0,03 Ind./km² (Februar 2019) festgestellt. Im benachbarten Untersuchungsgebiet FN10_11 wurden mit 0,16 Ind./km² im Mai und Februar 2020 vergleichsweise höhere Dichten festgestellt. Die höheren Dichten im Untersuchungsgebiet FN10_11 könnten mit den von der Art bevorzugten, dortigen größeren Wassertiefen im Vergleich zum Gebiet FN6_7 zusammenhängen (BIOCONSULT SH et al. 2021). Nach den Schiffstransektuntersuchungen im Gebiet SC6 lagen die höchsten monatlichen Dichten bei 0,05 Ind./km² im Mai 2019 bzw. 0,09 Ind./km² im November 2020. Das Vorkommen in der unmittelbaren Umgebung der Fläche N-6.6 war dabei sehr gering und ließ keine Schwerpunkte erkennen (BIOCONSULT SH et al. 2021).

Aufgrund der Wassertiefen von 30– 40 m kommen nahrungstauchende Meerestenten, zum Beispiel Trauerenten (*Melanitta nigra*) in diesem Bereich der Deutschen Bucht als Rastvögel nur sehr vereinzelt vor. Ihre Verbreitung konzentriert sich in küstennahen bzw. flacheren Bereichen der deutschen Nordsee (MENDEL et al. 2008). Die im Rahmen der Untersuchungen zur Fläche N-6.6 ermittelten höchsten monatlichen Dichten entsprechen daher der zu erwartenden Vorkommensstärke. Bei den Fluguntersuchungen betrug der monatliche Maximalwert 0,03 Ind./km² (April 2020), bei den Schiffsuntersuchungen 0,18 Ind./km² (Oktober 2020). Dieser Wert bildet allerdings eine Ausnahme, denn in den anderen Erfassungsmonaten lag er bei 0,07 Ind./km² und darunter (BIOCONSULT SH et al. 2021). Für Trauerenten hat die Umgebung der Fläche N-6.6 somit keine besondere Bedeutung.

Raubmöwen, zu denen u. a. die Arten Spatelraubmöwe (*Stercorarius pomarinus*), Skua (*Stercorarius skua*) und Schmarotzerraubmöwe (*Stercorarius parasiticus*) gehören, wurden in den Untersuchungen zur Fläche N-6.6 gar nicht oder nur sehr vereinzelt mit einzelnen Individuen gesichtet (BIOCONSULT SH et al. 2021). Die Umgebung der Fläche N-6.6 gehört demnach nicht zu ihrem bevorzugten Lebensraum und hat somit keine besondere Bedeutung für diese Arten.

Lachmöwen (*Chroicocephalus ridibundus*) gehören nicht zu den typischen Offshore-Arten und wurden überwiegend in entsprechend geringen Dichten von < 0,06 Ind./km² festgestellt. Eine Ausnahme bildete dabei die Schiffserfassung im August 2019, für die eine Dichte von 0,17 Ind./km² ermittelt wurde. Räumliche Schwerpunkte wurden nicht festgestellt (BIOCONSULT SH et al. 2021).

Sichtungen von nicht näher bestimmbar Lap-pentauchern, zu denen auch Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) gehören, sind in der Umgebung der Fläche N-6.6 eine sehr seltene Ausnahme (BIOCONSULT SH et al. 2021).

2.8.4 Zustandseinschätzung des Schutzguts See- und Rastvögel

Der Untersuchungsaufwand der vergangenen Jahre erlaubt eine gute Einschätzung der Bedeutung und des Zustandes der Umgebung der Fläche N-6.6 als Habitat für See- und Rastvögel.

2.8.4.1 Schutzstatus

Von den in der Umgebung der Fläche N-6.6 regelmäßig, wenn auch teilweise in geringen Dichten beobachteten Seevogelarten werden, wie bereits erwähnt, Sterntaucher, Prachtttaucher, Zwergmöwe und die drei Seeschwalbenarten Brand-, Fluss- und Küstenseeschwalbe im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt. Stern- und Prachtttaucher sowie Zwergmöwe sind außerdem der SPEC-Kategorie 3 (nicht auf Europa begrenzt aber mit negativer Bestandsentwicklung und ungünstigem Schutzstatus) zugeordnet (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2017). Eissturmvogel und Dreizehenmöwe gelten nach dem aktuellen gesamteuropäischen Gefährdungsstatus als „gefährdet“ (VU – vulnerable) (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2021). In der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands sind Brand- und Küstenseeschwalbe in der ‚Kategorie 1 – vom Aussterben bedroht‘ geführt. Flusseeeschwalbe und Dreizehenmöwe sind der ‚Kategorie 2 – stark gefährdet‘ gelistet (RYSILAVY et al. 2020).

Für den Bewertungsaspekt Schutzstatus ergibt sich daher für die vorgefundene See- und Rastvogelgemeinschaft in der Umgebung der Fläche N-6.6 eine höchstens mittlere Bedeutung.

2.8.4.2 Bewertung des Vorkommens von See- und Rastvögeln

In der weiteren Umgebung der Fläche N-6.6 dominieren, wie unter Kapitel 2.8.3 beschrieben, Möwen das Seevogelaufkommen. Dabei sind Heringsmöwe und Dreizehenmöwe die häufigsten zu beobachtenden Arten. Arten des Anhangs I der V-RL, wie Seetaucher, Seeschwalben und Zwergmöwe nutzen die Umgebung der Fläche

N-6.6 als Nahrungsgrund nur durchschnittlich und überwiegend in den Zugzeiten. Für sie zählt dieser Bereich nicht zu den wertvollen Rasthabitaten bzw. bevorzugten Aufenthaltsorten in der Deutschen Bucht. Das Hauptrastgebiet der See-taucher in der Deutschen Bucht befindet sich westlich vor Sylt.

Auf Grund einer Wassertiefe von 30– 40 m kommen in der Umgebung der Fläche N-6.6 nur sehr sporadisch nahrungstauende Meerestenten, wie Trauerenten, vor. Das Vorkommen von Eissturm-vögeln ist sehr gering, Basstölpel zeigten den Erkenntnissen aus der Literatur (MENDEL et al. 2008) entsprechend ein erhöhtes Vorkommen in den Sommermonaten. Für Alkenvögel wie Trottellummen und Tordalk gehört die Umgebung der Fläche N-6.6 zum großräumigen Lebensraum in der Deutschen Bucht. Konkrete Verbreitungsschwerpunkte waren nicht zu erkennen.

Nach aktuellem Kenntnisstand kann das Vorkommen von See- und Rastvögeln in der Fläche N-6.6 und ihrer Umgebung als durchschnittlich bewertet werden.

2.8.4.3 Bewertung räumlicher Einheiten

In der Umgebung der Fläche N-6.6 wurden typische Seevogelarten der AWZ der Nordsee festgestellt (BSH 2020a). Vorkommen und Verbreitung richteten sich dabei nach den artspezifischen Habitatansprüchen und Phänologien. Für Brutvögel hat die Umgebung der Fläche N-6.6 auf Grund der Entfernung zu den Brutkolonien an den Küsten bzw. auf Helgoland keine besondere Bedeutung. Gelegentlich werden in der weiteren Umgebung der Fläche N-6.6 Jungvögel-führende Trottellummen der britischen Kolonien beobachtet. Eine besondere Funktion der weiteren Umgebung der Fläche N-6.6 als Nahrungs- oder Aufzuchtgebiet lässt sich anhand der bisherigen Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich des großräumigen und individuenstarken Vorkommens in der deutschen Nordsee allerdings nicht feststellen.

Die Fläche N-6.6 liegt zudem in einer Entfernung von über 90 km zum Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ (Teilbereich II des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“). Insgesamt wird die Funktion der Fläche N-6.6 und ihrer Umgebung mit mittel bewertet.

2.8.4.4 Vorbelastung

Die Fläche N-6.6 liegt nördlich des Verkehrstrennungswegs German Bight Western Approach. Auf Grund der Nähe zu der stark befahrenen Schifffahrtsroute wird die Umgebung der Fläche N-6.6 hinsichtlich der Vorbelastung durch das Verkehrsaufkommen beeinflusst. Zusätzlich wirkt sich die Fischerei in der Nordsee auf die Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen und das Vorkommen von als Schiffsfolger bekannte Seevogelarten aus, und beeinträchtigt den Meeresboden durch Grundschleppnetz-fischerei. Die Belastungen durch Schifffahrt und Fischerei in der Umgebung der Fläche N-6.6 sind für Seevögel von mittlerer bis artspezifisch hoher Intensität. In direkter Nähe der Fläche N-6.6 wurden bereits mehrere Windparkvorhaben realisiert. Zudem sind mit Veränderungen des Ökosystems ggf. Gefährdungen der See- und Rastvogelbestände verbunden. Folgende Faktoren können Veränderungen des marinen Ökosystems und damit auch bei See- und Rastvögeln verursachen:

- Klimaveränderungen: Mit den Veränderungen der Wassertemperatur gehen u. a. Veränderungen der Wasserzirkulation, der Planktonverteilung und der Zusammensetzung der Fischfauna einher. Plankton und Fischfauna dienen den See- und Rastvögeln als Nahrungsgrundlage. Aufgrund der Unsicherheit bzgl. der Effekte des Klimawandels auf die einzelnen Ökosystem-Komponenten ist die Prognose von Auswirkungen von Klimaveränderungen auf See- und Rastvögel jedoch kaum möglich.

- **Fischerei:** Es ist davon auszugehen, dass die Fischerei erheblichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Seevogelgemeinschaft in der AWZ, und damit auch in der Umgebung der Fläche N-6.6, nimmt. Durch die Fischerei kann es einerseits zu einer Verringerung des Nahrungsangebots bis hin zur Nahrungslimitierung kommen, wenn Seevögel und Fischerei dieselben Zielarten haben. Selektiver Fang von Fischarten oder Fischgrößen kann dann zu Veränderungen des Nahrungsangebots für See- und Rastvögel führen. Andererseits werden durch zurückgeworfenen Beifang für einige Seevogelarten zusätzliche Nahrungsquellen angeboten, die ohne die Fischerei nicht verfügbar wären (z. B. bodenlebende Fische). Der dadurch verursachte Trend zu mehr Vögeln (Herings-, Silber- und Sturmmöwe) ist belegt (GARTHE et al. 2006).
- **Schifffahrt:** Der Schiffsverkehr hat eine Scheuchwirkung auf störepfindliche Arten, wie Seetaucher (MENDEL et al. 2019, FLIESSBACH et al. 2019, BURGER et al. 2019) und schließt zudem das Risiko von Ölverschmutzungen ein
- **Technische Bauwerke** (Offshore-Windenergieanlagen, Plattformen): Technische Bauwerke können auf störepfindliche Arten ähnliche Auswirkungen haben wie der Schiffsverkehr. Hinzu kommt eine Erhöhung des Schiffsverkehrsaufkommens, z. B. durch Versorgungsfahrten. Zudem besteht eine Kollisionsgefahr mit solchen Bauwerken.

Darüber hinaus können Gefährdungen für See- und Rastvögel von Eutrophierung, Schadstoffanreicherung in den marinen Nahrungsnetzen und im Wasser treibendem Müll, z. B. Teile von Fischereinetzen und Plastikteile, ausgehen. Auch Epidemien viralen oder bakteriellen Ursprungs stellen für die Bestände von See- und Rastvögeln eine Gefährdung dar.

Die Vorbelastungen der Fläche N-6.6 und ihrer Umgebung sind durch die beschriebenen Einflüsse als mittel zu bewerten.

2.8.4.5 Fazit

Nach aktuellem Kenntnisstand hat die Umgebung der Fläche N-6.6 insgesamt eine mittlere Bedeutung für See- und Rastvögel.

2.9 Zugvögel

Als Vogelzug bezeichnet man üblicherweise periodische Wanderungen zwischen dem Brutgebiet und einem davon getrennten außerbrutzeitlichen Aufenthaltsbereich, der bei Vögeln höherer Breiten normalerweise das Winterquartier enthält. Da der Vogelzug jährlich stattfindet, wird er auch Jahreszug genannt und ist weltweit verbreitet. In diesem Zusammenhang spricht man auch von Zweiwegewanderern, die einen Hin- und Rückweg ziehen, oder von Jahresziehern, die alljährlich wandern. Häufig werden außer einem Ruheziel noch ein oder mehrere Zwischenziele angesteuert, sei es artspezifisch für die Mauser, zum Aufsuchen günstiger Nahrungsgebiete oder aus anderen Gründen. Nach der Größe der zurückgelegten Entfernung und nach physiologischen Kriterien unterscheidet man Langstrecken- und Kurzstreckenzieher (ALERSTAM 1990, BERTHOLD 2000, NEWTON 2008, NEWTON 2010).

2.9.1 Datenlage

Für die Eignungsprüfung der Fläche N-6.6 hinsichtlich des Schutzgutes „Zugvögel“ steht dem BSH eine sehr gute Datengrundlage zur Verfügung. Diese ergibt sich vor allem aus der Flächenuntersuchung zur Fläche N-6.6 im Auftrag des BSH, im Rahmen derer der Vogelzug in den Hauptzugzeiten Frühjahr 2019 bis Herbst 2020 mittels Radaruntersuchungen, Sichtbeobachtungen und nächtlicher Zugruferfassung gemäß Standarduntersuchungskonzept (StUK 4) untersucht wurde (BIOCONSULT SH et al. 2021b). Hierbei wurde auf Daten der schiffsbasierten Erfassungen aus den Clusteruntersuchungen des

„Cluster 6“ zurückgegriffen, die gemäß den Anforderungen des StUK4 im Zeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2020 durchgeführt wurden.

Generell ist festzuhalten, dass die im StUK geforderten Methoden jeweils nur Ausschnitte aus einem komplexen Zugeschehen erfassen können. Dabei liefern visuelle Beobachtungen Informationen über Art, Anzahl und Zugrichtung der Vögel am Tag; die Zughöhe ist hierbei jedoch schwer bestimmbar. Nächtliche Zugruferfassungen geben Auskunft über die rufenden Arten, wobei die Anzahl der Individuen unbestimmt bleibt. Radarerfassungen können zwar sichere Hinweise auf das Zugeschehen geben, ermöglichen aber keine artspezifische Erfassung, keine Bestimmung der Anzahl von Tieren und erfassen das Zugeschehen nur bis zu einer Höhe von 1000 m, maximal 1.500 m. In der Kombination der Daten kann der Vogelzug jedoch hinreichend beschrieben werden.

Zur Einordnung des Vogelzugs im Bereich der Fläche N-6.6 zum gesamten Vogelzuggeschehen liegen zudem langjährige Datenreihen von verschiedenen Offshore- und Küstenstandorten vor (MÜLLER 1981, DIERSCHKE 2001, HÜPPOP & HÜPPOP 2002, HÜPPOP & HÜPPOP 2004, HÜPPOP et al. 2004, HÜPPOP et al. 2005).

Auf Grund der erwähnten methodischen Einschränkungen und der generellen Schwierigkeiten bei der Erfassung eines dynamischen Phänomens wie dem Vogelzug, bestehen hinsichtlich der folgenden Punkte weiterhin Kenntnislücken:

- Ausreichende Erkenntnisse über die Auswirkungen von Hochbauten im Offshore-Bereich fehlen in manchen Bereichen gegenwärtig noch. Erkenntnisse aus dem Küstenmeer und an Land sind aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen nur sehr eingeschränkt übertragbar.
- Die artspezifische Kollisionsgefahr und Quantifizierung des Vogelschlags für Zugvögel mit/an Offshore-Windenergieanlagen ist weitgehend unbekannt.
- Mögliche Barrierewirkungen durch Offshore-Windenergieanlagen auf artspezifische Zugrouten über das Meer sind weitgehend unerforscht.

2.9.2 Vogelzug über der Deutschen Bucht – Räumliche Verteilung und zeitliche Variabilität von Zugvögeln

Nach bisherigen Schätzungen ziehen alljährlich mehrere 10–100 Millionen Vögel über die Deutsche Bucht (EXO et al. 2003, HÜPPOP et al. 2005). Den größten Anteil stellen Singvögel, deren Mehrzahl die Nordsee nachts überquert (HÜPPOP et al. 2005, HÜPPOP et al. 2006). Die Masse der Vögel stammt aus Norwegen, Schweden und Dänemark. Für Wasser- und Watvögel erstrecken sich die Brutareale hingegen weit nordöstlich in die Paläarktis und im Norden und Nordwesten nach Spitzbergen, Island und Grönland.

Die Deutsche Bucht liegt auf dem Zugweg zahlreicher Vogelarten. So wurden auf Helgoland von 1990 bis 2003 zwischen 226 und 257 (im Mittel 242) Arten pro Jahr festgestellt (nach DIERSCHKE et al. 1991–2004, zitiert in OREJAS et al. 2005). Hinzuzuziehen sind weitere Arten, die nachts ziehen, aber nicht oder selten rufen, wie z. B. der Trauerschnäpper (HÜPPOP et al. 2005). Bezieht man Seltenheiten mit ein, konnten auf Helgoland im Verlauf von mehreren Jahren insgesamt mehr als 425 Vogelarten nachgewiesen werden (HÜPPOP et al. 2006, siehe auch https://helgoland.club300.de/ranking/birdlist_hl.php). In größerer Entfernung zur Küste scheint die durchschnittliche Zugintensität und eventuell die Anzahl ziehender Arten abzunehmen (DIERSCHKE 2001).

Nach bisherigen Erkenntnissen können Zugvogelgeschehen allgemein grob in zwei Phänomene aufgeteilt werden: den Breitfrontzug und

den Zug entlang von Zugrouten. Bekannt ist, dass die meisten Zugvogelarten zumindest große Teile ihrer Durchzugsgebiete in breiter Front überfliegen.

Nach KNUST et al. (2003) gilt dies auch für die Nordsee und Ostsee. Insbesondere nachts ziehende Arten, die sich aufgrund der Dunkelheit nicht von geographischen Strukturen leiten lassen können, ziehen im Breitfrontzug über das Meer.

Der Breitfrontzug ist für den Nacht-, aber auch für den Tagzug von Singvögeln typisch. Eine aktuelle vorhabenübergreifende Auswertung aller Daten aus dem großräumigen Vogelzugmonitoring für Offshore-Windparkvorhaben zeigte für den nächtlichen, von Singvögeln dominierten, Vogelzug über der Nordsee einen eindeutigen Gradienten von abnehmenden Zugintensitäten mit größerer Entfernung zur Küste (WELCKER 2019). Für etliche primär am Tag ziehende Singvögel ist nach Zugplanbeobachtungen auf Helgoland eine geringere Zugintensität zu verzeichnen als auf Sylt oder Wangerooge (HÜPPOP et al. 2009). Für den Limikolenzug bestätigen u. a. Radarerfassungen eine zum Offshore-Bereich hin abnehmende Intensität (DAVIDSE et al. 2000, LEOPOLD et al. 2004, HÜPPOP et al. 2006). Auch die vergleichenden Untersuchungen von DIERSCHKE (2001) des sichtbaren Tagzugs von Wat- und Wasservögeln zwischen Helgoland und der 72 km westlich von Sylt gelegenen (ehemaligen) Forschungsplattform Nordsee (FPN) deuten auf einen Gradienten zwischen der Küste und der offenen Nordsee hin. Bestätigt wird diese Annahme im BeoFINO-Abschlussbericht, denn die dargestellten Ergebnisse der Sichtbeobachtungen zeigen eine deutliche Konzentration der Wasservögel nahe der Küste.

Die folgende Abbildung 9 zeigt eine schematisierte Übersicht zum Breitfrontzug über der südöstlichen Nordsee. Hier ist zu betonen, dass durch die Abstände der Linien einzelner Zugströme lediglich die Richtung eines Gradienten

angedeutet wird. Aus der Abbildung dürfen deshalb keinesfalls Rückschlüsse zur Größenordnung der räumlichen Trends abgeleitet werden. Durch die Stärke der Linien werden Intensitätsunterschiede zwischen den Zugströmen ebenfalls nur qualitativ veranschaulicht.

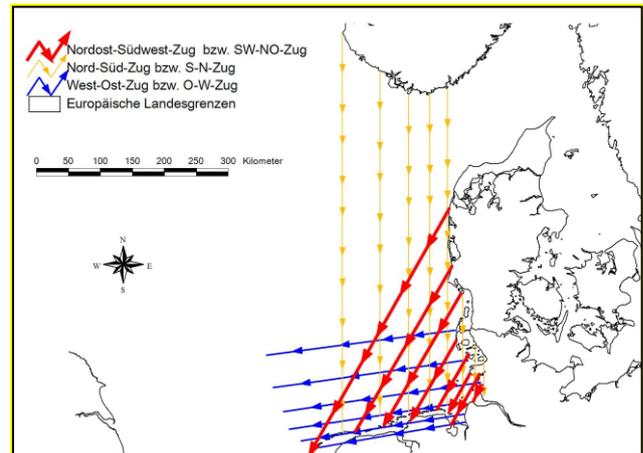


Abbildung 9: Schema zu Hauptzugwegen über der südöstlichen Nordsee (dargestellt für den Herbst aus HÜPPOP et al. 2005a).

Der saisonale Nordost–Südwest- bzw. Südwest–Nordost-Zug dominiert nach bisherigem Kenntnisstand weiträumig (rote Linien in Abbildung 9), wenngleich gewisse Unterschiede in der Zugrichtung und im Grad der Küstenorientierung vorliegen können. Auch HÜPPOP et al. (2009) und AVITEC RESEARCH GBR (2015b) stellten bei ihren Untersuchungen mittels Radar auf der Forschungsplattform FINO1 im Herbst (Wegzug) eine eindeutige Hauptzugrichtung Südsüdwest fest. Im Frühjahr war zwar auch eine deutliche Richtung (Nordost) erkennbar, dies jedoch nur nachts, wenn keine nahrungssuchenden Vögel aktiv waren.

Die saisonale Zugintensität ist eng mit den art- oder populationsspezifischen Lebenszyklen verknüpft (z. B. BERTHOLD 2000). Neben diesen weitgehend endogen gesteuerten Jahresrhythmen in der Zugaktivität wird der konkrete Verlauf des Zuges vor allem durch die Wetterverhältnisse bestimmt. Wetterfaktoren beeinflussen zudem, in welcher Höhe und mit welcher

Geschwindigkeit die Tiere ziehen. Im Allgemeinen warten Vögel auf günstige Wetterbedingungen (z.B. Rückenwind, kein Niederschlag, gute Sichtbedingungen) für ihren Zug, um ihn so im energetischen Sinne zu optimieren. Dadurch konzentriert sich der Vogelzug auf einzelne Tage bzw. Nächte jeweils im Herbst bzw. Frühjahr. Nach den Untersuchungsergebnissen eines F&E-Vorhabens zieht die Hälfte aller Vögel in nur 5 bis 10 % aller Tage (KNUST et al. 2003).

Weitere ausführliche Beschreibungen zum großräumigen Vogelzuggeschehen über der Deutschen Bucht können dem Umweltbericht zum Flächenentwicklungsplan 2020 für die deutsche Nordsee entnommen werden (BSH 2020a).

2.9.3 Vogelzug in der Umgebung der Fläche N-6.6

2.9.3.1 Artenspektrum

Im Rahmen der Untersuchungen der Fläche N-6.6 wurden im Untersuchungszeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2020 insgesamt 66 Vogelarten (57 auf Artniveau bestimmte Taxa im Untersuchungsjahr 2019, 44 auf Artniveau bestimmte Taxa im Untersuchungsjahr 2020) mittels Sichtbeobachtungen in der Hellphase nachgewiesen. Im selben Zeitraum wurden bei den nächtlichen Zugruferfassungen 39 Vogelarten (28 im Untersuchungsjahr 2019, 29 im Untersuchungsjahr 2020) festgestellt.

In den Untersuchungen zur Fläche N-6.6 dominierten Möwen das Zuggeschehen in der Hellphase und bildeten relative Anteile von 30 % bzw. 35 % aller registrierten Individuen im Frühjahr 2019 (Möwen: n = 465 Individuen, Gesamt: n = 1.571 Individuen) bzw. im Frühjahr 2020 (Möwen: n = 253 Individuen, Gesamt: n = 729) und 71 % bzw. 66 % aller registrierter Individuen im Herbst 2019 (Möwen: n = 2.169 Individuen, Gesamt: n = 3.063 Individuen) bzw. Herbst 2020 (Möwen: n = 2.200 Individuen, Gesamt: n = 3.317 Individuen). Unter den Möwen waren He-

ringsmöwen und Dreizehenmöwen die häufigsten Arten, gefolgt von Mantelmöwe, Sturmmöwe, Zwergmöwe, Silber- und Lachmöwe sowie Steppenmöwe in wechselnden Häufigkeiten (BIOCONSULT SH et al. 2021b).

Zu den weiteren regelmäßig und in größerer Individuenzahl beobachteten Arten bzw. Artgruppen zählten Basstölpel (insgesamt 1.457 Individuen), Seeschwalben (668 Individuen) und Singvögel (1.706 Individuen), deren relative Anteile an der jeweiligen Gesamtartenzahl saisonal und jährlich variierten (BIOCONSULT SH et al. 2021b).

Mit insgesamt mehr als 50 registrierten Individuen wurden in absteigender Reihenfolge außerdem Alken, Gänse, Enten und Watvögel beobachtet. Im Frühjahr 2020 stieg der Anteil der Gänse auf 30 % aufgrund eines großen Trupps von ca. 200 Ringelgänsen. In dieser Saison waren die Gänse damit hinter den Möwen die zweitstärkste Gruppe. Seetaucher, Röhrennasen, Kormorane, Raubmöwen, Watvögel, Schreitvögel, Eulen und Greifvögel machten jeweils weniger als 1 % der Gesamtindividuenzahl aus (BIOCONSULT SH et al. 2021b).

In der Dunkelphase wurde das Zuggeschehen nach den Ergebnissen der Zugruferfassung von Singvögeln dominiert. Ihre relativen Anteile an den jeweiligen Gesamttrufen lagen in den Herbstzugperioden mit 95 % im Herbst 2019 (Singvögel: n = 2.773 Rufe, Gesamt: n = 2.917 Rufe) und 89 % im Herbst 2020 (Singvögel: n = 1.398 Rufe, Gesamt n = 1.570 Rufe), deutlich höher als im Frühjahr 2019 (58 %, Singvögel: n = 724 Rufe, Gesamt: n = 1.247 Rufe) bzw. Frühjahr 2020 (46 %, Singvögel: n = 79 Rufe, Gesamt: n = 172 Rufe).

Möwen und Watvögel waren über beide Untersuchungsjahre mit insgesamt 624 bzw. 216 Rufen die zweit- und dritthäufigsten Artengruppen. Mit Ausnahme des Frühjahrs 2020 war der Anteil der Möwen höher als der der Watvögel. Unter

den Watvögeln trat im April 2019 der Flussuferläufer mit 57 Ruferfassungen und im September 2020 der Goldregenpfeiffer mit 22 Ruferfassungen hervor. Mit einem Anteil von 15 % traten im Frühjahr 2020 noch die Enten hinzu. Mit einem Rufanteil von ca. 1 % wurden in einzelnen Saisons Alken, Gänse und Seeschwalben nachgewiesen.

Die häufigsten auf Artniveau bestimmten Vogelrufe stammten von Singdrossel (2.057 Rufe), Rotdrosseln (1.898 Rufe), Amseln (621 Rufe) und Heringsmöwen (563 Rufe). Alle anderen Arten wurden insgesamt mit weniger als 500 Rufen erfasst (BIOCONSULT SH et al. 2021b).

2.9.3.2 Zugintensitäten, Zughöhen, Zugrichtung

2.9.3.2.1 Zugintensitäten

Auf Basis der Vertikalradaruntersuchungen zur Fläche N-6.6 zeigte der nächtliche Vogelzug im Verlauf der Erfassungsperiode 2019 bis 2020 starke Schwankungen, wobei nur in wenigen Nächten starker Vogelzug auftrat (BIOCONSULT SH et al. 2021b).

In beiden Untersuchungs Jahren wurden nächtliche mittlere Zugraten in vergleichbarer Größenordnung festgestellt, jedoch im Jahre 2020 mit durchschnittlich 128 Echos/(h*km) eine etwas höhere Intensität als im Jahr 2019 mit durchschnittlich 90 Echos/(h*km). Dieser Unterschied war jedoch nicht signifikant. In beiden Jahren wurden keine signifikanten Unterschiede in den Zugraten zwischen Frühjahr und Herbst detektiert. Im Jahr 2019 lagen jedoch im Herbst höhere mittlere Zugraten von 128 Echos/(h*km) im Vergleich zum Frühjahr (41 Echos/(h*km)) vor im Vergleich zum Untersuchungsjahr 2020, in dem die mittleren Zugraten im Frühjahr höher waren als im Herbst (193 bzw. 80 Echos/(h*km)).

Im Frühjahr 2019 wurden keine Nächte mit hohem Zugaufkommen erfasst und in mehreren Nächten keine oder nur sehr wenige Vogeleos

registriert. Im Frühjahr 2020 gab es dagegen Anfang April mehrere Nächte mit Zugraten im Bereich von ca. 500 Echos/(h*km) und einem maximalen Wert von 1.021 Echos/(h*km) in der Nacht vom 16. auf den 17. März 2020. In diesen Nächten wurden Zugrufe vernommen, jedoch in geringer Intensität (BIOCONSULT SH et al. 2021b).

Die höchste nächtliche Zugrate wurde im Herbst 2019 in der Nacht vom 20. auf den 21. Oktober registriert, mit einer mittleren Rate von 1.597 Echos/(h*km). Auch im Jahr 2020 wurden die höchsten Zugraten ebenfalls Mitte Oktober registriert (11./12. Oktober; 1.041 Echos/(h*km)), wobei es in diesen Nächten Hinweise auf Insektenzug gab und die Radarechos nicht eindeutig Vögeln zugeordnet werden können. In den beiden zugstärksten Nächten im Herbst 2019 (20./21.10. und 05./06.10.2019) sowie im Herbst 2020 (11./12.10.2020) zeichneten sich durch hohe Rufraten bei der Erfassung der nächtlichen Zugrufe aus. In den übrigen Nächten des Herbstes 2019 und 2020 waren die Zugraten relativ gering (BIOCONSULT SH et al. 2021b).

Auch der Tagzug zeigte im Verlauf des Erfassungszeitraums 2019 bis 2020 starke Schwankungen. Die mittleren Zugraten am Tag waren in beiden Untersuchungs Jahren vergleichbar mit 59 bzw. 57 Echos/(h*km). Der Tagzug war im Herbst 2019 mit durchschnittlich 86 Echos/(h*km) signifikant höher als im Frühjahr 2019 mit 27 Echos/(h*km). Im Jahr 2020 wurde kein signifikanter Unterschied des Tagzugs zwischen Frühjahr und Herbst festgestellt (41 bzw. 69 Echos/(h*km)). Im Jahresvergleich war der Tagzug im Frühjahr 2020 signifikant höher als im Frühjahr 2019, für den Herbst ergab sich zwischen den Jahren kein signifikanter Unterschied (BIOCONSULT SH et al. 2021b).

In den Jahren 2019 und 2020 gab es tagsüber jeweils stärkeren Vogelzug in der ersten Oktoberhälfte sowie Mitte August 2019 (hier vermutlich beeinflusst durch Insektenzug). Die beiden stärksten Zugtage in 2019 waren der 05.10.2019

mit 330 Echos/(h*km) sowie der 13.08.2019 (430 Echos/(h*km), Hinweise auf Insektenzug). Im Jahr 2020 wurde die höchste Tagzugintensität am 12.10.2020 mit 323 Echos/(h*km) registriert, gefolgt vom Zuggeschehen am 10.11.2020 mit 304 Echos/(h*km). An den Tagen mit der höchsten Tagzug-Intensität wurde ebenfalls erhöhtes Zuggeschehen bei den Sichtbeobachtungen festgestellt (BIOCONSULT SH et al. 2021b).

2.9.3.2.2 Zughöhen

Die radarbasierte Betrachtung der Zughöhenverteilung des nächtlichen Vogelzugs im Bereich der Fläche N-6.6 zeigt für beide Untersuchungs-jahre monatliche Schwankungen in den am häufigsten genutzten Flughöhen. Ein eindeutiges Muster ergibt sich daher weder für den nächtlichen Herbstzug, noch für den nächtlichen Frühjahrszug.

Die monatlichen prozentualen Anteile der nächtlichen Zugraten unterhalb von 300 m schwankten im ersten Untersuchungsjahr zwischen 23 % (April und Juli 2019) und 75 % (November 2019). Bezogen auf die saisonalen Zugintensitäten wurden 43 % (Herbst 2019) bzw. 68 % (Frühjahr 2019) der Echos im Höhenbereich unterhalb von 300 m erfasst (BIOCONSULT SH et al. 2021b).

Im zweiten Untersuchungsjahr lag der Anteil unterhalb von 300 m fliegender Vögel zwischen 16 % im März 2020 und 75 % im Juli 2020. Insgesamt befanden sich 28 % der Echos unterhalb von 300 m mit einem höheren Anteil im Herbst 2020 (39 %) im Vergleich zum Frühjahr 2020 (23 %) (BIOCONSULT SH et al. 2021b).

Bezogen auf die für die Auswertungsprognose zugrundegelegten Turbinenszenarien (vgl. Tabelle 3, Kapitel 1.5.5.4), schwankten im ersten Untersuchungsjahr die prozentualen Anteile der Echos im Rotorbereich des Szenarios 1 (25–225 m) zwischen 35 % (Frühjahr 2019) und 58 % (Herbst 2019). Für den Rotorbereich des Szenarios 2 (50 – 350 m) lagen die prozentualen Anteile höher, mit 44 % (Frühjahr 2019) bzw. 66 % im Herbst 2019. Im zweiten Untersuchungsjahr lagen die mittleren saisonalen Werte

für das Szenario 1 (25–225 m) zwischen 15 % bzw. 27 %, für das Szenario 2 (50–350 m) zwischen 26 % bzw. 43 % (jeweils Frühjahr bzw. Herbst 2020) (BIOCONSULT SH et al. 2021b).

Beim Tagzug wurde in den Sichtbeobachtungen beider Erfassungsjahre der Großteil der Vögel in geringen Flughöhen festgestellt. Der Anteil unterhalb von 20 m fliegender Vögel lag zwischen 74 % im Herbst 2020 (n = 3314 Sichtungen) und 80 % im Frühjahr 2020 (n = 728 Sichtungen). Während es im Frühjahr zu einer Konzentration von Vögeln in den unteren 5 Höhenmetern gab, wurden im Herbst die Höhenschichten bis 50 m gleichmäßiger genutzt (BIOCONSULT SH et al. 2021b). Mit Ausnahme des Herbstes 2020 wurden in der Regel morgens prozentual weniger Vögel sehr tieffliegend (< 5 m) beobachtet als zu den anderen Tageszeiten. Methodisch bedingt nimmt die Erfassbarkeit von Vögeln bei Sichtbeobachtungen mit zunehmender Höhe ab, wodurch Flughöhen von mehr als 200 m nur in den Monaten Mai, Juli und Oktober 2019 sowie Mai 2020 und auch hier nur zu sehr geringen Anteilen registriert wurden. In einzelnen Monaten war zu bestimmten Tageszeiten der Stichprobenumfang gering, sodass die Unterschiede in den Höhenverteilungen teilweise nur eingeschränkt aussagekräftig waren (BIOCONSULT SH et al. 2021b).

2.9.3.2.3 Zugrichtung

Die Zugrichtungen nach Sichtbeobachtungen in den Erfassungsjahren 2019 und 2020 ergaben im Frühjahr vorwiegend nördliche bis östliche Flugrichtungen und im Herbst hauptsächlich südliche bis westliche Zugrichtungen. Zwischen den einzelnen Erfassungsmonaten waren geringfügige Unterschiede zu beobachten, die sich allerdings in den Kontext der saisonalen Zugrichtungen einfügten (BIOCONSULT SH et al. 2021b).

2.9.4 Zustandseinschätzung und Bedeutung der Fläche N-6.6 und ihrer Umgebung für den Vogelzug

Die Zustandseinschätzung des Schutzgutes Zugvögel und die Bedeutung der Fläche N-6.6 und ihrer Umgebung für den Vogelzug erfolgt anhand der nachfolgenden Bewertungskriterien:

- Großräumige Bedeutung des Vogelzugs
- Bewertung des Vorkommens
- Seltenheit und Gefährdung
- Vorbelastung

Die folgenden Ausführungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf das Vogelzugsgeschehen als Gesamtheit.

2.9.4.1 Großräumige Bedeutung des Vogelzugs

Spezielle Zugkorridore sind für keine Zugvogelart im Bereich der AWZ der Nordsee erkennbar. Der Vogelzug verläuft in einem nicht näher abgrenzbaren Breitfrontenzug über die Nordsee mit einer deutlichen Tendenz zur Küstenorientierung. Aktuelle Auswertungen von großflächig erhobenen Zugintensitäten mittels Vertikalradargeräten zeigen, dass vor allem bei nachts ziehenden Vögeln eine signifikante Abnahme der Zugraten mit der Entfernung zu Küste zu verzeichnen ist (WELCKER 2019, KNUST 2003). Die Fläche N-6.6 liegt in einem küstenfernen Bereich der AWZ. Der Fläche N-6.6 und ihrer Umgebung kommt daher eine geringe bis höchstens mittlere Bedeutung zu.

2.9.4.2 Bewertung des Vorkommens

In der Umgebung der Fläche N-6.6 tritt in den Zugzeiten regelmäßig Vogelzug auf. Vereinzelt kommt es zu stärkeren Zugereignissen am Tag und in der Nacht in standorttypischer Intensität. Die ermittelten Zugraten ordnen sich in das gesamte Vogelzugsgeschehen über der Deutschen Bucht ein (siehe detaillierte Ausführungen in BSH 2020a).

Dem Zuggeschehen und dessen Intensität in der Umgebung der Fläche N-6.6 wird daher eine mittlere Bedeutung beigemessen.

2.9.4.3 Seltenheit und Gefährdung

In den Untersuchungen zur Fläche N-6.6 wurden bei den Sichtbeobachtungen oder Ruferfassungen insgesamt 82 Vogelarten nachgewiesen. Über alle untersuchten Zugperioden wurden 11 Arten des Anhangs I der europäischen Vogelschutzrichtlinie festgestellt, darunter Stern- und Prachtaucher, Rohrweihe, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Pfuhlschnepfe, Zwergmöwe, Brand-, Fluss- und Küstenseeschwalbe sowie Sumpfohreule (BIOCONSULT SH et al. 2021b).

Insgesamt 5 der Arten des Anhangs I der europäischen Vogelschutzrichtlinie wurden jeweils mit nur einem oder zwei Individuen im Gebiet festgestellt, und zwar Prachtaucher, Rohrweihe, Kampfläufer, Pfuhlschnepfe und Sumpfohreule. Von den Arten Sterntaucher, Goldregenpfeifer, Brandseeschwalbe und Flusseeeschwalbe wurden insgesamt weniger als 100 Individuen beobachtet. Der Anteil der während der Sichtbeobachtung registrierten Individuen an der biogeographischen Population ist somit sehr gering und beträgt in einem Untersuchungsjahr maximal 0,02 % bei der Brandseeschwalbe (Biogeographische Population 166.–171.000 Individuen, Wetlands International 2021), während bei den anderen genannten Arten der Anteil < 0,01 % beträgt. Von der Zwergmöwe wurden in einem Untersuchungsjahr maximal 114 Individuen (2019) gesichtet. Bei einem Gesamtbestand von 72.000 bis 174.000 Individuen (BirdLife International 2017) entspricht dies somit einem Anteil von 0,07– 0,16 % der biogeographischen Population. Die Küstenseeschwalbe wurde in einem Untersuchungsjahr mit maximal 214 Individuen (2019) nachgewiesen. Bei einem Bestand von 100.000.000 Individuen (Wetlands International 2021) entspricht dies einem Anteil an der biogeographischen Population von < 0,01 %.

Angesichts der in der Umgebung der Fläche N-6.6 erfassten Artenzahlen im Verhältnis zum Artenspektrum des Vogelzugs über der gesamten Deutschen Bucht (siehe Kapitel 2.9.2) wird der Fläche N-6.6 hinsichtlich Seltenheit und Gefährdung eine mittlere Bedeutung zugeordnet.

2.9.4.4 Vorbelastung

Anthropogene Faktoren tragen in vielfältiger Weise zur Mortalität von Zugvögeln bei und können in einem komplexen Zusammenwirken die Populationsgröße beeinflussen und das aktuelle Zugeschehen bestimmen.

Wesentliche anthropogene Faktoren, die die Mortalität von den Zugvögeln erhöhen, sind aktive Jagd, Kollisionen mit anthropogenen Strukturen und, für Wasser- bzw. Seevögel, Umweltverschmutzung durch Öl oder Chemikalien (CAMPHUYSEN et al. 1999). Die verschiedenen Faktoren wirken kumulativ, so dass die losgelöste Bedeutung i. d. R. schwer zu ermitteln ist. Vor allem in Mittelmeerländern erfolgt immer noch ein statistisch unzureichend erfasster Anteil der Jagd (HÜPPOP & HÜPPOP 2002). TUCKER & HEATH (1994) kommen zu dem Schluss, dass mehr als 30% der durch Bestandsrückgänge gekennzeichneten europäischen Arten auch durch Jagd bedroht sind.

Der Anteil auf Helgoland beringter Vögel und indirekt durch den Menschen getöteter Vögel ist in der Vergangenheit in allen Artengruppen und Fundregionen angestiegen, wobei vor allem Gebäude- und Fahrzeuganflüge als Ursache hervortraten (HÜPPOP & HÜPPOP 2002). Erhebungen von Kollisionsopfern an vier Leuchttürmen der Deutschen Bucht zeigen, dass Singvögel stark dominieren. Stare, Drosseln (Sing-, Rot-, Wacholderdrossel) und Amseln treten bei Totfunden besonders hervor. Ähnliche Befunde liegen für FINO1 (HÜPPOP et al. 2009), die FPN (MÜLLER 1981) oder ehemalige Leuchttürme an der dänischen Westküste (HANSEN 1954) vor. Bei 36 von 159 Besuchen der Forschungsplatt-

form FINO1 mit Vogelkontrolle zwischen Oktober 2003 und Dezember 2007 wurden insgesamt 770 tote Vögel (35 Arten) gefunden. Am häufigsten waren Drosseln und Stare mit zusammen 85% vertreten. Die betroffenen Arten sind durch Nachtzug und relativ große Populationen charakterisiert. Auffällig ist, dass fast 50% der an FINO1 registrierten Kollisionen in nur zwei Nächten erfolgten. In beiden Nächten herrschten südöstliche Winde, die den Zug über See gefördert haben könnten, und schlechte Sichtverhältnisse, was zu einer Verringerung der Flughöhe und zu einer verstärkten Anziehung durch die beleuchtete Plattform geführt haben könnte (HÜPPOP et al. 2009). Die weitere Umgebung (Gebiete N-7 und N-8) der Fläche N-6.6 ist teilweise mit Windparks bebaut. In unmittelbarer Umgebung im Gebiet N-6 befinden sich drei Windparks.

Auch die globale Erwärmung und Klimaveränderungen haben messbare Auswirkungen auf den Vogelzug, z. B. durch Änderungen der Phänologie bzw. veränderte Ankunfts- und Abzugzeiten, die aber artspezifisch und regional unterschiedlich ausgeprägt sind (vgl. BAIRLEIN & HÜPPOP 2004, CRICK 2004, BAIRLEIN & WINKEL 2001). Auch konnten z. B. deutliche Beziehungen zwischen großräumigen Klimazyklen wie der Nordatlantischen Oszillation (NAO) und der Kondition auf dem Frühjahrszug gefangener Singvögel belegt werden (HÜPPOP & HÜPPOP 2003). Der Klimawandel kann die Bedingungen in Brut-, Rast- und Wintergebieten oder das Angebot dieser Teillebensräume beeinflussen.

Die Vorbelastungen werden insgesamt mit mittel bis hoch bewertet.

2.9.4.5 Fazit

Insgesamt ergibt sich auf Basis der obengenannten Kriterien und ihrer jeweiligen Bewertung für die Fläche N-6.6 und ihre Umgebung eine mittlere Bedeutung für den Vogelzug.

2.10 Fledermäuse und Fledermauszug

Fledermäuse zeichnen sich durch eine sehr hohe Mobilität aus. Während Fledermäuse auf Nahrungssuche bis zu 60 km pro Tag zurücklegen können, liegen Nist- oder Sommerrastplätze und Überwinterungsgebiete mehrere hunderte Kilometer weit voneinander entfernt. Wanderbewegungen von Fledermäusen auf der Suche nach ausgiebigen Nahrungsquellen und geeigneten Rastplätzen werden sehr häufig an Land beobachtet. Die überwiegend unregelmäßigen Zugbewegungen von Fledermäusen über der Nordsee sind bis heute allerdings wenig dokumentiert und weitgehend unerforscht (SEEBENS-HOYER et al. 2021).

2.10.1 Datenlage

Die Datengrundlage zum Fledermauszug über der Nordsee ist für eine detaillierte Beschreibung von Auftreten und Intensität von Fledermauszug im Offshore-Bereich allgemein und in der küstenfernen Umgebung der Fläche N-6.6 im speziellen nicht ausreichend. Im Folgenden wird auf allgemeine Literatur zu Fledermäusen, Erkenntnissen aus systematischen Erfassungen auf Helgoland, sowie akustische Erfassungen von der Forschungsplattform FINO1 und weitere Erkenntnisquellen Bezug genommen, um den aktuellen Kenntnisstand abzubilden. Angesichts des weiteren Kenntnisbedarf zum Fledermauszug über der Nordsee kann folgendes festgehalten werden:

- Es fehlen Kenntnisse über Qualität und Quantität wandernder Fledermauspopulationen über die Nordsee.
- Ausreichende Erkenntnisse über die Auswirkungen von Hochbauten im Offshore-Bereich fehlen gegenwärtig noch. Erkenntnisse aus dem Küstenmeer und an Land sind aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen nur sehr eingeschränkt übertragbar.

- Die artspezifische Kollisionsgefahr für Fledermäuse mit Offshore-Windenergieanlagen ist weitgehend unbekannt.

2.10.2 Räumliche Verteilung und Zustandseinschätzung

Zugbewegungen von Fledermäusen finden im Gegensatz zu unregelmäßigen Wanderbewegungen periodisch, bzw. saisonal bedingt statt. Sowohl das Wander- als auch das Zugverhalten der Fledermäuse gestalten sich sehr variabel. Unterschiede können zum einen art- und geschlechtsspezifisch auftreten. Zum anderen können Wander- oder auch Zugbewegungen bereits innerhalb der Populationen einer Art sehr stark variieren. Aufgrund des Wanderverhaltens werden Fledermäuse in Kurzstrecken-, Mittelstrecken- und Langstrecken-wandernde Arten unterschieden.

Auf der Suche nach Nist-, Nahrungs- und Rastplätzen begeben sich Fledermäuse auf Kurz- und Mittelstreckenwanderungen. Für Mittelstrecken sind dabei Korridore entlang fließender Gewässer, um Seen und Boddengewässer bekannt (BACH & MEYER-CORDS 2005). Langstreckenwanderungen sind bis heute allerdings weitgehend unerforscht. Zugrouten sind bei Fledermäusen kaum beschrieben. Dies gilt insbesondere für Zugbewegungen über das offene Meer. Im Gegensatz zum Vogelzug, der durch umfangreiche Studien belegt ist, bleibt der Zug von Fledermäusen aufgrund des Fehlens von geeigneten Methoden bzw. großangelegten speziellen Überwachungsprogrammen weitgehend unerforscht.

Zu den langstreckenziehenden Arten gehören Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Raufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarb- fledermaus (*Vespertilia murinus*) und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*). Für diese vier Arten werden regelmäßig Wanderungen über eine Entfernung von 1.500 bis 2.000 km nachgewiesen (TRESS et al. 2004, HUTTERER et al. 2005).

Langstrecken-Zugbewegungen werden zudem auch bei den Arten Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) vermutet (BACH & MEYER-CORDS 2005). Einige langstreckenziehende Arten kommen in Deutschland und Anrainerstaaten der Nordsee vor und wurden gelegentlich auf Inseln, Schiffen und Plattformen in der Nordsee angetroffen.

Ausgehend von den Beobachtungen von Fledermäusen auf Helgoland wird die Anzahl der Fledermäuse, die im Herbst von der dänischen Küste über die deutsche Nordsee ziehen, allerdings auf ca. 1.200 Individuen geschätzt (SKIBA 2007). Eine Auswertung von Beobachtungen an Fledermäusen, die von Südwest-Jütland zur Nordsee wandern, kommt zur gleichen Einschätzung (SKIBA 2011).

Sichtbeobachtungen, wie z. B. an der Küste oder auf Schiffen und Offshore-Plattformen liefern zwar erste Hinweise, sind jedoch kaum geeignet, das Zugverhalten der nachtaktiven und nachtziehenden Fledermäuse über das Meer vollständig zu erfassen. Die Erfassung von Ultraschallrufen der Fledermäuse durch geeignete Detektoren (sog. „Bat-Detektoren“) liefert an Land gute Ergebnisse über das Vorkommen und die Zugbewegungen von Fledermäusen (SKIBA 2003). Die bisherigen Ergebnisse aus dem Einsatz von Bat-Detektoren in der Nordsee liefern allerdings lediglich erste Hinweise. Die akustischen Erfassungen zum Fledermauszug über der Nordsee auf der Forschungsplattform FINO1 ergaben im Zeitraum August 2004 bis Dezember 2015 Detektionen von lediglich mindestens 28 Individuen (HÜPPOP & HILL 2016).

Bei der Erfassung von Fledermauszug über dem offenen Meer stellt sich, neben allgemeinem Auftreten, Artenzusammensetzung und Zugwegen auch die Frage nach den Höhen in denen Fledermäuse ziehen, um ein mögliches Kollisionsrisiko mit Offshore-Windparks abschätzen zu können. Die von HÜPPOP & HILL (2016) erfassten

Individuen wurden standort- und methodenbedingt zwischen 15–26 m bei mittlerer Meereshöhe erfasst, was den Bereich zwischen unterer Rotorblattspitze und Wasseroberfläche der Mehrheit der Windparks einschließt. BRABANT et al. (2018) untersuchten im Windpark Thornton Bank das Fledermausvorkommen mittels Bat-Detektoren in 17 m und 94 m Höhe. Nur 10 % der insgesamt 98 Fledermausaufnahmen und damit signifikant weniger als auf 17 m wurden dabei in größerer Höhe aufgenommen.

Einige Arten wie Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler sind im Anhang II des Übereinkommens zum Schutz wandernder Tierarten (CMS) von 1979, „Bonner Abkommen“, aufgeführt. In Deutschland sind insgesamt 25 Fledermausarten heimisch. Davon werden in der geltenden Roten Liste der Säugetiere (MEINIG et al. 2020) eine Art der Kategorie „Gefährdung unbekanntes Ausmaßes“, eine seltene Art, vier Arten der Kategorie „stark gefährdet“, drei Arten der Kategorie „gefährdet“ und drei Arten der Kategorie „vom Aussterben bedroht“ zugeordnet. Die Langflügelfledermaus (*Miniopterus schreibersii*) gilt als „ausgestorben oder verschollen“. Von denen in Deutschland bisher häufiger im Meeres- bzw. Küstenbereich festgestellten Arten steht der Große Abendsegler auf der Vorwarnliste. Insgesamt neun Arten, u.a. Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus, gelten als „ungefährdet“. Für eine Bewertung des Gefährdungsstatus des Kleinen Abendseglers und der Zweifarbfledermaus wird die Datenlage als unzureichend eingeschätzt.

Die für die AWZ der Nordsee und den Bereich der Fläche N-6.6 vorliegenden Daten sind fragmentarisch und unzureichend, um Rückschlüsse auf Zugbewegungen von Fledermäusen ziehen zu können. Es ist anhand des vorhandenen Datenmaterials nicht möglich, konkrete Erkenntnisse überziehende Arten, Zugrichtungen, Zughöhen, Zugkorridore und mögliche Konzentrationsbereiche zu gewinnen. Bisherige Erkenntnisse bestätigen lediglich, dass Fledermäuse,

insbesondere Langstrecken-ziehende Arten, über die Nordsee fliegen. Vor diesem Hintergrund mangelt es derzeit an einer wissenschaftlich-fachlichen Grundlage, um das Vorkommen von Fledermäusen in der Umgebung der Fläche N-6.6 und dementsprechend den Zustand des Schutzgutes Fledermaus beschreiben und bewerten zu können.

2.11 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt (oder kurz: Biodiversität) umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, die Vielfalt an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (Art. 2 Convention on Biological Diversity, 1992; BEGON & TOWNSEND 2021). Im Blickpunkt der Öffentlichkeit steht die Artenvielfalt. Die Artenvielfalt ist das Resultat einer seit über 3,5 Milliarden Jahren andauernden Evolution, eines dynamischen Prozesses von Aussterbe- und Artentstehungsvorgängen. Von den etwa 1,7 Millionen Arten, die von der Wissenschaft bis heute beschrieben wurden, kommen etwa 250.000 im Meer vor, und obwohl es auf dem Land erheblich mehr Arten gibt als im Meer, so ist doch das Meer bezogen auf seine stammesgeschichtliche Biodiversität umfassender und phylogenetisch höher entwickelt als das Land. Von den bekannten 33 Tierstämmen finden wir 32 im Meer, davon sind sogar 15 ausschließlich marin (VON WESTERNHAGEN & DETHLEFSEN 2003).

Die marine Diversität entzieht sich der direkten Beobachtung und ist deshalb schwer einzuschätzen. Für ihre Abschätzung müssen Hilfsmittel wie Netze, Reusen, Greifer, Fallen oder optische Registrierungsverfahren eingesetzt werden. Der Einsatz derartiger Geräte kann aber immer nur einen Ausschnitt des tatsächlichen Artenspektrums liefern, und zwar genau denjenigen, der für das jeweilige Fanggerät spezifisch ist. Da die Nordsee als relativ flaches Randmeer leichter zugänglich ist als z. B. die Tiefsee, hat seit ca. 150 Jahren eine intensive Meeres- und Fischereiforschung stattgefunden, die zu einer

Wissensvermehrung über ihre Tier- und Pflanzenwelt geführt hat. Hierdurch wird es möglich, auf Inventarlisten und Artenkataloge zurückzugreifen, um mögliche Veränderungen dokumentieren zu können (VON WESTERNHAGEN & DETHLEFSEN 2003). Nach Ergebnissen des Continuous Plankton Recorder (CPR) sind derzeit ca. 450 verschiedene Plankton-Taxa (Phyto- und Zooplankton) in der Nordsee identifiziert. Vom Makrozoobenthos sind insgesamt etwa 1.500 marine Arten bekannt. Davon werden im deutschen Nordseebereich schätzungsweise 800 gefunden (RACHOR et al. 1995). Nach YANG (1982) setzt sich die Fischfauna der Nordsee aus 224 Fisch- und Neunaugenarten zusammen. Für die deutsche Nordsee werden 189 Arten (FRICKE et al. 1995) angegeben, von denen 107 als etabliert gelten (THIEL ET AL. 2013). In der AWZ der Nordsee kommen 19 See- und Rastvögel regelmäßig in größeren Beständen vor. Davon werden drei Arten im Anhang I der V-RL geführt.

Hinsichtlich des derzeitigen Zustandes der biologischen Vielfalt in der Nordsee ist festzustellen, dass es zahlreiche Hinweise auf Veränderungen der Biodiversität und des Artengefüges in allen systematischen und trophischen Niveaus der Nordsee gibt. Die Veränderungen der biologischen Vielfalt gehen im Wesentlichen auf menschliche Aktivitäten, wie Fischerei und Meeresverschmutzung und auf Klimaveränderungen zurück (siehe schutzgutspezifische Ausführungen zur Vorbelastung in vorangehenden Kapiteln).

Rote Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten besitzen in diesem Zusammenhang eine wichtige Kontroll- und Warnfunktion, da sie den Zustand der Bestände von Arten und Biotopen in einer Region aufzeigen. Anhand der Roten Listen ist festzustellen, dass 32,2 % aller aktuell bewerteten Makrozoobenthosarten in der Nordsee und Ostsee (RACHOR et al. 2013) und 27,1% der in der Nordsee etablierten Fische und Neunaugen (THIEL et al. 2013, FREYHOF 2009) einer

Rote-Liste-Kategorie zugeordnet werden. Die marinen Säuger bilden eine Artengruppe, in der aktuell alle Vertreter mindestens als gefährdet eingestuft werden (MEINIG et al. 2020), wobei der Große Tümmler sogar bereits aus dem Gebiet der deutschen Nordsee verschwunden ist (VON NORDHEIM et al. 2003). Von den 19 regelmäßig vorkommenden See- und Rastvögel sind drei Arten im Anhang I der V-RL gelistet. Allgemein sind gemäß V-RL alle wildlebenden heimischen Vogelarten zu erhalten und damit zu schützen.

2.12 Luft

Für das Schutzgut Luft ist eine flächenspezifische Beschreibung und Bewertung nicht erforderlich. Für die Fläche N-6.6 ergeben sich hinsichtlich des Schutzguts keine Besonderheiten gegenüber einer flächenübergreifenden Betrachtung. Eine flächenübergreifende Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes war Gegenstand der SUP des FEP 2020 (BSH 2020a, Kapitel 2.13). Auf diese wird verwiesen.

2.13 Klima

Für das Schutzgut Klima ist eine flächenspezifische Beschreibung und Bewertung nicht erforderlich. Für die Fläche N-6.6 ergeben sich hinsichtlich des Schutzguts keine Besonderheiten gegenüber einer flächenübergreifenden Betrachtung. Eine flächenübergreifende Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes war Gegenstand der SUP des FEP 2020 (BSH 2020a, Kapitel 2.14). Auf diese wird verwiesen.

2.14 Landschaft

Das marine Landschaftsbild ist geprägt durch großflächige Freiraumstrukturen, die durch Offshore-Windenergieanlagen umsäumt sind. So befinden sich in der Deutschen Bucht einige Windenergieanlagen, die, von der Küste aus gesehen, am Horizont sichtbar sind.

Hochbauten sind Plattformen sowie Messmasten zu Forschungszwecken, welche sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Windparks

befinden. In Zukunft wird sich das Landschaftsbild durch den Ausbau der Offshore-Windenergie weiter verändern, auch durch die erforderliche Befeuerng kann es zu optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen.

Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch vertikale Bauwerke ist stark abhängig von den jeweiligen Sichtverhältnissen und Entfernungen zur Küste. Der Raum, in dem ein Bauwerk in der Landschaft sichtbar wird, ist der visuelle Wirkraum. Er definiert sich durch die Sichtbeziehung zwischen Bauwerk und Umgebung, wobei die Intensität einer Wirkung mit zunehmender Entfernung abnimmt (GASSNER et al. 2005).

Bei Plattformen und Offshore-Windparks bzw. Flächen, die in einer Entfernung von mind. 30 km zur Küstenlinie geplant sind, ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wie es von Land aus wahrgenommen wird, nicht sehr hoch. Bei einer solchen Entfernung, werden die Plattformen und Windparks auch bei guten Sichtverhältnissen nicht sehr massiv wahrnehmbar sein (HASLØV & KJÆRSGAARD 2000). Dies gilt auch hinsichtlich der nächtlichen Sicherheitsbefeuerng. Die noch nicht bebaute Fläche N-6.6 liegt von der Küste aus gesehen hinter als auch zwischen Windparks, welche sich bereits im Probebetrieb befinden in einer Entfernung von über 80 km zur Küste.

2.15 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Hinweise auf mögliche Sachgüter oder kulturelles Erbe können insofern vorliegen, als dass die räumliche Lage von Wracks in der Wrackdatenbank des BSH bekannt und in den Seekarten des BSH verzeichnet ist. Für die Fläche N-6.6 gibt es keine Eintragung in der Datenbank zu Unterwasserhindernissen (DUWHAS) des BSH.

Des Weiteren wurden die im Rahmen der Flächenvoruntersuchung durchgeführten Seiten-

sichtsonar-Aufnahmen hinsichtlich der bekannten Unterwasserhindernisse sowie weiterer möglicher Objekte und Bodenstrukturen ausgewertet. Dabei wurden in den Daten erkennbare Objekte und Bodenstrukturen kartiert (entweder direkt im sogenannten Wasserfall-Modus der Aufzeichnungssoftware oder aus Seitensichtsonar-Mosaiken mit einer Auflösung von 25 x 25 cm). Die identifizierten Positionen wurden zusätzlich mit den zeitgleich aufgenommenen Fächerecholotdaten abgeglichen und mit Hilfe visueller Methoden (Video) identifiziert.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen zeigen am östlichen Rand außerhalb des Untersuchungsgebietes ein bislang unbekanntes Wrack (Position: 306918, 6018020; UTM 32 N, ETRS89).

Im Rahmen der Voruntersuchung erfolgte jedoch keine gesonderte Untersuchung der Fläche auf Kulturgüter.

2.16 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit ist eine flächenspezifische Beschreibung und Bewertung nicht erforderlich. Für die Fläche N-6.6 ergeben sich hinsichtlich des Schutzguts keine Besonderheiten gegenüber einer flächenübergreifenden Betrachtung. Eine flächenübergreifende Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes war Gegenstand der SUP des FEP 2020 (BSH 2020a, Kapitel 2.17). Auf diese wird verwiesen.

2.17 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Komponenten des marinen Ökosystems, von Bakterien und Plankton bis hin zu marinen Säugetieren und Vögeln nehmen über komplexe Prozesse Einfluss aufeinander. Das im Umweltbericht der Nordsee zum FEP abschließend beschriebene Plankton (BSH, 2020a) und die in Kapitel 2 einzeln beschriebenen biologischen

Schutzgüter Plankton, Benthos, Fische, marine Säugetiere und Vögel sind innerhalb der marinen Nahrungsnetze voneinander abhängig.

Das Phytoplankton dient den Organismen, die sich auf das Filtrieren des Wassers zur Nahrungsaufnahme spezialisiert haben, als Nahrungsgrundlage. Zu den wichtigsten Primärkonsumenten des Phytoplanktons zählen zooplanktische Organismen wie Ruderfußkrebse und Wasserflöhe. Das Zooplankton hat im marinen Ökosystem eine zentrale Rolle als Primärkonsument von Phytoplankton einerseits und als unterster Sekundärproduzent innerhalb der marinen Nahrungsnetze andererseits. Zooplankton dient den Sekundärkonsumenten der marinen Nahrungsnetze, von karnivoren Zooplanktonarten über Benthos, Fische bis hin zu marinen Säugetieren und Seevögeln, als Nahrung. Zu den obersten Komponenten der marinen Nahrungsnetze gehören die so genannten Prädatoren. Zu den oberen Prädatoren innerhalb der marinen Nahrungsnetze zählen Wasser- und Seevögel und marine Säugetiere. In den Nahrungsnetzen sind Produzenten und Konsumenten voneinander abhängig und beeinflussen sich auf vielfältige Art und Weise gegenseitig.

Im Allgemeinen reguliert die Nahrungsverfügbarkeit das Wachstum und die Verbreitung der Arten. Eine Erschöpfung des Produzenten hat den Niedergang des Konsumenten zur Folge. Konsumenten steuern wiederum durch Wegfraß das Wachstum der Produzenten. Nahrungslimitierung wirkt auf die Individuenebene durch Beeinträchtigung der Kondition der einzelnen Individuen. Auf Populationsebene führt Nahrungslimitierung zu Veränderungen der Abundanz und Verbreitung von Arten. Ähnliche Auswirkungen hat auch die Nahrungskonkurrenz innerhalb einer Art oder zwischen verschiedenen Arten.

Die zeitlich angepasste Sukzession oder Abfolge des Wachstums zwischen den verschiedenen Komponenten der marinen Nahrungsnetze ist von kritischer Bedeutung. So ist z. B. das Wachstum der Fischlarven von der verfügbaren

Biomasse des Planktons direkt abhängig. Bei Seevögeln hängt der Bruterfolg ebenfalls direkt mit der Verfügbarkeit geeigneter Fische (Art, Länge, Biomasse, energetischer Wert) zusammen. Zeitlich oder räumlich versetztes Auftreten der Sukzession und Abundanz der Arten aus verschiedenen trophischen Ebenen führt zur Unterbrechung der Nahrungsnetze. Zeitlicher Versatz, der so genannte trophische „Mismatch“, bewirkt, dass insbesondere frühe Entwicklungsstadien von Organismen unterernährt werden oder sogar verhungern. Unterbrechungen der marinen Nahrungsnetze können nicht nur auf Individuen- sondern auch auf Populationsebene wirken. Räuber-Beute-Verhältnisse bzw. trophische Beziehungen zwischen Größen- oder Altersgruppen einer Art oder zwischen Arten regulieren ebenfalls das Gleichgewicht des marinen Ökosystems. So wirkte sich z. B. der Rückgang der Dorschbestände in der Ostsee positiv auf die Entwicklung der Sprottenbestände aus (ÖSTERBLOM et al. 2006).

Trophische Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen Plankton, Benthos, Fischen, Meeressäugern und Seevögeln werden über vielfältige Kontrollmechanismen gesteuert. Solche Mechanismen wirken vom unteren Bereich der Nahrungsnetze, beginnend mit Nährstoff-, Sauerstoff- oder Lichtverfügbarkeit nach oben hin zu den oberen Prädatoren. Ein solcher Steuerungsmechanismus von unten nach oben kann über die Steigerung oder die Verminderung der Primärproduktion wirken. Auch Wirkungen, die von den oberen Prädatoren nach unten, über so genannte „top-down“ Mechanismen ausgehen, können die Nahrungsverfügbarkeit steuern.

Die Wechselwirkungen innerhalb der Komponenten der marinen Nahrungsnetze werden durch abiotische und biotische Faktoren beeinflusst. So spielen z. B. dynamische hydrographische Strukturen, Frontenbildung, Wasserschichtung und Strömung eine entscheidende Rolle bei der Nahrungsverfügbarkeit (Steigerung der Pri-

märproduktion) und Nutzung durch obere Prädatoren. Außergewöhnliche Ereignisse wie Stürme und Eiswinter beeinflussen ebenfalls die trophischen Beziehungen innerhalb der marinen Nahrungsnetze. Auch biotische Faktoren, wie toxische Algenblüten, Parasitenbefall und Epidemien wirken auf die gesamte Nahrungskette.

Anthropogene Aktivitäten nehmen ebenfalls entscheidend Einfluss auf die Wechselwirkungen innerhalb der Komponenten des marinen Ökosystems. Der Mensch wirkt auf das marine Nahrungsnetz sowohl direkt durch den Fang von Meerestieren als auch indirekt durch Aktivitäten, die auf Komponenten der Nahrungsnetze Einfluss nehmen können.

Durch Überfischung von Fischbeständen werden z. B. obere Prädatoren, wie Seevögel und marine Säugetiere mit Nahrungslimitierung konfrontiert bzw. sind gezwungen, neue Nahrungsressourcen zu erschließen. Überfischung kann auch im unteren Bereich der Nahrungsnetze Veränderungen bewirken. So kann es zur extremen Ausbreitung von Quallen kommen, wenn deren Fischprädatoren weggefischt sind. Zudem stellen Schifffahrt und Marikultur einen zusätzlichen Faktor dar, der über die Einführung von nicht-einheimischen Arten zu positiven oder negativen Veränderungen der marinen Nahrungsnetze führen kann. Einleitungen von Nähr- und Schadstoffen über Flüsse und die Atmosphäre nehmen ebenfalls Einfluss auf die Meeresorganismen und können zu Veränderungen der trophischen Verhältnisse führen.

Natürliche oder anthropogene Einwirkungen auf eine der Komponenten der marinen Nahrungsnetze, z. B. das Artenspektrum oder die Biomasse des Planktons, können das gesamte Nahrungsnetz beeinflussen und das Gleichgewicht des marinen Ökosystems verschieben und ggf. gefährden. Beispiele der sehr komplexen Wechselwirkungen und Kontrollmechanismen innerhalb der marinen Nahrungsnetze wurden ausführlich in der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Über die komplexen Wechselwirkungen der verschiedenen Komponenten untereinander ergeben sich schließlich Veränderungen im gesamten marinen Ökosystem der Nordsee. Aus den bereits in Kapitel 2 schutzgutbezogen dargestellten Veränderungen lässt sich für das marine Ökosystem der Nordsee zusammenfassen:

- Seit Anfang der 80er Jahre gibt es langsame Veränderungen der belebten Meeresumwelt.
- Seit 1987/88 lassen sich sprunghafte Veränderungen der belebten Meeresumwelt beobachten.

Folgende Aspekte bzw. Veränderungen können auf die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Komponenten der belebten Meeresumwelt Einfluss nehmen: Veränderung der

Artenzusammensetzung (Phyto- und Zooplankton, Benthos, Fische), Einführung und teilweise Etablierung nicht-einheimischer Arten (Phyto- und Zooplankton, Benthos, Fische), Veränderung der Abundanz- und Dominanzverhältnisse (Phyto- und Zooplankton), Veränderung der verfügbaren Biomasse (Phytoplankton), Verlängerung der Wachstumsphase (Phytoplankton, Ruderfußkrebse), Verzögerung der Wachstumsphase nach warmem Winter (Frühjahrsdiatomeenblüte), Nahrungsorganismen der Fischlarven haben den Wachstumsbeginn vorverlegt (Ruderfußkrebse), Rückgang von vielen gebietstypischen Arten (Plankton, Benthos, Fische), Rückgang der Nahrungsgrundlage für obere Prädatoren (Seevögel), Verlagerung von Beständen von südlichen in nördliche Breiten (Kabeljau), Verlagerung von Beständen von nördlichen in südliche Breiten (Schweinswale).

3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans

Gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 3 UVPG ist zusätzlich zur Darstellung des jetzigen Umweltzustandes dessen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans zu prognostizieren. Diese Darstellung „bildet [...] einen Referenzzustand, an dem die Veränderungen durch den Plan bzw. das Programm gemessen werden können.“ (WULFHORST 2011). Es ist zu untersuchen, welche Entwicklungen der Umweltzustand während des Prognosezeitraums durchläuft, sofern von einer Planverwirklichung bzw. Umsetzung abgesehen wird (KMENT in UVPG, § 40, Rn.46.), hier also keine Windenergieanlagen auf See auf der Fläche errichtet und betrieben würden. Hierbei sind auch mögliche Umweltbelastungen zu erfassen die in dem Gebiet bereits vorherrschen und durch ein Unterlassen der Planung eventuell sogar weiter Raum greifen können (KMENT in UVPG, § 40, Rn.46.).

3.1 Boden/Fläche

Die Schutzgüter Boden bzw. Fläche würden sowohl bei Durchführung als auch bei Nichtdurchführung von Bauvorhaben im Bereich der Fläche N-6.6 durch verschiedene Nutzungen beansprucht werden. Die anthropogenen Faktoren wirken auf den Meeresboden ein durch Abtrag, Durchmischung, Aufwirbelung, Materialsortierung, Verdrängung und Verdichtung. Auf diese Weise werden die natürliche Sedimentdynamik (Sedimentation/ Erosion) und der Stoffaustausch zwischen Sediment und Bodenwasser beeinflusst. Bei Nichtdurchführung des Plans wäre das Schutzgut Boden weiterhin von den Auswirkungen der Fischerei betroffen. Damit verbunden sind die direkte Störung der oberflächennahen Sedimente, die Resuspension von Sediment, Sedimentumlagerungen sowie eine potentielle Schadstoffeinträge. Diese Auswirkungen auf den Boden treten auch während der

Bauphase von Windenergieanlagen, Plattformen und Seekabelsysteme ein und würden durch eine Nichtdurchführung des Plans ebenso entfallen wie eine dauerhafte, lokal eng begrenzte Meeresbodenversiegelung.

3.2 Wasser

Das Schutzgut Wasser wäre bei der Nichtdurchführung eines Bauvorhabens auf der Fläche N-6.6 weiterhin geringfügig insbesondere durch die allgemeinen landseitigen Nähr- und Schadstoffeinträge in die deutschen Nordseegewässer belastet.

Bau-, anlagen- sowie betriebsbedingte Auswirkungen (siehe Kap.4) würden bei Nichtdurchführung des Plans ausbleiben. Da diese jedoch mit geringer Intensität auftreten würden und keine Struktur- und Funktionsbeeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser bewirken würden, wird sich die Entwicklung des Schutzgutes Wasser bei Durch- oder Nichtdurchführung des Bauvorhabens auf der Fläche N-6.6 nicht erheblich voneinander unterscheiden.

3.3 Biototypen

Das Schutzgut Biototypen in der Fläche N-6.6 würde bei Nichtdurchführung des Plans nach heutigem Kenntnisstand durch die bisherigen Nutzungen weiterhin uneingeschränkt beansprucht werden. Dazu zählt vor allem die aktive Fischerei mit bodenberührenden Geräten, die zu Störungen des Meeresbodens und erhöhter Trübungsentwicklung und damit zu einer fortdauernden Degradation der Biotopfunktion führen kann (BMU 2018). Bei Durchführung des Plans ist auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen und der bisherigen Praxis damit zu rechnen, dass sich die Fischereiintensität auf der Fläche verringern wird. Form und Umfang fischereilicher Nutzung hängen von der zukünftigen Befahrensregelung der GDWS nach § 53 Wind-SeeG i. V. m. § 7 Abs. 2 und 3 VO-KVR ab, die für die regelmäßig um Offshore-Windparks eingerichtete Sicherheitszone erlassen wird.

Bislang erfolgt unter Abwägung der erheblichen Belange bedingt durch die Befahrensregelung regelmäßig eine Einschränkung der Fischerei oder der Nutzung von bestimmtem Fischereigerät (wie Angeln, Grund-, Schlepp- und Treibnetzen oder ähnlichen Geräten) sowie des Ankerns innerhalb der Sicherheitszone. Der Bundeskompensationsverordnung vom 14. Mai 2020 (BGBl. I S. 1088) folgend kann passive Fischerei mit Körben und Reusen in der Sicherheitszone außerhalb der bebauten Windparkflächen davon ausgenommen sein, soweit sich die passiven Fischereigeräte auf dem Meeresboden befinden.

Um die Sicherheit von Anlagen und Schifffahrt zu gewährleisten und die Bedingungen der schifffahrtspolizeilichen Eignung der Flächen zu erfüllen, kann auch in Zukunft bei gleichgelagerten Sachverhalten mit vergleichbaren Befahrensregelungen gerechnet werden. Denkbar ist, dass außerhalb des Bereichs der Sicherheitszone, in dem sich die Anlagen selbst befinden, passive Fischerei mit Reusen und Körben nicht eingeschränkt wird. Eine Erholung der Biotopstrukturen aufgrund der voraussichtlichen erheblichen Einschränkung der Fischerei wäre bei Nichtdurchführung des Plans nicht mehr in gleichem Maße gegeben.

3.4 Benthos

Das Schutzgut Benthos wäre bei Nichtdurchführung des Plans insbesondere durch die uneingeschränkten Auswirkungen der Fischerei betroffen, inklusive der Störung des Meeresbodens und erhöhter Trübungsentwicklung. Die Funktion der Windparkfläche als Refugium für die Benthosgemeinschaften, mit der für die Durchführung des Plans auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen und der bisherigen Praxis bezüglich der Befahrensregelung und daraus resultierender fischereilicher Einschränkungen zu rechnen ist (siehe 3.3), wäre bei Nichtdurchführung des Plans nicht mehr gegeben. Die lokal beschränkten Auswirkungen der Einbringung von Hartsubstrat durch die Fundamente sowie

die zeitlich und räumlich beschränkten Auswirkungen der Bau- und Betriebsphase auf die Struktur der Weichboden-Gemeinschaften entfielen hingegen.

3.5 Fische

Das Schutzgut Fische wäre bei Nichtdurchführung des Plans analog zum Schutzgut Benthos durch andere Nutzungen, insbesondere durch die uneingeschränkten Auswirkungen der Fischerei betroffen.

Die potentielle Funktion der Windparkfläche als Refugium für die Fische, mit der bei der Durchführung des Plans auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen und der bisherigen Praxis fischereilicher Einschränkungen zu rechnen ist (siehe 3.3), wäre bei Nichtdurchführung des Plans nicht mehr gegeben.

Das gestufte Planungsverfahren und die standardisierten Technik- und Planungsgrundsätze erlauben es, mögliche Umweltauswirkungen frühzeitig zu identifizieren. Damit kann ein besserer Schutz der Fischfauna gewährleistet werden, als bei Nichtdurchführung des Plans.

3.6 Marine Säuger

Das Schutzgut marine Säugetiere wäre auch bei Nichtrealisierung von Offshore-Windenergieanlagen in der Fläche N-6.6 durch die Auswirkungen verschiedener Nutzungen, wie z. B. Schifffahrt und Fischerei, weiterhin betroffen.

Marine Säugetiere, insbesondere die schallsensitiven Schweinswale, könnten bei der Realisierung von Offshore-Windenergieanlagen mittels Installation von gerammten Fundamenten für Offshore-Windenergieanlagen, Umspannwerke, Wohnplattformen und Konverterplattformen durch den Schalleintrag, wenn keine Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, beeinträchtigt werden. Alternative Gründungsmethoden befinden sich derzeit in der Entwicklung oder wurden teilweise sogar realisiert, wie die Jacket-Suction-Buckets an dafür geeigneten

Standorten. Die Installation von so genannten Suction-Bucket Monopfählen befindet sich gerade in der Erprobung. Darüber hinaus werden auch Schallschutzmaßnahmen wie beispielsweise der Blasenschleier und das Hydro Sound Damper (HSD)-System kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert.

Die Stromübertragung von der Fläche N-6.6 in Richtung Land wird mittels Gleichstromkabel realisiert. Der Betrieb von Gleichstromkabeln ist bei den Entfernungen, wie sie für den Anschluss der Offshore-Windparks in der Fläche N-6.6 erforderlich werden, Stand der Technik.

Der Entwurf der Feststellung der Eignung beinhaltet außerdem eine Reihe von Vorgaben, die sich auf eine möglichst verträgliche Ausgestaltung der Offshore-Windenergiegewinnung beziehen, insbesondere Vorgaben zur Schallminderung sowie zur Koordinierung von schallintensiven Arbeiten um erhebliche Störung des Schweinwals zu vermeiden und zu vermindern sowie erhebliche Beeinträchtigung von Schutzzwecken und Erhaltungszielen der Naturschutzgebiete auszuschließen. Insgesamt werden die Auswirkungen der Realisierung von Offshore-Windenergieanlagen in der Fläche N-6.6 auf marine Säuger jedoch mit den Effekten der Nullvariante vergleichbar sein, da im konkreten Einzelzulassungsverfahren grundsätzlich projekt- und standortspezifische Schallminderungsmaßnahmen angeordnet werden. Zudem zeichnet sich eine Tendenz im Hinblick auf die Leistung und die damit einhergehende Reduzierung der Anzahl der Anlagen ab. Bei Nichtrealisierung von Offshore-Windenergieanlagen würde die Fläche N-6.6 möglicherweise nicht für die Erzeugung von erneuerbarer Energie genutzt werden.

Die Auswirkungen von natürlicher Variabilität als Folge der Klimaveränderungen auf marine Säugtiere sind komplex und kaum zu prognostizieren. Alle Arten werden indirekt durch mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf das marine Nahrungsnetz betroffen sein. Auch die bereits angesprochene mögliche Verlagerung der

Schweinswalbestände könnte mit Klimaveränderungen zusammenhängen. Insgesamt ist diese Entwicklung jedoch unabhängig von der Errichtung und dem Betrieb von Offshore-Windenergieanlagen in der Fläche N-6.6.

3.7 See- und Rastvögel

Das Schutzgut See- und Rastvögel wäre auch bei Nichtdurchführung des Plans durch die Auswirkungen verschiedener Nutzungen, wie z. B. Schifffahrt und Fischerei, in Teilen wie dargestellt betroffen. Die Auswirkungen der Klimaveränderungen auf die betroffenen Arten sind komplex und kaum zu prognostizieren. Alle Arten werden indirekt durch mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf ihre Nahrungsorganismen, insbesondere Fische, betroffen sein. Insgesamt ist diese Entwicklung jedoch unabhängig von der Nichtdurchführung bzw. Durchführung des Plans.

Bei Nichtdurchführung des Plans würde die Eignung der gegenständlichen Fläche N-6.6 nicht festgestellt und diese in der Konsequenz nicht bebaut. Dadurch würden potenzielle vorhabenbedingte Auswirkungen auf See- und Rastvögel durch einen Windpark auf der Fläche N-6.6 nicht eintreten. Jedoch würden Vorbelastungen bereits verwirklichter Vorhaben und weiterer Nutzungen in der Umgebung der Fläche N-6.6 weiterhin bestehen. In Anbetracht dessen würden die Auswirkungen auf das Schutzgut See- und Rastvögel bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Plans nicht wesentlich voneinander abweichen. Jedoch stünde bei Nichtdurchführung des Plans die Fläche N-6.6 nicht zur Verfügung, um die Ausbauziele für Offshore-Windenergie zu erreichen.

3.8 Zugvögel

Das Schutzgut Zugvögel wäre auch bei Nichtdurchführung des Plans durch die Auswirkungen verschiedener Nutzungen, wie z. B. Schifffahrt und Fischerei, in Teilen wie in Kapitel 2.9.4.4

dargestellt betroffen. Die Auswirkungen der Klimaveränderungen auf die betroffenen Arten sind komplex und kaum zu prognostizieren. Alle Arten werden indirekt durch mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf ihre Nahrungsorganismen, insbesondere die Fische, betroffen sein. Insgesamt ist diese Entwicklung jedoch unabhängig von der Nichtdurchführung bzw. Durchführung des Plans.

Bei Nichtdurchführung des Plans würde die Eignung der gegenständlichen Fläche N-6.6 nicht festgestellt und diese in der Konsequenz nicht bebaut. Dadurch würden potenzielle vorhabenbedingte Auswirkungen auf Zugvögel durch einen Windpark auf der Fläche N-6.6 nicht eintreten. Jedoch würden Vorbelastungen bereits verwirklichter Vorhaben und weiterer Nutzungen in der Umgebung der Fläche N-6.6 weiterhin bestehen.

3.9 Fledermäuse und Fledermauszug

Zugbewegungen von Fledermäusen über die Nordsee sind bis heute wenig dokumentiert und weitgehend unerforscht. Es fehlen konkrete Informationen über ziehende Arten, Zugkorridore, Zughöhen und Zugkonzentrationen. Bisherige Erkenntnisse bestätigen lediglich, dass Fledermäuse, insbesondere langstreckenziehende Arten, über die Nordsee fliegen. Aufgrund von bisherigen Erkenntnissen, u. a. zur Verbreitung und Habitatpräferenzen von Fledermäusen, lassen sich jedoch einige Effekte des Klimawandels prognostizieren. So ist u. a. mit dem Verlust an Rastplätzen entlang der Zugrouten, der Dezimierung von Bruthabitaten und mit Veränderungen des Nahrungsangebots zu rechnen. Zeitversetztes Vorkommen der Nahrung kann insbesondere Folgen für den Fortpflanzungserfolg der Fledermäuse haben (AHLEN 2002, RICHARDSON 2004). Das zu beobachtende Insektensterben wird sich in erhöhtem Maße negativ auf Fledermäuse auswirken.

Das Schutzgut Fledermäuse wird sich bei Nichtdurchführung des Plans voraussichtlich in gleicher Weise entwickeln wie im Falle der Plandurchführung.

3.10 Biologische Vielfalt

Auch in den Ozeanen ist mit großräumigen Folgen von Klimaveränderungen zu rechnen. Da viele Ökosysteme des Meeres empfindlich auf Klimaveränderungen reagieren, hat dies Auswirkungen auf die biologische Vielfalt. Es kann zu einer Verschiebung im Artenspektrum kommen. Denkbar wäre beispielsweise eine starke Beeinflussung der Populationsdichte und -dynamik von Fischen, welche wiederum bedeutende Folgen für die Nahrungsnetze hätte. Insgesamt ist diese Entwicklung jedoch unabhängig von der Durchführung des Plans.

Lokale Auswirkungen auf die Vielfalt an Lebensräumen und die Artenvielfalt, z.B. durch die Einbringung von Hartsubstrat durch die Fundamente und Kolkenschutz der Windenergieanlagen, würden bei einer Nichtdurchführung des Plans nicht auftreten. Andererseits wäre aber auch eine Erholung des Benthos und von Fischgemeinschaften mit entsprechenden Auswirkungen auf die biologische Vielfalt aufgrund des regelmäßig angeordneten Aussetzens der Fischerei bei Nichtdurchführung des Plans nicht mehr gegeben. Großräumige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind auch bei Nichtdurchführung des Plans nicht zu erwarten.

3.11 Luft

Mit zunehmender Nutzungsintensität nimmt auch der Schiffsverkehr in der Nordsee zu, was zu einer negativen Beeinflussung der Luftqualität führen kann. Diese Entwicklung ist jedoch weitestgehend unabhängig von der Errichtung eines Windparks auf der Fläche N-6.6, da sich durch den Bau und Betrieb der Anlagen und der parkinternen Verkabelung in diesem Bereich keine messbaren Auswirkungen auf die Luftqualität ergeben würden. Daher entwickelt sich das

Schutzgut Luft bei Durchführung des Bauvorhabens in gleicher Weise wie bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens.

3.12 Klima

Auswirkungen auf das Klima durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlage sowie der park-internen Verkabelung werden nicht erwartet, da weder im Bau noch im Betrieb messbare klimarelevante Emissionen auftreten. Vielmehr kann durch die mit dem Ausbau der Offshore-Windenergie verbundenen CO₂-Einsparung langfristig mit positiven Auswirkungen auf das Klima gerechnet werden. Somit ist die Entwicklung des Schutzgutes Klima unabhängig von der Nichtdurchführung bzw. Durchführung eines Bauvorhabens auf der Fläche N-6.6.

3.13 Landschaft

Durch die Realisierung von Offshore-Windparks wird das Landschaftsbild durch die Errichtung vertikaler Strukturen und die Sicherheitsbefeu-erung verändert. Das Maß dieser optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplanten Offshore-Anlagen wird stark von den jeweiligen Sichtverhältnissen und Entfernungen abhängig sein. Das Gebiet N-6 weist eine Entfernung von mehr als 80 km zur Nordseeküste auf, wodurch die bereits bestehenden und noch geplanten Anlagen von Land aus nicht mehr wahrnehmbar sind/sein werden (siehe Kap. 2.14). Die Entwicklung des Landschaftsbildes bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens auf der Fläche N-6.6 wird sich voraussichtlich nicht erheblich von der Entwicklung bei Durchführung des Bauvorhabens unterscheiden, da dieser Bereich der deutschen AWZ bereits durch die schon errichteten Windparks der Gebiete N-6, N-7 und N-8 geprägt ist.

3.14 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Neben der Fläche N-6.6 ist ein Schiffswrack mit dem Mittelpunkt 54°16.4164' N; 006°02.0680' E WGS84 bekannt. Das Wrack liegt nicht in der Fläche. Aufgrund der geringen Entfernung zur Fläche ist aber nicht auszuschließen, dass der Standort im Zuge des Baus und Betriebs des Windparks beeinträchtigt werden kann. Nach der denkmalfachlichen Bewertung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege und des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 21. Februar 2022 könnte das Wrack in den Zeitraum von Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1945 datieren. Es handelt sich nach der denkmalfachlichen Bewertung um ein archäologisches Bodendenkmal. Der Standort ist daher mittels einer Ausschlusszone zu schützen.

Nach der o. g. denkmalfachliche Bewertung zeichnen sich im Datenbestand der Voruntersuchung zwei weitere anthropogene Anomalien ab, die näher betrachtet werden sollten. Es handelt sich um zwei Targets des Sidescan Sonars. Das Target mit der Position 54° 15.21317' N 005° 51.16668' E WGS84, welches sich innerhalb des voruntersuchten Bereichs, aber außerhalb der FEP-Fläche N-6.6 befindet, wurde mit dem Fächerecholot bestätigt, nicht aber mit dem Magnetometer. Es handelt sich nach dem Ergebnis des Fächerecholots um ein Objekt mit ca. 40 cm Höhe, ca. 13 m Länge und ca. 1 m Breite. Diese Position wird untersucht. Das zweite Target des Sidescan Sonars befindet sich außerhalb des voruntersuchten Bereichs und der FEP-Fläche N-6.6 an der Position 54° 15.00957' N 005° 51.33459' E WGS84. Mit dem Fächerecholot und dem Magnetometer wurde dort kein Objekt detektiert. Dennoch besteht nach der denkmalfachlichen Bewertung die Möglichkeit, dass es sich um ein Objekt handelt. Die denkmalfachliche Bewertung macht darauf aufmerksam, dass hölzerne Wracks meist deutlich schwerer zu erkennen seien als eiserne oder stählerne Wracks. Es kann mithin nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei einem oder

beiden der Positionen jeweils um Schiffswrack und um ein Kulturgut handelt. Sollte sich im Weiteren herausstellen, dass es sich um ein Wrack oder Kulturgut handelt, ist mit diesen nach den Vorgaben der Eignungsfeststellung zu verfahren (dazu siehe sogleich). Die Planfeststellungsbehörde kann falls erforderlich weitere Anordnungen treffen.

Weitere Hinweise auf Kulturgüter in der Fläche N-6.6 sind nicht bekannt. Gleichwohl kann das Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern zu diesem Zeitpunkt nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse aus den Voruntersuchungen und bei Einhaltung der Vorgaben der Eignungsfeststellung,

- vor Beginn der Planung und Realisierung der Anlagen vorhandene Kulturgüter auf der Fläche zu ermitteln, zu melden und alle daraus gegebenenfalls resultierenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen (§ 37 Absatz 1)
- auf Anforderung eine Auswertung der in der Voruntersuchung gewonnenen Daten über Verdachtsfälle von Kulturgütern in der jeweiligen Fläche einzureichen (§ 37 Absatz 3) und
- um das neben der Fläche N-6.6 bekannte Schiffswrack eine Ausschlusszone einzuhalten (§ 38)

sind auf der Fläche N-6.6U keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sowohl bei Durchführung als auch bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens auf der Fläche N-6.6 zu erwarten.

3.15 Schutzgut Mensch einschließlich

der menschlichen Gesundheit

Die Fläche hat eine geringe Bedeutung für Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Der Mensch ist durch den Plan nicht direkt betroffen, sondern allenfalls indirekt durch seine Wahrnehmung des Schutzgutes Landschaft und mögliche Einflüsse auf die Erholungsfunktion der Landschaft für Wassersportler und Touristen (vgl. Kap. 2.16). Bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens stünde die Fläche zwar theoretisch für diese Nutzungen zur Verfügung. Aufgrund der beträchtlichen Distanz zur Küste von etwa 100 km wird die Fläche tatsächlich aber nur sehr selten bis gar nicht für diese Zwecke genutzt. Zudem wäre die unbebaute Fläche umgeben von anderen Offshore-Windparks, deren Sicherheitszonen mit Befahrensregelungen sowie einem Verkehrtrennungsgebiet, so dass eine Nutzung durch Sportboote auch bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens nur sehr eingeschränkt möglich wäre. Als Arbeitsumfeld wird die Fläche N-6.6 durch die Bautätigkeiten der umliegenden Windparks der Gebiete N-6 und N-7 bereits genutzt. Diese Nutzung würde bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens bestehen bleiben. Eine Bebauung würde die Bedeutung der Fläche N-6.6 als Arbeitsumfeld im Vergleich zu einer Nichtbebauung steigern.

3.16 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei Nichtdurchführung des Plans in gleicher Weise entwickeln wie bei Durchführung des Plans. An dieser Stelle wird daher auf Kapitel 2.17 verwiesen.

4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Meeresumwelt

Nach § 40 Abs. 1 UVPG sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans zu beschreiben und zu bewerten. Das Vorgehen wird in Kap. 1.5.3 dargestellt.

Nicht berücksichtigt werden die Schutzgüter, für die im vorangegangenen Kapitel 2 bereits eine maßgebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden konnte. Das betrifft die Schutzgüter Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit. Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt werden bei den einzelnen biologischen Schutzgütern behandelt. Insgesamt werden die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter untersucht, bevor die artenschutz- und gebietsschutzrechtlichen Prüfungen dargestellt werden. Aussagen zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft nach § 13 BNatSchG sind bei der Prüfung der einzelnen Schutzgüter mit abgedeckt.

4.1 Boden/Fläche

4.1.1 Windenergieanlagen und Plattform

Windenergieanlagen und Plattformen werden derzeit fast ausschließlich als Tiefgründungen installiert. Bei der Tiefgründung wird das Fundament einer Windenergieanlage bzw. einer Plattform unter Verwendung von einem oder mehreren Stahlpfählen im Meeresboden verankert. Die Gründungspfähle werden im Allgemeinen in den Boden gerammt.

Zum Schutz vor Auskolkung wird vorrangig ein Kolkschutz in Form von Steinschüttungen um die Gründungselemente ausgebracht oder die Gründungspfähle werden entsprechend tiefer in den Boden eingebracht.

Die Windenergieanlagen und Plattformen haben im Hinblick auf das Schutzgut Boden eine lokal begrenzte Umweltauswirkung. Das Sediment ist nur im unmittelbaren Nahbereich permanent durch das Einbringen der Gründungselemente (ggfs. inkl. Kolkschutz) und die daraus resultierende Flächeninanspruchnahme betroffen.

4.1.1.1 Baubedingt

Bei der Gründung der Windenergieanlagen und Plattformen kommt es kurzzeitig zur Aufwirbelung von Sedimenten und zur Ausbildung von Trübungsflächen.

Das Ausmaß der Resuspension hängt im Wesentlichen vom Feinkorngehalt im Boden ab. Bei den Oberflächensedimenten im Bereich der Fläche N-6.6 handelt es sich um mittelsandige Feinsande mit wechselnden, aber eher geringen Feinkorngehalten von durchschnittlich etwa 9–12 %. Daher wird sich das freigesetzte Sediment direkt an der Baustelle oder relativ schnell in deren unmittelbarer Umgebung absetzen. Durch den Verdünnungseffekt aufgrund der bodennahen Strömungen bleiben die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch erhöhte Trübung kleinräumig relativ begrenzt.

Kurzfristig können Schad- und Nährstoffe aus dem Sediment in das Bodenwasser freigesetzt werden. Der mögliche Schadstoffeintrag durch aufgewirbeltes Sediment in die Wassersäule wird aufgrund des relativ geringen Feinkornanteils (mehr Schluff- als Tonanteile) und der geringen Schadstoffbelastung sowie der verhältnismäßig raschen Resedimentation der Sande als nicht erheblich eingeschätzt. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die sandigen Sedimente natürlicherweise (z. B. bei Stürmen) durch

bodenberührenden Seegang und entsprechende Strömung aufgewirbelt und umgelagert werden.

Auswirkungen in Form mechanischer Beanspruchung des Bodens durch Verdrängung, Kompaktion und Erschütterungen, die im Zuge der Bauphase zu erwarten sind, werden wegen ihrer Kleinräumigkeit als gering eingeschätzt. Im Rahmen der bauvorbereitenden Maßnahmen für Schwerkraftfundamente wird unter Umständen der Aushub von Baugruben notwendig. Die Verbringung des anfallenden Bodenaushubs führt zu einer Beeinträchtigung zusätzlicher Flächen.

4.1.1.2 Anlagenbedingt

Anlagenbedingt wird der Meeresboden durch das Einbringen der Gründungselemente von tiefgegründeten Windenergieanlagen oder Plattformen nur lokal eng begrenzt dauerhaft versiegelt. Die betroffenen Flächen umfassen im Wesentlichen den Durchmesser der Gründungspfähle mit ggf. erforderlichem Kolkschutz. Die bei weitem häufigste Gründungsvariante ist hier der Monopfahl (Monopile). Bei einem Monopile-Durchmesser von 10–15 m wird inkl. Kolkschutz eine Flächeninanspruchnahme von etwa 1400–4420 m² erreicht.

4.1.1.3 Betriebsbedingt

Betriebsbedingt kann es durch die Wechselwirkung von Fundament und Hydrodynamik im unmittelbaren Umfeld der Anlage zu einer dauerhaften Aufwirbelung und Umlagerung der sandigen Sedimente kommen. Im unmittelbaren Nahbereich der Anlagen kann es zur Kolkbildung kommen. Mit strömungsbedingten dauerhaften Sedimentumlagerungen ist nach den bisherigen Erfahrungen nur im unmittelbaren Umfeld der Anlagen und Plattformen zu rechnen. Diese werden sich nach den Erkenntnissen aus den geologischen Begleituntersuchungen im Offshore-Testfeld „alpha ventus“ (LAMBERS-HUESMANN & ZEILER 2011) sowie an den Forschungsplattformen FINO1 und FINO3 lokal um die einzelnen

Gründungspfähle (lokaler Kolk) ergeben. Aufgrund der vorherrschenden Bodenbeschaffenheit innerhalb der Fläche N-6.6 und des prognostizierten räumlich eng begrenzten Umgriffs der Auskolkung ist mit keinen nennenswerten Substratveränderungen zu rechnen.

Auf Grundlage der obigen Aussagen und unter Berücksichtigung der Zustandseinschätzung, dass im Untersuchungsraum überwiegend wenig strukturierter Meeresboden mit einer homogenen Sedimentverteilung aus mittelsandigen Feinsanden ansteht, kommt die SUP zu dem Ergebnis, dass durch die Festlegung der Anlagen- oder Plattformstandorte keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

4.1.2 Parkinterne Verkabelung

4.1.2.1 Baubedingt

Baubedingt nimmt als Folge der Sedimentaufwirbelung bei den Arbeiten zur Kabelverlegung die Trübung der Wassersäule zu, welche durch den Einfluss der gezeitenbedingten Strömungen über eine größere Fläche verteilt wird. Das Ausmaß der Resuspension hängt im Wesentlichen vom Verlegeverfahren und vom Feinkorngehalt im Boden ab. Aufgrund der vorherrschenden Sedimentbeschaffenheit innerhalb der betrachteten Fläche N-6.6 wird sich der größte Teil des freigesetzten Sediments direkt an der Baustelle oder in deren unmittelbarer Umgebung absetzen. Dabei nimmt der Suspensionsgehalt durch Verdünnungseffekte und Sedimentation der aufgewirbelten Sedimentpartikel wieder auf die natürlichen Hintergrundwerte ab. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch erhöhte Trübung bleiben kleinräumig begrenzt. Die Untersuchungsergebnisse aus verschiedenen Verfahren in der Nordsee zeigen, dass sich der Meeresboden aufgrund der natürlichen Sedimentdynamik entlang der betroffenen Trassen z.T. relativ rasch wiedereinebnet.

Kurzfristig können Schad- und Nährstoffe aus dem Sediment in das Bodenwasser freigesetzt werden. Eine mögliche Freisetzung von Schadstoffen aus dem sandigen Sediment wird aufgrund des relativ geringen Feinkornanteils und der geringen Schwermetallkonzentrationen im Sediment als nicht wahrscheinlich angesehen.

Auswirkungen in Form mechanischer Beanspruchung des Bodens durch Verdrängung, Kompaktion und Erschütterungen, die im Zuge der Bauphase zu erwarten sind, werden wegen ihrer Kleinräumigkeit als gering eingeschätzt.

4.1.2.2 Betriebsbedingt

Betriebsbedingt kommt es sowohl bei Gleichstrom- als auch bei Drehstrom-Seekabelsystemen radial um die Kabelsysteme zu einer Erwärmung des umgebenden Sediments. Die Wärmeabgabe resultiert aus den thermischen Verlusten des Kabelsystems bei der Energieübertragung.

In Bezug auf etwaige negative Auswirkungen der Wärmeabgabe bei Kabelsystemen stellt das 2 K-Kriterium einen Vorsorgewert dar, der nach Einschätzung des BfN auf Basis des derzeitigen Wissenstandes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit sicherstellt, dass erhebliche negative Auswirkungen der Kabelerwärmung auf die Natur bzw. die benthische Lebensgemeinschaft vermieden werden. Um die Einhaltung des „2 K-Kriteriums“, d. h. eine maximale Temperaturerhöhung um 2 Grad in 20 cm unterhalb der Meeresbodenoberfläche, sicherzustellen, wurde schon ein entsprechender Grundsatz zur Sedimenterwärmung in den BFO-N aufgenommen und im FEP weitergeführt. Der Entwurf zur Eignungsfeststellung enthält die Vorgabe, dass bei der Dimensionierung und Verlegung der parkinternen Seekabelsysteme der Planungsgrundsatz des Flächenentwicklungsplans zur Sedimenterwärmung zu beachten ist (§ 5).

Energieverluste von Kabelsystemen hängen von einer Reihe von Faktoren ab. Wesentlichen Einfluss haben die folgenden Ausgangsparameter:

- **Übertragungstechnologie:** Grundsätzlich ist bei gleicher Übertragungsleistung bei Drehstrom-Seekabelsystemen von einer höheren Wärmeabgabe durch thermische Verluste auszugehen als bei Gleichstrom-Seekabelsystemen (OSPAR Commission 2010).
- **Umgebungstemperatur im Bereich der Kabelsysteme:** Je nach Wassertiefe und Jahreszeit ist von einer Schwankungsbreite in der natürlichen Sedimenttemperatur auszugehen, die Einfluss auf die Wärmeabfuhr hat.
- **Thermischer Widerstand des Sediments:** In der AWZ, und somit auch auf der Fläche N-6.6, kommen überwiegend wassergesättigte Sande vor, für deren spezifischen Wärmewiderstand unter Berücksichtigung verschiedener Quellen ein Größenbereich von 0,4 bis 0,7 KmW-1 gültig ist (SMOLCZYK 2001, BARTNIKAS & SRIVASTAVA 1999, VDI 1991, BARNES 1977). Danach ist bei wassergesättigten Grobsanden von einer effizienteren Wärmeabfuhr auszugehen als bei feinkörnigeren Sanden.

Für die Temperaturentwicklung in der oberflächennahen Sedimentschicht ist zudem die Verlegetiefe der Kabelsysteme entscheidend. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind bei Einhaltung einer ausreichenden Verlegetiefe und bei Einsatz von Kabelkonfigurationen nach Stand der Technik keine signifikanten Auswirkungen durch die kabelinduzierte Sedimenterwärmung zu erwarten. Temperaturmessungen an einem parkinternen Drehstromkabelsystem im dänischen Offshore-Windpark „Nysted“ ergaben eine Sedimenterwärmung direkt über dem Kabel (Übertragungsleistung von 166 MW) 20 cm unter dem Meeresboden von max. 1,4 K (MEISSNER et al. 2007). Die intensive bodennahe Wasserbewegung in der Nordsee führt darüber hinaus zu einem schnellen Abtransport von lokaler Wärme.

Tabelle 8: Thermische Eigenschaften wassergesättigter Böden (nach SMOLCZYK 2001).

Bodentyp	Wärmeleitfähigkeit minimal	Wärmeleitfähigkeit maximal	Spezifischer Wärmewiderstand maximal	Spezifischer Wärmewiderstand minimal
	W / (K*m)	W / (K*m)	K*m/ W	K*m/ W
Kies	2,00	3,30	0,50	0,30
Sand	1,50	2,50	0,67	0,40
Ton	0,90	1,80	1,11	0,56
Geschiebemergel	2,60	3,10	0,38	0,32
Schluff/Schlick	1,40	2,00	0,71	0,50

Unter Berücksichtigung der o.g. Ergebnisse und Prognosen kann jedenfalls bei einer Verlegetiefe von mind. 1,50 m von der Einhaltung des sogenannten „2 K-Kriteriums“ ausgegangen werden.

Da die konkreten Auswirkungen eines Kabelsystems auch von dessen Querschnitt sowie sonstigen Eigenschaften abhängt, erscheint die Festlegung eines einheitlich geltenden Werts für die herzustellende Überdeckung ohne Kenntnis der konkreten Projektparameter nicht zielführend. Die Festlegung der konkret herzustellenden Überdeckung erfolgt im Einzelzulassungsverfahren auf Grundlage einer umfassenden, durch den Vorhabenträger vorzulegenden Studie. Dabei sind explizit auch die Belange des Meeresumweltschutzes zu berücksichtigen.

Bei Einhaltung des 2 K-Kriteriums gemäß Planungsgrundsatz des FEP und der Vorgabe zur Sedimenterwärmung in § 5 der Eignungsfeststellung kann nach derzeitigem Stand davon ausgegangen werden, dass keine signifikanten Auswirkungen, wie Struktur- und Funktionsveränderungen, durch die kabelinduzierte Sedimenterwärmung auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Aufgrund des geringen Anteils an organischem Material im Sediment wird es durch die Sedimenterwärmung voraussichtlich zu keiner nennenswerten Freisetzung von Schadstoffen kommen.

4.2 Wasser

4.2.1 Windenergieanlagen und Plattform

4.2.1.1 Baubedingte Auswirkungen – Resuspension von Sediment

Das Einbringen der Gründungselemente führt im unmittelbaren Nahbereich zu einer Aufwirbelung von Sedimenten. In Abhängigkeit des Feinkornanteils im Sediment kann es zur Bildung von Trübungsfahnen in der unteren Wassersäule kommen, welche die ohnehin geringen Sichttiefen in diesen Wassertiefen weiter herabsetzen. Der Gehalt an organischem Material im Sediment kann in diesem Zusammenhang kurzfristig zu einer höheren Sauerstoffzehrung sowie Freisetzung von Nähr- und Schadstoffen führen. Aufgrund der relativ niedrigen organischen Gehalte in den Oberflächensedimenten der Fläche N-6.6 ist davon jedoch nicht auszugehen.

Insgesamt werden kleinräumige Auswirkungen, von kurzer Dauer, mit geringer Intensität erwartet. Die Struktur- und Funktionsbeeinträchtigungen sind gering.

4.2.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen – Veränderung von Strömungen und Seegang

Die Tragstrukturen von Offshore-WEA stellen Hindernisse im Wasserkörper dar, die sowohl

klein- als auch mittlräumig zu einer Veränderung der Strömungsverhältnisse führen. Numerische Modellierungen zu Strömungsverhältnissen in Offshore-Windparks wurden bereits im Rahmen des Projektes GIGAWIND vorgenommen (ZIELKE et al. 2001, MITTENDORF & ZIELKE 2002, GIGAWIND / UNI HANNOVER 2003 und 2004).

Aus den Modellierungsergebnissen lässt sich ableiten, dass die Strömungsgeschwindigkeit in den unmittelbaren Bauwerksbereichen zunehmen wird. Die Beeinflussung der Strömung durch ein einzelnes Bauwerk erstreckt sich dabei seitlich auf einen sehr kleinräumigen Bereich. Dadurch kann es in der direkten Umgebung der Tragstrukturen zu einer Veränderung der Dynamik der Schichtungsverhältnisse im Wasserkörper kommen. Durch die Vermischung innerhalb der Wassersäule kann es bei geschichteten Wasserkörper zu einem verstärkten Sauerstoffeintrag in größere Wassertiefen kommen.

Ferner verändert sich der Seegang durch die Tragstrukturen, da diese im Wellenfeld zusätzliche Reibung verursachen. Dies führt an der jeweils seegangsabgewandten Seite zu einer leichten Abnahme der Wellenhöhe und zu einer leichten Zunahme der Wellenhöhe an der jeweils strömungszugewandten Seite (HOFFMANN & VERHEIJ 1997, CHAKRABARI 1987). Nach den Ergebnissen des Gigawind-Projektes beschränkt sich die Beeinflussung des Seegangs durch ein einzelnes Bauwerk, ähnlich wie die der Strömung, seitlich auf Abstände von etwa einem bis zwei Bauwerksdurchmessern und dahinter auf einige Durchmesser. Es wird davon ausgegangen, dass die Wellendissipation zu einer geringen Dämpfung führen wird, wobei die Auswirkung von großen Offshore-Windparks auf den Nachlauf des Windfelds und damit auf das Wellenfeld Gegenstand aktueller Forschung ist.

Die Veränderungen des Strömungsregimes und des Seegangs infolge von Offshore-WEA bzw. Offshore-Windparks sind langfristig und mittlräumig. Die Intensität der Wirkungen ist gering.

Aufgrund dieser Intensitätseinschätzung sind die Struktur- und Funktionsveränderungen gering.

4.2.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Zur Sicherstellung des Betriebs für Offshore-Anlagen (Windenergieanlagen und Plattformen) werden Techniken eingesetzt, die mit stofflichen Einträgen in die Meeresumwelt verbunden sein können. Insbesondere mit dem Schutz der baulichen Anlagen vor Korrosion sind dauerhafte Emissionen in die Meeresumwelt verbunden. Gleichzeitig ist der Korrosionsschutz für die bauliche Integrität der Anlagen unabdingbar. Als gängige Korrosionsschutzvariante im Unterwasserbereich können galvanische Anoden (Opferanoden) an den Gründungsstrukturen eingesetzt werden. Durch allmähliches Auflösen dieser Anoden werden die Bestandteile in die Meeresumwelt abgegeben. Die für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren benötigte Anodenmasse variiert je nach Gründungsstruktur, Bauwerktyp und den örtlichen Umweltbedingungen. Nach aktuellen Erfahrungen in der Offshore-Branche liegen die Emissionen bei Windenergieanlagen beispielsweise bei etwa 150–700 kg pro Anlage und Jahr. Galvanische Anoden im Bereich der Offshore-Windenergie bestehen typischerweise aus Aluminium-Zink-Indium Legierungen (ca. 95% Aluminium, 2,5-5,75% Zink, 0,015-0,04% Indium; DNV GL 2010). Grundsätzlich können die galvanischen Anoden produktionsbedingt in geringen Mengen auch besonders umweltkritische Schwermetalle (z. B. Cadmium, Blei, Kupfer) enthalten (REESE et al. 2020), die im Laufe der Betriebszeit ebenfalls in die Meeresumwelt gelangen. Zu berücksichtigen ist bei der Bewertung dieser Auswirkung auch, dass sich Einträge aus dem Korrosionsschutz durch Verteilungs- und Verdünnungsprozesse im System der Nordsee verteilen und sich nicht zwangsläufig lokal akkumulieren und zu schädlichen Konzentrationen führen müssen.

Alternativ zu den galvanischen Anoden haben sich mittlerweile Fremdstromanoden am Markt etabliert und kommen vermehrt zum Einsatz.

Diese Fremdstromanoden sind inert und nur mit minimalen Emissionen (etwa durch Materialabtrag) verbunden.

Bezüglich der Auswirkungen von korrosionsschutzbezogenen Emissionen im Bereich von Offshore-Windparks führt das BSH in Zusammenarbeit mit dem Helmholtz-Zentrum Geesthacht das Forschungsvorhaben „OffChEm“ (https://www.bsh.de/DE/THEMEN/Forschung_und_Entwicklung/Aktuelle-Projekte/OffChEm/OffChEm_node.html) durch. Erste Ergebnisse weisen darauf hin, dass die Metallgehalte in Wasser- und Sedimentproben der untersuchten Windparks im Rahmen der Variabilität der Nordsee liegen. Daher werden derzeit die vorhandenen Umweltqualitätsnormen (soweit für betreffende Stoffe vorhanden) in diesen Gebieten durch korrosionsbedingte Einträge nach aktuellem Untersuchungs- und Kenntnisstand nicht überschritten.

Gleichwohl sind dem Vorsorgeprinzip entsprechend stoffliche Einträge nach Stand der Technik zum Schutze der Meeresumwelt zu vermeiden. Zu nennen ist hierbei insbesondere, dass der Einsatz von Fremdstromsystemen zu bevorzugt ist. Des Weiteren ist der Einsatz von galvanischen Anoden nur in Kombination mit Beschichtungen zulässig, wodurch die Emissionen aus galvanischen Anoden in den Wasserkörper signifikant reduziert werden. Daran anschließend dürfen nur solche galvanischen Anoden eingesetzt werden, deren produktionsbedingte Gehalte an umweltkritischen Schwermetallen auf ein Mindestmaß reduziert sind.

Die Auswirkungen aus dem Korrosionsschutz werden aus diesem Grund nach aktuellem Kenntnisstand als langfristig, kleinräumig und von geringer Intensität bewertet. Die Struktur- und Funktionsveränderungen sind gering.

Neben den stofflichen Emissionen aus dem Korrosionsschutz kann es darüber hinaus im Regelbetrieb von Plattformen punktuell zu weiteren Einträgen in das Wasser kommen. Anfallendes

Regen- und Drainagewasser kann durch die in den Anlagen der Plattform enthaltenen Betriebsstoffe ölhaltig sein (z. B. durch Leckagen freigesetzte Betriebsstoffe). Zur Reduzierung des Ölgehalts dieser Abwässer werden daher Leichtflüssigkeitsabscheider (Ölabscheider) eingesetzt. Nach der technischen Verfügbarkeit und aktuellem Umsetzungsstand ist dabei der Ölgehalt prozedural auf 5 ppm zu reduzieren, sodass etwa die MARPOL Richtlinie der Seeschifffahrt (Grenzwert 15 ppm für Bilgewasser) unterschritten wird. Auf bemannten Plattformen kann in Ausnahmefällen anfallendes Abwasser aus sanitären Anlagen, Wäscherei und dem Kantinenbetrieb durch zertifizierte Abwasseraufbereitungsanlagen behandelt und in Hinblick auf die möglichen Umweltauswirkungen unzureichender Abwasserreinigung reduziert werden. Auf Plattformen mit geringer Bemannungsstärke sind diese Abwässer grundsätzlich zu sammeln und an Land zu entsorgen. Zum Zwecke der Anlagenkühlung haben sich auf den Plattformen i.d.R. geschlossene Kühlsysteme ohne stoffliche Einleitungen etabliert. Nur in atypischen Ausnahmefällen, können darüber hinaus „offene“ Seekühlwassersysteme nach Stand der Technik zugelassen werden. Zur Sicherstellung der dauerhaften Betriebsbereitschaft dieser systemrelevanten Kühlsysteme, werden Biozide (i.d.R. Natriumhypochlorit) zugesetzt, um Rohrleitungen und Pumpen vor marinem Bewuchs zu schützen. Das Seekühlwasser wird anschließend wieder in das Meer geleitet; die Bestandteile unterliegen dann den lokalen Verteilungs- und Verdünnungsprozessen.

Die Auswirkungen der o.g. plattformseitigen Emissionen in das Wasser werden unter Voraussetzung der Umsetzung des Stands der Technik und Einhaltung des Minimierungsgebots nach aktuellem Kenntnisstand ebenso als langfristig, kleinräumig und von geringer Intensität bewertet. Die Struktur- und Funktionsveränderungen sind gering.

Für den Betrieb der Windenergieanlagen und Plattformen werden teils hohe Volumina an wassergefährdenden Betriebsstoffen zwangsläufig benötigt (u. a. Hydrauliköle, Schmierfette, Transformatoröle und Diesel für Notstromaggregate, Löschmittel). Diese besitzen aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften ein grundsätzliches Gefährdungspotential für die Meeresumwelt. Durch getroffene baulich-betriebliche Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Einhausungen, doppelwandige Tanks, Auffangwannen, Managementkonzepte) können die sich durch Betriebsstoffaustritte/Havarien ergebene Risiken somit vorgebeugt werden. Gleiches gilt für durchzuführende Betriebsstoffwechsel und Bektankungsmaßnahmen. Bei Verwendung von möglichst umweltverträglichen und, soweit möglich, biologisch abbaubaren Stoffen werden unter Einbezug der Eintrittswahrscheinlichkeit die aus unfallbedingten Einträgen resultierenden Auswirkungen auf die Meeresumwelt insgesamt als gering bewertet.

4.2.2 Parkinterne Verkabelung

Baubedingte Auswirkungen – Resuspension von Sediment

Das Einbringen der parkinternen Verkabelung führt im unmittelbaren Nahbereich zu einer Aufwirbelung von Sedimenten. In Abhängigkeit des Feinkornanteils im Sediment kann es zur Bildung von Trübungsfahnen in der unteren Wassersäule kommen, welche die ohnehin geringen Sichttiefen in diesen Wassertiefen weiter herabsetzen. In Abhängigkeit des organischen Gehalts können kurzfristig eine höhere Sauerstoffzehrung sowie eine Freisetzung von Nähr- und Schadstoffen die Folge sein. Aufgrund des relativ niedrigen Gehaltes an organischem Material in den Oberflächensedimenten der Fläche N-6.6 ist davon jedoch nicht auszugehen.

Insgesamt werden kleinräumige Auswirkungen, von kurzer Dauer, mit geringer Intensität erwartet. Die Struktur- und Funktionsbeeinträchtigungen sind gering.

4.3 Biototypen

Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope kommen nachzeitigem Kenntnisstand im Gebiet N-6.6 nicht vor. Daher kann eine erhebliche Betroffenheit geschützter Biotope ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 5.). Die nachfolgende Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen fokussiert daher auf die vorkommenden Biototypen nach FINCK et al. (2017).

4.3.1 Windenergieanlagen und Wohnplattform

Baubedingte Auswirkungen durch Sedimentaufwirbelungen und -umlagerungen sind kurzfristig und kleinräumig und führen nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Biotopfunktion. Mögliche anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Biototypen können sich durch eine direkte Flächeninanspruchnahme, sowie durch Habitatveränderungen durch Auskolkung und als Folge der Einbringung von Hartsubstraten ergeben.

Nachzeitigem Kenntnisstand wird der Flächenverlust deutlich unterhalb 1 % der Gebietsfläche liegen. Auch die potenziellen Habitatveränderungen durch Auskolkung und das Einbringen von Hartsubstraten bleiben auf den Nahbereich der Anlagen beschränkt und sind somit als kleinräumig zu bezeichnen. Somit können erhebliche baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen der Anlagen auf das Schutzgut Biototypen ausgeschlossen werden.

Sollten sich auf Basis des Abschlussberichts nach abschließender Auswertung der Voruntersuchungen konkretere Hinweise auf das Vorliegen von gesetzlich geschützten Biotopen ergeben, werden diese in der Eignungsprüfung entsprechend berücksichtigt.

4.3.2 Parkinterne Verkabelung

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Bauphase der parkinternen Verkabelung sind analog

zu denen der Windenergie-Anlagen. Sedimentaufwirbelungen und -umlagerungen während der Bauphase sind kleinräumig und kurzzeitig. Eine langfristige oder dauerhafte Veränderung der Biotopstruktur erfolgt nach heutigem Kenntnisstand nicht. Weitere anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich möglicherweise durch die Errichtung von Kreuzungsbauwerken. Solche Kabelkreuzungen werden mit einer Steinschüttung gesichert, die dauerhaft ein standortfremdes Hartsubstrat darstellt. Dieses bietet hartsubstrataffinen Benthosorganismen neuen Lebensraum und kann zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung und damit zu einer Veränderung der Biotopfunktion führen. Erhebliche Auswirkungen durch diese kleinräumigen Habitatveränderungen auf das Schutzgut Biotoptypen sind jedoch nicht zu erwarten. Somit können erhebliche baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen der Seekabelsysteme auf das Schutzgut Biotoptypen ausgeschlossen werden.

Sollten sich nach abschließender Auswertung der Voruntersuchungen konkretere Hinweise auf das Vorliegen von gesetzlich geschützten Biotopen ergeben, werden diese in der Eignungsprüfung entsprechend berücksichtigt.

4.4 Benthos

Durch den Bau und Betrieb der Windenergie-Anlagen, der Wohnplattform und der parkinternen Verkabelung sowie durch die Anlagen selbst kann es zu Auswirkungen auf das Makrozoobenthos kommen.

Die Fläche N-6.6 hat hinsichtlich des Vorkommens seltener und gefährdeter Arten und der Eigenart der vorkommenden Lebensgemeinschaften eine mittlere Bedeutung. Die identifizierte Übergangsgemeinschaft enthält typische Aspekte der *Nucula-nitidosa*-Zönose und der *Amphiura-filiformis*-Gemeinschaft weist keine Besonderheiten auf. Aufgrund der vorherrschenden schluffreichen Feinsande sind beide Gemeinschaften für die deutsche Nordsee typisch.

Die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Plans sind detailliert im Umweltbericht zum FEP 2020 (BSH, 2020a) aufgeführt und werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt.

4.4.1 Windenergieanlagen und Wohnplattform

4.4.1.1 Baubedingt

Bei der Tiefgründung der Windenergie-Anlagen und der Wohnplattform kommt es zu Störungen des Meeresbodens, Sedimentaufwirbelungen und zur Ausbildung von Trübungsfahnen. Hierdurch kann es für die Dauer der Bautätigkeiten in der unmittelbaren Umgebung der Anlagen zu einer Beeinträchtigung oder Schädigung benthischer Organismen oder Gemeinschaften kommen.

Aufgrund der vorherrschenden Sedimentbeschaffenheit wird sich das freigesetzte Sediment schnell absetzen. Der Sandanteil kommt nach einer kleinräumigen Verdriftung wieder zur Ablagerung und kann hier zu Beeinträchtigungen des Makrozoobenthos durch Überdeckung führen.

Die baubedingten Auswirkungen durch Trübungsfahnen und Sedimentation sind nach derzeitigem Kenntnisstand als kurzfristig und kleinräumig einzustufen.

4.4.1.2 Anlagebedingte

Anlagebedingt kann es durch die Flächenversiegelung, das Einbringen von Hartsubstraten sowie die Veränderung der Strömungsverhältnisse um die Anlagen und die Plattform herum zu Veränderungen der benthischen Gemeinschaft kommen. Im Bereich der Anlagen und des dazugehörigen Kolkschutzes kommt es zu einer Flächenversiegelung/Flächeninanspruchnahme in dem unter 1.5.5.4 für die beiden Szenarien genannten Umfang und somit zu einem vollständigen Verlust von Habitaten der Weichboden-Lebensgemeinschaften.

Durch das Einbringen künstlicher Hartsubstrat-Strukturen wird zusätzlicher Siedlungsraum für benthische Arten geschaffen. Die Besiedlung der neuen Hartsubstrate wird passiv per Larvaldrift oder in Einzelfällen durch aktive Einwanderung vorwiegend aus den bereits fertiggestellten benachbarten Windparks erfolgen. Begleituntersuchungen zu diesen OWP zeigen aber, dass sich überwiegend heimische Arten aus natürlichen Hartboden-Gemeinschaften etablieren. Damit ist die Gefahr einer negativen Beeinflussung der benthischen Sandbodengemeinschaft durch nicht-heimische Arten gering.

In der unmittelbaren Umgebung der Strukturen kommt es zu einer Beeinflussung der Benthoslebensgemeinschaften mit einem Wechsel von ehemals wenig mobilen und sessilen Arten hin zu mobilen Arten, begründet durch Sedi-menterosion und eine Zunahme von Prädatoren.

Für den Kolkenschutz sind daher nach der entsprechenden Vorgabe im Entwurf der Eignungsfeststellung (§ 15) ausschließlich Schüttungen aus Natursteinen bzw. biologisch inerten und natürlichen Materialien einzusetzen, sodass anlagenbedingte Emissionen von Schadstoffen nicht zu erwarten sind.

Die auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen und der bisherigen Praxis festzulegenden Befahrensregelungen zu erwartende Einschränkung der Fischerei auf der Fläche N-6.6 (siehe 3.3) könnte einen positiven Effekt auf das Benthos haben. Einhergehende negative Fischereieffekte, wie die Störung des Meeresbodens würden entfallen oder nicht in gleichem Ausmaß auftreten. Durch den fehlenden oder geringeren Fischereidruck könnte sich eine natürlichere Gemeinschaftsstruktur des Benthos innerhalb der Vorhabenfläche entwickeln.

4.4.1.3 Betriebsbedingt

Betriebsbedingte Auswirkungen der Windenergieanlagen und der Wohnplattform auf das Makrozoobenthos sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Abwasser ist vorrangig fachgerecht zu sammeln, an Land zu verbringen und dort fachgerecht zu entsorgen. Somit sind nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben im Entwurf der Eignungsfeststellung keine erheblichen Auswirkungen durch die Einleitung von Abwässern und den Einsatz von Korrosionsschutzsystemen zu erwarten.

Auf der Grundlage der obigen Aussagen und Darstellungen ist als Ergebnis der SUP festzuhalten, dass durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen und der Wohnplattform nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Benthos in der Fläche N-6.6 zu erwarten sind. Die Auswirkungen werden insgesamt als kurzfristig und kleinräumig eingeschätzt. Es werden lediglich kleinräumige Bereiche außerhalb von Schutzgebieten in Anspruch genommen und wegen der meist schnellen Regenerationsfähigkeit der vorkommenden Populationen von Benthosorganismen mit kurzen Generationszyklen und ihrer weiträumigen Verbreitung in der deutschen Bucht ist eine schnelle Wiederbesiedlung sehr wahrscheinlich.

4.4.2 Parkinterne Verkabelung

4.4.2.1 Baubedingt

Für die Dauer der Verlegung der parkinternen Verkabelung ist mit lokalen Sedimentumlagerungen, Sedimentaufwirbelungen und Trübungsfahnen zu rechnen. Hierdurch kann es während der Bautätigkeiten in der Umgebung der Kabelsysteme zu einem kleinräumigen und kurzfristigen Habitatverlust für benthische Arten bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Schädigung benthischer Organismen oder Gemeinschaften kommen. Intensität und räumliche Dimension der möglichen Auswirkungen auf Benthosorganismen sind abhängig von den eingesetzten Verlegeverfahren. Der linienhafte Charakter der Seekabelsysteme begünstigt jedoch unabhängig von der Verlegemethode die Wiederbesiedlung aus den ungestörten Randbereichen.

Ebenfalls kurzfristig und kleinräumig können benthische Organismen durch die mit der Resuspension von Sedimentpartikeln verbundene Freisetzung von Nähr- und Schadstoffen beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen werden im Allgemeinen als gering angesehen, da das Einspülen der Kabelsysteme zeitlich und räumlich begrenzt ist, die Schadstoffbelastung der Sedimente im Bereich der AWZ vergleichsweise gering ist und Nähr- bzw. Schadstoffe schnell verdünnt werden.

4.4.2.2 Anlagebedingt

Für die Kabelgräben selbst wird mit keiner dauerhaften anlagebedingten Beeinträchtigung des Makrozoobenthos gerechnet. Erforderliche Kabelkreuzungen werden dagegen mit einer Steinschüttung gesichert, die eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Weichbodengemeinschaften darstellt. Das standortfremde Hartsubstrat bietet zudem gebietsuntypischen Hartbodenarten einen Lebensraum. Analog zu den Windenergieanlagen können sich dadurch kleinräumig um die Steinschüttungen herum Effekte auf die Weichbodengemeinschaft ergeben.

Für den Bereich von Kabelkreuzungen sind laut den Vorgaben im Entwurf zur Eignungsfeststellung ausschließlich Schüttungen aus Natursteinen bzw. biologisch inerten und natürlichen Materialien einzusetzen. Der Einsatz von Kunststoff enthaltenden Kabelschutzsystemen ist nur im Ausnahmefall zulässig und auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Somit sind anlagebedingte Emissionen von Schadstoffen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

4.4.2.3 Betriebsbedingt

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann bei Einhaltung einer ausreichenden Verlegetiefe und bei Einsatz von Kabelkonfigurationen nach dem Stand der Technik das 2-K-Kriterium eingehalten werden und es sind keine signifikanten Auswirkungen auf das Benthos durch die kabelinduzierte Sedimenterwärmung zu erwarten. Der Entwurf der Eignungsfeststellung enthält die

Vorgabe, bei der Dimensionierung und Verlegung der parkinternen Seekabelsysteme den entsprechenden Planungsgrundsatz des FEP zur Sedimenterwärmung zu beachten.

Selbige Annahmen gelten für elektrische bzw. elektromagnetische Felder. Auch durch diese sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Makrozoobenthos zu erwarten.

Bei Vorgabe einer ausreichenden Verlegetiefe und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Effekte kleinräumig, d. h. nur wenige Meter beiderseits des Kabels, auftreten werden, werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf die Benthoslebensgemeinschaften durch die Verlegung und den Betrieb der Seekabelsysteme erwartet. Die ökologischen Auswirkungen sind nach derzeitiger Kenntnis kleinräumig und größtenteils kurzfristig.

4.5 Fische

Die Fischfauna weist im Gebiet N-6.6 eine typische Artenzusammensetzung der deutschen Bucht auf. Auch flächenübergreifend wird die demersale Fischgemeinschaft im umliegenden Seegebiet von den Charakterarten der Plattfische dominiert. Der geplante Standort stellt nach derzeitigem Kenntnisstand für keine der nach Rote-Liste und FFH-Richtlinie geschützten Fischarten ein bevorzugtes Habitat dar. Demzufolge hat der Fischbestand im Planungsbereich N-6.6 keine ökologisch herausgehobene Bedeutung (siehe Ausführungen in Kapitel 2.6).

4.5.1 Windenergieanlagen und Wohnplattform

Für die Abschätzung baubedingter Auswirkungen sowie anlagen- und betriebsbedingter Effekte eines Windparks auf die Fischgemeinschaft werden zwei projektspezifische Szenarien zugrunde gelegt (vgl. Kapitel 1.5.5.4). Die für die Fischfauna relevanten Parameter zeigt Tabelle 9: Relevante Windpark-Parameter für die Bewertung der Auswirkungen der Modellwindpark-Szenarien auf die Fischfauna.. In Szenario 1 erfolgt die Planung

anhand

63 Windenergieanlagen, in Szenario 2 wird die Installation von 32 größeren Anlagen betrachtet.

Mögliche Auswirkungen der verschiedenen Windpark-Phasen auf die Fischfauna werden nachfolgend dargestellt und auf die Belastungskriterien der beiden Modellwindparks übertragen.

Tabelle 9: Relevante Windpark-Parameter für die Bewertung der Auswirkungen der Modellwindpark-Szenarien auf die Fischfauna.

Parameter	Szenario 1	Szenario 2
Anzahl der Anlagen	63	32
Durchmesser Gründung [m]	10	15
Fläche Gründung exkl. Kolk-schutz [m ²]	79	177
Durchmesser Kolk-schutz [m]	50	75
Fläche Gründung inkl. Kolk-schutz [m ²]	1963	4418

4.5.1.1 Baubedingt

- Schallemissionen durch die Rammung der Fundamente
- Sedimentation und Trübungsfahnen

Schallemissionen

Alle bisher untersuchten Fischarten und ihre Lebensstadien können Schall als Teilchenbewegung und Druckänderungen wahrnehmen (KNUST et al. 2003, KUNC et al. 2016, WEILGART 2018, POPPER & HAWKINS 2019). Je nach Intensität, Frequenz und Dauer von Schallereignissen kann Schall sich direkt negativ auf die Entwicklung, das Wachstum und das Verhalten der Fische auswirken oder akustische Umweltsignale überlagern, die mitunter entscheidend für das Überleben der Fische sind (KUNC et al. 2016, WEILGART 2018). Bisherige Hinweise zu Auswirkungen von Schall auf Fische stammen allerdings mehrheitlich aus Laboruntersuchungen (WEILGART 2018). Die Reichweite der Wahrneh-

mung und mögliche artspezifische Verhaltensreaktionen im marinen Habitat sind bislang nur wenig untersucht. Die bau- und rückbaubedingten Auswirkungen der Windparks auf die Fischfauna sind räumlich und zeitlich begrenzt. Es ist wahrscheinlich, dass es während der Bauphase durch kurze, intensive Schallereignisse – insbesondere während der Installation der etablierten Fundamenttypen – zur Vergrämung von Fischen kommt. In der belgischen AWZ zeigten DE BACKER et al. (2017), dass der bei Rammarbeiten entstehende Schalldruck ausreichte, um bei Kabeljau innere Blutungen und Barotraumen der Schwimmblase zu verursachen. Diese Wirkung wurde ab einer Entfernung von 1.400 m oder näher von einer Rammschallquelle ohne jeglichen Schallschutz festgestellt (DE BACKER et al. 2017). Derartige Untersuchungen weisen darauf hin, dass erhebliche Störungen oder sogar die Tötung einzelner Fische im Nahbereich der Rammstellen möglich sind. Das vom Schalleintrag durch die Rammarbeiten ausgehende Risiko für die Fische wird durch angeordnete Maßnahmen zur Schallminderung voraussichtlich reduziert. Teilaspekte der Vergrämungsmaßnahmen für marine Säuger sind wahrscheinlich auch auf Fische anwendbar. Als Lärmschutzwert ist entsprechend dem Planungsgrundsatz zur Schallminderung bei Rammarbeiten ein emittierter Schallereignispegel von unter 160 dB re 1µPa²s außerhalb eines Kreises mit einem Radius von 750 m um die Ramm- bzw. Einbringungsstelle einzuhalten (vgl. Kapitel 4.6.1.1).

Nach vorübergehender Vertreibung ist eine Rückkehr der Fische nach Beendigung der schallintensiven Baumaßnahmen wahrscheinlich.

Zur Betrachtung der Windparkszenarien werden die in den Entwurf der Eignungsprüfung aufgenommenen Vorgaben zu Minderungsmaßnahmen für den Schalleintrag zugrunde gelegt. Die Dauer der Bauaktivitäten und der damit verbundenen Schallemissionen sind in beiden Szenarien

rien vergleichbar. In Szenario 1 ist die Ramm-
dauer der einzelnen Windenergieanlage auf-
grund der kleineren Fundamente geringer als in
Szenario 2. Die Installation von 63 kleineren An-
lagen dauert in der Gesamtheit allerdings länger,
sodass insgesamt betrachtet von einer ähnli-
chen Ramm- und Seezungsdauer beider Szenarien
ausgegangen wird. Das Verletzungsrisiko der Fische
im Nahbereich der Rammstellen könnte im ersten
Szenario aufgrund der größeren Anzahl von
Rammstellen mit plötzlich auftretendem Lärmpe-
geln erhöht sein. Die vorherige Vergrämung
sollte allerdings eine Fluchtreaktion der Tiere
hervorrufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung
des Schutzgutes Fische durch den Bau des
Windparks ist bei Einsatz von Vergrämungs- und
Verminderungsmaßnahmen damit nicht zu er-
warten.

Sedimentation und Trübungsfahnen

Durch die Bautätigkeiten der WEA-Fundamente,
der Wohnplattform und der parkinternen Verka-
belung entstehen Sedimentaufwirbelungen und
Trübungsfahnen, die – wenn auch zeitlich befris-
tet und artspezifisch unterschiedlich – physiolo-
gische Beeinträchtigungen sowie Scheuef-
ekte bewirken können. Das Ausmaß hängt im
Wesentlichen von der Sedimentzusammenset-
zung in der Fläche, den eingesetzten Bauverfah-
ren und der Anzahl der WEA-Fundamente ab
(BIOCONSULT 2021). Mit rund 81% Feinsandfrak-
tion (63–250 µm) in der Fläche N-6.6 ist davon
auszugehen, dass das aufgewirbelte Material im
unmittelbaren Nahbereich der Baustelle wieder
absinkt (BIOCONSULT 2021). Ausgeprägte Trü-
bungsfahnen sind durch den geringen Anteil der
Ton-Schluff-Fraktion (ca. 10 % <63 µm) nicht zu
erwarten. Trübungsfahnen werden daher klein-
räumig und kurzfristig im Bereich der Fläche
N-6.6 auftreten.

Im Freiwasser jagende Räuber wie Makrelen
und Holzmakrelen meiden Areale mit hohen Se-
dimentfrachten und weichen so der Gefahr einer
Verklebung des Kiemenapparates aus (EHRICH
& STRANSKY 1999). Eine Gefährdung dieser

Arten infolge von Sedimentaufwirbelungen er-
scheint daher aufgrund ihrer hohen Mobilität
nicht wahrscheinlich. Auch eine Beeinträchti-
gung bodenlebender Fische ist infolge ihrer gu-
ten Schwimmeigenschaften und damit verbun-
denen Ausweichmöglichkeiten nicht zu erwar-
ten. Bei Schollen und Seezungen wurde nach
sturmbedingten Sedimentaufwirbelungen gar er-
höhte Nahrungssuchaktivität festgestellt (EH-
RICH et al. 1998). Grundsätzlich können Fische
durch ihre ausgeprägten sensorischen Fähigkei-
ten (Seitenlinie) und ihre hohe Mobilität jedoch
Störungen ausweichen, sodass für adulte Fische
Beeinträchtigungen unwahrscheinlich sind. Eier
und Larven, bei denen Empfang, Verarbeitung
und Umsetzung sensorischer Reize noch nicht
oder wenig ausgeprägt ist, sind generell emp-
findlicher als erwachsene Artgenossen. Fisch-
eier bilden nach der Befruchtung eine Lederhaut
aus, die sie robust gegenüber mechanischen
Reizen macht, z. B. gegenüber aufgewirbelten
Sedimenten. Bei der Sedimentation des freige-
setzten Substrats besteht das Hauptrisiko für die
Fischfauna in einer Bedeckung von am Boden
abgelegtem Fischlaich. Dies kann eine Unterver-
sorgung der Eier mit Sauerstoff zur Folge haben
und je nach Wirkungsgrad und Dauer zu einer
Schädigung bis hin zum Absterben des Laichs
führen (vgl. DAVENPORT & LÖNNING 1980). Für
die meisten in der AWZ vorkommenden Fischar-
ten ist eine Laichschädigung nicht zu erwarten,
da sie entweder pelagische Eier und/ oder ihre
Laichplätze im Flachwasserbereich außerhalb
der AWZ haben. Auch die frühen Lebensstadien
sind möglicherweise an Turbulenzen angepasst,
wie sie infolge von Naturphänomenen wie Sturm
oder Strömungen regelmäßig in der Nordsee
wiederkehrt.

Obwohl die Konzentration suspendierter Partikel
Werte erreichen kann, die für bestimmte Orga-
nismen schädlich sind, sind die Auswirkungen
auf Fische als relativ gering anzusehen, da der-
artige Konzentrationen räumlich und zeitlich nur
beschränkt auftreten und durch Verdünnungs-
und Verteilungseffekte schnell wieder abgebaut

werden (HERRMANN & KRAUSE 2000). Das gilt auch für mögliche Konzentrationserhöhungen von Nähr- und Schadstoffen durch die Resuspension von Sedimentpartikeln (ICES 1992, ICES WGEXT 1998).

Je mehr Bauaktivitäten in der Fläche N-6.6 stattfinden, desto höher sind die Sedimentation und Trübungsfahnen. Demnach ist eine erhöhte Sedimentsuspension im unmittelbaren Nahbereich der 63 Gründungsstrukturen des ersten Szenarios zu erwarten, im Vergleich zum Bau von 32 WEA des zweiten Szenarios. In Szenario 1 müssen demzufolge auch mehr Windenergieanlagen durch parkinterne Verkabelung angebunden werden, sodass insbesondere beim Einspülen der Seekabel die Sedimentaufwirbelungen größer als in Szenario 2 sind. Infolgedessen ist eine mögliche Beeinträchtigung der Fischfauna in Szenario 1 wahrscheinlicher, als in Szenario 2. Die Sedimentaufwirbelungen sind zeitlich und räumlich begrenzt, sodass Beeinträchtigungen nur vorübergehend auftreten. Zudem sind Fische auf vielfältige Weise an Sedimentaufwirbelungen in der Nordsee angepasst. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fischfauna durch die Bauaktivitäten ist weder für Szenario 1 noch für Szenario 2 zu erwarten.

4.5.1.2 Anlagenbedingt

- Flächeninanspruchnahme
- Einbringen von Hartsubstrat
- Voraussichtliche Einschränkung der Fischerei

Flächeninanspruchnahme

Nach Fertigstellung der WEA-Fundamente wird ein Teil der Fläche für die demersale Fischgemeinschaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Es kommt zum Lebensraumverlust für benthische Fischarten und deren Nahrungsgrundlage, dem Makrozoobenthos, durch die lokale Überbauung.

Der Habitatverlust ist mit einer Gesamtfläche (Fundamente inkl. Kolkschutz) von 123.700 m² in Szenario 1 geringer als der Flächenverlust von 141.373 m² in Szenario 2. Für die demersale Fischfauna und ihrer Nahrungsgrundlage dem Benthos würde bei der Umsetzung des ersten Modellwindpark-Szenarios eine größere Fläche ihres Lebensraumes erhalten.

Einbringen von Hartsubstrat

Die Errichtung von Windparks verändert die Habitatstruktur der Fläche N-6.6 durch eingebrachtes Hartsubstrat (Fundamente, Kolkschutz). Mehrheitlich wurde eine Attraktionswirkung künstlicher Riffe auf Fische beobachtet (METHRATTA & DARDICK 2019). GLAROU et al. (2020) werteten 89 wissenschaftliche Studien zu künstlichen Riffen aus, von denen 94% positive oder keine Effekte durch künstliche Riffe auf die Abundanz und Biodiversität der Fischfauna nachwiesen. In 49% der Studien konnten lokal erhöhte Fischabundanz nach der Errichtung von künstlichen Riffen verzeichnet werden. Gründe für ein erhöhtes Fischvorkommen an künstlichen Riffen könnten die lokal umfangreichere Nahrungsverfügbarkeit und der Schutz vor Strömungen und Räubern sein (GLAROU et al. 2020).

Es besteht eine Abhängigkeit der Attraktivität künstlicher Substrate für Fische von der Größe des eingebrachten Hartsubstrats (OGAWA et al. 1977). STANLEY & WILSON (1997) fanden erhöhte Fischdichten in einem Umkreis von 16 m um eine Bohrinself im Golf von Mexiko. Übertragen auf die Fundamente der Windenergieanlagen ist aufgrund des Abstandes der einzelnen Anlagen voneinander davon auszugehen, dass jedes einzelne Fundament, unabhängig vom Fundamenttyp, als eigenes, relativ wenig strukturiertes Substrat wirkt und die Auswirkung nicht die gesamte Windparkfläche umfasst.

COUPERUS et al. (2010) wiesen im Nahbereich (0-20 m) der Fundamente von Windturbinen mittels hydroakustischer Methoden eine bis zu 37-fach erhöhte Konzentration pelagischer Fische

nach im Vergleich zu den Bereichen zwischen den einzelnen Windturbinen. REUBENS et al. (2013) fanden an Windkradfundamenten deutlich höhere Konzentrationen von Franzosendorsch als über dem umliegenden Weichsubstrat, die sich vorwiegend von dem Bewuchs auf den Fundamenten ernährten.

OWPs könnten nicht nur einen Aggregationsort für verschiedene Fischarten darstellen, sondern auch die Produktivität einiger Arten in der Fläche erhöhen. Aktuellste biologische Untersuchungen konnten belegen, dass sich Kabeljau in den Windparks des Clusters Nördlich Helgoland reproduzieren (GIMPEL et al. in prep.). Diese Hinweise dienen als Anhaltspunkt für die Auswirkung von OWPs auf die Produktivität und müssten weiter untersucht werden.

Durch eine potentiell erhöhte Artenvielfalt, Biomasse und Produktivität der Fischgemeinschaft in den OWPs, könnten die Dominanzverhältnisse innerhalb der Fischgemeinschaft infolge der Zunahme großer Raubfische zu einem erhöhten Fraßdruck auf eine oder mehrere Beutefischarten führen.

Auf die Modellwindpark-Szenarien bezogen, könnte die Präsenz und Abundanz der Fischarten in Szenario 1 aufgrund der höheren Anzahl von Anlagen steigen und damit potentiell die Biodiversität auf der Fläche N-6.6 stärker erhöhen als in Szenario 2. Als Folge der Besiedlung durch benthische Wirbellose könnten sich im Nahbereich der 63 WEA mehr Fischindividuen aggregieren als an den 32 WEA. Folgeeffekte wären dann wie oben genannt eine verbesserte Nahrungsgrundlage, eine höhere Biodiversität, aber auch erhöhter Fraßdruck oder eine Änderung der Dominanzverhältnisse.

Voraussichtliche Einschränkung der Fischerei

Die auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen und der bisherigen Praxis zu erwartende Einschränkung der Fischerei auf der Fläche N-6.6 (siehe 3.3) könnte einen weiteren po-

sitiven Effekt auf die Fischfauna haben. Negative Fischereieffekte, wie Störung des Meeresbodens sowie Fang und Beifang vieler Arten würden entfallen oder nicht in gleichem Ausmaß auftreten. Durch den fehlenden oder geringeren Fischereidruck könnte sich die Altersstruktur der Fischfauna innerhalb der Vorhabenfläche wieder zu einer natürlicheren Verteilung entwickeln, sodass die Anzahl älterer Individuen steigt. Insbesondere standorttreue Fischarten würden von der eingeschränkten fischereilichen Nutzung profitieren. Bisher wurden Effekte auf die Fischfauna, die sich durch die Einschränkung oder den Wegfall der Fischerei im Bereich der Offshore-Windparks ergeben könnten, nicht quantitativ untersucht. Daher besteht Forschungsbedarf, um etwaige Auswirkungen auf Populationsebene der Fische zu übertragen.

Unabhängig vom Design des künftigen Windparks ist auf der gesamten Fläche N-6.6 mit der Untersagung oder erheblichen Einschränkung der Fischerei zu rechnen, sodass fischereiliche Störungen entfielen oder in geringerem Maße auftreten würden.

4.5.2 Parkinterne Verkabelung

4.5.2.1 Baubedingt

- Schallemissionen
- Sedimentation und Trübungsfahnen

Die Fischfauna kann während der Bauphase von Seekabelsystemen durch Lärm und Vibrationen sowohl durch den Einsatz von Schiffen und Kränen, als auch durch die Installation der Kabelsysteme vorübergehend vergrämt werden. Ferner können baubedingt bodennahe Trübungsfahnen auftreten und lokale Sedimentumlagerungen stattfinden, durch die insbesondere Fischlaich und -larven geschädigt werden können. Die ökologischen Auswirkungen der Trübungsfahnen auf die Fische werden ausführlich im Kapitel 4.5.1.1 beschrieben. Die Auswirkungen

gen auf die Fische in den Bereichen mit Sedimentumlagerungen sind kurzfristig und räumlich begrenzt.

Je mehr Bauaktivitäten in der Fläche N-6.6 stattfinden, desto höher sind Schallemissionen und Sedimentation. In Szenario 1 müssen mehr WEA durch parkinterne Verkabelung angebunden werden, sodass insbesondere beim Einspülen der Seekabel die Sedimentaufwirbelungen größer als in Szenario 2 sind. Infolgedessen ist eine mögliche Beeinträchtigung der Fischfauna in Szenario 1 wahrscheinlicher, als in Szenario 2. Die Sedimentaufwirbelungen sind zeitlich und räumlich begrenzt, sodass Beeinträchtigungen nur vorübergehend auftreten. Zudem sind Fische auf vielfältige Weise an Sedimentaufwirbelungen in der Nordsee angepasst. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fischfauna durch die Bauaktivitäten ist weder für Szenario 1 noch für Szenario 2 zu erwarten.

4.5.2.2 Anlagenbedingt

- Habitatveränderung durch Kabelkreuzungen

Anlagenbedingt ist durch die Steinschüttungen im Bereich der geplanten Leitungskreuzungen ein lokaler Wandel der Fischgemeinschaft zu erwarten. Durch eine veränderte Fischzönose kann es zu einer Veränderung der Dominanzverhältnisse und des Nahrungsnetzes kommen. Diese Effekte sind jedoch aufgrund der Kleinräumigkeit der Kabelkreuzungsbauwerke als gering zu bewerten.

4.5.2.3 Betriebsbedingt

- Erwärmung des Sedimentes
- Elektrische/elektromagnetische Felder

Erwärmung des Sedimentes

Zur Sedimenterwärmung im unmittelbaren Umfeld der Kabel enthält der Entwurf der Eignungsfeststellung eine Vorgabe, mit der auf den Planungsgrundsatz des FEP verwiesen wird. Sie

wird erfahrungsgemäß den Vorsorgewert von 2K in 20 cm Sedimenttiefe nicht überschreiten. Daher sind keine signifikanten Auswirkungen auf die Fischfauna zu erwarten.

Elektrische/elektromagnetische Felder

Beim Betrieb von Seekabeln ist die Erzeugung von magnetischen Feldern nicht auszuschließen. Direkte elektrische Felder treten weder bei den Gleichstrom- noch bei den Drehstrom-Seekabelsystemen in signifikant messbarer Weise auf. Magnetfelder der einzelnen Kabelsysteme heben sich bei bipolaren (Hin- und Rückleiter) bzw. Dreileiter- Kabelkonfigurationen weitgehend auf. Modellierungen für Gleichstrom-Seekabelsysteme ergaben Werte von 11 bis max. 15 μT an der Meeresbodenoberfläche (PGU 2012a, PGU 2012b). Im Vergleich dazu beträgt das natürliche Magnetfeld der Erde je nach Standort 30 bis 60 μT . Aufgrund des geringeren Laststroms und der Dreileitertechnik ist für Drehstromkabelsysteme von einem schwächeren Magnetfeld auszugehen als bei den Gleichstromkabelsystemen. Für Drehstromkabelsysteme sind Werte von unter 10 μT zu erwarten. Die stärksten magnetischen Felder treten direkt oberhalb des Kabelsystems auf. Die Stärke der Felder nimmt mit zunehmender Entfernung vom Kabelsystem relativ schnell ab. Für eine Reihe von Fischarten, insbesondere wandernde Spezies wie Lachs und Flusssaal, ist eine Orientierung am Erdmagnetfeld dokumentiert. Diese Arten können elektrische Felder wahrnehmen, was in einigen Fällen zu Verhaltensänderungen führen kann (MARHOLD & KULLINK 2000). Nach KULLINK & MARHOLD (1999) ist eine mögliche Beeinträchtigung des Orientierungsverhaltens adulter Exemplare von Arten, die elektrische oder magnetische Felder zur Orientierung nutzen (wie Aale, Haie, Lachse), höchstens kurzfristig, wie Experimente am Ostsee-Aal belegen. Fische greifen auf unterschiedliche Umweltparameter zurück, die im Zusammenspiel für die Orientierungsleistungen verantwortlich sind.

4.6 Marine Säuger

Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die deutsche AWZ von Schweinswalen zum Durchqueren, Aufenthalt sowie auch Nahrungs- und gebietsspezifisch als Aufzuchtgebiet genutzt wird. Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse, insbesondere aus den aktuellen Untersuchungen für Offshore-Windparks und dem Monitoring der Natura2000-Gebiete, kann eine mittlere Bedeutung der Fläche N-6.6 für Schweinswale abgeleitet werden. Für Seehunde und Kegelrobben hat die Fläche N-6.6 keine besondere Bedeutung.

4.6.1 Windenergieanlagen und Wohnplattform

4.6.1.1 Baubedingt

Gefährdungen können für Schweinswale, Kegelrobben und Seehunde durch Lärmemissionen während des Baus von Offshore-Windenergieanlagen und der Wohnplattform verursacht werden, wenn keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen getroffen werden. Je nach Gründungsmethode kann Impulsschall oder Dauerschall eingetragen werden. Der Eintrag von Impulsschall, der z. B. beim Einrammen von Pfählen mit hydraulischen Hämmern entsteht, ist gut untersucht. Der aktuelle Kenntnisstand über den Impulsschall trägt zu der Entwicklung von technischen Schallminderungssystemen maßgeblich bei. Dagegen ist der aktuelle Kenntnisstand zum Eintrag von Dauerschall in Folge der Einbringung von Gründungspfählen mittels alternativer Methoden sehr gering.

Das Umweltbundesamt (UBA) empfiehlt die Einhaltung von Lärmschutzwerten bei der Errichtung von Fundamenten für Offshore-Windenergieanlagen mittels Impulsrammung. Der Schallereignispegel (SEL) soll außerhalb eines Kreises mit einem Radius von 750 m um die Ramm- bzw. Einbringungsstelle 160 dB (re 1 μ Pa) nicht überschreiten. Der maximale Spitzenschall-

druckpegel soll 190 dB möglichst nicht überschreiten. Die Empfehlung des UBA beinhaltet keine weiteren Konkretisierungen des SEL-Lärmschutzwertes (<http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/4118.pdf>, Stand: Mai 2011).

Der vom UBA empfohlene Lärmschutzwert wurde bereits durch Vorarbeiten verschiedener Projekte erarbeitet (UNIVERSITÄT HANNOVER, ITAP, FTZ 2003). Es wurden dabei aus Vorsorgegründen „Sicherheitsabschläge“ berücksichtigt, z. B. für die bislang dokumentierte interindividuelle Streuung der Gehörempfindlichkeit und vor allem wegen des Problems der wiederholten Einwirkung lauter Schallimpulse, wie diese bei der Rammung von Fundamenten entstehen werden (ELMER et al., 2007). Es lagen dabei sehr eingeschränkt gesicherte Daten vor, um die Einwirkdauer der Beschallung mit Rammgeräuschen bewerten zu können. Rammarbeiten, die mehrere Stunden dauern können, haben jedoch ein weit höheres Schädigungspotential als ein einziger Rammschlag. Mit welchem Abschlag auf den o. g. Grenzwert eine Folge von Einzeleignissen zu bewerten ist, bleibt derzeit unklar. Ein Abschlag von 3 dB bis 5 dB für jede Verzehnfachung der Anzahl der Rammimpulse wird in Fachkreisen diskutiert.

Erste Ergebnisse zur akustischen Belastbarkeit von Schweinswalen wurden im Rahmen des MINOSplus-Projektes erzielt. Nach einer Beschallung mit einem maximalen Empfangspegel von 200 peak-peak dB re 1 μ Pa und einer Energieflussdichte von 164 dB re 1 μ Pa²/Hz wurde bei einem Tier in Gefangenschaft bei 4 kHz erstmals eine temporäre Hörschwellenverschiebung (so genanntes TTS) festgestellt. Weiterhin zeigte sich, dass die Hörschwellenverschiebung mehr als 24 Stunden anhielt. Verhaltensänderungen wurden an dem Tier bereits ab einem Empfangspegel von 174 pk-pk dB re 1 μ Pa registriert (LUCKE et al. 2009). Neben der absoluten Lautstärke bestimmt jedoch auch die Dauer des Signals die Auswirkungen auf die Belastungs-

grenze. Die Belastungsgrenze sinkt mit zunehmender Dauer des Signals, d. h. bei dauerhafter Belastung kann es auch bei niedrigeren Lautstärken zu einer Schädigung des Gehörs der Tiere kommen. Aufgrund dieser neuesten Erkenntnisse ist es eindeutig, dass Schweinswale spätestens ab einem Wert von 200 dB eine Hörschwellenverschiebung erleiden, die möglicherweise auch zu Schädigungen von lebenswichtigen Sinnesorganen führen kann (LUCKE et al. 2009).

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die zur Empfehlung oder Festlegung von so genannten Lärmschutzwerten geführt haben, beruhen mehrheitlich auf Beobachtungen bei anderen Walarten (SOUTHALL et al. 2007) oder auf Experimenten an Schweinswalen in Gefangenschaft unter Einsatz von so genannten Airguns oder Luftpulsern (LUCKE et al. 2009).

Das BSH hat im Rahmen der Aufstellung einer Messvorschrift für die Erfassung und Bewertung des Unterwasserschalls von Offshore-Windparks die Vorgaben aus der Empfehlung des UBA (UBA 2011) sowie aus Erkenntnissen der Forschungsvorhaben hinsichtlich der Lärmschutzwerte konkretisiert und soweit wie möglich standardisiert. In der Messvorschrift für Unterwasserschallmessungen des BSH wird als Bewertungspegel der SEL_{05} -Wert definiert, d. h. 95 % der gemessenen Einzel-Schallereignispegel müssen unter den statistisch ermittelten SEL_{05} -Wert liegen (BSH 2011). Die umfangreichen Messungen im Rahmen der Effizienzkontrolle zeigen, dass der SEL_{05} bis zu 3 dB höher liegt als der SEL_{50} . Somit wurde durch die Definition des SEL_{05} -Wertes als Bewertungspegel eine weitere Verschärfung des Lärmschutzwertes vorgenommen, um dem Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen.

Somit geht das BSH bei der Gesamtbewertung der vorliegenden Fachinformationen davon aus, dass der Schallereignispegel (SEL_{05}) außerhalb eines Kreises mit einem Radius von 750 m um die Ramm- bzw. Einbringungsstelle den Wert

160 dB ($1\mu Pa^2s$) nicht überschreiten darf, um Beeinträchtigungen der Schweinswale mit der erforderlichen Sicherheit ausschließen zu können.

Ohne den Einsatz von schallmindernden Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen mariner Säuger während der Rammarbeiten der Fundamente nicht ausgeschlossen werden. Die Rammarbeiten von Pfählen der Windenergieanlagen und der Wohnplattform werden deshalb im konkreten Zulassungsverfahren nur unter dem Einsatz wirksamer Schallminderungsmaßnahmen gestattet werden. Hierzu werden Grundsätze aufgenommen. Diese besagen, dass die Rammarbeiten bei der Installation der Fundamente von Offshore-Windenergieanlagen und der Wohnplattform nur unter Einhaltung von strengen Schallminderungsmaßnahmen durchzuführen sind. Im konkreten Zulassungsverfahren werden zur Einhaltung geltender Lärmschutzwerte (Schallereignispegel (SEL) von 160 dB re $1\mu Pa^2s$ und maximaler Spitzenpegel von 190 dB re $1\mu Pa$ in 750 m Entfernung um die Ramm- bzw. Einbringungsstelle) umfangreiche Schallminderungsmaßnahmen und Überwachungsmaßnahmen angeordnet werden. Durch geeignete Maßnahmen ist dabei sicherzustellen, dass sich im Nahbereich der Rammstelle keine marinen Säugetiere aufhalten.

Aktuelle technische Entwicklungen aus dem Bereich der Minderung von Unterwasserschall zeigen, dass durch den Einsatz von geeigneten Systemen Auswirkungen durch Schalleintrag auf marine Säugetiere wesentlich reduziert oder sogar ganz vermieden werden können (BELLMANN et al., 2020).

Unter Berücksichtigung des aktuellen Kenntnisstands werden im Rahmen der Konkretisierung der zu errichtenden Fundamenttypen im Zulassungsverfahren Auflagen angeordnet werden, mit dem Ziel, Auswirkungen durch Schalleintrag auf Schweinswale soweit wie möglich zu vermeiden. Das Maß der erforderlichen Auflagen ergibt

sich auf Zulassungsebene standort- und projektspezifisch aus der Prüfung der konstruktiven Ausführung des jeweiligen Vorhabens anhand von artenschutzrechtlichen und gebietsschutzrechtlichen Vorgaben.

Seit 2013 gilt zudem das Schallschutzkonzept des BMU. Der Ansatz des Schallschutzkonzeptes des BMU ist habitatbezogen. Gemäß dem Schallschutzkonzept sind Rammarbeiten derart zeitlich zu koordinieren, dass ausreichend große Bereiche, insbesondere innerhalb der deutschen AWZ in der Nordsee und insbesondere innerhalb der Schutzgebiete und des Hauptkonzentrationsgebiets des Schweinswals in den Sommermonaten, von rammschall-bedingten Auswirkungen freigehalten werden.

Die Zulassungsbescheide des BSH beinhalten zwei Anordnungen zum Schutz der Meeresumwelt von Schalleinträgen durch Rammarbeiten:

- a) Reduzierung des Schalleintrags an der Quelle: Verbindlicher Einsatz von geräuscharmen Arbeitsmethoden nach dem Stand der Technik bei der Einbringung von Gründungspfählen und verbindliche Einschränkung der Schallemissionen bei Rammarbeiten durch technische Schallminderungssysteme und optimierte Rammverfahren. Die Anordnung dient vorrangig dem Schutz mariner Tierarten von impulshaltigen Schalleinträgen durch Vermeidung von Tötungen und Verletzungen.
- b) Vermeidung von erheblichen kumulativen Auswirkungen: Die Ausbreitung der Schallemissionen darf definierte Flächenanteile der deutschen AWZ und der Naturschutzgebiete nicht überschreiten. Es wird dadurch sichergestellt, dass den Tieren zu jeder Zeit ausreichend hochwertige Habitate zum Ausweichen zur Verfügung stehen. Die Anordnung dient vorrangig dem Schutz mariner Habitate durch Vermeidung und Minimierung von

Störungen durch impulshaltigem Schalleintrag.

Die Anordnung unter a) gibt die verbindlich einzuhaltenden Lärmschutzwerte und die maximale Dauer des impulshaltigen Schalleintrags, den Einsatz von technischen Schallminderungssystemen und Vergrämung sowie das Maß der Überwachung der Schutzmaßnahmen vor.

Unter der Anordnung b) werden u. a. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen kumulativen Auswirkungen bzw. Störungen des Bestands des Schweinswals, die durch impulshaltige Schalleinträge verursacht werden können, getroffen. Die Regelungen leiten sich aus dem Konzept des BMU zum Schutz des Schweinswals in der deutschen AWZ der Nordsee ab (BMU, 2013).

- Es ist mit der erforderlichen Sicherheit zu gewährleisten, dass zu jedem Zeitpunkt nicht mehr als 10 % der Fläche der deutschen AWZ der Nordsee und nicht mehr als 10 % eines benachbarten Naturschutzgebietes von schallintensiven Rammarbeiten für die Gründung der Pfähle von störungsauslösenden Schalleinträgen betroffen sind.
- In der sensiblen Zeit des Schweinswals vom 1. Mai bis zum 31. August ist es mit der erforderlichen Sicherheit zu gewährleisten, dass nicht mehr als 1 % des Teilbereichs I des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ mit der besonderen Funktion als Aufzuchtgebiet von schallintensiven Rammarbeiten für die Gründung der Pfähle von störungsauslösenden Schalleinträgen betroffen ist.

Um den Schutz mariner Habitate zu gewährleisten können gemäß dem Schallschutzkonzept des BMU (2013) in Abhängigkeit von der Lage eines Projektes in der deutschen AWZ bzw. von seiner Nähe zu Naturschutzgebieten zusätzliche Maßnahmen während der Gründungsarbeiten

erforderlich werden. Zusätzliche Maßnahmen werden im Rahmen der dritten Baufreigabe vom BSH unter Berücksichtigung der standort- und projektspezifischen Eigenschaften erlassen.

Generell gelten die für Schweinswale genannten Erwägungen zur Schallbelastung durch Bau- und Betriebsaktivitäten von Windenergieanlagen und der Wohnplattform auch für alle weiteren in der mittelbaren Umgebung der Bauwerke vorkommenden marinen Säugetiere.

Insbesondere während der Rammarbeiten sind direkte Störungen mariner Säugetiere auf Individuenebene lokal um die Rammstelle und zeitlich begrenzt zu erwarten, wobei – wie oben ausgeführt – auch die Dauer der Arbeiten Auswirkungen auf die Belastungsgrenze hat. Um einer dadurch bedingten Gefährdung der Meeresumwelt vorzubeugen, muss in dem konkreten Zulassungsverfahren die Anordnung erfolgen, die effektive Rammzeit (einschließlich der Vergrämung) auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die jeweils einzuhaltende effektive Rammzeit (einschließlich der Vergrämung) wird später im Zulassungsverfahren standort- und anlagenspezifisch vorgegeben. Im Rahmen des Vollzugsverfahrens wird zudem eine Koordination von schallintensiven Arbeiten mit anderen Bauprojekten vorbehalten, um kumulative Effekte zu verhindern bzw. zu reduzieren.

Auf der Basis der funktionsabhängigen Bedeutung der Gebiete für Schweinswale und unter Berücksichtigung des Schallschutzkonzeptes des BMU (2013) zur Vermeidung von Störungen und kumulativen Effekten, der getroffenen Regelungen im Flächenentwicklungsplan (FEP, 2019), der Vorgaben im Rahmen der Eignungsprüfung und den Auflagen im Rahmen von Einzelzulassungsverfahren zur Reduzierung der Schalleinträge werden die möglichen Auswirkungen von schallintensiven Errichtungsarbeiten auf Schweinswale als nicht erheblich eingeschätzt. Durch die Freiraumsicherung in Naturschutzgebieten, die Festlegung des Vorbehaltsgebiets und die Umsetzung der Vorgaben aus

dem Schallschutzkonzept des BMU werden Beeinträchtigungen von wichtigen Nahrungs- und Aufzuchtgründen des Schweinswals ausgeschlossen.

4.6.1.2 Betriebsbedingt

Betriebsbedingte Geräusche der Windenergieanlagen und der Wohnplattform haben nach aktuellem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf hochmobile Tiere wie marine Säuger. Die Untersuchungen im Rahmen des Betriebsmonitorings für Offshore-Windparks haben bisher keine Hinweise gegeben, die eine Meidung durch den windparkgebundenen Schiffsverkehr erkennen lassen. Eine Meidung konnte bisher nur während der Installation der Fundamente festgestellt werden, die möglicherweise mit der großen Anzahl und den unterschiedlichen Betriebszuständen von Fahrzeugen in der Baustelle zusammenhängen können.

Die standardisierten Messungen des Dauerschalleintrags durch den Betrieb der Windparks einschließlich des windparkgebundenen Schiffsverkehrs haben ergeben, dass in einem Abstand von 100 m zur jeweiligen Windenergieanlage tieffrequente Geräusche messbar sind. Mit zunehmendem Abstand zur Anlage heben sich allerdings die Geräusche der Anlage nur unwesentlich vom Umgebungsschall ab. Bereits in 1 km Entfernung zum Windpark werden stets höhere Schallpegel als in der Mitte des Windparks gemessen. Die Untersuchungen haben eindeutig gezeigt, dass sich der von den Anlagen emittierte Unterwasserschall bereits in geringen Entfernungen nicht eindeutig von anderen Schallquellen, wie Wellen oder Schiffsgeräuschen, identifiziert werden kann. Auch der windparkgebundene Schiffsverkehr konnte kaum von dem allgemeinen Umgebungsschall, der durch diverse Schallquellen, u. a. dem sonstigen Schiffsverkehr, Wind, Wellen, Regen und andere Nutzungen, eingetragen wird, differenziert werden (MATUSCHEK et al. 2018).

Bei allen Messungen wurde dabei festgestellt, dass nicht nur die Offshore-Windenergieanlagen Schall ins Wasser emittieren, sondern eben auch verschiedene natürliche Schallquellen, wie Wind und Wellen (permanenter Hintergrundschall) breitbandig im Wasser detektierbar sind

und zum permanenten Hintergrundschall beitragen (MATUSCHEK et al. 2018).

In der Messvorschrift für Erfassung und Auswertung des Unterwasserschalls (BSH, 2011) wird für eine technisch eindeutige Berechnung des Impulsschalls bei Rammarbeiten eine Pegeldifferenz zwischen Impuls- und Hintergrundschall von mindestens 10 dB gefordert. Für die Berechnung oder Bewertung von Dauerschallmessungen ist hingegen mangels Erfahrungen und Daten keine Mindestanforderung diesbezüglich vorhanden. Im Luftschallbereich werden für die eindeutige Beurteilung von Anlagen- bzw. Betriebsgeräuschen eine Pegeldifferenz zwischen Anlagen- und Hintergrundschall von mindestens 6 dB gefordert. Wird diese Pegeldifferenz nicht erreicht, so ist eine technisch eindeutige Beurteilung der Anlagengeräusche nicht möglich bzw. das Anlagengeräusch hebt sich nicht vom Hintergrundschallpegel eindeutig ab.

Die vorliegenden Ergebnisse aus den Messungen des Unterwasserschalls zeigen, dass ein solches 6 dB Kriterium in Anlehnung an den Luftschall höchstens in unmittelbarer Nähe zu einer der Anlagen erfüllt werden kann. Dieses Kriterium ist allerdings bereits in kurzer Entfernung zum Rand des Windparks nicht mehr erfüllt. Im Ergebnis hebt sich der durch den Betrieb der Anlagen emittierte Schall außerhalb der Fläche N-6.6 akustisch nicht eindeutig von dem vorhandenen Umgebungsschall ab.

Die biologische Relevanz des Dauerschalls auf marine Tierarten und insbesondere auf den Schweinswal ist bis heute nicht belastbar geklärt. Dauerschall ist das Ergebnis von Emissionen aus verschiedenen anthropogenen Nutzungen aber auch aus natürlichen Quellen. Reaktionen der Tiere in der unmittelbaren Umgebung einer Quelle wie eines fahrenden Schiffes sind zu erwarten und können gelegentlich beobachtet werden (WISNIEWSKA ET AL., 2018). Solche Reaktionen sind sogar überlebenswichtig, um u. a. Kollisionen zu vermeiden. Dagegen können Re-

aktionen, die nicht in der unmittelbaren Umgebung von Schallquellen beobachtet wurden, nicht mehr einer bestimmten Quelle zugeordnet werden.

Verhaltensänderungen sind in deren überwiegender Mehrheit das Ergebnis einer Vielfalt von Einwirkungen. Lärm kann sicherlich eine mögliche Ursache von Verhaltensänderungen sein. Allerdings sind Verhaltensänderungen primär durch die Überlebensstrategie der Tiere, um Nahrung zu erbeuten, Fressfeinden und Räubern zu entkommen und um mit Artgenossen zu kommunizieren, gesteuert. Verhaltensänderungen entstehen aus diesem Grund stets situativ und in unterschiedlicher Ausprägung.

In der Literatur finden sich Hinweise auf mögliche Verhaltensänderungen durch Schiffs-lärm, deren Ergebnisse allerdings nicht stichhaltig sind, um Schlussfolgerungen über Erheblichkeit von Verhaltensänderungen zu ziehen oder um gar geeignete Verminderungsmaßnahmen zu entwickeln und zu ergreifen.

Wissenschaftliche Reviews der vorhandenen Literatur zu möglichen Auswirkungen des Schiffs-lärms auf Wale aber auch auf Fische weisen eindeutig auf das Fehlen der Vergleichbarkeit, Übertragbarkeit und Reproduzierbarkeit der Ergebnisse hin (POPPER & HAWKINS, 2019, ERBE et al. 2019).

Die inzwischen langjährigen Untersuchungen nach StUK im Rahmen des Betriebsmonitorings der Offshore-Windparks in der deutschen AWZ der Nordsee haben bisher keine Hinweise geliefert, die auf eine Meidung oder Verhaltensänderung von Schweinswalen in den Windparks, deren Umgebung sowie entlang von Schifffahrtswegen hinweisen (BioConsultSH, 2019, IfAÖ et al., 2018 und 2019, IBL et al., 2018). Im südlichen Bereich der deutschen AWZ der Nordsee mit den zwei Verkehrstrennungsgebieten und inzwischen mit neun Offshore-Windparks in Betrieb hat das Vorkommen des Schweinswals seit

2012 zugenommen (NACHTSHEIM et al., 2021, GILLES et al., 2019).

Bisherige Auswertungen des Service-Verkehrs von einigen Windparks zeigen, dass durchschnittlich drei Fahrten am Tag zwecks Versorgung, Wartung oder Reparatur von Anlagen stattfinden. Somit liegt die durchschnittliche Anzahl der windparkgebundenen Schiffsbewegungen im Rahmen des üblichen Schiffsverkehrs in und an den Flächen der Offshore-Windparks, wie dieser vor Errichtung der Windparks auch stattgefunden hat. Durch die Umgehung der Windparkflächen von der kommerziellen Schifffahrt und der geltenden Regelungen für die Nutzung durch Fischereifahrzeuge (siehe 3.3) sind Windparks als eher verkehrsrühige Zonen zu bezeichnen.

Von Öl- und Gasplattformen ist bekannt, dass die Anlockung von verschiedenen Fischarten zu einer Anreicherung des Nahrungsangebots führt (FABI et al., 2004; LOKKEBORG et al., 2002). Die Erfassung der Schweinswalsaktivität in der direkten Umgebung von Plattformen hat zudem eine Zunahme der Schweinswalsaktivität, die mit Nahrungssuche assoziiert wird, während der Nacht gezeigt (CLAUSEN et al., 2021). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass das möglicherweise erhöhte Nahrungsangebot in der Umgebung der Windenergieanlagen und sonstigen Plattformen mit großer Wahrscheinlichkeit attraktiv auf marine Säuger wirkt.

Als Ergebnis der SUP bleibt festzuhalten, dass nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der genannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut marine Säuger durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und sonstigen Plattformen innerhalb der Fläche N-6.6 zu erwarten sind.

4.6.2 Parkinterne Verkabelung

4.6.2.1 Baubedingt

Während der zeitlich und räumlich eng begrenzten Verlegephase kann es durch den baubedingten Schiffsverkehr zu kurzfristigen Scheucheffekten kommen. Diese Effekte gehen allerdings nicht über die Störungen hinaus, die allgemein mit langsamen Schiffsbewegungen verbunden sind. Mögliche Veränderungen der Sedimentstruktur und damit verbundene temporäre Benthosveränderungen haben auf marine Säugetiere keine erheblichen Auswirkungen, da diese ihre Beute in weit ausgedehnten Arealen in der Wassersäule suchen.

4.6.2.2 Betriebsbedingt

Betriebsbedingte Sedimenterwärmungen haben keine direkten Auswirkungen auf hochmobile Tiere wie marine Säuger. Der Einfluss elektromagnetischer Felder von Seekabeln auf das Wanderverhalten von Meeressäugetieren ist weitgehend unbekannt (GILL et al. 2005). Da die Stärke der auftretenden Magnetfelder aber deutlich geringer ist, als die Stärke des natürlichen Magnetfelds der Erde, sind keine signifikanten Auswirkungen auf marine Säuger zu erwarten.

Als Ergebnis der SUP bleibt festzuhalten, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut marine Säuger durch die Verlegung und den Betrieb von stromabführenden Kabeln in der Fläche N-6.6 zu erwarten sind.

4.7 See- und Rastvögel

4.7.1 Windenergieanlagen

Bei Eignungsfeststellung der Fläche N-6.6 und Realisierung eines Offshore-Windparkvorhabens auf dieser Fläche können nachfolgende allgemeine Auswirkungen eintreten:

4.7.1.1 Baubedingt

Während der Errichtung von Offshore-Windenergieanlagen ist von Auswirkungen auf See- und Rastvögel auszugehen (z. B. DIERSCHKE & GARTHE 2006), die allerdings in Art und Umfang zeitlich sowie räumlich begrenzt wirken werden.

Störepfindliche Arten können mit Meideverhalten auf die Baustelle bzw. den Baustellenverkehr reagieren. Durch den Installationsvorgang können Trübungsfahnen entstehen. Anlockeffekte durch die Beleuchtung der Baustelle sowie der Baustellenfahrzeuge können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Die potenziellen Auswirkungen während der Bauphase eines OWP auf der Fläche N-6.6 sind insgesamt als räumlich sowie zeitlich lokal zu bewerten. Der temporäre baubedingte Schiffsverkehr wird sich in die reguläre Schiffsaktivität nördlich der Verkehrstrennungsgebiete einordnen und somit nicht das Maß der Beeinflussung, die von der regulären Schifffahrt auf die Seevögel wirkt, überschreiten. Trübungsfahnen werden ebenfalls nur lokal und zeitlich begrenzt auftreten. Hinsichtlich möglicher Anlockeffekte durch die Beleuchtung wird im Entwurf der Eignungsfeststellung eine Vorgabe zur Minimierung von Emissionen aufgenommen, um u. a. Lichtemissionen auf ein notwendiges Mindestmaß, und damit auch mögliche Anlockeffekte, zu reduzieren. Abschließend können aufgrund der allgemein hohen Mobilität der Vögel und bei Vorgabe der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von intensiven Störungen durch Koordinierung der Bauaktivität erhebliche Auswirkungen auf alle See- und Rastvogelarten während der

Bauphase mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.7.1.2 Betriebs- und anlagenbedingt

Errichtete Windenergieanlagen können ein Hindernis im Luftraum darstellen und auch bei See- und Rastvögel Kollisionen mit den vertikalen Strukturen verursachen (GARTHE 2000). Bisherige Ausmaße solcher Vorkommnisse sind schwerlich abzuschätzen, da angenommen wird, dass ein Großteil der kollidierten Vögel nicht auf einer festen Struktur aufkommt (HÜPPOP et al. 2006). Das Kollisionsrisiko einer Art wird bestimmt von Faktoren wie z. B. Manövrierfähigkeit, Flughöhe und Anteil der Zeit, die fliegend verbracht wird (GARTHE & HÜPPOP 2004). Das Kollisionsrisiko für See- und Rastvögel ist daher artspezifisch unterschiedlich zu bewerten.

Für störepfindliche Arten ist in der Betriebsphase der Windparks von einer Meidung der Windparkflächen in artspezifischem Ausmaß auszugehen. Infolge der auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen und der bisherigen Praxis zu erwartenden Einschränkung der Fischerei auf der Fläche N-6.6 (siehe 3.3) ist nicht auszuschließen, dass sich die Fischbestände während der Betriebsphase erholen. Zusätzlich zur Einbringung von Hartsubstrat könnte sich daher das Artenspektrum der vorkommenden Fische vergrößern und ein attraktives Nahrungsangebot für nahrungssuchende Seevögel bieten.

Für die Abschätzung eines möglichen Kollisionsrisikos für See- und Rastvögel mit Windenergieanlagen auf See sind die entsprechenden Höhenparameter der Anlagen eine wichtige Kennzahl. In der Eignungsprüfung werden daher, analog zum Flächenentwicklungsplan 2020, entsprechend den aktuellen technischen Weiterentwicklungen in Bezug auf die Dimensionen zukünftiger Windenergieanlagen zwei Szenarien abgeprüft, die mögliche relevante Turbinenpara-

meter berücksichtigen (vgl. Kapitel 1.5.5.4). Gemäß Szenario 1 würden Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 125 m und einem Rotordurchmesser von 200 m zum Einsatz kommen, die somit eine Gesamthöhe von 225 m erreichen würden. Entsprechend dem Szenario 2 wären es Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 200 m, einem Rotordurchmesser von 300 m und einer Gesamthöhe von 350 m. Dies bedeutet, dass der untere rotorfreie Bereich von der Wasseroberfläche bis zur unteren Rotorblattspitze in Szenario 1 25 m beziehungsweise 50 m in Szenario 2 betragen würde.

Im Rahmen von StUKplus wurden im Vorhaben „TESTBIRD“ mittels Rangefinder die Flughöhenverteilung von insgesamt sieben See- und Rastvogelarten ermittelt. Die Großmöwenarten Silber-, Herings und Mantelmöwen flogen in der Mehrzahl der erfassten Flüge in Höhen von 30–150 m. Arten wie Dreizehenmöwe, Sturmmöwe, Zwergmöwe und Basstölpel wurden hingegen hauptsächlich in den unteren Höhen bis 30 m beobachtet (MENDEL et al. 2015). Eine Studie im englischen Windpark Thanet Offshore-Wind Farm untersuchte die Flughöhenverteilung von Basstölpel, Dreizehenmöwe und den Großmöwenarten Silbermöwe, Mantelmöwe und Heringsmöwe ebenfalls mit dem Rangefinder (SKOV et al. 2018). Dabei ergaben die Flughöhenmessungen der Großmöwen und des Basstölpels vergleichbare Höhen wie von MENDEL et al. (2015) ermittelt. Dreizehenmöwen wurden hingegen zumeist auf einer Höhe von etwa 33 m beobachtet.

Allgemein verfügen Groß- und Kleinmöwen über eine hohe Manövrierfähigkeit und können auf Windenergieanlagen mit entsprechenden Ausweichmanövern reagieren (GARTHE & HÜPPOP 2004). Dies zeigte auch die Studie von SKOV et al. (2018) in der neben der Flughöhe auch das unmittelbare, kleinräumige und großräumige Ausweichverhalten der betrachteten Arten untersucht wurde. Weiterhin ergaben die Untersuchungen mittels Radar und Wärmebildkamera

eine geringe nächtliche Aktivität. Das Kollisionsrisiko in der Nacht durch Anlockeffekte auf Grund der Beleuchtung der Windenergieanlagen ist daher auch als gering zu bewerten.

Für störempfindliche Arten, wie Stern- und Prachtttaucher, ist das Kollisionsrisiko als sehr gering einzuschätzen, da sie auf Grund ihres Meideverhaltens nicht direkt in bzw. in die Nähe von Windparks fliegen.

Für die in Anhang I der V-RL zählenden Seeschwalben besteht ebenfalls keine Gefährdung durch Kollisionen mit den Anlagen, da sie sowohl geringe Flughöhen präferieren als auch extrem wendige Flieger sind (GARTHE & HÜPPOP 2004).

Insgesamt ist bei der Realisierung der in Szenario 1 und 2 angegebenen Windenergieanlagen auf der Fläche N-6.6 nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko für See- und Rastvogelarten auszugehen. Dies gilt nach derzeitiger Erkenntnis auch für solche Arten, deren Flughöhen sich im Bereich der sich drehenden Rotorblätter befinden, auf Grund ihres Flugverhaltens den Turbinen allerdings frühzeitig ausweichen können.

Für störempfindliche Arten ist in der Betriebsphase der Windparks von einer Meidung der Windparkflächen in artspezifischem Ausmaß auszugehen.

Stern- und Prachtttaucher zeigen ein stark ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Offshore-Windparks. Im Rahmen einer aktuellen Studie des FTZ im Auftrag des BSH und des BfN, die neben den Daten aus dem Windparkmonitoring in der AWZ auch Forschungsdaten sowie Daten aus dem Natura2000-Monitoring berücksichtigte, wurde über alle bebauten Gebiete in der AWZ eine statistisch signifikante Abnahme der Seetaucherabundanz bis in 10 km, ausgehend von der Peripherie eines Windparks, ermittelt (GARTHE et al. 2018). Zu diesem Ergebnis kam auch eine Studie im Auftrag des BWO, in der im Vergleich zu der Studie des FTZ eine abgewandelte Datengrundlage und andere statistische

Analysemethoden verwendet wurden (BIOCONSULT SH et al. 2020). Bei beiden Studien handelt es sich nicht um eine festgestellte Totalmeidung, sondern um eine Teilmeidung mit steigenden Seetaucherdichten bis in 10 km Entfernung zu einem Windpark.

Für die Quantifizierung des Habitatverlustes wurde in frühen Entscheidungen zu Einzelzulassungsverfahren noch ein Scheuchabstand von 2 km (definiert als eine komplette Meidung der Windparkfläche einschließlich einer Pufferzone von 2 km) für Seetaucher zu Grunde gelegt. Die Annahme eines Habitatverlustes von 2 km basierte auf Daten aus dem Monitoring des dänischen Windparks „Horns Rev“ (PETERSEN et al. 2006). Die Studie von GARTHE et al. (2018) zeigt mehr als eine Verdopplung des Scheuchabstandes auf durchschnittlich 5,5 km. Dieser Scheuchabstand, oder auch rechnerischer vollständiger Habitatverlust, unterliegt der rein statistischen Annahme, dass bis in einer Entfernung von 5,5 km zu einem Offshore-Windpark keine Seetaucher vorkommen. Die Studie im Auftrag des BWO ergab für Windparkvorhaben im gesamten betrachteten Untersuchungsgebiet einen rechnerischen vollständigen Habitatverlust („theoretical habitat loss“) von 5 km und lieferte damit ein vergleichbares Ergebnis. In der Einzelbetrachtung eines nördlichen und eines südlichen Teilgebiets deuteten sich mit einem rechnerischen vollständigen Habitatverlust von 2 km im südlichen Teilgebiet regionale Unterschiede an. Für Windparkvorhaben im nördlichen Teilgebiet, welches das Hauptkonzentrationsgebiet umfasst, bestätigte sich der ermittelte übergeordnete Wert von 5 km (BIOCONSULT SH et al. 2020).

Aus dem benachbarten Gebiet N-8, welches im Rahmen der Clusteruntersuchungen „Östlich Austerngrund“ untersucht wird, liegen keine eindeutigen Erkenntnisse zum Meideverhalten von Seetauchern gegenüber in Betrieb befindlichen Windparks vor. Die Gutachter führen dies auf die geringen Sichtungszahlen von Seetauchern in

diesem Bereich der AWZ zurück, der auf Grund der Gebiets- und Umgebungscharakteristika nicht zum Nahrungs- und bevorzugten Lebensraum von Seetauchern gehöre (IBL UMWELTPLANUNG et al. 2018a). Auch für die baubegleitenden Untersuchungen der OWP-Vorhaben im Cluster „Östlich Austerngrund“ konnten bisher Meideeffekte nicht statistisch belegt werden. Die Gutachter schließen Meideeffekte des Clusters auf Seetaucher allerdings nicht gänzlich aus, vermuten aber, dass diese auf Grund des natürlichen geringen Seetauchervorkommens und der Kleinräumigkeit der Untersuchungsgebiete nicht detektierbar seien (IBL UMWELTPLANUNG et al. 2019a, IBL UMWELTPLANUNG et al. 2020a). Es ist davon auszugehen, dass weitere Untersuchungen ein eindeutigeres Bild zum Meideverhalten von Seetauchern in diesem Bereich der AWZ liefern. Detaillierte Ausführungen zum Meideverhalten der Seetaucher, vor allem im Bereich des Hauptkonzentrationsgebiets westlich vor Sylt, können den entsprechenden Kapiteln im Umweltbericht zum Flächenentwicklungsplan 2020 für die deutsche Nordsee (BSH 2020a) entnommen werden.

Für die Fläche N-6.6 bedeuten die Erkenntnisse aus den Clusteruntersuchungen „Östlich Austerngrund“ konkret, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass von einem OWP auf der Fläche N-6.6 Meideeffekte auf Seetaucher ausgehen werden. Auf Grund des geringen Seetauchervorkommens in diesem Bereich der AWZ im Allgemeinen, und in der Umgebung der Fläche N-6.6 im Speziellen, ist allerdings davon auszugehen, dass mögliche Auswirkungen nicht erheblich sein werden. Zudem befindet sich die Fläche N-6.6 in mehr als 50 km Entfernung zum Hauptkonzentrationsgebiet der Seetaucher, dem wichtigsten Rastgebiet in der AWZ der Nordsee. Angesichts des geringen saisonalen und räumlichen Vorkommens von Seetauchern in der Umgebung der Fläche N-6.6 können erhebliche Auswirkungen mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Betrachtung kumulativer Effekte erfolgt in Kapitel 0.

Für weitere Arten wie Basstöpel, Zwergmöwen, Seeschwalben, Trottellummen und Tordalk liegen aus einigen Bereichen der AWZ Erkenntnisse zu kleinräumigen Meideverhalten gegenüber Windparks vor.

Für Basstöpel ergaben sich aus den Untersuchungen zum Cluster „Östlich Austerngrund“ aus dem Betriebsmonitoring zum OWP „Global Tech I“ signifikante Meideeffekte zwischen 2 km (Schiffsuntersuchungen) und 3,4 km (Flugtransektuntersuchungen) (IBL UMWELTPLANUNG et al. 2018a). In den anschließenden Untersuchungen zur Bauphase der OWPs „Hohe See“ und „Albatros“ konnten keine eindeutigen Meideeffekte festgestellt werden. Dies lag zum Teil an der hohen Mobilität der Tiere und dem Vorkommen von jagenden Basstöpelgruppen, wie es auch in den Untersuchungen zur Fläche N-6.6 beobachtet wurde (IBL UMWELTPLANUNG et al. 2019a, IBL UMWELTPLANUNG et al. 2020a).

Für Zwergmöwen wurden im Betriebsmonitoring zum OWP „Global Tech I“ signifikant geringere Dichten bis in 3 km Entfernung zum OWP im Vergleich zu außerhalb dieses Bereichs festgestellt. Da Vorkommen und Erfassung von Zwergmöwen mit dem Zusammenfall von intervallartigen Zugereignissen zusammenhängen, konnten vergleichbare Werte im weiteren Verlauf des anschließenden Bauphasenmonitorings auf Grund geringer Stichprobengrößen nicht ermittelt werden (IBL UMWELTPLANUNG et al. 2018a, IBL UMWELTPLANUNG et al. 2019a, IBL UMWELTPLANUNG et al. 2020a). Insgesamt ist das Vorkommen von Zwergmöwen in diesem Bereich der AWZ sehr variabel.

Obwohl aus anderen Bereichen der AWZ, zum Beispiel nördlich von Borkum, Erkenntnisse zur signifikanten Meidung der Windparkfläche von Seeschwalben vorliegen (IFAÖ et al. 2017b, IFAÖ et al. 2018b, IFAÖ et al. 2019b, IFAÖ et al. 2020b), konnten in den bisherigen Untersuchungen zum Cluster „Östlich Austerngrund“ keine statistisch signifikanten Meideeffekte festgestellt werden. Dies liegt hauptsächlich in den geringen

erfassten Individuenzahlen, die eine zuverlässige statistische Detektion signifikanter Meideeffekte nicht zulässt (IBL UMWELTPLANUNG et al. 2018a, IBL UMWELTPLANUNG et al. 2019a, IBL UMWELTPLANUNG et al. 2020a).

Für die in der deutschen Nordsee weit verbreitete Trottellumme weisen bisherige Erkenntnisse darauf hin, dass die Reaktionen auf Offshore-Windparks von verschiedenen Faktoren abhängen. DIERSCHKE et al. (2016) trugen Erkenntnisse zum Verhalten von Seevögel aus 20 europäischen Windparks zusammen. Aus den berücksichtigten Studien ging hervor, dass Trottellummen je nach Standort eines Offshore-Windparks unterschiedlich zu reagieren scheinen. In den betrachteten Windparks wurden dabei eine vollständige Meidung der OWP-Fläche, teilweises Meideverhalten bis in angrenzende Bereiche oder keinerlei Meideverhalten festgestellt (DIERSCHKE et al. 2016). Die Autoren führen diese Unterschiede auf die Nahrungsverfügbarkeit am jeweiligen Standort zurück. MENDEL et al. (2018) fügen dem Meideverhalten von Trottellummen einen saisonalen Aspekt hinzu. Anhand von digitalen Flugtransektuntersuchungen im Bereich nördlich von Helgoland fanden die Autoren Unterschiede im Meideverhalten vor und während der Brutzeit. So konnte im Frühjahr eine signifikante Reduktion der Dichte bis in 9 km zu den Windparkvorhaben nördlich von Helgoland festgestellt werden, während in der Brutzeit kein Effektradius festgestellt wurde. MENDEL et al. (2018) bringen diese Unterschiede mit dem verringerten Aktionsradius und der Bindung an die Brutkolonie auf Helgoland während der Brutzeit in Zusammenhang. Im Frühjahr seien Trottellummen hingegen unabhängig von einem bestimmten Aktionsradius und zeigten allgemein eine weiter westlich orientierte Verbreitung (MENDEL et al. 2018).

Aus dem Betriebsmonitoring zum Cluster „Östlich Austerngrund“ liegen Hinweise von statistisch signifikanten, partiellem Meideeffekten bis in 6 km vor. Diese Ergebnisse berücksichtigen

allerdings Untersuchungen aus einem vollständigem Jahresgang und sind nicht saisonal aufgeschlüsselt. Wissenschaftliche Erkenntnisse zu saisonalem und standortbedingtem Meideverhalten während der vorkommensstarken Jahreszeiten Frühjahr, Winter und Herbst liegen derzeit nicht vor. Die Auswertungen beziehen sich zudem auf die Artengruppe Trottellumme/Tordalk und sind daher auch vorsorglich für Tordalke anzunehmen (IBL UMWELTPLANUNG et al. 2018a). In der AWZ der Nordsee treten Trottellummen allerdings regelmäßig als dominanterer der beiden Arten auf. Für das bisherige Bauphasenmonitoring der OWPs „Albatros“ und „Hohe See“ konnten die Ergebnisse aus dem Betriebsmonitoring bisher nicht bestätigt werden (IBL UMWELTPLANUNG et al. 2019a, IBL UMWELTPLANUNG et al. 2020a).

Bei allen vorangenannten Erkenntnissen zu Meideeffekten von Basstölpel, Zwergmöwen, Seeschwalben und Alkenvögel ist zu beachten, dass es sich hierbei um Teilmeidungen und keine vollständigen Meidungen bis in die entsprechenden Entfernungen handelt. Für die meisten Arten ist auf Grund ihres sehr geringen bzw. stark variablen Vorkommens in der Umgebung der Fläche N-6.6 nicht von erheblichen Auswirkungen durch Meideeffekte auszugehen. Für Trottellummen und Tordalk gehört die Umgebung der Fläche N-6.6 zum großräumigen Lebensraum in der deutschen AWZ der Nordsee. Nach dem jetzigen Kenntnisstand können auch für diese Arten erhebliche Auswirkungen eines Vorhabens auf der Fläche N-6.6 ausgeschlossen werden.

4.7.2 Parkinterne Verkabelung und Wohnplattform

Die Auswirkungen von Plattformen und Seekabelsystemen wurden bereits auf Ebene der Strategischen Umweltprüfung zum Flächenentwicklungsplan (BSH 2020a) geprüft und bewertet. Im Ergebnis wurden die Auswirkungen von Plattfor-

men und Seekabelsystemen auf See- und Rastvögel als nicht erheblich bewertet. Diese Bewertung hat weiterhin Bestand.

4.8 Zugvögel

Die Gefährdung des Vogelzugs ist ein Versagungsgrund für Offshore-Windparkvorhaben gemäß § 48 Abs. 4 Nr.1b WindSeeG.

4.8.1 Windenergieanlagen

Bei Eignungsfeststellung der Fläche N-6.6 und Realisierung eines Offshore-Windparkvorhabens auf dieser Fläche können folgende allgemeine Auswirkungen eintreten:

4.8.1.1 Baubedingt

In erster Linie können Beeinträchtigungen in der Bauphase von Lichtemissionen und visueller Unruhe ausgehen. Diese können artspezifisch unterschiedlich ausgeprägte Scheuch- und Barrierewirkungen auf ziehende Vögel hervorrufen. Die Beleuchtung der Baugeräte kann aber auch zu Anlockeffekten für ziehende Vögel führen und das Kollisionsrisiko erhöhen.

4.8.1.2 Anlage- und betriebsbedingt

Mögliche Auswirkungen eines Offshore-Windparks auf der Fläche N-6.6 in der Betriebsphase können darin bestehen, dass dieser eine Barriere für ziehende Vögel bzw. ein Kollisionsrisiko darstellt. Das Umfliegen oder sonstige Veränderungen des Flugverhaltens kann zu einem höheren Energieverbrauch führen, der sich auf die Fitness der Vögel und in Folge auf ihre Überlebensrate bzw. den Bruterfolg auswirken kann. An den Vertikalstrukturen (wie Rotoren und Tragstrukturen der Windenergieanlagen) können Kollisionsereignisse auftreten. Schlechte Witterungsbedingungen – insbesondere bei Nacht und bei starkem Wind – erhöhen das Kollisionsrisiko. Dazu kommen mögliche Blend- oder Anlockeffekte durch die Sicherheitsbeleuchtung der Anlagen, die zur Orientierungslosigkeit von Vögeln führen können. Weiterhin könnten Vögel, die in Nachlaufströmungen und

Luftverwirbelungen an den Rotoren geraten, in ihrer Manövrierfähigkeit beeinflusst werden. Für die vorgenannten Auswirkungen ist davon auszugehen, dass die Empfindlichkeiten und Risiken artspezifisch unterschiedlich ausgeprägt sind. Aus diesem Grund wird bei der Betrachtung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf der Fläche N-6.6 das Gefährdungspotential artgruppenspezifisch betrachtet. Eine artspezifische Betrachtung ist auf Grund von methodischen Einschränkungen bei der Vogelzufferfassung in den meisten Fällen nicht möglich.

Detaillierte Ausführungen zum allgemeinen Gefährdungspotenzial des Vogelzugs und der Bewertungsmaßstäbe sind den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichts zum Flächenentwicklungsplan für die deutsche Nordsee (BSH 2020a) zu entnehmen.

Für die Abschätzung eines möglichen Kollisionsrisikos für See- und Rastvögel mit Windenergieanlagen auf See sind die entsprechenden Höhenparameter der Anlagen eine wichtige Kennzahl. In der Eignungsprüfung werden daher, analog zum Flächenentwicklungsplan 2020, entsprechend den aktuellen technischen Weiterentwicklungen in Bezug auf die Dimensionen zukünftiger Windenergieanlagen zwei Szenarien abgeprüft, die mögliche relevante Turbinenparameter berücksichtigen (vgl. Kapitel 1.5.5.4). Gemäß Szenario 1 würden Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 125 m und einem Rotordurchmesser von 200 m zum Einsatz kommen, die somit eine Gesamthöhe von 225 m erreichen würden. Entsprechend dem Szenario 2 wären es Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 200 m, einem Rotordurchmesser von 300 m und einer Gesamthöhe von 350 m. Dies bedeutet, dass der untere rotorfreie Bereich von der Wasseroberfläche bis zur unteren Rotorblattspitze 25 m in Szenario 1 beziehungsweise 50 m in Szenario 2 betragen würde. Durch die größeren Abmessungen erhöht sich auch die überstrichene Fläche des Rotors. Dieser Ein-

fluss reduziert sich allerdings durch die Abnahme der Anlagenzahl. Die höheren Anlagen können allerdings das Kollisionsrisiko erhöhen.

Die Bewertung des Konfliktpotenzials für den Vogelzug erfolgt auf Grund der unterschiedlichen Lebensweise, des Navigationsvermögens und des Zugverhaltens (Tag-/Nachtzieher) nach Artgruppen differenziert. Im Rahmen der durchzuführenden Sensitivitätsbewertung sind außerdem die Seltenheit, der Gefährdungsstatus und die Reproduktionsstrategie einzubeziehen. Bei der nachfolgenden Einzelart- bzw. Artgruppenbetrachtung werden nur solche berücksichtigt, die in nennenswerten Individuenzahlen in der Umgebung der Fläche N-6.6 registriert wurden.

Möwen

In der Umgebung der Fläche N-6.6 dominierten Möwen das Zuggeschehen in der Hellphase in den zurückliegenden Erfassungsjahren (siehe Kapitel 2.9.3.1). Die Bestände der häufigsten Möwenarten sind allgemein groß. Über alle erfassten Zugperioden war die Heringsmöwe die häufigste Möwenart (BIOCONSULT SH et al. 2021b). Die Größe der biogeographischen Population der in Deutschland dominierenden Unterart *Larus fuscus intermedius* wird aktuell auf 325.000– 440.000 Individuen geschätzt (WETLANDS INTERNATIONAL 2020). Unter den Möwen ist die Silbermöwe die einzige Art mit einer Zuordnung in die SPEC-Kategorie 2 (Auf Europa konzentrierte Art mit negativer Bestandsentwicklung und ungünstigem Schutzstatus). In der deutschen Nordsee kommt sowohl die Unterart *Larus argentatus argentatus* als auch die Unterart *Larus argentatus argenteus* vor. Die Größe der beiden Populationen umfassen schätzungsweise 1.300.000–3.100.000 Individuen bzw. 990.000–1.050.000 Individuen (WETLANDS INTERNATIONAL 2020).

Im Rahmen von Forschungsvorhaben ergaben Flughöhenmessungen mittels Rangefinder für die Großmöwenarten Silber-, Herings und Mantelmöwen mehrheitlich Flüge in Höhen von 30–

150 m. Kleinmöwenarten wie Dreizehenmöwe und Sturmmöwe wurden hingegen hauptsächlich auf Höhen bis 30 m beobachtet (MENDEL et al. 2015, SKOV et al. 2018).

Allgemein verfügen Groß- und Kleinmöwen über eine hohe Manövrierfähigkeit und können auf Windenergieanlagen mit entsprechenden Ausweichmanövern reagieren (GARTHE & HÜPPOP 2004). Dies zeigte auch die Studie von SKOV et al. (2018) in der neben der Flughöhe auch das unmittelbare, kleinräumige und großräumige Ausweichverhalten der betrachteten Arten untersucht wurde. Möwen können zudem auch bei niedrigen Wetterverhältnissen auf dem Wasser landen und bessere Zugbedingungen abwarten. Insgesamt können daher erhebliche Auswirkungen auf Möwen, auch vor dem Hintergrund der hier zu berücksichtigenden Anlagenszenarien, durch eine Bebauung der Fläche N-6.6 mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) sind für die im Anhang 1 der Richtlinie aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen (insb. die Ausweisung von Schutzgebieten) hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 2 der VRL für die nicht in Anhang 1 aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten entsprechende Maßnahmen für deren Vermehrungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete treffen. Allerdings existiert für diese zu schützenden Zugvogelarten keine allgemeingültige und verbindliche Liste. Hinweise der Schutzwürdigkeit geben aber u. a. die Einstufungen der Arten in die europäischen SPEC-Kategorien (Species of European Conservation Concern), die gesamteuropäischen Gefährdungskategorien (EUR-Gef.), die EU25-Gefährdungskategorien (EU25-Gef.) und der Status der Arten nach dem Aktionsplan zum „Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel“ (AEWA).

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die besonders zu schützenden Arten nach Anhang I und sonstigen zu schützenden Arten nach Art. 4 Abs. 2 VRL differenziert betrachtet und bewertet.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gilt folgendes:

Artengruppe Seeschwalben

Seeschwalben zählten in den Untersuchungen zur Fläche N-6.6 zu den häufigeren Artengruppen. Flusseeeschwalben (*Sterna hirundo*) und Küstenseeschwalben (*Sterna paradisaea*) wurden häufiger beobachtet als Brandseeschwalben (*Thalassidroma sandvicensis*), konnten in den meisten Fällen aber nicht eindeutig voneinander unterschieden werden.

Die Größe der biogeographischen Populationen von Küstenseeschwalbe und Flusseeeschwalben werden auf 1.000.000 bzw. 800.000–1.700.000 Individuen geschätzt. Die Bestandsgröße der relevanten biogeographischen Population der Brandseeschwalbe wird aktuell auf 166.000–171.000 Individuen geschätzt (WETLANDS INTERNATIONAL 2021).

Bei den Sichtbeobachtungen im Rahmen der Voruntersuchung zur Fläche N-6.6 wurden 26 Brandseeschwalben im Untersuchungsjahr 2018/2019 und 27 Individuen im Untersuchungsjahr 2019/2020 gesichtet. Dies entspricht maximal 0,02 % der biogeographischen Population. Im ersten Untersuchungsjahr 2019 wurden zudem 53 Flusseeeschwalben und 214 Küstenseeschwalben beobachtet. Im 2. Untersuchungsjahr waren es 31 Flusseeeschwalben. Dies entspricht ungefähr einem maximalen Anteil von 0,01 % der biogeographischen Population der Flusseeeschwalben und 0,02 % der biogeographischen Population der Küstenseeschwalben (BIOCONSULT SH et al. 2021b).

Die bau- und betriebsbegleitenden Untersuchungen im nahe gelegenen Gebiet N-8, welches im Rahmen der Clusteruntersuchungen „Östliche Austergrund“ untersucht wird, bestä-

tigen den bisherigen Kenntnisstand, dass Seeschwalben hauptsächlich den Höhenbereich der unteren 20 m, und damit unterhalb der angenommenen Szenarien für zukünftige Windenergieanlagen auf der Fläche N-6.6, bevorzugen (IBL UMWELTPLANUNG et al. 2019b, IBL UMWELTPLANUNG et al. 2020b).

Insgesamt ergibt sich, unter Berücksichtigung der geringen Populationsanteile, die den Bereich der Fläche N-6.6 passieren, dass erhebliche Auswirkungen eines Vorhabens auf der Fläche N-6.6 auf Seeschwalben mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Artengruppe Seetaucher

Unter der Artengruppe Seetaucher werden die Arten Sterntaucher (*Gavia stellata*) und Prachtaucher (*Gavia arctica*) zusammengefasst. Die jeweiligen relevanten biogeographischen Populationen umfassen schätzungsweise 150.000–450.000 Individuen (Sterntaucher) bzw. 250.000–500.000 Individuen (Prachtaucher) (WETLANDS INTERNATIONAL 2021). Seetaucher gelten als besonders stöempfindlich und zeigen während der Rast ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Offshore-Windparks (siehe Kapitel 4.7.1.2). Nach GARTHE & HÜPPOP (2004) erhielten Stern- und Prachtaucher die höchsten Windparksensitivitätsindizes von 43 bzw. 44. Auf Grund ihres Meideverhaltens kann das Kollisionsrisiko als sehr gering eingeschätzt werden. Sterntaucher wurden zwar regelmäßig, aber jeweils nur in geringen Individuenzahlen im Rahmen der Vogelzugerfassung der Flächenvoruntersuchung für N-6.6 beobachtet. Vom Prachtaucher wurde lediglich ein einzelnes Individuum im April 2019 beobachtet (BIOCONSULT SH et al. 2021b). Des Weiteren fliegen Seetaucher vornehmlich nahe der Wasseroberfläche und höstens auf Höhen von ca. 10 m (GARTHE & HÜPPOP 2004). Erhebliche Auswirkungen auf die Artengruppe Seetaucher im Sinne einer Gefährdung des Vogelzugs können mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zwergmöwe (*Hydrocoloeus minutus*)

Die Zwergmöwe zählt ebenfalls zu den Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und wird daher separat von den übrigen, in der Umgebung der Fläche N-6.6 beobachteten Möwenarten, betrachtet.

Die biogeographische Population der Zwergmöwe umfasst nach aktuellen Schätzungen 72.000–174.000 Individuen (WETLANDS INTERNATIONAL 2021). In der Umgebung der Fläche N-6.6 wurde sie regelmäßig in Abhängigkeit ihrer Zugaktivität erfasst. Die meisten Sichtungen wurden dabei im ersten Untersuchungsjahr mit insgesamt 114 Individuen verzeichnet (BIOCONSULT SH et al. 2021b). Dies entspricht ca. 0,2 % der biogeographischen Population. Erfassungen von Flughöhen mittels Rangefinder zeigten, dass Zwergmöwen Flughöhen in den unteren 30 m präferieren (MENDEL et al. 2015). Untersuchungen aus der Umgebung bestätigen, dass Zwergmöwen hauptsächlich den Höhenbereich bis 20 m, und damit unterhalb der hier angenommenen Rotorbereiche, nutzen (IBL UMWELTPLANUNG et al. 2019b, IBL UMWELTPLANUNG et al. 2020b). Während der Rast zeigen Zwergmöwen ein geringfügiges Meideverhalten gegenüber Offshore-Windparks. GARTHE & HÜPPOP (2004) stuften die Zwergmöwe, u. a. auf Grund ihrer extremen Wendigkeit, als relativ unempfindlich gegenüber Offshore-Windparks ein (WSI 12,8). Erhebliche Auswirkungen auf Zwergmöwen können mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die nach Art. 4 Abs.2 VRL zu schützenden Arten gilt folgendes:

Artengruppe Gänse und Enten

Aus der Gruppe der Gänse und Enten, die nach mindestens einer der genannten Abkommen oder Gefährdungsanalysen geschützt oder gefährdet sind, wurden Ringelgans (*Branta bernicla*) und Trauerente (*Melanitta nigra*), in nennenswerten Individuenzahlen in der Umgebung

der Fläche N-6.6 in den Erfassungen der Flächenvoruntersuchung beobachtet.

Trauerenten besitzen nach AEWA den Gefährdungsstatus B 2a (Populationen mit einer Individuenzahl von mehr als etwa 100.000, für die besondere Aufmerksamkeit notwendig erscheint aufgrund der Konzentration auf eine geringe Anzahl von Stätten in jeder Phase ihres Jahreszyklus). Die Größe der biogeographischen Population der Trauerente wird aktuell auf 550.000 Individuen geschätzt (WETLANDS INTERNATIONAL 2021).

Ringelgänse werden nach AEWA dem Gefährdungsstatus B 2b (Populationen mit einer Individuenzahl von mehr als etwa 100.000, für die besondere Aufmerksamkeit notwendig erscheint aufgrund der Angewiesenheit auf einen erheblich gefährdeten Habitattyp zugeordnet. Die Größe der relevanten biogeographischen Population wird aktuell auf 200.000– 280.000 Individuen geschätzt (WETLANDS INTERNATIONAL 2021).

Bei den Sichtbeobachtungen zum Vogelzug der Flächenvoruntersuchung von N-6.6 wurden in den Erfassungsjahren (2019–2020) regelmäßig Individuen der genannten Arten registriert. Insgesamt wurden im ersten Untersuchungsjahr 72 Trauerenten beobachtet, im zweiten Untersuchungsjahr waren es 62 Trauerenten (BIOCONSULT SH et al. 2021b). Dies entspricht etwa 0,01 % der biogeographischen Population. Im ersten Untersuchungsjahr wurden zudem 20 Ringelgänse registriert. Im zweiten Untersuchungsjahr waren es 217 Ringelgänse (BIOCONSULT SH et al. 2021b). Dies entspricht für Ringelgänse 0,1 % der relevanten biogeographischen Population.

Die genannten Arten zählen hauptsächlich zu den Tagziehern. Es ist daher zu erwarten, dass sie die vertikalen Hindernisse auf Grund ihrer guten visuellen Fähigkeiten rechtzeitig erkennen und umfliegen können. Die Sichtbeobachtungen auf der Fläche N-6.6 zeigten, dass der Tagzug

zu mehr als 2/3 unterhalb von 20 m stattfindet (siehe Kapitel 2.9.3.2.2). In Anbetracht der möglichen Szenarien der Turbinen vollzieht sich der Tagzug zumeist unterhalb der unteren Rotorblattspitze.

Aufgrund der geringen beobachteten Populationsanteile auf dem Zug in der Umgebung der Fläche N-6.6 und des Flugverhaltens der betrachteten Arten, können erhebliche Auswirkungen auf regelmäßig und in nennenswerten Individuenzahlen vorkommenden Enten- und Gänsearten mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Artengruppe Watvögel

In der Umgebung der Fläche N-6.6 wurden bei den Untersuchungen zum Vogelzug in den zurückliegenden Untersuchungsjahren sowohl nachts als auch tagsüber nur wenige Watvogelarten registriert, tagsüber in geringen Individuenzahlen. Gemäß nächtlicher Ruferfassung waren Watvögel zwar die drittgrößte Artengruppe, es wurden allerdings im Verhältnis zu den Singvögeln nur geringe Rufzahlen registriert. Es ist daher davon auszugehen, dass von einem Windpark auf der Fläche N-6.6 keine erheblichen Auswirkungen auf Watvögel ausgehen werden.

Singvögel

Singvögel dominieren das nächtliche Vogelzuggeschehen. Unter Berücksichtigung des Zugverhaltens besteht für den nächtlichen Zug von Kleinvögeln ein besonderes Kollisionsrisiko bedingt durch Zug in der Dunkelheit, hohes Zugvolumen und starke Lockwirkung künstlicher Lichtquellen.

Generell fliegen ziehende Vögel bei gutem Wetter höher als bei schlechtem. Bekannt ist auch, dass die meisten Vögel ihren Zug gewöhnlich bei gutem Wetter starten und in der Lage sind, ihre Abflugbedingungen so zu wählen, dass sie mit einiger Wahrscheinlichkeit den Zielort bei bestmöglichem Wetter erreichen (BSH 2021). In einer aktuellen Studie fanden BRUST et al. (2019) heraus, dass das Zugverhalten von Drosseln

nicht nur von den vorherrschenden Windbedingungen, sondern auch von der Kondition des Individuums und individuellem Verhalten beeinflusst wird. Individuen, die länger an Zwischenstationen entlang der Küste verweilen, neigten häufiger dazu, die Nordsee entlang einer Offshore-Route zu überqueren, und nicht der Küstenlinie zu folgen.

Bei den von den Vögeln für ihren Zug bevorzugten klaren Wetterlagen ist überdies die Wahrscheinlichkeit einer Kollision mit Windenergieanlagen gering, weil die Flughöhen der meisten Vögel über der Reichweite der Rotorblätter liegen und die Anlagen gut sichtbar sind. Eine potenzielle Gefährdungssituation stellen dagegen überraschend auftretende Nebellagen und Regen dar, die zu schlechter Sicht und niedrigen Flughöhen führen. Problematisch ist insbesondere das Zusammentreffen von Schlechtwetterlagen mit sog. Massenzugereignissen. Massenzugereignisse, bei denen Vögel verschiedenster Arten gleichzeitig über die Nordsee fliegen, treten nach Informationen aus verschiedenen Umweltverträglichkeitsstudien ca. 5- bis 10-mal im Jahr ein. Im Durchschnitt sind zwei bis drei davon mit schlechtem Wetter gekoppelt. Eine Analyse aller vorhandenen Vogelzuguntersuchungen aus dem verpflichtenden Monitoring von Offshore-Windparks in der AWZ von Nordsee und Ostsee (Betrachtungszeitraum 2008 – 2016) bestätigt, dass besonders intensiver Vogelzug zu weniger als 1 % der Zugzeiten mit extrem schlechten Wetterbedingungen zusammenfällt (WELCKER & VILELA 2019).

Zu den häufigsten Arten nach Zugruferfassung auf der Fläche N-6.6 vor allem Drosselarten wie Singdrossel, Rotdrossel und Amsel (siehe Kapitel 2.9.3.1).

Die in großer Anzahl das Gebiet überquerenden Singvogelarten entstammen sehr individuenreichen Populationen. Ausgehend von der Hauptzugrichtung SW bzw. NO wird die Deutsche Bucht vor allem von Singvögeln aus dem fen-

noskandischen Raum überflogen. Die festgestellten Zugvögel sind deshalb vermutlich überwiegend den Brutpopulationen Nordeuropas zuzurechnen. Derzeit liegen keine aktuelleren Schätzungen der Bestandsgrößen der nordeuropäischen Brutpopulationen vor. Nach BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004) werden die nordeuropäischen Brutpopulationen für Rotdrosseln mit 3.250.000 bis 5.500.000 und Singdrosseln 3.300.000 bis 5.700.000 angegeben. Nach den vorliegenden Untersuchungen auf der Fläche N-6.6 treten die aufgeführten Singvogelarten nicht mit erheblichen Populationsanteilen (> 1 % der Gesamtindividuumsumme der Brutpopulationen Nordeuropas) im Untersuchungsgebiet auf. Angesichts der Höhe der nordeuropäischen Brutbestände hat das Untersuchungsgebiet während des Zuges keine besondere Bedeutung für die Singvogelpopulationen.

Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die Beleuchtung der Anlagen eine anlockende Wirkung insbesondere auf nachts ziehende Vögel ausübt und diese in die Anlagen hineinfliegen oder zumindest durch Blendwirkungen beeinträchtigt werden. Untersuchungen an Leuchttürmen in Dänemark haben ergeben, dass Lichtquellen selten von See- und Wasservögeln, aber vermehrt von Kleinvogelarten wie Staren, Singdrosseln und Feldlerchen bei schlechter Sicht angefliegen werden. In einer aktuellen Studie untersuchten REBKE et al. (2019) den Einfluss von verschiedenfarbigen und unterschiedlich leuchtenden Lichtquellen auf den nächtlichen Singvogelzug bei verschiedenen Bewölkungsgraden. Im Ergebnis wurden Vögel vermehrt von kontinuierlicher als von blinkender Beleuchtung angezogen. Außerdem empfahlen die Autoren den Einsatz von rotem Licht bei bewölkten Wetterlagen, um Anlockeffekte bei schlechten Sichtbedingungen zu reduzieren.

Die Gefahr des Vogelschlags durch Anlockeffekte der Beleuchtung von Windenergieanlagen scheint eher bei den genannten – individuenreichen – Populationen zu bestehen und lässt eine

Gefährdung des nächtlichen Vogelzugs daher nicht erkennen. In dem Entwurf der Eignungsfeststellung (§ 6 Entwurf der Eignungsfeststellung) werden ebenso wie regelmäßig in den Einzelzulassungsverfahren Anordnungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von u. a. Lichtemissionen vorgesehen, soweit diese nicht durch Sicherheitsanforderungen des Schiffs- und Luftverkehrs geboten und unvermeidlich sind.

Insgesamt ergibt die art- bzw. artgruppenspezifische Einzelbetrachtung, dass für die im Vorhabengebiet auftretenden Zugvogelarten bzw. ihren relevanten biogeographischen Populationen erhebliche Auswirkungen durch einen Windpark auf der Fläche N-6.6 mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden können. Das etwaig erhöhte Kollisionsrisiko durch die höheren, der Prüfung zugrundeliegenden 10–20 MW Anlagen ist allerdings bei der kumulativen Betrachtung mehrerer Windparkvorhaben in der Umgebung der Fläche N-6.6 und bei der konkreten Planung des Einzelvorhabens zu berücksichtigen (siehe auch Kapitel 4.12.5).

4.8.2 Parkinterne Verkabelung und Wohnplattform

Die Auswirkungen von Plattformen und Seekabelsystemen wurden bereits auf Ebene der Strategischen Umweltprüfung zum Flächenentwicklungsplan (BSH 2020a) geprüft und bewertet. Im Ergebnis wurden die Auswirkungen von Plattformen und Seekabelsystemen auf Zugvögel als nicht erheblich bewertet. Diese Bewertung hat weiterhin Bestand.

4.9 Fledermäuse und Fledermauszug

Zugbewegungen von Fledermäusen über die Nordsee sind bis heute wenig dokumentiert und weitgehend unerforscht. Es fehlen konkrete Informationen überziehende Arten, Zugkorridore, Zughöhen und Zugkonzentrationen. Bisherige

Erkenntnisse bestätigen lediglich, dass Fledermäuse, insbesondere langstreckenziehende Arten, über die Nordsee fliegen.

Derzeit liegt keine belastbare Datengrundlage zu Zugkorridoren und Zugverhalten von Fledermäusen über der Nordsee vor, um potenzielle Auswirkungen eines Windparks auf der Fläche N-6.6 belastbar bewerten zu können. Es ist davon auszugehen, dass etwaige negative Auswirkungen auf Fledermäuse durch dieselben Maßnahmen vermieden und vermindert werden können, die zum Schutz des Vogelzuges eingesetzt werden.

4.10 Klima

Auswirkungen auf das Klima durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, einer Plattform sowie der parkinternen Verkabelung werden nicht erwartet, da weder im Bau noch im Betrieb messbare klimarelevante Emissionen auftreten.

4.11 Landschaft

Durch die Realisierung von Offshore-Windparks wird das Landschaftsbild durch die Errichtung vertikaler Strukturen und die Sicherheitsbefeuerng verändert. Das Maß dieser optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplanten Offshore-Anlagen wird stark von den jeweiligen Sichtverhältnissen und Entfernungen abhängig sein. Das Gebiet N-6 weist eine Entfernung von mehr als 80 km zur Nordseeküste auf, wodurch die bereits bestehenden und noch geplanten Anlagen von Land aus nicht mehr wahrnehmbar sind/sein werden (siehe Kap. 2.14). Die Entwicklung des Landschaftsbildes wird sich durch die Durchführung des Bauvorhabens auf der Fläche N-6.6 nicht erheblich verändern, da dieser Bereich der deutschen AWZ bereits durch die schon errichteten Windparks der Gebiete N-6, N-7 und N-8 geprägt ist.

4.12 Kumulative Effekte

Im Folgenden wird entsprechend den Ausführungen unter Kap. 1.5.5.2 geprüft, ob durch die Kumulation von Auswirkungen erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

4.12.1 Boden/Fläche, Benthos und Biotoptypen

Ein wesentlicher Teil der Umweltauswirkungen durch die Entwicklung der Fläche, Bau der Wohnplattform und der parkinternen Seekabelsysteme auf die Schutzgüter Boden, Benthos und Biotope wird ausschließlich während der Bauzeit (Entstehung von Trübungsflächen, Sedimentumlagerung etc.) und auf einem räumlich eng begrenzten Bereich stattfinden. Mögliche kumulative Auswirkungen auf den Meeresboden, die sich auch unmittelbar auf die Schutzgüter Benthos und Biotoptypen auswirken könnten, ergeben sich aus der Summe der dauerhaften direkten Flächeninanspruchnahme der Fundamente der Windenergieanlagen und Plattformen sowie durch die verlegten Kabelsysteme. Die Einzelauswirkungen sind, wie in Kapitel 4 dargestellt, grundsätzlich kleinräumig und lokal.

Zur Abschätzung der direkten Flächeninanspruchnahme wird im Folgenden eine überschlägige Berechnung anhand der Modellwindpark-Szenarien (Kapitel 1.5.5.4) und den Annahmen zu sonstigen Anlagen (Kapitel 0) vorgenommen. Die berechnete Flächeninanspruchnahme erfolgt unter ökologischen Gesichtspunkten, das heißt, der Berechnung wird der direkte ökologische Funktionsverlust bzw. die mögliche Strukturveränderung der Fläche durch das Einbringen der Fundamente und Kabelsysteme zugrunde gelegt. Im Bereich des Kabelgrabens wird die Beeinträchtigung des Sediments und der Benthosorganismen jedoch im Wesentlichen temporär sein. Im Falle der Querung von besonders empfindlichen Biotoptypen wie Riffen oder

artenreichen Kies-, Grobsand- und Schillgründen wäre von einer dauerhaften Beeinträchtigung auszugehen.

Basierend auf der zugewiesenen Leistung von 630 MW für die Fläche N-6.6 sowie einer angenommenen Leistung pro Anlage von 10 MW (Modellwindpark-Szenario 1) bzw. 20 MW (Modellwindpark-Szenario 2) ergibt sich für die Fläche eine rechnerische Anlagenzahl zwischen 63 Anlagen (Szenario 1) und 32 Anlagen (Szenario 2).

Unter Zugrundelegung der Modellwindparkparameter ergibt sich hierdurch inklusive eines angenommenen Kolkschutzes und einer Wohnplattform eine Flächenversiegelung von 125.664 m² (Szenario 1) bzw. 143.336 m² (Szenario 2). Im Vergleich zur Gesamtfläche der Fläche N-6.6 von ca. 43,6 km² ergibt sich für die Modellwindparkszenarien eine rechnerische Flächenversiegelung zwischen 0,29 % (Szenario 1) und 0,33 % (Szenario 2).

Die Berechnung des Funktionsverlustes durch die parkinterne Verkabelung erfolgte entsprechend der ausgewiesenen Leistung unter der Annahme eines 1 m breiten Kabelgrabens. Anhand dieser konservativen Abschätzung ergibt sich für die Fläche N-6.6 eine temporäre Beeinträchtigung durch ca. 76 km parkinterner Verkabelung, was einer temporären Flächeninanspruchnahme von 0,17 % der Gesamtfläche von N-6.6 entspricht.

Auch in der Summe aus Flächenversiegelung und temporärer Flächenbeanspruchung ergibt sich eine konservativ abgeschätzte Beeinträchtigung in der Größenordnung von deutlich unter 1 % der Gesamtfläche von N-6.6 (0,46 %–0,50 %). Somit sind nach derzeitiger Kenntnis auch in der Kumulation keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu einer Gefährdung der Meeresumwelt in Bezug auf den Meeresboden und das Benthos führen.

4.12.2 Fische

Die Windparks der südlichen Nordsee können additiv und über ihren unmittelbaren Standort hinaus wirken, was vor allem bei vermehrter Parkanzahl und dem Ausbau größerer Cluster relevant wird. Dabei sind mehrere Aspekte zu betrachten.

Die generelle Artenzusammensetzung der Fischfauna könnte sich direkt verändern, indem Arten mit anderen Habitatpräferenzen als die etablierten Arten, z. B. Riffbewohner, günstigere Lebensbedingungen vorfinden und häufiger vorkommen. Im dänischen Windpark Horns Rev zum Beispiel wurde 7 Jahre nach dem Bau ein horizontaler Gradient des Vorkommens hartsubrataraffiner Arten zwischen den umliegenden Sandflächen und nahe der Turbinengründungen festgestellt: Klippenbarsch, Aalmutter und Seehase kamen wesentlich häufiger nahe der WEA-Fundamente als auf den umliegenden Sandflächen vor (LEONHARD et al. 2011). Diese Veränderung könnte sich bei zunehmender Anzahl von Windparks auf einer Fläche verstärken. Weitere mögliche Effekte eines umfangreichen Ausbaus der Offshore-Windenergie und der damit einhergehenden Kumulation von lokalen Auswirkungen könnten sein:

- eine Veränderung der Artenzusammensetzung und -vielfalt
- eine weitergehende Etablierung und Verbreitung von an Riffstrukturen adaptierte Fischarten,
- eine Erhöhung der Anzahl älterer Individuen durch die voraussichtliche Verringerung des Fischereidrucks,
- bessere Konditionen der Fische durch eine größere und diversere Nahrungsgrundlage.

Der natürliche Mechanismus zur Begrenzung von Populationen ist neben der Prädation die inner- und zwischenartliche Konkurrenz, die auch Dichtelimitierung genannt wird. Es ist nicht auszuschließen, dass innerhalb einzelner

Windparks lokale Dichtelimitierung einsetzt, bevor sich die günstigen Effekte der Windparks durch die Abwanderung „überschüssiger“ Individuen räumlich fortpflanzen. In diesem Fall wären die Effekte lokal und nicht kumulativ. Um die Auswirkungen des fortschreitenden Ausbaus der Windenergie auf See auf die Fischfauna sicher vorhersagen zu können, bedarf es weiterer Forschungsergebnisse und Datenanalysen.

4.12.3 Marine Säuger

Der Schweinswal stellt in den deutschen Gewässern der Nordsee die Schlüsselart dar, die im Rahmen des Schallschutzkonzeptes des BMU (2013) für die Bewertung der möglichen Auswirkungen durch impulshaltige Schalleinträge herangezogen wird. Darüber hinaus stellt der Schweinswal im Rahmen der Umsetzung der MSRL die Indikator-Art zur Bewertung von kumulativen Auswirkungen von Nutzungen und schließlich zur Einschätzung des Guten Umweltzustands im Bereich der OSPAR dar.

Kumulative Auswirkungen auf marine Säuger, insbesondere Schweinswale, können vor allem durch die Lärmbelastung während der Installation von Fundamenten mittels Impulsrammung auftreten. So können marine Säuger dadurch erheblich beeinträchtigt werden, wenn an verschiedenen Standorten innerhalb der AWZ gleichzeitig gerammt wird, ohne dass gleichwertige Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.

Die bisherige Realisierung von Offshore-Windparks und Plattformen erfolgte relativ langsam und schrittweise. In dem Zeitraum von 2009 bis einschließlich 2018, wurden Rammarbeiten in zwanzig Windparks und an acht Konverterplattformen in der deutschen AWZ der Nordsee durchgeführt. Seit 2011 erfolgen alle Rammarbeiten unter dem Einsatz von technischen Schallminderungsmaßnahmen. Seit 2014 werden die Lärmschutzwerte durch den erfolgreichen Einsatz von Schallminderungssystemen

verlässlich eingehalten und sogar unterschritten (BELLMANN et al., 2020).

Die Baustellen lagen mehrheitlich in Entfernungen von 40 km bis 50 km zueinander, so dass es nicht zu Überschneidungen von schallintensiven Rammarbeiten gekommen ist, die zu kumulativen Auswirkungen hätten führen können. Lediglich im Falle der beiden räumlich direkt aneinander angrenzenden Vorhaben Meerwind Süd/Ost und Nordsee Ost im Gebiet N-4 war es erforderlich, die Rammarbeiten einschließlich der Vergrümmungsmaßnahmen zu koordinieren.

Die Auswertung der Schallergebnisse im Hinblick auf die Schallausbreitung und die möglicherweise daraus resultierende Kumulation hat gezeigt, dass die Ausbreitung des impulshaften Schalls bei Anwendung von effektiven schallminimierenden Maßnahmen stark eingeschränkt wird (DÄHNE et al., 2017).

Aktuelle Erkenntnisse über mögliche kumulative Effekte des Rammschalls auf das Vorkommen des Schweinswals in der deutschen AWZ der Nordsee liefern zwei Studien (GESCHA 1, GESCHA 2) aus den Jahren 2016 und 2019 im Auftrag des Bundesverbands für Offshore-Windenergie (BWO). Im Rahmen der zwei Studien wurden die umfangreichen Daten aus der Überwachung der Bauphasen von Offshore-Windparks mittels akustischer und visueller/digitaler Erfassung des Schweinswals vorhabenübergreifend ausgewertet und bewertet (BRANDT et al., 2016, BRANDT et al., 2018, ROSE et al., 2019). Im Rahmen der Studien wurden neuartige Evaluierungsansätze beschrieben und aufwendige statistische Analysen belastbar durchgeführt. Bereits bekannte saisonale und gebietsgebundene Aktivitätsmuster wurden dabei erneut bestätigt. Es wurden aber auch starke interannuelle wie auch räumliche Schwankungen der Aktivität des Schweinswals ermittelt. Ziel der zweiten Studie (GESCHA 2) war es, mögliche Effekte aus den optimierten technischen Schallschutzmaßnahmen aus dem Zeitraum 2014 bis einschließlich

2016 im Hinblick auf Störungen des Schweinswals in Form von Vertreibung zu evaluieren.

Die Studie kommt zum Ergebnis, dass der seit 2014 optimierte Einsatz der technischen Schallminderungsmaßnahmen und die dadurch verlässliche Einhaltung des Grenzwertes zu keiner Verminderung der Vertreibungseffekte auf Schweinswale verglichen mit der Phase von 2011 bis 2013 mit noch nicht optimierten Schallminderungssysteme geführt hat. Bereits ab einem Schallwert von 165 dB (SEL₀₅ re 1µPa²s in 750 m Entfernung) konnte keine Verringerung der Vertreibungseffekte festgestellt werden. Die Vertreibungseffekte wurden analog zu der GESCHA 1 Studie aus 2016 (Zeitraum 2011 bis einschließlich 2013) anhand der Reichweite und der Dauer bevor, während und nach Rammarbeiten bewertet. Die Autoren stellen fünf Hypothesen auf, um die Ergebnisse zu erklären (ROSE et al., 2019):

- Die stereotypische Reaktion des Schweinswals kann dazu führen, dass die Tiere ab einem bestimmten Schallpegel das Gebiet verlassen und für eine bestimmte Zeit, unabhängig vom Verlauf der Schallemissionen, nicht mehr zurückkehren.
- Die Vertreibungseffekte durch den Einsatz des Seal-Scarers fallen intensiver aus, als der effektiv gedämmte Rammschall.
- Schiffsverkehr und sonstiger baustellengebundener Schall führen zu Vertreibungseffekten.
- Sehr kurz hintereinander erfolgte Installationen (Rammarbeiten) in Intervallen kleiner als 24 Stunden, führen zu Vertreibung.
- Unterschiede zwischen den Habitaten in Zusammenhang mit dem Nahrungsangebot, aber auch Unterschiede der Datenqualität haben Einfluss auf die Ergebnisse der Studie.

Eine aktuelle Studie des BSH hat sich mit der Geräuschkulisse von zeitgemäßen Offshore-Baustellen, die sich durch parallel verlaufende Arbeitsprozesse auszeichnen, auseinandergesetzt und Daten aus dem baubegleitenden Schallmonitoring analysiert. Es hat sich herausgestellt, dass bereits in geringer Entfernung zu der Rammstelle der Eintrag von Unterwasserschall durch andere Bauaktivitäten als die gedämmten Rammarbeiten einen signifikanten Anteil am Gesamtschallbudget erreicht, der sehr wahrscheinlich zugleich einen deutlichen Anteil in der Wahrnehmung des Schweinswals einnimmt (Juretzek et al., 2021). Es liegt daher die Annahme nah, dass das Meideverhalten des Schweinswals, welches u. a. in der GESCHA2-Studie beschrieben wurde, als ein Ergebnis von kumulativen Effekten zu betrachten ist.

Nach Bewertung der aktuellen Erkenntnisse geht das BSH davon aus, dass die festgestellten Meideeffekte auf Schweinswale während der Installationsphase auf eine Vielfalt von baustellengebundenen Faktoren sowie auf natürliche Vorgänge zurückzuführen sind. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Meideeffekte größer ausfallen würden, wenn effektive technische Schallminderung und Einhaltung der Lärmschutzwerte fehlen würden. Die Minderung des Rammschalls an der Quelle ist umso wichtiger, als es sich bereits seit 2014 zunehmend herausstellte, dass bei Offshore Baustellen aufgrund der Optimierung und Beschleunigung von Logistik- und Bauprozessen erhöhte Aktivität zu verzeichnen sei, die möglicherweise zusätzliche Quellen für Störung des Schweinswals bedeuten könnten.

Die Erkenntnisse aus dem Monitoring wurden dabei stets im Rahmen des Vollzugs berücksichtigt. So wurde z. B. von den Behörden BSH und BfN entschieden, die Vergrämung seit 2018 von Pinger und Seal Scarer auf das FaunaGuard System umzustellen. Der Einsatz des neuartigen FaunaGuard Systems wurde dabei intensiv überwacht, die Daten wurden ausgewertet und

die Ergebnisse werden im Rahmen einer Studie evaluiert.

Kumulative Auswirkungen auf den Bestand des Schweinswals durch die Errichtung von Offshore-Windenergieanlagen und der Wohnplattform innerhalb der Fläche N-6.6 und möglicherweise der Fläche N-6.6 sowie weiterer Flächen, die gleichzeitig ausgeschrieben werden sowie des in unmittelbarer Nähe geplanten Offshore-Windparks „EnBW He Dreih“, werden durch die in den Entwurf der Eignungsprüfung aufgenommenen Vorgaben gemäß den Vorgaben des Schallschutzkonzeptes des BMU von 2013 gemindert. Sämtliche Rammarbeiten werden dabei gemäß dem Schallschutzkonzept des BMU (2013) derart zu koordinieren sein, dass stets weniger als 10 % der Fläche der deutschen AWZ in der Nordsee durch Rammschalleinträge belastet werden. Ziel ist es dabei immer ausreichend Ausweichmöglichkeiten in den Schutzgebieten, in gleichwertigen Habitaten sowie in der gesamten deutschen AWZ frei zu halten.

4.12.4 See- und Rastvögel

Vertikalstrukturen wie Plattformen oder Offshore-Windenergieanlagen können unterschiedliche Auswirkungen auf Rastvögel haben, wie Habitatverlust, ein erhöhtes Kollisionsrisiko oder eine Scheuch- und Störwirkung. Diese Effekte wurden in Kapitel 4.7.1 bereits standortspezifisch und unter Berücksichtigung der möglichen technischen Szenarien hinsichtlich der Turbinenparameter betrachtet. Eine nochmalige projektspezifische Betrachtung wird im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Einzelvorhaben erfolgen und innerhalb des anschließenden verpflichtenden Monitorings der Bau- und Betriebsphase von Offshore-Windparkvorhaben überwacht. Für Rastvögel kann insbesondere der Habitatverlust durch kumulative Auswirkungen von mehreren Bauwerken bzw. Offshore-Windparks bedeutend sein.

Um die Bedeutung von kumulativen Effekten auf Seevögel beurteilen zu können, müssen etwaige

Auswirkungen artspezifisch geprüft werden. Insbesondere sind Arten des Anhangs I der V-RL, Arten des Teilbereichs II des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ und solche Arten, für die bereits ein Meideverhalten gegenüber Bauwerken festgestellt wurde, im Hinblick auf kumulative Auswirkungen zu betrachten.

Bei der Beurteilung kumulativer Effekte durch die Realisierung von Offshore-Windparks ist die Artengruppe der Seetaucher, mit den gefährdeten und zugleich stöempfindlichen Arten Stern- und Prachtttaucher, besonders zu berücksichtigen (GARTHE ET AL. 2018). GARTHE & HÜPPOP (2004) bescheinigen Seetauchern eine sehr hohe Sensitivität gegenüber Bauwerken. Für die Betrachtung kumulativer Effekte sind sowohl benachbarte Windparks, als auch solche, die sich in der gleichen zusammenhängenden funktionalen räumlichen Einheit befinden, welche durch physikalisch und biologisch bedeutende Eigenschaften für eine Art definiert werden, zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind neben den Bauwerken selbst auch Auswirkungen durch den Schiffsverkehr (auch für den Betrieb und die Wartung von Kabeln und Plattformen) mit einzu beziehen. Aktuelle Erkenntnisse aus Studien bestätigen die durch Schiffe ausgelöste Scheuchwirkung auf Seetaucher. Stern- und Prachtttaucher gehören zu den empfindlichsten Vogelarten der deutschen Nordsee gegenüber Schiffsverkehr (MENDEL et al. 2019, FLIESSBACH et al. 2019, BURGER et al. 2019).

Seit 2009 führt das BSH im Rahmen von Zulassungsverfahren die qualitative Bewertung von kumulativen Effekten auf Seetaucher unter Heranziehen des Hauptkonzentrationsgebiets gemäß dem Positionspapier des BMU (2009) durch.

Die Festlegung des Hauptkonzentrationsgebiet der Seetaucher in der deutschen AWZ der Nordsee im Rahmen des Positionspapiers des BMU (2009) stellt eine wichtige Maßnahme zur Ge-

währleistung des Artenschutzes der stöempfindlichen Arten Stern- und Prachtttaucher dar. Das BMU verfügte, dass im Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren zu Offshore-Windparks das Hauptkonzentrationsgebiet als Maßstab für die kumulative Bewertung des Seetaucherhabitatverlustes herangezogen werden sollte.

Das Hauptkonzentrationsgebiet berücksichtigt den für die Arten besonders wichtigen Zeitraum, das Frühjahr. Auf Basis der zum Zeitpunkt der Festlegung des Hauptkonzentrationsgebiets vorliegenden Daten im Jahr 2009, beherbergte das Hauptkonzentrationsgebiet ca. 66 % des Seetaucherbestandes der deutschen Nordsee bzw. ca. 83 % des AWZ-Bestandes im Frühjahr und ist u. a. deshalb populationsbiologisch besonders bedeutsam (BMU 2009) und ein wichtiger funktionaler Bestandteil der Meeresumwelt im Hinblick auf See- und Rastvögel. Vor dem Hintergrund aktueller Bestandsberechnungen hat die Bedeutung des Hauptkonzentrationsgebiets für Seetaucher in der deutschen Nordsee und innerhalb der AWZ weiter zugenommen (SCHWEMMER et al. 2019). Die Abgrenzung des Hauptkonzentrationsgebietes der Seetaucher beruht auf der als sehr gut eingeschätzten Datenlage und auf fachlichen Analysen, die eine breite wissenschaftliche Akzeptanz finden. Das Gebiet umfasst alle Bereiche sehr hoher und den Großteil der Bereiche mit hoher Seetaucherdichte in der Deutschen Bucht.

Aktuelle Erkenntnisse aus dem Betriebsmonitoring von Offshore-Windparks und Forschungsvorhaben zeigen übereinstimmend, dass das Meideverhalten der Seetaucher gegenüber Offshore-Windparks weitaus ausgeprägter ist, als in den ursprünglichen Genehmigungsbeschlüssen der Windpark-Vorhaben antizipiert worden war (siehe Kapitel 4.7.1). Die flächenmäßige Beeinträchtigung im Hauptkonzentrationsgebiet (HKG) durch Offshore-Windparks im HKG ist be-

reits zum jetzigen Zeitpunkt größer, als ursprünglich angenommen wurde (vgl. BSH 2020a).

Der Bereich, in dem die Fläche N-6.6 liegt, wird von Seetauchern in geringem Umfang als Durchzugsgebiet während der Zugzeiten genutzt. Nach aktuellem Kenntnisstand liegt diese Fläche und ihre Umgebung außerhalb von Haupttrastvorkommen von Seetauchern in der deutschen Nordsee.

Basierend auf den vorliegenden Daten aus Forschungsvorhaben und Monitoring von Windpark-Clustern kommt das BSH zu der Einschätzung, dass die Fläche N-6.6 und ihre Umgebung nicht von hoher Bedeutung für den Seetaucherrastbestand in der deutschen Nordsee sind. Die Fläche N-6.6 liegt in einer Entfernung > 60 km zum Hauptkonzentrationsgebiet westlich vor Sylt. Durch die Realisierung eines Offshore-Windparks auf der Fläche N-6.6 können somit kumulative Effekte mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.12.5 Zugvögel

Das Gefährdungspotenzial für den Vogelzug ergibt sich nicht nur aus den Auswirkungen des Einzelvorhabens, hier eines Vorhabens auf der Fläche N-6.6, sondern auch kumulativ in Verbindung mit weiteren genehmigten oder bereits errichteten Windparkvorhaben in der Umgebung der Fläche N-6.6 bzw. in den Hauptzugrichtungen.

Die Umgebung der Fläche N-6.6 im Gebiet N-6 weist bereits eine Bebauung mit Offshore-Windparks auf. Nördlich der Fläche N-6.6 und damit außerhalb der Hauptzugrichtungen liegen die drei in Betrieb befindlichen Windparks „Deutsche Bucht“, „Veja Mate“ und „Bard Offshore 1“. Im benachbarten, aber nicht direkt angrenzenden, Gebiet N-7 liegen die Fläche N-7.2 und ein in Planung befindliches Windparkvorhaben, die sich bei stärkeren Ost- bzw. Westkomponenten der Flugrichtungen in Hauptzugrichtung zur Fläche N-6.6 befinden. Für die Fläche N-7.2 werden

dieselben Turbinenparameter aus Kapitel 1.5.5.4 angenommen (Szenario 1: Gesamthöhe 225 m, Nabenhöhe 125m; Szenario 2: Gesamthöhe 350 m, Nabenhöhe 200 m), wie für die gegenständliche Fläche. In dem nördlich davon gelegenen, geplanten Windparkvorhaben sind nach dem aktuellen Stand der Planunterlagen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 263 m (LAT) und einer Nabenhöhe von 145 m (LAT) vorgesehen. Im weiter östlich der Fläche N-6.6 gelegenen Gebiet N-8 befinden sich die Windparkvorhaben „Global Tech I“ und „EnBW Hohe See“ und „EnBW Albatros“, die bereits seit einigen Jahren in Betrieb sind. In Hauptzugrichtung zu N-6.6 könnte zumindest der Windpark „EnBW Hohe See“ tangiert werden. Die Anlagen des Windparks „EnBW Hohe See“ haben eine Gesamthöhe von 182 m und eine Nabenhöhe von 105 m. Die Anlagen des Windparks „EnBW Albatros“ sind baugleich, die Anlagen des Windparks „Global Tech I“ sind mit einer Gesamthöhe von 150 m und einer Nabenhöhe von 92 m rund 30 m kleiner.

Bei der Bewertung des potentiellen kumulativen Kollisionsrisikos sind sogenannte Treppeneffekte zu berücksichtigen, die durch Höhenunterschiede der Anlagen aufeinanderfolgender Windparks entstehen können. Für ziehende Vögel können die hintereinanderstehenden Anlagen auf Grund der Größenunterschiede mehr oder weniger gut zu erkennen sein, wodurch sich das Kollisionsrisiko potentiell erhöhen kann.

In Bezug auf die Fläche N-6.6 können unter den folgenden Annahmen Treppeneffekte auftreten:

Bei starken Ost-West-Komponenten der Zugrichtungen im Frühjahr und Herbst, wenn auf der Fläche N-6.6 kleinere bzw. größere Anlagen realisiert werden, als auf der Fläche N-7.2. Im Frühjahr in Hauptzugrichtung Südwest-Nordost, wenn auf der Fläche N-6.6 kleinere Anlagen (gemäß Szenario 1) realisiert werden, als die im nördlich von N-7.2 geplanten Windparkvorhaben. Im Herbst in Hauptzugrichtung Nordost-Südwest, wenn auf der Fläche N-6.6 größere

Anlagen (gemäß Szenario 2) realisiert werden, als die im nördlich von N-7.2 geplanten Windparkvorhaben. Die Vögel würden in Hauptzugrichtung zunächst auf die kleineren Anlagen der Windparkvorhaben im Gebiet N-8 zufliegen, anschließend auf die größeren Anlagen des Windparkvorhabens nördlich von N-7.2 und final auf die noch größeren Anlagen auf der Fläche N-6.6. Die Sichtbarkeit der Anlagen auf der Fläche N-6.6 würde sich vermutlich nur auf die sich drehenden Rotoren beschränken.

Bei einer vorherrschenden Zugrichtung von Nordost nach Südwest während des Herbstzuges von den Brutgebieten in die Überwinterungsgebiete und von Südwest nach Nordost im Frühjahr existieren im Gebiet entlang der Schifffahrtsroute SN6 bislang keine Zughindernisse. Dies würde auch nach Errichtung von OWPs auf den nach dem FEP 2020 vorgesehenen Flächen der Gebiete N-6 und N-9 so bleiben.

Direkt angrenzend zu den Gebieten N-6 und N-9 haben die Niederlande bereits das Gebiet NL 5-Oost im Bereich der niederländischen AWZ ausgewiesen. Die im ROP 2021 ausgewiesene Schifffahrtsroute SN6 soll laut Planungen der Niederlande nicht mehr in die niederländische AWZ hinein verlängert werden.

Die Fläche des geplanten Gebietes NL 5-Oost beträgt laut Draft North Sea Programme 2022–2027 der Niederlande ca. 385,5 km² mit einer Leistung von voraussichtlich 4 GW und einer entsprechenden Leistungsdichte von ca. 10,4 MW/km². In einer groben Schätzung würden bei Annahme von 15 MW Anlagen ca. 267 Anlagen bzw. bei 20 MW Anlagen ca. 200 Anlagen im Gebiet errichtet werden. Es wird angenommen, dass die Anlagen eine Gesamthöhe zwischen 270 und 300 m haben könnten mit einem Rotordurchmesser zwischen ca. 240 und 270 m. Aufgrund der Nicht-Fortführung der Schifffahrtsroute SN6 verlieren die geplanten Schifffahrtsrouten SN6 (im Bereich zwischen N-6 und N-9) sowie SN12 voraussichtlich ihren praktischen Nutzen. Welche alternative Nutzung für diese

Bereiche in Frage kommt, wird im Rahmen der FEP-Fortschreibung geklärt werden. Sollten diese Bereiche künftig für die Windenergieerzeugung genutzt werden, würden vor allem während des Frühjahrszugs ziehende Vögel auf ein größeres Gesamtgebiet von Windenergienutzung treffen, welches neben dem Gebiet NL 5-Oost in der niederländischen AWZ die Gebiete N-6, N-7 und N-9 im Bereich der deutschen AWZ umfasst. Zudem bestehen direkt angrenzend an die Fläche N-6.6 bereits die Windparks „Deutsche Bucht“, „Veja Mate“ und „Bard Offshore 1“. Ein möglicher Barriereeffekt würde nicht durch die Bebauung der Fläche N-6.6 entstehen, sondern womöglich durch die Bebauung von dem Gebiet NL-5 Oost in Kumulation mit der Bebauung der südlichen Flächen des im FEP 2020 ausgewiesenen Gebiets N-9. Innerhalb eines solchen größeren Gebietes gliedert sich die Fläche N-6.6 ein. Die Bebauung der Fläche N-6.6 für sich genommen beeinträchtigt den Vogelzug auch im Zusammenhang mit NL 5-Oost nicht, weshalb hier von einer vertieften Prüfung der Auswirkungen der niederländischen Planungen abgesehen wird. Eine genauere Prüfung ist daher im Rahmen der FEP-Fortschreibung bzw. spätestens bei der Eignungsprüfung der südlichen Flächen des Gebiets N-9 vorzunehmen. Dann können auch weitere Planungsentwicklungen berücksichtigt werden.

Den vorgenannten Betrachtungen liegen einige Annahmen zugrunde, die vor dem Hintergrund des aktuellen Planungsstandes sehr unsicher sind.

Unter normalen, von Zugvögeln bevorzugten Zugverhältnissen lassen sich bisher für keine Art Hinweise darauf finden, dass die Vögel Hindernisse nicht erkennen und ausweichen oder ihren Zug ausschließlich im Gefahrenbereich der zugrundegelegten Anlagentypen durchführen.

Potenzielle Gefährdungssituationen stellen überraschend auftretende Nebellagen und Regen dar, die zu schlechter Sicht und niedrigen

Flughöhen führen. Problematisch ist insbesondere das Zusammentreffen von Schlechtwetterlagen mit sog. Massenzugereignissen. Nach Forschungsergebnissen, die auf der Forschungsplattform FINO1 gewonnen wurden, könnte sich diese Prognose hingegen relativieren. Es wurde festgestellt, dass Vögel bei sehr schlechter Sicht (unter 2 km) höher ziehen als bei mittlerer (3 bis 10 km) bzw. guter Sicht (> 10 km). Allerdings beruhten diese Ergebnisse nur auf drei Messnächsten (HÜPPOP et al. 2005).

Das Kollisionsrisiko für am Tag ziehende Vögel sowie Seevögel wird generell als gering eingeschätzt (siehe Kapitel 4.8.1.2).

Kumulative Auswirkungen könnten darüber hinaus zu einer Verlängerung des Zugweges für ziehende Vögel führen. Die potenzielle Beeinträchtigung des Vogelzugs im Sinne einer Barrierewirkung ist von vielen Faktoren abhängig, insbesondere ist die Ausrichtung der Windparks zu den Hauptzugrichtungen zu berücksichtigen. Bei der angenommenen Hauptzugrichtung Südwest nach Nordost und umgekehrt bilden die in dieser Ausrichtung aneinander angrenzenden Windparks desselben oder auch eines anderen Gebiets eine einheitliche Barriere, so dass eine einmalige Ausweichbewegung ausreicht. Es ist bekannt, dass Windparks von Vögeln gemieden, das heißt, horizontal umflogen oder überflogen werden. Dieses Verhalten wurde neben Beobachtungen an Land ebenfalls im Offshore-Bereich nachgewiesen (z.B. KAHLERT et al. 2004, AVITEC RESEARCH GBR 2015b). Seitliche Ausweichreaktionen sind offenbar die häufigste Reaktion (HORCH & KELLER 2005). Dabei traten Ausweichreaktionen in unterschiedliche Richtungen auf, ein Umkehrzug wurde aber nicht festgestellt (KAHLERT et al. 2004). AVITEC RESEARCH GBR (2015) konnten während der Langzeituntersuchungen Meideverhalten bei Enten, Basstölpel, Alken, Zwerg- und Dreizehenmöwe feststellen.

Bei Betrachtung der Hauptzugrichtungen Nordost bis Südwest für den Herbstzug bzw. Südwest

bis Nordost für den Frühjahrszug liegen die weiter oben beschriebenen Vorhaben in Zugrichtung, von denen Barriereeffekte in Kumulation mit der Fläche N-6.6 ausgehen könnten. Unter Berücksichtigung der Hauptzugrichtungen Nordost bis Südwest bzw. umgekehrt ergeben sich, beim Eintreten von Barriereeffekten, Ausweichbewegungen von ca. 40–45 km, bei Berücksichtigung stärkerer Ost- bzw. Westkomponenten ergeben sich Ausweichbewegungen geringeren Ausmaßes, wenn nach der Ausweichbewegung wieder die ursprüngliche Zugroute aufgenommen wird.

Die Flugstrecke zur Überquerung der Nordsee beträgt teilweise mehrere 100 km. Nach BERTHOLD (2000) bewegen sich die Nonstop-Flugleistungen des Großteils der Zugvogelarten in Größenordnungen über 1000 km. Dies gilt auch für Kleinvögel. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass der gegebenenfalls benötigte Mehrbedarf an Energie durch einen möglicherweise erforderlichen Umweg von wenigen Kilometern zu einer Gefährdung des Vogelzuges führen würde.

Die Betrachtung der vorhandenen Erkenntnisse über die Zugverhaltensweisen der verschiedenen Vogelarten, die üblichen Flughöhen und die tageszeitliche Verteilung des Vogelzuges lässt den Schluss zu, dass eine Gefährdung des Vogelzuges durch die Errichtung und den Betrieb eines Windparks auf der Fläche N-6.6 unter kumulativer Betrachtung der bereits genehmigten oder in Planung befindlichen Offshore-Windparkvorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand nicht wahrscheinlich ist. Ein etwaiges Umfliegen der Vorhaben lässt derzeit keinen erheblichen negativen Effekt auf die weitere Entwicklung der Populationen erwarten.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Prognose nach dem bisherigen Stand von Wissenschaft und Technik unter Prämissen abgegeben wird, die noch nicht geeignet sind, die Grundlage für den Vogelzug auf befriedigende Weise abzusichern. Kenntnislücken bestehen insbesondere hinsichtlich des artspezifischen Zugverhaltens

bei schlechten Witterungsbedingungen (Regen, Nebel).

4.13 Wechselwirkungen

Allgemein führen Auswirkungen auf ein Schutzgut zu verschiedenen Folge- und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. So haben Auswirkungen auf den Boden oder den Wasserkörper meist auch Folgewirkungen für die biotischen Schutzgüter in diesen Lebensräumen. Zum Beispiel können Schadstoffaustritte die Wasser- und/oder Sedimentqualität mindern und von den benthisch und pelagisch lebenden Organismen aus dem umgebenden Medium aufgenommen werden. Die wesentliche Verflechtung der biotischen Schutzgüter besteht über die Nahrungsnetze. Diese Zusammenhänge zwischen den unterschiedlichen Schutzgütern und mögliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt werden ausführlich für die jeweiligen Schutzgüter dargestellt.

Mögliche Wirkzusammenhänge in der Bauphase ergeben sich aus der Sedimentumlagerung und Trübungsfahnen sowie Geräuschemissionen. Diese Wechselwirkungen treten jedoch nur kurzfristig auf und sind auf wenige Tage bzw. Wochen beschränkt.

4.13.1 Sedimentumlagerung und Trübungsfahnen

Während der Bauphase von Windparks und Plattformen bzw. der Verlegung eines Seekabelsystems kommt es zu Sedimentumlagerungen und Trübungsfahnen. Fische werden vorübergehend verschleudert. Das Makrozoobenthos wird lokal überdeckt. Somit verändern sich kurzzeitig und lokal begrenzt auch die Nahrungsbedingungen für benthosfressende Fische und für fischfressende Seevögel und Schweinswale (Abnahme des Angebotes an verfügbarer Nahrung). Erhebliche Beeinträchtigungen auf die biotischen Schutzgüter und somit der bestehenden Wechselwirkungen untereinander können aber

auf Grund der Mobilität der Arten bzw. der zeitlichen und räumlichen Begrenzung von Sedimentumlagerungen und Trübungsfahnen mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.13.2 Schalleintrag

Die schallintensive Installation der Fundamente der Offshore-Windenergieanlagen und der Plattformen kann zu zeitweiligen Fluchtreaktionen und einer temporären Meidung des Gebietes durch Meeressäuger, einige Fischarten und Seevogelarten führen. Nach aktuellem Kenntnisstand sind durch den Betrieb von Offshore-Windenergieanlagen, stromabführenden Kabeln und der Plattform keine nennenswerten Geräuschemissionen zu erwarten. Lediglich der betriebsgebundene Schiffsverkehr kann zu einer temporären und lokalen Erhöhung des Unterwasserschalls führen. Derzeit fehlen noch Erfahrungswerte und Daten, um mögliche Wechselwirkungen durch solche indirekt betriebsgebundenen Schallemissionen einzuschätzen.

4.13.3 Flächennutzung

Mit dem Einbringen von Fundamenten kommt es zu einem lokalen Entzug von Besiedlungsfläche (< 1 % der Fläche) für die Benthoszönose, welche für die innerhalb der Nahrungspyramide folgenden Fische, Vögel und Meeressäuger eine potenzielle Verschlechterung der Nahrungsbasis zur Folge haben kann. Allerdings ist für benthosfressende Seevögel aufgrund der Wassertiefe in der Fläche N-6.6 keine Beeinträchtigung durch den Verlust von Nahrungsflächen durch die Flächenversiegelung gegeben, da das Seegebiet für einen effektiven Nahrungserwerb zu tief ist.

4.13.4 Einbringung von künstlichem Hartsubstrat

Die Einbringung von künstlichem bzw. standortfremdem Hartsubstrat (Plattformfundamente, Kabelkreuzungsbauwerke) führt lokal zu einer Veränderung der Bodenbeschaffenheit und der Sedimentverhältnisse. In der Folge kann sich die

Zusammensetzung des Makrozoobenthos ändern. Nach KNUST et al. (2003) führt das Einbringen künstlichen Hartsubstrats in Sandböden zu einer Ansiedlung von zusätzlichen Arten. Die Rekrutierung der Arten wird passiv per Larvaldrift oder in Einzelfällen durch aktive Einwanderung vorwiegend aus den bereits fertiggestellten benachbarten Windparks erfolgen. Begleituntersuchungen zu diesen OWP zeigen, dass sich überwiegend heimische Arten aus natürlichen Hartboden-Gemeinschaften etablieren. Damit ist die Gefahr einer negativen Beeinflussung der benthischen Sandbodengemeinschaft durch nicht-heimische Arten gering.

Allerdings gehen Siedlungsbereiche der Sandbodenfauna an diesen Stellen verloren. Durch die Änderung der Artenzusammensetzung der Makrozoobenthosgemeinschaft kann die Nahrungsgrundlage der Fischzönose am Standort beeinflusst werden (bottom-up Regulation).

Bestimmte Fischarten und große, mobile Invertebrata (z. B. Taschenkrebs) könnten angelockt werden, die wiederum durch Prädation den Fraßdruck auf das Benthos erhöhen und somit durch Selektion bestimmter Arten die Dominanzverhältnisse verändern (top-down Regulation).

4.13.5 Nutzungs- und Befahrenseinschränkungen

Auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen und der bisherigen Praxis ist auf der Fläche N-6.6 eine Einschränkung der Fischerei zu erwarten (siehe 3.3). Die dadurch bedingte Verringerung der Auswirkungen fischereilicher Aktivitäten kann zu einer Erhöhung des Bestandes sowohl bei fischereilichen Zielarten als auch bei den nicht genutzten Fischarten führen. Auch eine Verschiebung im Alters- und Längenspektrum dieser Fischarten ist denkbar. Im Falle einer Zunahme der Fischbestände ist eine Anreicherung des Nahrungsangebots für marine Säuger zu erwarten. Weiterhin wird erwartet, dass sich mittel- bis langfristig eine von fischereilicher Ak-

tivität weitgehend ungestörte Makrozoobenthosgemeinschaft entwickeln wird. Möglich ist die Re-Etablierung natürlicher Populationsstrukturen und Dichten sensibler und langlebiger Arten, was zu einer Veränderung der Domianzstruktur führen könnte. Auch eine generelle Zunahme der Artenvielfalt der gebietstypischen Weichboden-Gemeinschaft ist möglich.

Der Bewuchs der Windenergieanlagen mit sessilen Wirbellosen könnte benthosfressende Fischarten begünstigen und den Fischen eine größere und diversere Nahrungsquelle zugänglich machen (LINDEBOOM et al. 2011). Die Kondition der Fische könnte sich dadurch verbessern, was sich wiederum positiv auf die Fitness auswirken würde. Derzeit besteht allerdings Forschungsbedarf, um derartige kumulative Auswirkungen auf Populationsebene der Fische zu übertragen.

Wegen der Variabilität des Lebensraumes und der Komplexität des Nahrungsnetzes und der Stoffkreisläufe lassen sich Wechselwirkungen insgesamt nur sehr ungenau beschreiben. Grundsätzlich ist für die SUP abschließend festzuhalten, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bei Durchführung des Plans keine erheblichen Effekte auf bestehende Wechselwirkungen erkennbar sind, die eine Gefährdung der Meeresumwelt zur Folge haben könnten.

4.14 Grenzüberschreitende Auswirkungen

Nach derzeitigem Stand sind durch den Bau eines OWPs auf der Fläche N-6.6 keine erheblichen Auswirkungen auf die an die deutsche AWZ der Nordsee angrenzenden Gebiete der Nachbarstaaten erkennbar.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen werden gemäß § 2 Abs. 3 UVPG definiert als Umweltauswirkungen in einem anderen Staat.

Ob die Bebauung der Fläche N-6.6 Auswirkungen auf die Umwelt in den Nachbarstaaten ha-

ben kann und ob diese ferner als erheblich einzustufen sind, bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Entsprechend den Annahmen der Vereinbarung zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung zwischen Deutschland und den Niederlanden („Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender strategischer Umweltprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Umwelt der Niederlande und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ 2013), die zwischen Vorhaben unterscheidet, deren Standort bis zu 5 km von der Grenze entfernt liegen und solchen über diese Entfernung hinaus, sind Auswirkungen bei räumlicher Nähe wahrscheinlicher.

Die Fläche N-6.6 liegt in der deutschen AWZ der Nordsee und grenzt direkt an die niederländische AWZ (Mindestabstand < 1 km). Trotzdem sind Auswirkungen etwa durch Trübungsfahnen und Flächenversiegelung auf Benthos, Boden oder Biotope in der niederländischen AWZ nicht zu erwarten.

Weiträumige grenzüberschreitende Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Gemäß dem Leitfaden für die praktische Anwendung der Espoo-Konvention (https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Umweltpruefungen/espoo_leitfaden.pdf), erarbeitet durch die Niederlande, Schweden und Finnland in 2003 wären Projekte, die weiträumige Auswirkungen im grenzüberschreitenden Rahmen haben können, solche, die zu Luft- oder Wasserbelastungen führen, Projekte, die eine mögliche Gefährdung für wandernde Arten darstellen und Projekte mit Bezug zum Klimawandel. Wie oben dargestellt, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Wasser bzw. das Klima zu erwarten.

Mögliche erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen könnten sich allenfalls für die hochmobilen Schutzgüter Fische, marine Säuger, See- und Rastvögel, sowie Zugvögel und Fledermäuse ergeben, wenn die (lokalen) Auswirkungen des Projekts erhebliche Auswirkungen auf die jeweilige Population/ die jeweilige wandernde Art hätte. Entsprechend den obigen Auswirkungsprognosen für die einzelnen Schutzgüter ist dies aber nicht der Fall.

Für das Schutzgut Fische kommt die SUP zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Fläche N-6.6 keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind, da einerseits die Fläche keine herausgehobene Funktion für die Fischfauna hat und andererseits die erkennbaren und prognostizierbaren Effekte kleinräumiger und temporärer Natur sind. Damit sind auch grenzüberschreitende Auswirkungen ausgeschlossen.

Für das Schutzgut marine Säuger können nach aktuellem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung auswirkungsminimierender und schadensbegrenzender Maßnahmen ebenfalls erhebliche (grenzüberschreitende) Auswirkungen ausgeschlossen werden. So wird die Installation der Fundamente von Windenergieanlagen und der Wohnplattform nur unter dem Einsatz wirksamer Schallminderungsmaßnahmen gestattet.

Für das Schutzgut See- und Rastvögel können auf Grund der Entfernung zur niederländischen bzw. dänischen Grenze erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen mit der erforderlichen Sicherheit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Vogelzug über der Nordsee vollzieht sich in einem nicht näher abgrenzbaren Breitfrontenzug mit einer Tendenz zur Küstenorientierung. Leitlinien und feste Zugwege sind bisher nicht bekannt. Die artspezifische Einzelbetrachtung (Kapitel 4.8.1.2) hat keine erheblichen Auswirkungen ergeben. Die Betrachtung der vorhandenen Erkenntnisse über die Zugverhaltensweisen der

verschiedenen Vogelarten, die üblichen Flughöhen und die tageszeitliche Verteilung des Vogelzugs lässt den Schluss zu, dass eine Gefährdung des Vogelzuges durch die Errichtung und den Betrieb eines Windparks auf der Fläche N-6.6 unter kumulativer Betrachtung der bereits genehmigten Offshore-Windparkvorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand nicht wahrscheinlich ist, wenngleich noch Erkenntnisbedarf zum artspezifischen Zugverhalten besteht (siehe Kapitel 4.12). Im Ergebnis sind auch erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen nicht wahrscheinlich.

Zugbewegungen von Fledermäusen über die Nordsee sind bis heute wenig dokumentiert und

weitgehend unerforscht. Es fehlen konkrete Informationen über ziehende Arten, Zugkorridore, Zughöhen und Zugkonzentrationen. Bisherige Erkenntnisse bestätigen lediglich, dass Fledermäuse, insbesondere langstreckenziehende Arten, über die Nordsee fliegen. Eine fachlich nachvollziehbare Bewertung von möglichen Auswirkungen, auch grenzüberschreitend, ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass etwaige negative Auswirkungen durch dieselben Maßnahmen vermieden und vermindert werden können, die zum Schutz des Vogelzuges eingesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ergebnisse der Auswirkungsprognosen zu den einzelnen Schutzgütern unter Kap. 4.1 ff. verwiesen.

5 Biotopschutzrechtliche Prüfung

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG ist ein Biotop der Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere und Pflanzen. Lebensgemeinschaft meint dabei eine Gemeinschaft von Organismen verschiedener Arten in einem abgrenzbaren Lebensraum (SCHÜTTE/GERBIG in SCHLACKE GK-BNatSchG, § 7, Rn. 36) Für Deutschland werden 764 Biotoptypen unterschieden (HENDRISCHKE/KIEß in Schlacke GK-BNatSchG, § 30, Rn. 8). Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt, § 30 Abs. 1 BNatSchG.

5.1 Rechtsgrundlage

Nach § 30 BNatSchG werden diejenigen Biotope gesetzlich geschützt, die wegen Ihrer Seltenheit, ihrer Gefährdung oder ihrer besonderen Bedeutung als Lebensraum für besondere Tier- oder Pflanzenarten eines besonderen Schutzes bedürfen (HENDRISCHKE/KIEß in SCHLACKE GK-BNatSchG, § 30, Rn. 8.). Gemäß § 56 Abs.1 BNatSchG sind die Normen des Bundesnaturschutzgesetzes grundsätzlich auch in der deutschen AWZ anwendbar.

§ 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG nennt die gesetzlich geschützten Küsten- und Meeresbiotope. Für die AWZ relevant sind Riffe, sublitorale Sandbänke, artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe sowie Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna. Letztere wurden aufgrund des Fehlens der für das Biotop charakteristischen Art der Seefeder bisher nicht in der AWZ nachgewiesen.

Der gesetzliche Schutz dieser Biotope gilt unmittelbar, ohne dass es einer zusätzlichen administrativen Ausweisung des Gebietes bedarf. Erläuterungen und Definitionen zu den einzelnen Biotoptypen finden sich in der Gesetzesbegründung des Bundesnaturschutzgesetzes (BT-Drs.

14/6378, S. 66 ff.; BT-Drs. 16/12 274, S. 63). Zudem hat das BfN Kartieranleitungen zu verschiedenen marinen Biotoptypen veröffentlicht. Ergänzend kann bei Biotopen, die zugleich FHH-Lebensraumtypen darstellen (z.B. Riffe, Sandbänke), auf das „Interpretation Manual of European Habits – EUR27“ zurückgegriffen werden (HENDRISCHKE/KIEß in SCHLACKE GK-BNatSchG, § 30, Rn. 11).

Im Rahmen der vorliegenden biotopschutzrechtlichen Prüfung wird untersucht, ob auf der Fläche bzw. im Untersuchungsraum nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotoptypen vorliegen und für diesen Fall bei Durchführung des Plans das Zerstörungs- und Beeinträchtungsverbot gewahrt bleibt.

Gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind alle Handlungen untersagt, die eine Zerstörung oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung der u.a. in § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 BNatSchG genannten marinen Biotoptypen verursachen können. Sie können nur mittels einer Ausnahme oder Befreiung zugelassen werden.

Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung. In Anlehnung an die Methodik nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) kann eine Beeinträchtigung im Einzelfall als nicht erheblich eingestuft werden, wenn verschiedene qualitativ-funktionale, quantitativ- absolute und relative Kriterien erfüllt sind und zwar unter Berücksichtigung aller Wirkfaktoren und bei kumulativer Betrachtung. Zentraler Bestandteil dieses Bewertungsansatzes sind Orientierungswerte für quantitativ-absolute Flächenverluste eines betroffenen Biotopvorkommens, die in Abhängigkeit seiner Gesamtgröße nicht überschritten werden dürfen. Grundsätzlich hat sich als Maximalwert für den relativen Flächenverlust ein Orientierungswert von 1% etabliert.

5.2 Gesetzlich geschützte marine Biotoptypen

Für die Fläche N-6.6 liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine konkreten Hinweise auf Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG vor.

Der Entwurf der Eignungsfeststellung enthält eine Vorgabe, wonach der Träger des Vorhabens vor Beginn der Planung und Realisierung der Anlagen vorhandene Objekte auf der Fläche zu ermitteln und alle daraus gegebenenfalls resultierenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen hat (§ 38 Abs. 1). In der Begründung wird angeführt, dass mit etwaigen marinen Findlingen oder

Steinfeldern als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen entsprechend den Vorgaben der BfN-Kartieranleitung für „Riffe“ in der deutschen AWZ umzugehen ist.

5.3 Ergebnis der Prüfung

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope in der Fläche N-6.6 vorkommen und der Entwurf der Eignungsfeststellung Vorgaben zu Schutzmaßnahmen für etwaige Objekte macht, können erhebliche Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen i.S.v. § 30 Abs. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Festlegungen des Plans, also die Feststellung der Eignung der Fläche für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks steht im Einklang mit artenschutzrechtlichen Vorschriften.

6.1 Rechtsgrundlage

Der Artenschutz ist in den §§ 37 ff. BNatSchG als ein gestuftes Schutzregime geregelt und wegen der Erstreckung gemäß § 56 Abs. 1 BNatSchG auch in der deutschen AWZ anwendbar.

§ 39 BNatSchG regelt den allgemeinen Schutz für alle wildlebenden Arten.

Nach §§ 44 ff. BNatSchG gelten besondere Vorschriften mit Verboten für Tiere der besonders oder streng geschützten Arten.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind besonders geschützte Arten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs A oder B des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist), Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), europäische Vogelarten und (i.V.m. § 54 Abs. 1 BNatSchG) die in der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) aufgeführten Arten. Europäische Vogelarten sind in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG, § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG.

Streng geschützt sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG die Arten des Anhangs A des

Washingtoner Artenschutzübereinkommens (Verordnung (EG) Nr. 338/97), Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und (i.V.m. § 54 Abs. 2 BNatSchG) die streng geschützten Arten gemäß der BArtSchV.

Wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verletzt oder getötet werden. Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist individuenbezogen und damit einer populationsbezogenen Relativierung nicht zugänglich (GELLERMANN in LANDMANN/ROHMER UmweltR, 96. EL Sept. 2021, BNatSchG § 44 Rn. 9 m.w.N.). Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG liegt für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 u. a. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten und europäischen Vogelarten nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen, darüber hinaus gegebenenfalls auch weitere Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der Art. (BVerwG, Beschl. v. 07.01.2020 – 4 B 20.19, BeckRS 2020, 1633, Rn. 5).

Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden.

Eine Störung im Sinne der Norm ist jede Einwirkung auf das psychische Wohlbefinden der

Tiere, die eine Verhaltensreaktion, etwa Angst-, Flucht- oder Schreckreaktionen, der Tiere auslöst (GELLERMANN IN LANDMANN/ROHMER, UmweltR, BNatSchG, § 44 Rn. 10 m.w.N.).

Eine *erhebliche* Störung liegt nicht bereits bei einer Verwirklichung für einzelne Exemplare vor, sondern nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 2. HS erst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (siehe auch BVerwGE 130, 299; BVerwGE 131, 274). Nach der Begründung der Novelle des BNatSchG 2007 umfasst „[e]ine lokale Population [...] diejenigen (Teil-Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum) Ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss“ (Gesetzesbegründung zur BNatSchG Novelle 2007, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Nach dem Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL (Rn. 39) liegt eine Störung im Sinne von Art. 12 FFH-RL vor, wenn durch die betreffende Handlung die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit einer geschützten Art vermindert werden oder diese Handlung zu einer Verringerung des Verbreitungsgebiets führt. Hingegen sind gelegentliche Störungen ohne voraussichtliche negative Auswirkungen auf die betreffende Art nicht als Störung im Sinne von Art. 12 FFH-RL anzusehen.

Wesentlich ist damit, ob die Wirkungen der Störung in Ansehung der Umstände des Einzelfalles und der Erhaltungssituation der jeweiligen Art nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population naheliegender erscheinen lassen (GELLERMANN IN LANDMANN/ROHMER UmweltR, BNatSchG, § 44 RN.

13 unter Hinweis u.a. auf OVG Berlin NuR 2009, 898 (899)). Dies ist etwa der Fall, wenn Individuen seltener oder stark gefährdeter Arten gestört werden, es sich um gestörte Individuen kleiner lokaler Populationen handelt oder sämtliche Tiere des in Rede stehenden Bestandes von der Störung betroffen sind (GELLERMANN in Landmann/Rohmer UmweltR, 96. EL Sept. 2021, BNatSchG § 44 RN. 13). Gegen eine erhebliche Störung kann dagegen z. B. die weite Verbreitung einer Art mit womöglich individuenstarken lokalen Populationen (BVerwG NuR 2008, 633 Rn. 258) oder das Vorhandensein von für die Tiere nutzbaren störungsarmen Ausweichräumen sprechen, wenn diese Ausweichräume nicht schon durch Individuen der Art besetzt sind (siehe BVerwG NuR 2014, 638 Rn. 61, GELLERMANN in LANDMANN/ROHMER UmweltR BNatSchG, § 44 RN. 13).

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird untersucht, ob eine Durchführung des Plans, also der Bau und der Betrieb der Anlagen, gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verstößt. Es wird geprüft, ob Bau und Betrieb von Windenergieanlagen und den sonstigen Einrichtungen im Einklang mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG steht.

Die artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände bezieht sich auf die Wirkfaktoren, die Betroffenheit geschützter Arten sowie die Bewertung der Verbotstatbestände bei den einzelnen Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung erforderlich, aber auch ausreichend. Die Behörde muss sich gerade nicht Gewissheit darüber verschaffen, dass Beeinträchtigungen nicht auftreten werden (BVerwG, Urt. v. 9. 7. 2009 – 4 C 12/07, NVwZ 2010, 123, 132).

Die vorliegende Prüfung erfolgt auf der Ebene der Eignung der Fläche N-6.6 für die Erzeugung

von Strom aus Windenergie. Zu diesem Zeitpunkt fehlt die Festlegung der technisch konstruktiven Ausführung des konkreten Vorhabens. Insofern ist im Rahmen des späteren Einzelzulassungsverfahrens eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung unter Berücksichtigung der konkreten Projektparameter erforderlich.

6.2 Marine Säuger

In der Fläche N-6.6 kommen, wie dargelegt, mit dem Schweinswal Arten des Anhangs IV (besonders und streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-RL sowie mit dem Seehund und der Kegelrobbe als heimische Säugetiere nach der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1 BArtSchV) besonders geschützte Arten vor. Dabei kommen Schweinswale ganzjährig in variierender Anzahl vor. Seehunde und Kegelrobben werden in kleiner Anzahl und unregelmäßig angetroffen.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Eignung der Fläche mit Blick auf § 44 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen.

Die Nutzung durch marine Säugetiere fällt in den einzelnen Gebieten des FEP in der deutschen AWZ der Nordsee sehr unterschiedlich aus. Das Gebiet N-6, in dem sich auch die Fläche N-6.6 befindet, hat eine mittlere Bedeutung für Schweinswale, für Kegelrobben und Seehunde dagegen eine geringe Bedeutung.

6.2.1 Schweinswal

Der Schweinswal (*Phocoena phocoena*) ist mit einer durchschnittlichen Körperlänge von 1,5 m und einem Gewicht von ca. 60 kg eine kleine eher unscheinbare Walart, die sich ausgesprochen scheu verhält. Diese weit verbreitete Walart in den gemäßigten Gewässern von Nordatlantik und Nordpazifik wird meistens einzeln beobachtet oder als Mutter-Kalb-Paar und eher selten in Gruppenbildung.

Die Lebensdauer des Schweinswals beträgt 8 bis 12 Jahre. Beobachtungen haben gezeigt, dass einzelne Tiere bis zu 23 Jahre alt werden. Der Schweinswal erreicht das Reproduktionsalter erst im Alter von drei bis vier Jahren. Schweinswale gebären ein Kalb pro Jahr oder alle zwei Jahre. Die Tragzeit beträgt 10 bis 11 Monaten und die Stillperiode 8 bis 10 Monaten. Die Kälber wiegen bei der Geburt zwischen 4,5 und 10 kg bei einer Länge von 70 bis 90 cm. Die meisten Kälber werden in den Monaten Mai, Juni und Juli geboren.

Schweinswale nutzen aufgrund des Jagd- und Tauchverhaltens kontinentale Schelfmeere bis zu 200 m Tiefe. Die präferierte Tiefe scheint dabei zwischen 20 und 50 m zu liegen.

Zu den präferierten Nahrungsorganismen gehören Fische, wie Sandaal, Grundel, Herring, Sardinen, Dorsch mit Längen bis zu 30 cm. Dabei zeigt der Schweinswal unter den Walarten ein ausgeprägt selektives Nahrungsverhalten mit eindeutiger Präferenz für fett- und energiereiche Nahrungsbeute. Das Vorkommen der präferierten Nahrungsressourcen bestimmt größtenteils die Verbreitungsmuster des Schweinswals.

Der Schweinswal nutzt für Kommunikation und Echoortung den Frequenzbereich zwischen 80 kHz und 150 kHz und gehört damit zu der Gruppe der hochfrequenten Wale.

Der Beifang stellt für den Schweinswal eine große Gefährdung dar, ebenso wie Erkrankungen, Angriffe durch Delphinartige, Anreicherung

der Nahrungsorganismen mit Schadstoffen und Mikroplastik sowie Unterwasserlärm.

Im Übrigen wird auf Kapitel 2.7, 4.6 und 4.12.3 verwiesen.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen in der Fläche N-6.6 wird mit Schallemissionen verbunden sein. Die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf Schallemissionen sind artenschutzrechtlich zu bewerten.

6.2.1.1 §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist eine Tötung oder Verletzung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten, das heißt u. a. von Tieren des Anhangs IV der FFH-RL, wie dem Schweinswal, untersagt.

Das BfN geht regelmäßig in seinen Stellungnahmen davon aus, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bei Schweinswalen Verletzungen in Form eines temporären Hörverlustes auftreten, wenn Tiere einem Einzelereignis-Schalldruckpegel (SEL) von 164 dB re 1 $\mu\text{Pa}^2/\text{Hz}$ bzw. einem Spitzenpegel von 200 dB re 1 μPa ausgesetzt werden.

Nach Einschätzung des BfN ist mit ausreichender Sicherheit gewährleistet, dass bei Einhaltung der festgelegten Grenzwerte von 160 dB für den Schallereignispegel (SEL_{05}) und von 190 dB für den Spitzenpegel in 750 m Entfernung zur Emissionsstelle, bezogen auf den Schweinswal nicht zur Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen kann.

Das BfN berücksichtigt dabei die aktuell übliche Verwendung von Monopfählen mit einem Durchmesser bis zu 8,2 m und von Jacketpfählen mit einem Durchmesser bis zu 4 m. Dabei setzt das BfN voraus, dass mit geeigneten Mitteln wie z. B. Vergrämung, Soft-start-Prozedur etc. sichergestellt werde, dass sich innerhalb des 750 m Radius um die Rammstelle keine Schweinswale aufhalten.

Dieser Einschätzung schließt sich das BSH an.

Der Entwurf der Eignungsfeststellung enthält Vorgaben zu den erforderlichen Schallschutzmaßnahmen und sonstigen Minderungsmaßnahmen (sog. konfliktvermeidende oder – mindernde Maßnahmen vgl. u. a. LAU IN FRENZ/MÜGGENBORG, BNatSchG, § 44 Rn 3), mittels derer die Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen bzw. die Intensität etwaiger Beeinträchtigungen herabgesetzt werden kann. Im Rahmen des späteren Einzelzulassungsverfahrens bzw. dessen Vollzug werden analoge und konkretisierende Anordnungen getroffen und überwacht. Die Maßnahmen werden durch das vorgegebene Monitoring streng überwacht, um mit der erforderlichen Sicherheit zu gewährleisten, dass es nicht zur Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt.

Der Entwurf der Eignungsfeststellung gibt dem späteren Träger des Vorhabens vor, dass die durch Rammarbeiten verursachten Schallemissionen in einer Entfernung von 750 m für den Breitband Einzelereignispegel SEL_{05} den Wert von 160 Dezibel und für den Spitzenschalldruckpegel den Wert von 190 Dezibel nicht überschreiten dürfen (§ 7 Abs. 2), vgl. Messvorschrift des BSH (2011). Zudem ist vorgegeben, dass Sprengungen unzulässig sind (§ 7 Abs. 5). Der Entwurf der Eignungsfeststellung gibt zudem ein Monitoring vor (§ 4).

Im Rahmen des Entwurfs der Eignungsfeststellung wird vorgesehen, dem späteren Träger des Vorhabens vorzugeben, bei der Gründung und Installation der Anlagen, die nach den vorgefundenen Umständen jeweils geräuschärmste Arbeitsmethode zu verwenden (§ 7 Abs. 1). Auf dieser Grundlage kann das BSH im Rahmen des Einzelzulassungsverfahrens sowie im Rahmen des Vollzugs geeignete Konkretisierungen in Bezug auf einzelne Arbeitsschritte, wie Vergrämungsmaßnahmen sowie einen langsamen Anstieg der Rammenergie, durch so genannte

„soft-start“-Verfahren anordnen. Durch Vergrämungsmaßnahmen und den „soft-start“ kann sichergestellt werden, dass sich in einem adäquaten Bereich um die Rammstelle, mindestens jedoch bis zu einer Entfernung von 750 m von der Baustelle keine Schweinswale oder andere Meeressäuger aufhalten.

Zusammenfassend kann durch die genannten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen eine Verwirklichung des Tötungsverbot mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem ist durch den geforderten und in dem Entwurf der Eignungsfeststellung vorgegebenen Grad der Schallminderung davon auszugehen, dass außerhalb des Bereiches, in dem wegen der durchzuführenden Vergrämungsmaßnahmen keine Schweinswale zu erwarten sind, keine tödlichen und auch keine langfristig beeinträchtigenden Schalleinträge wirken.

Durch die in der Eignungsfeststellung vorgegebenen und regelmäßig vom BSH im Rahmen des Einzelzulassungsverfahrens konkretisierten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen wird im Ergebnis mit der erforderlichen Sicherheit verhindert, dass es zu einer Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt.

Nach aktuellem Kenntnisstand werden zudem weder durch den Betrieb der Anlagen noch durch die Verlegung und den Betrieb der parkinternen Verkabelung erhebliche negative Auswirkungen auf marine Säuger verbunden sein, die den Tötungs- und Verletzungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllen.

6.2.1.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es zudem verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, wobei eine erheb-

liche Störung vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Beim Schweinswal handelt es sich um eine gemäß Anhang IV der FFH-RL und damit i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art.

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf erhebliche Störungen, d. h. eine Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population verschlechtert. Deren Vorkommen ist in der deutschen AWZ der Nordsee unterschiedlich ausgeprägt.

Das BfN prüft in seinen Stellungnahmen im Rahmen von Planfeststellungs- und Vollzugsverfahren regelmäßig das Vorliegen einer artenschutzrechtlichen Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Es kommt zu dem Ergebnis, dass das Eintreten einer erheblichen Störung durch den baubedingten Unterwasserschall bezogen auf das Schutzgut Schweinswal vermieden werden kann, sofern der Schallereignispegel von 160 dB bzw. der Spitzenpegel von 190 dB jeweils in 750 m Entfernung zur Emissionsstelle nicht überschritten wird und ausreichend Ausweichflächen in der deutschen Nordsee zur Verfügung stehen. Letzteres sei nach Forderung des BfN durch zeitliche Koordinierung von schallintensiven Tätigkeiten verschiedener Vorhabensträger mit dem Ziel, dass nicht mehr als 10 % der Fläche der deutschen AWZ der Nordsee von störungsauslösendem Schall betroffen sind, zu gewährleisten (BMU 2013).

Auswirkungen der Bauphase

Von dem Vorliegen einer erheblichen Störung der Schweinswale i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist durch die temporäre Durchführung der Rammarbeiten nicht auszugehen.

Nach derzeitiger Kenntnislage ist nicht davon auszugehen, dass Störungen, welche durch

schallintensive Baumaßnahmen auftreten können, den Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtern würden.

Hinsichtlich der erforderlichen Grenzwerte gibt der Entwurf der Eignungsfeststellung dem späteren Träger des Vorhabens vor, bei der Gründung und Installation der Anlagen diejenige Arbeitsmethode nach dem Stand der Technik anzuwenden, die nach den vorgefundenen Umständen so geräuscharm wie möglich ist (§ 7 Abs. 1). Ferner ist vorgegeben, dass die durch Rammarbeiten verursachten Schallemissionen in einer Entfernung von 750 m für den Breitband Einzelereignispegel SEL_{05} den Wert von 160 Dezibel und für den Spitzenschalldruckpegel den Wert von 190 Dezibel nicht überschreiten dürfen (§ 7 Abs. 2). Bei Rammarbeiten ist die Dauer des Rammvorgangs einschließlich der Vergrämung auf ein Mindestmaß zu begrenzen (§ 7 Abs. 3).

Im späteren Planfeststellungs- und Vollzugsverfahren werden diese Vorgaben regelmäßig konkretisiert. Durch ein effektives Schallschutzmanagement, insbesondere durch die Anwendung von geeigneten Schallminderungssystemen im Sinne der Vorgaben aus dem Entwurf der Eignungsfeststellung sowie späterer Anordnungen im Einzelzulassungsverfahren des BSH und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Schallschutzkonzept des BMU (2013) sind negative Einflüsse der Rammarbeiten auf die lokale Population des Schweinswals nicht zu erwarten.

Der Entwurf der Eignungsfeststellung enthält hierzu die Vorgabe für den Träger des Vorhabens, die für sein Vorhaben erforderlichen Rammarbeiten mit denen sonstiger Vorhaben, die potentiell im gleichen Zeitraum errichtet werden können, zu koordinieren. Der Planfeststellungsbeschluss des BSH wird konkretisierende Anordnungen, die ein effektives Schallschutzmanagement durch geeignete Maßnahmen gewährleisten, enthalten.

Dem Prinzip der Vorsorge folgend werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen von Lärm während der Errichtung nach dem Stand der Wissenschaft und Technik festgelegt. Die Vorgaben der Eignungsfeststellung und später in dem Planfeststellungsbeschluss konkretisierenden Anordnungen zur Gewährleistung der Anforderungen des Artenschutzes werden im Laufe des Vollzugs mit dem BSH abgestimmt und ggf. angepasst. Folgende schallmindernde und umweltschützende Maßnahmen werden regelmäßig im Rahmen der Planfeststellungsverfahren angeordnet:

- Erstellung einer Schallprognose unter Berücksichtigung der standort- und anlagen-spezifischen Eigenschaften (Basic Design) vor Baubeginn,
- Auswahl des nach dem Stand der Technik und den vorgefundenen Gegebenheiten schallärmsten Errichtungsverfahrens,
- Erstellung eines konkretisierten, auf die gewählten Gründungsstrukturen und Errichtungsprozesse abgestimmten Schallschutzkonzeptes zur Durchführung von Rammarbeiten grundsätzlich zwei Jahre vor Baubeginn, jedenfalls vor dem Abschluss von Verträgen bezüglich der schallbetreffenden Komponenten,
- Einsatz von schallmindernden begleitenden Maßnahmen, einzelne oder in Kombination, pfahlfernen (Blasenschleiersystem) und wenn erforderlich auch pfahlnahen Schallminderungssystemen nach dem Stand der Wissenschaft und Technik,
- Berücksichtigung der Eigenschaften des Hammers und der Möglichkeiten der Steuerung des Rammprozesses in dem Schallschutzkonzept,
- Konzept zur Vergrämung der Tiere aus dem Gefährdungsbereich (mindestens im Umkreis von 750 m Radius um die Rammstelle),

- Konzept zur Überprüfung der Effizienz der Vergrämungs- und der schallmindernden Maßnahmen,
- betriebsschallmindernde Anlagenkonstruktion nach Stand der Technik.

Wie oben bereits dargestellt, sind nach den regelmäßigen Anordnungen im Planfeststellungsverfahren Vergrämungsmaßnahmen und ein „soft-start“ Verfahren anzuwenden, um sicherzustellen, dass Tiere, die sich im Nahbereich der Rammarbeiten aufhalten, Gelegenheit finden, sich zu entfernen bzw. rechtzeitig auszuweichen.

Zu beachten ist, dass nach der Rechtsprechung „auch eine zur Vermeidung des Tötungsrisikos (§ 44 I Nr. 1 BNatSchG) angeordnete Maßnahme wie die Vergrämung einer Art [...] den Tatbestand des Störungsverbots nach § 44 I Nr. 2 BNatSchG erfüllen [kann], wenn sie während der geschützten Zeiten stattfindet und erheblich ist“ (BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8/17 4. Leitsatz).

Zur Vergrämung wurde bis 2017 eine Kombination aus Pingern als Vorwarnsystem, gefolgt von dem Einsatz des so genannten Seal Scarers als Warnsystem eingesetzt. Sämtliche Ergebnisse aus der Überwachung mittels akustischer Erfassung des Schweinswals in der Umgebung von Offshore Baustellen mit Rammarbeiten haben bestätigt, dass der Einsatz der Vergrämung stets effektiv war. Die Tiere haben den Gefährdungsbereich der jeweiligen Baustelle verlassen. Allerdings geht die Vergrämung mittels Seal Scarer mit einem großen obgleich temporären Habitatverlust einher, hervorgerufen durch die Fluchtreaktionen der Tiere und stellt daher eine Störung dar (BRANDT et al., 2013, DÄHNE et al., 2017, ROSE et al., 2019).

Um diesem Umstand vorzubeugen, wird seit 2018 in Bauvorhaben in der deutschen AWZ der Nordsee ein neues System für die Vergrämung von Tieren aus dem Gefährdungsbereich der

Baustellen, das so genannte Fauna Guard System eingesetzt (VOß et al., 2021). Die Entwicklung von neuen Vergrämungssystemen, wie dem Fauna Guard System eröffnet erstmalig die Möglichkeit, die Vergrämung des Schweinswals und der Robben, so anzupassen, dass die Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungstatbestandes i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann ohne zu einer zeitgleichen Verwirklichung des Störungstatbestandes i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu kommen.

Der Einsatz des Fauna Guard Systems wird dabei von Überwachungsmaßnahmen begleitet. Im Rahmen einer Studie wurden die im Rahmen der Überwachung erhobenen Daten aus fünf Bauvorhaben der Jahre 2018 und 2019 projektübergreifend ausgewertet und die Auswirkungen des Fauna Guard Systems systematisch analysiert. In dem ersten Teil der Studie wurden die Ergebnisse aus den begleitenden Unterwasserschallmessungen zur Detektion des FaunaGuard Systems analysiert. Die Detektion der Vergrämung mittels FaunaGuard gestaltet sich bedingt durch die hochfrequenten Signale des Systems und die Geräuschkulisse der Baustellen herausfordernd. Mit Schmalbandanalysen ist es jedoch gelungen die Signale des Systems gut zu detektieren. Darüber hinaus hat sich herausgestellt, dass ein Test der Funktionstüchtigkeit der Geräte tatsächlich nur mit Online-Unterwasserschallmessungen möglich ist. Die Messungen können stets nur für wenige Minuten in Entfernungen bis zu 1000 m meistens vom Blasen-schleierschiff aus durchgeführt werden. Aus akustisch-physikalischer Sicht zeigen die Ergebnisse, dass die Signale des FaunaGuard Systems von Schweinswalen in der direkten Umgebung der Baustelle empfangen werden können (ROSEMEYER et al., 2021).

In dem zweiten Teil der Studie wurden die Daten aus der Effizienzkontrolle der Vergrämung mittels akustischer Erfassung der Schweinswalaktivität mit CPODs in Entfernungen von 750 m und

1500 m um die jeweilige Rammstelle sowie an festen Messstationen im Randbereich der Sicherheitszone analysiert. Es konnte gezeigt werden, dass die Vergrämung des Schweinswals bis in Entfernungen von 1500 m von der Rammstelle effektiv ist und die Detektionsraten nach 20 bis 25 min auf fast null reduziert werden. Längere Einsatzzeiten des Vergrämungssystems führen zu größeren Vergrämungsradien von fast 2500 m. Die Studie kommt zum Ergebnis, dass der Wechsel des Vergrämungssystems von so genannten SealScarern hin zu einem zwecks Vergrämung des Schweinswals spezialisierten System, wie das FaunaGuard System einen großen Schritt in Richtung Minimierung von negativen Nebeneffekten von Rammarbeiten bedeutet (VOß et al., 2021).

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kann diese, aber auch eine andere Art der Vergrämung angeordnet werden, wenn sich diese auf Grundlage des dann gegebenen Wissensstandes und des Standes der Technik als geeigneter erweisen sollte.

Die Auswahl von schallmindernden Maßnahmen durch den späteren Träger des Vorhabens muss sich am Stand der Wissenschaft und Technik und an bereits im Rahmen anderer Offshore-Vorhaben gesammelten Erfahrungen orientieren. Erkenntnisse aus der Praxis zur Anwendung von technischen, schallminimierenden Systemen sowie aus den Erfahrungen mit der Steuerung des Rammprozesses in Zusammenhang mit den Eigenschaften des Impulshammers wurden insbesondere bei den Gründungsarbeiten in den Vorhaben „Butendiek“, „Borkum Riffgrund I“, „Sandbank“, Gode Wind 01/02“, „NordseeOne“, „Veja Mate“, „Arkona Becken Südost“, „Mercur Offshore“ u. a. gewonnen. Eine vorhabensübergreifende Auswertung und Darstellung der Ergebnisse aus allen bisher in deutschen Vorhaben eingesetzten technischen Schallminderungsmaßnahmen liefert eine aktuelle Studie im Auftrag des BMU (BELLMANN et al., 2020).

Die Ergebnisse aus dem sehr umfangreichen Monitoring der Bauphase von 20 Offshore-Windparks haben bestätigt, dass die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Störungen des Schweinswals durch Rammschall effektiv umgesetzt werden und die Vorgaben aus dem Schallschutzkonzept des BMU (2013) verlässlich eingehalten werden. Der aktuelle Kenntnisstand berücksichtigt dabei Baustellen in Wassertiefen von 22 bis 41 m, in Böden mit homogenen sandigen bis hin zu heterogenen und schwer zu durchdringenden Profilen und Pfähle mit Durchmessern bis zu 8,1 m. Es hat sich dabei gezeigt, dass die Industrie in den verschiedenen Verfahren Lösungen gefunden hat, um Installationsprozesse und Schallschutz effektiv in Einklang zu bringen.

Unter den Vorgaben der Eignungsfeststellung nach aktuellem Kenntnisstand und aufgrund der bisherigen Entwicklung des technischen Schallschutzes ist davon auszugehen, dass von den Gründungsarbeiten innerhalb der Fläche N-6.6 auch unter der Annahme des Einsatzes von Pfählen mit einem Durchmesser von bis zu 10 m erhebliche Störungen für den Schweinswal ausgeschlossen werden können.

Darüber hinaus ist dem Träger des Vorhabens im Entwurf der Eignungsfeststellung vorgegeben, während der Bau- und der Betriebsphase ein Monitoring durchzuführen (§ 4 Abs. 1). Im späteren Planfeststellungsbeschluss des BSH werden regelmäßig konkretisierende Monitoringmaßnahmen und Schallmessungen angeordnet.

Neue Erkenntnisse bestätigen, dass die Reduzierung des Schalleintrags durch den Einsatz von technischen Schallminderungssystemen Störungseffekte auf Schweinswale eindeutig reduziert. Die Minimierung von Effekten betrifft dabei sowohl die räumliche als auch die zeitliche Ausdehnung von Störungen (BRANDT et al. 2016).

Im Ergebnis sind unter Anwendung der genannten strengen Schallschutz- und Schallminderungsmaßnahmen im Sinne der Vorgaben des Entwurfs der Eignungsfeststellung und den regelmäßig konkretisierenden Anordnungen in den Planfeststellungsbeschlüssen erhebliche Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen.

Auswirkungen während des Betriebs

Betriebsbedingt sind nach heutigem Kenntnisstand bei der regelmäßigen konstruktiven Ausführung der Anlagen keine negativen Langzeiteffekte durch Schallemissionen der Turbinen für Schweinswale zu erwarten. Etwaige Auswirkungen sind auf die direkte Umgebung der Anlage beschränkt und von der Schallausbreitung im konkreten Gebiet sowie nicht zuletzt von der Anwesenheit anderer Schallquellen und Hintergrundgeräusche, wie z. B. Schiffsverkehr abhängig (MADSEN et al. 2006). Dies wird durch Erkenntnisse aus experimentellen Arbeiten zur Wahrnehmung von niederfrequenten akustischen Signalen durch Schweinswale mit Hilfe von simulierten Betriebsgeräuschen von Offshore-Windenergieanlagen (LUCKE et al. 2007b) bestätigt. Die aktuellen Ergebnisse aus dem Monitoring des Unterwasserschalls in Offshore-Windparks sowie in deren Umgebung zeigen allerdings, dass sich die Geräuschemissionen aus dem Betrieb der Anlagen bereits nach wenigen Hundert Metern Entfernung vom Hintergrundschall nicht eindeutig abheben (Kap. 4.6).

Die Monitoringergebnisse aus dem Betrieb der Offshore-Windparks in der deutschen AWZ der Nordsee und weitere Studiendaten geben ebenfalls keine Hinweise auf Meidung oder Verhaltensänderungen, die auf eine erhebliche Störung durch den Betrieb des Offshore-Windparks schließen ließen.

Das Monitoring des Schweinswals während der Betriebsphase der Offshore-Windparks in der deutschen AWZ der Nordsee hat ebenfalls keine

Hinweise auf Meidung oder Verhaltensänderungen ergeben. Offshore-Windparks, die sich in Gebieten mit hohem Vorkommen befinden, werden von Schweinswalen nach wie vor frequentiert. Dieses Ergebnis trifft sowohl für Windparks aus dem Hauptverbreitungsgebiet des Schweinswals in der Deutschen Bucht zu, wie z.B. „Butendiek“ als auch für Windparks in Gebieten außerhalb, wie das hier relevante Monitoring der Offshore-Windparks „Deutsche Bucht“, „VejaMate“ und „Bard Offshore I“ aus der unmittelbaren Umgebung der Fläche (PGU, 2021).

Auch Ergebnisse einer Studie über die Habitatnutzung von Offshore-Windparks durch Schweinswale im Betrieb aus dem niederländischen Offshore-Windpark „Egmont aan Zee“ bestätigen diese Beobachtung. Mit Hilfe der akustischen Erfassung wurde die Nutzung der Fläche des Windparks bzw. von zwei Referenzflächen durch Schweinswale vor der Errichtung der Anlagen (Basisaufnahme) und in zwei aufeinander folgenden Jahren der Betriebsphase betrachtet. Die Ergebnisse der Studie bestätigen eine ausgeprägte und statistisch signifikante Zunahme der akustischen Aktivität im inneren Bereich des Windparks in der Betriebsphase im Vergleich zu der Aktivität bzw. Nutzung während der Basisaufnahme (SCHEIDAT et al. 2011). Die Steigerung der Schweinswalaktivität innerhalb des Windparks während des Betriebs übertraf die Zunahme der Aktivität in beiden Referenzflächen signifikant. Die Zunahme der Nutzung der Fläche des Windparks war signifikant unabhängig von der Saisonalität und der interannuellen Variabilität. Die Autoren der Studie sehen hier einen direkten Zusammenhang zwischen der Präsenz der Anlagen und der gestiegenen Nutzung durch Schweinswale. Die Ursachen vermuten sie in Faktoren wie einer Anreicherung des Nahrungsangebots durch einen so genannten „Reef-Effekt“ oder einer Beruhigung der Fläche durch das Fehlen der Fischerei und der Schifffahrt oder möglicherweise einer positiven Kombination dieser Faktoren.

Die Ergebnisse aus den Untersuchungen in der Betriebsphase des Vorhabens „alpha ventus“ weisen ebenfalls auf eine Rückkehr zu Verteilungsmustern und Abundanzen des Schweinwalsvorkommens hin, die vergleichbar sind – und teilweise höher – mit jenen aus der Basisaufnahme von 2008.

Aktuelle Erkenntnisse aus dem Zeitraum 2014 bis 2021 für den Bereich der Fläche N-6.6 wurden im Rahmen des Monitorings der Betriebsphase der drei in unmittelbarer Nähe befindlichen Offshore-Windparks „BARD Offshore 1“, „Veja Mate“ und „Deutsche Bucht“ erhoben. Die Daten aus der digitalen sowie aus der akustischen Erfassung des Schweinwals bestätigen, dass der Betrieb der Offshore-Windparks einschließlich des Service-Verkehrs (durch Versorgungs- und Wartungsfahrzeuge) keine Auswirkungen weder auf die Abundanz und Verteilung noch auf die Habitatnutzung des Schweinwals hat. Die akustische Erfassung zeigt eindeutig, dass die Nutzung der Windparkflächen durch Schweinwale intensiver ist als die Nutzung des Bereichs außerhalb der Windparks (PGU, 2021).

Die gesamtheitliche Auswertung der Daten, die Entwicklung von geeigneten Bewertungskriterien und die Beschreibung der biologischen Relevanz soll Gegenstand eines Forschungsprogramms sein. Derzeit läuft im Auftrag des BSH ein Forschungsvorhaben zur Auswertung und Bewertung des Betriebschalls der bereits realisierten Offshore-Windparks (OWF-Noise).

Um auch bei der Realisierung in der Fläche N-6.6 mit der erforderlichen Sicherheit zu gewährleisten, dass es nicht zur Verwirklichung des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt, soll eine betriebsschallmindernde Anlagenkonstruktion nach dem Stand der Technik im Sinne der entsprechenden Vorgabe des Entwurfs der Eignungsfeststellung (§ 7 Abs. 4) eingesetzt werden.

Ein geeignetes Monitoring nach dem geltenden StUK wird für die Betriebsphase des Einzelvorhabens in der Fläche N-6.6 ebenfalls im Entwurf der Eignungsfeststellung vorgesehen (§ 4 Abs. 1), um etwaige standort- und projektspezifische Auswirkungen erfassen und einschätzen zu können.

Im Ergebnis ist von dem Vorliegen einer erheblichen Störung durch den Betrieb von Offshore-Windenergieanlagen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nach aktuellem Kenntnisstand mit der erforderlichen Sicherheit nicht auszugehen.

6.2.2 Andere marine Säuger

Neben dem Schweinwal gelten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit c BNatSchG Tierarten als besonders geschützt, die als solche in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind. In der auf Grundlage des § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erlassenen BArtSchV sind als besonders geschützt die heimischen Säugetiere aufgeführt, die damit auch unter die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fallen.

Grundsätzlich gelten die für Schweinwale ausführlich aufgeführten Erwägungen zur Schallbelastung durch Bau- und Betriebsaktivitäten von Offshore-Windenergieanlagen für alle sonst in der Fläche N-6.6 und ihrer Umgebung vorkommenden marinen Säugetiere. Jedoch variieren unter marinen Säugetieren artspezifisch die Hörschwellen, Empfindlichkeit und Verhaltensreaktionen erheblich. Die Unterschiede bei der Wahrnehmung und Auswertung von Schallereignissen unter marinen Säugetieren beruhen auf zwei Komponenten: Zum einen sind die sensorischen Systeme morphoanatomisch wie funktionell artspezifisch verschieden. Dadurch hören und reagieren marine Säugetierarten auf Schall unterschiedlich. Zum anderen sind sowohl Wahrnehmung als auch Reaktionsverhalten vom jeweiligen Habitat abhängig (KETTEN 2004).

Auch im Hinblick auf Seehunde und Kegelrobben gibt es aus dem Monitoring der Betriebsphase bestehender Offshore-Windparks in der AWZ keine Hinweise, die auf einer Meidung der Flächen oder auf Verhaltensänderungen hindeuten würden.

Die Fläche N-6.6 und ihre Umgebung haben für Seehunde und Kegelrobben keine besondere Bedeutung. Die nächsten häufig frequentierten Wurf- und Liegeplätze liegen in einer Entfernung von mehr als 80 km bis Helgoland und zu den ostfriesischen Inseln.

Seehunde gelten Schallaktivitäten gegenüber im Allgemeinen als tolerant, insbesondere im Falle eines ausgiebigen Nahrungsangebots. Allerdings wurden durch telemetrische Untersuchungen Fluchtreaktionen während seismischer Aktivitäten festgestellt (RICHARDSON 2004). Allen bisherigen Erkenntnissen zufolge können Seehunde Rammgeräusche noch in weiter Entfernung von mehr als 100 km wahrnehmen.

Insgesamt ist wegen der genannten Entfernungen zu Wurf- und Liegeplätzen sowie aufgrund der genannten Vorgaben der Eignungsfeststellung (§§ 7 und 8), regelmäßig konkretisiert im Planfeststellungsbeschluss, davon auszugehen, dass im Hinblick auf Seehunde und Kegelrobben durch den Betrieb der Anlagen in der Fläche N-6.6 der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt wird.

6.3 Avifauna (See- und Rastvögel sowie Zugvögel)

Die Eignung der Fläche N-6.6 für Offshore-Windenergienutzung ist anhand artenschutzrechtlicher Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Avifauna (See- und Rastvögel sowie Zugvögel) zu bewerten.

In der Umgebung der Fläche N-6.6 kommen europäische geschützte Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Sterntaucher, Prachtaucher, Zwergmöwe, Brand-, Fluss- und Küstenseeschwalbe) und regelmäßig

auftretende Zugvogelarten (insbesondere Herings- und Dreizehenmöwe, Eissturmvogel, Basstölpel, Trottellumme und Tordalk) in unterschiedlichen Dichten vor. Vor diesem Hintergrund ist die Vereinbarkeit der Planungen mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) sowie § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) zu prüfen und sicherzustellen.

Alle bisherigen Erkenntnisse weisen für Seevögel, einschließlich Arten des Anhangs I der V-RL, auf eine mittlere Bedeutung der Fläche N-6.6 einschließlich ihrer Umgebung hin. Die Fläche N-6.6 liegt außerhalb von Konzentrationschwerpunkten verschiedener Vogelarten des Anhangs I der V-RL wie Seetaucher, Zwergmöwe oder Seeschwalben.

Für Zugvogelarten hat die Fläche N-6.6 einschließlich ihrer Umgebung eine mittlere Bedeutung. Es wird davon ausgegangen, dass beträchtliche Populationsanteile der in Nordeuropa brütenden Singvögel über die Nordsee ziehen. Leitlinien und Konzentrationsbereiche des Vogelzugs sind in der AWZ allerdings nicht vorhanden. Es gibt Hinweise darauf, dass die Zugintensität mit der Entfernung zur Küste abnimmt.

6.3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildelebende Tiere der besonders geschützten Arten zu jagen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Zu den besonders geschützten Arten gehören nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG die europäischen Vogelarten, damit Arten des Anhangs I der V-RL, Arten, deren Habitate und Lebensräume in den Naturschutzgebieten geschützt werden (insbesondere Sterntaucher, Prachtaucher, Zwergmöwe, Brand-, Fluss- und Küstenseeschwalbe) sowie charakteristische Arten und regelmäßig auftretende Zugvogelarten (insbesondere Herings- und Dreizehenmöwe, Eissturmvogel, Basstölpel, Trottellumme und Tordalk). Dementsprechend ist

grundsätzlich eine Verletzung oder Tötung von See- und Rast sowie Zugvögeln in Folge von Kollisionen mit Windenergieanlagen auszuschließen. Dabei ist das Kollisionsrisiko von dem Verhalten der einzelnen Tiere abhängig und steht in einem direkten Zusammenhang mit der jeweils betroffenen Art und den anzutreffenden Umweltbedingungen. So ist z. B. eine Kollision von Seetauchern auf Grund ihres ausgeprägten Meideverhaltens gegenüber vertikalen Hindernissen nicht zu erwarten. Kollisionsbedingte Einzelverluste der Vertreter anderer Arten durch die Errichtung einer ortsfesten Anlage in bisher hindernisfreien Bereichen sind nicht gänzlich auszuschließen.

Wie bereits dargestellt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot jedoch nicht vor, „wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“. Diese Ausnahme wurde auf Grundlage entsprechender höchstrichterlicher Rechtsprechung in das BNatSchG aufgenommen, da bei der Planung und Zulassung von öffentlichen Infrastruktur- und privaten Bauvorhaben regelmäßig davon auszugehen ist, dass es zu unvermeidbaren betriebsbedingten Tötungen oder Verletzungen einzelner Individuen (z. B. durch Kollision von Vögeln mit Windenergieanlagen) kommen kann, die als Verwirklichung sozialadäquater Risiken jedoch nicht unter den Verbotstatbestand fallen sollen (BT-Drs. 16/5100, S. 11 und 16/12274, S. 70 f.). Eine Zurechnung erfolgt nur dann, wenn sich das Risiko eines Erfolges eintritts durch das Vorhaben aufgrund besonderer Umstände, etwa der Konstruktion der Anlagen, der topographischen Verhältnisse oder der Biologie der Arten, signifikant erhöht. Dabei sind Maßnahmen zur Risikovermeidung und –verminderung in die Beurteilung einzubeziehen (vgl. HEUGEL in LÜTKES/EWER, § 44 BNatSchG,

RN. 8, 2011; BVERWG, URTEIL VOM 12. MÄRZ 2008; Az. 9 A3.06; BVERWG, URTEIL VOM 09. Juli 2008, Az. 9 A14.07; LAU in FRENZ/MÜGGENBORG, § 44 BNATSchG, RN. 14, 2011).

Die im Entwurf der Eignungsfeststellung enthaltene Vorgabe, (Licht-) emissionen zu minimieren sorgt dafür, dass eine Kollision mit den Offshore-Windenergieanlagen soweit als möglich vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert wird. Die Anordnung weiterer Maßnahmen ist nach den Regelungen des WindSeeG dabei im Rahmen der Planfeststellung und auch später im Vollzug möglich. Vor diesem Hintergrund ist, nach Einschätzung des BSH, auch keine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos für See- und Rastvögel sowie Zugvögel zu besorgen. Die Realisierung von Offshore-Windenergieanlagen nebst Nebenanlagen, wie Wohnplattformen und parkinterner Verkabelung auf der Fläche N-6.6 verletzt folglich nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist ein standortbedingt signifikant erhöhtes Risiko einer Kollision einzelner Vogelarten in der Fläche N-6.6 nicht erkennbar.

Auf Ebene der Eignungsprüfung kann eine Verwirklichung des Verletzungs- und Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen der Offshore-Windenergienutzung auf der Fläche N-6.6 somit mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.3.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, wobei eine erhebliche Störung vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf populationsrelevanten Störungen der lokalen Bestände. Aus diesem Grund ist es erforderlich, mögliche Störungen durch Windenergienutzung auf der Fläche N-6.6 auf die lokalen Bestände in deutschen Gewässern, insbesondere in der deutschen AWZ, zu betrachten. Eine gebiets- und flächenübergreifende artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf das Störungsverbot im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen geschützter Arten wurde im Rahmen der SUP für den Flächenentwicklungsplan (BSH 2020a) durchgeführt. Im Folgenden werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung für die Avifauna (See- und Rastvögel sowie Zugvögel) hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zum Flächenentwicklungsplan kurz zusammengefasst.

Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung für die Avifauna nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) zum FEP

Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf der Artengruppe Seetaucher, die nachweislich auf Basis der Ergebnisse aus dem Betriebsmonitoring von Offshore-Windparks in der deutschen AWZ, Forschungsvorhaben sowie publizierter Fachliteratur als besonders stöempfindlich gegenüber Windparks einzustufen sind.

Die Prüfung ergab, dass Seetaucher populationsbiologisch betrachtet hoch empfindlich sind, dass das Hauptkonzentrationsgebiet für die Erhaltung der lokalen Population eine hohe Bedeutung hat und die nachteiligen Auswirkungen durch das Meideverhalten gegenüber Offshore-Windparks intensiv und dauerhaft sind.

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch die kumulativen Auswirkungen der Windparks zu vermeiden, ist es erforderlich, die aktuell den Seetauchern zur Verfügung stehende Fläche des Hauptkonzentrationsgebiets, außerhalb der

Wirkzonen bereits realisierter Windparks, von neuen Windparkvorhaben frei zu halten.

Das BSH kam zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Störung i.S.d. § 44, Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG infolge der Durchführung des Plans (FEP) mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wenn sichergestellt ist, dass kein zusätzlicher Habitatverlust im Hauptkonzentrationsgebiet erfolgt.

Im Ergebnis wurde die Fläche N-5.4 aufgrund der Ergebnisse der Bewertung der kumulativen nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Seetaucher aus den weiteren Planungen für Offshore-Windenergieanlagen ausgeschlossen und die Gebiete N-4 und N-5 für eine Nachnutzung unter Prüfung gestellt.

Für die Gebiete N-1 bis N-3, N-6 bis N-13 kam die Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu dem Ergebnis, dass von einer Erfüllung des Störungstatbestandes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgegangen werden kann, was ebenso für weitere Arten des Anhang I der VRL und charakteristische Arten sowie regelmäßig auftretende Zugvogelarten gilt.

Artenschutzrechtliche Prüfung für die Avifauna gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Fläche N-6.6

Das Ergebnis der Prüfung im Rahmen der Aufstellung des FEP (BSH 2020a) kann auf Grundlage der vorliegenden Daten und Informationen für die Fläche N-6.6 bestätigt werden.

Der Bereich, in dem die Fläche N-6.6 liegt, wird von Seetauchern überwiegend als Durchzugsgebiet während der Zugzeiten genutzt. Die Fläche liegt außerhalb des in der Deutschen Bucht identifizierten Hauptkonzentrationsgebiets der Seetaucher. Basierend auf den vorliegenden Daten aus Forschungsvorhaben und Monitoring von Windpark-Clustern kommt das BSH zu der Einschätzung, dass die Fläche N-6.6 und ihre Umgebung nicht von hoher Bedeutung für den

Seetaucherrastbestand in der deutschen Nordsee sind. Die Fläche N-6.6 liegt in einer Entfernung mehr als 60 km zum Hauptkonzentrationsgebiet der Seetaucher. Auf Grund dieser Entfernung kann davon ausgegangen werden, dass es nicht zu einer erblichen Störung der lokalen Seetaucherpopulation im Hauptkonzentrationsgebiet westlich vor Sylt kommt. Im Ergebnis kann eine erhebliche Störung der lokalen Population gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auf Grund der beobachteten Dichten von Zwergmöwen in der Umgebung der Fläche N-6.6 sowie die zeitlich begrenzte Kopplung an die artspezifischen Hauptzugzeiten, ist von einer höchstens mittleren Bedeutung der Umgebung von N-6.6 für Zwergmöwen auszugehen. Ermittelte maximale Dichten unterliegen starken interannuellen Schwankungen. In Bezug auf Zwergmöwen kann für ein Windparkvorhaben auf der Fläche N-6.6 nach derzeitigem Kenntnisstand eine Verwirklichung des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Basierend auf den vorliegenden Erkenntnissen zum Vorkommen von Seeschwalben in der Umgebung der Fläche N-6.6 geht das BSH nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer erheblichen Störung auf Grund eines Offshore-Windparkvorhabens auf der Fläche N-6.6 aus. Seeschwalben nutzen die Umgebung der Fläche N-6.6 nur als Durchzugsgebiet während der Zugzeiten. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann die Verwirklichung des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für Seeschwalben mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen auf Trottellummen und Tordalke durch ein Windparkvorhaben auf der Fläche N-6.6 sind auf Grund des großen Gesamtbestandes und der großräumigen Verbreitung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu

erwarten. Für einen Offshore-Windpark auf der Fläche N-6.6 kann, nach derzeitigem Kenntnisstand, die Verwirklichung des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG jedoch mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bisher ist wenig über Reaktionen des Eissturmvogels auf in Bau bzw. in Betrieb befindliche Offshore-Windparks bekannt, da allgemein geringe Sichtungsraten und unzureichende Datenglagen keine gesicherten Aussagen ermöglichen. In der Literatur werden unterschiedliche Aussagen zur Störempfindlichkeit der Art Offshore-Windparks gegenüber getroffen. Auf Grund der nur geringen festgestellten Dichten in der Umgebung der Fläche N-6.6 kann eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Basstölpel wurden bei den Untersuchungen zur Fläche N-6.6 in variablen Abundanzen beobachtet. Ein räumliches Schwerpunktorkommen auf der Fläche N-6.6 konnte dabei nicht festgestellt werden. Angesichts des interannuell schwankenden Vorkommens dieser hochmobilen Art ist für die Fläche N-6.6 von keiner übergeordneten Bedeutung auszugehen. Eine Verwirklichung des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 für Basstölpel kann mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das See- und Rastvogelorkommen in der Umgebung der Fläche N-6.6 wird von Möwen dominiert. Unter ihnen zählen Herings- und Dreizehenmöwen zu den häufigsten Arten. Allgemein scheinen Offshore-Windkraftanlagen die Mehrheit der Möwenarten anzulocken. Sie sind zudem als prominente Schiffsfolger bekannt. Erhebliche Auswirkungen auf Möwen durch einen Offshore-Windpark auf der Fläche N-6.6 sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Windenergieanlagen nebst Nebenanlagen (Wohnplattform, parkinterne Verkabelung) auf der Fläche N-6.6 kann nach derzeitigem

Kenntnisstand eine Verwirklichung des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zum Zeitpunkt der Feststellung der Eignung der Fläche N-6.6 fehlt die Festlegung der technisch konstruktiven Ausführung des konkreten Vorhabens. Insofern ist im Rahmen des Einzelzulassungsverfahrens die Aktualisierung der Prüfung der Verwirklichung des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erforderlich.

6.4 Fledermäuse

Zugbewegungen von Fledermäusen über die Nordsee sind bis heute wenig dokumentiert und weitgehend unerforscht. Es fehlen konkrete Informationen über ziehende Arten, Zugkorridore, Zughöhen und Zugkonzentrationen. Bisherige Erkenntnisse bestätigen lediglich, dass Fledermäuse, insbesondere langstreckenziehende Arten, über die Nordsee fliegen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG

Fledermäuse gehören nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu den streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse und sind deshalb nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. In Deutschland sind insgesamt 25 Fledermausarten heimisch. Das Risiko vereinzelter Kollisionen mit Windenergieanlagen ist nach fachlichen Erkenntnissen nicht auszuschließen. Artenschutzrechtlich gelten im Grundsatz die gleichen Erwägungen, die auch bereits im Rahmen der Beurteilung der Avifauna ausgeführt wurden. Bei der Kollision mit Offshore-Hochbauten handelt es sich nicht um eine absichtliche Tötung. Hier kann ausdrücklich auf den Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL verwiesen werden, der in II.3.6 Rn. 83 davon ausgeht, die Tötung von Fledermäusen sei ein gemäß Art. 12 Abs. 4 FFH-RL fortlaufend zu überwachendes unbeabsichtigtes Töten.

Erfahrungen und Ergebnisse aus Forschungsvorhaben bzw. aus Windparks, die sich bereits in Betrieb befinden, werden auch im weiteren Planfeststellungsverfahren angemessen Berücksichtigung finden.

Die für die AWZ der Nordsee vorliegenden Daten sind fragmentiert und unzureichend, um Rückschlüsse auf Zugbewegungen von Fledermäusen ziehen zu können. Es ist anhand des vorhandenen Datenmaterials nicht möglich, konkrete Erkenntnisse über ziehende Arten, Zugrichtungen, Zughöhen, Zugkorridore und mögliche Konzentrationsbereiche zu gewinnen. Bisherige Erkenntnisse bestätigen lediglich, dass Fledermäuse, insbesondere Langstreckenziehende Arten, über die Nordsee fliegen.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass etwaigen negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Fledermäuse durch dieselben Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begegnet werden kann, die zum Schutz des Vogelzuges vorgesehen sind. Zudem liegt die Fläche N-6.6 in einem küstenfernen Bereich.

Auf Ebene der Eignungsprüfung ist nach aktuellem Kenntnisstand mit der Errichtung und dem Betrieb von Offshore-Windenergieanlagen nebst Nebenanlagen (Wohnplattform, parkinterne Verkabelung) auf der Fläche N-6.6 weder eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG noch des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes einer erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu besorgen.

7 Verträglichkeitsprüfung/ Gebietsschutzrechtliche Prüfung

7.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 36 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 BNatSchG ist es für Pläne oder Projekte erforderlich, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Natura2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen, eine Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura2000-Gebietes durchzuführen. Dies gilt auch für Projekte außerhalb des Gebietes, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, den Schutzzweck der Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Das Natura2000-Netz umfasst die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) nach der FFH-Richtlinie sowie die Vogelschutzgebiete. Soweit diese Gebiete als Schutzgebiete ausgewiesen wurden bezieht sich die Prüfung auf die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck dieser Naturschutzgebiete, § 34 Abs.1 Satz 2 BNatSchG.

Die Verträglichkeitsprüfung hat dabei einen enger gefassten Anwendungsbereich als die übrige SUP, denn sie beschränkt sich auf die Überprüfung der Verträglichkeit mit den für das Schutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, weist also einen Gebietsbezug auf.

Im Rahmen der vorliegenden SUP wird, getrennt nach Schutzgütern und Schutzgebieten, die Verträglichkeit einer Bebauung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf der Fläche N-6.6 mit den Schutzzwecken der einzelnen Naturschutzgebiete geprüft.

Die hier durchgeführte Verträglichkeitsprüfung für die Fläche N-6.6 findet auf übergeordneter Ebene der Eignungsprüfung statt und ersetzt nicht die Prüfung auf der Ebene des konkreten Vorhabens in Kenntnis der konkreten

Projektparameter, die im Rahmen von Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Insofern sind weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu erwarten, wenn diese durch die Verträglichkeitsprüfung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren als erforderlich erachtet werden, um eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura2000-Gebiete bzw. Schutzzwecke der Schutzgebiete durch die Nutzung innerhalb oder außerhalb eines Naturschutzgebietes auszuschließen. Die Verträglichkeit im Rahmen der Eignungsprüfung ist dabei auf Grundlage der vorherigen für die Naturschutzgebiete bzw. FFH-Gebiete durchgeführten Prüfungen zu untersuchen.

Die Naturschutzgebiete in der AWZ waren vor ihrer Ausweisung als geschützte Meeresgebiete gemäß §§ 20 Abs.2, 57 BNatSchG europarechtlich mit Entscheidung der EU-Kommission vom 12.11.2007 als FFH-Gebiete in die erste aktualisierte Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region gemäß Artikel 4 Abs. 2 FFH-RL aufgenommen worden (Amtsblatt der EU, 15.01.2008, L 12/1), sodass im Rahmen des Bundesfachplan Offshore für die deutsche AWZ der Nordsee (BSH 2017) bereits eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Zuletzt wurde eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs.1 BNatSchG im Rahmen der SUP für den Flächenentwicklungsplan (BSH, 2020) durchgeführt.

Grundsätzlich ist die Errichtung künstlicher Anlagen und Bauwerke in den Naturschutzgebieten verboten. Auch gemäß § 5 Abs. 3 Nr.5 WindSeeG dürfen Flächen nicht innerhalb eines nach § 57 BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiets liegen, was im Rahmen der Eignungsprüfung nochmals zu prüfen ist.

Projekte und Pläne sind aber auch bei einer Lage außerhalb der Schutzgebiete als sog. „Umggebungsvorhaben“ (LANDMANN/ROHMER, § 34 BNatSchG, Rn.10.) auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck aus der jeweiligen Verordnung hin zu prüfen (vgl. etwa § 5 Abs. 4

NSGBRgV). Dabei sind sie zulässig, wenn sie nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Naturschutzgebiets führen können oder die Anforderungen nach § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG erfüllen (vgl. auch § 5 Abs. 2 und 4 NSGBRgV). Die Schutzzwecke ergeben sich aus den Schutzgebietsverordnungen oder sonstigen Ausweisungen.

Nach § 36 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 2 BNatSchG sind Festlegungen unzulässig, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass die Festlegungen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Der Begriff der Erhaltungsziele wird in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichen Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Es ist zu prüfen, ob die Vorgaben der Eignungsfeststellung zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Zu den maßgeblichen Bestandteilen gehören nicht nur die ausdrücklich aufgeführten Arten und Lebensraumtypen (Kapitel 7.2), sondern auch die sog. charakteristischen Arten eines betroffenen Lebensraumtyps (Kapitel 7.3).

Beeinträchtigungen sind Einwirkungen auf das geschützte Gebiet, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder geschützte Arten auswirken. Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Gebietsbe-

einträchtigungen sind danach die für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele (LÜTTGAU/KOCKLER, IN: BECKOK UMWELTRECHT, § 34 BNatSchG, Rn. 5-6). Dabei ist grundsätzlich jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solchen gewertet werden (BVerwG, Urte. v. 17. 1. 2007 – 9 A 20/05, NVwZ 2007, 1054, Rn. 41). Die Erheblichkeit kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u.a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Zur Bewertung, ob das Ausmaß einer Beeinträchtigung als erheblich einzustufen ist, können die Definition des günstigen Erhaltungszustands nach FFH-RL oder, sofern vorhanden, konkretisierte Erhaltungsziele aus einer Schutzgebietsverordnung oder einem Management-/ Bewirtschaftungsplan Orientierung bieten. Un- erheblich sind im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren.

Der „günstige Erhaltungszustand“ eines Lebensraumtyps des Anhang I bzw. einer Art des Anhangs II der FFH-RL ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG in Art. 1, Buchstabe e und i FFH-RL definiert. Maßgeblich ist daher die Frage, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. Der Begriff der Stabilität des Erhaltungszustands beinhaltet die Wiederherstellbarkeit im Sinne der Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Bleibt der Erhaltungszustand (unter Berücksichtigung seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) stabil, so ist auch bei einem aktuell ungünstigen Erhaltungszustand davon auszugehen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu verbessern, gegeben sind.

In der deutschen AWZ der Nordsee befinden sich die Naturschutzgebiete „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ (Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ vom

22. September 2017 (NSGSylV)), „Borkum Riffgrund“ (Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Borkum Riffgrund“ vom 22. September 2017 (NSGBRgV)) sowie „Doggerbank“ (Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Doggerbank“ vom 22. September 2017 (NSGDgbV)).

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung sind danach die Lebensraumtypen „Riff“ (EU-Code 1170) und „Sandbank“ (EU-Code 1110) nach Anhang I FFH-RL mit ihren charakteristischen und gefährdeten Lebensgemeinschaften und Arten sowie geschützte Arten, konkret Fische (insbesondere Flussneunauge und Finte), marine Säugetiere nach Anhang II der FFH-RL (insbesondere Schweinswal, Kegelrobbe und Seehund) sowie geschützte Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Sterntaucher, Prachtaucher, Zwergmöwe, Brand-, Fluss- und Küstenseeschwalbe) und regelmäßig auftretende Zugvogelarten (insbesondere Sturm- und Heringsmöwe, Eissturmvogel, Basstölpel, Dreizehenmöwe, Trottellumme und Tordalk) zu betrachten.

Das Naturschutzgebiet „Borkum Riffgrund“ mit einer Fläche von 625 km² ist der Fläche N-6.6 nächstgelegenen in der deutschen AWZ. Die kürzeste Entfernung der Fläche N-6.6 zum Naturschutzgebiet „Borkum Riffgrund“ beträgt dabei 26,5 km.

In mehr als 50 km Entfernung zur Fläche N-6.6 befindet sich außerdem das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (EU-Code: DE 2306-301, Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (NWattNPG)) im Küstenmeer. Das FFH-Gebiet im Küstenmeer wurde bereits mit Entscheidung der EU-Kommission vom 07. Dezember 2004 (Amtsblatt der EU, 29. Dezember 2004, L387/1) in der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) in der atlantischen biogeografischen Region gemäß Artikel 4 Abs. 2 der FFH-RL aufgenommen.

Das Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ hat eine Fläche von 5.603 km² und liegt in der südlichen Nordsee. Die kürzeste Entfernung zur Fläche N-6.6 beträgt 64,9 km.

Das Naturschutzgebiet „Doggerbank“ hat eine Fläche von 1.692 km² und liegt im sog. „Entenschnabel“ der deutschen AWZ. Die kürzeste Entfernung zur Fläche N-6.6 beträgt 149,6 km.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung werden auch mögliche Fernwirkungen auf diese beiden Schutzgebiete in der deutschen AWZ sowie Schutzgebiete in den angrenzenden Gewässern der Nachbarstaaten betrachtet

7.2 Prüfung der Verträglichkeit Verträglichkeit im Hinblick auf Lebensraumtypen

Ob die Vorgaben des Plans zu Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen führen kann, ist prognostisch unter Berücksichtigung vorhabenspezifischer Wirkungen zu prüfen.

Die Erhaltung oder, soweit erforderlich, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen „Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser“ und „Riffe“ ist gemäß § 3 Abs.3 Nr.1 NSGBRgV Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Borkum Riffgrund“ sowie gemäß § 4 Abs.1 Nr.1 NSGSylV Schutzzweck des Bereiches I des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“. „Sandbänke“ sind zudem gemäß § 3 Abs.3 Nr.1 NSGDgbV im Naturschutzgebiet „Doggerbank“ geschützt.

Die kürzeste Entfernung der Fläche N-6.6 zum nächstgelegenen Naturschutzgebiet „Borkum Riffgrund“ in der deutschen AWZ beträgt 26,5 km. Die Distanz liegt weit außerhalb der in der Fachliteratur diskutierten Verdriftungsentfernungen, sodass nicht mit einer Freisetzung von Trübung, Nährstoffen und Schadstoffen zu rechnen ist, die die Naturschutz- und FFH-Gebiete in

ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigen könnten. Da auch die weiteren voraussichtlichen bau-, anlage-, und betriebsbedingte Auswirkungen kleinräumig wirken, können erhebliche Beeinträchtigungen auf die FFH-Lebensraumtypen „Riff“ und „Sandbank“ im Naturschutzgebiet „Borkum Riffgrund“ sowie in allen weiteren Schutzgebieten in der deutschen AWZ, im Küstenmeer sowie in den Seegebieten der Nachbarstaaten (v.a. Niederlande) mit ihren charakteristischen und gefährdeten Lebensgemeinschaften und Arten ausgeschlossen werden.

7.3 Prüfung der Verträglichkeit im Hinblick auf geschützte Arten

7.3.1 Geschützte marine Säugetierarten

7.3.1.1 Verträglichkeitsprüfung gemäß § 36 i.V.m. 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 6 der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Borkum Riffgrund“

(1) Gebietsbeschreibung

Das Naturschutzgebiet „Borkum Riffgrund“ liegt nördlich der ostfriesischen Inseln Borkum und Juist in der Nordsee und hat eine Größe von 625 km². Die Wassertiefen betragen 18 bis 33 m. Es ist Teil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ und als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (unter der Kennziffer DE 2104-301) nach der FFH-Richtlinie registriert. Im Westen grenzt das Naturschutzgebiet an die Niederlande, im Süden an das deutsche Küstenmeer (12-See-meilen-Grenze). Es umfasst eine aus Reliktsedimenten hervorgegangene Sandbank, die als Fortsetzung der saaleeiszeitlichen oldenburgisch-ostfriesischen Grundmoräne anzusehen ist. Im Norden und Osten erfolgte die Abgren-

zung nach Form und Verbreitung der Lebensgemeinschaften der Sandbank mit überwiegend Mittel- bis Grobsanden.

Mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 13.05.2020 erfolgte die offizielle Bekanntmachung des Managementplans für das Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ in der deutschen AWZ der Nordsee (BANz AT 13.05.2020 B11, Managementplan für das Naturschutzgebiet „Borkum Riffgrund“ (MPBRg)). Die Umsetzung des Maßnahmenprogramms, welches in dem Managementplan enthalten ist, wird in ihrer Ausgestaltung weiter konkretisiert.

(2) Prüfung der Verträglichkeit im Hinblick auf geschützte Arten

Die Prüfung der Auswirkungen durch die Realisierung von Offshore-Windenergieanlagen nebst Nebenanlagen innerhalb der Fläche N-6.6 erfolgt anhand der Schutzzwecke des nächstgelegenen Schutzgebietes in der deutschen AWZ „Borkum Riffgrund“. Schutzzweck ist nach § 3 Abs. 1 NSGBRgV die Verwirklichung der Erhaltungsziele des Natura2000-Gebietes. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 NSGBRgV sind die Erhaltung und soweit erforderlich die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG Schweinswal (*Phocoena phocoena*, EU-Code 1351), Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*, EU-Code 1364) und Seehund (*Phoca vitulina*, EU-Code 1365) sowie Finte (*Alosa fallax*, EU-Code 1103).

(3) Schutzzweck des Gebietes (gemäß NSGBRgV in Hinblick auf marine Säugertierarten

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 BNatSchG sowie nach § 5 Abs. 6 Satz 1 NSGBRgV sind bei der gegenständlichen Feststellung der Eignung der Fläche N-6.6 die Vorgaben nach § 5 Abs. 4 NSGBRgV zu beachten.

Geschützte marine Säugetierarten

Im Natura2000-Gebiet „Borkum Riffgrund“ kommen drei marine Säugetierarten in unterschiedlichen Ausprägungen ihres Vorkommens vor: Schweinswal, Seehund und Kegelrobbe (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 198/41, DE2109301, SDB vom 07/2020):

Phocoena phocoena (Schweinswal): Die Datenqualität wird als gut eingestuft und basiert auf Erhebungen. Der Bestand im Gebiet zählt zwischen 251 und 500 Individuen und stellt damit gemäß Standard-Datenbogen vom 07/2020 nur einen Anteil von 0 bis 2% der lokalen Population der deutschen AWZ in der Nordsee dar. Der Erhaltungszustand wird aufgrund der Vorbelastungen als durchschnittlich angegeben. Die Population ist innerhalb des Verbreitungsgebiets nicht isoliert aber am Rand des Verbreitungsgebiets. Die Gesamtbeurteilung ergibt einen guten Wert.

Phoca vitulina (Seehund). Die Datenqualität wird als schlecht bzw. als grobe Schätzung eingestuft. Die Population im Gebiet zählt zwischen 11 und 50 Individuen und stellt einen kleinen Anteil von 0 bis 2% der geschätzten lokalen Population dar. Ein guter Erhaltungszustand ist gegeben. Die Population ist innerhalb des Verbreitungsgebiets nicht isoliert. Die Gesamtbeurteilung ergibt einen guten Wert.

Halichoerus grypus (Kegelrobbe). Die Datenqualität wird als schlecht eingestuft. Der Bestand wird auf 0 bis 5 Individuen geschätzt. Ein guter Erhaltungszustand ist gegeben. Die Population ist innerhalb des Verbreitungsgebiets nicht isoliert. Die Gesamtbeurteilung ergibt einen guten Wert.

Nach § 5 Abs. 6 Satz 1 NSGBRgV sind bei der gegenständlichen Prüfung die Vorgaben nach § 5 Abs. 1 bis 4 NSGBRgV zu beachten.

Die Prüfung der Auswirkungen durch die Realisierung von Offshore-Windenergieanlagen nebst Nebenanlagen innerhalb der Fläche N-6.6 erfolgt anhand der Schutzzwecke des nächstgelegenen Schutzgebietes in der deutschen AWZ

„Borkum Riffgrund“. Allgemeiner Schutzzweck ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 NSGBRgV die dauerhafte Bewahrung des Meeresgebietes, der Vielfalt seiner für dieses Gebiet maßgeblichen Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Arten sowie der besonderen Vielgestaltigkeit des Meeresbodens und seiner Sedimente.

Der Schutz umfasst die Erhaltung oder, soweit erforderlich, die Wiederherstellung der spezifischen ökologischen Werte und Funktionen des Gebietes, insbesondere seiner natürlichen Hydro- und Morphodynamik, einer natürlichen oder naturnahen Ausprägung artenreicher Kies-, Grobsand- und Schillgründe, der Bestände der Schweinswale, Kegelrobben, Seehunde einschließlich ihrer Lebensräume und der natürlichen Populationsdynamik sowie seiner Verbindungs- und Trittsteinfunktion für die Ökosysteme des Atlantiks, des Ärmelkanals und des ostfriesischen Wattenmeers.

Die Verordnung legt schließlich unter § 3 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 5 NSGBRgV Ziele zur Sicherung der Erhaltung und der Wiederherstellung der in § 3 Abs. 2 NSGBRgV genannten marinen Säugetierarten Schweinswal, Seehund und Kegelrobbe sowie zur Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung ihrer Lebensräume fest.

Erhaltung und Wiederherstellung:

- Nr.1: der natürlichen Bestandsdichten dieser Arten mit dem Ziel der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands, ihrer natürlichen räumlichen und zeitlichen Verbreitung, ihres Gesundheitszustands und ihrer reproduktiven Fitness unter Berücksichtigung der natürlichen Populationsdynamik sowie der genetischen Austauschmöglichkeiten mit Beständen außerhalb des Gebietes,
- Nr. 2: des Gebietes als weitgehend störungsfreies und von lokalen Verschmutzungen unbeeinträchtigt habitat der in Absatz 3 Nummer 2 genannten Arten mariner Säuger und insbesondere als überregional

bedeutsames Habitat der Schweinswale im Bereich des ostfriesischen Wattenmeeres,

- Nr. 3: unzerschnittener Habitate und die Möglichkeit der Migration der in Absatz 3 Nr. 2 NSGBRgV genannten Arten mariner Säuger innerhalb, insbesondere in benachbarte Schutzgebiete des Wattenmeeres und vor Helgoland,
- Nr. 4: der wesentlichen Nahrungsgrundlagen der in Absatz 3 Nummer 2 NSGBRgV genannten Arten mariner Säuger, insbesondere der natürlichen Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmuster der für diese marinen Arten mariner Säuger als Nahrungsgrundlage dienenden Organismen sowie
- Nr. 5: einer hohen Vitalität der Individuen und arttypischen Altersstruktur der Bestände der Fische und Rundmäuler sowie der räumlichen und zeitlichen Verbreitungsmuster und Bestandsdichten ihrer natürlichen Nahrungsgrundlagen.

(4) Geschützte marine Fischarten

Alosa fallax (Finte). Die Art ist zwar vorhanden, allerdings liegen keine Daten vor, so dass auch eine Schätzung der Populationsgröße nicht möglich sei. Der Erhaltungszustand wird als gut eingestuft. Die Population ist innerhalb des Verbreitungsgebiets nicht isoliert. Die Gesamtbeurteilung ergibt aufgrund der genannten Unsicherheiten einen guten Wert (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 198/41, DE2109301, SDB vom 07/2020).

(5) Datengrundlage

Im Rahmen der gegenständigen Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt das BSH die Daten aus den Voruntersuchungen, sämtliche Daten des so genannten Clusters 6 aus den Jahren 2015 bis einschließlich 2020 sowie Daten aus dem Monitoring der Naturschutzgebiete im Auftrag des BfN. Eine Auflistung der Datenquellen

ist in dem Kapitel 2.7.1 enthalten. Die zugrundeliegenden Datengrundlagen sind nach der zur Anwendung kommenden Methodik auf der Ebene der SUP geeignet, mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele oder auf die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebeite zu erfassen und zu bewerten bzw. für nachgelagerte Planungsebenen einen Rahmen zu setzen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt darüber hinaus die im Umweltbericht unter Kapitel 6.2 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen und Überwachungsmaßnahmen sowie die Empfehlungen des BfN.

(6) Naturschutzfachliche Bedeutung

Der Naturraum Borkum Riffgrund ist eine große Sandbank mit eingestreuten Steinfeldern und Grobsedimenten. Diese Sandbank liegt etwa zur Hälfte im gleichnamigen Schutzgebiet und setzt sich von dort nach Südosten in den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer sowie nach Osten fort. Das Gebiet hebt sich durch die Vielgestaltigkeit des Meeresgrundes deutlich von seiner Umgebung ab. Im Gebiet liegt ein wesentliches und repräsentatives Vorkommen des FFH-LRT „Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser“, das vielgestaltige Substrate und Strukturen aufweist und eng mit Steinriffen (FFH-LRT „Riffe“) verzahnt ist. Diese Vielfalt ist eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung einer arten- und individuenreichen Bodenfauna. Diese bietet eine reichhaltige Nahrungsgrundlage für Fische, welche wiederum u. a. den FFH-Arten Schweinswal und Kegelrobbe als Nahrungsquelle dienen. Es bestehen zum Teil enge funktionale Wechselwirkungen zwischen dem NSG „Borkum Riffgrund“ und den anderen Meeresschutzgebieten in der deutschen AWZ der Nordsee – den NSG „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ und „Doggerbank“ – sowie mit Meeresschutzgebieten der Küstenbundesländer und Anrainerstaaten – ins-

besondere dem Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“. Dadurch trägt das NSG „Borkum Riffgrund“ zur Kohärenz des Natura 2000-Netzwerks bei. Aufgrund der vielgestaltigen und verzahnten Habitatstrukturen sowie der hohen biologischen Vielfalt übernimmt das NSG „Borkum Riffgrund“ eine besondere Funktion für die Erhaltung und Wiederherstellung seiner Schutzgüter in der biogeografischen Region. So ist z. B. die Sandbank Ausgangspunkt für die Wiederbesiedlung umliegender Sandbänke und fungiert als Trittstein (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 NSGBRgV) zur Vernetzung benthischer Arten von sandigen Lebensräumen in der deutschen Nordsee. Auch die Riffe übernehmen eine solche Trittsteinfunktion für Riffarten (BAnz AT 13.05.2020 B11, Managementplan für das Naturschutzgebiet „Borkum Riffgrund“(MPBRg)).

Vorbelastungen bzw. Bedrohungen/Belastungen und anthropogene Tätigkeiten werden im Standard-Datenbogen unter Nr. 4.3 (SDB 2020, Amtsblatt der EU, L 198/41) und im Managementplan genannt. Gemäß der Information aus dem Standard-Datenbogen finden innerhalb des Gebiets anthropogene Aktivitäten statt. Diese umfassen Schifffahrt, Militärübungen, Erkundung von Erdöl und Gas, Energieleitungen, Fischerei, Wassersport sowie andere Nutzungen. Belastungen, die von außerhalb in das Gebiet eingetragen werden, umfassen Meereswasserverschmutzung und Luftverschmutzung.

(5) Prüfung der Beeinträchtigungen durch den Plan

Die Fläche N-6.6 befindet sich innerhalb des Gebietes N-6 des Flächenentwicklungsplans (FEP, 2019, 2020) in der deutschen AWZ. Die kürzeste Entfernung zum Naturschutzgebiet „Borkum Riffgrund“, (EU-Code: DE 2104-301) beträgt 40,1 km.

Unter den marinen Säugetierarten weist der Schweinswal ein signifikantes Vorkommen im Naturschutzgebiet auf und gilt im Hinblick auf die

Bewertung von Auswirkungen des Plans aus naturschutzfachlicher Sicht als Indikator- oder Schlüsselart. Das Schallschutzkonzept des BMU (2013) gibt den Rahmen für die Bewertung der Auswirkungen von Offshore-Windparks und der damit verbundenen Infrastruktur im Hinblick auf den Gebietsschutz zur Erfüllung der Anforderungen aus der nationalen Umsetzung der FFH-RL (92/43/EWG) bzw. des BNatSchG vor. Auch im Rahmen der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL, 2008/56/EC) wird der Schweinswal national wie auch regional im Rahmen der OSPAR und HELCOM Übereinkommen als Indikatorart zur Bewertung von anthropogenen Auswirkungen, wie u. a. solche die durch Offshore-Windparks verursacht werden können, herangezogen. Das Heranziehen von so genannten Indikatorarten stellt ein aus naturschutzfachlicher Sicht übliches Verfahren dar, um anthropogene Einwirkungen mit der erforderlichen Tiefe zu analysieren, zu bewerten und nach Bedarf Maßnahmen zum Schutz von marinen Lebensräumen und Arten zu ergreifen.

Der FEP (2019, 2020) hat Festlegungen im Hinblick auf Gebiete und Flächen für Windenergieanlagen und Plattformen getroffen. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung für den Flächenentwicklungsplan wurden mögliche Auswirkungen des Plans geprüft. Die Prüfung hat dabei ergeben, dass mit der Errichtung und mit dem Betrieb der Offshore-Windenergieanlagen und Plattformen in dem Gebiet N-6 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf marine Säugetiere verbunden sein werden.

In der dortigen Prüfung wurden mögliche Auswirkungen aus dem Bau und aus dem Betrieb von Offshore-Windenergieanlagen in der konkreten Fläche N-6.6 sowie in Zusammenwirken mit den bereits existierenden Windenergieanlagen aus den in mittelbaren Nähe befindlichen Off-shore-Windparks „BARD Offshore 1“, „Veja Mate“, „Deutsche Bucht“, „EnBWHoheSee“, „Al-

batros“ und „Global Tech 1“ sowie mit den geplanten Windenergieanlagen in der Fläche „En-BWHedreht“ berücksichtigt.

Die gegenständige Prüfung hat ergeben, dass der Schalleintrag durch Rammarbeiten während der Installation von Fundamenten für Offshore-Windenergieanlagen und Plattformen erhebliche Auswirkungen auf marine Säugetiere, insbesondere auf den Schweinswal hervorrufen kann, wenn keine Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden. Der Ausschluss von erheblichen Auswirkungen, insbesondere durch Störung des lokalen Bestands und der Population der jeweiligen Art setzt die Durchführung von strengen Schallschutzmaßnahmen voraus. Der Entwurf der Eignungsfeststellung beinhaltet diesbezüglich eine Reihe von Vorgaben. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden darüber hinaus Schallschutzmaßnahmen nach dem Stand der Wissenschaft und Technik beschrieben, deren Anwendung nach aktuellem Kenntnisstand eine erhebliche Störung des Bestands in der Fläche N-6.6, in ihrer Umgebung sowie in der deutschen AWZ der Nordsee ausschließen. 2008 hat das BSH in seinen Zulassungsbescheiden Anordnungen, die verbindliche Grenzwerte für den impulshaltigen Schalleintrag durch Rammarbeiten beinhalten, eingeführt. Die Einführung der verbindlichen Grenzwerte ist mit Erkenntnissen über die Auslösung von temporärer Hörschwellenverschiebung bei Schweinswalen begründet (LUCKE et al., 2008, 2009). Die Einhaltung der Grenzwerte (160 dB Einzelschalleignispegel (SEL_{05}) re $1\mu Pa^2s$ und 190 dB re $1\mu Pa$ in 750 m Entfernung) wird vom BSH durch die Anwendung von standardisierter Mess- und Auswertemethoden überwacht. Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen im Hinblick auf die Koordinierung von parallelen Rammarbeiten und zur Reduzierung der Belastung von Naturschutzgebieten leiten sich außerdem aus dem Schallschutzkonzept des BMU (2013) ab und werden im Rahmen der Eignungsprüfung angelegt und in den einzelnen Zulassungsverfahren

durch das BSH, den standort- und projektspezifischen Eigenschaften angepasst, angeordnet und streng überwacht. Seit 2011 werden sämtliche Rammarbeiten in deutschen Gewässern der Nord und Ostsee unter dem Einsatz von Schallminderungssystemen durchgeführt. Die Überwachung der schallschutzbezogenen Maßnahmen hat ergeben, dass diese seit 2014 sehr effektiv sind, so dass eine erhebliche Störung der Bestände und eine damit einhergehende Beeinträchtigung der lokalen Population in der deutschen AWZ der Nordsee ausgeschlossen werden kann.

Kumulative Effekte durch parallel durchgeführten Rammarbeiten in anderen Flächen innerhalb der deutschen AWZ in der Nordsee werden durch geeignete Koordinierung vermieden. Durch übergeordnete Koordinierung wird gemäß den Vorgaben aus dem Schallschutzkonzept des BMU (2013) sichergestellt, dass

- a) stets weniger als 10% der Fläche der deutschen AWZ in der Nordsee und
- b) weniger als 10% der Fläche des nächstgelegenen Natura2000-Gebiets durch Eintrag von Rammschall belastet werden.

Durch diese Maßnahme wird gewährleistet, dass den Tieren stets ausreichend geeignete Habitate frei von Lärmbelastung durch Rammarbeiten zur Verfügung stehen wird.

Eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Naturschutzgebiets „Borkum Riffgrund“ durch die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Windenergieanlagen nebst parkinterner Verkabelung in der Fläche N-6.6 können unter Berücksichtigung der im Entwurf der Eignungsfeststellung vorgesehenen Vorgaben sowie der Anordnungen aus dem Planfeststellungsbeschluss mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Prüfung kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt die konstruktive Ausführung der Anlagen und den Errichtungsprozess nicht berücksichtigen.

Insofern ist eine Aktualisierung der Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens erforderlich, in der zusätzlich standort- und projektspezifische Eigenschaften der Anlagen geprüft werden und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen angeordnet werden.

7.3.1.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie im Hinblick auf die FFH-Gebiete „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ und „Doggerbank“

Eine Verträglichkeitsprüfung der Realisierung von Offshore-Windenergienutzung in der Fläche N-6.6 nach § 34 BNatSchG in Zusammenhang mit den Schutzzwecken der Naturschutzgebiete „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ in einer Entfernung von 64,9 km und „Doggerbank“ in einer Entfernung von 149,6 km im Hinblick auf marine Säugetieren ist aufgrund der großen Entfernung der Fläche zu den Naturschutzgebieten nicht erforderlich.

7.3.1.3 Ergebnis

Im Ergebnis kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke der Naturschutzgebiete in der deutschen AWZ „Borkum Riffgrund“, „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“, und „Doggerbank“ durch die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Windenergienlagen in der Fläche N-6.6 unter Berücksichtigung der Vorgaben zum Schallschutz mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.3.2 Geschützte Vogelarten

Prüfung der Verträglichkeit anhand der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des Bereichs II des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ im Hinblick auf die Avifauna - Fernwirkungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NSGSyIV gehören die Erhaltung oder, soweit erforderlich, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von Vogelarten nach Anhang I der V-RL sowie von regelmäßig auftretenden Zugvogelarten zu den Schutzzwecken des Naturschutzgebietes im Bereich II.

Unter § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGNSyIV werden u. a. die Arten Sterntaucher (*Gavia stellata*, EU-Code A001) und Prachtaucher (*Gavia arctica*, EU-Code A002) genannt.

Die Verordnung legt anschließend für den Bereich II unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 SGNSyIV fest, was insbesondere zum Schutz der Lebensräume und zur Sicherung des Überlebens und der Vermehrung der in § 5 Abs. 1 SGNSyIV aufgeführten Vogelarten sowie der Funktionen des Bereichs II gemäß Absatz 1 erforderlich ist. Demnach ist insbesondere erforderlich die Erhaltung oder, soweit erforderlich Wiederherstellung:

- Nr.1: der qualitativen und quantitativen Bestände der Vogelarten mit dem Ziel der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands unter Berücksichtigung der natürlichen Populationsdynamik und Bestandsentwicklung; Vogelarten mit einer negativen Bestandsentwicklung ihrer biogeographischen Population sind besonders zu berücksichtigen,
- Nr.2: der wesentlichen als Nahrungsgrundlagen der Vogelarten dienenden Organismen, insbesondere deren natürlichen Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmuster,
- Nr.3: der für den Bereich charakteristischen erhöhten biologischen Produktivität an den vertikalen Frontenbildungen und der geo- und hydromorphologischen Beschaffenheit mit ihren artspezifischen ökologischen Funktionen und Wirkungen sowie

- Nr.4: der natürlichen Qualität der Lebensräume mit ihren jeweiligen artspezifischen ökologischen Funktionen, ihrer Unzerschnittenheit und ihren räumlichen Wechselbeziehungen sowie des ungehinderten Zugangs zu angrenzenden und benachbarten Meeresbereichen.

Nach aktuellem Kenntnisstand hat die Fläche N-6.6 aufgrund der Entfernung keine Bedeutung im Hinblick auf das Vorkommen geschützter Vogelarten im Bereich II des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des Bereichs II des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ durch die Realisierung von Offshore-Windenergienutzung auf der Fläche N-6.6 kann daher ausgeschlossen werden. Auf die Ausführungen unter Kapitel 0 und 6.2 wird verwiesen.

7.3.3 Sonstige Arten

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 NSGBRgV gehört zu den im Naturschutzgebiet verfolgten Schutzzwecken die Erhaltung oder, soweit erforderlich, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Finte (*Alosa fallax*, EU-Code 1103) als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Gemäß § 2 Abs.3 i.V.m. Anlage 5 NWattNPG dienen die Flächen des Nationalparks auch der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Finte, des Flussneunauges (*Lampetra fluviatilis*) und des Meerneunauges (*Petromyzon marinus*).

Aufgrund der kürzesten Entfernung der Fläche N-6.6 von mindestens 26,5 km zum Naturschutzgebiet „Borkum Riffgrund“ in der deutschen AWZ bzw. mehr als 50 km zum FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ im Küstenmeer, können bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf diese Arten bzw. ihren

Erhaltungszustand im Naturschutzgebiet jedoch ausgeschlossen werden.

7.4 Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung

Im Ergebnis kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke der Naturschutzgebiete „Borkum Riffgrund“, „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“, „Doggerbank“ und der Schutzzwecke des FFH-Gebiets „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ durch die Durchführung des Plans unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für FFH-Lebensraumtypen, marine Säugetiere, Avifauna und sonstige geschützte Tiergruppen mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es ist dabei zu beachten, dass die hier durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung projektspezifische Eigenschaften, die erst im Rahmen von Planfeststellungsverfahren durch die Entwickler von Projekten konkretisiert und festgelegt werden nicht prüfen konnten. Die Verträglichkeitsprüfung wird daher im Rahmen von Planfeststellungsverfahren für das jeweilige Vorhaben konkretisierend durchgeführt, mit dem Ziel die erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf Vorhabensebene abzuleiten und festzulegen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen „Riffe“ und „Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser“ kann nach derzeitigem Kenntnisstand auch bei kumulativer Betrachtung des Plans und schon bestehender Projekte für die Naturschutzgebiete „Borkum Riffgrund“, „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ und „Doggerbank“ sowie für den „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ im Küstenmeer wegen der kleinräumigen Auswirkungen einerseits bzw. der Entfernungen zu den Gebieten andererseits ausgeschlossen werden.

8 Gesamtplanbewertung

Zusammenfassend sind auf Ebene der Eignungsprüfung erhebliche Auswirkungen auf die Meeresumwelt durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See inklusive der erforderlichen Einrichtungen nicht zu erwarten. Unter den Vorgaben des Entwurfs der Eignungsfeststellung, maßgeblich strenger Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere zur Schallminderung in der Bauphase und Vermeidung von Lichtemissionen können erhebliche Auswirkungen durch die Umsetzung eines Vorhabens auf der Fläche vermieden werden.

Die Verlegung der parkinternen Verkabelung kann u. a. durch die Wahl eines möglichst schonenden Verlegeverfahrens möglichst umweltgerecht gestaltet werden. Die entsprechende Vorgabe des Entwurfs der Eignungsfeststellung, die zudem auf den Planungsgrundsatz des FEP zur Sedimenterwärmung verweist (§ 5 Abs. 1 und 2), soll sicherstellen, dass erhebliche negative Auswirkungen der Kabelerwärmung auf Benthosgemeinschaften vermieden werden. Die weitestgehende Vermeidung von Kreuzungen von Seekabelsystemen untereinander (§ 34 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 Entwurf der Eignungsfest-

lung) dient zusätzlich der Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Meeresumwelt, insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Benthos.

Auf der Grundlage der vorstehenden Beschreibungen und Bewertungen ist für die Strategische Umweltprüfung abschließend auch hinsichtlich etwaiger Wechselwirkungen festzuhalten, dass bei Errichtung und Betrieb eines Offshore-Windparks auf der Fläche N-6.6 nach derzeitigem Kenntnisstand im Rahmen der Eignungsprüfung ohne Kenntnis der konkreten Projektparameter keine erheblichen Auswirkungen auf die Meeresumwelt innerhalb des Untersuchungsraums zu erwarten sind. Die potenziellen Auswirkungen sind häufig kleinräumig und zum Großteil kurzfristig, da sie sich auf die Bauphase beschränken. Für die kumulative Beurteilung der Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter wie den Fledermauszug fehlen bislang ausreichende wissenschaftliche Erkenntnisse und einheitliche Bewertungsmethoden. Daher können diese Auswirkungen im Rahmen der vorliegenden SUP nicht abschließend bewertet werden bzw. sind mit Unsicherheiten behaftet und bedürfen diesbezüglich gezielter Forschung zur erforderlichen Erweiterung des Kenntnisstandes.

9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Auswirkungen auf die Meeresumwelt

Gemäß § 40 Abs. 2 UVPG enthält der Umweltbericht eine Darstellung der geplanten Maßnahmen, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des Plans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen. Während einzelne Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bereits auf der Planungsebene ansetzen können, kommen andere erst bei der konkreten Umsetzung zum Tragen.

Bezüglich planerischer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen trifft bereits der FEP räumliche und textliche Festlegungen, die entsprechend der dort dargelegten Umweltschutzziele dazu dienen, erhebliche negative Auswirkungen der Durchführung des FEP auf die Meeresumwelt zu vermeiden bzw. zu verringern. Die Festlegungen des FEP werden im Rahmen der Eignungsprüfung berücksichtigt. Durch den konkreten Flächenbezug können die Maßnahmen hier zudem konkretisiert bzw. auch zusätzliche Maßnahmen vorgegeben werden. Im anschließenden Planfeststellungsverfahren kommen dann projekt- bzw. standortspezifische Maßnahmen, die sich auf das konkret geplante Vorhaben beziehen hinzu.

Im Rahmen der Eignungsprüfung können Maßnahmen entsprechend § 12 Abs. 5 S. 2 Wind-SeeG als Vorgaben für das spätere Vorhaben in zur Feststellung der Eignung der Fläche vorgeschlagen werden, wenn andernfalls durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf der Fläche Beeinträchtigungen von Kriterien und Belangen nach § 10 Abs. 2 Wind-SeeG zu besorgen sind.

Die Beurteilung der Eignung der Fläche in Bezug auf eine Gefährdung der Meeresumwelt basiert unter anderem auf Daten der Voruntersuchung.

Zur Vermeidung von Gefahren für die Meeresumwelt durch Schallemissionen sind insbesondere bei der Errichtung der Anlagen Maßnahmen zu ergreifen. Diese sollen bewirken, dass die Arbeiten unter Einhaltung von Grenzwerten für den Schalldruck (SEL₀₅) und den Spitzenschalldruckpegel so geräuscharm und kurz wie möglich durchgeführt werden. Dieser Grundsatz, insbesondere das Einhalten von Höchstwerten von 160 dB für den Schallereignispegel (SEL₀₅) und von 190 dB für den Spitzenpegel in 750 m Entfernung zur Emissionsstelle kann auch ohne Kenntnis der konkreten Anlagentypen bereits in der Eignungsfeststellung verankert werden. Die Planfeststellungsbehörde ordnet später in Kenntnis der verwendeten Anlagen- und Fundamenttypen Konkretisierungen etwa zu maximal zulässigen Zeitdauern an.

Die Träger der Vorhaben parallel fertigzustellender Offshore-Windparks haben ihre jeweiligen Rammarbeiten zur Vermeidung von Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu koordinieren.

Mit den Planunterlagen hat der Träger des Vorhabens Unterlagen zur Eingriffsermittlung nach § 15 BNatSchG und zur Kompensation nach BKompV (Kompensationskonzept: Darstellung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und inhaltliche Auseinandersetzung mit den Kompensationsmaßnahmen) vorzulegen, um so der Planfeststellungsbehörde die gemäß § 15 BNatSchG erforderliche Grundlage zur Verfügung zu stellen, über die Zulässigkeit der avisierten Beeinträchtigung entscheiden zu können.

Die erforderlichen Seekabelsysteme sind so auszulegen und zu verlegen, dass die Beeinträchtigungen der Meeresumwelt durch eine kabelinduzierte Sedimenterwärmung möglichst reduziert werden. Es ist sicherzustellen und im Planfeststellungsverfahren nachzuweisen, dass

das Sediment über dem Kabelsystem in einer Tiefe von 20 cm unterhalb der Meeresbodenoberfläche um nicht mehr als zwei Grad (Kelvin) erwärmt wird. Die Planfeststellungsbehörde ordnet später in Kenntnis der konkreten Parameter – ggf. unterschieden nach Teilabschnitten – die mindestens herzustellende Überdeckung an. Das Verfahren zur Verlegung von Seekabelsystemen ist so zu wählen, dass die angeordnete Mindestüberdeckung mit möglichst geringen Umweltauswirkungen erreicht wird.

Damit eine Verschmutzung der Meeresumwelt nicht zu besorgen ist, sind bei der Planung und Umsetzung der Anlagen Maßnahmen erforderlich, um stoffliche Emissionen bei Errichtung und Betrieb zu vermeiden bzw. zu vermindern. Diese müssen sicherstellen, dass keine nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen von Schadstoffen, Schall und Licht in die Meeresumwelt eintreten. Soweit entsprechende Emissionen durch Sicherheitsanforderungen

des Schiffs- und Luftverkehrs geboten und unvermeidlich sind, ist sicherzustellen, dass hierdurch möglichst geringe Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Die möglichst geringe Beeinträchtigung ist etwa durch die Wahl der eingesetzten Betriebsstoffe, die baulichen Sicherheitssysteme, geeignete Überwachungsmaßnahmen sowie organisatorische und technische Vorsichtsmaßnahmen zu gewährleisten. Dies gilt im Besonderen für die Bereiche Betriebsstoffwechsel, Betankung, Korrosionsschutz, Abwasser, Drainagewasser, die eingesetzten Dieselgeneratoren sowie den Kolk- und Kabelschutz.

Zu den einzelnen im Rahmen der SUP für die einzelnen Schutzgüter relevanten Vorgaben wird auf die jeweiligen Kapitel dieses Umweltberichts sowie auf den Entwurf der Eignungsfeststellung (§§ 4–16) verwiesen.

10 Geprüfte Alternativen

Der Umweltbericht enthält gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 SUP-RL i.V.m. den Kriterien im Anhang I SUP-RL und § 40 Abs. 2 Nr. 8 UVPG eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften vernünftigen Alternativen.

Für eine Alternativenprüfung kommen grundsätzlich verschiedene Arten von Alternativen in Betracht, insbesondere strategische, räumliche oder technische Alternativen. Voraussetzung ist stets, dass diese vernünftig sind bzw. ernsthaft in Betracht kommen. Es müssen also nicht alle auch nur denkbaren Alternativen geprüft werden. Es genügt aber auch nicht mehr, nur noch diejenigen Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, die sich „ernsthaft anbieten“ oder „gar aufdrängen“. Die Ermittlungspflicht erstreckt sich also auf alle Alternativen, die „nicht offensichtlich (...) fern liegen“ (LANDMANN & ROHMER 2018). Die Alternativenprüfung verlangt nicht explizit, besonders umweltschonende Alternativen zu entwickeln und zu prüfen. Vielmehr sollen die im obigen Sinne „vernünftigen“ Alternativen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen vergleichend dargestellt werden, damit die Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Entscheidung über die weiter zu verfolgende Alternative nachvollziehbar wird (BALLA et al. 2009).

Gleichzeitig muss der Aufwand für die Ermittlung und Prüfung der in Betracht kommenden Alternativen zumutbar sein. Dabei gilt: Je größer die zu erwartenden Umweltauswirkungen und damit das Bedürfnis nach planerischer Konfliktbewältigung sind, desto eher sind auch umfangreiche oder detaillierte Untersuchungen erforderlich.

Anlage 4 Nr. 2 UVPG nennt beispielhaft die Prüfung von Alternativen mit Bezug auf die Ausgestaltung, die Technologie, den Standort, die Größe und den Umfang des Vorhabens, bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf Vorhaben. Nach (HOPPE 2018) dürfte sich die plan- und pro-

grammbezogene Alternativenprüfung schwerpunktmäßig auf Konzeptalternativen und standortbezogenen Alternativen reduzieren und anlagenspezifische Alternativen bis auf seltene Ausnahmefälle aussparen. Gleichzeitig sei darauf zu achten, ob alternative Plan- oder Programmkonzeptionen bereits auf einer höheren Planungsebene im Sinne der in § 39 Abs. 3 UVPG angelegten Synergieeffekte von Abschichtungen bereits behandelt wurden.

Im Rahmen der vorgelagerten SUP zum FEP 2020 (BSH 2020A) wurden bereits Alternativen geprüft. Auf dieser Ebene waren dies vor allem die konzeptionelle/strategische Ausgestaltung, der räumliche Standort sowie technische Alternativen.

Schwerpunkt dieser Prüfung zum FEP ist die Betrachtung von Alternativen für die Festlegung der zum Erreichen des gesetzlichen Ausbausziels für Windenergie auf See erforderlichen Flächen: Die Flächen werden unter Anwendung von naturschutzfachlichen Kriterien verglichen und festgelegt. Die im FEP festgelegte Fläche stellt jeweils das Planungsgebiet für die auf die Festlegung im FEP folgende Eignungsprüfung dar. Der Umfang des späteren Vorhabens werden daher bereits im FEP v. a. durch die Festlegung der Fläche und die voraussichtlich auf der Fläche zu installierende Leistung im Wesentlichen vorgegeben.

Diese Festlegung der Flächen für Windenergie auf See bildet wiederum den Ausgangspunkt für die weiteren Festlegungen des FEP hinsichtlich der benötigten Netzanbindungssysteme. Auf der gegenständlichen Ebene der Eignungsprüfung ist es daher weder erforderlich noch vernünftig, alternative Standorte zum vorliegenden Planungsgebiet, der durch den FEP festgelegten Fläche, zu prüfen. Eine solche Prüfung würde zwangsläufig dem FEP-„Gefüge“, bestehend aus den in Betrieb bzw. in konkreter Planung befindlichen Windparkverfahren und Netzanbindungen sowie den darauf aufbauenden synchro-

nisierten Festlegungen des FEP für Windenergie-Flächen und Netzanbindungssysteme, entgegenlaufen.

Die Prüfung von alternativen Flächenstandorten wären daher ungeeignet, das Ziel des Plans, die Eignungsprüfung für die zu prüfende Fläche in der im FEP festgelegten Reihenfolge für die Ausschreibung festzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Wind-SeeG), zu verwirklichen. Der Verzicht auf die Prüfung von räumlichen Alternativen entspricht auch den in § 39 Abs. 3 UVPG angelegten „Synergieeffekten von Abschichtungen“, durch die die Alternativenprüfung entscheidend reduziert werden kann (HOPPE 2018). Die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP zum FEP-Verfahrens (veröffentlicht am 28.06.2019) erscheint hierfür ausreichend aktuell und detailliert.

Im Rahmen der Eignungsprüfung sind daher im Sinne der Abschichtung zwischen den Instrumenten allein Alternativen zu berücksichtigen, die sich auf die konkret nach den Festlegungen des FEP zu prüfende Fläche, hier N-6.6, beziehen. Dies können vor allem Verfahrensalternativen, also die (technische) Ausgestaltung der Anlagen im Detail (BALLA et al. 2009) sein.

Gleichzeitig steht die genaue Ausgestaltung der auf der Fläche zu errichtenden Anlagen zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung noch nicht fest. Die Prüfung von Alternativen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des späteren Vorhabens kann daher erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren erfolgen. An dieser Stelle sind daher nur Alternativen zu prüfen, die sich auf die jeweilige Fläche beziehen und bereits ohne Detailkenntnis des konkreten Bauvorhabens vorgenommen werden können. Dabei geht es „nicht um Alternativen für den gesamten Plan, sondern um Varianten für einzelne planerische Festsetzungen bzw. die in Rede stehenden Ausführungsart“ (HOPPE 2018).

Diese sind abzugrenzen gegenüber den Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen

Auswirkungen des Plans auf die Meeresumwelt. Dabei sind allein „Umplanungen, die zu einer wesentlichen Änderung des Planungskonzeptes und damit zu einer neuen Planvariante führen, (...) Gegenstand der Alternativenprüfung“ (BALLA et al. 2009). Die entsprechenden „Umplanungen“, die nicht zu entsprechenden neuen Planvarianten führen, werden als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung in Kapitel 9 dargestellt.

Die verbleibenden denkbaren Alternativen, die nicht bereits im Rahmen des FEP abschließend behandelt wurden und nicht bloße Maßnahmen darstellen und auf der gegenständlichen abstrakten Ebene ohne Kenntnis des konkreten Vorhabens denkbar sind, erscheinen daher begrenzt. Wie dargestellt, beschränken sie sich auf Verfahrensalternativen, also die (technische) Ausgestaltung der Anlagen im Detail.

Eine ernsthaft in Betracht kommende Alternative erscheint vor diesem Hintergrund der Einsatz von verschiedenen Anlagenkonzepten, die sich in Bezug auf ihre physischen Parameter unterscheiden. Aufgrund der zu erwartenden auf der Fläche zu errichtenden Menge an Bauwerken und deren Auswirkungen auf die Meeresumwelt erscheint die Variation der Anlagenparameter insbesondere für die Windenergieanlagen von Bedeutung. Zum Erreichen der im Rahmen der Eignungsprüfung bestimmten (§ 12 Abs. 4 Wind-SeeG) und per Rechtsverordnung (§ 12 Abs. 5 S. 1 WindSeeG) festzulegenden Leistung von 630 MW auf der Fläche N-6.6 kann der Vorhabenträger verschiedene zum Zeitpunkt der Projektierung am Markt verfügbare Anlagen einsetzen. Im Sinne einer „umfassenden Informationsbeschaffung“ (HOPPE 2018) kann die Umsetzung des Vorhabens anhand von modellhaften Parametern für entgegengesetzte Konzepte bewertet werden: Einerseits für eine Umsetzung mit kleinen Anlagen, einer entsprechend relativ geringen Erzeugungsleistung und einer somit größeren Anzahl von Anlagen bzw. andererseits mit großen, leistungsstarken Anlagen und somit

einer geringeren Anzahl von Anlagen; siehe Kapitel 1.5.5.4.

Denkbar erscheint zudem bereits ohne Kenntnis des konkreten Vorhabens eine Betrachtung von Alternativen im Hinblick auf die Gründung der Hochbauten (Windenergieanlage und Wohnplattform); siehe Kapitel 10.2. Aufgrund der grundsätzlichen Auswirkungen der Wahl des Gründungstyps auf das Design und die Umweltauswirkungen stellt der Vergleich von Gründungsvarianten eine Alternative dar, nicht eine bloße Maßnahme zur Verringerung oder Vermeidung von Auswirkungen auf die Meeresumwelt. Die weiteren technischen Ausgestaltungen der Anlagen wie etwa die Ausführung des Kolk-schutzes oder Korrosionsschutzes werden hingegen als Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen angesehen und entsprechend in Kapitel 9 beschrieben.

Eine Nullvariante ist im Rahmen der Alternativenprüfung nur zu berücksichtigen, wenn Sie „vernünftig“ ist, also die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich berücksichtigt. Im vorliegenden Fall würde diese Nullvariante bedeuten, dass die Fläche nicht für eine Ausschreibung geeignet ist. Dies setzt voraus, dass die Beeinträchtigung der einschlägigen Kriterien und Belange auch zu besorgen sind, wenn die Eignungsfeststellung Vorgaben für das spätere Vorhaben beinhaltet. Für die Fläche N-6.6 ist dies nicht der Fall, da entsprechende Beeinträchtigungen durch Vorgaben ausgeschlossen werden können. Die Nullvariante stellt daher keine vernünftige Alternative dar und ist nicht zu prüfen, da sie nicht mit „den Zielen der Planung in Einklang“ (HOPPE 2018) stünde.

Die voraussichtlichen Entwicklungen des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans, d. h. ohne dass Windenergieanlagen auf See auf der Fläche errichtet und betrieben würden, werden als Vergleichsmaßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 0 beschrieben.

Die Betrachtung von Alternativen im Hinblick auf die parkinterne Verkabelung erscheint nicht angezeigt, da für diese keine vernünftigen Alternativen hinsichtlich deren technischer Ausgestaltung (weitgehend standardisierte Übertragungsspannungen und Kabelsysteme) bzw. Verlegung (Ablegen auf dem Meeresboden scheidet wegen des fehlenden Schutzes des Kabels aus) bestehen.

10.1 Anlagenkonzept

Bei der Umsetzung des Vorhabens können Windenergieanlagen eingesetzt werden, die durch verschiedene Parameter charakterisiert werden. Zum Alternativenvergleich und deren Bewertung erscheint es sinnvoll, modellartige Windparkplanungen zu bewerten, die die Spanne von verfügbaren bzw. in der Zukunft verfügbaren Windenergieanlagen aufzeigen.

Entsprechende modellhafte Szenarien wurden bereits im (BSH 2020b) eingeführt. Diese beiden Szenarien werden auch in der vorliegenden Prüfung herangezogen, unter Kapitel 1.5.5.4 beschrieben und auf die Fläche N-6.6 angewendet.

Die beiden Alternativszenarien unterscheiden sich insbesondere in Bezug auf die Anzahl der für das Erreichen der zu installierenden Leistung zu errichtenden Anlagen (Szenario 1: 63 Anlagen ggü. Szenario 2: 32 Anlagen) sowie Nabenhöhe und Rotordurchmesser, aus denen sich die Gesamthöhe der einzelnen Windenergieanlagen ergibt (etwa 225 m ggü. 350 m).

Die Bewertung dieser Alternativen bzw. Szenarien erfolgt jeweils bezogen auf das einzelne Schutzgut in Kapitel 4.

Im Ergebnis ist keines der beiden Szenarien aufgrund seiner geringeren Umweltauswirkungen als eindeutig vorzugswürdig zu bewerten. Die Bewertung fällt vielmehr je nach Schutzgut unterschiedlich aus. So ist etwa Szenario 2 in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Benthos vorteilhafter, da aufgrund der geringeren Anzahl

von Windenergieanlagen und dem mit jeder Anlage einhergehenden Kolktschutz in Form von standortfremdem Harts substrat eingebracht wird. Für die Avifauna hingegen wird von den niedrigeren Anlagen des Szenario 1 eine etwas geringere Beeinträchtigung erwartet.

10.2 Gründung

Wie in Kapitel 1.5.5.4 dargestellt, wird für die gegenständliche Prüfung die Gründung der Windenergieanlagen sowie der Wohnplattform mittels gerammter Pfahlgründungen (Monopile für die Offshore-Windenergieanlagen und Jacket für die Wohnplattform) angenommen. Grundsätzlich ist der Einsatz von anderen Gründungstypen denkbar. In Einzelfällen oder zu Testzwecke wurden auch andere Varianten bereits in der deutschen AWZ umgesetzt bzw. geplant.

Als denkbare Alternativen für die Gründung von Anlagen werden Suction Bucket, Vibro-Pfahl oder Schwerkraftfundament diskutiert. Bohrpfählen kommen für einen Einsatz in den Sandböden der deutschen AWZ in der Nordsee hingegen nicht in Frage, da die erforderliche Bohrflüssigkeit in dem porösen sandigen Baugrund nicht im Bohrloch gehalten werden kann.

Für die genannten, in Frage kommenden Gründungstypen liegen nur sehr begrenzte Informationen vor. Insbesondere liegen keine ausreichenden Kenntnisse aus dem Monitoring vergleichbarer Offshore-Installationen vor. Auf der Grundlage des gegenwärtigen Wissensstandes in Bezug auf die konkreten Parameter und insbesondere bzgl. der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter während Errichtung und Betrieb können die Umweltauswirkungen dieser Gründungstypen nicht ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

So kann etwa die verschiedenen Gründungstypen nicht im Hinblick auf deren Schallemissionen bei Errichtung und Betrieb verglichen werden, da sowohl Kenntnisse in Bezug auf die mit der Errichtung verbundenen Schallemissionen

als auch zum Dauerschall im Betrieb fehlen. Daher können auch möglichen Auswirkungen der Gründungsalternativen auf die Meeresumwelt nicht abgeschätzt werden. Dies ist z. B. der Fall bei dem Einsatz von Vibrationshammern aber auch bei so genannten Suction Buckets. Lediglich Schwerkraftfundamente, wenn diese ohne Spundwände eingebracht werden können, sind möglicherweise als schallarm zu bezeichnen. Allerdings wären dann auch wesentliche weitere Auswirkungen von Schwerkraftfundamenten, wie z. B. die Versiegelung von großen Flächen und die damit einhergehende Veränderung der Funktionen des Meeresbodens im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit zu prüfen. Auch hierzu liegen keine ausreichenden Informationen vor.

Die Betrachtung dieser Alternativen im Detail scheidet somit aus, da die notwendigen Angaben nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können.

Des Weiteren sind die genannten Gründungsvarianten jeweils für unterschiedliche Bodentypen und Wassertiefen geeignet, so dass bei der Wahl der Gründung auch die jeweiligen Gegebenheiten der Fläche zu berücksichtigen wären. Die Bewertung des Bodens hinsichtlich seiner Baugrundeigenschaften erfolgt im Rahmen der Eignungsprüfung jedoch nicht, allenfalls kann die Vorerkundung eine Beschaffenheit des Bodens aufzeigen, die für bestimmte Gründungstechnologien nicht oder weniger geeignet ist (DEUTSCHER BUNDESTAG 2016).

Für die Beurteilung, ob eine der genannten Gründungsmethoden für die konkrete Fläche in Betracht kommt, bedürfte es noch weitergehender Untersuchungen, die abhängig vom jeweiligen Einzelfall festgelegt und ausgewertet werden müssten.

11 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Plans auf die Umwelt

Die potenziellen erheblichen Auswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans auf die Umwelt ergeben, sind gemäß § 45 UVPG zu überwachen. Damit sollen frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen ermittelt und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Dementsprechend sind gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 9 UVPG im Umweltbericht die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt zu benennen. Die Überwachung obliegt dem BSH, da dieses die für die SUP zuständige Behörde ist (siehe § 45 Abs. 2 UVPG). Dabei kann, wie es § 45 Abs. 5 UVPG intendiert, auf bestehende Überwachungsmechanismen zurückgegriffen werden, um Doppelarbeit bei der Überwachung zu vermeiden.

Bezüglich der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen ist zu beachten, dass die eigentliche Überwachung der potenziellen Auswirkungen auf die Meeresumwelt erst in dem Moment einsetzen kann, in dem der Plan umgesetzt wird, also das Vorhaben auf der Fläche N-6.6 realisiert wird. Bei der Bewertung von Ergebnissen aus den Überwachungsmaßnahmen darf die natürliche Entwicklung der Meeresumwelt einschließlich des Klimawandels nicht außer Betracht bleiben. Gleichzeitig kann im Rahmen des

Monitorings keine allgemeine Forschung betrieben werden. Daher ist das vorhabenbezogenen Monitoring der Auswirkungen des Vorhabens auf der Fläche und deren Umgebung von besonderer Bedeutung.

Wesentliche Aufgabe der Überwachung dieses Plans im Zusammenspiel mit dem FEP sowie den Einzel-Planfeststellungsverfahren ist es, die Ergebnisse aus verschiedenen Phasen des Monitorings zusammenzuführen und zu bewerten. Die Bewertung wird sich auch auf die unvorhergesehenen erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Plans, auf die Meeresumwelt sowie auf die Überprüfung der Prognosen des Umweltberichts beziehen. Das hierfür vorgesehene Vorgehen, die geplanten Maßnahmen für die Überwachung der möglichen Auswirkungen der Pläne sowie die erforderlichen Daten werden im Umweltbericht zum Flächenentwicklungsplan 2020 für die deutsche Nordsee in Kapitel 10 (besonders in Kapitel 10.1 für die potenziellen Auswirkungen der Gebiete und Flächen für Windenergieanlagen auf See) beschrieben (BSH 2020a).

Um die Prognosen des vorliegenden Umweltberichts und der späteren UVP im Rahmen der Planfeststellung zu überprüfen und ein ggf. erforderliches Nachsteuern zu ermöglichen, ist ein auf die einzelnen Schutzgüter und etwaige Gefährdungen wie z. B. Kollisionen von Zugvögeln mit den Windenergieanlagen bezogenes Bau- und Betriebsmonitoring durchzuführen (siehe § 4 Entwurf der Eignungsfeststellung).

12 Nichttechnische Zusammenfassung

12.1 Gegenstand und Anlass

Nach § 12 Absatz 4 i.V. m. § 10 Absatz 2 WindSeeG prüft das BSH die Eignung einer Fläche für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See als Grundlage für die Feststellung der Eignung mittels Rechtsverordnung. Im Rahmen der Eignungsprüfung erfolgt eine Umweltprüfung im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG), die sog. Strategische Umweltprüfung (SUP). Das inhaltliche Hauptdokument der Strategischen Umweltprüfung ist der vorliegende Umweltbericht. Dieser ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans, also die Errichtung und der Betrieb eines Offshore-Windparks auf der Fläche N-6.6 auf die Umwelt haben wird, sowie mögliche Planungsalternativen unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke des Plans.

Die Feststellung der Eignung ist Teil einer Planungskaskade. Ihr vorgeschaltet sind die Fachplanungen der Raumordnung als grobe Gesamtplanung für alle Nutzungen in der deutschen AWZ sowie der Flächenentwicklungsplan (FEP) als wichtiges Steuerungsinstrument für den geordneten Ausbau der Windenergie auf See. Auf Grundlage des FEP, der Gebiete und Flächen sowie Standorte, Trassen- und Trassenkorridore für Netzanbindungen festlegt, werden die Flächen vom BSH voruntersucht und auf Ihre Eignung geprüft.

Die auf Grundlage einer positiven Eignungsprüfung zu erlassende Rechtsverordnung enthält neben der grundsätzlichen Feststellung der Eignung

und der zu installierenden Leistung Vorgaben für das Vorhaben auf der Fläche, wenn anderenfalls eine Eignung wegen Beeinträchtigungen der Meeresumwelt oder sonstigen zu prüfenden Belangen zu verneinen wäre, § 12 Abs. 5 WindSeeG.

Die Eignungsfeststellung im Zusammenhang mit der zugrundeliegenden Eignungsprüfung bildet als solche die Grundlage für die später anschließende Planfeststellung. Wird die Eignung einer Fläche für die Nutzung von Windenergie auf See festgestellt, kommt die Fläche zur Ausschreibung und der obsiegende Bieter kann einen Antrag auf Zulassung (Planfeststellung bzw. Plan genehmigung) für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf der Fläche stellen.

Die hiesige SUP steht dabei im Zusammenhang mit den Umweltprüfungen der vor- und nachgelagerten Planungsebenen. Während in den vorgelagerten strategischen Umweltprüfungen der Maritimen Raumordnung und des FEP die Tiefe der Prüfung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch eine größere Untersuchungsbreite und im Grundsatz eine geringere Untersuchungstiefe gekennzeichnet war und der Schwerpunkt der Prüfung auf der Bewertung kumulativer Effekte und der Prüfung von räumlichen Alternativen, lag, werden im Rahmen der SUP zur Eignungsprüfung die Auswirkungen auf die Meeresumwelt durch ein Offshore-Windparkvorhaben auf der konkreten Fläche geprüft. Zudem sind für die Eignungsprüfung die Ergebnisse der staatlichen Voruntersuchung heranzuziehen, die Prüfungstiefe ist demnach gegenüber den vorgelagerten Plänen erhöht.

Die Eignungsprüfung sowie die Durchführung der SUP als Grundlage für die Feststellung der Eignung durch Rechtsverordnung erfolgen unter Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes. Diese geben Auskunft darüber, welcher Umweltzustand in Zukunft angestrebt wird (Umweltqualitätsziele). Die Ziele des Umweltschutzes lassen sich einer Gesamtschau den internationalen,

unionsrechtlichen und nationalen Übereinkommen bzw. Vorschriften entnehmen, die sich mit dem Meeresumweltschutz befassen und aufgrund derer sich die Bundesrepublik Deutschland zu bestimmten Grundsätzen bekannt und zu Zielen verpflichtet hat.

12.2 Methodik der Strategischen Umweltprüfung

Im vorliegenden Umweltbericht wird auf die bereits zugrunde gelegte Methodik der SUP der Bundesfachpläne Offshore (BFO) und des FEP aufgebaut und diese mit Blick auf die in der Eignungsfeststellung getroffenen Festlegungen weiterentwickelt.

Im Rahmen dieser SUP wird in erster Linie ermittelt, beschrieben und bewertet, ob die Errichtung und der Betrieb eines Offshore-Windparks auf der Fläche erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter haben kann. Soweit Auswirkungen zu erwarten wären, wird weiterhin geprüft, ob diese durch Maßnahmen ausgeglichen werden können und diese nicht für sich genommen eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen würden. Einige Maßnahmen dienen zwar u. a. auch der Verminderung von Umweltauswirkungen, können ihrerseits aber auch zu Auswirkungen führen, so dass eine Prüfung erforderlich ist.

Die Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen umfasst schutzgutbezogen sekundäre, kumulative, synergetische, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende, positive und negative Auswirkungen. Grundlage für die Einschätzung möglicher Auswirkungen ist eine ausführliche Beschreibung und Einschätzung des Umweltzustandes. Die SUP wird auf Grundlage der Ergebnisse der SUP-FEP-Nordsee (BSH 2020a) für folgende Schutzgüter durchgeführt:

- Fläche
- Boden
- Wasser

- Biotoptypen
- Benthos
- Fische
- Marine Säugetiere
- Avifauna
- Fledermäuse
- Biologische Vielfalt
- Luft
- Klima
- Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Wechselwirkungen zw. Schutzgütern

Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen. Es werden alle Planinhalte untersucht, die potenziell erhebliche Umweltauswirkungen entfalten können.

Dabei werden sowohl die bau- und rückbau- als auch die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen betrachtet. Berücksichtigung finden darüber hinaus Auswirkungen, die sich im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten ergeben können. Anschließend erfolgt eine Darstellung möglicher Wechselwirkungen, eine Betrachtung möglicher kumulativer Effekte und potenzieller grenzüberschreitender Auswirkungen.

Eine Bewertung der Auswirkungen erfolgt anhand der Zustandsbeschreibung und Zustandseinschätzung und der Funktion und Bedeutung der jeweiligen Fläche für die einzelnen Schutzgüter. Die Prognose erfolgt in Abhängigkeit der Kriterien Intensität, Reichweite und Dauer der Effekte.

Im Rahmen der Auswirkungsprognose werden für die schutzgutbezogene Betrachtung in der SUP bestimmte Parameter angenommen. Um die Bandbreite möglicher (realistischer) Entwicklungen abzubilden, erfolgt die Prüfung im Wesentlichen anhand zweier Szenarien. In Szenario 1 wird von vielen kleinen Anlagen ausgegangen, in Szenario 2 von wenigen großen Anlagen,

dadurch jeweils mit unterschiedlichen Parametern, wie etwa Anzahl der Anlagen, Nabenhöhe, Höhe der unteren Rotorspitze, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Durchmesser von Gründungstypen und des Kolkschutzes aufgrund der dadurch abgedeckten Bandbreite wird eine möglichst umfassende schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Planungsstandes ermöglicht.

12.3 Ergebnis der Prüfung zu den einzelnen Schutzgütern

12.3.1 Boden/Fläche

Die Oberflächensedimente der Fläche N-6.6 weisen eine homogene Sedimentzusammensetzung und einen weitestgehend strukturlosen Meeresboden auf. Es handelt sich um ein mittel-sandiges Feinsandgebiet, wie es in nahezu der gesamten Nordsee anzutreffen ist.

Windenergieanlagen haben im Hinblick auf das Schutzgut Boden eine lokal eng begrenzte Umweltauswirkung. Das Sediment ist nur im unmittelbaren Nahbereich permanent durch das Einbringen der Gründungselemente, inkl. ggf. Kolkschutz, und die daraus resultierende Flächeninanspruchnahme betroffen.

Baubedingt kommt es bei der Gründung von Windenergieanlagen und der Verlegung der parkinternen Verkabelung kurzzeitig zur Aufwirbelung von Sedimenten und zur Ausbildung von Trübungsfahnen. Das Ausmaß der Resuspension hängt im Wesentlichen vom Feinkorngehalt im Boden ab, welcher innerhalb der Fläche N-6.6 mit durchschnittlichen Gehalten von 9–12 % gering ist. In den Bereichen mit einem geringeren Feinkornanteil wird sich der größte Teil des freigesetzten Sediments relativ rasch direkt im Bereich des Eingriffs oder in deren unmittelbarer Umgebung absetzen. Der Suspensionsgehalt nimmt durch Verdünnungseffekte und Sedimentation der aufgewirbelten Sedimentpartikel schnell wieder auf die natürlichen Hintergrund-

werte ab. Die zu erwartenden leicht erhöhten Beinträchtigungen in Bereichen mit etwas höheren Feinkornanteilen und der damit einhergehenden leicht erhöhten Trübung bleiben jedoch aufgrund der geringen bodennahen Strömung kleinräumig begrenzt. Eine substanzielle Änderung in der Sedimentzusammensetzung ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt kann es durch die Wechselwirkung von Fundament und Hydrodynamik im unmittelbaren Umfeld der Anlage zu einer dauerhaften Aufwirbelung und Umlagerung von Sedimenten kommen. Nach den bisherigen Erfahrungen in der AWZ der Nordsee ist mit strömungsbedingten dauerhaften Sedimentumlagerungen nur im unmittelbaren Umfeld der Windenergieanlagen zu rechnen. Aufgrund des prognostizierten räumlich eng begrenzten Umgriffs der Auskolkung ist mit keinen nennenswerten Substratveränderungen zu rechnen.

Kurzfristig können Schad- und Nährstoffe aus dem Sediment in das Bodenwasser freigesetzt werden. Eine mögliche Freisetzung von Schadstoffen aus dem überwiegend sandigen Sediment der Fläche N-6.6 wird aufgrund des relativ geringen Feinkornanteils und der geringen Schwermetallkonzentrationen im Sediment als nicht wahrscheinlich angesehen.

Auswirkungen in Form mechanischer Beanspruchung des Bodens durch Verdrängung, Kompaktion und Erschütterungen, die im Zuge der Bauphase zu erwarten sind, werden wegen ihrer Kleinräumigkeit als gering eingeschätzt.

12.3.2 Wasser

Der Wasserkörper der deutschen Bucht ist durch landseitige Einträge von Nähr- und Schadstoffen gekennzeichnet, wobei von den Konzentrationen der meisten Schadstoffe keine akuten negativen Effekte für das marine Ökosystem zu erwarten sind. Die Natürlichkeit des Schutzgutes Wasser wird in den deutschen Nordseegewäs-

sern im Allgemeinen jedoch aufgrund der Vorbelastungen durch die Nährstoffeinträge (Eutrophierung) als mittel eingestuft.

Durch die Resuspension von Sediment während der Bauphase kann es zu einer Beeinflussung des Wasserkörpers durch Trübungsfahnen und – in Abhängigkeit des organischen Gehalts – zu einer erhöhten Sauerstoffzehrung sowie eine Freisetzung von Nähr- und Schadstoffen kommen. Diesbezüglich werden auf der Fläche N-6.6 kleinräumige Auswirkungen von kurzer Dauer und mit geringer Intensität erwartet, insbesondere durch die niedrigen organischen Gehalte im Sediment. Die Struktur- und Funktionsbeeinträchtigungen sind gering

Die errichteten Anlagen verändern das Strömungsregime im Allgemeinen langfristig und mittlräumig, jedoch in sehr geringer Intensität.

Betriebsbedingt sind vor allem die stofflichen Emissionen aus dem Korrosionsschutz sowie punktuelle Einträge aus dem Regelbetrieb von Plattformen für das Schutzgut Wasser von Bedeutung. Diese Auswirkungen werden – unter Voraussetzung der Umsetzung des Stands der Technik und Einhaltung des Minimierungsgebots – nach aktuellem Kenntnisstand als langfristig, kleinräumig und von geringer Intensität bewertet. Die Struktur- und Funktionsveränderungen sind gering.

12.3.3 Biotypen

Mögliche Auswirkungen der Anlagen und Seekabel auf das Schutzgut Biotypen können sich durch eine direkte Inanspruchnahme dieser Biotope, deren Überdeckung durch Sedimentation von baubedingt freigesetztem Material oder durch potenzielle Habitatveränderungen ergeben.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Trübung und Überdeckung sind aufgrund der vorherrschenden Sedimentbeschaffenheit voraussichtlich kleinräumig und temporär, da sich das frei-

gesetzte Sediment schnell absetzen wird. Permanente Habitatveränderungen beschränken sich auf den unmittelbaren Bereich der Fundamente und Kreuzungsbauwerke für Kabelkreuzungen. Erforderliche Kabelkreuzungen werden ebenso wie der Kolksschutz der Fundamente mit einer Steinschüttung gesichert, die dauerhaft ein standortfremdes Hartsubstrat darstellt. Dieses bietet hartsubstratliebenden Benthosorganismen neuen Lebensraum und kann zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung führen. Erhebliche Auswirkungen durch diese kleinräumigen Habitatveränderungen auf das Schutzgut Biotypen sind nicht zu erwarten.

Der Anteil der Flächinanspruchnahme beträgt deutlich weniger als 1 % und wird daher ebenfalls voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

12.3.4 Benthos

Die Fläche N-6.6 hat hinsichtlich des Arteninventars der Benthosorganismen keine herausragende Bedeutung. Auch die identifizierte Benthoslebensgemeinschaft weist keine Besonderheiten in der Ausprägung auf. Sie stellt eine Übergangsgemeinschaft aus zwei für diese Sedimente typischen und in der deutschen Nordsee weit verbreiteten Gemeinschaften dar. Das vorgefundene Arteninventar und die Anzahl der Rote-Liste-Arten weisen auf eine durchschnittliche Bedeutung der Fläche N-6.6 für Benthosorganismen hin.

Bei der Tiefgründung der Windenergieanlagen und Plattformen kommt es zu Störungen des Meeresbodens, Sedimentaufwirbelungen und zur Ausbildung von Trübungsfahnen. Durch die Resuspension von Sediment und die anschließende Sedimentation kann es für die Dauer der Bautätigkeiten in der unmittelbaren Umgebung der Fundamente zu einer Beeinträchtigung oder Schädigung des Benthos kommen. Diese Beeinträchtigungen werden sich aufgrund der vorherrschenden Sedimentbeschaffenheit jedoch nur

kleinräumig auswirken und sind zeitlich eng begrenzt. In der Regel nimmt die Konzentration des suspendierten Materials mit der Entfernung sehr schnell ab. Anlagebedingt kann es durch die lokale Flächenversiegelung und das Einbringen von Hartsubstraten im unmittelbaren Umfeld der Bauwerke zu Veränderungen der Artenzusammensetzung kommen.

Durch die Verlegung der parkinternen Verkabelung sind ebenfalls nur kleinräumige und kurzfristige Störungen des Benthos durch Sedimentaufwirbelungen und Trübungsfahnen im Bereich der Kabeltrassen zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Benthos sind abhängig von den eingesetzten Verlegeverfahren. Bei der vergleichsweise schonenden Verlegung mittels Einspülverfahren sind nur geringfügige Störungen des Benthos im Bereich der Kabeltrasse zu erwarten. Für die Dauer der Verlegung der Seekabelsysteme ist mit lokalen Sedimentumlagerungen und Trübungsfahnen zu rechnen. Aufgrund der vorherrschenden Sedimentbeschaffenheit in der AWZ der Nordsee wird sich der größte Teil des freigesetzten Sediments direkt an der Baustelle oder in dessen unmittelbarer Umgebung absetzen.

Im Bereich etwaiger Steinschüttungen für Kabelkreuzungen werden benthische Lebensräume direkt überbaut. Der dadurch bedingte Lebensraumverlust ist dauerhaft, aber kleinräumig. Es entsteht ein standortfremdes Hartsubstrat, das kleinräumig Veränderungen der Artenzusammensetzung hervorrufen kann. Zudem könnte die Benthosgemeinschaft von der zu erwartenden Einschränkung der Fischerei (siehe 3.3) profitieren und sich in der Fläche N-6.6 zu einer natürlicheren Gemeinschaft entwickeln.

Betriebsbedingt kann direkt über dem Kabelsystem eine Erwärmung der obersten Sedimentschicht des Meeresbodens auftreten. Bei ausreichender Verlegetiefe und bei Einsatz von Kabelkonfigurationen nach Stand der Technik wird das 2-K-Kriterium eingehalten, so dass Effekte durch die kabelinduzierte Sedimenterwärmung

generell kleinräumig auftreten werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Benthoslebensgemeinschaften erwartet. Selbige Annahmen gelten für elektrische bzw. elektromagnetische Felder.

Die ökologischen Auswirkungen sind kleinräumig und zum Großteil kurzfristig.

12.3.5 Fische

Die Fischfauna weist im Bereich der Fläche N-6.6 eine typische Artenzusammensetzung der zentralen Nordsee auf, welche durch einzelne Arten der Küstengemeinschaft diversifiziert wird. In allen Bereichen wird die demersale Fischgemeinschaft von typischen Plattfisch- und Rundfischarten charakterisiert. Die Fläche stellt nach dem aktuellen Kenntnisstand für keine der geschützten Fischarten ein bevorzugtes Habitat dar. Demzufolge hat der Fischbestand im Planungsbereich N-6.6 im Vergleich zu angrenzenden Meeresgebieten keine ökologisch herausgehobene Bedeutung. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fische durch den geplanten Bau eines Windparks und der dazugehörigen Wohnplattform und internen Parkverkabelung zu rechnen. Die Auswirkungen beim Bau des Windparks auf die Fischfauna sind räumlich und zeitlich begrenzt. Während der Bauphase der Windenergieanlagen, der Wohnplattform und der Verlegung der Seekabel kann es durch Sedimentaufwirbelungen sowie die Bildung von Trübungsfahnen kleinräumig und vorübergehend zu Beeinträchtigungen der Fischfauna kommen. Aufgrund der vorherrschenden Sediment- und Strömungsbedingungen wird die Trübung des Wassers voraussichtlich schnell wieder abnehmen. Zudem ist die Fischfauna an die hier typischen, von Stürmen verursachten natürlichen Sedimentaufwirbelungen angepasst. Somit ist die Beeinträchtigung nach derzeitigem Kenntnisstand räumlich und zeitlich begrenzt und nicht erheblich. Ferner kann es während der

Bauphase zur vorübergehenden Fluchtreaktionen von Fischen durch Lärm und Vibrationen kommen. Schallemissionen werden durch Verminderungsmaßnahmen, wie der Vergrämung und dem Blasenschleier, minimiert. Weitere lokale Auswirkungen auf die Fischfauna können von den zusätzlich eingebrachten Hartsubstraten infolge einer Veränderung des Lebensraumes ausgehen. Die Fischgemeinschaft verliert durch die Installation des Windparks einen Teil ihres Habitates. An den eingebrachten Strukturen siedeln sich benthische Wirbellose an und bieten den Fischen Nahrung. Außerdem könnte die Fischgemeinschaft von möglichen Einschränkungen der Fischerei bedingt durch die Befahrensregelungen (siehe 3.3) profitieren und sich in der Rückzugsfläche N-6.6 akkumulieren. Für die Fischfauna entstehen unabhängig vom Windparkszenario durch die Installation eines Windparks keine erheblichen Beeinträchtigungen.

12.3.6 Marine Säuger

Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die deutsche AWZ von Schweinswalen zum Durchqueren, Aufenthalt sowie auch als Nahrungs- und gebietspezifisch als Aufzuchtgebiet genutzt wird. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse kann eine mittlere bis gebietsweise hohe Bedeutung der AWZ für Schweinswale abgeleitet werden. Die Nutzung fällt in den Teilgebieten der AWZ unterschiedlich aus. Das gilt auch für Seehunde und Kegelrobben. Die Fläche N-6.6 hat eine mittlere Bedeutung für Schweinswale, für Kegelrobben und Seehunde eine geringe Bedeutung.

Gefährdungen können für marine Säuger durch Lärmemissionen während der Rammarbeiten der Fundamente der Offshore-Windenergieanlagen und ggf. der Wohnplattform verursacht werden. Ohne den Einsatz von schallmindernden Maßnahmen könnten erhebliche Beeinträchtigungen mariner Säuger während der Rammungen nicht ausgeschlossen werden. Die Ram-

mung von Pfählen der Offshore-Windenergieanlagen und der Wohnplattform wird deshalb im konkreten Zulassungsverfahren nur unter dem Einsatz wirksamer Schallminderungsmaßnahmen gestattet. Hierzu enthält der Entwurf der Eignungsfeststellung der Fläche N-6.6 Vorgaben zum Schutz der belebten Meeresumwelt vor impulshaltigen Schalleinträgen.

Diese besagen, dass die Installation der Fundamente unter dem Einsatz wirksamer Schallminderungsmaßnahmen zur Einhaltung geltender Lärmschutzwerte durchzuführen ist. Im konkreten Zulassungsverfahren werden zur Einhaltung geltender Lärmschutzwerte (Schallereignispegel (SEL) von 160 dB re 1 μ Pa²s und maximaler Spitzenpegel von 190 dB re 1 μ Pa in 750 m Entfernung um die Ramm- bzw. Einbringstelle) umfangreiche Schallminderungsmaßnahmen und Überwachungsmaßnahmen angeordnet. Durch geeignete Maßnahmen ist dabei sicherzustellen, dass sich im Nahbereich der Rammstelle keine marinen Säugetiere aufhalten.

Die aktuellen technischen Entwicklungen aus dem Bereich der Minderung von Unterwasserschall zeigen, dass durch den Einsatz von geeigneten Maßnahmen Auswirkungen des Schalleintrags auf marine Säugetiere wesentlich reduziert werden können. Seit 2013 gilt zudem das Schallschutzkonzept des BMU. Nach dem Schallschutzkonzept sind Rammarbeiten derart zeitlich zu koordinieren, dass ausreichend große Bereiche, insbesondere innerhalb der Schutzgebiete und des Hauptkonzentrationsgebiets des Schweinswals in den Sommermonaten, von rammschall-bedingten Auswirkungen freigehalten werden. Erhebliche Auswirkungen auf marine Säugetiere durch den Betrieb von Offshore-Windenergieanlagen und der Wohnplattform können nach aktuellem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Der bereits im FEP festgelegte Ausschluss der Errichtung von Offshore-Windenergieanlagen und Konverterplattformen in Natura2000-Gebieten trägt zu einer Reduzierung der Gefährdung

von Schweinswalen in wichtigen Nahrungs- und Aufzuchtgebieten bei.

Nach Umsetzung der im Flächenentwicklungsplan (BSH 2020b) als Planungsgrundsatz festgelegten und im Rahmen der Feststellung der Eignung der Fläche N-6.6 sowie im Planfeststellungsverfahren anzuordnenden Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung geltender Lärmschutzwerte ist durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Offshore-Windenergieanlagen und der Wohnplattform derzeit nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf marine Säuger zu rechnen. Durch die Verlegung und den Betrieb von Seekabelsystemen sind keine erheblichen Auswirkungen auf marine Säugetiere zu erwarten.

12.3.7 See- und Rastvögel

Nach aktuellem Kenntnisstand hat die Umgebung der Fläche N-6.6 insgesamt eine mittlere Bedeutung für rastende und nahrungssuchende Seevögel. Insgesamt wurden typische Seevogelarten der AWZ der Nordsee festgestellt (BSH 2020a), allerdings oftmals nur in geringeren Dichten. Dies ist hauptsächlich darin begründet, dass die Gebietseigenschaften nicht den artspezifisch bevorzugten Gegebenheiten einiger Seevogelarten entsprechen.

Auswirkungen in der Bauphase durch Scheueffekte sind höchstens lokal und zeitlich begrenzt zu erwarten. Aufgrund der hohen Mobilität der Vögel können erhebliche Auswirkungen mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auf störempfindliche Arten wie Stern- und Prachtaucher können Windenergieanlagen eine dauerhafte Stör- und Scheuchwirkung ausüben. Aktuelle Erkenntnisse zeigen ein ausgeprägteres Meideverhalten von Seetaucher gegenüber bestehenden Windparks, als ursprünglich antizipiert wurde. Erkenntnisse zu Gewöhnungseffekten liegen bisher nicht vor. Für die Fläche N-6.6 bedeutet dies konkret, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass von einem OWP auf der

Fläche N-6.6 Meideeffekte auf Seetaucher ausgehen werden. Angesichts des geringen saisonalen und räumlichen Vorkommens von Seetauchern in der Umgebung der Fläche N-6.6 können erhebliche Auswirkungen allerdings mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die in der deutschen Nordsee weit verbreitete Trottellumme weisen bisherige Erkenntnisse darauf hin, dass die Reaktionen auf Offshore-Windparks standortspezifisch und saisonal variieren können (siehe Kapitel 4.7.1.2).

Aus dem Betriebsmonitoring zum Cluster „Östlich Austerngrund“ liegen Hinweise von statistisch signifikanten, partiellem Meideeffekten bis in 6 km vor. Diese Ergebnisse berücksichtigen allerdings Untersuchungen aus einem vollständigem Jahresgang und sind nicht saisonal aufgeschlüsselt. Wissenschaftliche Erkenntnisse zu saisonalem und standortbedingtem Meideverhalten während der vorkommensstarken Jahreszeiten Frühjahr, Winter und Herbst liegen derzeit nicht vor. Für Trottellummen gehört die Umgebung der Fläche N-6.6 zum großräumigen Lebensraum in der deutschen AWZ der Nordsee. Nach dem jetzigen Kenntnisstand kann auch für diese Art erhebliche Auswirkungen eines Vorhabens auf der Fläche N-6.6 ausgeschlossen werden.

12.3.8 Zugvögel

Insgesamt ergibt sich für die Fläche N-6.6 und ihre Umgebung eine mittlere Bedeutung für den Vogelzug.

Mögliche Auswirkungen können darin bestehen, dass die Windenergieanlagen eine Barriere bzw. ein Kollisionsrisiko darstellen. Bei den von den Vögeln für ihren Zug bevorzugten klaren Wetterlagen ist die Wahrscheinlichkeit einer Kollision mit einer Windenergieanlage oder einer Plattform gering. Schlechte Witterungsbedingungen erhöhen das Risiko. Insgesamt ergab die artspezifische Einzelbetrachtung, dass für die im Vorhabengebiet auftretenden Zugvogelarten bzw.

ihren relevanten biogeographischen Populationen erhebliche Auswirkungen durch einen Windpark auf der Fläche N-6.6 mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden können. Das etwaig erhöhte Kollisionsrisiko durch die höheren, der Prüfung zugrundegelegten 10–20 MW Anlagen (vgl. Kapitel 1.5.5.4) ist allerdings bei der kumulativen Betrachtung mehrere Windparkvorhaben in der Umgebung der Fläche N-6.6 und bei der konkreten Planung des Einzelvorhabens zu berücksichtigen.

12.3.9 Fledermäuse

Zugbewegungen von Fledermäusen über die Nordsee sind bis heute wenig dokumentiert und weitgehend unerforscht. Es fehlen konkrete Informationen über ziehende Arten, Zugkorridore, Zughöhen und Zugkonzentrationen. Bisherige Erkenntnisse bestätigen lediglich, dass Fledermäuse, insbesondere langstreckenziehende Arten, über die Nordsee fliegen.

Gefährdungen von einzelnen Individuen durch Kollisionen mit Windenergieanlagen und Plattformen lassen sich nicht ausschließen. Erkenntnisse über mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Fledermauszuges über der AWZ der Nordsee liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Es ist zudem davon auszugehen, dass etwaige negative Auswirkungen auf Fledermäuse durch dieselben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden werden können, die zum Schutz des Vogelzuges eingesetzt werden.

12.3.10 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, die Vielfalt an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (Art. 2 Convention on Biological Diversity, 1992). Im Blickpunkt der Öffentlichkeit steht die Artenvielfalt.

Hinsichtlich des derzeitigen Zustandes der biologischen Vielfalt in der Nordsee ist festzustellen, dass es zahllose Hinweise auf Veränderungen

der Biodiversität und des Artengefüges in allen systematischen und trophischen Niveaus der Nordsee gibt. Diese gehen im Wesentlichen auf menschliche Aktivitäten, wie Fischerei und Meeresverschmutzung, bzw. auf Klimaveränderungen zurück. Rote Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten besitzen in diesem Zusammenhang eine wichtige Kontroll- und Warnfunktion, da sie den Zustand der Bestände von Arten und Biotopen in einer Region aufzeigen. Mögliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt werden im Umweltbericht bei den einzelnen Schutzgütern behandelt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand durch den geplanten Ausbau der Windenergie auf See und der entsprechenden Netzanbindungen keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten sind.

12.3.11 Luft

Durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen und die Verlegung der parkinternen Verkabelung werden sich keine messbaren Auswirkungen auf die Luftqualität ergeben.

12.3.12 Klima

Negative Auswirkungen auf das Klima durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sowie der parkinternen Verkabelung auf der Fläche N-6.6 werden nicht erwartet, da weder im Bau noch im Betrieb messbare klimarelevante Emissionen auftreten.

12.3.13 Landschaft

Durch die Realisierung von Offshore-Windparks treten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ein, da es durch die Errichtung vertikaler Strukturen und die Sicherheitsbefeuerng verändert wird. Das Maß dieser optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplanten Windenergieanlagen wird stark von den jeweiligen Sichtverhältnissen und Entfernungen abhängig sein.

Aufgrund der sehr großen Entfernung zur nächstgelegenen Küste (> 80 km) wird sich die

Entwicklung des Landschaftsbildes aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens auf der Fläche N-6.6 nicht verändern, zumal dieser Bereich der deutschen AWZ bereits durch die schon errichteten Windparks der Gebiete N-6, N-7 und N-8 geprägt ist.

12.3.14 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Realisierung von Offshore-Vorhaben kann Auswirkungen auf das neben der Fläche gelegene Schiffswrack haben. Das Schutzgut kulturelles Erbe ist betroffen, wenn es sich bei dem Schiffswrack um ein Kulturdenkmal handelt. Nach der denkmalfachlichen Bewertung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege und des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 21. Februar 2022 könnte das Wrack in den Zeitraum von Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1945 datieren. Es handelt sich nach der denkmalfachlichen Bewertung um ein archäologisches Bodendenkmal. Der Standort ist daher mittels einer Ausschlusszone zu schützen.

Nach der o. g. denkmalfachliche Bewertung zeichnen sich im Datenbestand der Voruntersuchung zwei weitere anthropogene Anomalien ab, die näher betrachtet werden sollten. Es handelt sich um zwei Targets des Sidescan Sonars. Das Target mit der Position 54° 15.21317' N 005° 51.16668' E WGS84, welches sich innerhalb des voruntersuchten Bereichs, aber außerhalb der FEP-Fläche N-6.6 befindet, wurde mit dem Fächerecholot bestätigt, nicht aber mit dem Magnetometer. Es handelt sich nach dem Ergebnis des Fächerecholots um ein Objekt mit ca. 40 cm Höhe, ca. 13 m Länge und ca. 1 m Breite. Diese Position wird untersucht. Das zweite Target des Sidescan Sonars befindet sich außerhalb des voruntersuchten Bereichs und der FEP-Fläche N-6.6 an der Position 54° 15.00957' N 005° 51.33459' E WGS84. Mit dem Fächerecholot und dem Magnetometer wurde dort kein Objekt detektiert. Dennoch besteht nach der

denkmalfachlichen Bewertung die Möglichkeit, dass es sich um ein Objekt handelt. Die denkmalfachliche Bewertung macht darauf aufmerksam, dass hölzerne Wracks meist deutlich schwerer zu erkennen seien als eiserne oder stählerne Wracks. Es kann mithin nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei einem oder beiden der Positionen jeweils um Schiffswrack und um ein Kulturgut handelt. Sollte sich im Weiteren herausstellen, dass es sich um ein Wrack oder Kulturgut handelt, ist mit diesen nach den Vorgaben der Eignungsfeststellung zu verfahren (dazu siehe sogleich). Die Planfeststellungsbehörde kann falls erforderlich weitere Anordnungen treffen.

Weitere Hinweise auf Kulturgüter in der Fläche N-6.6 sind nicht bekannt. Gleichwohl kann das Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern zu diesem Zeitpunkt nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse aus den Voruntersuchungen und bei Einhaltung der Vorgaben der Eignungsfeststellung,

- vor Beginn der Planung und Realisierung der Anlagen vorhandene Kulturgüter auf der Fläche zu ermitteln, zu melden und alle daraus gegebenenfalls resultierenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen (§ 37 Absatz 1)
- auf Anforderung eine Auswertung der in der Voruntersuchung gewonnenen Daten über Verdachtsfälle von Kulturgütern in der jeweiligen Fläche einzureichen (§ 37 Absatz 3) und
- um das neben der Fläche N-6.6 bekannte Schiffswrack eine Ausschlusszone einzuhalten (§ 38)

sind auf der Fläche N-6.6 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

12.3.15 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Fläche N-6.6 hat eine geringe Bedeutung für Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Eine direkte Nutzung für Erholung und Freizeit findet nicht statt. Der Mensch ist durch den Plan nicht direkt betroffen, allein als Arbeitsumfeld wird die Fläche N-6.6 die Betriebstätigkeiten der umliegenden Windparks der Gebiete N-6 und N-7 bereits genutzt. Diese Nutzung wird durch die Bebauung der Fläche N-6.6 gesteigert werden.

12.3.16 Wechselwirkungen/Kumulative Auswirkungen

Allgemein führen Auswirkungen auf ein Schutzgut zu verschiedenen Folge- und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Die wesentliche Verflechtung der biotischen Schutzgüter besteht über die Nahrungsnetze. Mögliche Wirkzusammenhänge in der Bauphase ergeben sich aus der Sedimentumlagerung und Trübungsfahnen sowie Geräuschemissionen. Diese Wechselwirkungen treten jedoch nur sehr kurzfristig auf und sind auf wenige Tage bzw. Wochen beschränkt.

Anlagebedingte Wechselwirkungen, z. B. durch das Einbringen von Hartsubstrat, sind zwar dauerhaft, aber nur lokal zu erwarten. Dies könnte zu einer kleinräumigen Änderung des Nahrungsangebots führen.

Wegen der Variabilität des Lebensraumes lassen sich Wechselwirkungen insgesamt nur sehr ungenau beschreiben. Grundsätzlich ist festzustellen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wechselwirkungen erkennbar sind, die eine Gefährdung der Meeresumwelt zur Folge haben könnten.

Kumulative Auswirkungen entstehen aus dem Zusammenwirken verschiedener unabhängiger Einzeleffekte, die sich entweder durch ihre Zusammenwirkung addieren (Kumulativeffekte) oder sich gegenseitig verstärken und damit mehr

als die Summe ihrer einzelnen Wirkung erzeugen (synergetische Effekte). Kumulative wie synergetische Auswirkungen können sowohl durch zeitliches als auch durch räumliches Zusammentreffen von Auswirkungen desselben oder verschiedener Vorhaben hervorgerufen werden.

12.3.16.1 Boden, Benthos und Biotoptypen

Ein wesentlicher Teil der Umweltwirkungen durch die Entwicklung der Fläche, Bau der Wohnplattform und der parkinternen Seekabelsysteme auf die Schutzgüter Boden, Benthos und Biotope wird ausschließlich während der Bauzeit (Entstehung von Trübungsfahnen, Sedimentumlagerung etc.) und auf einem räumlich eng begrenzten Bereich stattfinden. Mögliche kumulative Auswirkungen auf den Meeresboden, die sich auch unmittelbar auf das Schutzgut Benthos und besonders geschützte Biotope auswirken könnten, ergeben sich aus der Summe der dauerhaften direkten Flächeninanspruchnahme der Fundamente der Windenergieanlagen und Plattformen sowie durch die verlegten Kabelsysteme. Die Einzelauswirkungen sind grundsätzlich kleinräumig und lokal.

Zur Abschätzung der direkten Flächeninanspruchnahme wird im Folgenden eine überschlägige Berechnung anhand der Modellwindpark-Szenarios (Kapitel 1.5.5.4) und den Annahmen zur sonstigen Anlagen (Kapitel 0) vorgenommen. Die berechnete Flächeninanspruchnahme erfolgt unter ökologischen Gesichtspunkten, das heißt, der Berechnung wird der direkte ökologische Funktionsverlust bzw. die mögliche Strukturveränderung der Fläche durch das Einbringen der Fundamente und Kabelsysteme zugrunde gelegt. Im Bereich des Kabelgrabens wird die Beeinträchtigung des Sediments und der Benthosorganismen jedoch im Wesentlichen temporär sein. Im Falle der Querung von besonders empfindlichen Biotoptypen wie Riffen oder artenreichen Kies-, Grobsand- und Schillgründen wäre von einer dauerhaften Beeinträchtigung auszugehen.

Basierend auf der zugewiesenen Leistung von 630 MW für die Fläche N-6.6 sowie einer angenommenen Leistung pro Anlage von 10 MW (Modellwindpark-Szenario 1) bzw. 20 MW (Modellwindpark-Szenario 2) ergibt sich für die Fläche eine rechnerische Anlagenzahl zwischen 63 Anlagen (Szenario 1) und 32 Anlagen (Szenario 2).

Unter Zugrundelegung der Modellwindparkparameter ergibt sich hierdurch inklusive eines angenommenen Kolk-schutzes und einer Wohnplattform eine Flächenversiegelung von 125.664 m² (Szenario 1) bzw. 143.336 m² (Szenario 2). Im Vergleich zur Gesamtfläche der Fläche N-6.6 von ca. 43,6 km² ergibt sich für die Modellwindparkszenarien eine rechnerische Flächenversiegelung zwischen 0,29 % (Szenario 1) und 0,34 % (Szenario 2).

Die Berechnung des Funktionsverlustes durch die parkinterne Verkabelung erfolgte entsprechend der ausgewiesenen Leistung unter der Annahme eines 1 m breiten Kabelgrabens. Anhand dieser konservativen Abschätzung ergibt sich für die Fläche N-6.6 eine temporäre Beeinträchtigung durch ca. 76 km parkinterner Verkabelung, was einer temporären Flächeninanspruchnahme von 0,17 % an der Gesamtfläche von N-6.6 entspricht.

Auch in der Summe von Flächenversiegelung und temporärer Flächenbeanspruchung ergibt sich eine konservativ abgeschätzte Beeinträchtigung in der Größenordnung von deutlich unter 1 % der Gesamtfläche von N-6.6 (0,46–0,50 %). Somit sind nach derzeitiger Kenntnis auch in der Kumulation keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu einer Gefährdung der Meeresumwelt in Bezug auf den Meeresboden und das Benthos führen.

12.3.16.2 Fische

Die Windparks der südlichen Nordsee könnten additiv und über ihren unmittelbaren Standort hinaus wirken. So könnten sich die Artenzusammensetzung oder Dominanzver-

hältnisse verändern, indem Arten mit anderen Habitatpräferenzen als die etablierten Arten, z. B. Riffbewohner, günstigere Lebensbedingungen vorfinden und häufiger vorkommen. Weitere mögliche Effekte eines umfangreichen Ausbaus der Offshore-Windenergie und der damit einhergehenden Kumulation von lokalen Auswirkungen könnten sein:

- eine Veränderung der Artenzusammensetzung und -vielfalt
- eine weitergehende Etablierung und Verbreitung von an Riffstrukturen adaptierte Fischarten,
- eine Erhöhung der Anzahl älterer Individuen durch die voraussichtliche Verringerung des Fischereidrucks,
- bessere Konditionen der Fische durch eine größere und diversere Nahrungsgrundlage.

Um die Auswirkungen der fortschreitenden Energiewende auf die Fischfauna sicher vorhersagen zu können, bedarf es weiterer Forschungsergebnisse und Datenanalysen.

Fische sind ein wichtiges Bindeglied zwischen verschiedenen trophischen Ebenen in dem komplexen marinen Nahrungsnetz. Sie wandeln ihre Nahrung (pflanzliches und tierisches Plankton, Benthosorganismen und kleinere Fische) in Energie um, welche dann den höheren Ebenen im Nahrungsnetz zur Verfügung steht. Deswegen sind bestimmte Fischarten die wichtigste Nahrungsgrundlage für viele Seevögel und marine Säugetiere. Welche Auswirkungen mögliche Veränderungen einzelner Elemente der Fischgemeinschaft auf das gesamte Nahrungsnetz hätten, kann nachzeitigem Kenntnisstand jedoch noch nicht prognostiziert werden.

12.3.16.3 Marine Säugetiere

Kumulative Auswirkungen auf marine Säuger, insbesondere Schweinswale, können vor allem

durch die Lärmbelastung während der Rammarbeiten der Fundamente auftreten. So könnten diese Schutzgüter dadurch erheblich beeinträchtigt werden, dass – wenn an anderen Flächen innerhalb der AWZ gleichzeitig gerammt wird – nicht ausreichend Raum zum Ausweichen zur Verfügung steht.

Kumulative Auswirkungen des Plans auf den Bestand des Schweinswals werden gemäß den Vorgaben des Schallschutzkonzeptes des BMU von 2013 betrachtet. Rammarbeiten, die das Potenzial aufweisen, Störungen des Schweinswals durch Schalleinträge in den Naturschutzgebieten oder in der gesamten AWZ der Nordsee hervorzurufen, werden zeitlich derart koordiniert, dass der Anteil der betroffenen Fläche stets unterhalb von 10 % bzw. in der Zeit vom 01. Mai bis zum 31. August unterhalb von 1% im Teilbereich I des Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ bleibt.

12.3.16.4 See- und Rastvögel

Vertikalstrukturen wie Plattformen oder Offshore-Windenergieanlagen können unterschiedliche Auswirkungen auf Rastvögel haben, wie Habitatverlust, ein erhöhtes Kollisionsrisiko oder eine Scheuch- und Störwirkung. Diese Effekte wurden in Kapitel 4.7.1 bereits standortspezifisch und unter Berücksichtigung der möglichen technischen Szenarien hinsichtlich der Turbinenparameter betrachtet. Eine nochmalige projektspezifische Betrachtung wird im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Einzelvorhaben erfolgen und innerhalb des anschließenden verpflichtenden Monitorings der Bau- und Betriebsphase von Offshore-Windparkvorhaben überwacht. Für Rastvögel kann insbesondere der Habitatverlust durch kumulative Auswirkungen von mehreren Bauwerken bzw. Offshore-Windparks bedeutend sein.

Um die Bedeutung von kumulativen Effekten auf Seevögel beurteilen zu können, müssen etwaige Auswirkungen artspezifisch geprüft werden. Insbesondere sind Arten des Anhangs I der V-RL,

Arten des Teilbereichs II des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ und solche Arten, für die bereits ein Meideverhalten gegenüber Bauwerken festgestellt wurde, im Hinblick auf kumulative Auswirkungen zu betrachten.

Seit 2009 führt das BSH im Rahmen von Zulassungsverfahren die qualitative Bewertung von kumulativen Effekten auf Seetaucher unter Heranziehen des Hauptkonzentrationsgebiets gemäß dem Positionspapier des BMU (2009) durch.

Die Festlegung des Hauptkonzentrationsgebietes der Seetaucher in der deutschen AWZ der Nordsee im Rahmen des Positionspapiers des BMU (2009) stellt eine wichtige Maßnahme zur Gewährleistung des Artenschutzes der störempfindlichen Arten Stern- und Prachtttaucher dar. Das BMU verfügte, dass im Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren zu Offshore-Windparks das Hauptkonzentrationsgebiet als Maßstab für die kumulative Bewertung des Seetaucherhabitatverlustes herangezogen werden sollte.

Das Hauptkonzentrationsgebiet berücksichtigt den für die Arten besonders wichtigen Zeitraum, das Frühjahr. Auf Basis der zum Zeitpunkt der Festlegung des Hauptkonzentrationsgebiets vorliegenden Daten im Jahr 2009, beherbergte das Hauptkonzentrationsgebiet ca. 66 % des Seetaucherbestandes der deutschen Nordsee bzw. ca. 83 % des AWZ-Bestandes im Frühjahr und ist u. a. deshalb populationsbiologisch besonders bedeutsam (BMU 2009) und ein wichtiger funktionaler Bestandteil der Meeresumwelt im Hinblick auf See- und Rastvögel. Vor dem Hintergrund aktueller Bestandsberechnungen hat die Bedeutung des Hauptkonzentrationsgebiets für Seetaucher in der deutschen Nordsee und innerhalb der AWZ weiter zugenommen (SCHWEMMER et al. 2019). Die Abgrenzung des Hauptkonzentrationsgebietes der Seetaucher beruht auf der als sehr gut eingeschätzten Datenlage und

auf fachlichen Analysen, die eine breite wissenschaftliche Akzeptanz finden. Das Gebiet umfasst alle Bereiche sehr hoher und den Großteil der Bereiche mit hoher Seetaucherdichte in der Deutschen Bucht.

Der Bereich, in dem die Fläche N-6.6 liegt, wird von Seetauchern in geringem Umfang als Durchzugsgebiet während der Zugzeiten genutzt. Nach aktuellem Kenntnisstand liegt diese Fläche und ihre Umgebung außerhalb von Hauptstravorkommen von Seetauchern in der deutschen Nordsee.

Basierend auf den vorliegenden Daten aus Forschungsvorhaben und Monitoring von Windpark-Clustern kommt das BSH zu der Einschätzung, dass die Fläche N-6.6 und ihre Umgebung nicht von hoher Bedeutung für den Seetaucherrastbestand in der deutschen Nordsee sind. Die Fläche N-6.6 liegt in einer Entfernung > 50 km zum Hauptkonzentrationsgebiet westlich vor Sylt. Durch die Realisierung eines Offshore-Windparks auf der Fläche N-6.6 können somit kumulative Effekte mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

12.3.16.5 Zugvögel

Das Gefährdungspotenzial für den Vogelzug ergibt sich nicht nur aus den Auswirkungen des Einzelvorhabens, hier eines Vorhabens auf der Fläche N-6.6, sondern auch kumulativ in Verbindung mit weiteren genehmigten oder bereits errichteten Windparkvorhaben in der Umgebung der Fläche N-6.6 bzw. in den Hauptzugrichtungen.

Die Umgebung der Fläche N-6.6 im Gebiet N-6 weist bereits eine Bebauung mit Offshore-Windparks auf. Nördlich der Fläche N-6.6 und damit außerhalb der Hauptzugrichtungen liegen die drei in Betrieb befindlichen Windparks „Deutsche Bucht“, „Veja Mate“ und „Bard Offshore 1“. Im benachbarten, aber nicht direkt angrenzenden, Gebiet N-7 liegen die Fläche N-7.2 und ein in Planung befindliches Windparkvorhaben, die sich bei stärkeren Ost- bzw. Westkomponenten

der Flugrichtungen in Hauptzugrichtung zur Fläche N-6.6 befinden.

Bei der Bewertung des potentiellen kumulativen Kollisionsrisikos sind sogenannte Treppeneffekte zu berücksichtigen, die durch Höhenunterschiede der Anlagen aufeinanderfolgender Windparks entstehen können. Für ziehende Vögel können die hintereinanderstehenden Anlagen auf Grund der Größenunterschiede mehr oder weniger gut zu erkennen sein, wodurch sich das Kollisionsrisiko potentiell erhöhen kann.

In Bezug auf die Fläche N-6.6 können unter den folgenden Annahmen Treppeneffekte auftreten:

Bei starken Ost-West-Komponenten der Zugrichtungen im Frühjahr und Herbst, wenn auf der Fläche N-6.6 kleinere bzw. größere Anlagen realisiert werden, als auf der Fläche N-7.2. Im Frühjahr in Hauptzugrichtung Südwest-Nordost, wenn auf der Fläche N-6.6 kleinere Anlagen (gemäß Szenario 1) realisiert werden, als die im nördlich von N-7.2 geplanten Windparkvorhaben. Im Herbst in Hauptzugrichtung Nordost-Südwest, wenn auf der Fläche N-6.6 größere Anlagen (gemäß Szenario 2) realisiert werden, als die im nördlich von N-7.2 geplanten Windparkvorhaben. Die Vögel würden in Hauptzugrichtung würden zunächst auf die kleineren Anlagen der Windparkvorhaben im Gebiet N-8 zufliegen, anschließend auf die größeren Anlagen des Windparkvorhabens nördlich von N-7.2 und final auf die noch größeren Anlagen auf der Fläche N-6.6. Die Sichtbarkeit der Anlagen auf der Fläche N-6.6 würde sich vermutlich nur auf die sich drehenden Rotoren beschränken.

Diesen Betrachtungen liegen einige Annahmen zugrunde, die vor dem Hintergrund des aktuellen Planungsstandes sehr unsicher sind.

Unter normalen, von Zugvögeln bevorzugten Zugverhältnissen lassen sich bisher für keine Art Hinweise darauf finden, dass die Vögel Hindernisse nicht erkennen und ausweichen oder ihren Zug ausschließlich im Gefahrenbereich der zugrundegelegten Anlagentypen durchführen.

Potenzielle Gefährdungssituationen stellen überraschend auftretende Nebellagen und Regen dar, die zu schlechter Sicht und niedrigen Flughöhen führen. Problematisch ist insbesondere das Zusammentreffen von Schlechtwetterlagen mit sog. Massenzugereignissen. Nach Forschungsergebnissen, die auf der Forschungsplattform FINO1 gewonnen wurden, könnte sich diese Prognose hingegen relativieren. Es wurde festgestellt, dass Vögel bei sehr schlechter Sicht (unter 2 km) höher ziehen als bei mittlerer (3 bis 10 km) bzw. guter Sicht (> 10 km). Allerdings beruhten diese Ergebnisse nur auf drei Messnächsten (HÜPPOP et al. 2005).

Das Kollisionsrisiko für am Tag ziehende Vögel sowie Seevögel wird generell als gering eingeschätzt.

Kumulative Auswirkungen könnten darüber hinaus zu einer Verlängerung des Zugweges für ziehende Vögel führen. Die potenzielle Beeinträchtigung des Vogelzugs im Sinne einer Barrierewirkung ist von vielen Faktoren abhängig, insbesondere ist die Ausrichtung der Windparks zu den Hauptzugrichtungen zu berücksichtigen. Bei der angenommenen Hauptzugrichtung Südwest nach Nordost und umgekehrt bilden die in dieser Ausrichtung aneinander angrenzenden Windparks desselben oder auch eines anderen Gebiets eine einheitliche Barriere, so dass eine einmalige Ausweichbewegung ausreicht. Es ist bekannt, dass Windparks von Vögeln gemieden, das heißt, horizontal umflogen oder überflogen werden. Dieses Verhalten wurde neben Beobachtungen an Land ebenfalls im Offshore-Bereich nachgewiesen (z.B. KAHLERT et al. 2004, AVITEC RESEARCH GBR 2015b). Seitliche Ausweichreaktionen sind offenbar die häufigste Reaktion (HORCH & KELLER 2005). Dabei traten Ausweichreaktionen in unterschiedliche Richtungen auf, ein Umkehrzug wurde aber nicht festgestellt (KAHLERT et al. 2004). AVITEC RESEARCH GBR (2015) konnten während der Langzeituntersuchungen Meideverhalten bei

Enten, Basstölpel, Alken, Zwerg- und Dreizehenmöwe feststellen.

Bei Betrachtung der Hauptzugrichtungen Nordost bis Südwest für den Herbstzug bzw. Südwest bis Nordost für den Frühjahrszug liegen die weiter oben beschriebenen Vorhaben in Zugrichtung, von denen Barriereeffekte in Kumulation mit der Fläche N-6.6 ausgehen könnten. Unter Berücksichtigung der Hauptzugrichtungen Nordost bis Südwest bzw. umgekehrt ergeben sich, beim Eintreten von Barriereeffekten, Ausweichbewegungen von ca. 40–45 km, bei Berücksichtigung stärkerer Ost- bzw. Westkomponenten ergeben sich Ausweichbewegungen geringeren Ausmaßes, wenn nach der Ausweichbewegung wieder die ursprüngliche Zugroute aufgenommen wird.

Die Flugstrecke zur Überquerung der Nordsee beträgt teilweise mehrere 100 km. Nach BERTHOLD (2000) bewegen sich die Nonstop-Flugleistungen des Großteils der Zugvogelarten in Größenordnungen über 1000 km. Dies gilt auch für Kleinvögel. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass der gegebenenfalls benötigte Mehrbedarf an Energie durch einen möglicherweise erforderlichen Umweg von wenigen Kilometern zu einer Gefährdung des Vogelzuges führen würde.

Die Betrachtung der vorhandenen Erkenntnisse über die Zugverhaltensweisen der verschiedenen Vogelarten, die üblichen Flughöhen und die tageszeitliche Verteilung des Vogelzuges lässt den Schluss zu, dass eine Gefährdung des Vogelzuges durch die Errichtung und den Betrieb eines Windparks auf der Fläche N-6.6 unter kumulativer Betrachtung der bereits genehmigten oder in Planung befindlichen Offshore-Windparkvorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand nicht wahrscheinlich ist. Ein etwaiges Umfliegen der Vorhaben lässt derzeit keinen erheblichen negativen Effekt auf die weitere Entwicklung der Populationen erwarten.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Prognose nach dem bisherigen Stand von Wissenschaft und Technik unter Prämissen abgegeben wird, die noch nicht geeignet sind, die Grundlage für den Vogelzug auf befriedigende Weise abzusichern. Kenntnislücken bestehen insbesondere hinsichtlich des artspezifischen Zugverhaltens bei schlechten Witterungsbedingungen (Regen, Nebel).

12.4 Grenzüberschreitende Auswirkungen

Die SUP kommt in Kapitel 4.14 zu dem Schluss, dass nach derzeitigem Stand durch die Fläche N-6.6 keine erheblichen Auswirkungen auf die an die deutsche AWZ der Nordsee angrenzenden Gebiete der Nachbarstaaten erkennbar sind. Die Fläche N-6.6 liegt in der deutschen AWZ der Nordsee und grenzt direkt an die niederländische Grenze (Mindestabstand < 1 km).

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Plankton, Benthos, Biotoptypen, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit können, wie in Kapitel 4.14.12.3 dargelegt, erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Mögliche erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen könnten sich allenfalls bei kumulativer Betrachtung unter Einbeziehung aller geplanten Windparkvorhaben im Bereich der deutschen Nordsee für die hochmobilen Schutzgüter Fische, marine Säuger, See- und Rastvögel, sowie Zugvögel und Fledermäuse ergeben.

Für das Schutzgut Fische kommt die SUP zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Fläche N-6.6 keine erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind, da einerseits die Fläche keine herausgehobene Funktion für die Fischfauna hat und andererseits die erkennbaren und prognostizierbaren Effekte kleinräumiger und temporärer Natur sind.

Für das Schutzgut marine Säuger können nach aktuellem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung auswirkungsminimierender und schadensbegrenzender Maßnahmen ebenfalls erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen ausgeschlossen werden. So wird die Installation der Fundamente von Windenergieanlagen und Wohnplattform im Rahmen des Entwurfs der Eignungsfeststellung nur unter dem Einsatz wirksamer Schallminderungsmaßnahmen und Koordination von schallintensiven Errichtungsarbeiten mit benachbarten Vorhaben gestattet.

Vogelzug über der Nordsee vollzieht sich in einem nicht näher abgrenzbaren Breitfrontenzug mit einer Tendenz zur Küstenorientierung. Leitlinien und feste Zugwege sind bisher nicht bekannt. Die artspezifische Einzelbetrachtung (Kapitel 4.8.1.2) hat keine erheblichen Auswirkungen ergeben. Die Betrachtung der vorhandenen Erkenntnisse über die Zugverhaltensweisen der verschiedenen Vogelarten, die üblichen Flughöhen und die tageszeitliche Verteilung des Vogelzugs lässt den Schluss zu, dass eine Gefährdung des Vogelzuges durch die Errichtung und den Betrieb eines Windparks auf der Fläche N-6.6 unter kumulativer Betrachtung der bereits genehmigten Offshore-Windparkvorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand nicht wahrscheinlich ist, wenngleich noch Erkenntnisbedarf zum artspezifischen Zugverhalten besteht. Im Ergebnis sind auch erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen nicht wahrscheinlich.

12.5 Biotopschutzrechtliche Prüfung

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope in der Fläche N-6.6 vorkommen, können erhebliche Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen i.S.v. § 30 Abs. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden (Kapitel 5).

12.6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt in Kapitel 6 des

Umweltberichts zu dem Ergebnis, dass nach aktuellem Kenntnisstand unter strenger Einhaltung der Vorgaben des Entwurfs der Eignungsfeststellung zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (hier u.a. Umsetzung der Vorgaben des Schallschutzkonzeptes des BMU, 2013) mit der erforderlichen Sicherheit keine erheblichen negativen Auswirkungen mit der Errichtung eines Windparks auf der Fläche N-6.6 verbunden sein werden, durch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Verträglichkeitsprüfung

In der deutschen AWZ der Nordsee befinden sich die Naturschutzgebiete „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ in 64,9 km Entfernung zur Fläche N-6.6, „Borkum Riffgrund“ in 26,5 km Entfernung, „Doggerbank“ in 149,6 km Entfernung sowie der im Küstenmeer befindliche „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“, welcher in Entfernung größer als 50 km liegt.

Gemäß § 36 i.V.m. § 34 BNatSchG ist es für Pläne oder Projekte erforderlich, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Natura2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen, eine Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura2000-Gebietes durchzuführen.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung sind entsprechend der Schutzzwecke der genannten Naturschutzgebiete die Lebensraumtypen „Riff“ und „Sandbank“ mit ihren charakteristischen und gefährdeten Lebensgemeinschaften und Arten sowie geschützte Arten, konkret Fische, bestimmte marine Säugetiere nach Anhang II der FFH-RL (Schweinswal, Kegelrobbe und Seehund) sowie geschützte Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Sterntaucher, Prachtaucher, Zwergmöwe, Brand-, Fluss- und Küstenseeschwalbe) und regelmäßig auftretende Zugvogelarten (insbesondere Sturm- und Heringsmöwe, Eissturmvogel,

Basstölpel, Dreizehenmöwe, Trottellumme und Tordalk) zu betrachten.

Aufgrund der kürzesten Entfernung der Fläche N-6.6 von mindestens 26,5 km zum Naturschutzgebiet „Borkum Riffgrund“ in der deutschen AWZ können bau-, anlage-, und betriebsbedingte Auswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen „Riff“ und „Sandbank“ mit ihren charakteristischen und gefährdeten Lebensgemeinschaften und Arten ausgeschlossen werden. Die Distanz der Fläche N-6.6 liegt weit außerhalb der in der Fachliteratur diskutierten Verdriftungsentfernungen, sodass nicht mit einer Freisetzung von Trübung, Nährstoffen und Schadstoffen zu rechnen ist, die die Naturschutz- und FFH-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigen könnten. Gleiches gilt wegen der Entfernungen zu den Gebieten für die Fische und Rundmäuler.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete in der deutschen AWZ „Borkum Riffgrund“, „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ und „Doggerbank“ sowie des „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ im Küstenmeer in Bezug auf die dort geschützten Schweinswale, Kegelrobben und Seehunde kann unter Berücksichtigung der Vorgaben zum Schallschutz ebenfalls mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Insbesondere etwaige Auswirkungen durch baubedingte Schallemissionen kann durch Vorgabe von Schallminderungsmaßnahmen und Koordination mit den Baumaßnahmen anderer Vorhaben effizient vorgebeugt werden.

In Bezug auf die im Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ geschützten Seevogelarten hat die Fläche N-6.6 und damit auch ein Offshore-Windpark auf der Fläche nach aktuellem Kenntnisstand aufgrund der Entfernung keine Bedeutung.

12.7 Verträglichkeitsprüfung

In der deutschen AWZ der Nordsee befinden sich die Naturschutzgebiete „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ in 64,9 km Entfernung zur Fläche N-6.6, „Borkum Riffgrund“ in 26,5 km Entfernung, „Doggerbank“ in 149,6 km Entfernung sowie der im Küstenmeer befindliche „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“, welcher in Entfernung größer als 50 km liegt.

Aufgrund der kürzesten Entfernung der Fläche N-6.6 von mindestens 26,5 km zum Naturschutzgebiet „Borkum Riffgrund“ in der deutschen AWZ können bau-, anlage-, und betriebsbedingte Auswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen „Riff“ und „Sandbank“ mit ihren charakteristischen und gefährdeten Lebensgemeinschaften und Arten ausgeschlossen werden. Die Distanz der Fläche N-6.6 liegt weit außerhalb der in der Fachliteratur diskutierten Verdriftungsentfernungen, sodass nicht mit einer Freisetzung von Trübung, Nährstoffen und Schadstoffen zu rechnen ist, die die Naturschutz- und FFH-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigen könnten. Gleiches gilt wegen der Entfernungen zu den Gebieten für die Fische und Rundmäuler.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete in der deutschen AWZ „Borkum Riffgrund“, „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ und „Doggerbank“ sowie des „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ im Küstenmeer in Bezug auf die dort geschützten Schweinswale, Kegelrobben und Seehunde kann unter Berücksichtigung der Vorgaben zum Schallschutz ebenfalls mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Insbesondere etwaige Auswirkungen durch baubedingte Schallemissionen kann durch Vorgabe von Schallminderungsmaßnahmen und Koordination mit den Baumaßnahmen anderer Vorhaben effizient vorgebeugt werden.

In Bezug auf die im Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ geschützten Seevogelarten hat die Fläche N-6.6 und damit auch ein Offshore-Windpark auf der Fläche nach aktuellem Kenntnisstand aufgrund der Entfernung keine Bedeutung.

12.8 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Auswirkungen auf die Meeresumwelt

Nach den Vorgaben des § 40 Abs. 2 Nr. 6 UVPG und den Anforderungen der SUP-RL sind in Kapitel 11 die Maßnahmen dargestellt, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen. Während einzelne Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bereits auf der Planungsebene ansetzen können, kommen andere erst bei der konkreten Umsetzung zum Tragen.

Bezüglich planerischer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen trifft bereits der FEP 2020 räumliche und textliche Festlegungen, die entsprechend der dort dargelegten Umweltschutzziele dazu dienen, erhebliche negative Auswirkungen der Durchführung des FEP auf die Meeresumwelt zu vermeiden bzw. zu verringern. Die Festlegungen des FEP werden im Rahmen der Eignungsprüfung berücksichtigt. Durch den konkreten Flächenbezug können die Maßnahmen im Rahmen der Eignungsfeststellung zudem konkretisiert bzw. auch zusätzliche Maßnahmen vorgegeben werden. Im anschließenden Planfeststellungsverfahren kommen dann projekt- bzw. standortspezifische Maßnahmen, die sich auf das konkret geplante Vorhaben beziehen hinzu.

Gemäß § 12 Abs. 5 S. 2 WindSeeG können in die Eignungsfeststellung Vorgaben für das spä-

tere Vorhaben aufgenommen werden, wenn andernfalls durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf der jeweiligen Fläche Beeinträchtigungen von Kriterien und Belangen nach § 10 Abs. 2 WindSeeG zu besorgen sind. Dazu gehört nach § 10 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 WindSeeG und nach § 10 Abs. 2 i.V.m. 48 Abs, 4 Satz 1 Nr. 1 WindSeeG die Gefährdung der Meeresumwelt.

Der Entwurf der Eignungsfeststellung enthält in §§ 4 bis 16 Vorgaben zur Meeresumwelt. Etwa dürfen zur Vermeidung von Gefahren für die Meeresumwelt durch Schallemissionen durch Rammarbeiten verursachten Schallemissionen Grenzwerte für den Schalldruck sowie den Spitzenschalldruckpegel nicht überschreiten und die Arbeiten sind so geräuscharm und kurz wie möglich durchzuführen (§ 7 Abs. 1 bis 3). Damit eine Verschmutzung der Meeresumwelt nicht zu besorgen ist, sind Emissionen zu vermeiden und nicht vermeidbare Emissionen zu vermindern (§ 6 Abs. 1). Bei der Verlegung von parkinternen Seekabelsystemen ist der Planungsgrundsatz des FEP zu beachten und das Verfahren ist nach einer möglichst geringen Umweltauswirkung zu wählen (§ 5). Es ist ein Monitoring durchzuführen (§ 4 Abs. 1).

12.9 Alternativenprüfung

Der Umweltbericht enthält in Kapitel 10 eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften vernünftigen Alternativen gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 8 UVPG und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 SUP-RL i.V.m. Anhang I SUP-RL.

Für eine Alternativenprüfung kommen grundsätzlich verschiedene Arten von Alternativen in Betracht, insbesondere strategische, räumliche oder technische Alternativen. Voraussetzung ist stets, dass diese vernünftig sind bzw. ernsthaft in Betracht kommen.

Im Rahmen der vorgelagerten SUP zum FEP 2020 (BSH 2020a/b) werden bereits Alternativen geprüft. Auf dieser Ebene sind dies vor al-

lem die konzeptionelle/strategische Ausgestaltung, der räumliche Standort sowie technische Alternativen.

Im Rahmen der Eignungsprüfung sind daher im Sinne der Abschichtung zwischen den Instrumenten allein Alternativen zu berücksichtigen, die sich auf die konkret nach den Festlegungen des FEP zu prüfende Fläche, hier N-6.6, beziehen. Dies können vor allem Verfahrensalternativen, also die (technische) Ausgestaltung der Anlagen im Detail (BALLA et al. 2009) sein. Gleichzeitig steht die genaue Ausgestaltung der auf der Fläche zu errichtenden Anlagen zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung noch nicht fest. Die Prüfung von Alternativen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des späteren Vorhabens kann daher erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren erfolgen.

An dieser Stelle sind daher nur Alternativen zu prüfen, die sich auf die jeweilige Fläche beziehen und bereits ohne Detailkenntnis des konkreten Bauvorhabens vorgenommen werden können. In Frage kommen hierfür die Umsetzung des Vorhabens mit verschiedenen Anlagenkonzepten anhand modellhafter Szenarien (vgl. Tabelle 4). Die beiden Alternativszenarien unterscheiden sich insbesondere in Bezug auf die Anzahl der für das Erreichen der zu installierenden Leistung zu errichtenden Anlagen (Szenario 1: 63 ggü. Szenario 2: 32) sowie Nabenhöhe und Rotordurchmesser, aus denen sich die Gesamthöhe der einzelnen Windenergieanlagen ergibt (etwa 225 m ggü. 350 m). Im Ergebnis ist keines der beiden Szenarien aufgrund seiner geringeren Umweltauswirkungen als eindeutig vorzugswürdig zu bewerten. Die Bewertung fällt vielmehr je nach Schutzgut unterschiedlich aus. So ist etwa Szenario 2 in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Benthos vorteilhafter, da aufgrund der geringeren Anzahl von Windenergieanlagen und dem mit jeder Anlage einhergehenden Kolk-schutz in Form von standortfremdem Hartsubstrat eingebracht wird. Für die Avifauna hinge-

gen wird von den niedrigeren Anlagen des Szenario 1 eine etwas geringere Beeinträchtigung erwartet.

Als weitere Alternative kommt die Bewertung des Einsatzes verschiedener Gründungstypen in Frage. Als denkbare Alternativen für die Gründung von Anlagen mittels gerammter Pfahlgründung werden für die deutsche AWZ der Nordsee Suction Bucket, Vibro-Pfahl oder Schwerkraftfundament diskutiert.

Für die genannten, in Frage kommenden Gründungstypen liegen nur sehr begrenzte Informationen vor. Insbesondere liegen keine ausreichenden Kenntnisse aus dem Monitoring vergleichbarer Offshore-Installationen vor. Auf der Grundlage des gegenwärtigen Wissensstandes in Bezug auf die konkreten Parameter und insbesondere bzgl. der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter während Errichtung und Betrieb können die Umweltauswirkungen dieser Gründungstypen nicht ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Die Betrachtung dieser Alternativen im Detail scheidet somit aus, da die notwendigen Angaben nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können.

12.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Flächenentwicklungsplans auf die Umwelt

Die potenziellen erheblichen Auswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans auf die Umwelt ergeben, sind gemäß § 45 UVPG zu überwachen. Damit sollen frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen ermittelt und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Dementsprechend sind in Kapitel 11 des Umweltberichts die gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 9 UVPG erforderliche Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die

Umwelt enthalten. Die Überwachung obliegt dem BSH, da dieses die für die SUP zuständige Behörde ist (siehe § 45 Abs. 2 UVPG). Dabei kann, wie es § 45 Abs. 5 UVPG intendiert, auf bestehende Überwachungsmechanismen zurückgegriffen werden, um Doppelarbeit bei der Überwachung zu vermeiden.

Bezüglich der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen ist zu beachten, dass die eigentliche Überwachung der potenziellen Auswirkungen auf die Meeresumwelt erst in dem Moment einsetzen kann, in dem das Vorhaben auf der Fläche N-6.6 realisiert wird. Im Rahmen des Monitorings kann jedoch keine allgemeine Forschung betrieben werden. Daher ist das vorhabenbezogene Monitoring der Auswirkungen des Vorhabens auf der Fläche und deren Umgebung von besonderer Bedeutung. § 4 Abs. 1 des Entwurfs der Eignungsfeststellung gibt ein Monitoring vor.

einsetzen kann, in dem das Vorhaben auf der Fläche N-6.6 realisiert wird. Im Rahmen des Monitorings kann jedoch keine allgemeine Forschung betrieben werden. Daher ist das vorhabenbezogene Monitoring der Auswirkungen des Vorhabens auf der Fläche und deren Umgebung von besonderer Bedeutung. § 4 Abs. 1 des Entwurfs der Eignungsfeststellung gibt ein Monitoring vor.

Wesentliche Aufgabe der Überwachung der Durchführung des Plans, d. h. der Eignungsfeststellung, im Zusammenspiel mit dem FEP sowie den Einzel-Planfeststellungsverfahren ist es, die Ergebnisse aus verschiedenen Phasen des Monitorings zusammenzuführen und zu bewerten. Die Bewertung wird sich auch auf die unvorhergesehenen erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Plans, auf die Meeresumwelt sowie auf die Überprüfung der Prognosen des Umweltberichts beziehen. Das hierfür vorgesehene Vorgehen, die geplanten Maßnahmen für die Überwachung der möglichen Auswirkungen der Pläne sowie die erforderlichen Daten werden im Umweltbericht zum Flächenentwicklungsplan

2020 für die deutsche Nordsee in Kapitel 10 (besonders in Kapitel 10.1 für die potenziellen Aus-

wirkungen der Gebiete und Flächen für Windenergieanlagen auf See) beschrieben (BSH 2020a).

13 Quellenangaben

- ADELUNG D, KIERSPEL MAM, LIEBSCH N, MÜLLER G, WILSON RP (2006). Distribution of harbour seals in the German bight in relation to offshore wind power plants. In: Köller J, Köppel J, Peters W. (Eds) Offshore wind energy. Research on environmental impacts. Springer, Heidelberg, Pp 65–75
- ADELUNG D., LIEBSCH N, WILSON RP (2004): IN MINOS ENDBERICHT (2004): Marine Warmblüter in Nord- und Ostsee: Grundlagen zur Bewertung von Windkraftanlagen im Offshore-Bereich. Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, Bd. 2, 335-418
- AHLÉN I (2002) Wind turbines and bats – a pilot study. Final Report to the Swedish National Energy Administration, 5 Seiten.
- ALERSTAM T (1990) Bird migration. Cambridge University Press, Cambridge, 420 Seiten.
- ASCOBANS (2005) Workshop on the Recovery Plan for the North Sea Harbour Porpoise, 6.–8. Dezember 2004, Hamburg, Report released on 31.01.2005, 73 Seiten.
- AVITEC RESEARCH GBR (2015a) „Cluster Nördlich Borkum“ StUK-Monitoring des Jahres 2013. Fachgutachten Zugvögel. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Umweltuntersuchung Nördlich Borkum GmbH (UMBO) der Avitec Research GbR. Osterholz-Scharmbeck, Januar 2015.
- AVITEC RESEARCH GBR (2015b) „Cluster Nördlich Borkum“ StUK-Monitoring des Jahres 2014. Fachgutachten Zugvögel. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Umweltuntersuchung Nördlich Borkum GmbH (UMBO) der Avitec Research GbR. Osterholz-Scharmbeck, Mai 2015.
- BACH L & C MEYER-CORDS (2005) Lebensraumkorridore für Fledermäuse (Entwurf). 7 Seiten.
- BAIRLEIN F & HÜPPOP O (2004) Migratory Fuelling and Global Climate change. *Advances in Ecology Research* 35: 33–47.
- BAIRLEIN F & WINKEL W (2001) Birds and *climate change*. In: LOZAN JL, GRAßL H, HUPFER P (Hrsg) *Climate of the 21st Century: Changes and Risks*: 278–282.
- BALLA S, WULFERT K, PETERS HJ (2009) Umweltbundesamt: Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) Dessau-Roßlau 2009.
- BARNES CC (1977) Submarine Telecommunication and Power Cables. P. Peregrinus Ltd, Stevenage.
- BARTNIKAS R & SRIVASTAVA KD (1999) Power and Communication Cables”, McGraw Hill, New York.
- BELLMANN M. A., BRINKMANN J., MAY A., WENDT T., GERLACH S. & REMMERS P. (2020) Underwater noise during the impulse pile-driving procedure: Influencing factors on pile-driving noise and technical possibilities to comply with noise mitigation values. Supported by the Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation and Nuclear Safety (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)), FKZ UM16 881500. Commissioned and managed by the Federal Maritime and Hydrographic Agency (Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)), Order No. 10036866. Edited by the itap GmbH.
- BERTHOLD P (2000) Vogelzug – Eine aktuelle Gesamtübersicht, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 280 Seiten.
- BETKE (2012) Messungen von Unterwasserschall beim Betrieb der Windenergieanlagen im Offshore-Windpark alpha ventus.
- BETKE K & MATUSCHEK R (2011) Messungen von Unterwasserschall beim Bau der Windenergieanlagen im Offshore-Testfeld „alpha ventus“. Abschlussbericht zum Monitoring nach StUK3 in der Bauphase.
- BFN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018) BfN-Kartieranleitung für „Riffe“ in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ). Geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 BNatSchG, FFH – Anhang I – Lebensraumtyp (Code 1170). 70 Seiten.
- BIOCONSULT (2021): Untersuchungen der Schutzgüter Benthos, Fische und Biotoptypen im Bereich der Entwicklungsfläche N-6.6 Zwischenbericht über das 1. Jahr der Flächenvoruntersuchung (Herbst 2020 und Frühjahr 2021). Unveröffentlichtes Gutachten der BioConsult Schuchardt & Scholle GbR im Auftrag des BSH, Stand 30.09.2021, 255 S. und Anhang.

BIOCONSULT (2021a) Untersuchungen der Schutzgüter Benthos, Fische und Biotoptypen im Bereich der Entwicklungsfläche N-6.7. Zwischenbericht über das 1. Jahr der Flächenvoruntersuchung (Herbst 2020 und Frühjahr 2021). Gutachten im Auftrag des BSH, September 2021.

BIOCONSULT (2022): Untersuchungen der Schutzgüter Benthos, Fische und Biotoptypen im Bereich der Entwicklungsfläche N-6.6 Abschlussbericht über die Flächenvoruntersuchung im Herbst 2020, Frühjahr 2021 und Herbst 2021. Unveröffentlichtes Gutachten der BioConsult Schuchardt & Scholle GbR im Auftrag des BSH, Stand 15.03.2022, 310 S. und Anhang.

BIOCONSULT SH & IFAÖ, 2014. Offshore Test Site Alpha Ventus, Expert Report: Marine Mammals. Final Report: From baseline to wind farm operation, Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH, Bio-Consult SH GmbH & Co. KG, Hamburg, Husum, Germany.

BIOCONSULT SH, IBL UMWELTPLANUNG & IFAÖ (2020) Divers (*Gavia* spp.) in the German North Sea: Changes in Abundances and Effects of Offshore Wind Farms. Prepared for Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V.

BIOCONSULT SH, IBL UMWELTPLANUNG & IFAÖ (2021) Flächenvoruntersuchung N-6.6. Bericht 2019 – 2020 (Januar 2019– Dezember 2020). Ergebnisse der ökologischen Untersuchungen für das Schutzgut Rastvögel. Gutachten i.A. des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie. Version V0.1. Husum, 30.11.2021.

BIOCONSULT SH, IBL UMWELTPLANUNG & IFAÖ (2021b) Flächenvoruntersuchung N-6.6. Bericht 2019 – 2020 (Januar 2019 – Dezember 2020). Ergebnisse der ökologischen Untersuchungen für das Schutzgut Zugvögel. Gutachten i.A. des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie.

BIRDLIFE INTERNATIONAL (2017) European birds of conservation concern: populations, trends and national responsibilities. Cambridge, UK: BirdLife International.

BIRDLIFE INTERNATIONAL (2021) European Red List of Birds. Luxembourg: Publications Office of the European Union.

BMEL, BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT UND BMU, BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2020): Nitratbericht 2020

BMU, BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT (2018): Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Richtlinie 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie). Zustand der deutschen Nordseegewässer – Bericht gemäß § 45j i.V.m. §§ 45c, 45d und 45e des Wasserhaushaltsgesetzes

BMU, BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2013) Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee (Schallschutzkonzept).

BMU, BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2009) Positionspapier des Geschäftsbereichs des Bundesumweltministeriums zur kumulativen Bewertung des Seetaucherhabitatverlusts durch Offshore-Windparks in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee als Grundlage für eine Übereinkunft des BfN mit dem BSH, BMU 09.12.2009.

BMU, BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2018) Zustand der deutschen Nordseegewässer 2018. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Referat WR I 5, Meeresumweltschutz, Internationales Recht des Schutzes der marinen Gewässer. 191 Seiten.

BMU, BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2018a): Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Richtlinie 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie). Zustand der deutschen Nordseegewässer – Bericht gemäß § 45j i.V.m. §§ 45c, 45d und 45e des Wasserhaushaltsgesetzes

BRABANT R, LAURENT Y & JONGE POERINK B (2018) First ever detections of bats made by an acoustic recorder installed on the nacelle of offshore wind turbines in the North Sea. *In*: DEGRAER S, BRABANT R, RUMES B & VIGIN L (Hrsg) Environmental Impacts of Offshore Wind Farms in the Belgian Part of the North Sea: Assessing and Managing Effect Spheres of Influence: 129 – 136. Royal Belgian Institute of Natural Sciences, OD Natural Environment, Marine Ecology and Management, Brussels. 136 Seiten.

BRASSEUR S., CARIUS F., DIEDERICHS B., GALATIUS A., JESS A., KÖRBER P., MEISE K., SCHOP J., SIEBERT U., TEILMANN J., BIE THØSTESSEN C. &

- KLÖPPER S. (2021). EG-Marine Mammals grey seal surveys in the Wadden Sea and Helgoland in 2020-2021. Common Wadden Sea Secretariat, Wilhelmshaven, Germany.
- BRUST V, MICHALIK B & HÜPPOP O (2019) To cross or not to cross – thrushes at the German North Sea coast adapt flight and routing to wind conditions. *Movement Ecology* 7:32.
- BSH, BUNDESAMT FÜR SEESCHIFFFAHRT UND HYDROGRAPHIE (1994) Klima und Wetter der Nordsee. Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Hamburg und Rostock, Sonderdruck Nr. 2182, 73–288.
- BSH, BUNDESAMT FÜR SEESCHIFFFAHRT UND HYDROGRAPHIE (2005) Nordseezustand 2003. Berichte des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie 38:217pp. BSH Hamburg und Rostock.
- BSH, BUNDESAMT FÜR SEESCHIFFFAHRT UND HYDROGRAPHIE (2013) Standard Untersuchung der Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen auf die Meeresumwelt (StUK4). 86 Seiten.
- BSH, BUNDESAMT FÜR SEESCHIFFFAHRT UND HYDROGRAPHIE (2016) Kartierung des Meeresbodens mittels hochauflösender Sonare in den deutschen Meeresgebieten. 148 Seiten.
- BSH, BUNDESAMT FÜR SEESCHIFFFAHRT UND HYDROGRAPHIE (2020a) Umweltbericht Nordsee zum Flächenentwicklungsplan. Hamburg/ Rostock.
- BSH, BUNDESAMT FÜR SEESCHIFFFAHRT UND HYDROGRAPHIE (2020a) Umweltbericht Nordsee zum Flächenentwicklungsplan. Hamburg/ Rostock.
- BSH, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (2020b) Flächenentwicklungsplan 2020 für die deutsche Nord- und Ostsee. Hamburg/ Rostock.
- BSH, BUNDESAMT FÜR SEESCHIFFFAHRT UND HYDROGRAPHIE (2021) Umweltbericht zum Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee. Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, 410 Seiten.
- BUHL-MORTENSEN L, NEAT F, KOEN-ALONSO M, HVINGEL C, HOLTE B (2015) Fishing impacts on benthic ecosystems: An introduction to the 2014 ICES symposium special issue. *ICES Journal of Marine Science*. 73. 10.1093/icesjms/fsv237.
- BURCHARD, H., A. LEDER, M. MARKOFKY, R. HOFMEISTER, F. HÜTTMANN, H. U. LASS, J.-E. MELSKOTTE, P. MENZEL, V. MOHRHOLZ, H. RENNAU, S. SCHIMMELS, A. SZEWCZYK, AND L. UMLAUF (2010): Quantification of Water Mass Transformations in the Arkona Sea – Impact of Offshore Wind Farms - QuantAS-Off. Final Report. Leibniz Institute for Baltic Sea Research Warnemünde. Rostock, Germany, 2010.
- BURGER C, SCHUBERT A, HEINÄNEN S, DORSCH M, KLEINSCHMIDT B, ŽYDELIS R, MORKŪNAS J, QUILLFELDT P & NEHLS G (2019) A novel approach for assessing effects of ship traffic on distributions and movements of seabirds. *Journal of Environmental Management* 251: 109511
- CAMPHUYSEN CJ (2002) Post-fledging dispersal of common guillemots *Uria aalge* guarding chicks in the North Sea: the effect of predator presence and prey availability at sea. *Ardea* 90 (1): 103–119.
- CAMPHUYSEN CJ, WRIGHT PJ, LEOPOLD M, HÜPPOP O & REID JB (1999) A review of the causes, and consequences at the population level, of mass mortalities of seabirds. *ICES Cooperative Research Report* 232: 51–63.
- CAMPHUYSEN K & GARTHE S (1997) An evaluation of the distribution and scavenging habits of northern fulmars (*Fulmarus glacialis*) in the North Sea. *ICES Journal of Marine Science* 54 (4): 654–683.
- CHAKRABARI, S.K. (1987): Hydrodynamics of Offshore Structures. *Computational Mechanics*, 1987, 440 S.
- COUPERUS, A. S., WINTER, H. V., VAN KEEKEN, O. A., VAN KOOTEN, T., TRIBUHL, S. V., & BURGGRAAF, D. (2010). Use of high resolution sonar for near-turbine fish observations (DIDSON)-We@ Sea 2007-002 (No. C0138/10). IMARES.
- CRESPIN L, HARRIS MP, LEBRETON J-D, FREDERIKSEN M & WANLESS S (2006) Recruitment to a seabird population depends on environmental factors and on population size. *Journal of Animal Ecology* 75:228–238.
- CRICK HQP (2004) The impact of climate change on birds. *Ibis* 146 (Supplement1): 48–56.
- DAAN N, BROMLEY PJ, HISLOP JRG & NIELSEN NA (1990) Ecology of North Sea fish. *Netherlands Journal of Sea Research* 26 (2–4): 343–386.
- DAAN N, GISLASON H, POPE J. & RICE JC (2005) Changes in the North Sea fish community: evidence of indirect effects of fishing? - *ICES J. Mar. Sci.* 62, 177-188 S.

- DANNHEIM J, GUSKY M, & HOLSTEIN J (2014) Bewertungsansätze für Raumordnung und Genehmigungsverfahren im Hinblick auf das benthische System und Habitatstrukturen. Statusbericht zum Projekt. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, 113 Seiten.
- DAVENPORT J & LÖNNING S (1980). Oxygen uptake in developing eggs and larvae of the cod, *Gadus morhua* L. *Journal of Fish Biology*. 16. 249 - 256. 10.1111/j.1095-8649.1980.tb03702.x.
- DAVIDSE CT, HARTE M & BRANDERHORST H (2000) Estimation of bird strike rate on a new island in the North Sea. International Bird Strike Committee IBSC25/WP-AV7, Amsterdam, 17.-21. April 2000.
- DAVOREN GK, MONTEVECCHI WA & ANDERSON JT (2002) Scale-dependent associations of predators and prey: constraints imposed by flightlessness of common murre. *Marine Ecology Progress Series* 245: 259–272.
- DE BACKER A, DEBUSSCHERE E, RANSON J & HOSTENS K (2017) Swim bladder barotrauma in Atlantic cod when in situ exposed to pile driving. In: DEGRAER S, BRABANT R, RUMES B & VIGIN L (Hrsg.) (2017) Environmental impacts of offshore wind farms in the Belgian part of the North Sea: A continued move towards integration and quantification. Brussels: Royal Belgian Institute of Natural Sciences, OD Natural Environment, Marine Ecology and Management Section.
- DEUTSCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT (1995) Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. MFN, Medienservice Natur, 1995, 34 Seiten.
- DIERSCHKE V (2001) Vogelzug und Hochseevögel in den Außenbereichen der Deutschen Bucht (südöstliche Nordsee) in den Monaten Mai bis August. *Corax* 18: 281–290.
- DIERSCHKE V, GARTHE S (2006) Literature Review of Offshore Wind Farms with Regard to Seabirds. In C. Zucco, W. Wende, T. Merck, I. Köchling & J. Köppel (Hrsg.) *Ecological Research on Offshore Wind Farms: International Exchange of Experiences. PART B: Literature Review of Ecological Impacts.* BfN Skripten 186, 70 Seiten
- DIERSCHKE V, FURNESS RW & GARTHE S (2016) Seabirds and offshore wind farms in European waters: Avoidance and attraction. *Biological Conservation* 202: 59–68.
- DIETZ, R., TEILMANN, J., HENRIKSEN, O. D. & LAIDRE, K. 2003. Movements of seals from Rødsand seal sanctuary monitored by satellite telemetry. Relative importance of the Nysted Offshore Wind Farm area to the seals. National Environmental Research Institute (NERI), Denmark
- DNV GL (2010), Cathodic Protection Design, Recommended Practice DNV-RP-B401DUINEVELD GCA, KÜNITZER A, NIERMANN U, DE WILDE PAWJ & GRAY JS (1991) The macrobenthos of the North Sea. *Netherlands Journal of Sea Research* 28 (1/2): 53 – 65.
- EEA, EUROPEAN ENVIRONMENT AGENCY (2015) State of the Europe's seas. EEA Report No 2/2015. Publications Office of the European Union, Luxembourg (Webseite der European Environment Agency).
- EHRICH S & STRANSKY C (1999) Fishing effects in northeast Atlantic shelf seas: patterns in fishing effort, diversity and community structure. VI. Gale effects on vertical distribution and structure of a fish assemblage in the North Sea. *Fisheries Research* 40: 185–193.
- EHRICH S, ADLERSTEIN S, GÖTZ S, MERGARDT N & TEMMING A (1998) Variation in meso-scale fish distribution in the North Sea. *ICES C.M.* 1998/J, S.25 ff.
- EIGAARD, O., BASTARDIE, F., BREEN, M., DINESEN, G., HINTZEN, N., LAFFARGUE, P., NIELSEN, J. R., et al. (2016) Estimating seabed pressure from demersal trawls, seines, and dredges based on gear design and dimensions. *ICES Journal of Marine Science*, 73(Suppl. 1): i27–i43.
- ELLIOTT M, WHITFIELD AK, POTTER IC, BLABER SJ, CYRUS DP, NORDLIE FG, & HARRISON TD (2007) The guild approach to categorizing estuarine fish assemblages: a global review. *Fish and Fisheries* 8(3): 241–268.
- EMEP (2016): European monitoring and evaluation programme. Unpublished modelling results on the projected effect of Baltic Sea and North Sea NECA designations to deposition of nitrogen to the Baltic Sea area. Available at the HELCOM Secretariat.
- ERBE, C., A.A. MARLEY, R.P.SCHOEMAN, J.N. SMITH, L.E. TRIGG & C.B. EMBLING (2019). The Effects of Ship Noise on Marine Mammals – A Review. *Frontiers in Marine science*, doi:10.3389/fmars.2019.0060
- EVANS, P., EDITOR (2020) *European Whales, Dolphins, and Porpoises: Marine Mammal Conservation*

in Practice, Academic Press, ISBN: 978-0-12-819053-1

EXO K-M, HÜPPOP O & GARTHE S (2003) Birds and offshore wind farms: a hot topic in marine ecology. *Wader Study Group Bulletin* 100: 50–53.

FIGGE K (1981) Erläuterungen zur Karte der Sedi-mentverteilung in der Deutschen Bucht 1: 250 000 (Karte Nr. 2900). Deutsches Hydrographisches Institut.

FINCK P, HEINZE S, RATHS U, RIECKEN U & SSYMANK A (2017) Rote Liste der gefährdeten Biototypen Deutschlands: dritte fortgeschriebene Fassung 2017. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 156.

FIorentino D, PESCH R, GÜNTHER C-P, GUTOW L, HOLSTEIN J, DANNHEIM J, EBBE B, BILDSTEIN T, SCHRÖDER W, SCHUCHARDT B, BREY T, WILTSHIRE KH (2017) A 'fuzzy clustering' approach to conceptual confusion: how to classify natural ecological associations. - *Mar. Ecol. Prog. Ser.* 584: 17-30.

FLIESSBACH KL, BORKENHAGEN K, GUSE N, MARKONES N, SCHWEMMER P & GARTHE S (2019) A Ship Traffic Disturbance Vulnerability Index for Northwest European Seabirds as a Tool for Marine Spatial Planning. *Frontiers in Marine Science* 6: 192.

FONTAINE, M. C., K. A. TOLLEY, J. R. MICHAUX, A. BIRKUN, M. FERREIRA, T. JAUNIAUX, A. LLAVONA1, B. ÖZTÜRK, A. A. ÖZTÜRK, V. RIDOUX, E. ROGAN, M. SEQUEIRA, J.-M. BOUQUEGNEAU1 AND S. J. E. BAIRD (2010). Genetic and historic evidence for climate-driven population fragmentation in a top cetacean predator: the harbour porpoises in European waters. *Proc. R. Soc. B* 277, 2829–2837.

FONTAINE, M.C., BAIRD, S.J., PIRY, S. ET AL. (2007). Rise of oceanographic barriers in continuous populations of a cetacean: the genetic structure of harbour porpoises in Old World waters. *BMC Biol* 5, 30. <https://doi.org/10.1186/1741-7007-5-30>.

FREDERIKSEN M, EDWARDS M, RICHARDSON AJ, HALLIDAY NC & WANLESS S (2006) From plankton to top predators: bottom-up control of a marine food web across four trophic levels. *Journal of Animal Ecology* 75: 1259–1266.

FREYHOF J (2009) Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). In: Haupt H, Ludwig G, Gruttke H, Binot-Hafke M, Otto C & Pauly A (Red.) Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands,

Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 291–316.

FRENZ W & MÜGGENBORG H-J Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, 3. Auflage 2020.

FRICKE R, BERGHAIN R & NEUDECKER T (1995) Rote Liste der Rundmäuler und Meeresfische des deutschen Wattenmeer- und Nordseebereichs (mit Anhängen: nicht gefährdete Arten). In: Nordheim H von & Merck T (Hrsg.) Rote Listen der Biototypen, Tier- und Pflanzenarten des deutschen Wattenmeer- und Nordseebereichs. Landwirtschaftsverlag Münster, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 44: 101–113.

FRICKE R, BERGHAIN R, RECHLIN O, NEUDECKER T, WINKLER H, BAST H-D & HAHLEBECK E (1994) Rote Liste und Artenverzeichnis der Rundmäuler und Fische (Cyclostomata & Pisces) im Bereich der deutschen Nord- und Ostsee. In: Nowak E, Blab J & Bless R (Hrsg.) Rote Listen der gefährdeten Wirbeltiere in Deutschland. Kilda-Verlag Greven, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 42: 157–176.

FRICKE R, RECHLIN O, WINKLER H, BAST H-D & HAHLEBECK E (1996) Rote Liste und Artenliste der Rundmäuler und Meeresfische des deutschen Meeres- und Küstenbereichs der Ostsee. In: Nordheim H von & Merck T (Hrsg.) Rote Listen und Artenlisten der Tiere und Pflanzen des deutschen Meeres- und Küstenbereichs der Ostsee. Landwirtschaftsverlag Münster, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 48: 83–90.

FROESE R & PAULY D (2019) FishBase. World Wide Web electronic publication. www.fishbase.org, version (12/2019), letzter Zugriff November 2020.

GALATIUS A., BRACKMANN J., BRASSEUR S., DIEDERICHS B., JESS A., KLÖPPER S., KÖRBER P., SCHOP J., SIEBERT U., TEILMANN J., THØSTESSEN B. & SCHMIDT B. (2020) Trilateral surveys of Harbour Seals in the Wadden Sea and Helgoland in 2020. Common Wadden Sea Secretariat, Wilhelmshaven, Germany.

GARTHE S & HÜPPOP O (2004) Scaling possible adverse effects of marine wind farms on seabirds: Developing and applying a vulnerability index. *Journal of Applied Ecology* 41:724–734.

- GARTHE S (2000) Mögliche Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen auf See- und Wasservögel der deutschen Nord- und Ostsee. In: MERCK T & VON NORDHEIM H (Hrsg) Technische Eingriffe in marine Lebensräume. Workshop des Bundesamtes für Naturschutz, Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm, 27–29 Oktober 1999: BfN-Skripten 29: 113–119. Bonn/ Bad Godesberg.
- GARTHE S, SCHWEMMER H, MARKONES N, MÜLLER S & SCHWEMMER P (2015) Verbreitung, Jahresdynamik und Bestandentwicklung der Seetaucher *Gavia spec.* in der Deutschen Bucht (Nordsee). Vogelwarte 53: 121 – 138.
- GARTHE S, SCHWEMMER H, MÜLLER S, PESCHKO V, MARKONES N & MERCKER M (2018) Seetaucher in der Deutschen Bucht: Verbreitung, Bestände und Effekte von Windparks. Bericht für das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und das Bundesamt für Naturschutz. Veröffentlicht unter: http://www.ftz.uni-kiel.de/de/forschungsabteilungen/ecolab-oekologie-mariner-tiere/laufende-projekte/offshore-windenergie/Seetaucher_Windparkeffekte_Ergebnisse_FTZ_BIONUM.pdf
- GASSNER E, WINKELBRAND A & BERNOTAT D (2005) UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 476 Seiten.
- GIESBERTS L & REINHARDT M BeckOK Umweltrecht, 53. Edition 2019.
- GILLES A ETAL. (2006) MINOSplus – Zwischenbericht 2005, Teilprojekt 2, Seiten 30–45.
- GILLES A, VIQUERAT S & SIEBERT U (2014) Monitoring von marinen Säugetieren 2013 in der deutschen Nord- und Ostsee, itaw im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
- GILLES A, VIQUERAT S, BECKER EA, FORNEY KA, GEELHOED SCV, HAELTERS J, NABENIELSEN J, SCHEIDAT M, SIEBERT U, SVEEGAARD S, VAN BEEST FM, VAN BEMMELEN R & AARTS G (2016) Seasonal habitat-based density models for a marine top predator, the harbor porpoise, in a dynamic environment. *Ecosphere* 7(6): e01367. 10.1002/ecs2.1367.
- GILLES A., S. VIQUERAT, D. NACHTSHEIM, B. UNGER, U. SIEBERT (2019). Wie geht es unseren Schweinswalen? Entwicklung der Schweinswalbestände vor dem Hintergrund aktueller Belastungen. Vortrag Meeressumwelt-Symposium 2019, 05.06.2019
- GILLES, A, DÄHNE M, RONNENBERG K, VIQUERAT S, ADLER S, MEYER-KLAEDEN O, PESCHKO V & SIEBERT U (2014) Ergänzende Untersuchungen zum Effekt der Bau- und Betriebsphase im Offshore-Testfeld „alpha ventus“ auf marine Säugetiere. Schlussbericht zum Projekt Ökologische Begleitforschung am Offshore-Testfeldvorhaben alpha ventus zur Evaluierung des Standarduntersuchungskonzeptes des BSH StUK-plus, im Auftrag des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie.
- GILLES, A., HERR, H., LEHNERT, K., SCHEIDAT, M., KASCHNER, K., SUNDERMEYER, J., WESTERBERG, U. & SIEBERT, U. 2007. Erfassung der Dichte und Verteilungsmuster von Schweinswalen (*Phocoena phocoena*) in der deutschen Nord- und Ostsee. P. 160. FTZ im Auftrag des BMU, Kiel.
- GIMPEL, A., STELZENMÜLLER, V., HASLOB H., et al. (in prep.). Unravelling ecological effects of offshore windfarms in the southern North Sea on Atlantic cod (*Gadus morhua*).
- GLAROU M., ZRUST M. & SVENDSEN J.C. (2020) Using Artificial-Reef Knowledge to Enhance the Ecological Function of Offshore Wind Turbine Foundations: Implications for Fish Abundance and Diversity
- GUTIERREZ M, SWARTZMAN G, BERTRAND A & BERTRAND S (2007) Anchovy (*Engraulis ringens*) and sardine (*Sardinops sagax*) spatial dynamics and aggregation patterns in the Humboldt Current ecosystem, Peru, from 1983–2003. *Fisheries Oceanography* 16(2): 155–168.
- HALL, A. J., JEPSON, P. D., GOODMAN, S. J. & HARKONEN, T. (2006): Phocine distemper virus in the North and European Seas – Data and models, nature and nurture. *Biol. Conserv.* 131:221-229.
- HAMMOND PS & MACLEOD K (2006) Progress report on the SCANS-II project, Paper prepared for ASCOBANS Advisory Committee, Finland, April 2006.
- HAMMOND PS, BERGGREN P, BENKE H, BORCHERS DL, COLLET A, HEIDE-JORGENSEN MP, HEIMLICH-BORAN, S, HIBY AR, LEOPOLD MF & OIEN N (2002) Abundance of harbour porpoise and other small cetaceans in the North Sea and adjacent waters. *Journal of Applied Ecology* 39: 361–376.
- HAMMOND PS, LACEY C, GILLES A, VIQUERAT S, BÖRJESSON P, HERR H, MACLEOD K, RIDOUX V, SANTOS MB, SCHEIDAT M, TEILMANN J, VINGADA J, & ØIEN N

- (2021) Estimates of cetacean abundance in European Atlantic Waters in summer 2016 from the SCANS-III aerial and shipboard surveys. https://synergy.st-andrews.ac.uk/scans3/files/2021/06/SCANS-III_design-based_estimates_final_report_revised_June_2021.pdf
- HANSEN L (1954) Birds killed at lights in Denmark 1886–1939. Videnskabelige meddelelser, Dansk Naturhistorisk Forening I København, 116, 269–368.
- HARDEN JONES FR (1968) Fish migration. Edward Arnold, London.
- HASLØV & KJÆRGAARD (2000): Vindmøller syd for Rødsand ved Lolland – vurderinger af de visuelle påvirkninger. SEAS Distribution A.m.b.A. Teil der Hintergrunduntersuchungen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung.
- HASTIE, G. D., RUSSELL, D. J. F., MCCONNELL, B., MOSS, S., THOMPSON, D. & JANIK, V. M. (2015): Sound exposure in harbour seals during the installation of an offshore wind farm: predictions of auditory damage. *Journal of Applied Ecology* 52:631–640.
- HEATH MF & EVANS MI (2000) Important Bird Areas in Europe, Priority Sites for Conservation, Vol 1: Northern Europe, BirdLife International, Cambridge.
- HEESSEN HJL, DAAN N & ELLIS JR (2015) Fish atlas of the Celtic Sea, North Sea, and Baltic Sea: based on international research-vessel surveys. Academic Publishers, Wageningen.
- HERR, H., SCHEIDAT, M., LEHNERT, K. & SIEBERT, U. 2009. Seals at sea: modelling seal distribution in the German bight based on aerial survey data. *Marine Biology* 156:811–820.
- HERRMANN C & KRAUSE JC (2000) Ökologische Auswirkungen der marinen Sand- und Kiesgewinnung. In: H. von Nordheim und D. Boedeker. Umweltvorsorge bei der marinen Sand- und Kiesgewinnung. BLANO-Workshop 1998. BfN-Skripten 23. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). Bonn Bad Godesberg, 2000. 20–33.
- HIDDINK JG, JENNINGS S, KAISER MJ, QUEIRÓS AM, DUPLISEA DE & PIET GJ (2006) Cumulative impacts of seabed trawl disturbance on benthic biomass, production, and species richness in different habitats. *Canadian Journal of Fisheries and Aquatic Sciences* 63(4), 721–736.
- HIDDINK, JG, JENNINGS, S, SCIBERRAS, M, et al. (2019) Assessing bottom trawling impacts based on the longevity of benthic invertebrates. *J Appl Ecol.* 2019; 56: 1075–1084. <https://doi.org/10.1111/1365-2664.13278>
- HOFFMANS G.J.C.M., VERHEIJ H.J. (1997): Scour Manual, CRC Press, 224 S.
- HOLLOWED AB, BARANGE M, BEAMISH RJ, BRANDER K, COCHRANE K, DRINKWATER K, FOREMAN MGG, HARE JA, HOLT J, ITO S, KIM S, KING JR, LOENG H, MACKENZIE BR, MUETER FJ, OKEY TA, PECK MA, RADCHENKO VI, RICE JC, SCHIRIPA MJ, YATSU A & YAMANAKA Y (2013) Projected impacts of climate change on marine fish and fisheries. *ICES Journal of Marine Science* 70:1023–1037.
- HOPPE, W./BECKMANN, M./KMENT, M. (HRSG.) UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Umwelt - Rechtsbehelfsgesetz, 5. Auflage 2018.
- HORCH P & KELLER V (2005) Windkraftanlagen und Vögel – ein Konflikt? Eine Literaturrecherche. Schweizerische Vogelwarte, Sempach.
- HÜPPOP K & HÜPPOP O (2002) Atlas zur Vogelberingung auf Helgoland. Teil 1: Zeitliche und regionale Veränderungen der Wiederfundraten und Todesursachen auf Helgoland beringter Vögel (1909 bis 1998). *Die Vogelwarte* 41: 161–180.
- HÜPPOP K & HÜPPOP O (2004) Atlas zur Vogelberingung auf Helgoland. Teil 2: Phänologie im Fanggarten von 1961 bis 2000. *Die Vogelwarte* 42: 285–343.
- HÜPPOP O & HÜPPOP K (2003) North Atlantic Oscillation and timing of spring migration in birds. *Proceedings of the Royal Society of London B* 270: 233–240.
- HÜPPOP O, BALLASUS H, FIEßER F, REBKE M & STOLZENBACH F (2005a) AWZ-Vorhaben: Analyse und Bewertungsmethoden von kumulativen Auswirkungen von Offshore-WKA auf den Vogelzug“; FKZ 804 85 004, Abschlussbericht.
- HÜPPOP O, DIERSCHKE J & WENDELN H (2004) Zugvögel und Offshore Windkraftanlagen: Konflikte und Lösungen. *Berichte für Vogelschutz* 41: 127–218.
- HÜPPOP O, DIERSCHKE J, EXO K-M, FREDRICH E & HILL R (2006) Bird migration studies and potential collision risk with offshore wind turbines. *Ibis* 148: 90–109.
- HÜPPOP O, DIERSCHKE J, EXO K-M, FREDRICH E. & HILL R (2005) AP1 Auswirkungen auf den Vogelzug. In:

- OREJAS C, JOSCHKO T, SCHRÖDER A, DIERSCHKE J, EXO K-M, FREDRICH E, HILL R, HÜPPOP O, POLLEHNE F, ZETTLER ML, BOCHERT R (Hrsg.) Ökologische Begleitforschung zur Windenergienutzung im Offshore-Bereich auf Forschungsplattformen in der Nord- und Ostsee (BeoFINO) - Endbericht Juni 2005, Bremerhaven: 7–160.
- HÜPPOP O, HILL R, HÜPPOP K & JACHMANN F (2009) Auswirkungen auf den Vogelzug. Begleitforschung im Offshore-Bereich auf Forschungsplattformen in der Nordsee (FINO BIRD), Abschlussbericht.
- HÜPPOP, O. & R. HILL (2016): Migration phenology and behaviour of bats at a research plat-form in the south-eastern North Sea. *Lutra* 59 (1-2): 5-22.
- HUTTERER R, IVANOVA T, MEYER-CORDS C & RODRIGUES L (2005) Bat Migrations in Europe. - *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 28, 180 Seiten.
- IBL UMWELTPLANUNG GMBH, BIOCONSULT SH GMBH & Co KG, IFAÖ INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOSYSTEMFORSCHUNG GMBH (2018a) Umweltmonitoring im Cluster „Östlich Austerngrund“ Jahresbericht 2017/2018 (April 2017 – März 2018). Ergebnisse der ökologischen Untersuchungen für das Schutzgut Rastvögel. Unveröffentlichtes Gutachten i.A. der EnBW Hohe See GmbH & Co.KG, EnBW Albatros GmbH & Co.KG, Global Tech I Offshore Wind GmbH, September 2018.
- IBL UMWELTPLANUNG GMBH, BIOCONSULT SH GMBH & Co KG, IFAÖ INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOSYSTEMFORSCHUNG GMBH (2019a) Umweltmonitoring im Cluster „Östlich Austerngrund“ Jahresbericht 2018/2019 (April 2018 – März 2019). Ergebnisse der ökologischen Untersuchungen für das Schutzgut Rastvögel. 1. Untersuchungsjahr der Bauphase „EnBW Hohe See“ und „Albatros“. Unveröffentlichtes Gutachten i.A. der EnBW Hohe See GmbH & Co.KG, EnBW Albatros GmbH & Co.KG, September 2019.
- IBL UMWELTPLANUNG GMBH, BIOCONSULT SH GMBH & Co KG, IFAÖ INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOSYSTEMFORSCHUNG GMBH (2020a) Umweltmonitoring im Cluster „Östlich Austerngrund“ Jahresbericht 2019 (April - November 2019). Ergebnisse der ökologischen Untersuchungen für das Schutzgut Rastvögel. 2. Untersuchungsjahr der Bauphase „EnBW Hohe See“ und „Albatros“. Unveröffentlichtes Gutachten i.A. der EnBW Hohe See GmbH & Co.KG, EnBW Albatros GmbH & Co.KG, Januar 2020.
- IBL UMWELTPLANUNG GMBH, BIOCONSULT SH GMBH & Co KG, IFAÖ INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOSYSTEMFORSCHUNG GMBH (2019b) Umweltmonitoring im Cluster „Östlich Austerngrund“ Jahresbericht 2018/2019 (April 2018 – März 2019). Ergebnisse der ökologischen Untersuchungen für das Schutzgut Zugvögel. 1. Untersuchungsjahr der Bauphase „EnBW Hohe See“ und „Albatros“. Unveröffentlichtes Gutachten i.A. der EnBW Hohe See GmbH & Co.KG, EnBW Albatros GmbH & Co.KG, September 2019.
- IBL UMWELTPLANUNG GMBH, BIOCONSULT SH GMBH & Co KG, IFAÖ INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOSYSTEMFORSCHUNG GMBH (2020b) Umweltmonitoring im Cluster „Östlich Austerngrund“ Jahresbericht 2019 (April - November 2019). Ergebnisse der ökologischen Untersuchungen für das Schutzgut Rastvögel. 2. Untersuchungsjahr der Bauphase „EnBW Hohe See“ und „Albatros“. Unveröffentlichtes Gutachten i.A. der EnBW Hohe See GmbH & Co.KG, EnBW Albatros GmbH & Co.KG, Januar 2020.
- ICES (2020). Working Group on Bycatch of Protected Species (WGBYC). *ICES Scientific Reports*. 2:81. 216 pp. <http://doi.org/10.17895/ices.pub.7471>
- ICES, INTERNATIONALER RAT FÜR MEERESFORSCHUNG (1992) Effects of Extraction of Marine Sediments on Fisheries. *ICES Cooperative Reserach Report No. 182*, Kopenhagen.
- ICES, INTERNATIONALER RAT FÜR MEERESFORSCHUNG (2007) Report of the ICES Advisory Committee on Fishery Management, Advisory Committee on the Marine Environment and Advisory Committee on Ecosystems, 2007. *ICES Advice. Book 6*: 249 S.
- ICES, INTERNATIONALER RAT FÜR MEERESFORSCHUNG (2018a) Fisheries overview - Greater North Sea Ecoregion. 31 Seiten, DOI: 10.17895/ices.pub.4647.
- ICES, INTERNATIONALER RAT FÜR MEERESFORSCHUNG (2020) Fisheries overviews – Greater North Sea ecoregion. 45 SEITEN, DOI: 10.17895/ICES.ADVICE.7605
- ICES, INTERNATIONALER RAT FÜR MEERESFORSCHUNG WGEXT (1998) Cooperative Research Report, Final Draft, April 24, 1998.
- ICES, INTERNATIONALER RAT FÜR MEERESFORSCHUNG WGNSSK (2006/2013) Report of the Working Group on the Assessment of Demersal Stocks in the North Sea and Skagerrak.

- IFAÖ INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOSYSTEMFORSCHUNG GMBH, IBL UMWELTPLANUNG GMBH, BIOCONSULT SH GMBH & Co KG (2017b) Cluster „Nördlich Borkum“. Ergebnisbericht Umweltmonitoring Rastvögel. Untersuchungsjahr 2016 (Januar – Dezember 2016). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der UMBO GmbH, Hamburg, Oktober 2017.
- IFAÖ INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOSYSTEMFORSCHUNG GMBH, IBL UMWELTPLANUNG GMBH, BIOCONSULT SH GMBH & Co KG (2018b) Cluster „Nördlich Borkum“. Ergebnisbericht Umweltmonitoring Rastvögel. Untersuchungsjahr 2017 (Januar – Dezember 2017). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der UMBO GmbH, Hamburg, Oktober 2018.
- IFAÖ INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOSYSTEMFORSCHUNG GMBH, IBL UMWELTPLANUNG GMBH, BIOCONSULT SH GMBH & Co KG (2019b) Cluster „Nördlich Borkum“. Ergebnisbericht Umweltmonitoring Rastvögel. Untersuchungsjahr 2018 (Januar – Dezember 2018). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der UMBO GmbH, Hamburg, Oktober 2019.
- IFAÖ INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOSYSTEMFORSCHUNG GMBH, IBL UMWELTPLANUNG GMBH, BIOCONSULT SH GMBH & Co KG (2020b) Cluster „Nördlich Borkum“. Jahresbericht 2019 und Abschlussbericht Umweltmonitoring Rastvögel. Untersuchungsjahre 2013 bis 2019 (März 2013 – Dezember 2019). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der UMBO GmbH, Hamburg, September 2020.
- IfAÖ, BioConsult SH, IBL Umweltplanung (2020): Cluster ‚Nördlich Borkum‘. Jahresbericht 2019 und Abschlussbericht. Umweltmonitoring Marine Säugtiere (März 2013 – Dezember 2019). Hamburg, 262 Seiten.
- IFAÖ, BIOCONSULT SH, IBL UMWELTPLANUNG (2021a): Flächenvoruntersuchung N-7.2 Abschlussbericht 2018 – 2020 (August 2018 – Juli 2020). Ergebnisse der ökologischen Untersuchungen für das Schutzgut Meeressäuger. Hamburg, 245 Seiten.
- IFAÖ, BIOCONSULT SH, IBL UMWELTPLANUNG (2021c): Abschlussbericht zum Vorkommen von Meeressäugern im Rahmen der Voruntersuchung der Fläche N-6.6. Im Auftrag des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, 136 S.
- IFAÖ, IBL UMWELTPLANUNG, BIOCONSULT SH & AVITEC (2021b). Cluster „Nördlich Borkum“ Marine Mammals, Resting and Migratory Birds, Monitoring Highlights 2013 – 2019. Im Auftrag der UMBO GmbH. Hamburg, 84 Seiten
- IPCC INTERGOVERNMENTAL PANEL ON CLIMATE CHANGE (2001) Third Assessment Report. Climate Change 2001.
- IPCC, INTERGOVERNMENTAL PANEL ON CLIMATE CHANGE (2007) Fourth Assessment Report. Climate Change 2007.
- JONES, E. L., HASTIE, G. D., SMOUT, S., ONOUFRIOU, J., MERCHANT, N. D., BROOKES, K. L. & THOMPSON, D. (2017): Seals and shipping: quantifying population risk and individual exposure to vessel noise. *Journal of Applied Ecology* 54:1930–1940.
- JONES, E. L., MCCONNELL, B.J., SMOUT, S., HAMMOND, P.S., DUCK, C.D., MORRIS, C.D., THOMPSON, D., RUSSELL, D.J.F., VINCENT, C., CRONIN, M., SHARPLES, R.J., MATTHIOPOULOS, J. (2015): Patterns of space use in sympatric marine colonial predators reveal scales of spatial partitioning. *Mar. Ecol. Prog. Ser.* 534: 235–249 (2015).
- KAHLERT J, PETERSEN IK, FOX AD, DESHOLM M & CLAUSAGER I (2004) Investigations of birds during construction and operation of Nysted offshore wind farm at Rødsand-Annual status report 2003: Report request. Commissioned by Energi E2 A/S.
- KAKUSCHKE, A. & PRANGE, A. (2007): The influence of metal pollution on the immune system. a potential stressor for marine mammals in the north sea. *International Journal of Comparative Psychology* 20:179–193.
- KAKUSCHKE, A., VALENTINE-THON, E., FONFARA, S., KRAMER, K. & PRANGE, A. (2009): Effects of methyl-, phenyl-, ethylmercury and mercurychlorid on immune cells of harbor seals (*Phoca vitulina*). *Journal of Environmental Sciences* Volume 21, Issue 12:1716–1721.
- KING M (2013) Fisheries Biology, assessment and management. John Wiley & Sons.
- KIRCHES G, PAPERIN M, KLEIN H, BROCKMANN C & STELZER K (2013a) The KLIWAS climatology for sea surface temperature and ocean colour fronts in the North Sea. Part a: Methods, data, and algorithms. KLIWAS Schriftenreihe. KLIWAS -23a/2013. doi:10.5675/kliwas_climatology_northsea_a, 37 Seiten.

- KIRCHES G, PAPERIN M, KLEIN H, BROCKMANN C & STELZER K (2013b) The KLIWAS climatology for sea surface temperature and ocean colour fronts in the north sea. Part b: SST products. KLIWAS Schriftenreihe. KLIWAS -23b/2013. doi:10.5675/kliwas_climatology_northsea_b, 40 Seiten.
- KIRCHES G, PAPERIN M, KLEIN H, BROCKMANN C & STELZER K (2013c) The KLIWAS climatology for sea surface temperature and ocean colour fronts in the north sea. Part c: Ocean colour products. KLIWAS Schriftenreihe. KLIWAS -23c/2013. doi:10.5675/kliwas_climatology_northsea_c, 32 Seiten.
- KLEIN B, KLEIN H, LOEW P, MÖLLER J, MÜLLER-NAVARRA S, HOLFORT J, GRÄWE U, SCHLAMKOW C & SEIFFERT R (2018) Deutsche Bucht mit Tideelbe und Lübecker Bucht. in: von Storch H, Meineke I & Clausen M (Hrsg.) (2018) Hamburger Klimabericht – Wissen über Klima, Klimawandel und Auswirkungen in Hamburg und Norddeutschland, Springer Verlag.
- KLEIN H & MITTELSTAEDT E (2001) Gezeitenströme und Tidekurven im Nahfeld von Helgoland. Berichte des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie Nr. 27, 48 Seiten.
- KLEIN H (2002) Current statistics German Bight. BSH/DHI current measurements 1957. Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, interner Bericht, 60 Seiten.
- KLOPPMANN MHF, BÖTTCHER, U, DAMM U, EHRICH S, MIESKE B, SCHULTZ N & ZUMHOLZ K (2003) Erfassung von FFH-Anhang-II-Fischarten in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee. Studie im Auftrag des BfN, Bundesforschungsanstalt für Fischerei. Endbericht, Hamburg, 82 Seiten.
- KNUST R, DALHOFF P, GABRIEL J, HEUERS J, HÜPPOP O & WENDELN H (2003) Untersuchungen zur Vermeidung und Verminderung von Belastungen der Meeresumwelt durch Offshore-Windenergieanlagen im küstenfernen Bereich der Nord- und Ostsee („offshore WEA“). Abschlussbericht des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens Nr. 200 97 106 des Umweltbundesamts, 454 Seiten mit Anhängen.
- KRÖNCKE I (1995) Long-term changes in North Sea benthos. *Senckenbergiana maritima* 26 (1/2): 73–80.
- KULLINCK U & MARHOLD S (1999) Abschätzung direkter und indirekter biologischer Wirkungen der elektrischen und magnetischen Felder des Eurokabel/Viking Cable HGÜ-Bipols auf Lebewesen der Nordsee und des Wattenmeeres. Studie im Auftrag von Eurokabel/Viking Cable: 99 Seiten.
- KUNC H, MCLAUGHLIN K, & SCHMIDT R. (2016) Aquatic noise pollution: implications for individuals, populations, and ecosystems. *Proc. Royal Soc. B: Biological Sciences* 283:20160839. DOI: 10.1098/rspb.2016.0839.
- LAMBERS-HUESMANN M & ZEILER M (2011) Untersuchungen zur Kolkentwicklung und Kolkdynamik im Testfeld „alpha ventus“, Veröffentlichungen des Grundbauinstitutes der Technischen Universität Berlin, Heft Nr. 56, Berlin 2011, Vortrag zum Workshop „Gründungen von Offshore-Windenergieanlagen“ am 22. und 23. März 2011.
- LANDMANN R VON & ROHMER G (HrsG), *Umweltrecht Band I – Kommentar zum UVPG*. 96. EL, München 2021.
- LARSEN, F., KINDT-LARSEN, L., SØRENSEN, T.K. & GLEMAREC, G. (2021): Bycatch of marine mammals and seabirds. Occurrence and mitigation. DTU Aqua Report no. 389-2021. National Institute of Aquatic Resources, Technical University of Denmark. 69 pp.
- LAURER W-U, NAUMANN M & ZEILER M (2013) Sedi-mentverteilung in der deutschen Nordsee nach der Klassifikation von Figge (1981). <http://www.gpdn.de>.
- LEONHARD SB, STENBERG C & STØTTRUP J (2011) Effect of the Horns Rev 1 Offshore Wind Farm on Fish Communities Follow-up Seven Years after Construction DTU Aqua Report No 246-2011 ISBN 978-87-7481-142-8 ISSN 1395–8216.
- LEOPOLD MF, CAMPHUYSEN CJ, TER BRAAK CJF, DIJKMAN EM, KERSTING K & LIESHOUT SMJ (2004) Baseline studies North Sea wind farms: lot 5 Marine Birds in and around the future sites Nearshore Windfarm (NSW) and Q7 (No. 1048). Alterra.
- LIEBSCH NS (2006). Hankinging back to ancestral pasts: constraints on two pinnipeds, *Phoca vitulina* & *Leptonychotes weddellii* foraging from a central place. Ph.D. Thesis, University of Kiel, p 161.

- LINDEBOOM HJ & DE GROOT SJ (Hrsg) (1998) The effects of different types of fisheries on the North Sea and Irish Sea benthic ecosystems. –NIOZ Report 1998-1: 404 Seiten.
- LÖWE P, BECKER G, BROCKMANN U, FROHSE A, HERKLOTZ K, KLEIN H & SCHULZ A (2003) Nordsee und Deutsche Bucht 2002. Ozeanographischer Zustandsbericht. Berichte des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, Nr. 33, 89 Seiten.
- LÖWE P, KLEIN H, FROHSE A, SCHULZ A & SCHMELZER N (2013) Temperatur. In: LOEWE P, KLEIN H, WEIGELT S (Hrsg) System Nordsee – 2006 & 2007: Zustand und Entwicklungen. Berichte des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie 49:142–155. 308pp. BSH Hamburg und Rostock. www.bsh.de/de/Produkte/Buecher/Berichte/_Bericht49/index.jsp.
- LOWRY, L., FROST, K. J., VER HOEP, J. M. & DELONG, R. A. (2001). Movements of satellite-tagged subadult and adult harbor seals in prince william sound, alaska. *Marine Mammal Science* 17:835–861.
- LOZAN JL, RACHOR E, WATERMANN B & VON WESTERNHAGEN H (1990) Warnsignale aus der Nordsee. Wissenschaftliche Fakten. Verlag Paul Parey, Berlin und Hamburg. 231–249
- LÜTGES S & EWER W Bundesnaturschutzgesetz: BNatSchG, Kommentar, München 2018.
- MARHOLD S & KULLNICK U (2000) Direkte oder indirekte biologische Wirkungen durch magnetische und/oder elektrische Felder im marinen (aquatischen) Lebensraum. Überblick über den derzeitigen Erkenntnisstand. Teil II: Orientierung, Navigation, Migration. In: BfN-Skripten 29: 19–30.
- MARKONES N, GUSE N, BORKENHAGEN K, SCHWEMMER H & GARTHE S (2015) Seevogel-Monitoring 2014 in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN).
- MCCONNELL B.J., FEDAK M.A., LOVELL P. & HAMMOND P.S. (1999) Movements and foraging areas of grey seals in the North Sea. *Journal of Applied Ecology* 36: 573–590.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (2): 73 S.
- MEISSNER K, BOCKHOLD J & SORDYL H (2007) Problem Kabelwärme? Vorstellung der Ergebnisse von Feldmessungen der Meeresbodentemperatur im Bereich der elektrischen Kabel im dänischen Offshore-Windpark Nysted Havmøllepark. Vortrag auf dem Meer-essumweltsymposium 2006, CHH Hamburg.
- MENDEL B, SCHWEMMER P, PESCHKO V, MÜLLER S, SCHWEMMER H, MERCKER M & GARTHE S (2019) Operational offshore wind farms and associated ship traffic cause profound changes in distribution patterns of Loons (*Gavia* spp.). *Journal of environmental management* 231: 429-438.
- MENDEL B, SONNTAG N, SOMMERFELD J, KOTZERKA J, MÜLLER S, SCHWEMMER H, SCHWEMMER P & GARTHE S (2015) Untersuchungen zu möglichem Habitatverlust und möglichen Verhaltensänderungen bei Seevögeln im Offshore-Windenergie-Testfeld (TEST-BIRD). Schlussbericht zum Projekt Ökologische Begleitforschung am Offshore-Testfeldvorhaben alpha ventus zur Evaluierung des Standarduntersuchungskonzeptes des BSH (StUKplus). BMU Förderkennzeichen 0327689A/FTZ3. 166 Seiten.
- MENDEL B, SONNTAG N, SOMMERFELD J, KOTZERKA J, MÜLLER S, SCHWEMMER H, SCHWEMMER P & GARTHE S (2015) Untersuchungen zu möglichem Habitatverlust und möglichen Verhaltensänderungen bei Seevögeln im Offshore-Windenergie-Testfeld (TEST-BIRD). Schlussbericht zum Projekt Ökologische Begleitforschung am Offshore-Testfeldvorhaben alpha ventus zur Evaluierung des Standarduntersuchungskonzeptes des BSH (StUKplus). BMU Förderkennzeichen 0327689A/FTZ3. 166 Seiten.
- MENDEL B, SONNTAG N, WAHL J, SCHWEMMER P, DRIES H, GUSE N, MÜLLER S & GARTHE S (2008) Artensteckbriefe von See- und Wasservögeln der deutschen Nord- und Ostsee. Verbreitung, Ökologie und Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in ihren marinen Lebensraum. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, Heft 59, 437 Seiten.
- METHRATTA ET & DARDICK WR (2019) Meta-Analysis of Finfish Abundance at Offshore Wind Farms. *Reviews in Fisheries Science & Aquaculture* 27(2): 242-260.
- MIKKELSEN, L., JOHNSON, M., WISNIEWSKA, D. M., VAN NEER, A., SIEBERT, U., MADSEN, P. T. & TEILMANN, J. (2019): Long-term sound and movement recording tags to study natural behavior and reaction to ship noise of seals. *Ecology and Evolution*:ece3.4923.
- MITTENDORF, K, ZIELKE, W. (2002): Untersuchung der Wirkung von Offshore-Winenergie-Parks auf die

- Meersstroemung, Hannover 2002. (<https://www.giga-wind.de/f2002.html>).
- MÜLLER HH (1981) Vogelschlag in einer starken Zugnacht auf der Offshore-Forschungsplattform „Nordsee“ im Oktober 1979. Seevögel 2: 33–37.
- MUNK P, FOX CJ, BOLLE LJ, VAN DAMME CJ, FOSSUM P & KRAUS G (2009) Spawning of North Sea fishes linked to hydrographic features. Fisheries Oceanography 18(6): 458–469.
- NACHTSHEIM D, UNGER B, RAMÍREZ MARTÍNEZ N, SCHMIDT B, GILLES A & SIEBERT U (2020). Monitoring von marinen Säugetieren 2019 in der deutschen Nord- und Ostsee. Visuelle Erfassung von Schweinswalen. BfN-Monitoringprogramm, 8 S.
- NACHTSHEIM, D. A., S. VIQUERAT, N. C. RAMÍREZ-MARTÍNEZ, B. UNGER, U. SIEBERT1 AND A. GILLES (2021). Small Cetacean in a Human High-Use Area: Trends in Harbor Porpoise Abundance in the North Sea Over Two Decades. *Frontiers in Marine Science*. <https://doi.org/10.3389/fmars.2020.606609>
- NEWTON I (2008). *The Migration Ecology of Birds*. Elsevier.
- NEWTON I (2010). Bird migration. *British Birds*, 103, 413–6.
- NORDHEIM H VON & MERCK T (1995). Rote Listen der Biotoptypen, Tier- und Pflanzenarten des deutschen Wattenmeer- und Nordseebereichs. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 44, 138 Seiten.
- OGAWA S, TAKEUCHI R. & HATTORI H (1977) An estimate for the optimum size of artificial reefs. Bulletin of the Japanese Society of Fisheries and Oceanography, 30: 39–45.
- OREJAS C, JOSCHKO T, SCHRÖDER A, DIERSCHKE J, EXO K-M, FREDRICH E, HILL R, HÜPPOP O, POLLEHNE F, ZETTLER M & BOCHERT R (2005) BeoFINO Endbericht: Ökologische Begleitforschung zur Windenergienutzung im Offshore-Bereich auf Forschungsplattformen in der Nord- und Ostsee (BeoFINO). 356 Seiten.
- ORTHMANN, T. (2000): Telemetrische Untersuchungen zur Verbreitung, zum Tauchverhalten und zur Tauchphysiologie von Seehunden (*Phoca vitulina vitulina*) des Schleswig-Holsteinischen Wattenmeeres. PhD Dissertation. Christian-Albrechts-University of Kiel. Germany
- OSPAR (2017). Intermediate Assessment 2017. Available at: <https://oap.ospar.org/en/ospar-assessments/intermediate-assessment-2017>.
- OSPAR (2017). Intermediate Assessment 2017. Seal Abundance and Distribution. Available at: [HTTPS://OAP.OSPAR.ORG/EN/OSPAR-ASSESSMENTS/INTERMEDIATE-ASSESSMENT-2017/BIODIVERSITY-STATUS/MARINE-MAMMALS/SEAL-ABUNDANCE-AND-DISTRIBUTION](https://oap.ospar.org/en/ospar-assessments/intermediate-assessment-2017/biodiversity-status/marine-mammals/seal-abundance-and-distribution)
- OSPAR COMMISSION (2010) Assessment of the environmental impacts of cables.
- ÖSTERBLOM H, HANSSON S, LARSSON U, HJERNE O, WULFF F, ELMGREN R & FOLKE C (2007) Human-induced trophic cascades and ecological regime shifts in the Baltic Sea. *Ecosystems* 10 (6): 877–889.
- OTTO L, ZIMMERMANN JTF, FURNES GK, MORK M, SAETRE R & BECKER G (1990) Review of the Physical Oceanography of the North Sea. *Netherlands Journal of Sea Research* 26(2–4), 161–238.
- PASCHEN M, RICHTER U & KÖPNIK W (2000) TRAPESE – Trawl Penetration in the Sea Bed, Final Report EU Projekt Nr. 96-006, Rostock.
- PESCH R, PEHLKE H, JEROSCH K, SCHRÖDER W, SCHLÜTER M (2008) Using decision trees to predict benthic communities within and near the German Exclusive Economic Zone (EEZ) of the North Sea. *Environ Monit Assess* 136:313–325
- PESCHKO, V., MÜLLER, S., SCHWEMMER, P., MERCKER, M., LIENAU, P., ROSENBERGER, T., SUNDERMEYER, J., AND GARTHE, S. (2020). Wide dispersal of recently weaned grey seal pups in the Southern North Sea. – *ICES Journal of Marine Science*, 77: 1762–1771.
- PETERS/BALLA/HESSELBARTH Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Auflage 2019.
- PETERSEN I K, CHRISTENSEN T K, KAHLERT J, DESHOLM M & FOX A D (2006) Final results of bird studies at the offshore wind farms at Nysted and Horns Rev, Denmark. Report request. Commissioned by DONG energy and Vattenfall A/S).
- PGU, PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELTPLANUNG OFFSHORE-WINDPARK (2012a) Offshore-Windpark “Bernstein”. Umweltverträglichkeitsstudie. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der BARD Holding GmbH, 12.04.2012. 609 Seiten.

- PGU, PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELTPLANUNG OFFSHORE-WINDPARK (2012b) Offshore-Windpark "Citrin". Umweltverträglichkeitsstudie. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der BARD Holding GmbH, 13.04.2012. 605 Seiten.
- PGU, PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELTPLANUNG OFFSHORE-WINDPARK (2021) Clustermonitoring Cluster 6 Bericht Phase III (01/18 – 12/20). Offshore-Windparks Veja Mate (Betriebsmonitoring), Deutsche Bucht (Betriebsmonitoring). Unveröffentlichtes Fachgutachten Fische. Im Auftrag von Veja Mate Offshore Project GmbH und Northland Deutsche Bucht GmbH. Juni 2021.
- PLANUNGSGRUPPE GRÜN GMBH ET AL. (2017). Clustermonitoring Cluster 6 - Bericht Phase I (01/15 – 03/16)
- Planungsgruppe Grün GmbH ET AL. (2018). Clustermonitoring Cluster 6 - Bericht Phase II (04/16 – 12/17)
- PLANUNGSGRUPPE GRÜN GMBH ET AL. (2021). Clustermonitoring Cluster 6 - Bericht Phase III (01/18 – 12/20)
- POLTE P & ASMUS H (2006) Influence of seagrass beds (*Zostera noltii*) on the species composition of juvenile fishes temporarily visiting the intertidal zone of the Wadden Sea. *Journal of Sea Research* 55(3): 244-252.
- POLTE P, SCHANZ A & ASMUS H (2005) The contribution of seagrass beds (*Zostera noltii*) to the function of tidal flats as a juvenile habitat for dominant, mobile epibenthos in the Wadden Sea. *Marine Biology* 147(3): 813-822.
- POPPER A.N. & HAWKINS A.D. (2019) An overview of fish bioacoustics and the impacts of anthropogenic sounds on fishes. *Journal of Fishbiology*. 22 Seiten. DOI: 10.1111/jfb.13948.
- POTT R (1996) Biototypen: Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen. Ulmer Verlag, 448 S.
- QUANTE M, COLIJN F & NOSCCA AUTHOR TEAM (2016) North Sea Region Climate Change Assessment. Regional Climate Studies. Springer-Verlag Berlin Heidelberg, doi:10.1007/978-3-319-39745-0.
- RACHOR E & NEHMER P (2003) Erfassung und Bewertung ökologisch wertvoller Lebensräume in der Nordsee. Forschungsbericht im Auftrag des BfN. Bremerhaven, 175 S. und Anhang
- RACHOR E, BÖNSCH R, BOOS K, GOSSELCK F, GROTHJAHN M, GÜNTHER C-P, GUSKY M, GUTOW L, HEIBER W, JANTSCHIK P, KRIEG H-J, KRONE R, NEHMER P, REICHERT K, REISS H, SCHRÖDER A, WITT J & ZETTLER ML (2013) Rote Liste und Artenlisten der bodenlebenden wirbellosen Meerestiere. In: BfN (Hrsg.) (2013) Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 2: Meeresorganismen, Bonn.
- RACHOR E, HARMS J, HEIBER W, KRÖNCKE I, MICHAELIS H, REISE K & VAN BERNEM K-H (1995) Rote Liste der bodenlebenden Wirbellosen des deutschen Wattenmeer- und Nordseebereichs.
- RAMBO, H., STELZENMÜLLER, V., GREENSTREET, S. P. R., AND MÖLLMANN, C. (2017) Mapping fish community biodiversity for European marine policy requirements. *Ices Journal of Marine Science*, 74: 22232238.
- READ AJ & WESTGATE AJ (1997) Monitoring the movements of harbour porpoise with satellite telemetry. *Marine Biology* 130: 315–322.
- READ AJ (1999) Handbook of marine mammals. Academic Press.
- REESE, A., VOIGT, N., ZIMMERMANN, T., IRRGEHER, J., & PRÖFROCK, D. (2020): Characterization of alloying components in galvanic anodes as potential environmental tracers for heavy metal emissions from offshore wind structures. *Chemosphere* (257) 127182, doi:10.1016/j.chemosphere.2020.127182
- REISS H, GREENSTREET SPR, SIEBEN K, EHRIK S, PIET GJ, QUIRIJNS F, ROBINSON L, WOLFF WJ & KRÖNCKE I (2009) Effects of fishing disturbance on benthic communities and secondary production within an intensively fished area. *Marine Ecology Progress Series* 394: 201–213.
- RICHARDSON JW (2004) Marine mammals versus seismic and other acoustic surveys: Introduction to the noise issue. *Polarforschung* 72 (2/3), S. 63–67.
- Ries EH (1993) Monitoring the activity patterns of free-ranging harbor seals (*Phoca vitulina*) by means of VHF telemetry. *Wadden Sea Newsl* 3:11–14

- ROSE A, DIEDERICHS A, NEHLS G, BRANDT MJ, WITTE S, HÖSCHLE C, DORSCH M, LIESENJOHANN T, SCHUBERT A, KOSAREV V, LACZNY M, HILL A & PIPER W (2014) OffshoreTest Site Alpha Ventus; Expert Report: Marine Mammals. Final Report: From baseline to wind farm operation. Im Auftrag des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie.
- ROSE, A., M. J. BRANDT, R. VILELA, A. DIEDERICHS, A. SCHUBERT, V. KOSAREV, G. NEHLS, M. VOLKENANDT, V. WAHL, A. MICHALIK, H. WENDELN, A. FREUND, C. KETZER, B. LIMMER, M. LACZNY, W. PIPER (2019). Effects of noise-mitigated offshore pile driving on harbour porpoise abundance in the German Bight 2014-2016 (Gescha 2), Prepared for Arbeitsgemeinschaft OffshoreWind e.V., <https://www.bwo-offshorewind.de/en/gescha-2-study/>
- RYSLAVY T, BAUER HG, GERLACH B, HÜPPOP O, STAHER J, SÜDBECK P, SUDFELDT C (2020) The Red List of breeding birds of Germany, 6th edition, Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- SCHEIDAT M, GILLES A & SIEBERT U (2004) Erfassung der Dichte und Verteilungsmuster von Schweinswalen (*Phocoena phocoena*) in der deutschen Nord- und Ostsee. MINOS - Teilprojekt 2, Abschlussbericht, S. 77–114.
- SCHEIDAT M, TOUGAARD J, BRASSEUR S, CARSTENSEN J, VAN POLANEN-PETEL T, TEILMANN J & REIJNDERS P (2011) Harbour porpoises (*Phocoena phocoena*) and windfarms: a case study in the Dutch North Sea. Environmental Research Letters 6 (2): 025102.
- SCHLACKE S (HRSG) Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage 2016.
- SCHMELZER N, HOLFORT J & LÖWE P (2015) Klimatologischer Eisatlas für die Deutsche Bucht (mit Limfjord) Digitaler Anhang/Digital supplement: Eisverhältnisse in 30-jährigen Zeiträumen 1961–1990, 1971–2000, 1981–2010. Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.
- SCHOMERUS T, RUNGE K, NEHLS G, BUSSE J, NOMMEL J & POSZIG D Strategische Umweltprüfung für die Offshore-Windenergienutzung. Grundlagen ökologischer Planung beim Ausbau der Offshore-Windenergie in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone, Hamburg 2006.
- SCHWARZ J & HEIDEMANN G (1994) Zum Status der Bestände der Seehund- und Kegelrobbenpopulationen im Wattenmeer. Veröffentlicht in: Warnsignale aus dem Wattenmeer, Blackwell, Berlin.
- SCHWEMMER H, MARKONES N, MÜLLER S, BORKENHAGEN K, MERCKER M & GARTHE S (2019) Aktuelle Bestandsgröße und –entwicklung des Sterntauchers (*Gavia stellata*) in der deutschen Nordsee. Bericht für das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und das Bundesamt für Naturschutz. Veröffentlicht unter http://www.ftz.uni-kiel.de/de/forschungsabteilungen/ecolab-oekologie-mariner-tiere/laufende-projekte/offshore-windenergie/Seetaucher_Bestende_Ergebnisse_FTZ_BIONUM.pdf.
- SEEBENS-HOYER, A., BACH, L., BACH, P., POMMERANZ, H. GÖTTSCHE, M. VOIGT, C. HILL, H., VARDEH, S., GÖTTSCHE, M. MATTHES, H. (2021) Fledermausmigration über der Nord- und Ostsee. Abschlussbericht zum F+E-Vorhaben „Auswirkungen von Offshore-Windparks auf den Fledermauszug über dem Meer“ (FKZ 3515 82 1900, Batmove). Gutachten im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, 211 Seiten.
- SERIGSTAD B. (1987) Oxygen uptake of developing fish eggs and larvae, Sarsia, 72:3-4, 369-371, DOI: [10.1080/00364827.1987.10419739](https://doi.org/10.1080/00364827.1987.10419739)
- SIEBERT U, GILLES A, LUCKE K, LUDWIG M, BENKE H, KOCK K-H & SCHEIDAT M (2006). A decade of harbour porpoise occurrence in German waters – Analyses of aerial surveys, incidental sightings and strandings. Journal of Sea Research 56:65-80.
- SKIBA R (2003) Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Westarp Wissenschaften-Verlags GmbH, Hohenwarsleben.
- SKIBA R (2007) Die Fledermäuse im Bereich der Deutschen Nordsee unter Berücksichtigung der Gefährdungen durch Windenergieanlagen (WEA), Nyctalus, 12: 199–220.
- SKIBA R (2011) Fledermäuse in Südwest-Jütland und deren Gefährdung an Offshore-Windenergieanlagen bei Herbstwanderungen über die Nordsee. Nyctalus 16: 33–44.
- SKOV H, DURINCK J, LEOPOLD MF & TASKER ML (1995) Important bird areas for seabirds in the North Sea including the Channel and the Kattegat. BirdLife International, Cambridge.
- SKOV H, HEINÄNEN S, NORMAN T, WARD RM, MÉNDEZ-ROLDÁN S & ELLIS I (2018) ORJIP Bird Collision and

Avoidance Study. Final report – April 2018. The Carbon Trust. United Kingdom. 247 Seiten.

SMOLCZYK U (2001) Grundbau Taschenbuch Teil 2, Geotechnische Verfahren: Anhaltswerte zur Wärmeleitfähigkeit wassergesättigter Böden. Ernst & Sohn-Verlag, Berlin.

SOMMER A Vom Untersuchungsrahmen zur Erfolgskontrolle. Inhaltliche Anforderungen und Vorschläge für die Praxis von Strategischen Umweltprüfungen, Wien 2005.

SOUTHALL BL, BOWLES AE, ELLISON WT, FINNERAN JJ, GENTRY RL, GREENE CR JR, KASTAK D, KETTEN DR, MILLER JH, NACHTIGALL PE, RICHARDSON WJ, THOMAS JA & TYACK PL (2007) Marine mammal noise exposure criteria: Initial scientific recommendations. *Aquatic Mammals* 33: 411 – 521.

SOUTHALL BRANDON L., JAMES J. FINNERAN, COLLEEN REICHMUTH, PAUL E. NACHTIGALL, DARLENE R. KETTEN, ANN E. BOWLES, WILLIAM T. ELLISON, DOUGLAS P. NOWACEK, AND PETER L. TYACK, (2019). Marine Mammal Noise Exposure Criteria: Updated Scientific Recommendations for Residual Hearing Effects. Vol. 45, 2

STANLEY DR & WILSON CA (1997) Seasonal and spatial variation in abundance and size distribution of fishes associated with a petroleum platform in the northern Gulf of Mexico. *Can J Fish Aquat Sci* 54:1166–1176

STEWART J. (2011) Evidence of ageclass truncation in some exploited marine fish populations in New South Wales, Australia. *Fisheries Research* 18: 29-213.

SUMER, B.M., FREDSOE, J. (2002): The Mechanics Of Scour In The Marine Environment. World Scientific, 536 S.

SUTTON M.A., BLEEKER A., HOWARD C.M., BEKUNDA M., GRIZZETTI B., DE VRIES W., VAN GRINSVEN H.J.M., ABROL Y.P., ADHYA T.K., BILLEN G., DAVIDSON E.A., DATTA A., DIAZ R., ERISMAN J.W., LIU X.J., OENEMA O., PALM C., RAGHURAM N., REIS S., SCHOLZ R.W., SIMS T., WESTHOEK H. & ZHANG F.S., WITH CONTRIBUTIONS FROM AYYAPPAN S., BOUWMAN A.F., BUSTAMANTE M., FOWLER D., GALLOWAY J.N., GAVITO M.E., GARNIER J., GREENWOOD S., HELLUMS D.T., HOLLAND M., HOYSALL C., JARAMILLO V.J., KLIMONT Z., OMETTO J.P., PATHAK H., PLOCQ FICHELET V., POWLSON D., RAMAKRISHNA K., ROY A., SANDERS K., SHARMA C., SINGH B., SINGH U., YAN X.Y. & ZHANG Y. (2013) Our Nutrient World: The

challenge to produce more food and energy with less pollution. Global Overview of Nutrient Management. Centre for Ecology and Hydrology, Edinburgh on behalf of the Global Partnership on Nutrient Management and the International Nitrogen Initiative.

THIEL R, WINKLER H, BÖTTCHER U, DÄNHARDT A, FRICKE R, GEORGE M, KLOPPMANN M, SCHAARSCHMIDT T, UBL C, & VORBERG, R (2013) Rote Liste und Gesamtartenliste der etablierten Fische und Neunaugen (Elasmobranchii, Actinopterygii & Petromyzontida) der marinen Gewässer Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (2): 11–76.

THIEL R, WINKLER H, BÖTTCHER U, DÄNHARDT A, FRICKE R, GEORGE M, KLOPPMANN M, SCHAARSCHMIDT T, UBL C, & VORBERG, R (2013) Rote Liste und Gesamtartenliste der etablierten Fische und Neunaugen (Elasmobranchii, Actinopterygii & Petromyzontida) der marinen Gewässer Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (2): 11–76.

THOMPSON & MILLER (1990). Summer foraging activity and movements of radio-tagged common seals (*Phoca vitulina* L.) in the Moray Firth, Scotland. *J Appl Ecol* 27:492-501.

THOMPSON PM, MACKAY A, TOLLIT DJ, ENDERBY S, HAMMOND PS (1998). The influence of body size and sex on the characteristics of harbour seal foraging trips. *Can J Zool* 76:1044–1053. doi: [10.1139/cjz-76-6-1044](https://doi.org/10.1139/cjz-76-6-1044)

THOMPSON PM, McCONNELL BJ, TOLLIT DJ, MACKAY A, HUNTER C, RACEY PA. (1996). Comparative Distribution, Movements and Diet of Harbour and Grey Seals from Moray Firth, N. E. Scotland. *Journal of Applied Ecology* 33(6):1572-1584. doi: [10.2307/2404795](https://doi.org/10.2307/2404795)

THOMPSON, P. M., HASTIE, GORDON D., NEDWELL, JEREMY, BARHAM, RICHARD, BROOKES, KATE L., CORDES, LINE S., BAILEY, HELEN, & MCLEAN, NANCY. (2013): Framework for assessing impacts of pile-driving noise from offshore wind farm construction on a harbour seal population. *Environmental Impact Assessment Review* 43:73–85.

TODD VLG, PEARSE WD, TREGENZA NC, LEPPER PA & TODD IB (2009) Diel echolocation activity of harbour porpoises (*Phocoena phocoena*) around North Sea offshore gas installations. *ICES Journal of Marine Science* 66: 734–745.

- TOLLIT, D. J., BLACK, A. D., THOMPSON, P. M., MACKAY, A., CORPE, H. M., WILSON, B., VAN PA-RIJS, S. M., GRELLIER, K., & PARLANE, S. (1998). Variations in harbour seal *Phoca vitulina* diet and dive-depths in relation to foraging habitat. *Journal of Zoology*, 244(2), 209–222. <https://doi.org/10.1017/S0952836998002064>
- TOUGAARD J, TEILMANN J, TOUGAARD S (2008) Harbour seal spatial distribution estimated from argos satellite telemetry—overcoming positioning errors. *Endanger Species Res* 4:113–122. doi:10.3354/esr00068
- TOUGAARD J, TOUGAARD S, JENSEN RC, JENSEN T, AD-ELUNG D, LIEBSCH N, MÜLLER G (2006) Harbour seals on horns reef before, during and after construction of horns rev offshore wind farm. Final report to Vattenfall A/S. Biological Papers from the fisheries and mari-time museum No. 5. Esbjerg, Denmark
- TRESS J, TRESS C, SCHORCHT W, BIEDERMANN M, KOCH R & IFFERT D (2004) Mitteilungen zum Wander-verhalten der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und der Raauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) aus Mecklenburg. – *Nyctalus* (N. F.) 9: 236–248.
- TUCKER GM & HEATH MF (1994) Birds in Europe: their conservation status. BirdLife Conservation Series 3, Cambridge.
- VAN BEUSEKOM JEE, THIEL R, BOBSIEN I, BOERSMA M, BUSCHBAUM C, DÄNHARDT A, DARR A, FRIEDLAND R, KLOPPMANN MHF, KRÖNCKE I, RICK J & WETZEL M (2018) Aquatische Ökosysteme: Nordsee, Watten-meer, Elbeästuar und Ostsee. In: von Storch H, Meinke I & Claußen M (Hrsg.) Hamburger Klimabe-richt – Wissen über Klima, Klimawandel und Auswir-kungen in Hamburg und Norddeutschland. Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg.
- VAN HAL, R, SMITS K & RIJNSDORP AD (2010) How cli-mate warming impacts the distribution and abun-dance of two small flatfish species in the North Sea. - *Journal of Sea Research* 64: 76–84.
- VBW WEIGT GMBH (2021) Abschlussbericht Hydro-graphische Vermessung N-06-06, 24.03.2021, Ziesendorf.
- VBW WEIGT GMBH (2021) Abschlussbericht Hydro-graphische Vermessung N-06-07, 24.03.2021, Ziesendorf.
- VDI (1991) VDI-Wärmeatlas, VDI-Verlag, Düsseldorf.
- VLIETSTRA LS (2005) Spatial associations between seabirds and prey: effects of large-scale prey abun-dance on small-scale seabird distribution. *Marine Ecology Progress Series* 291: 275–287.
- WATLING L & NORSE EA (1998). Disturbance of the seabed by mobile fishing gear: a comparison to forest clearcutting. *Conservation Biology* 12(6), 1180–1197.
- WEILGART L (2018) The impact of ocean noise pollu-tion on fish and invertebrates. Report for Oceancare, Switzerland. 34 pp.
- WELCKER J (2019) Patterns of nocturnal bird migra-tion in the German North and Baltic Seas. Technical report. BioConsult SH, Husum. 70 pp.
- WELCKER, J. & VILELA, R. (2019) Weather-depend-ence of nocturnal bird migration and cumulative colli-sion risk at offshore wind farms in the German North and Baltic Seas. Technical report. BioConsult SH, Husum. 70 pp.
- WESTERNHAGEN H VON & DETHLEFSEN V (2003) Ände-rungen der Artenzusammensetzung in Lebensge-meinschaften der Nordsee. In LOZÁN JL, RACHOR E, REISE K, SÜNDERMANN J & WESTERNHAGEN H VON (Hrsg.): Warnsignale aus Nordsee & Wattenmeer. Eine aktuelle Umweltbilanz. Wissenschaftliche Aus-wertungen, Hamburg 2003. 161–168.
- WETLANDS INTERNATIONAL (2021) WATERBIRD POPULA-TION ESTIMATES. RETRIEVED FROM WPE.WET-LANDS.ORG.
- WOOTTON RJ (2012) Ecology of teleost fishes. Springer Science & Business Media.
- YANG J (1982) The dominant fish fauna in the North Sea and its determination. *Journal of Fish Biology* 20: 635–643.
- ZIDOWITZ, H., KASCHNER C, MAGATH V, THIEL R, WEIG-MANN S (2017) Gefährdung und Schutz der Haie und Rochen in den deutschen Meeresgebieten der Nord-und Ostsee. - BfN-Skripten 450, 225 S.
- ZIELKE, W., SCHAUMANN, P. GERASCH, W. RICHWIEN, W. MITTENDORF, K. KLEINEIDAM, P. UHL, A. (2001): Bau und Umweltechnische Aspekte von Offshore-Wind-energieanlagen, Journal: Forschungszentrum Küste Kolloquium, Hannover 2001.

